Carl Ludwig v. Schwalenberg 76.
Braunschweig 1824.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-646773-p0003-2

Sammlung
der
Landtagsabschiede,
Fürstlichen
Reversalen
und
anderer Urkunden,
die
landschaftliche Verfassung
des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttelschen Theils
betreffend,

herausgegeben
von
Philip Christian Ribbentrop.

Erster Band.

07 2204

Helmstedt
bey C. G. Fleckeisen. 1793.

KGL. BIBL.
DER
PROVINZ
SACHSEN
HALLE

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-646773-p0006-9

Den

Hochwürdigen, Hochwohl- und Wohlgebornen

Fürstl. Braunschweig-Lüneb. zum engern Ausschuß und Schatzsachen

des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttelschen

Theils

hochverordneten Herren

Land- und Schatz-Räthen

meinen hochgeehrtesten Herren.

Hochwürdiger, Hochwohl- und Wohlgeborne
Herren,
Hochgeehrteste Herren.

Ew. Hochwürden, Hochwohl- und Wohlgebornen widme ich aus lebhafter Dankbarkeit die in diesem ersten Bande enthaltene Sammlung landschaftlicher Urkunden. Denn Ihnen verdanke ich es, daß ich im Stande bin, dem Publikum so viele wichtige Urkunden diplomatisch richtig zu liefern. Sie haben auf mein Gesuch die Originale der im landschaftlichen Archive befindlichen Urkunden mir vorlegen lassen; ich konnte also Abschriften mit

Originalen vergleichen, oder auch selbst Abschriften nehmen. Der Herr Landsyndikus Kern, welcher so sehr mir behülflich zu seyn die Güte gehabt hat, wird es bezeugen, wie genau und behutsam ich bey Vergleichung der Originale mit den Abschriften zu Werke gegangen bin. In vorigen Zeiten wurde in Ansehung landschaftlicher Verfassung das größte Geheimniß beobachtet, und die Urkunden lagen in den Archiven ungenutzt. Man konnte, wie der Herr Hofrath Spittler in seiner Geschichte sagt, bey den Landtages-Verhandlungen zu Gandersheim die Originale der zum Theil erst vor sechzig, siebzig Jahren gemachten Landesrezesse nicht finden, darauf der 49ste Artikel des gandersheimschen Landtagsabschieds vermuthlich auch zielt. Man schwebte bey den Landtags-Verhandlungen, und überhaupt was landschaftliche Verfassung betraf, im Dunkeln, machte natürlicher Weise Fehler. Die vielen Fehden in ältern Zeiten und die nachherigen Kriege verwickelten die deutschen Fürsten in Schuldenlasten, sie suchten den Beystand ihrer Unterthanen, und giengen hierin oft zu weit. In den deutschen Staaten, wo noch glücklicher Weise Landstände waren, widersetzten sich diese; es entstand Mißtrauen

trauen zwischen Landesherren und Ständen, und dieses Mißtrauen hatte natürlicher Weise Verheimlichung zur Folge. Die Stände machten Parthie, die Regierungen waren die Gegenparthie; jede Parthie verheimlichte die Urkunden, welche sie in Händen hatte, aus Furcht, daß daraus etwas Nachtheiliges genommen werden könnte. Ew. Hochwürden, Hochwohl- und Wohlgeb. besorgen die Geschäfte in einer weit glücklichern Epoche, als die war, welche Dero Vorfahren in ältern Zeiten zu Theil wurde. Unser theuerster Landesfürst dehnt seine Hoheitsgerechtsame nicht über die Grenzen aus, welche die Landesverfassung bestimmt; er sucht nicht die Vorrechte der löblichen Landschaft und Rechte der Unterthanen zu schmälern. Es kann also Publicität Statt finden; und um diese haben Ew. Hochwürden, Hochwohl- und Wohlgeb. durch Beförderung meines Unternehmens Sich ein großes Verdienst erworben. Denn zu leugnen ist nicht, daß Bekanntmachung der Urkunden, welche Landesverfassung angehen, von großem Nutzen ist, und oft schweren Processen dadurch vorgebeugt werden kann. In Ansehung der Abgaben sind die Unterthanen der hiesigen Fürstlichen Lande in der glücklichsten Lage. Es be-

darf

darf also keiner Verheimlichung, was Abgaben betrifft. Es ist bekannt, daß unser gnädigster Herr seine Fürstl. Cassen von der großen Schuldenlast befreyet hat, worin sie durch den Krieg und andere Unglücksfälle gestürzt waren. In Ansehung der landschaftlichen Schulden hat unser theuerster Fürst nicht weniger Sorgfalt bewiesen. Es bleibt mir immer unvergeßlich, wie ich im Jahr 1781 durch eine mir gnädigst übertragene Arbeit Gelegenheit bekam, seine landesväterliche Vorsorge auch auf das landschaftliche Schuldenwesen zu lenken, und da dieser Zufall so viel auf das Wohl des Landes gewürket, die Abschaffung der 1770 eingeführten erhöheten Abgaben, welche den Nahrungsstand so sehr drückten, nach sich gezogen hat, so kann ich nicht leugnen, daß ich etwas stolz darauf bin. Mir zog dieses zwar damals den Unwillen verschiedener zu, weil man mich beschuldigte, daß ich kein Freund landschaftlicher Gerechtsame wäre; ich ward übel verstanden. Ich bezeuge aber gegen Ew. Hochwürden, Hochwohl- und Wohlgeb. hiedurch öffentlich, daß ich den größten und ersten Vorzug der Verfassung deutscher Staaten in einer guten landschaftlichen Verfassung, die so wie die unsrige nach den Verträgen ist, suche; eine

land-

landschaftliche Verfassung dieser Art sichert Unterthanen in ihren Rechten gegen die Eingriffe der Regierungen, und so lange Regenten und Minister Menschen sind, bleiben dergleichen Schutzwehren den Unterthanen nöthig, obgleich unter der Regierung eines Prinzen aus unserm Hause nichts zu befürchten ist. Die Unterthanen leben unter der glorreichen Regierung unsers gnädigsten Herrn glücklich, und wissen von keinen drückenden Abgaben. Vielmehr ist durch thätige Unterstützung des Landesherrn, durch dessen weise Maaßregeln, durch glückliche Vorfälle, und durch die von Ew. Hochwürden, Hochwohl- und Wohlgeb. geführte zweckmäßige Administration der landschaftlichen Cassen es dahin gediehen, daß der größte Theil landschaftlicher Schulden bezahlt ist, und, wie schon gesagt, die 1770 eingeführten erhöheten Abgaben erlassen sind. Welches Land sonst in Deutschland kann dieses Glücks sich rühmen? Wie glücklich schätzt sich außerdem nicht unser Land bey jetzigen Zeitläufen, da es wegen Stellung des Reichscontingents gar keine Abgaben zu tragen hat! So lange das Schatzcollegium steht, ja fast noch niemals, ist es der Fall gewesen, daß nicht die Unterthanen die Folgen des Krieges

durch Erlegung von Abgaben sollten empfunden haben. In was für einem glücklichen Zeitpunkte haben Ew. Hochwürden, Hochwohl- und Wohlgeb. die Administration der Cassen. Dem Lande fehlt nichts, als die Anwesenheit seines Landesherrn. Nur die große Furcht und Angst wegen des unschätzbaren Lebens unsers theuersten Fürsten macht uns Kümmernisse. Gott wird Ihn uns erhalten.

Ich habe die Ehre mit größter Hochachtung zu seyn

Ew.
Hochwürden, Hochwohl- und Wohlgebornen

Braunschweig
im August 1793.

gehorsamster Diener
Philip Christian Ribbentrop.

Verzeichniß
der
Herren Subscribenten.

Sr. Durchl. der Herr Erbprinz zu Braunschweig-Lüneburg.
Sr. Durchl. der Herr Herzog zu Braunschweig-Lüneburg Bevern. 3 Ex.
Sr. Durchl. Herr Casimir August, Prinz zur Lippe.
In Anspach. Sr. Excellenz der Hr. Staats-Minister von Hardenberg.
In Blankenburg. Sr. Excellenz der Hr. Geheimerath und Regier. Präsident von Hoym. Hr. Kammer-Assessor von Löhneisen. Hr. Regierungs-Assessor v. d. Mülbe. Hr. Land-Syndicus und Bürgermeister Oppermann. Hr. Forstschreiber Wilke.
In Blumenau. Hr. Amtsschreiber Wedemeyer.
In Braunschweig. Fürstl. Geheime Canzley. 2 Ex. Hr. Geheime Justizrath und Dechant Biel. Hr. Geh. Cammerrath von Böttticher. Hr. Cammer-Secretair Bruns. Hr. Landdrost und Schatzrath von Bülow. Hr. Advocat Cruse. Hr. Hofgerichts-Assessor du Roi. Sr. Excellenz der Hr. Geheimerath Feronce von Rothencreutz. Hr. Papierhändler Fischer. Hr. Cammer- und Klosterrath von Gebhardi. Hr. Geheime Justizrath von Handelmann. Hr. Legationsrath Henneberg. Hr. Cammerrath von Hoym. Hr. Cammer-Director Hugo. Hr. Cammerrath Kerstens. Hr. Hofrath Leisewitz. Hr. Hof-Jägermeister und Schatzrath von Löhneisen. Hr. Syndicus Mackensen. Hr. Land-Commissair Möschel. Sr. Excellenz der Hr. Geheimerath und Ober-Hofmarschall von Münchhausen. 2 Ex. Sr. Excellenz der Hr. Geheimerath und Cammer-Präsident von Praun. Hr. Land-Commissair Reichen. Hr. Cammerrath von Schrader. Hr. Advocat Seebode. Hr. Oberstallmeister von Thilau. Hr. Senator Tüschen. Hr. Hofgerichts-Assessor von Vechelde. Hr. Ober-Cammerherr und Schatzrath von Veltheim. Hr. Secretair Wittekop. 2 Ex.
In Detmold. Hr. Regierungs- und Cammer-Präsident von Hoffmann. Hr. Geheime Secretair Clausing.
In Endorf. Hr. Amtmann Bucher.
In Engelnstedt. Hr. Inspector Rubach.
In Flachsstöckheim. Hr. Gerichtshalter Heinsius.
In Gifhorn. Hr. Oberamtmann Platen.
In Göttingen. Hr. Hofrath Spittler. 3 Ex.

In Hahausen. Hr. Forstschreiber Dartling.
In Hannover. Hr. Canzley-Director Falke. Hr. Geheime Kriegesrath von Hake. Hr. Hof- und Consistorialrath Heiliger. 6 Ex. Hr. Cammer-Secretair Kaufmann. Hr. Buchhändler Ritscher. 2 Ex.
In Harzburg. Hr. Amtmann Breimann.
In Helmstedt. Hr. Hofrath Fein. Hr. Professor Günther. Hr. Hofrath Häberlein. Hr. Abt Henke. Hr. Studiosus Kruse. Hr. Professor Remer. Hr. Professor Schmelzer. Hr. Bürgermeister Seidel. Hr. Abt Sextro.
In Hessen. Hr. Justiz-Amtmann Cajus.
In Hilbrechshausen Hr. Hauptmann von Brünig.
In Hildesheim. Hr. Hofrath Blume. Hr. Gerichtshalter Buckur. Hr. Regierungs-Advocat Krafft.
In Hohminden. Hr. Kaufmann Meier sen. 3 Ex.
In Kiel. Universitäts-Biblioth.
In Kopenhagen. Hr. Buchhändler Proft, Sohn und Comp.
In Leipzig. Hr. Buchhändler Erusius. 2 Ex.
In Liebenburg. Hr. Amtsschreiber Wiepra.
St. Lüdigeri, Kloster bey Helmstedt. Se. Hochwürd. Hr. Probst Steinhäuser.
In Lüneburg. Hr. Rath Gebhardi. Hr. Salzzölner Maneke.
In Stadt Oldendorf. Hr. Inspector Küster. 3 Ex.
In Rottdorf. Hr. Oberhauptmann von Schwarzkop.
In Salder. Hr. Verwalter Grotrian.
In Schliestedt. Hr. Oberhauptmann von Bülow.
In Schöppenstedt Hr. Land-Commissair Koch. Hr. Bürgermeister Meyer. Hr. Advocat Niemeyer.
In Seesen. Hr. Pastor Küster. Hr. Oberamtmann Zölner.
In Springe. Hr. Amtmann Wiese. 2 Ex.
In Süpplingenburg. Hr. Amtsrath Cleve.
In Völkersheim. Hr. Hofrath Cram.
In Wendhausen. Hr. Amtsrath Mohhof.
In Wolffenbüttel. Hr. Registrator Albrecht. 3 Ex. Hr. Hofgerichts-Assessor Balke. Hr. Hofrath von Blume. Hr. Canzley-Secretair Burkhardi. Hr. Canzley-Advocat Gesenius. Hr. Hofrath Hurlebusch. Hr. Canzley-Assessor von Kniestedt. Hr. Consistorial-Präsident von Knuth. Hr. Canzley-Advocat Meibom. Hr. Canzl. Adv. Ruperti. Hr. Auditeur und Canzley-Advocat Sauer. Hr. Advocat Schönian. Hr. Hofrath von Schrader, Hr. Syndicus Schumacher. Hr. Oberamtmann Wipking.

Vor-

Vorbericht.

Was ich in Ansehung der Herausgabe der Landtags-Abschiede überhaupt zu sagen habe, muß ich der Vorrede des zweyten Bandes ersparen. Die Originale, wovon ich hier Abdrücke liefere, habe ich aus dem großen Fürstl. Archive in Wolfenbüttel, den Archiven der löblichen Landschaft, des Stifts St. Blasius, und des hiesigen löblichen Stadt-Magistrats, erhalten. Wie genau ich dabey zu Werke gegangen bin, wird eine Vergleichung des Abdrucks mit dem der Hofgerichtsordnung beygedruckten Landtags-Abschiede vom 27ten Jenner 1619 ergeben. Auch von dem Landtags-Abschiede vom 3ten Junius 1597 habe ich eine diplomatisch-richtige Abschrift genommen. Konnte ich kein Original erhalten, so ließ ich meine Copeien abdrucken. Ich habe dieses, oder wann die Urkunde aus einem Buche abgedruckt ist, jedesmahl in einer Note bemerket. Verschiedene

Gönner und Freunde haben mir während des Abdruckes noch wichtige Stücke, zum Theil von Originalen genommen, z. B. Herzog Magnus Bestätigung der Privilegien von 1367, mitgetheilt. Diese Stücke werde ich in einem Anhange zum 2ten Bande liefern.

Ich finde hier noch eine Bemerkung nöthig. Nach der S. 68 befindlichen Note zweifelte ich, daß ein Landtags-Abschied von 1573 da wäre, obgleich verschiedene Schriftsteller dessen gedenken. Nachher sind mir die landschaftlichen Unterhandlungen zu Handen gekommen, und sehe ich nunmehr, daß mein Zweifel gegründet ist.

Braunschweig im August 1793.

Philip Christian Ribbentrop.

Ver-

Verzeichniß
der im ersten Bande enthaltnen Urkunden.

Nr. 1. Revers Herz. Bernhards und Heinrichs wegen verwilligter Landsteuer, v. J. 1405. Sonnabendes neist vor Symonis vnde Jude daghe. S. 1

Nr. 2. Revers der Herzöge Bernhard, Otto und Wilhelm, der Landschaft ertheilt, wegen eingewilligter allgemeiner Beede, v. J. 1419. In sunte Johannis Dage evangelisten in den wynachten. 2

Nr. 3. Receß zwischen Herzog Heinrich und den Landständen, wegen Einschränkung der Baulehnung, Baudelingen und Bedemund, v. J. 1433. Des Sondages alseme singet Vocem yocunditatis. 2

Nr. 4. Herzog Wilhelms des Aeltern Confirmatio Privilegiorum et Iurium der Landschaft, v. J. 1473. Am neghestuolgenden Donnersdaghe na sancti thome apostoli daghe. 4

Nr. 5. Revers Herzog Wilhelms des Aeltern, der Landschaft gegeben, wegen verwilligter aufzunehmender Kuhebede, v. J. 1478. Des latern dages Sanct Andree Apostolj. 5

Nr. 6.

Nr. 6. Herzog Wilhelms des Jüngern Vertrag mit der Landschaft, wegen auf 6 Jahr noch verwilligter aufzunehmender Kuhebede, Haverbede und sonderlicher Dienste, v. J. 1487. Des latern Dages purificationis Marie. S. 8

Nr. 7. Herzog Wilhelms des Jüngern Confirmatio Privilegiorum der Landschaft, v. J. 1487. zu Wolffenbüttel am Sondach na purificationis Marie Virginis glorioſißime. 11

Nr. 8. Revers des Herz. Wilhelms und deſſen Sohn Heinrichs den Prälaten wegen vorgeliehener 500 Rhein. Gfl. gegeben, v. J. 1488. am Mandage Commemorationis ſancti Pauli. 11

Nr. 9. Herzog Heinrichs des Aeltern Landes-Ordnung wegen der Gerichte, Zölle, Münze und Geleite, mit Bewilligung der Landſtände, v. J. 1498. Am Mandage na Converſionis Pauli Apoſtoli. 12

Nr. 10. Revers Herz. Heinrichs des Aeltern wegen verwilligter Bierzinſe auf 9 Jahr, v. J. 1500. amn Auende Aſcenſionis domini. 16

Nr. 11. Receß und Vertrag zwiſchen Herzog Heinrich d. A. und der Landſchaft, wegen einer fünfjährigen vollkommenen Landbede oder Schatzung ꝛc. v. J. 1505. Am Donerſtage na dem Sondage Exaudi. 18

Nr. 12. Herzog Heinrichs des Jüngern Confirmatio Privilegiorum und Revers denen Prälaten bey Antritt der Regierung gegeben, gegen ein Darlehn von 400 Rhein. Gfl. v. J. 1514. Dienſtages na aller Hilligenn Dage. 23

Nr. 13. Revers Herzog Heinrichs des Jüngern wegen verwilligter.

willigter Hufenschatzung, v. J. 1524. am tag Laurencii Martiris. S. 24

Nr. 14. Erneuerter und de novo bestätigter Erbvertrag zwischen Herzog Heinrich dem J. und Wilhelm, Gebrüdern, mit Rath, Zustimmung und Pacification der Landschaft, nach welchem die einzige Landesfürstliche Regierung und Succeßion und das ius primogenitorae befestiget, auch bestimmt, daß ein Fürst dieser Lande seine Volljährigkeit im 18ten Jahre erlange, auch das apanagium jährlich auf 2000 rfl. gesetzt, v. J. 1535. am Dinstag nach Martini den Sechtzehenndenn Tage Nouembers. 25

Nr. 15. Herzog Heinrichs des Jüngern Anschlag wegen der Türkensteuer der Landschaft übergegeben, v. J. 1542. Freytags nach dem Sontag Vocem Jucunditatis, den 19ten Maji. 43

Nr. 16. Landtags-Abschied vom 20sten October 1546. wegen verwilligten gedoppelten Landschatzes. 46

Er ist von Wolffenbüttel datirt, der Landtag selbst aber ist zu Salzdahlum den 19ten October zwischen dem damaligen Statthalter der Chur- und Fürsten von Sachsen und Hessen zu Wolffenbüttel und den Landständen gehalten; cf. J. G. P. du Roi in s. Anleitung zur Kenntniß der Quellen und der Lit. des Br. Wolffenb. Staats- und Privatrechts, S. 92. Not. zu Nr. 47.

Nr. 17. Herzog Heinrichs des Jüngern Ausschreiben an die Beamten, wie es mit Einfoderung der Bier-Zinse, des Scheffel- und Schaaf-Schatzes zu halten, mit einhelligem Rath gemeiner Landschaft Ausschusses vom 10ten Sept. 1557. 48

Nr. 18. Landtags-Abschied zu Bockenem, wegen Moderation der Türkensteuer, vom 23sten August 1567. 56

Nr. 19. Receß des Ausschusses, wegen Moderation der Türkensteuer, zu Braunschweig, den 3ten März 1569. S. 59

Nr. 20. Landtags-Abschied des Ausschusses zu Bockenem, vom 5ten Julius 1571. wegen verwilligter 300000 Gfl. zu Ablegung der Fürstlichen Schulden; imgleichen wegen vorzunehmender Berathschlagung über die übergebene Polizey-Ordnung. 63

Nr. 21. Herzog Julii Revers und Confirmatio privilegiorum wegen verwilligter Schatzungen der Landschaft gegeben, zu Salzdahlum am Donnerstage nach Michaelis Archangeli 1572. 66

Nr. 22. Landtags-Abschied zu Salzdahlum, vom 23sten December 1586. wegen neu verwilligter 200000 Gfl. vorgeschossener Türken- und schuldiger Fräulein-Steuer, auch 100000 Gfl. Dotation der Julius-Universität. 68

Nr. 23. Herzog Julii Revers dagegen, von eben dem Jahre und Tage. 73

Nr. 24. Landtags-Abschied zu Salzdahlum, vom 4ten April 1595. wegen Verpflegung der 600 Creis-Pferde und Aufbringung der verwilligten 100000 Rthl. Türkensteuer. 75

Nr. 25. Landtags-Abschied zu Salzdahlum, vom 3ten Juny 1597. 80

Nr. 26. Herzog Heinrich Julius Revers, wegen von neuem verwilligter 200000 Gfl. vom 3ten Juny 1597 zu Salzdahlum. 109

Nr. 27. Desselben Assecuratio Religionis, vom 3ten Juny 1597. zu Salzdahlum. 111

Nr. 28.

Nr. 28. Landtags-Abschied zu Schöningen, vom 10ten Februar 1598. wobey über 9 Punkte Versehung geschehen. S. 112

Nr. 29. Landtags-Abschied zu Alefeld, vom 17ten May 1598. wegen einer neuen Türkensteuer, und endlichen Abtrag der noch in Rest befundenen Legationskosten, u. s. w. 115

Nr. 30. Herzog Heinrich Julius Confirmatio der vorgeschlagenen Personen zu Schatzräthen und Einnehmern, und des ihnen gegebenen Schatz-Siegels, imgleichen der Revers der bestallten Schatzräthe dagegen, vom 31sten December 1598. 118

Nr. 31. Herzog Heinrich Julius Neben-Assecuration und Confirmation, denen Schatz-Verordneten über einige angeborgte Gelder gegeben, den 8ten May 1599. 123

Nr. 32. Landtags-Abschied zu Salzdahlum, vom 19ten May 1599. wegen Aufbringung der zur vorhabenden Kriegs-Expedition verwilligten 100000 Rthl. ꝛc. 124

Nr. 33. Herzog Heinrich Julius Revers, wegen verwilligter 20000 Rthl. zu Anschaffung des übrigen Kriegs-Volks, vom 27sten May 1600. zu Gandersheim. 126

Nr. 34. Landtags-Abschied zu Gandersheim, vom 10ten October 1601. 127

Nr. 35. Landtags-Abschied zu Wolffenbüttel, vom 23sten July 1602. wegen Festsetzung des Roßdienstes. 159

Nr. 36. Landtags-Abschied zu Alefeld, vom 19ten July 1603. wegen Abführung der verwilligten ausgeschriebenen Steuern ꝛc. 161

Nr. 37. Landtags-Abschied zu Wolffenbüttel, vom 22sten Sept. 1604. wegen Vorschießen der Quotae zur Kreißsteuer für die Stadt Braunschweig. S. 163

Nr. 38. Instructio auf dem am 11ten May 1605. nach Salzdahlum ausgeschriebenen Landtag. 165

Nr. 39. Relatio ad Sereniſſimum wie der Landtag de anno 1605. abgelaufen. 169

Nr. 40. Puncta, so die Landschaft bey vorangesetztem Landtags-Abschiede erinnert, vom J. 1605. 175

Nr. 41. Landtags-Abschied zu Salzdahlum vom 23sten November 1605. wegen abermals verwilligter 100000 Rthl. zum Behuf des Desseins gegen Braunschweig, und 20000 Rthl. zur Aussteuer einer Fürstl. Prinzessin. 176

Nr. 42. Landtags-Abschied zu Alefeld, vom 28sten October 1606. über fünf Punkte. 180

Nr. 43. Protocollum, so zu Seesen den 4ten März 1607. auf dem Rathhause gehalten. 184

Nr. 44. Landtags-Abschied zu Seesen, vom 6sten März 1607. über acht Punkte. 191

Nr. 45. Landtags-Abschied zu Wolffenbüttel, vom 12ten August 1607. wegen des exercitii militaris und Unterhaltung der Soldaten. 196

Nr. 46. Landtags-Abschied zu Alefeld, vom 5ten September 1610. wegen Anticipationsweise verwilligter 41 Monate zu Reichssteuern. 198

Nr. 47. Landtags-Abschied zu Seesen, vom 28sten Jul. 1611. wegen getroffener Gegenanstalten gegen die von der in die Acht erklärten Stadt Braunschweig verübten Gewaltthätigkeiten. 201

Nr. 48.

Nr. 48. Herzog Friedrich Ulrichs Assecuratio Religionis, bey Antritt der Regierung zu Wolffenbüttel, den 20sten December 1613. S. 205

Nr. 49. Landtags-Abschied zu Alefeld, vom 12ten October 1614. wegen zu bezahlen übernommener 5 Tonnen Goldes zur Erleichterung des Fürstl. Etats ꝛc. 206

Nr. 50. Landtags-Abschied zu Wolffenbüttel, vom 14ten Januar 1615. wegen des modi collectandi zu Aufbringung der eingewilligten 50000 Rthl. 211

Nr. 51. Unterthäniges Memoriale der zum Ausschuß der Landschaft Wolffenbüttelschen Theils Verordneten an den Herzog Friedrich Ulrich, vom 10ten December 1615. 219

Nr. 52. Herzog Friedrich Ulrichs Assecuratio des Vertrags mit der Stadt Braunschweig, vom 21sten December 1615. 224

Nr. 53. Revers, von dem Oberhoffmeister, Canzler und den Räthen absente Seren. denen zum Ausschuß der Landschaft Wolfenb. und Calenb. Theils Verordneten gegeben, wegen derselben Mitunterzeichnung und Vollziehung der vom Herzog Christian dem hohen Stifte zu Halberstadt ausgestellten Assecuration, wegen der damaligen Postulation desselben, vom 4ten September 1616. 226

Nr. 54. Abschied zu Gandersheim, vom 26ten August 1617. über verschiedene Punkte. 227.

Nr. 55. Herzog Friedrich Ulrichs Confirmation der Schatz-Verordneten und des Schatz-Siegels und Assecuration, vom 26ten August 1617. 231

Nr. 56. Landtags-Abschied zu Schladen, vom 14ten November 1617. wegen verwilligter Schatzungen zur Unterhaltung der Mannschaft zur Tripel-Hülfe, und Festsetzung eines Interims-Fußes zur Aufbringung dieser Gelder, cum Assecuratione. S. 234

Nr. 57. Landtags-Abschied zum Waldenberge, vom 27ten August 1618. wegen wieder Abschaffung des unter dem 14ten Nov. 1617. zur Unterhaltung der Mannschaft zur Tripel-Hülfe bewilligten modi collectandi, und an dessen Statt auf das nächstfolgende Jahr bewilligter, nach dem alten modo collectandi zusammenzubringender, 16000 Rthlr. auf die Tripel-Hülfe. 236

Nr. 58. Gnädigste Resolution, über einige Gravamina für die Landschaft und Assecuration, vom 27ten August 1618. 238

Nr. 59. Landtags-Abschied zu Wolffenbüttel, vom 27ten Januar 1619. 241

Nr. 60. Gravamina der Landschaft Fürstenthums Braunschweig-Wolffenbüttelschen Theils bey Proposition und respective Einwilligung der 13 Monate Kreis-Steuern übergeben und angenommen den 19ten Juni 1620. 255

Nr. 61. Appendix voriger Gravamina, das publicirte Münz-Edict belangend. 258

Nr. 62. Landtags-Abschied zu Salzdalum, vom 19ten Juny 1620. wegen verwilligter 13 Monate Kreis-Steuren, 4 Monate Tripel-Hülfe, und einer üblich hergebrachten Fräulein-Steuer. 259

Nr.

Nr. 63. Landtags-Abschied zu Wolffenbüttel, vom 13ten July 1620. 262

Nr. 64. Abschied des Ausschusses zu Wolffenbüttel, vom 13ten Aug. 1620. wegen Revision des alten modi collectandi, und sub spe rati verwilligter 30000 Rthl. zur Munition. 265

Nr. 65. Abschied des Ausschusses zu Wolffenbüttel, vom 29ten Decemb. 1621. wegen Continuirung der Tripel-Hülfe nach der alten Anlage, ferner wegen des Münzwesens und des freyen Korn- und Hopfen-Commercii. 268

Nr. 66. Herzog Friedrich Ulrichs Reversalen, vom 20ten July 1622. daß die von der Landschaft übernommene drey monathliche Verpflegungsgelder der Wolffenbüttelschen Schlosses-Besatzung ihnen nicht präjudiciren sollen. 270

Nr. 67. Herzog Friedrich Ulrichs Ausschreiben an die Landstände, wegen Bezahlung der pro omni defensione bewilligten Tripul-Hülfe, vom 1sten März 1622. 271

Nr. 68. Vergleich der beyden Landschaften Wolffenbüttelschen und Calenbergischen Theils, vom 2ten December 1622. wegen der von Herzog Friedrich Ulrich ihnen verschriebenen Häuser, Moringen, Hassenberg, Langenrehden, Steinberg und Wittenburg, wofür sie bey Königl. Maj. der Frau Wittwe von Dännemark für denselben auf 300000 Rthlr. fidejubirt, desgleichen wegen des dem Herzog Christian von beyden Landschaften verwilligten Präsents von 20000 Rthlr. 274

Nr.

Nr. 69. Landtags-Abschied zu Alfeld, vom 9ten März 1623. wegen bewilligter Centesimae. S. 276

Nr. 70. Ordnung, Edict und Ausschreiben, wie in dem Fürstenthum Braunschweig-Wolffenbüttelschen Theils der bewilligte hundertste Pfennig von allen Gütern soll gegeben und eingenommen werden, vom 5ten April 1623. 281

Nr. 71. Landtags-Abschied zu Gandersheim vom 17ten November 1623. wegen anzustellender neuer Werbung und Verbesserung des schlechten Münzfußes, und noch anderer vier Punkte. 290

Nro. 1.

Van goddes gnaden wy Bernd vnde Hinrik Hertogen to Brunſſwik vnde to Luneborch Bekennen openbare in deſſem breue vor vns vnſe eruen vnde vor vnſe nakomelinge Hertogen to Brunſſw. dat vnſe Leuen getruwen vnſe menne in dem Lande to Brunſſw. vnſe ſtede Brunſß vnde Helmeſtede vnde de Papheit in vnßm vorſcreuene Lande to Brunſſwik dat vns von vnßm Brodere Hertogen Frederike zeligher angheeruet vnde an vns ghekomen is. vns hebben ouergheuen Jarling ene Bede to biddene vnde vptonemende in dem zuluen Lande to hulpe to der ſchattinge alze we Hertoge Hinrik neder Leghen vnde ghe vangen worden van dem von der Lippe. vnde de zulue Bede vns Herteghen Bernde vnde Herteghen Hinrike von on wol to willen vnde to dancke. Des vorbinde we Hertoge Bernd vnde Hertoge Hinrik vorgenomt vns in deſſem breue dat we vnſe eruen vnſe nakomelinge Hertoghen to Brunſſwik eder nemend van vnſer weghene deſſe bede, eder deſſer ghelyk to nenen tyden nicht mer bidden eder nemen willen noch enſchullen id en zy mid der zuluen vnſer Leuen getruwen alze der vorghefereuen Manſſchop ſtede vnde Papheit vulbord Wiſſchup vnde guden willen. To bekantniſſe vnde bewyſinge alle deſſer vorſcreuene ſtücke hebbe wy Bernd vnde Hinrik vorgenomt vnſe Jnghefeghele vor vns vnſe eruen vnde nakomelinge Hertoghen to Brunſſwik witliken vnde mid gudem willen heten hengen an deſſen breff: de ghe gheuen is na goddes bord duſend vnde verhundert iar darna in dem vöfften Jare des Sonnavendes neiſt vor Symonis vnde Jude daghe der hilghen apoſtele . .

(L. S.) (L. S.)

Nro. 2.

Wy Bernd Otto vnd Wilhelm Hertogen to Brunſwig vnd to Luneborg bekennet openbare in deſſen Breue. vor vns vnſe eruen vnd nakomelinge. Dat vnſe leuen getruwen manne In dem lande to Brunſwig vns eyne gemene Bede. to vnſen Noden vnd ſchulden overgegeuen hebben der ſe vns doch nicht plichtich weren. vnd der wy nicht mer nennen willen noch enſchullen wy en den dat mit ereme rade vulborde vnd guden willen, De vns van ene wol to willen is vnd one gherne gutliken dancken willen vnd ſe dar vmme deſte forder. vorbidden vnd vordegedingen wür en des to donde is vnd willen ſe ok vnd ſchullen by allen gnaden vrihaiden rechticheiden. vnd guden olden wonheiden Der ſe wente her to gebruket hebben laten vnd ſe truweliken darby beholden. vnd ſe dar nicht ane hinderen eder hinderen laten Alle Deſſe vorſereuen ſtucke ſammend vnd beſundern loue wy vor uns. vnſe eruen vnd nakomelinge hertogen to Brunſwig vnd to Luneborg vnſen leuen getruwen mannen In dem lande to Brunſwig vorgenomt In guden truwen ſtede vnd vaſt ane alle liſt vnvorbroken to holdende Des to orkunde vnd bekantniſſe hewe wy vnſe Ingeſegele an deſſen bref gehanget heten gegeuen na godesbort verteynhundert vnd In dem neghenteynden Jare In ſunte Johannis Dage evangeliſten In den wynachten.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Nro. 3.

Von goddes gnaden We Hinrik Hertoghe to Brunſwik vnde Luneborgh. Bekennen openbare in deſſeme breue vor vns vnſe eruen vnde nakomelinghe vnß Herſchop to Brunſw. to ewigen tiden. Alſe vnſe Herſchop to Brunſw. ſere vorwoyſtet wert van tiden to tiden dar von dat me grote Buwdelinge Buwlenynghe vnde Beddemund nympt van goddeshuſen vnſer Herſchop vnde den ghuden mannen behorigen laten vnde eghene aiden vnde van oren eruen. der van vele lude van vns allen vluchtich werden in vromde land alſo dat ſe vns vntheen vnde vluchtich werden dat we örer nicht mer vtrichten

ten kunnen. dat van vns allen grot schade vnde des landes vorweystinge van tokompt. Hir vmme hebbe we gode to eren vnser Herschop godeshusen prelaten mannen Borgere vnde buren vnde der meynen und to vromen vns vordragen myd vnsen prelaten mannen vnde Steden eyner wonheyd vnde rechtes dar me desses vele mede bewaren mochte to holdende in vnser gantzen Herschop to Brunswyk, also dat we de sunderlike swaren buwleninge vnde Burdelinge hir van vp geroypen vnde afghedan hebben. se syn gheweſt van rechte edder van redeliker edder vnredeliker wonheyt edder van drangen dat me der nicht mer handelen schal. wer van vnser prelaten vnser manne ofte gantzen landes wegene, vnde setten vnde willen dat we vnse prelaten mannen vnde alle De yenne de in vnser Herschop hebben eghene lude edder laten se syn mannes edder vrowen kunne bi oreme leuende to beddemunde nicht mehr nemen edder van orer wegene nemen edder esschen laten schullen bouen dat alse se van olders wegene gegeuen hebben vnde se dar bouen nicht vorder beswaren, vortmer setten vnde willen we. dat we vnse prelaten mannen vnde alle de yenne de in vnser Herschop hebben egene lude edder laten se sin mannes edder vrowen kunne. dat nement na oreme dode van oren eruen mer nemen edder van orer wegene nemen esschen edder schatten laten wen dat stucke negest deme besten dat bi deme doden bestoruen was. dat sine was. vnde weme dat van rechte boren mach de mach dat vte des doden nalaten gude kesen. weret ok dat vrye lude in vnseme lande vnde Herschop woneden edder seten der me nicht vorbusmen konde na rechte. edder de sek vry bereden konden de scholden bi oreme rechte bliuen vnde de scholden van desses ghesettes vnde rechtes vnde wonheyt wegene vmbeschadet bliuen. Ok schullen alle vnses landes inkommende lude frier lantseten recht hebben alse desses landes lantrecht van den keyseren dar in ghesad is, Hir an vnde ouer hebben gewesen vnse leue andechtige prelate vnde getruwe man vnde dat mede ghezad vnde vulbordet, in allerwise alse vorgeschreuen steyt, vnde des to orkunde is vnse Inghesegel vmme der meynen nud willen ghehenget an dessen bref der dre gheschreuen vnde van vns vnsen prelaten mannen vnde Stad to Brunsw. van vnses gantzen landes wegene vormyddelst ichteswelken de hir na genomed sin de vor se alle bezegelt sin, vnde der breue is eyn to Hoyde dan bi dat Clyster vnde den Conuend to Riddageshusen van der prelaten wegene. de andere van vnser manschop wegene bi de eddelen van werberge vppe dat Hus to werberghe. vnde eyn bi den Rad to Brunsw. Vnde we van goddes

gnade Hinrik to konninghesslutter. vnde Hinrik to sunte Egydien Hermannus to Riddagesshusen Ebbete Johannes Deken vnde dat gantze Capittel to sunte Blasij bynnen Brunsw. vnde we Hans eddele van werberghe Bosse van der Asseborgh Borchard van marnholte riddere vnde Hinrik van velten knape. vnde we de Rad to Brunsw. Bekennen openbare in dessen breue dat we dar an vnde ouer wesen hebben myd deme Irluchteden Hochghebornen forsten Hern Hinrik Hertogen to Brunsw. vnde Luneborgh vnsen leuen gnedigen Heren vnde den de van der prelaten mannen vnde Stede weghene dar ok an vnde ouer weren alse dit vorgeschreuen recht vnde wonheyt ghezad wart vnde van vns allen dorch meyner nud to laten vnde vulbordet wart.j vnde nemmet van prelaten mannen borgeren vnde buren des gantzen landes to Brunsw. dat wedderspraK, Des to orkunde sin vnse Inghesegele henget bi vnses gnedigen Heren Ingezegel to tuchnisse an dessen suluen bref, De ghegeuen is na Cristi bord verteynhundert Jar dar na in deme dre vnde drittegesten Jare Des Sondages alseme in der hilgen kerken siget Vocem yocunditatis - - -

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)
(L.S.) (L.S.) (L.S.)

Nro. 4.

Wy Wilhelm de elder van godeßgnaden to Brunswigk vnnd Luneborgh. Vnnd des Landes ouerwold by der Leyne gheheten Herthoghe. graue to euersteyn wunstorp tor wolpe vnnd hallirmunt ꝛc. vnnd eddele here tho homborgh Bekennen openbare in dussem vnßm breue vor vns vnse eruen Nakomelinghe vnnd vor alßweme Dat wy der manschopp des benomden vnses landes to brunßwigk allen samptliken Vnnd eynem Jowelken besunderen alle vryheide priuilegia gnade vnnd olde wonheide In aller mathe so vnse zeligen elderen vnse broder Here hinrick mylder dechtnisse ok to brunswigk vnnd luneburgh hertoghe efte wi von vnß hir beuorn ge geuen vorscreuen vorsegelt vnnd to ghelaten sin ghenßliken vnnd vnuorbroken ok vorth holden vnnd by laten willen sunder alle geferdeto orkunde vnnd mer-

rer

rer wissenheit hebben wy one dusse vnse breue myt vnsem anghehangen Ingesegel vorsegelt gegheuen in vnser borch bynnen Brunswigk Na rsti vnses heren gebort verteynhundert Jm dre vnnd seuentigesten Jare Am neghestuolgeden donnerssdaghe na sancti thome apostoli daghe.

Ad Mandtñ dñi Ducis

Conradus Grundeman. Decanus eccle ste Crucis hildessemen Canonicus subßßt.

(L. S.)

Nro. 5.

Wy Wilhelm de Eldere van godeß gnaden to Brunswigk ok des brunswikeschen landes ouerwolt by der leyne vnde to luneborch Hertoge to Euersteyn Wunstorpe Halremunt tor Wolpe ꝛc. Graue vnde Here to Homborch Bekennen openbare Jn dussem breue vor vns vnde vnse eruen Dat vnse leuen getruwen de prelaten vnde mannen beseten Jn dem lande to Brunswigk vnde de Rad vnde de Borgere to Brunswigk vnse leuen andechtigen vnde getruwen vmme vnser bede willen vns ouergegeuen hebben eyne kowbede vnde eyne Hauerbede vnde sunderlyk denst de wy vnemen mogen van der vorgerorden prelaten mannen vnde Borgere meygern vnde van den meygern des suluen Rades belegenen vnde beueleden Cappellanen des Closters meygern vppe dem Rennelberge vor Brunswigk der Hospitale meygern to vnser leuen fruwen to sunte thomase to sunte Jöste vnde to sunte lenarde van den suluen meygern vnde der meygern güdern de in den gerichten vnde dorpern beseten sint de to Wulffelbutle to horen by namen Jn dem gerichte to Schepenstidde to Dalem to Euessem to Beddinge vnde to der Eck vnde in dussen nageschreuenen Dorpern To Detten Wendeborch meerdorpe. Bethmer. Sydersse Kochinge vnde welde to dussen negesten tokomenden Seß Jar vmme dat vns van one wol to danke is vnde wy se vnde ore meygere sampt vnde bisundere darvmme destoforder gerne vorbidden vordedingen beschutten vnde beschermen willen Vnde de kowbede schullen alle de meygere beseten Jn dem gerichte to Schepenstidde dusse Seß Jar vmme vtgeuen Jo in dem Mante May. Vnde de in dem gerichte to

Euessem in dem Manen Juny De in dem gerichte to Dalem in dem Mane July De in dem gerichte to Beddinge jn dem manen Augusti vnde in dem gerichte tor Eck in dem manen Septembri vnde de in den andern dorpern vorgenomet sin schullen de vtgeuen Jn dem Manen Octobris De van Eytzem eyne kow de van Stistidde twey de van Bernstorpe eyne de van Werle dre de van Watßem dre de van Vrde dre de van Berklinge dre koyge de van Banßleue twey Dat Westendorp dre de van Cuobelinge dre de van twelken eyne de van Cletlinge eyne de van Odelem twey de van weuerlinge dre de van detten viue de van Euessem twey de van Gilßem eyne de van Hachem eyne de van Volßem eyne de van Sickte dat ouerdorp twe dat Nedderdorp twe de van Hottelßem twe de van monnekescheppenstidde eyne de van Dalem veere de van atleuessem eyne de van apelerstidde twey de van adelem dre de van Wendessem twey de van lynde eyne de van Stocken twey de van meluerode eyne de van Rothen dre de van maschерode twey de van Stockem twey de van Halchter twey de van vymmelsen veyre de van adersem twey de van Jmmendorpe eyne de van Drutte eyne de van Sauwinge twey de van Ußnge eyne de van velstidde viue Aluesse eyne de van würte eyne de van Stddien eyne de van getelde dre de van leyferde twe de van tyde twey de van Broitzßem dre de van Tymmerla twey de van gledinge eyne de van Sunnenberge dre de van Denstorpe eyne de van Wetlemstidde eyne de van lamme eyne de van bortfelde dre de van Watenbutle eyne de van Rischschauwe eyne de van wendeborch veere de van merdorpe twey de van Bethmer twey de van Kochinge eyne de van Syderse eyne de van welde twey Summa von dussen Koygen is Hundert vnde Seuen vnde twintich koyge Ok moge wy yemen de vorgerorden Hauerbede van den suluen meygern vnde van der meygere gudern na antale der koyge noch eyns so mannigen scheppel Hauern alse de koyge vype jowelk dorp vorscreuen sint De Summe des Hauern is driddehalff Hundert vnde veere scheppel Hauern jo des Jares dusse tyd vmme vnde den Hauern schullen se betalen vor sunte Martinß Dage Vnde weret dat Hir we ane vorschonet worde mangk allen den Jennen de in den dorpern beseten weren He were wes meyger dat He were edder to welker tyd de hir nicht to geue so enscholden doch de andere dar nicht mer to geuen wenne ore antale allenede one dar to behoren mochte gelyk efft se de alle vth geuen de in den dorpern beseten sin Vortmer so hebben se vns ouergegeuen sunderlyk Denst also dat de vorscreuen

sereuen ore meygere eyn Jowelk des Jares twe dage to der brak twey dage to der sommersaet twey dage to der wintersaet plogen, eynen dach wenden eynen dach roren eynen dach velgen twey dage Meßforen twe dage korne Inforen eynen dach Haw Inforen schullen dar to schal eyn Jowelk buwman van dussen meygern Jo des Jares Seß vader berneholtes voren vnde bringen wente to Wulffelbutle, Dusse vorsereuen koyge vnde Hauern schullen de meygere geuen vnde den denst don van oren gudern alz vorberoret is Vnde de othe den gerichten to Scheppenstidde schullen ore plochwerk vnde Intoforende don vppe dem alue velde vnde vppe der bisforpe marke, Vnde wanne dusse buwlude tho dussem plochwerke bederuen wolde datz scholdeme one veer dage touorn to seggen dat se sik dar vprichten mochten dusse Seß Jar ouer Dusse vorgerorden kowbede Hauerbede vnde denste schullen se vns don to Wulffelbutle vnde anders nergen Vnde wy vnde vnse amptmanne enwillen noch enschullen dar midde se nemande anders vorlehnen edder an anders wene wisen Sunder welke Dorpere vorsath weren edder noch vorsath worden de scholden dusser bede vnde denstes anderß wur to donde gantz vnde al vorhauen sin Vnde we vnde vnse eruen willen dat dar by vnde vns dar ane genogen laten Vnde wy vnde vnse eruen enwillen noch enschullen van dussen vorgenomten meygern forder nicht mer Denstes edder bede esschen nemen edder esschen laten Sunder alsodane denste settinge denste der vogede vnde der vnder vogede touernen voyre buten landes toforende sunder Herfart Swine perde koyge vns to holdende vnde to voderende in den dorpern vnde gelt tonemende vor denst vnde mangerleye ander stucke dar midde vnse leuen getruwen der prelaten orer stichte vnde kerken vnde vnser mannen vnde des Rades vnde der borgere to Brunswigk vnde orer Cappellane vnde der vorsereuen godeßhusere meygere de se touorstande hebben in vortiden mede beswaret weren schullen genßliken by vnde auedan sin Vnde weret dat se vns hir enbouen to Heerfarden denen scholden, so wolden wy dat so alzo fogen dat der borgere vnde der vorsereuen godeßhuser meygere bouen redelike antale andern meygern nicht schollen beswaret werden Dusse vorsereuen ouergeuinge der kowbede vnde Haverbede vnde denstes schal waren van sunte Petri erstkomende ad cathedeam genant an vnde vort warende Seß Jar alvmme vnde nicht lengk Jd en were dat wy vns myt den vorsereuen prelaten mannen vnde Rade vnde borgere to Brunswigk eyndrechtliken wes vordragen worden Vnde de wile des nicht enschege enwillen wy noch enschullen

schullen noch nemant van vnser wegen ore meygere nicht drengen este drengen laten vnde dusser vorscreuen bede nicht nemen In Jennigerleyewiß Dusser dingk to Orkunde is vnse Ingesegele witliken gehenget an dussen breff Gegeuen Na der gebort vnses Heren iheſu cristi Verteynhundert In dem Achte vnde seuendigesten Jare des latern Dages Sanct Andree Apostolj.

(L. S.)

Nro. 6.

Wy Wilhelm van Godes gnaden to Brunswick Ok des Brunswikeschen landes ouerwolt by der leyne vnde to Luneborch Hertoge to Everstein wunstorp Halremunt tor wolpe ꝛc. Graue vnde Here to Homborch Bekennen openbare In, dussem breue vor vns vnde vnse eruen Dat vnse leuen getruwen de prelaten vnde manne beseten in dem lande to Brunswik vnde de Rad vnde de Borgere to Brunswik vnse leuen andechtigen vnde getruwen vmme vnser bede willen vns ouer gegeuen hebben eyne kouwbede vnde eyne Hauerbede vnde sunderlik denst de wy vpnemen mogen van der vorgerorden prelaten mannen vnde borgern meygern vnde van den meygern des suluen Rades belegenen vnde beueleden Capelanen des Closters meygern vp dem Renneleberge vor Brunswik der Hospitale meygern to vnser leuen fruwen to sunte thomaß to sunte Joeste vnde to sunte lenarde van den suluen meygern vnde der meyger gudern de jn den gerichten vnde dorpern beseten synt de to Wulfenbütele tohoren by Namen In dem gerichte to Schepenstede to Dalen to Euessem to Beddinge vnde to der Eck vnde In dussen nagescreuenen dorpern to detten wendeborch merdorpe Bethmer Siderse Kochinge vnde welde to dussen negesten tokomenden Seß Jaren vmme dat vns van one wol to danke is vnde wy se vnde ore meygere sampt vnde bisundern darumme duste fordern gerne vorbidden vordedingen beschutten vnde beschermen willen vnde de kowbede schullen alle de meygere beseten In dem gerichte to schepenstede dusse Seß jar vmme othgeuen jo jn dem mante may vnde de In dem gerichte to Euessem In dem Manen Juny de In dem gerichte to Dalem In dem mane July de In dem gerichte to Beddinge In dem manen augusti vnde In dem gerichte tor Eck In dem manen

manen Septembris vnde de In den andern dorpern vorgenomet syn schulten de vthgeuen In dem Manen Octobris De van Eytzen eyne kow, de van Slistede twey de van Bernstorpe eyne de van warle drey de van Watzem drey de van vrde drey de van Berecklinge drey koyge de van Bansleue twey dat westendorp drey de von kubelinge drey de van Twelken eyne de van Clerlinge eyne de van Odelem twey de van weuerlinge drey de van detten vyue de van Euessem twey de van Giltzem eyne de van Hachem eyne de van voltzem eyne de van Sicte dat ouerdorp twey dat nedderdorp twey de van Hottelßem twey de van Mönnekeschepenstede eyne de van Dalem veer de van Atleuessen eyne de van Apelerstede twey de van Adelem drey de van wendessem twey de van linde eyne de van Stockem twey de van Meluerode eyne de van Rothem drey de van Mascherode twey de van Stockene twey de van Halchter twey de van vymmelsen veer de van Adersem twey de van Immendorpe eyne de van Drutte eyne de van Sauwinge twey de van Vsinge eyne de van velstede vyue Aluesse eyne de van wirle eyne de van Stiddiem eyne de vam Getelde drey de van leyferde twey de van Tide twey de van Broytzem drey de van Tymmerla twe de van Gledinge eyne de van Sunnenberge drey de van Denstorpe eyne de van wetlemstede eyne de van lamme eyne de van Bortfelde drey de van Watenbutele eyne de van Rischauwe eyne de van wendeborch veer de van Bethmer twey de van kochinge eyne de van Aderße eyne de van welde twey Summa van dussen koygen is hundert vnde seuen vnde twintich Koyge Ok mogen wy Nemen de vorgerorden hauerbede van den suluen meygern vnde van der meyger gudern na antale der koyge noch eyns so mannigen schepel hauern alse der koyge vp jowelck dorp vorgesereuen synt De summe des hauern is driddehalffhundert vnde veer schepel hauern jo des Jares dusse tyd vmme vnde den hauern schullen se betalen vor sunte Mertens dage vnde wert dat hir we ane vorschonet worde Mangk allen den Jennen de In den dorpern beseten weren he were wes meyger dat he were Edder to welker tyd de hir nicht to geue so enscholden doch de andern dar nicht mer to geuen wen ore antale alleyne de one dar to behoren mochte gelick efte se de alle vthgeuen de jn den dorpern beseten syn Vortmer So hebben se vns ouergegeuen sunderlick denst Alsd dat de vorgesereuen ore meygere Ein jowelck des Jares twe dage to der Brack twe dage to der sommersaet twe dage to der wyntersaet plogen Eynen dach wenden eynen dach voren eynen dach velgen twe dage messoren twe dage korne jn-

foren eynen dach haw jnforen schullen Dar to schal eyn jowelk Buwman van dussen meygern yo des Jares Seß foder berneholtes foren vnde bringen wente to Wulfenbutele Dusse vorgescreuen koyge vnde hauern schullen de meygere geuen vnde den denst don van oren gudern alse vorberort is vnde de vth dem gerichte to Schepenstede schullen ore plochwerck vnde Intoforende don vppe dem alue velde vp der bistorpe marcke vnde wanneme dusse burvlude to dussem plochwercke bederuen wolde dat scholdeme one veer dage touorn seggen dat se sik dar vprichten mogen dusse Seß jar ouer Dusse vorgerorden kowbede hauerbede vnde denste schullen se vns don to wulfelbutele vnde anders nergen vnde wy vnde vnse amtmanne enwillen noch enschullen darmede se nemende anders vorlenen edder an anders wene wisen Sunder welke dorper vorsath weren edder noch vorsath worden de scholden dusser bede vnde denstes anderß wur to donde ganß vnde al vorhauen syn vnde we vnde vnse eruen willen dat dar by vnde vns dar ane genogen laten vnde wy vnde vnse eruen enwillen noch enschullen van dussen vorgenomten meygern vurder nicht mer denstes edder bede eschen nemen edder eschen laten Sunder Alsо dane denste settinge denste der vogede vnde der vnder vogede to uernen voyre buten landes to forende sunder heruard, swyne perde koyge vns to holdende vnde to voderende jn den dorpern vnde gelt tonemende vor den denst vnde Mennigerleye ander stucke dar mede vnse leuen getruwen der prelaten orer stichte vnde kerken vnde vnser Manne vnde des Rades vnde der Borgere to Brunswick vnde orer Capelane vnde der vorgescreuen godeshusere meyger de se touorstande hebben jn vortiden mede beswaret weren schullen gensliken by vnde auedan syn Vnde weret dat se vns hir enbouen to herforden denen scholden So wolden wy yo dat alsо fogen dat der Borgere vnde der vorgescreuen godeshusere meygere bouen redeliken antale andern meygern nicht schullen beswaret werden Dusse vorgescreuene ouergeuinge der kowbede vnde hauerbede vnde denstes schal waren van sunte petri erstkomende ad Cathedram genant an vnde vort warende Seß jar al vmme vnde nicht lenger jd en were dat wy vns myt den vorgescreuen prelathen Mannen vnde Rade vnde Borgern to Brunswick eyndrechtliken wes vordragen worden vnde de wile des nicht enschege enwillen wy noch enschullen Noch nemand von vnser wegen ore meyger nicht drengen efte drengen lathen vnde dusser vorgescreuen bede nicht nemen jn jenigerleye wiß Dusser Dingk to Orkunde js vnse Jngesegel witliken gehenget an dussen breff Gegeuen na der gebort Cristi vnses Heren vertheinhun-

hundert jn dem Seuen vnde achtigesten Jare des latern Dages purificationis Marie.

(L. S.)

Nro. 7.

Van Godeß Gnadenn Wy Wylhelm tho Brunswick vnde Luneborch Hertoge ꝛc. bekennen openbar myt dessem Breue vor Unß unße eruen nakomelinge vnde alßweme dat Wy der vnßen Manschop Jn dem lande dar Brunßwick jnne licht, alle samptlichen vnde iowelcken besundern alle frihеide, priuilegia Gnade vnde olde Gewonheide jn aller mathe so Vnße zaligen elderen Vnße Vedder Hertoge Heinrick Vnde Herr Wilhelm vnße Zalige Herr vnd vader louelicker Gedechtniße ock tho Brunswick vnnde Luneborch Hertogen Von one vnde vns hirbenomt gegeuen vorsereuen vorsegelt vnde thogelathen syn genßlicken vnde unuorbroken ok Worth holden vnde dar bylathen willen sunder jennigerleye argelist vnde geuerde Vnnde hebben des thor orkunde vnde forderen Wißenheit Vnnße Jngeßegel an dußsen Bref witlicken doen Hangen Vnd gegeuen tho Wulffelbuttel Na Cristi Unßers Herrn Geborth Virthehnhundert Jm Seuenn vnde achtigeste Jare am Sondach na purificationis Marie Virginis gloriosißime.

(L. S.)

Nro. 8.

Von goddeßgnaden Wy Wilhelm vnd Hinrick syn Sone to Brunswigck vnd Lüneborch Hertogen, bekennen openbar Alße De prelaten Stiffte vnd geistlike Personen, vnsses Landes hyr to Brunswigk, vns to swaren vnßen anliggende sacken, vifthunderdt rinsche gulden gudligen an redem golde gelehen hebben, So hebben wy vnß vmb sodanner woldat gutes willen verplichtiget, vndt verplichtigen vnß jegenwardigen, Dat wy effte vnße eruen

noch neymandt von vnser wegen schullen noch enwillen neyne schattinge edder bede effte sust andere besweringe van densulven vnsen prelaten Stifften vnd geistliken Personen effte den oren furdern edder jenigewiß furderen lathen, wy hedden ohne tovoren sodan vifftunderdt gude rinsche gulden gudliken wedder geuen vnd vornoget, vhtbescheiden tor billigginge vnßer Leuen dochter vnd swester wannher wy der wegen vnße gemeyne Landeschupp furdern, Dat se alße denn ok dar to vns na older wontliken wiße Hulpe don schullen, Wan vns ok van vnßer Landeschupp gemeynhe Landtbede worden ouergeuen dar tho ore fulborde mede to geuen de schullen se vns der vifftunderdt gulden haluen neyne vorweigeringe don, Dat wy wu vorscreuen louen vnd reden vor vns vnße eruen vnd alßweme by vnßen fürstligen ehren vnuerbroken vnd festligen toholden vnd hebben des to orkunde vnße Ingesegele an deßen Breff withliken hengen heten, na cristi gebordt vnßes Hern verteynhunderdt jm achte vnd achtentigesten Jare am Mondage Commemorationis sancti pauli.

(L. S.) (L. S.)

Nro. 9. *)

Van Goddes gnaden Wy **Henrick de Elder** Hertoge tho Brunswiek vnnd Luneborch ꝛc. doen kundt vnd bekennen openbar in vnd mit dußem breve, vor vnß, vnse Erven, Nakomen, vnd Als weme, Nachdem in vnsem Lande vnd Forstendoem by vnser Eldern, Vorfahrn vnd vnsen tyden, mennigerley vndt vehl erringe, gebrecken vndt Vnwillen vnder vnsen Vnderdanen endtstanden, dorch de Orsake dat ein jegen den andern, alß sick eigend vnnd gebört hedde, Vnd sunderliken vmme vnordeninge der Gerichte, Munte, vnd anderß, darvan Wheide vnd mercklich schade vnd verderff densulven vnsem Forstendoem erwaßen, Sodans tho vorkomende hebben wy mit sambt vnserm Prälaten, Ridderschop vndt Steden, vnd mit dersulven rhade, wetten vnnd willen, düße nabeschreven Ordeninge gemaket, gesatt, vnd bestedigt, de nu forder van vnß, vnsen Erven vnd allen vnsen undersaten schal geholden werden.

Thom

*) Aus Rehtmeiers Chronik. T. 2. S. 837.

Thom Ersten setten wi vndt ordenen einen vth vnser Ridderschop in vnsem Lande geseten, Nemlick den Erbarn Hanße van Steinberg, tho einem Marschalcke, doch mit vorbeholde, dat wy wan vnß dat gelegen, einen andern Marschalck van der Ridderschop, de in vnsem Lande geseten sy, setten mögen, de vnsen borgern vnd Inwohnern vnser Stede Brunschwick, Helmstede, Scheningen, Königslutter, Ganderßen, Seesen, Oldendorp, aver vnse Riddermetig Manne in vnsem Lande geseten, Rechts plege in allen saken, darin tho richtende noit iß, vnd dar idt desulven sake bedript, scholden borgere wedderumme vor demsulven Marschalcke Recht doen, Wo sick aver de beschweret düchte, dat denne de sake vor vnß getogen werde, vndt hedde ein Erbar Man mit einem borger tho donde, des schal de Radt der Stadt, dar de borger beseten, öhrer borger geborlike Richter bliven, vndt de tho Rechte bestellen, Wur idt ock desulven sake antreide, Schul de Erbar Man des vor dem Rade dem borger ock wedderumme Rechts plegen, So dan de Erbar Man sick van dem Rade beschweret bedüchte, Schal so dan vor vnß gerechtferdigt werden, vthbescheiden de Stede, de mit Schloten unser Manschop verpendet, schall bliven mit dem Gerichte als von olders hergebracht, Hedde ock jemand van vnser Ridderschop den Rhat tho Brunswick edder de andern Stede, edder dersulven Rede wedderum de Ridderschop tho beschulden, des schullen wi beider Parthie alß vnser Manne unde Undersaten, alse de Landesforste, tho Rechte mechtig wesen. Forder willen wi in vnsem Forstendoem vnd Steden de Gerichte openen, Alß wi jegenwordigen doen, dardorch ein jedermann tho sinem Rechten komen möge, vndt we sake hedde vor dem Marschalcke, edder Reden der Stede, vndt süst vor den andern Gerichten, dat dar so des noth iß, mede bi tho schicken, de gefügliken gesehee, wolde jemand seine schulde geißlikes gerichtes fordern lathen, möchte he redeliker vndt temliker wiese deß nicht mißthobrukende, vornemen, vnd bleve in dem Wege.

Vp de Tollen, so in vnser Stadt tho Brunswick gegeven worden, dat darmede ahne gefahr gehandelt, iß vp de meininge beschlaten, dar ein borger van buthen in de Stadt getogen were, edder noch darin thehede, vndt nein eigen hueß heilde noch einen Stock hedde, de schalde vm allem gude so he handelde, vnd dorch dat Forstendom vnd dorch vnse Stadt Brunswick foerde vnde dreve, vns vnd ock dem Rade den Molen tollen darvan geven, Wo ock ein borger selschop mit einem vthmanne hedde,

undt der güeder nicht alle eigentlick ohme hörden efte thokemen, de scholde darvor wesen, dat de Antall des vthmannes der Selschop, vor vall by sinen Eyden vortollet worde, dar ock ein borger guett van sick sendede, edder einen andern schickede, dat he tho vorn nicht gekofft, edder eigentlick vor sin geldt hedde kopen lathen, vnd de wahre dar tho bestelde, vnd dem voerman darvor dat Lohn thosede, de schall dat guet bi sinen Eiden var vull vertollen, vndt alle de borger de Gastgudt innemen edder endtfangen, de schullen dar vor sin, dat der rechte Tolle darvan gegeven werde, dar ock ein Wage effte Karre mit mannigerleye borgergude beladen worde, de vorman scholde sunderlike Zeddeln vnd brefe vth der Tollenboden tho Brunswick bringen, dardorch dat idt ahne List vnvertollet bleve, vndt schall mit dem Tollen jegen vnse Manne und vndersaten, we van Olderß herkomen, geholden werden. 3. Wy willen ock in vnsen Schlotenn vnnd Stedenn, dar idt nott iß, bestellen, dat de vth vndt Koepman vp öhr erfordernt geleidet werden, und efft tho vndt benevem vnsem geleide dem wanderenden manne ein edder mer, de ehme süß deneden, verleidet worde, de schall mede in dem geleide sin, Süß wille wy alle unse vnderdanen geistlick undt wertlik, ahne beschweringe im geleide beschütten, handhaven undt verdedingen. 4. Vmb dei Münte iß beschloten, dat ein Brunß. Penni numehr in vnsem Forstendoem ein Penni sin schall, dat 12 dersulven Penni ein ß. nie vndt 30. ß. eine Brunß. marck gelden, vnd Achte dersulven schillinge 1 Rinschen fl. vndt alle andere vthmunte na Werderinge der Brunß. pf. darunder gesatt thonemende, thogevende, vndt allet na Brunß. pf. thorekende, darbi tho köpen vnd vorköpen, tho handelen, backenn, bruwen, dat sick na werderinge dersulven Brunß. pf. alle handel vorfolge, vndt schall vp negstkommende Pingsten anstaen, vnd alle tinse, Renthe, Liefgedinge, schuldt de gemaket sin, sint der tydt de Brunß. pf. gefellet worden, des schall men de Marck mit 20. ß. nie Brunß. pf. betalen, vnd so vort na antale de halven Mark vnd den Verding, alle andere Rente, Tinße, Lifftucht, edder wat deß si mit eigen Brunß. pf. gekofft vnd van olders her gemaket, deß schall men 30. ß. nige vor de mark vp thokomenden Paschen over ein Jahr betalen, vndt na antael de halven Marck vndt den Verding, Efft ock de Vthmünte anders den de jtzund proberet iß, gevellet worde, Vp dat sodan na werdering der Brunß. pf. ock genedrigt, vndt gemeiner nutt darinne nicht vorsümet worde, Willen wy, wann des nott iß, beneven dem Rade tho Brunschwick schicken, vnd na rade de Müntemester,

mester, de des verstandt hebben, de Vthmünte proberen, dat de na Werderinge gesatt vnd de Brunß. pf. by werden blivenn, wi willen ock vlidt doen, efft wi bi den Heren vnd Steden, so vmme vnse Forstendom gelegen sin, erlangen mogen, dat öhre Münte eindrechtigen na den Brunß. pf. geschlagen worde, vndt efft dat endtstunde, willen wy doch by vorgeschrevener meininge bliven, vndt de Münte handthaven.

Undt dat alle vorgeschreven Artikel tho gemeinem nutte vndt tho ewigen thiden blifflick sin, Gereden vndt gelaven wy vor vns vndt vnse Erven, Vndt gebeden hirmede allen vnsen Prälaten, Ridderschop vnd Steden vndt gemeinen Vnderdanen, vndt Jdtliken besundern, vndt willen dusse Ordeninge bi vermiding vnser Vngnade vnd Strafe stede, veste vndt vnverbroken thoholdenn, sick darna thorichten, gewaldtsamer dadt endtholden, an frede vndt Rechte ein jegen den andern genogen lathen, ahne alle gefehrde, Doch suß einem Jdtliken an seiner Friheit, gerechticheit vndt Privilegien vnschedlick. Tho Orkunde hebben wi vor vnß vndt vnse Erven vnse Ingesegel an düßen Breff witliken don hengen, Vndt wy Johan Abt tho S. Egidien tho Brunschwick, Senior vndt Capittel der Kercken S. Blasii darsulvest, van wegen der Prälaten, Buße van Bartenschleve Ridder, Huner van Sampleve, Ludolff van Salder, Lüdeleff van Wenden, van wegen der Ridderschop, de Rede tho Brunswick und Helmstede van wegen der Stede, Bekennen in vndt mit dussemsulven breve, dat wy vth fuller macht aller Prälaten, Ridderschop vndt Stede des Forstendoms Brunß. So vele des Jdtliken na sinem stande berört vndt berören mag, alle vorgeschreven Ordeninge bewilligt vndt bevulbordet hebben, Willigen vnd vulborden de Jegenwerdigen, Geloven vnd reden dusse Ordeninge in allen Puncten dem obgenanten vnsem G. Hern vnd seiner G. Erven stede, vheste vndt vnverbroken thoholden, vndt alse de gehorsamen tho verfolgen, Ahne alle gefehrde. Hebben des tho Orkunde vor vns vndt andere Prälaten, Ridderschop vndt stede vnse Ingesegel an düssen Breff gehenget. Na Christi gebordt im 1498. Jahre, Am Mandage na Conversionis Pauli Apostoli.

(L. S.)

Nro. 10.

Wy Hinrick de Elder von gotzgnaden Hertoge tho Brunswigk vnnd Lunеborch ꝛc. Bekennen openbar In vnnd mit dussem breue vor vnns vnse eruen vnnd Alßweme So wy vth ehafftiger noit vnser swaren vorplichteden schulde dar wy von vnsers Hervaders ock Hertogen Fredericks seliger vnnses vedderen anderen vorelderen vnnd vnnser egen wegen mede behafftet syn vnse Prelaten Ridderschop vnnd Stede vnnser lande reddynge vnnd hulpe vnnd trost na vorwantenisse vnnd gelegenheyt der touorhengende to vele malen gefordert hebben de vnns in dem achteyndnegentigesten Jare am dinrstage na odolrici vorgangen vthe guder wolmenynge der schulde tor middereddynge Eyne nye Beyerczyse Alleyne vp dat beyer dat In deme Brunswickeschen lande gefort vnnd gesellet scholde werden Negen Jarlangk vnnd nicht lengk vorgunnet vnd togelaten hebben mit dren lantbeden de sulnen negen Jar ouer des wy one bedancken vnnd In gnaden torkennende vpgenohmen hebben Alse sick denne In der warheit begeuen hefft dat de sulne vpgenomen beyerczyse vnd Lantbede noch kleyne reddynge in denn swaren schulden gedan hebben Syn wy auermals In rade gewest vnnd by onhe eyndrechtichliken gefunden dat se vnns to eren vnnd wolgefallen vnnd der schulde noch to hulpe vnnd sture dre fullenkome Lantbede vthe dem Lande to nemende tolaten vnd vorgunnen willen der de erste jo eyer de leuer, de ander vp michaelis schrestkomende ouer dre Jare vnd de drydde ock vp michaelis ouer de anderen dre Jare deme negestfolgende vp komen schullen vnnd bynnen Brunswigk an de Jennen de men dar tho schickende wert bryngen alse noymptliken van den dre leden der stende vnses fürstendohms van den sodan dre landschattinge vpgehauen vnnd von den gemeynen vnderdanen vnuorrucket bynnen brunswigk schullen gebracht vnnd In reddynge vnnser schulde gekart werden Schullen noch enwillen ock solker lantschattynge to andern saken nicht gebruken Ock schullen alle vnnse Prelaten Ridderscop vnd Stede vnser lande de genomte beyerczyse und schattynge eyndrechtichliken ane Jennich behelp numer van den oren vornoigen vnd vthgeuen lathenn vnnd na dem rede dre Jar van der Beyerczyse vorlopen wanner nu de negesten Ses Jar ock erschenen So schal de sulue beyerczyse vnns alse van gedachter vnnser landesschop wü vorgescreuen to negen Jaren bewillet aff vnnd macht loß syn Alsdenne vorgemelten prelaten Ridderschop vnnd Stede vnns to vnsen schulden na vormoge medderedynge to doynde

von

von bouen gerort gutwillich syn hebben wy one sampt vnnd bisundern wedder vnns togesecht dat wy vnnd vnse eruen se vnd de ore by oren pryuilegyen gnaden fryheiden vorseryuinghe vnd oldem Herkomende laten vnnd holden willen de ock one vorsegelen vnd holden dar se rede nicht vorsegelt vnd geholden worden syn Vnde wer den von vns vnsen eruen de erbenomden Prelaten Ridderscop vnnd stede In dussen neistfolgenden Seß Jaren erfundende dat wy vnnd vnse eruen one vnnd den oren de priuilegya gnade fryheit vorscriuinge olde herkomen vnnd wonheit na orem lude holden So hebben se vns de vortroistinge gedan dat se denne na vorderm vormoge vns beraden willen der andern redelikeu schulden hulpe vnd reddynge to doynde So wy ock etlike derpere Slote vnses landes vorgeuen hebben vorplichten wy vns ensodans forder nicht to doynde id gesche mit wettende vnnd willen vnnd fulborde der genamten vnser prelaten Ridderschop vnd Steden So vnns ock iegenwordigen eyne gantze schattynge togelaten iß vptonemende de wy rede vthgesat hebben dar van vnse ohme vnd Swager de lantgreue von Hessen schall betalt werden, de sick wes hoger tüth bouen de olden wonheit willen wy vnns in den nageuenden schattyngen nicht behelpen Sunderen de na olden herkomende dre gulden vor de marck to rekende vthsetten vnd entfangen lathen van den wü vorgesereuen Wy enwillen ock neyne veyde vorhengen ane wettent willen Raidt vnnd fulborth der genanten prelaten Ridderssop vnnd Steden vnd willen vnns an rechte genogen lathen Ock enwillen wy neyne schattynge edder Jenigerleye beswerynge wedder de menne Jm lande vornemen noch vornemen lathen ane witschop rade vnnd fulborde der vilgenanten vnnser prelaten Ridderschop vnd Stede Wü wy ock syn enich geworden mit dem rade to Brunswigk der munte haluen vnnd ohne des segel vnd breue gegeuen dat se mogen slan eynen nyen penningk der twolffe eynen nyen ß teyn schillinge nye eynen gulden vnnd drittich schillinge nye eyne marck gelden schullen vnnd dar beneuen grossen slan mogen So se rede gedan dat ock nu vnse prelaten vnnd Ridderscop eyndrechtigen mit vnns bewillet hebben Aßsodane munte schall in alle vnnsen landen vnd Steden gelden vnnd genomen werden. Geliker mathe wü idt in der Stadt brunswigk ytzunt genomen warth dat wy ock den vnsen also ernstlick to holdende willen gebeden Men schall ock vortmer neyne vthmunte na der brunswicken munte setten noch se de ytzunt ganghafftich ist nicht vorandern id gesche denne mit vnsem Wetten vnd fulborde Dut alle wü voer reden vnnd louen wy hertoge Hinrick de elder vor vnns vnnd vnnse eruen den velgemelten

melten vnsen prelaten Ridderscop vnnd Steden stede vast vnnd vnvorbroken woltholdende an alle lyst hulperede vnnd geuerde vnnd dusses to merer betuchnisse vnd beuestynghe hebben wy vor vns vnnd vnnse eruen vnse Ingesegell witlikenn don hengen an dussen breff der dre syn von eynem lude der de eyne by dem Cappittell der kercken Sancti Blasij de Andere by hern Borcharde van warberge vnnd de drydde by dem raide tho Brunswigk In vorwarynge den anderen alle mede to gude wesen schullen, des se vnns ock eynen breff wedderrumbe gegeuen hebben am Auende Ascensionis domini Na desselven gebort Im viffteynhunderstenn Jare . . .

(L. S.)

Nro. 11.

Wy Hinrick de elder von goddes gnaden Hertoge tho Brunswig vnd Luneborch ꝛc. Bekennen openbar In vnd mit dessem breue vor vns vnse eruen vnd alßweme So wy to vele malen vnser swerer vorplichteder schulde halven dar wy mede vorhaftet sin, de prelaten Ridderschop vnd Stede, alle vnser lande reddinge hulpe vnd trost na vorwanteniße der touorhengende gefordert hebben, de vns In gantzer guder wolmeininge der sulven schulde tor mede reddinge mannichfoldigede landtbede vnd beertzyße geuynge to itliken Jaren vorgunnet vnd togelaten hebben, dar vth wy noch neyn grott reddent der gnanten schulde befinden der orsake So wy nu vorstan, dat wy vnse prelaten Ridderschop Stede vnd Inwonere vnser lande, ane eyndrechtlick Regiment vpseent, vthgeuent, vnnd vorgegeuene vorsegelde macht nicht geachtet vnd torholdinge gebracht laten hebben, dar ouer de vorgenomede landtbede vnd tzysegeuynge vorspildet vnd In ander ende gegeuen syn, der vthgesatteden noitsake to falle, Dem vorthmer vortokomende schullen vnd willen wy vnd vnse eruen, breue vnd oren Inholt, de von vnsen vorElderen den gnanten Stenden vnser lande gegeuen syn vp de kobede hauerbede vnd denste ludende vor allen holden vnd holden nemen, vnd se vnd de ore, dar enbouen bynnen vnd buten landes one wene darmede edder gelt dar vor togeuende, nicht beswern noch beswern laten Innigerleye wyß, Wy vnse eruen vnd de vnse enschullen noch enwillen ok, de gnanten koebede, hauer-

bede

bede vnd denſte nicht fordern vnd vpnemen laten, ane der gnanten prelaten Ridderſchop vnd ſtede wettent willen vnd fulbort Sunderen der na Inholde vorſegelder breue de wy one der ouer geuenn ſchullen vnd willen, vns hebben und holden Szo wy ok von den tobehorige mennen vnd meygern vnſer prelaten Ridderſchop vnd Steden vele byſchattinge vnd ander beſweringe bouen vorſchriuinge vorhenget vnd vpgenomen laten hebben, vorplichten wy uns vnſe eruen vnd de vnſe Jegenwerdigen ſodane vorthmer nicht toentfangende ok one vnd den oren nicht vorbeden noch vorbeden laten de fryen ſtrate water vnd weide noch de vnſen enſodans geſtaden todonde. Ok enwillen noch enſchullen wy vnd vnſe eruen nicht ſtaden den vogeden vndervogeden und Ampten dat ſe Jennige bydenſte vp de menre tho plogende to ſeyende edder koſte beredinge to gerichten edder ſuſt vorhengen ſchullen, Szo wy ok Jn vortyden itlike Slote vnd dorpere vnſes landes voranderet vorgeuen vthgeſettet vnd vorpendet hebben, vorplichten wy vns vnd vnſe eruen, enſodans forder nicht todonde Jd enſchehe mit wettende willen vnd fulborde der gnanten prelaten Ridderſchop vnd Stede Wordet ſick ock begeuende dat wy vp anſynnent vnſer Hern vnd freunde geneiget ſin wolden vne to denende. So ſchul vnnd willen wy ſodanen denſt vnd den ſchaden dar ouer komende nicht vp vnſe lande vnd Lude, Sundern vp de Jenne de vns dar thp forderen vorhengen. Wy willen ok de velicheit vnſes Hoffgeſindes Jn der dagelikes koſte, kleidinge vnd anders by vns weſende, aff don, Vnd der na legenheit eynen matigen tall holden vnd hebben, Ok ſchullen vnnd willen wy affſtellen dat mangelt togeuende den Jnwendigen ok den vthwendigen beyde to perde vnd to vote, So ock vele byſtrate Jn vnſen landen vnd ſunderlikes dorch de Trendelen vnd dem Walle mit manigerleye gudern tovarende geſtadet worden ſin. darouer wy vnde vnſe Jn dem Tollen geuende vnd anderes vorkortet vnd beſchediget werden vorplichten wy vns vnd vnſe eruen de one lenger vorlettinge vnd vpholdinge aftoſtellende, vnd dat ſodane gudere vnd war na olden herkomende dorch Brunſwigk vnd Jn andern ſtidden oren dorgang holden vnnd hebben ſchullen, Wür wy ok der gnanten prelaten Ridderſchop vnd Stede vnſer lande, tegen eynen yderman to eren vnd to rechte Jn ſaken de dar vnder begrepen ſin, mechtich ſin, vnd des wedderpartes nicht, Schullen vnd willen wy vnd vnſe eruen ſe des nicht vorlaten ſunder ohne mit landen vnd Luden des bybeſtant vordedingen vnd redden helpen. Wat ok forder de mergnanten prelaten Ridderſchop vnd Stede mit den oren vnſer Lande ſampt vnd beſun-

dern von vnsen voreldern vnd vns sulues In prüuilegien gnaden fryheiden vnd olden herkomende gehat vnd noch Jegenwerdigen hebben Willen wy vnd schullen vnse eruen one vnnd den oren de holden vnd holden laten. Wur wy ok jennige schulde tegen der dreier Stende edder der orer welck vorthmer wynnende worden, de edder dene, schullen wy vnd willen staden to antwordende, vnd de to rechtesvthdrage vor den andern vnpartigeschen prelaten Ridderschop vnd Steden vnser Lande komen laten, Wur id auer weddervmme sick begeuende weret, dat Jennich Leth von denn dren Stenden vnses Landes edder der orer welck tegen vns schulde vnd gebreke hedde, de schullen vnd willen wy ok vor den gnanten Stenden tor vorhoringhe vnd to rechteßvthdrage kommen laten, allet In saken de dem rechten vnderworpen syn vnd dar Inne benoige hebben, Vp dat vnder vns des neyn twyferdicheit befunden schal werden. Szo wy ok In besundernheit befunden hebben, dat de gnante togelatene beertzyse geuinge von den vorberorden prelaten Ridderschop vnnd Steden vnser lande vns dusse vorgangene negen Jar ouer vorgunnet, nicht eyndrechtlick vnd kleyne frucht vnser groten schulde to mereddinge gedan hefft, Vnd dat ock itlicke ander Hern und Stede dar dat beer vnser Stadt Brunschwigk geforet vnd gebracht wert, der beertzysegeuinge ok vorhenget vnd Jegenwerdigen bruken, dem Rade vnd der Stadt tho Brunswigk mit den oren In besundernheit to mergliken schaden, der orsake wy de vorbenomeden beertzysegeuinge des Brunswigschen beers vnd aller andern bere vnses Landes, vor dussen nylkest vorschouen negen Jaren vpgesatt, vnd de kleynicheit der mate des beers hebben affgedan Vnd doin aff In crafft dusses breues ouer alle vnse lande So dat wy vnd vnse eruen, der suluen beertzisegeuinge des gnanten Beers vnnd der kleynicheit der mathe, vorthmer In vnsen landen nicht fordern vnd bruken laten schullen vnd willen, Sunder na olden Herkomende wür ehr vor der beleuinge gewesen, ensodan geholden vnd gebruket schall werden. Vnnd dar vp hebben de vilgnanten Prelaten Ridderschop vnd Stede alle vnser lande, vns to eren wollgefalle vnd der schulde noch tohulpe vnd tho troste Teyn Jar lank viff fullenkomene lantbede na wontlicker wyse vnd von older her gescheen von den oren tho nemende Jo dre gulden vor eyne marck to rekende, togelaten vnd vorgunnet der de erste vp Michaelis ouer dat Jar giffte dusses breues folgende vnd de anderen stedes ouer dat ander Jare Michaelis vpkomen schullen vnnd bynnen Brunswig vnuorrucket gebracht vnd In de reddinge vnser schulde gekart schullen werden. Wy vnd de vnse enschullen noch enwillen

ok

ok solker lantschattinge to andern saken forthmer nicht gebruken Ok schullen vnd willen gnanten Prelaten Ridderschop vnd Stede aller vnser lande de erberorden Schattinghe eindrechtliken one Jenige behelp nu mehr von den oren bynnen Brunswig an eynen Rentemester, den men dar tho schickende wert, bringen vornoigen vnnd vthgeuen laten, Gescheget auer dat Jennich von den Stenden edder etlicke von den oren Hir Inne nedderfellich vnnd vorsatich worden, de schullen wy mit den andern Stenden dar tho dwingen, dat de dem noch eyne folge vnd dart geuen ane vortoch vnd vorlettent, Vnd wan de oldar by ein gekomen sin schullen dar to Sesse von den Stenden vnser Lande von vns dar to vorordent by den gnanten Rentemester geschicket werden de vnse vnnd vnser eruen fullemacht hebben schullen de sulue Sampt summen, to rekende tosligende vnnd tho schickende In gutlicheit In de swärsten bestendigesten stidde vnnd schulde, vnnd so vordan. Vnnd este one de gutlicheit wur entstunde So schullen se vnser vnd vnser eruen macht hebben, dat de vp vnser lande Stende to rechteßvthdrage gestellet mogen werden vor dene to geuende vnnd to nehmende In geborlicker tydt, allent des wy In rechte plichtich sin Alse ock vnser lande Stende alle, vns bouen de genanten fullenkomene lantschattinghe vp Michaelis negest folgende rede togelaten vnd vorgunnet hebben, de ore to geuende des is vorlaten worden, dat men de alle ok tho Brunswigk by den Renthemester wü vorberort eindrechtliken bringen schall der sweren schulde to gude vnnd to mede reddinge vp dat de lande vnd de Inbeseten vnuordoruen vnnd vnbedrucket bliuen mogen, Ok ane vnse vnser eruen vnd der vnsen Jenige Insage vnnd afkeringe dat don schullen vnd mogen Vp dat ock de sulue schattinge den luden vnser lande duste drechliker tor holdinge bekomen moge Hebben wy vilgnante furste mit mede raide wettende willen vnd fulborde der gedachten vnser lande Stende affgedan vnnd stellen jegenwerdigen aff alle koste der kerkemisse, der kalande, der dopinge der begenckniſſe der bruthlachte Richte vnd allen andern slete dar de lude vnses landes eyne tyt ouer sick sere vnder andern mede beswéret vnd In groten schaden gebracht hebben, Vnd eft der welke In vnsem Lande so driste befunden worde, dat de dusse ordeninghe vorachtede vnd nicht enhelde, de schall eynen Jowelken vorplichteden so vaken he dat bricket dre Rinsche Gulden geuen ane alle gnade Dar sick ein Jslick schal na wetten to richtende, Vnd eft wy vnd vnse eruen den erbenomeden vnsen Prelaten Ridderschoppen Steden vnd den oren sampt vnd besundern de vorbenompten articke na orem vormoge nicht enhelden

edder holden lethen So enschullen se ok sampt vnd bisundern mit den oren vns vnd vnsen eruen vorthmer nicht vorplichtet sin to holdende noch jennige schattinge folgen tolatende, edder ander wes to geuende noch thouor geuende. Szo langhe wy vnd vnse eruen geneget werden one vnde den oren de toholdende Des wy vnd vnse eruen one ok sampt vnd bisundern neyn vorwyet geuen schullen vnd willen Duth alle wů vor reden, vnd louen wy Hertoge Hinrick de elder vor vnns vnd vnse eruen den vilgenanten vnsen prelaten Ridderschop Steden vnd den oren stede vast vnd vnuorbroken woll toholdende ane alle list vnd hulperede vnd tho mehrer betuchnisse hebben wy vor vns vnnd vnse eruen vnse Ingesegel witlicken don hengen an dussen breff. Vnd wy Arnoldus papenmeyger to sunte Egidien bynnen Brunswig Abt Senior vnd Capittel der kercken sanctj Blasij darsulues von wegen der prelaten, Hiuer von Sampleue vnd Ludeleff von wenden, von wegen der Ridderschop, de Rede to Brunswig vnd Helmstede von wegen der Stede Bekennen In vnd mit dussen suluen breue dat wy vthe fullermacht aller prelaten Ridderschop vnd Stede des fürstendoms to Brunswigk So vele des einen itlicken na sinen bestande vnd de sine berort vnd beroren mach, alle vorgeschreuen ordenung In mathen wů vor berort bewilliget vnd befulbordet hebben, willigen vnd befulborden de jegenwerdigen Louen vnd reden ock mit den vnsen dusse ordenunghe dem vpgnanten vnsem gnedigen Hern allet dat vns vnd de vnse Hir Inne belanget stede vast vnd vnuorbroken toholdende, vnd alße de gehorsamen touorfolgende one geferde Vnd hebben des to orkunde vor vns vnd alle andere prelaten Ridderschop vnd Stede des fürstendoms to Brunswigk vnse Ingesegel vnd Secret ꝛc. an dussen breff, beneuen vnses gnedigen Hern Ingesegel witlicken don hengen. Vnd dusser breue sin dre von eynem Lude der de eyne by dem Capittel der kercken sanctj Blasij, de ander by Hern Hinricke von werberge vnd de dridde by dem Rade tho Brunswig In vorwaringe den andern Stenden alle mede to gude sin schullen Vnd is geschein nach Cristi vnses Hern gebort Im vifftein-hunderstен vnd vifften Jare Am Donerstage na dem Sondage Exaudj.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)
(L. S.) (L. S.)

Nro. 12.

Vonn gotsgnadenn Wy Hinrick de Junger Hertoge tho Brunſwigk vnd Luneborch ꝛc. Bekenne in vnd mit duſſem breue vor vns vnd de hochgeborne furſten Hern Wilhelm vnd Hern Ericke vnſe leuen Bruder. Vnd vnſer aller eruenn Dat vns de Ernwerdigen vnd werdigen Hern Ebte Capittele Proueſte vnd prelaten, gedachtes vnſes furſtendomes In annemynge vnſes furſtlicken regiments to vnſen merglicken anliggenden witſaken, de vns der haluen vor geualien Veer hundert vulwichtige rinſche gulden guthwillich gelehnet vnd behandet hebbenn, des wy vnns Jeghen one gunſtlicken bedanckenn, Hebben derhaluen den ſuluen vnſen prelaten vnd vorwanten vth ſunderlicker gnedichlicker to neiginge tho geſecht, ße mit ſampt oren vnderſatenn vnnd vorwanten, by oren rechticheiden gnaden vnd frieheiden gnedichlickenn tho erholden, to beſchermen vnd touorbidden, Welker priuilegia gnade frieheide wy ohne ock hirmede confirmeren Vnd beſtedigenn, in der beſten wyße vnd forme als dat geſchein kan vnd mach van rechtes wegenn Wy vnd ghenante vnſere brudere ſchullen noch willen ock die gedachten Vnſe Prelaten oder die orenn hennfort nicht beſchatten, mit denſte kummer oder anders beſweren ock denn vnſen ßodan tho doinde nicht geſtadenn, Dar auerſt ohne an duſſer vnſer Vorſchriuinge, Jennich gebreck geſchege, Alsdan ſchullen wy vnſe bruder vnd eruen vorplicht ſin, als wy vns ock jegenwordigen vorplichtigen, ohne de vorgeſchreuen veer hundertt gulden mit ſampt den vifhundert gulden, de vnſe zelige Her vader hirbeuorn in geliker mathe von ohne ock gelehent, Inholdes ener vorſchryuinge darouer entfangen (.Alleyne vthbeſcheiden, wen vns von gemeiner lanſchop lantbede oder ſchattinge ouergegeuen vnde bewilligett worde, dat als den ore meiger dar to gheuen wů von older gewontlick,.) in einer ſummen one weddernde guthlicken betalenn, Sunder Jenniche Inſage oder behelp Wellick alle wů vorgeſchreuen wy gereden vnnd gelouen, vor vns vnſe bruder vnd vnßer aller eruenn, die vnſen furſtlicken eren vnd truwen, ſtede faſt vnd vnuorbroken to holdende Tho orkunde duſſen breif mit vnſem anhangenden Ingeſegell beſegelt Dinſtages na aller Hilligenn Dage na criſti vnſes Hern gebortt vifteinhundert Im verteinden Jar

Johann Peym
Cancellarius ſßt.

(L. S.)

Nro. 13.

Von gots gnaden Wir Heinrich der Junger Herzog zu Braunsweig vnd Luneburg ꝛc. Bekennen vor vns den hochgebornen fursten Hern Wilhelmen vnsern bruder vnser aller erben vnd menniglich In diesem offen briesse Nachdem als wir der verschenen Kriegs emporung halber mit dem Stifft Hildeshaim darIn wir aus notdrenglichen vrsachen vnd zur rettung vnser land vnd lewt wie menniglichen kund vnd offenbar ist, komen, In mirgliche swere schulde erwachssen, das wir vns mit vnser lantschafft vmb eine statliche stewer zu abzalung sulcher schulden, vnd damit derwegen vnser land vnd lewt ferner vor vertrieb vnd schaden verwart pleiben, vnd die Jenigen so burgeschaft vnd gelubde vor vns getan furderlich benomen werden, vereinigt, vnd vertragen haben vnd dar Inne kein leiderlicher wege dem vertrieb vnd schaden noch der armen lewt finden mogen, dan auff mas form vnd also wie nachfolgt, Das sie vns wolbedechtiglich aus zeitigem rate getrewer wolmeynung, als vorher In dieser kriegs handlung alweg von Jne gescheen, vnd guts freyes willens nachgelassen, vnd verwilligt haben, Das wir dre Jarlang die negsten nacheinander folgende vnd eins Jglichen derselben dre Jar durch das gantze vnser furstendhumb land vnd gepiete, von einer Jglichen Hufelands dar Inne belegen Zwene reinsche golt gulden vnd von den Zehenden den dritten gulden, auch an Golde oder derselben werung furdern vnd einnemen sollen vnd mogen, Vnd alle vnd Jede des selben guts hern geistlich vnd weltlich Inner vnd ausserhalb vnserm furstenthumb vnd landen nymands ausgescheiden, sollen vnd wollen vns dar also alles die drie Jarlang allezeit vf Michaelis, reichen, geben, vnd bezalen, Vnd wir sollen das von den vntertanen die sollich gut vnter handen, zu furdern haben, Vnd nach ausgang sulcher drer Jar, sollen vnd wollen wir solche stewer widerumb fallen lassen, vnd die berürt vnser lantschafft sollen noch wollen vns damit weiter nicht vorhaftet sein, Vnd wir oder vnser erben sollen sie des alweg frey vnd bey alten herkomen vnd gerechtigkeit sein vnd pleiben lassen, Vnd nu oder zu keiner Zeit vor eine pflicht anziehen, rechnen, noch halten, So solauch nichts desterweniger der gemein lantschatz hieneben auch aufkomen vnd ausgeben werden, damit die prelaten Ritterschafft vnd Stete vnses furstenthumbs vnd landen Jres ausgetanen vnd gelehenten gelds, des sie Jn den selben lantschatz verweiset, vergnugt vnd bezalt werden, Das alsd alles wir obgenannte furst vor

vns

vns vnd vnser erben In guten furstlichen waren trewen stet vhest vnd vnuorpruchlich wol zuhalten vnd zuuorfolgen gereden vnd geloben ane arg vnd geuerde, Vnd haben des In vrkunde diessen brief mit eigener hant vnterschrieben, vnd vnser gewonlich pitschafft zu ende diesser schrieft wissentlich drucken vnd den wirdigen vnsern lieben andechtigen Ern Techante vnd Cappittel vnser kirchen sancti Blasij, bynnen vnser stad Braunsweig vor sich vnd Iren tail der bewilligung zustellen vnd geben lassen, Nach Cristi vnsers Hern geburt thausent funffhundert vnd jm vier vnd zwantzigsten Jar, am Mitwochen am tag Laurencii Martiris

L. S.

H H z B v L d p?
mein hant

Nro. 14.

Wir von gots gnaden Heinrich der Junger vnd wir Wilhelm von denselben gnaden gottes gebrudere Herzogen zu Brunsweig vnd Luneburg ꝛc. Bekennen vor vns vnser erben erbnhemen nachkomen vnd meniglichen dises brieffs ansichtigen hiemit öffentlich, Seintemal nach absterben des Hochgebornen fürsten weilent Herren Heinrichs des eltern auch Hertzogen zu Brunsweigk vnd Luneburg vnsers lieben Herren vnd Vaters löblicher gedechtnus, die Hochgeborne fürstin vnd Furst fraw Catherina geborn zu Stettin Pommern selige Hertzogin vnd witwe ꝛc. vnd Herrn Georg Thumbprobst des hohen Stifts Chöln Hertzog zu Brunsweig vnd Luneburg Vnser liebe fraw muter vnnd Bruder vns mit den auch Hochgebornen furstenweilent Herren Erichen Teutschsordens Landcompthur der Baley Coblentz vnserm freuntlichen lieben bruder auch Hertzogen zu Brunsweig vnd Luneburg ꝛc. löblicher vnd christenlicher gedechtnus vnd wir beide, vns darnach selbst aus sonderlichem freuntlichen willen vnntirlang der Regierung vnser Herzog Wilhelms fürstlichen Vnderhaltung vnd anders halben, Freuntlich vnd bruderlich zusamen gesetzt vereinigt vnd vertragen haben, vber welche vertrege vnns Hertzog Wilhelm, Hochgedachter vnser lieber bruder Hertzog

Heinrich vilerley wolthaten vnd mer, wan er vns laut derselben vertrege schuldig gewest erzeigt. Darzu als sein Lieb aus gedrungner not mit Bischoue Johan zu Hildenßheim vnserm vettern Herzogen Heinrichen zu Brunsweigk vnd Luneburg seligen Herzogen Otten sone auch milter gedechtnus vnd seinen anhengern In vhedt vnd thetlich Kriegshandlung erwachsen. Das der Hochgeborn fürste vnser lieber vetter Herr Erich der elter auch Herzog zu Brunsweig vnd Luneburg ꝛc. vnd wir Herzog Wilhelm darinnen nidergelegen gefengklich verstrickt, vnd ein geraume Zeit in verhefftung enthalten sein worden, So hat sich derselb vnser lieber bruder Herzogk Heinrich nach sollicher vnser niderlage so empfiglich mit darstreckung seins leibs vnd guts in solcher vhede vmb vnser erledigung willen bemühet, das sein lieb sollicher sachen vor lengst ein ehrliche berumliche Sune het erlangen vnd vberkomen mögen, Sein lieb hat aber vmb vnsert willen, damit er vns zuuorn vff freye füeße widerprechte, derselben Sune mit annemen wellen. Sonder in dem eines merklichen sich begeben müssen, vnd darnach getrachtet, das wir sollicher verstrickung one entgeltnus, got sey lobe, erledigt sein worden. das wir vns sollicher vnd dergleichen erzeigten wolthaten höchlich vnd alles freuntlichen vleis gegen seiner lieb thun bedangken, vnd wiewol durch vnser abgunstiger etlicher vnwill verdrieß vnd vnfreuntschaft zwischen vns beiderseits ist eingefuert worden, So haben wir Herzog Wilhelm dieselben erzeigten wolthaten zu Herzen gezogen. Insonderheit bedacht wie hochgedachter vnser lieber Herre vnd vatter aus vätterlicher wolmeynung in der Verheyratung genanten vnsers lieben bruders Herzog Heinrichs vor sich auch vns vnd die andern seiner lieb erben verschriben, das vnser lieber bruder Herzog Heinrich vnd nach Ime seiner lieb ältister Sone vber die landt vnd lewth, So vns vnser lieber Herr vnd vatter verlassen vnd ererben wurde, regierende fürsten sein solle, vnd vnser Landschaft seither mit allem, das vnser bruder vnd sein ettister Sone sonder auch allwege einer aus seiner lieb erben, dieweil seins leibs mänliche lehen erben vorhanden, Regierender fürst sey vnd pleibe, für gut angesehen geraten vnd dasselbig dermassen zwüschen vns vnd unserm bruder zuuerordnen vnsern zu beiderseits landen vnd lewten zu auffnemen gedeuhe vnd wolfart vor hohe notturftig Inn vnderthenigkeit ernsthliches vleis gebetten, Damit vnser bruder vnd wir auch vnser zu beiderseits nachuolgend erben dester statlicher vnder einander in friede Rhue lieb freuntschaft vnd einigkeit ewiglichern vnzertrent zusamen vnd zangk krieg vnfreuntschaft vnd widerwill, So von wegen eines

vnge-

vngeteilten Regiments zwüschen vns entsteen möcht verhüt vermitten vnd vnser Landt lewthe vnd Fürstenthumb ungeteilt, so gewondlich einer trennung vnd tailung, die zerstörung vnd verderbung zuuolgen pflegt, pleiben, vnd vnser bruder von vnser allerwegen dauon dem heiligen Reiche dester vernuglicher vnd statlicher dienen möge. Demnach als wir beide vns denselbenn vnsers Herren vnd Vaters verschreibung auch vnsern andern Bruder vnd vnser selbst eigen bewilligung handschriften vertregen vnd getrewen Wolmeynung vnser vnd vnser Landschaften zugeleben vnd nachzusetzen schuldig erkennen. So haben wir vns samptlichen got dem allmechtigē vnd allen himelischen Höer dem heiligen Romischen Reiche zu ehren auch vnsern erben vnd zu beiderseits landen vnd Lewten zu gedeuhe mehrung pesserung vnd wolfart vnder einander vff newe erblichen vnd ewiglichē werend, vnd von vnsern zu beiderseits erben vnd nachuolgern stettiglichen zuhalten vereinigt vnd vertragen, vnd thun das jetzo hiemit gegenwirtig In kraft vnd macht diß Brieffs jn aller pesten vnd bestendigsten weyse maß vnd form wie das jn recht aufs kreftigst beschehen soll vnd mege gleich ob die solempniteten nach vermöge der Recht hierjnnen alle gehalten weren. Also nachdem vnser bruder vorgemelt vns Herzog Wilhelm zu vnser erledigung vnd sonst wie obsteet viel wolthatten erzeigt, In dem Hildenßheimschen Krieg vil grosser müehe farh angst vnd arbeit zu pesserung vnd weiterung vnsers Fürstenthumbs auff sich geladen vil schulden vnsers Herren Vaters auff sich genomen jn beschwerlich sachen zu auffnemung vnd mherung des Fürstenthumbs vns vnd vnsern zu beiderseits erben zum pesten sich gestegkt. Vnd so getrewlich vns vnd vnser beider fürstenthumb vnd lande gemeint das wir Herzog Wilhelm jn Ansehung desselben vnd vnserm bruder zu dangkperlicher vergeltung zu freuntlichem gefallen vnd aus rechter vorbetrachtung vnsers Herren Vaters verpflichtung vnd verschreibung auch vnser Herzog Wilhelms vorigen selbst eigen Brieff Sigel Verträge vnd Handschaft, vnd darzu vnser Landschaft getrew wolmeinlichen Rathe vnd bedengken nach vnserm gemelten bruder Herzog Heinrichen vnd seins leibs menlichen lehens erben, So lang die jn künftig Zeit vorhanden sein werden, die Regierung Verwaltung Innhabung vnnd brauchung der Verlassen vnsers Herren Vatters vnd auch deren seither zugeworben vnd eroberten Landt vnd lewte vnd was der hinfürder noch mher. Doch in maßen wie hernach volgt, möchten erworben erobert vnd mit erblichen angefelle erlangt werden bewilligt zugestelt vnd vbergegeben haben, Bewilligen zustellen vnd

vbergeben Jme vnd seinen erben für vns vnd vnser erben vnd nachkomen sollich Regiment vber vnser Fürstenthumb landt vnd lewthe wie vorgemelt ist, gegenwirtig jn kraft vnd vrkhundt diß Brieffs. Dergestalt vnd also, das nu hinfürder nach diß Brieffs Datum vnser bruder Herzog Heinrich vnd nach Jme sein eltester Sone vnd nach demselben abermals des verstorbenen eltesten Sone vnd also jmmer jn absteigender seiner Lieb Lini werendt, Regierender fürste sein soll vnd will. Vnd wan dieselb nidersteigendt Lini vnsers bruders Herzog Heinrichs bey der das Regiment nach vorbeschribner ordnung, also ist, ausstirbt, vnd dannocht jn beseits vnsers bruders absteigender Lini mennliche lehen erben vorhanden sein, Alsdann soll der nechst eltister Sone oder manlicher lehen erbe von vnsers bruders Herzogs Heinrichs leibe geporn Regierender Fürst sein vnd nach Jme sein eltester Shone, vnd desselben eltesten Sons Sone von erben zu erben, oder ob die nicht jn leben weren, alsdann der sein nechster Bruder oder Vetter jn vnsers bemelten Bruders Herzog Heinrichs Lini ist, Regierender fürst sein. Vnd allwegen hinfürv von erben zu erben laut diser ordnung gehaltenn werden, das also einer allwege vber vnser jetzig Landt vnd Lewth vnd was wir künftig mher erobern gewynnen erlangen oder mit angefelle vberkomen vnd ererben mögen regieren bestellen verwalten jnnhaben vnd nach seinem vnd des Fürstent humbs nutz gebrauchen soll. doch vns Herzog Wilhelm hiemit vorbehalten, Ob wir was von Landen Lewten Landschaften, die zu vnserm Fürstenthumb mit gehörten mit Diensten oder sonst was erwerben vnd erlangen wurden, Das die vns Herzog Wilhelm vnd vnsern erben allein zusteen sollenn. Vnd daruff sollen vnd wellen wir Herzog Heinrich vnd nach vns, alle vnd ein jeglicher vnsers leibs manlehen erben, wan ein regierender Fürst abstirpt vnd der ander Regierender Fürst jn macht diser vereinigung wirt vnd ist vnser gemeinen Landschaft an aydsstat glaublichen Zusagen geredenn vnd geloben, das wir disen Vertrage dermaß seins Jnnhalts verfolgen vnd halten auch verschaffen sollen vnd wellen, Das nach laut desselben vnser eltister Sone oder wem das Regiment sonst vermöge diß Vertrags gebürt Regierender Fürst werde, Vnd dargegen alle vnser prelaten, Ritterschaft Stette vnd gemein vnser Landschaft, wann sollichs vorgemelte Zusage vnnd glübde von vns vnd vnsern erben geschehen herwider vns vnd allenn vnsern erben regierenden Fürsten allwege wan vnser Regierender einer abstirpt vnd der ander, dem das Regiment Jnnhalt vnd Kraft dieser einigung gebürt, das daruff angreift vnd sich des vndermasset,

huldi-

huldigen vnd jn der huldigung mit geloben vnd schweren sollenn, das sie denselben Fursten, dem laut diß Vertrags das Regiment gepurt vnd obgemelte Zusage vnd Verpflichtung gethan hat, für Iren Regierenden Landsfürsten alle Zeit haben vnd halten, bey dem pleiben vnd als frome vnderthanen zu yeder Zeit gehorsam sein sollen vnd wellen. Vnd wir Herzog Wilhelm vnd vnser erbenn verschreiben verpflichten vnd verbinden vns sollen vnd wellen jnn sollicher vnsers genanten Bruders vnd seiner lieb erben Regierung noch an derselben Schlossern Hewsern gerichten oberkeiten Herlichaiten vnd gerechtigkeiten, sie nicht hindern noch darein einichen einhalt eingriff turbierung oder eintrag thun noch durch vns oder jemandts anders von vnserntwegen heimlich vnd offenbar solchs zubeschehen vnd gethan werde gestatten oder verhengen jn kein weise, Sonder wir Herzog Wilhelm verzeihen vnd begeben vns desselben angezeigten Regiments ganz vnd gar für vns vnd alle vnser Erben vnd nachkomen jn kraft vnd macht diß Briefs, desselben gar nicht zuthun vnd zuschaffen zuhaben, Daruff wir auch gegenwertig jn alle das Jhenig was vnser bruder wie obsteet jn seiner Regierung vor dises Briefs Datum verschriben vnd verhandelt vnd noch er vnd sein erben jn das künftig verschreiben zusagen vnd handlen werden willigen, dasselbig wir Herzog Wilhelm vnd vnser erben yetzo vnd zu jeder künftiger Zeit, vnd sonderlich ob das Regiment auff vnns vnd vnser erben vor vnd nach bemelter weise erstürbe vnd fallen würde vestiglichen erfolgen volnziehen halten sollen vnd wellenn. Doch soll vnd wellen wir Herzog Wilhelm vns vnd vnsern erbenn hiemit vorbehalten haben, wo gemelter vnser bruder Herzog Heinrich vnd sein erben one mennliche seines leibes lehens erben jn massen wie obgemelt ist, absterben würden, Das wir vnnd vnser erben derselben Regierung nach vnserm pesten nutz vnd gefallen alsdan annemen vnd deren gebrauchen mögen. Dergestalt, das alsdan vnser Herzog Wilhelms eltister Sone von vnserm leibe geporn vnd nach dem desselben eltister Sone vnd nach demselben abermals des verstorbnen eltister Sone, vnd also jmmer jn vnser absteigender Lini werend Regierender Furst sein soll vnd will. Vnd wan dieselb vnser Herzog Wilhelms niedersteigende Lini bey der das Regiment nach vorbeschribner ordnung also ist ausstirbt, vnd dannicht jn beider seither vnser Herzog Wilhelms absteigender Lini menliche lehen erben vorhanden sein alsdann soll der nechst eltister Sone oder menlicher lehen erbe von vnser Herzog Wilhelms Leibe geborn Regierender Fürst sein vnd nach Jme sein eltister Sone vnd desselben elti-

sten Sons Sone von erben zu erben, oder so die nit in leben weren als dann der sein nechster bruder oder Vetter in vnser gemelten Herzog Wilhelms Lini ist, Regierender Fürst sein vnd allwege hinfüro also von erben zu erben laut diser ordnung gehalten werden. Das also einer allwege vber vnser Landt vnd Lewt vnd was wir der künftig mher erlangen oder mit angefelle vberkomen erobern vnd ererben mögen regiern bestellen verwalten innhaben vnd nach seinem vnd des Fürstenthumbs nutz gebrauchen soll. Doch also ob vnser Herzog Wilhelms erben mit irn diensten oder sonst in ander wege, von Schlossern Landen Lewten vnd Landschaften, die zu vnserm Fürstenthumb Brunsweig mit gehörten, wes erobern gewinnen erwerben erlangen vnd an sich bringen würden, das dieselben hirmit nicht gemeint sein, Sonder dieselbenn Land Lewt vnd Landschaften, den allein zusteen vnd vorbehalten sein sollen, die sie erworben haben, Also dieweil vnd so lang vnser Herzog Wilhelms menliche leibs lehen erben in vnser absteigender Lini immer für vnd für von erben zu erben werend vorhanden vnd in natürlichem leben sein, allweg das Regiment bey denselben vnsers leibs menlichen lehen erben von erben zu erben in vorgeschribner weise pleiben, vnd allweg der eltist vnd letster vber vnser beiderseits Landt vnd lewt, was wir der jetzo, oder die Zeit vnser erben in das künftig in massen wie obsteet erobern gewynnen oder durch den todfalle vnd mit angefelle vnnd begnadungen erlangen mögen, Regierender Fürst vnd Herre sein vnd die allein Regieren bestellen verwalten innhaben vnd nach seinem vnd vnsers Fürstenthumbs nutz gebrauchen soll. Vnd darauff sollen vnd wellen auch wir Herzog Wilhelm vnd nach vns alle vnd ein jeglicher vnsers leibs manlehen erben, wan ein Regierender Fürste abstirpt, vnd der ander Regierender Fürst in macht diser Vereinigung wirt vnd ist, vnser gemeinen Landschaft an aidsstat glaublichen Zusagen gereden vnd geloben, das wir disen Vertrage der maß seins Innhalts verfolgen vnd halten, auch verschaffen sollen vnd wellen, das nach laut desselben vnser eltister Sone oder wem das Regiment sonst vermög diß vertrags gepürt, Regierender Fürst werde, vnd dargegen alle vnser prelaten Ritterschaft Stett vnd gemein vnser Landschaft, wan solliche vorgemelte Zusage vnd glübde von vns und vnsern erben geschehenn. Herwider vns vnd allen vnsern erben regierenden Fürsten allwege wan vnser Regierender einer abstirpt, vnd der ander dem das Regiment Innhalt vnd kraft diser einigung gepürt, das daruff angreift, vnd sich des vndermasset, das sie den vor Iren Regierenden Lands-Fürsten allezeit

haben

haben vnd halten, bey dem pleiben vnd als from vnderthanen zu jeder Zeit gehorsamlich sein sollen vnd wellen. Wa auch wir Herzog Heinrich, damit wir den allmechtigen gewalten lassen verstürben, als dann vnd so oft nach vns ein todfalle an vnnsers leibs Regierenden erben sich begeben wierdt, Sollen vnd wellen wir Herzog Wilhelm vnd vnser erben denselben vnsers bruders mennlichen lehen erben dise erbliche verracht zu stetter mherer gewisser vnd vester Haltung vnder vnser namen Sigeln vnd Handschriften So bald vnser Bruder vnd seiner lieb erben Sollichs von vns vnnd vnsern erben suchen hauschen vnd erfordern von Artickeln zu artickeln vnd von worten zu worten jn allen seinen Jnhaltungen vnd Clauseln vernewen vnd dieselben an geschworner aidsstat zu halten vnd zu verfolgen zusagen, geloben bewilligen bestettigen vnd Confirmieren. Welche Vernewerung bewilligung vnnd bestettigung auch zwüschen vnsern vnd vnsers bruders Herzog Heinrichs erben zu beiden seiten so oft einer vnser Hertzog Heinrichs erben als Regierender Fürst, vnd vff unser Herzog Wilhelms seyten wir oder hernachmals ein vnser erben absterben, zu yeder Zeit in massen wie obsteet one einichen behelff ausflucht schutzrede vnd verzug auffgericht vnd volnzogen soll werden. Wa aber sollich vernewerung bewilligung vnd bestettigung diser erblichen vertracht, die doch alle vnser Herzog Heinrichs vnnd vnser Herzog Wilhelms erben one das jn ewig Zeit vnwiderruflich zu halten vnd zu verfolgen schuldig sein sollen von vns beiden genanten Fürsten vnd vnsern beider erben nicht geschege, das doch keins wegs sein soll, Als dann soll gleich wol nicht dester weniger diser erblicher vertrage jn allen seinen Jnhaltungen puncten vnd Artickeln, bey vollen krefften besteen pleiben vnd dem vnschedlich vnd vnabbruchig sein. Vnd vnser bruder Herzog Heinrich vnd seiner lieb erben, sollen vns Herzog Wilhelmen vnd vnsern erben jn dem falle, das der mangel an vns vnd vnsern erben were, die vnderbeschribn zwey tausent guldin münz als vnser anteile vnd vnderhaltung nicht geben oder volgen lassen, Bis so lang wir Herzog Wilhelm vnd vnser erben Jme vnd seinen erben zuvor disen erblichen Vertrage bewilligt vernewert vnd bestettigt haben. Vnd das wir Herzogk Wilhelm vnd vnser erben die zwey tausent gulden nit haben, Sonder damit vrsach suchen wolten, das doch auch nit sein soll, sich darmit vor der verneweruug bewilligung vnd bestettigung auffzuhalten, Als dann soll nicht desterweniger diser vertrage volkomenlich vnd krefftiglich besteen, Vnd Jme das one schaden sein, Sonder für vnd für erblich vnd ewiglich gehalten werden. Wurde aber der mangel,

an vns Herzog Heinrichen oder vnsern erben sein, das auch nicht sein soll, vnd wir dieselben vertracht zuuernewernn außzuge behelff vnd waigerung suchen welten, dan soll nicht desterweniger dem vertrage solches vnuergriffen sein, Vnd wir Herzog Heinrich vnd vnser erben, vnserm bruder Herzog Wilhelm vnd sein erben gleichwol one Jhenige entschuldigung die zwey tausent gulden vff hernach gesetzte termyn vnd fristen zuerlegen vnd zuentrichten schuldig sein. Wa es sich aber dermassen zutruege, das wir Herzog Heinrich vnd vnser menliche erben one menliche lehen erben verstürben, wan vnd zu welcher künftiger Zeit sich das begeben möcht, vnd also vermöge diß vertrags, das Regiment vber vnser beider Fürstenthumb Landt vnd Lewte, vff vns Herzog Wilhelm vnd vnser erben komen vnd fallen würde. Als dan gereden vnd geloben wir Herzog Wilhelm vor vns vnd alle vnser erben, das wir vnd vnser erben vns des Regiments vnser Fürstenthumb vnd Landt nicht vndermassen, auch vns vnser Landschaft vnd vnderthanen nicht huldigen globen vnd schwerenn lassen sollen noch wellen, Wir vnd vnser erben haben dan zuuor vnser Landschafft vff gemeinen Landtage gnugsam zugesagt, Vnd vnder vnserm nhamen Sigel vnd Handschrift verschriben vndt gesichert, das wir disе vertracht mit dem Regiment vnd allem das darjnnen begriffen ist halten vnd erualgen wellen, Welche Zusage vnd verschreibung wir Herzog Wilhelm vnd vnser erben, So oft ein regierender Fürst aus vnser Herzog Wilhelms Lini stirpt zu yeder Zeit, von erben zu erben vor der huldigung vnd annhemung des Regiments prelaten Ritterschaften Stetten vnd gemeinen Landschaft, allwege vernewern sollen vnd wellen, Wan wir Herzog Wilhelm vnd vnser erben auch also zum Regiment komen vnd von vnsers Bruders Herzog Heinrichs leibe frewlin vnd tochter geporn vorhanden sein würden, dieselben wellen vnd sollen wir vnnd vnser erben die also das Regiment vnser Landt vberkomen vnd haben nach Jrem fürstlichen standt stat vnd herkomen jn guter pflege vnd fürstlichen geschmugk mit klaidern klainatern vnd zimlicher guter vnderhaltung auffzihen vnd halten, vnd sie nach Jren vnd vnsern des Fürstenthumbs Eeren vnd vermögen vnd nach der Landschaft Rathe verhewraten abfertigen vnd darbey thun gleich vnsern leiblichen eigen kindern. Gefuegte sich also das jn Zeit wan vns Herzog Wilhelm vnd vnsern erben die vernewerung disеs vertrags gepürte, vnser erben vnmundig weren. Alsdann sollen desselben vnsers vnmündigen erben fürmunden vnd Rethe, vff vnsers bruders vnd seiner lieb erben erfordern bey geschworner laistung vnd geselschaft sich

ver-

verschreiben vnd verburgen das sie disen erblichen vertrage jn Zeit vnser erben minder järung stracks erfolgen, Auch das sie daruor sein wellen vnd sollen. Wan vnser vnmundig erben Jre volkomen Jare vnd alter, als achtzehen Jar erlangen, das alsdann dieselben vnser erben disen vertrag Jnnmassen wie vorgemelt ist, volnziehen vernewen beuestigen bestettigen vnd halten sollen vnd wellen. Vnd wan dasselbig von Jnenn also geschehen, dan vnd nicht eher, sollen die fürmunden vnd Rethe gelübde Zusage brieff sigel vnd burgschaft, derhalb gegeben, tod abe vnd gefallen sein. Jm Fall aber wan jn Zeit diser vertrege verneweruug vnser Herzog Wilhelms erben mundig vnd vnser Herzog Heinrichs erben vnmundig weren. Als dann soll vnser Herzog Heinrichs erben nicht desterweniger die verneweruug von vns Herzog Wilhelm vnd vnsern erben bescheen. Aber herwider sollen desselben vnmundigen Fürmunden Regenten vnd Rethe mit einer laistung vnd burgschaft sich verschreiben vnd verbinden, das der vnmundig wan er achtzehen Jar erraicht vns vnd vnsernn erben sein verneweruug dises vertrags vnder seinem Jnsigel namen vnd Handschrift verfertigt zustellen, vnd dar jnn globen soll, alles was Jme diser vertrag vfflegt, gegen vns vnd vnsern erben laisten vnd halten welle. Vnd wan jn Zeit seines des vnmündigenn rechten alters solche verneweruug von Jme geschehen auffgericht vnd vns Herzog Wilhelm vnd vnsern erben zuhanden vberantwurtet ist. Dan sollen der Fürmunden Regenten oder Rethe verschreibung vnd burgschaften, so sie hinfür vns vnd vnsern erben gethan haben auch kraftlose nichtig vnd vnbündigk sein, Vnd wan vnser Herzog Heinrichs erben den zu regieren geburt vnmundig sein, Als dann wellen vnd sollen wir Herzog Wilhelm vnd vnser erben vns des Regiments nicht anmassen, auch den Fürmunden Regenten vnd Rethen sie sein von dem verstorbenn oder von der Landschaft oder den freunden darzu geordnet gesetzt vnd gegeben an Jrer verwaltung vnd Regierung des Fürstenthumbs vnd Lande kein einhalt eingriff oder verhinderung thun. Sonder wir vnd vnser erben sie darbey getrewlichen vnd gnediglichen schützen hanthaben vnd verthedingen, vnd so oft Jnen des von nöten vnd von vns gefordert wiert, Jnen rettig hilfflich vnd beystendig sein, one alle waigerung entschuldigung vnd abschlage. Dergleichen sollen vnd wellen wir Herzogk Heinrich vnd vnser erben vnserm bruder Herzog Wilhelm vnd sein erben zu allen Zeiten wir sein mündig oder unmündig jn fruntlichen beuelch haben, Sie zu Jrer wolfart nuz vnd pesten befürdern fürsetzen rathen hanthaben, vnd wa wir seiner lieb vnd derselben seiner erben

zu gleich vnd recht mechtig sein. Sie keins wegs mit Hilff Rathe Trost vnd Beystandt nicht verlassen, Sonder vnser einer den andern vnd seine Erbenn freuntlich zu jeder Zeit vnd mit trewen ehren maynen vnnd mit Rathe vnd Beystandt fürdern, Ferner wir vnd vnser erben zu beiderseits sollen noch wellen vns zu künftigen ewigen Zeiten jn frembde Newe verträge verstentnus vnd bundtnus mit Fürsten Grauen Herren Stetten Manschaften vnd aller meniglichn one des andern oder seiner erben wissen vnd volburt nicht begeben. Sonder zu allen künftigen Zeiten derselben erben einer bey dem andern vnd desselben erben vnzertrent vnd vngesundert gegen allermeniglich vnd jn allen sachen pleiben, Auch wir baide vnd vnser erben alle fürdere erb vnd ander vertrege, So zwüschen allerseits vns fürsten zu Brunsweig vnd Lüneburg vnd ander frembden Fürsten vnd Stetten vffgericht, stragks halten vnd den nachkomen. Ob aber wir Herzog Wilhelm derselben vertrege hinfüro mit Fürsten grauen Herren Stetten vnd andern gemacht hetten, So sollen doch dieselben hiemit vffgehaben ganz vnd gar nichtig vnd vnkreftig gemacht, Vnd soll vns Herzog Heinrich vnd vnsern erben zu jeder Zeit die vorigen vnser erb vnd schutz vertrege darjnnen wir sitzen zuuernewen oder etliche newe Vertrege zu vnsers Fürstenthumbs vnd lande befridung als regierenden Fürsten einzugeen vnd vffzurichten vnbenomen sein, Doch so oft solliche newe verträge vnd punctnus aus fürgehepten Rathe fürgenomen vnd vffgericht, Dan sollen wir Herzogk Wilhelm vnd vnser erben allzeit darein mit begriffen vnd gezogen werden. Die wir auch bewilligen vnd allzeit halten vnd verfolgen sollen vnd wellen, Auch so wellen vnd sollen wir Herzog Wilhelm vnd vnser erben zwüschen vns Herzog Heinrichen vnd vnsern Erbenn vnderthanen vnd verwanten, Sie sein Jnn oder ausserhalb dem Fürstenthumb gesessen, ob gleich dero welche vnser Herzog Wilhelms freunde oder verwandten weren oder vns zuuersprechen zustunden keins handels oder vertedings vndernhemen vnd vnderfahen, Vnnd ob wir beide oder vnser einer oder vnser zweier erben mit einem oder mher vnsern diener vnderthanen verwandten oder andern Edeln oder vnedlen jn was Höhe oder niderigen Stande der oder die weren zu vnwillen Jrrung vnd vneinigkeit erwüchsen, die oder ander So einer oder dem andern zuwider weren sollen noch wellen wir vnd vnser erben einer dem andern zuwider nicht halten, Vilweinger schützen oder schirmen, Sie auch nicht hausen fürschrebenn oder hegen noch für diener annemen vnd versprechen jn kein wege one geuerde. Zu dem sollen vnd vollen wir vnd vnser beider erben keiner des

andern vheind werden noch gegen Jme zu vffrur vnd thetlichem angriff komen, weder umb eigner noch anderer sache willen, auch von niemant anders vnsern dienern vnderthanen oder verwandten vmb keinerley vrsache willenn das gethan werde gestatten oder sonst wider recht mit der that den andern angreiffen vnd beschedigen lassen. Auch vnnser einer des andern vheind vnd ächter wissentlich nicht hausen herbergen ätzen trencken enthalten oder furschub vnderschleiffung oder Beystandt thun, oder jn dem seinen durch sich oder jemants anders heimlich oder offenlich zuthun verhengen, dauon einer teile vnder vns vnd vnser nachkomenden erben mochten angegriffen beschedigt oder beschwert werden. Vnd wa daruber solche beschediger bey dem andern oder jn dem seinen betretten vnd angezeigt werden, soll von stund der ander dem cleger zu dem oder den rechts gestatten ergeen vnd verhelffen lassen. Nachdem auch diser Zeit zwispalt jn vnserm heiligen christlichen glauben aufferstanden vnd sich enthalten. So bewilligen vnd verpflichten wir vns semptlich jn kraft diß brieues jn der pesten weise maß vnd form so wir das jmmer kreftigst thun konnen oder mugen. Das wir vnd vnser beider erben keiserlicher Maiestät vnsers allergnedigsten Herren Edict vnd beuelch dernhalb außgangen annemen vnd beypflichtig sein. Wir vnd vnser zweyer erben nit allein jn disem gegenwertigen zwispalt sonder jn allen andern zwayungen, was sich deren jn der christenheit künftiglich begeben möchten allzeit bey gemeiner christenlichen Kirchen Bäpstlicher Heiligkeit kaiserlicher Maiestät vnd gemeinen gehorsamen Churfürsten Fürsten vnd Stenden des heiligen Reichs pleiben, Vnd dauon nicht abweichen jn keinerley weise bis zu entlicher erörterung eines gemeinen christlichen Concilіums, Vnd was also vff dem vnd allen andern christlichen Concilien vonn gemeiner christlichen kirchen Bepstlicher Heiligkeit kaiserlicher Maiestät vnd des heiligen Romischen Reiche gehorsamenn Churfürsten Fürsten vnd Stenden mherer teils beschlossen vnd angenomen wirt. Desselben wir vnd vnser zweyer erben alle Zeit gehorsamlich vns halten vnd keiner Irrsal vnd Seisma des glaubens anhengig machen, auch derhalb einer wider denn andern vnd zuforderst wider kaiserliche Majestät vnsern allergnedigsten Herren jn kein sonderliche pündtnus vnd vertrege nit begeben vnd die vffrichten sollen noch wellen jn kein weise. Hirgegen sollen vnd wellen wir ehegemelter Herzog Heinrich vnd vnser erben vns Herzog Wilhelm vnd vnsern erben für vnnser fürstlich vnderhaltung nachdem jetzo das fürstenthumb mit merklichen vil wichtigen schulden, durch vilfeltig alt schuldt vnd angefelle, auch

vhede vnd Kriegshandlung, So vnser her vnd vatter seliger auch vnser bruder Herzog Heinrich zum taile auß beuelch kaiserlicher Maiestät vnd auch sonst, vnd sonderlich mit dem Stift Hildenßheim vnd Landt zu Luneburg aus notdrenglicher vrsachen gehapt vnd verhandelt, beschwert ist. Vnd zur jetzigen gelegenheit nit wol mher ertragen kan. Alle Jar zwey tusent landt werige gulden, als yeglichen gulden zu viertzig mathiern Goßlarischen groschen oder derselben werung zurechnen vnd zu bezalen, als zu jeder Quattember Fünffhundert landwerige gulden vns vnd vnsern mitbenanten, wir sein jnn oder ausserhalb lannds geben vnd entrichten, vnd zu vnser Herzog Wilhelms fürstlichenn enthaltung vnser lieben fraw muter hoff seligen zu Ganderßheim belegen zu gebrauchen einthun, darjnnen wir vnd vnnser erben vns enthalten mögen. Doch wellen noch sollen wir vns der Stat Burger des gerichts vnd einkomens, des Schloß Ganderßheim nit annemen noch bekumern oder damit zuthun vnd zu schaffen haben. Mer wir Herzog Wilhelm vnd vnser erben sollen vnd wellen auch hinder vnserm bruder Herzog Heinrichen vnd seinen erben vnd der Landschaft kein gelt schulden machen noch wes verschreiben. Ob aber hirüber von vns vnd vnsern erben gelt schulden gemacht würden, das doch nit sein soll, sollen vnser genannter Bruder sein erben vnd vnser beider Landschaft, darzu zuantwurten oder die zubezalen vnuerpflicht vnd nicht schuldig sein, Aber wie vns vnd vnsern erben sein Lieb für sich vnd sein erben die zwey tausent gulden wie oblautet auff angezeigte fristen jerlich zu entrichten vnd zu bezalen versprochen. So zusagen wir herwider für vns vnd vnnser erben seiner Lieb vnd seinen erben, das wir vnd vnser erben mit ehe berürten jerlichen zwey tausent gulden zu vnser vnderhaltung zu friden sein vnd sein Lieb vnd derselben erben vnser vnderhaltung halben mit oder one recht nit hoher anlangen nötigen vnd bedrängen wellen noch sollen. Dan vber sollich Zusage Steur vnd vnderhaltung sollen sein lieb vnd derselben erben vns vnsern erben vnd mit beschriben nicht mher noch weiters zugeben zubezalen vnd zuzustellen schuldig, Sonder von vns vnsern erben hiemit genzlichen vnd gar lose vnd abe sein Vedoch wa sich zutruege, das vnsers bruders vnd seiner lieb erben sachen, sich bessern vnd das Fürstenthumb aus obliegenden schulden erledigt oder sich meren würden, So soll es jn vnserm Herzog Heinrichs vnd vnser erben wolgefallen steen, Herzog Wilhelm oder seinen erben obberürte vnderhaltung zu mheren vnd zu bessern. Doch wellen wir Herzog Heinrich vnd vnser erben darzu vnuerhefft vnd vnuerpunden sein, Ob aber zu rechter Zeit

die

die bezalung der zwey tausent gulden jn massen wie vorbeschriben ist vns Herzog Wilhelm vnd vnsern erben nit gefallen vnd entricht, das wir vnd vnser erben des Jhenigen schaden erlitten, das doch nit sein, So soll doch dise vertracht damit nicht gebrochen oder verruckt sein. Sonder wir beide vnd vnser erben sollen vnd wellen zu erkantnus solchs erlitten schadens zwen vnser geheimesten Rethe geben. Die hiemit beuelch haben sollen vns solchs schaden halben zuentscheiden. Vnd was dieselben off sollichen erlitten schaden erkennen vnd aussprechen, dasselbig sollen vnd wellen wir Herzog Heinrich vnd vnser erben vns Herzog Wilhelm oder vnsern erben one verzug vnd behelff entrichten vnd bezalen. Vnd dargegen haben wir Herzog Heinrich obgemelt für vns vnd vnser erben alle vnsers Herren vnd Vaters schulden, vnd was der jn obgemelten vheiden vnd Kriegen, vnd sonderlich jn der Hildenßheimschen vnd Luneburgschen empörung auch jn der erlösung des Namespergs vnd sonst die Zeither vnser Regierung gemacht sein off vns vnd vnser erben zubezalen genomen. Darneben sollen auch wir Herzog Heinrich vnd vnser erben alle pflicht vnpflicht Dienst Steur Raisen vnd anlage des heiligen Reiches was der vom selben heiligen Reiche auff vnser fürstenthumb vnd Lande angeschlagen vnd gelegt werden, tragen vnd außrichten, darzu zu antwurten wir Herzog Wilhelm vnd vnser erben nicht schuldig auch an vnser fürbeschriben vnderhaltung vnd antaile, als den zwey tausent gulden nichts derhalb abgezogen werden, Sonder damit vnbeschwert pleiben sollen, So lang vnd jm Falle das Regiment an uns Herzog Wilhelm vnd vnser erben, wie oben vermelt kompt, Ob auch heimlicher oder offenbarer vnfreuntlicher will Jrrung vnd gebrechen, zwüschen vnns beiden oder vnser zu beiderseits erben oder vnsern verwanten einfielenn oder mißverstand aus disem vertrage entstunde, das doch nit sein sol. So wellen vnd sollen wir beide ein jeglicher zwen seiner geheimesten Rethe, doch das die jn vnserm fürstenthumb vnd Landen gesessen sein darzu wehlen vnd geben, den wir dieselben gebrechen anzeigen sollen vnd wellen, vnd auch hiemit gegenwertig jn kraft diß vertrags macht geben solche gebrechen zwitracht oder mißverstandt jn freuntschaft oder Recht beyzulegen vnd vns entlich derhalb zuentscheiden. Konten aber die vier Rethe sich nit vereinigen wollen vnd sollen wir von beiden teilen einen Obman darzu geben vnd welchem teile derselbig obman jn der guete oder zu Recht beyfall thut, Dar soll es stragk vnwiderruflich one einiche weiter Appellation oder beruefung bey pleiben, vnd ein jeglicher sich des genuegen lassen auch das halten vnd erfolgen.

Vnd diser vffgerichter vnser fürstlicher vertrag vnd bewilligung, damit der jn kein andern wege geschwecht oder verrückt werden, dan kein teile wider den andern, sich nit haltens, damit er zuhalten nicht wolt schuldig sein, behelffen soll vnd will. Das auch diser erbvertrage dester statlicher von vns vnd vnser zweyer erben gehalten vnd verfolgt werde, So sollen vnd wellen wir beide, keyserliche Maiestät vnsern allergnedigsten Herren vnderthenigklichen ersuchen. Als wir auch Jr Maiestät hiemit gegenwertig vffs aller dienstlichist bitten, das Jr Maiestät disen vertrag confirmieren ratificieren auch vnser beider erben vnd fürstenthumb Landt vnd Lewten zu gut, den also aus eignem gnedigem gemuet setzen vnd ordnen wellen, Vnd darzu so pald nach diser keiserlichen Confirmierung vnd bestettigung wir beide vnser Landschaft an aidsstat mit Hand gebenden trewen anheischen zusagen geloben vnd versprechen wellen vnd sollen alle artickel diß vertrags vestiglichen zuhalten vnd zuuerfolgen, Welche zusage auch vnser beider erben allwege so oft einer nach fürbeschribner ordnung zum Regiment vnd Landsfürsten vffgenomen wirt, thun vnd vernewen sollen, jn massen wie hiefür vermeldet ist, one arglist vnd geuerde. Demnach vnd hiruff soll aller gramme widerwill verdrieß gebrechen Jrrung zwitracht widerwertigkeit vnd vnfreuntschaft, was des allen sich zwüschen vns beiden bis vff disen Briefs Datum mit worten oder werken begeben haben, oder zwüschen vns noch jetzo vorhanden sein möchten ganz vnd gar vffgehaben tode vnd abe sein. Vnd darzu sollen von beiderseits vnser Rethe Diener vnderthanen verwanten vnd ander niemants außgenomen So vns vnd vnsern erben von baiden teilen disen gehapten vnwillens verdacht oder verwandt sein gewest oder noch sein möchten, jn disen vertracht vnd Sune mit gezogen sein, die wir beide vnd vnser erben hiemit gegenwertiglich jn gnaden sollen vnd wellen auffgenomen haben, Desselben allen einer gegen den andern noch auch vnsere Rethe Diener vnderthanen verwandten freund noch ander vnd yeder meniglich nymmer mer jn argen oder vngutem nicht zu öfern zu anden oder zu gedenken, Auch solchs durch jemant anders von vnserntwegen heimlich oder offenlich gethan werde nit gestatten oder verhengen jn kein weise noch wege one arg vnd geuerde. Verschreiben vnd verpflichten vns auch beide das wir vnd vnser beider erben sollen noch wellen vns von disem vertrage oder jnsonderheit von jrgent einichen desselben eingeleipten artickell oder Clausulen von gaistlichen vnd weltlichen obrigkeiten jnn oder ausserhalb Rechtens nicht absoluieren noch entpinden lassen. Vnnd ob wir hernachmals gelert oder bericht wurden,

den, das wir disse verpflichtung vnd vertrag von rechts wegen zuhalten nit schuldig So wellen vnd sollen wir vns doch desselben aus fürstlichem gemuet nit annemen, besonder wir vnd vnser erben sollen vnd wellen disen vertragbrieff seins Inhalts stragks halten. Dan vor alle für vnd nachgesetzte artickel sachen vnd puncten, sollen vns vnd vnsern erben nicht schirmen fristen befriden entheben schützen aufshalten vnd handthaben, einich Bepstlich kaiserlich kuniglich noch furstlich freyheit gnad gericht noch Recht geschribens noch vngeschribens kein priuilegium Appellationn Dispensacion Relaxation, Exemption Restitucion Absolution Indulta Statuta erlaubnissen ordnungen vergünstigungen vnd anders so villeicht auff anpringen oder aus eigner bewegnus gnaden vnd willen gegeben sein oder noch hinfüro gegeben werden möchten, Auch einiche pundtnus satzung einigung noch wilkürliche auffsatzung der fürsten Herren vnd Lande Fride vnfride vheindschaft oder vhede sicherheit tröstung gelait gewonheit vnd Herkomen der gericht vnd recht auch kein gebot verbot Interdict noch Camergericht Hoffgericht Landtrecht Burger Recht Stat-Recht noch sonst einich ander finde list vntrew sachen vnd geuerde oder jhenig wolthat geistlicher vnd weltlicher recht vnd gericht. Die wir vnd vnser erben zu nicht haltung diß vertrags fürwenden möchten. Dan wir vnd vnser erben wellen vns jn diesem vertrage vnd auch insonderheit vff einen jeden für vnd nach bemelten artickel vnd meynung des allen vnd aller freiheit gewonheit ordnung vnd rechtens geistlichs vnd weltlichs, gleich ob sie hirjnn alle vnnderschidlichen namhaftig vnd aigentlich lauter außgedruckt werenn, Vnd dan auch jn specie nemlichen der einrede des gwalts betrugk hinderkomens vnd beneficium Restitucionis in Integrum, Dergleichen auch des artickels jm Rechten, der da spricht gemeine verzeihung verfahe nicht, es gehe dan ein sonderbar vor, dan wir vns dergleiche ob wir sie mit außgedruckten worten hirjnn vermeldet vnd gesetzet hetten, vnd als deren gnugsam zuuoran vnderricht vnd belernt, vnd aus guter geübter fürbetrachtung freywilliglich vngenöttigt vnd mit keinen geuerden hinderkomen oder beredt, begeben vnd verzigen haben. Begeben vnd verzeihen vns deren sampt vnd sonderlich vnd aller andern Exception ein vnd widerreden außzuge behelffnüssen vnd schutzreden, wie die namen haben nichts außgenomen, als sollichs alles nach ordnung vnd form der Recht aufs bestendigst statlichst vnd kreftigst geschehen kan vnd mag, Alle disse vorgeschriben stück punct vnd artickel jn disem brieff begriffen, haben wir einander vor vns vnd vnsern erben bey vnsern fürstlichen wirden ehren vnd

handt-

handtgebenden trewen an recht geschworner aidsstat gelobt geredt vnd zugesagt stet vhest vnd vnuerbrüchlich zuhalten vnd thun das also gegenwertig in kraft vnd macht diß brieffs. Wir vnd vnser beider erben sollen noch wellen auch dise vertracht nit articulieren noch die anders vnd mißverstendig außlegen oder versteen, sonder deren nach Iren schlechten einfeltigen verstand Innhalt vnd worten stragks nachsetzen geleben vnd nachkomen one einich behelff eintrag verzug spitzfündigkeit außzug Exception argliſt vnd geuerde wie das von menschn synnen erdacht vnd erklügelt ist oder noch werden möcht trewlich vnd ongeuerlich. Vnd des zu ewiger vrkhundt auch gedechtnus der warheit vnd stetter vhester haltung haben wir beide hochbenempte Fürsten disen brieff mit eigner hand vnderschriben, vnd vnser beide Innsigel daran heissen hengen, auch denselben gedreyfechtigt haben dern wir Herzog Heinrich vor vns vnd zu behuff vnser leibs erben einen, vnd wir Herzog Wilhelm auch vor vns vnd zu behuff vnser leibs erben den andern behalten, vnd den dritten gemeiner Landschaft vnsers Fürstenthumbs Brunsweig vbergeben vnd zustellen lassen. Vnd wir von Gots gnaden Johans des closters Königsluttra sanct Benedictsordens halberstettischen Bistumbs, Veit zu Amelungsborn, Johans zu Marientale Johans zu Ritterßhusen, Conradt zur Cluß vnd Niclas zu Ringelem Epte, Gerhart pater zum Reiffenberg Conradt probst zu sanct Lorenz vor Scheningen, Cosmas probst zum Georgenberg, Vnd wir Dechant Eldistem vnd Capittel der Stifte sanct Blasij inn vnd sanct Ciriaci vor der Stat Brunsweig vnd des Stifts sanct Anastasij vnd Innocentij zu Ganderßheim, Vnd wir die Eptissin Domina Priorinne Pröbste vnd jungkfrawen closter, mit namen Stederburg, vnser lieben frawen berge vor Helmstet, Lambspring, Woltingerode, Newenwerck, Frankenberg, Heningen vnd dorstat von wegen der prelaten. Vnd wir Anthoni Edler Herre zu Warberg, Mathias Direck Cumpthur zu Süpplingenburg Burckart von Pappenheim der Balley zu Sachsen teutsch ordens Stathalter Landcompthur zu Luckelem, Burckart von Salder zu Greue, Heinrich von Velthem seligen Heinrichs Sone vnd Heinrich von Wenden zu Widela. Mathias von Veltem zu Schladen. Busse von Bartensleue zum Newenhuse, Ludolff von Marnholz zu Bardorff, Ditterich von Taubenheim zu Königsluttra, Curd von der Schulenburg seligen ern Fritzen Sone zu Hessem Heinrich von Velthem Ludwigs seligen Sone zum Gebershagen, Georg vonn Dannenberg zur Vynnenburg, Georg von Arnhim zu Lutter am Barenberg,

Achatz

Achatz von Velthem zu Jerysem. Ludolff Jost Heinrich vnd Adam von Oldershausen zu Westerhofe erbmarschelgke, Cristoff von der Schulenburg zur Newenbrugke, Anndreas von Alueßleue zu Caluorde. Ludwig vonn Wenden zu Vogtsdalem, Curdt von Velthem Gotschalgks seligen Sone von wegen sein vnd aller von Velthem, Günther von Bartenßleue vor sich vnd vonn wegen aller von Bartenßleue zur Wulffsburg, Jost von Steinberg von wegen sein vnd seiner brüder Ern Hansen seligen Sone, Syuert von Rutenberg vor sich vnd aller von Ruttenberg wegen, Herman von Olderßhusen, Erbmarschalgk von sein vnd aller von Olderßhusen wegen, Ludwig vnd Curd geuettern von Schwicheldt Erbmarschelgk von wegen Jrer vnd aller andern von Schwichelde, Siuert von Steinberge zum Wispenstain, Aschen von Neundorff Erbschengk, Burckart von Kramme zu Olber von seiner vnd aller von Kramme wegen, Heinrich von Bülaw von wegen der von Bülaw zu Obeffelde, Aschen von Steinberge von wegen seiner vnd aller von Steinberg zu Bodenburg, Johan von der Assenburg vor sich vnd aller seiner Vettern von der Assenburg wegen, Heinrich vnd philips von Bortfelde von wegen jrer vnd aller von Bortfelde, Anthoni vnd Ludwig von Sampleue zu Rottorf vnd Sampleuen, Ludolff von Salder vor sich vnd von wegen aller von Salder, Vlrich vnd Fritz von Weuerling vor sich vnd vonn wegen aller von Weuerlingen, Bartoldt von Gadenstede vor sich vnd aller von Gadenstet wegen, Ernst von Wrißberg vor sich vnd von wegenn aller von Wrißberg, Leuin von Oberge vor sich vnd aller von Oberge wegen, Heinrich von Werder vor sich vnd aller von Werder wegen, Heinrich vnd Ludolff von Walmden vor sich vnd aller von Walmden wegen, Hennig Ruschenplate vor sich vnd von wegen seiner brüder vnd aller Ruschenplatn, Ludolff von Wenden zu Scheningen, vnd Ludolff von Honrode, als vonn wegen gemeiner Ritter vnd manschaft. Vnd wir Burgermeister vnd Rethe der Stette, Brunsweig, Helmstet, Alueldе, Ganderßheim, Bocklem, Scheningen, Sehesen, Königslutter, Holtzminda, Oldendorff, vnd Scheppenstet von wegen der Stette, vnd wir alle sampt von wegen vnd jn nhamen gemeiner Landschaft des Fürstenthumbs Brunsweigk Bekennen vor vns vnser nachkomen vnd meniglichen, jn disem selbigenn brieff das wir obgeschriben erbliche vertracht vnd aynung zwischen hochgedachten vnsern gnedigen Herren Herzog Heinrichen vnd Herzog Wilhelmen gebrudern zu Brunsweig vnd Luneburg auffzurichten geraten vnd Jrenn beiden fürstlichen gnaden derselben erben vns vnd allen

vnsern nachkomen. Solchen vertrage vor nutz vnd gut angesehen, den dermassen zuuerordnen vnderthenigklichen gebetten vnd darumb solche erbliche einigung vnd verstendtnus neben jrn fürstlichen gnaden bewilligt vnd mit angenomen haben, Bewilligen vnd nemen die also mit an gegenwertig in kraft vnnd macht diß brieffs, Gereden vnd globen hiemit bestendiglich jm wort der warheit, das wir auch vnser nachkomen vnd erben nach absterben Hochgedachts vnsers gnedigen Herren Herzogen Heinrichs keinen andern regierenden Fürsten offnemen, noch dem huldigen globen oder schweren sollen noch wellen, dan allein seiner fürstlichen gnadenn eltisten Sone, vnd desselben eltisten Syns Sone, vnd wem also laut diß vertrags, das Regiment gepuren will, vnd er hab dan zuuor vns vnd vnsern nachkomen, vff gemeinen Landtage, mit Handt vndt mundt zugesagt angelobt vnd versprochen disen erblichen vertrage jn allen seinen Inhaltungen puncten vnd artickeln stragks zuuerfolgen zuhalten, Auch das er bestellen verordnen vnd verschaffen welle, das nach seinem tödtlichen abgang sein eltister sone wa der von seinem Leib vorhanden oder so der keiner mher were, alsdan sein nechster vetter von Hochgemelten vnsers gnedigen Herren Herzogen Heinrichs leibe geporn oder jm falle die auch jn leben nit weren, dem sonst alsdan das Regiment, vermöge dises brieffs zusteen wirt, regierender fürst werde, Wir verpflichten vns auch, das wir denselben eltisten Sone, dem nach laut dises vertrags, das Regiment also gepürt, vnd niemand anders, vor vnsern gnedigen Herren vnd Landsfürsten allwege halten. Vnd dem in massen wie vorstet huldigen geloben schweren, vnd als getrewe vnderthanen gehorsam sein sollen vnd wellen. Vnd zu stetter mherer vnd vester haltung verschreiben vnns hiemit, das wir oder vnser nachkomen, oder ander von der Landschaft, So oft sich durch tödtlichen abgang vnd falle zutragen wirt, das hochernente beide vnser gnedigen Herren vnd jrer fürstlichen gnaden erben diesen vorbeschriben vertrage nach Jnhalt desselben vernewen werden. Alsdan oder so oft des, zu jeder Zeit von nöten sein wirt, sollen vnd wellen wir oder ander von wegen gemeiner Landschaft des Fürstenthumbs Brunsweig, disse vnser verpflichtung vnd den ganzen vertrage one allen behelff enderung vnd einsage auch vernewen, vnd die mit vnsernn Jnnsigeln beuestigen vnd ratificieren, alles on arglist vnd geuerde. Haben des zu glaubwirdiger gezeugknus wir genanten prelaten, ein jeder seins elosters oder Conuents vnd Capitels, vnd wir von der Ritterschaft ein jeder sein angeborn adelich, vnd wir die Rethe der benentn vnser Stette Jnnsiegele neben

Hoch-

Hochermelter vnser gnedigen Herren Innsigel hengen lassen vnd gehengt, vnd Geschehen nach Cristi vnsers Herren gepurt Tausent Fünffhundert vnd im fünff vnd dreissigsten Jare am dinstag nach Martini den Sechtzehenndenn Tage Nouembers

H. H. z. B. v. L. X mein hant X

Wilhelm Hertzog zu Braunsw. manu prpria.

(L.S.)

Jannewitsßt.

Mit 83 anhängen (L.S.) den Siegeln.

Nro. 15. *)

WIr von Gottes Gnaden, Heinrich der Jünger, Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburg ꝛc. Entbieten allen vnd jeden vnsern Prälaten, Grafen, Freyherrn, Rittern, Lehenleuten, Rähten, Haupt- vnd Amptleuten, Obern vnd Nidern Voigten, Erbsessen, Hogreuen, Förstern, Förstknechten, Dienern, Amptsverwesern, Bürgermeistern, Rähten der Stedte vnd Gemeinden, vnsern vnd vnsers Fürstenthumbs Vnderthanen vnnd Verwandten, wes Würden oder Standes die seyn, vnsern gnedigen Willen vnd Gunst zuuorn, vnd fügen euch daneben sampt vnd sonderlich zu wissen, Sintemahl Churfürsten, Fürsten vnd Stende des Heiligen Römischen Reichs, Deutscher Nation, zu Schutz vnd Schirm gemeines Vaterlandes, Rettung vnd Erhaltung des Christlichen Bluts, vnd ersprießlichem Widerstandt des grawsamen Erbfeindts vnsers wahren Christlichen Glaubens des Türcken, auff negst gehaltenem Reichstage zu Speyr sich eines gleichmessigen treglichen vnd durchaus zugehenden Anschlages, darin niemand verschonet werden sol, vereiniget vnd verglichen, laut derhalben des Reichs jüngsten zu Speyr gemachten Abschiedts, so haben wir nohtwendig vnd vor nottürfftig zu seyn geachtet, daß wir solchen gemeinen bewilligten An-

*) Aus den Braunschw. Händeln, Th. I. S. 451.

schlag euch sämptlich vnnd sonderlich, vnsern vnd vnsers Fürstenthumbs Vnderthanen vnd Verwandten, verkünden vnd anzeigen solten, damit ein jeder was jhm zu erlegen gebühren wil, wissen möge, auch sich niemandts der Vnwissenheit zu entschüldigen habe, Vnd nemlich, so sollen alle vnd jede Churfürsten, Fürsten, Geistlich vnd Weltlich Prälaten, Grafen, Freyherrn, vnd vom Adel, auch die Frey vnd Reichsstedte, vnd alle andere in den Stedten vnd auff dem Land, was Wesen, Standes oder Würden die seyn, niemandts außgenommen, auch vnangesehen aller Verträge, Freyheiten, Indulten vnd Herkommen, so dieser Anlage vnd Ordnung zu wieder seyn möchten, von allen jhren beweglichen vnd vnbeweglichen Haab vnd Gütern, je von 100. Gülden Rechts werths, ein halben Gülden, vnd von tausent Gülden werth Güter 5. fl. vnd also auff vnd abzurechnen, dieses ersten Jahrs vollkömmlich vnd das nehest folgend Jahr im Fall der Notturfft gantz oder halb nach Gestalt vnd Gelegenheit der Sachen, zu Anlag vnd Vnterhaltung fürgenommen Christlichen Heerzugs, bezahlen vnd entrichten, allwegen für einen Gülden funfftzehen Patzen, oder sechtzig Creutzer, oder ein vnd zwantzig Silbergroschen, oder so viel werths einer andern gangbafftigen Müntz dafür zu rechnen, vnd welche vnter 100. Gülden werth haben, je von 20. Gülden werth 60. Creutzer, aber die auch vnter zwantzig Gülden werth oder Hauptguts vnd nicht darüber haben, Jährlichen 4. Creutzer oder so viel werth zu Anlag Gelt entrichten, vnd die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Freyen vnd Herrn, vnd die vom Adel, auch die Communen vnd Städte, zu betrachtung daß ihre Fürstenthumb, Land, Grafschafften, Herrschafften, Obrigkeiten vnd Geschlösser, nicht leichtsamb zu schatzen seyn, jhre Anlag nach jhrem Järlichen einkommen an Gülten vnd Zinsen rechnen, vnd jedes tausent Gülden Järlichs einkommens für 20000. Gülden achten, vnd dann von jeden tausent Gülden Heup:guts, fünff Gülden Anlag Gelt erlegen vnd bezahlen sollen vnd wollen, Doch sollen hierin nicht begriffen noch angeschlagen werden, Eines jeglichen Kleider, Kleynoter, Silbergeschirr vnd ander Haußraht, das ein jeder seinem Standt vnd Wesen nach zu teglichem Gebrauch nicht wol entrahten kan, Item Reisige Pferdt, Wehr vnd Harnisch auch außgenommen seyn, welche auch von jhren bahrschafften neben oder ausserhalb jhrer ligenden vnd vnbeweglichen Güter mehr dann von 1000. Gülden funfftzig Gülden Järlicher Gefall vnd Nützung haben, dieselben alle vnd ein jeder besonder, sie seyn hoch- oder nider Standes, niemandts außgenommen, sollen in diesem gemeinen

meinen Anschlag von solchen ihren mehrern Järlichen Nützungen vnd Einkommen, gleicher gestalt wie alle andere Stende von allen ihren Jährlichen Renten vnd Gülten, den Zehenden Pfenning zu Anlag gelt bezahlen, Gleicher massen alle vnd jede Stifft, Capitteln, Clöster, Ordensleut, Kirchen vnd derselben Fabricken vnd Hospital, vnd andere dergleichen Heuser, sie seyn in Stedten oder auff dem Land, Geistliche vnd Weltliche Brüderschafften, vnd alle andere Christliche Versamlungen, Communen vnd Clausen, sie seyn Exempt oder nicht, Item andere weltliche Communen, Flecken, Stedt, sie seyn Frey oder Reichsstedt, oder andern Obrigkeiten vnderworffen, Item die Zunfft Gafflen, Gilden, dergleichen alle andere Vniuersitet, Communen, Collegia, Facultäten, vnd Samlungen, wie die Namen haben, keine außgenommen, so Järliche gefell Gülten vnd Einkommen haben, von denselben ihren Järlichen Gefellen vnd Einkommen, dergleichen alle vnd jede sonderbare Geistliche Personen, auch von ihren Renten, Gülten vnd Einkommen, so sie von Pfründen vnd ihrem Geistlichen Standt haben, des Jahrs den Zehenden Pfennig zu dieser Anlage entrichten vnd bezahlen sollen, auch die so Järliche Dienst oder Amptgelt haben, sie seyn Geistlich oder Weltlich, von jeden 100. Dienst oder Amptgelt Järlichs ein ½ Gülden zu Anlag vnd also auff vnd abzurechnen, nach Mehrung vnd Abkürtzung der Besoldung, vnd die Dienstboten, Knecht oder Maget, den man vnter 15. fl. Järlich zu Lohn gibt, von einem jeden Gülden einen Creutzer des Jahrs zu dieser Anlage reichen sollen, darzu eine jede Jüden Person einen Gülden zu anfangs dieses Wercks zu erlegen, vnd der Reich dem Armen darin zu Stewer zu kommen, vnd sonst Järlich zu dieser Anlage von jeden hundert Gülden werth Guts einen Gülden zu bezahlen schüldig seyn solle, vnd daß ein jeder sich solcher Ordnung bey Vermeidung der Pön der Acht, sich gemeß erzeigen vnd halten solle, vnd zu einbringung solches gemeinen Pfennings in vnserm Fürstenthumb haben wir etliche Ober vnd Vntereinnehmer, auch etliche Truhen, nemlich die gemeine zu Bokenem vnd die andere als eine zu Schöningen, die ander zu Linden, die dritte zu Seesen, vnd die vierdte zu Alfeldt, neben vnser gemeinen Landschafft verordnet, vereyden vnd setzen lassen, alles Jnhalt derhalb gemachten Speyerischen Reichs Abschiedts, Dieweil nun dem also, vnd diese Sach die Ehr des Allmechtigen Gottes, seines heiligen Glaubens vnd gemeiner Christenheit Nutz, vnd Wolfahrt belangen ist, So wollen wir euch semptlichen vnd sonderlich dieses alles zu gemüht zu führen, vnd den gemeinen Nutz

vnd Wolfahrt der gemeinen Christenheit, allen ewern eigen Nutz fürzusetzen gnedigs Fleiß vermahnet vnd erinnert haben, darauff ernstlich gebieten, befehlen vnd wollen, daß sich ewer jeder sonderlich, die von vns nicht angelegt vnd beschrieben werden, bey Vermeidung obberürter Pön vnd den Pflichten, damit jhr vns verwandt, getrewlich ohn allen Falsch vnd Gefahr, selbst schatzen, vnd seine gebührende Anlage ohne Verzug erlegen, in die Truhen einwerffern, oder einwerffen lassen wolte, Daran thut jhr Gott dem Allmechtigen ein angenehm Werck, der Key. vnd König. Mayt. vnd des Reichs, auch vnser ernstliche Meynung, vnd ewer selbst beste, vnd wir seynd es neben dem je es zu thun schüldig, in Gnaden zu erkennen geneigt, Datum Wolffenbüttel vnter vnserm hiefür gedrucktem Pittschafft, Freytags nach dem Sontag Vocem Jucunditatis, den 19. Maij, Anno 42.

Nro. 16. *)

Nach dem die Chur- vnd Fürsten zu Sachsen vnd Hessen, ꝛc. Als Oberhaupteut der Stende gemeiner Christlichen Vorein vor sich selbs, vnd mit sampt ihren Christlichen Einungsverwanten sich in jetzige genohtdrengte vnd von Gott vnd der Natur erlaubte Defension vnd Gegenwehre, wider das heilige Wort Gottes vnd desselben Bekenner vnd Anhenger eusserste Feinde, den Pabst zu Rom vnd Keyser Carln, welcher Fürhaben allein dahin gerichtet ist, vnd gemeynt wirdet, das heilige Wort Gottes, vnd desselben Anhenger vnd Bekenner niderzutrucken, außzurotten vnd zu verderben, vnd dagegen jhre Teuffelische Bäpstische Menschen Lehre widerumb auffzurichten vnd einzupflanzen, darfür der Allmechtige Gott mit Gnaden seyn wolle, begeben müssen, Derhalben jhre Chur: vnd F. G. vnd derselben Eynungs Verwandten von wegen jhrem habendem statlichen Anzahl Kriegsvolck zu Roß vnd Fuß, Monatlich mit treffenlichen Außgaben beladen, vnd aber doch jhre Chur- vnd F. G. vnd die Stende der Christlichen Vorein entschlossen seyn, mit gnediger Hülff Gottes all jhr vermügen zu erhaltung Gottes Ehre vnd seines Heiligen Worts, auch zu beschützung jhrer Vnderthanen vnd Verwandten zu zusetzen, So haben J. Chur: vnd F. G. durch dero-

*) Aus den Braunschw. Händeln, Th. I. S. 238.

deroselben Stadthalter zu Wolffenbüttel gemeine Ritterschafft vnd Landtschafft nechstvorgangenen Dinstags auff den Landtag zu Saltzdalem zusammen erfordern lassen, Do dann dieselben so viel deren jetzundt Anheimb seyn, zum Theil in eigner Person, vnd zum Theil durch jhre Gevollmechtigten gehorsamlich erschienen, welchen nach lengst oben erregte Meynung fürgehalten, vnd schließlich an stät hochge: Chur: vnd Fürsten durch deroselben Stadthalter gesucht vnd begehrt worden ist, jhren Chur: vnd F. G. vnd den Stenden der Vorein zu derselben genottrengten Kriegsübung eine Hülffe zu thun, vnd also einen gedoppelten Landschatz zu bewilligen vnd förderlich zu erlegen, wie Sie dann darzu in Ansehung der höchsten Noht zu erhaltung des heiligen Wort Gottes vnd zu beschützung jhrer selbs, geneigt seyn würden, Inmassen J. Chur: vnd F. G. eigene Erbonderthanen auch die andern Stende vnd Stedte der Vorein, Deßgleichen etliche so der Einung sonderlich nicht zugethan vnd verwandt weren, In Ansehung der eussersten Noht, hierzu Hülffe thun müsten vnd willigklich theten, Als haben die von der Landschafft nach genommenem Bedacht vnd vnter einander gepflogener Vnterredung endlich für sich selbst vnd derselben Vnderthanen vnd Gerichtsverwanten hochgedachter Chur: vnd Fürsten vnd den Stenden der vorein einen gedoppelten Landschatz auff zwene Termin zu erlegen vnd zu geben bewilliget:

Nemblich sol der erste als ein einfacher Landschatz von allen vnd jeglichen dieses Fürstenthumbs Vnderthanen freyen vnd vnfreyen, auch der Stadt Braunschweig, jhrer Bürger, Clöster, vnd Hospital Meyer, wie dann der Raht solches auch bewilliget, Inmassen vnd gestalt derselbe von Alters her allewegen gereichet worden ist, bey dem Amptman eines jeden Gerichtes vor nechstkünfftige Martin, vnd der ander einfacht Landschatz auff darnach folgenden Catharinen, an Thalern oder derselben jetzigem werth, Als xxix. Mariengroschen vnnachlessig erlegt vnd gegeben werden. Demnach ist von hochg. Chur: vnd Fürsten wegen des Herrn Stadthalters ernstlicher Befehlch, daß ein jeder Amptman solches seinen Ampts Vnderthanen mit Fleiß förderlich vnd alßbald verkündigen vnd anzeigen, auch bey denselben anhalten vnd verschaffen wolle, Daß die Vnderthanen auch deren von Braunschweig jhrer Bürger, Clöster, vnd Hospital Meyer frey vnd vnfrey, obberürter Gestalt die bewilligte duppelte Landschatzung auff die beyden Termin vnd auff einen jeden insonderheit einen einfachen Landschatze, gemeinem alt hergebrachten Gebrauch nach bey jme erlegen, vnd dasselbig

keiner-

keinerley Weise verziehen, vnd wo das nicht geschehe, durch gebürliche Wege darzu gebracht werden mügen, Insonderheit aber sol ein jeder Amptman, wann er den Landschatz dergestalt von seines Ampts Vnderthanen vnd den Braunschweigischen Meyern auffnimpt, nichts bey jhnen im Rest bleiben, sondern die Erlegung eines jeden Termins an obgedachtem werth vnd zu rechter Zeit vor voll thun lassen, Auch darüber ein ordentlich Register, wie viel ein jede Dorffschafft zu geben schüldig, vnd daß die erlegung dergestalt auch geschehen sey, machen, vnd alsdann beyde das Gelt vnd Register mit einander vor nechstkünfftigen Martini den ersten Termin, vnd dann auff Catharine, folgend den andern Termin den verordneten Einnehmern allhier vberreichen.

Dieweil aber hochg. Chur: vnd Fürsten bey den Vnderthanen dieses Landes, außgescheiden den Braunschweigischen Stadtmeyern von wegen des Abfals den Sie vergangenes Jahrs von jhren Chur: vnd F. G. an Hertzogen Heinrichen gethan, noch ein einfacher Landschatz hinterstellig ist, so wollen der Herr Stadthalter Sie die Vnderthanen an Chur: vnd Fürsten mit vnderthenigstem Fleiß verbitten, daß J. Chur: vnd F. G. Sie die Vnderthanen mit demselben hinterstelligen einfachen Landschatze Geldes vbersehen möchten, sonderlich aus dem, do Sie sich mit erlegung dieses doppelten Schatzes fürdersam erzeigen, vnd was also der Herr Stadthalter bey den Chur: vnd Fürsten erhalten, das werden Sie gemeiner Landschafft zu künfftiger Gelegenheit zu vermelden vnd anzuzeigen wissen, an deme allen geschicht beschehener Bewilligung nach der Chur: vnd Fürsten ernstliche zuuerlessige Meynung, Actum Wolffenbüttel am 20. Octobris, Anno 46.

Nro. 17. *)

Wir von Gottes Gnaden Heinrich der Jünger Herzog zu Braunschweig vnd Lüneburgk thun zu wissen vnd befehlen hiemit gnediglich allen vnsern Ambleuten des Fürstenthumbs, weil eine geraume zeithero vnser von gemeiner landschafft, bewilligte Landsteur zu ablegunge vnser vnd vnsers Fürstenthumbs beschwerlichen schulden fast vngleich vnd an einem Orth nicht wie am

*) Von einer alten Abschrift abgedruckt.

am andern eingenommen vnd gesamlet ist worden, doraus dan vns vnd gemeiner landschaft ein merklicher abgang in berürten schatzung vnd steuer erfolget, weill wir aber nichts liebers sehen das vnsere arme Vnderthanen zum fürterlichsten zu Ablegung der Beschwering komen müchten, haben Wir mit einhelligem Radt der gemeinen Landschafft verordenten Ausschus vns nachfolgender Artikell, wie es in den drey vnterschiedlichen schatzungen, als scheffell-schafftschatzung vnd Bier Zieſe durchaus im Fürstenthumb gleichformig soll gehalten werden, verglichen, wollen auch bei ernster Straffe vnsern Ambtleuten vnd sonderlich denen so pfandheiser vnd eigen gerichte vnter Ihrem befehlich haben hiemit vferlegt vnd eingebunden haben, dieser vnd gemeiner Ausschuß gestalter Ordnung vnnd Artikell mit trewen fleiß zu halten, vnd denselben zugeleben, wo aber jemands hoch oder niedriges standes sich hirinne, würdt vflehnen, das soll derselbig Ambmann bey sich wie ein zeit hero geschehen niet liegen sondern fürderlich an vns vnd die verordenten des Ausschus gelangen lassen, Solle alle wege darinnen fürgenommen werden, was die billigkeit erfurdert, da aber hinfüro einer oder mehr Ambtleute sich entschuldigen wollen, das sie vnser vnd gemeines Ausschus gemüt vnd meinung nicht gewust, Vnd darüber in der steur etwas verseumet, darzu soll Jglicher zu Andtworten schuldig sein, vnnd vber das von vns der verseumbnus vnd nachleßigkeit gestraffet werden, Belangendt den Scheffelschaz.

1. Scheffelschatz.

Erstlich wollen wir das jeder Unser Ambtmann in seinem Befehlen Ambt auch in derjenigen verpfendten Embtern, eigen gerichten vnd Erbdorffern ehr alle Jaahr ein ordentlich Register mache, vnd Jedes Dorff Insonderheit beschreibe, Anfanglich den Zehenden, wem der gehort, ob er ihn selbst fahre oder verdinge, folgents die phar- vnnd kirchen güter, wer die besitz, vnd wehme die Zinse davon gegeben werden, darnach vnd entlich die Meyer- vnd Koterhofe, die da Korn vnd Pfening Zinse geben, sie sein frey oder vnfrey vnd bey Jglichem Zehenden, wenn vnd wie viell ehr Zinse, ob es lehen oder pfandt ist, vnnd in Summa alles mit einander es sey auslendisch oder inlendisch, geistlich oder weltliche Güter. Vnnd alle Jahre in Unser Renterey neben der Scheffelschatzung vnserm Rentmeister vberandtworten, of das man sich desto besser, wer die Steur verringert erkundigen konte,

Clostergüter frey.

Ferner was der Prälaten vnd Clostergüter anlangt, so Ihren Tax. in die Landtsteur geben, vnd erleggen, derer guter sollen befreiet sein, da aber die Clostergüter vnter sich, daran sie Ihren pfandtschilling hatten, von denselben sollen sie zu geben schuldig sein, da aber die Clöster also verschwechet, daß sie Ihren Tax nicht erleggen konten, soll von den inhabern der verpfendeten güter, der schaz genommen werden, was aber Auslandischer Stifft vnnd Prälaten güther sein, darvon soll durchaus genommen werden, was aber die Inlandischen Pfar vnd Kirchengüter belanget soll von den Zinsen durchaus der schaz genommen werden, was aber Jglicher Pfarr selbst mit seinem pflug befruchtet, dauon soll ehr zugeben nicht schuldig sein.

Wan aber einer dem die pfarre gehöret, selbst nicht darauf ist, sondern einen andern Pfarrer dahin vmb sein belohnung verordnet, soll der verordneter pfarrer von seinem Lehn nichts geben. sondern derjenige, so die vbermaß der Zinse vf nimbt dauon die schazung erleggen.

Der Pfenningzinß.

Item da die pfarren nicht alle Korn Zinse geben, sollen von dem pfenningzinse durchaus der dritte pfenning gegeben werden.

Adeliche Güter.

Die vom Adell so vnser Lehenleut vnd die so in vnserm Furstenthumb gesetzen, sollen Ihre scheffelschazunge durchaus von Zehenden vnd Zinsen zugeben schüldig sein, ausbescheiden den Habern soll Ihnen frey gelaßen. vnd auch was sie mit Ihrem pflug zu Ihrer vnterhaltung bestellen konnen.

Da auch schon ezliche vom Adell Ihre Zehenden selbst führen vnd in Ihre notturfft gebrauchen, sollen sie doch hierinnen nichts dan des habern daruon befreiet sein, vnd von dem andern Korn den scheffelschaz geben,

Da auch die vom Adell Ihren Acker, so sie vor Ihren Heusern liegent haben alle vnter Ihren pflueg nicht gebrauchen würden, Sondern denselben vmb Zinß austhun. von solchem Zinß soll ehr auch den scheffelschaz zugeben schuldig sein,

Was auch die vom Adell, ohne das An Zinse aufzuheben so von Zehenden Acker, Wiesen, garten und hofen sein, daruon soll vmb Befreiung des habern willen der vierte pfenning genommen werden, was aber

Mühlen,

Mühlen, Teiche, Kruege und Wasserzinße sein. Dauon soll nichts genommen werden, Aber die Auslendischen vom Adell so vns mit pflichten vnd Roßdienst nicht verwandt. sollen des habern vnd vierten pfennings ntcht befreiet sein, sondern durchaus die scheffelschazung erlegen,

Da auch die vom Adell von andern vom Adell geistlichen burgern oder pauern pfandt hetten. Daruon sollen sie gleichwoll schazung geben, wie oben vermeldet Anlangent die kleinen Stette, so vns Jhren gebürenden tay erlegen, deren guter so Jhr lehen vnd Erb ist sollen scheffelschazung befreiet sein, was sie aber vor guter vnter sich haben, das pfandt sein, dauon sollen sie die scheffelschaz oder dritten pfenning zubezahlen vnd zu erleggen schuldig sein,

Da aber in den Stetten oder fürstenthumb frembde wohnen, die nicht bürgere wehren vnd Landtgüter hetten, Daruon soll der scheffelschaz genommen werden,

Da auch in den kleinen Stedten Veldtmarken vnd Landwehrgüter güter gelegen, die frembden geistlichen vom Adell oder sonsten zugehörig. Dauon soll der scheffelschaz genommen vndt nicht in der Stette vnd bürger güter eingezogen werden,

Ob sichs auch begebe, das bürger in den kleinen Stetten von den vom Adell pfandtgüter hetten, daruon sollen sie scheffelschazunge geben, vnd von solchen gütern des habern, Auch vierdten pfennings nicht befreiet sein,

Gleichfalls solls auch mit den geistlichen vnd vnsern vntersaßen so pfandtgüter von den vom Adell haben, auch gehalten werden,

Alle vnsere vnderthanen in gemein Jm Furstenthumb so zur Landschazung geben, Die sollen von Jhrem Erb vnd Lehen güdt in die scheffelschaz nichts erlegen. Wehm aber sie Zinß geben derselben güther soll die scheffelschaz bezahlen, so fern ehr vnter obbemelten nichtt begriffen,

Was aber pfandtguter sein, dauon sollen sie zugeben schuldig sein,

Das auch in den Ambten vleißig vfgesehen werde das von dem Korn so in vnserm Fürstenthumb gewachsen vnd in frembde gerichte geführet wird, der scheffelschaz erlegt werde,

Wir wollen auch vnsern Ambtleuten ernstlich befehlen so vnter Jhrem befehlich pfandtheuser vnd eigene gerichte, das sie dieselbigen allermaßen wie in Jhrem befehlen Ambt beschicht vnd hieuon vermeldet, ordentlich beschreiben, vnd alle Jahr auch neben dem gelde, das Register in die Ren-

terey vberantwordten, auch darinnen die scheffelschaz getreulich in allen Puncten hirin begriffen samblen vnd einbringen. Da aber einer oder mehr sich des beschreibens auch einsamblens weigern wurde, soll solchs den Ambtman an vns vnd gemeinen Ausschus bringen, vnd gelangen lassen. vnd keinesweges wie bißher verschweigen, noch bei sich liegen lassen soll darinne ferner vorgenommen werden, was die notdurfft erfordert.

Es soll auch von vnsern Ambtleuten von den Jnhabern der pfandthen er vnd eigenen gerichten, oder von Jhren schreibern jederzeit beweiß genommen werden, wie viell in jedem Ambt die scheffelschaz ertragen, vnd solchen schein alhie neben dem Gelde, Jn die Renterey vberandtwordten,

2. Schaffschatz.

Zum Andern die schaffschazung belangendt. Weis sich jeder Ambtman zuberichten. Was vns von gemeiner Landtschafft von solchem bewilligt. Nemblich das vber das ganze Fürstenthumb vberfrey vnd vnfrey soll von allen schaffen genommen werden, Als vom Schafmeister vnd Knechten schaffen. Vom haupt zwen groschen vnd von den Pauren vnd Jnwohner vom Stuck einen groschen, vnd ist hirinnen niemants befreyet den der Praelaten vnd junckern eigenschafft, doch sollen Jhre Schafmeistern vnd Knechte den Tax oder Schafschaz erleggen,

Demnach sollen es vnser Ambtleut in vnsern auch den verpfändeten Embtern vnd eigen gerichten vnd dorfferei also verhalten, Das jegen die Zeit, wenn die Beschreibunge geschehen soll, das den der Ambtman, mit seinem schreiber vnd vogten von einem Dorf zum andern zulle, vnd alda in Beisein der Schaffer vnd Pauren die von einander scheren was dem Schaffmeister vnd Knechten, auch den Pauren ist, solches ordentlich zu Register bringen, vnd anhero schicken, Es soll auch Jeder Ambtman vngefehrlich ein Monat zuuor in seinem gerichte erkundigen vnd warnen, das ein Jeder seine schaffe recht wolle beschreiben lassen, dieselben nicht verpartieren bey Verlust der Schaffe vnd schwerer straff daneben,

Vnd sollen die Schaffe nicht nachgezellet werden, die Ambtleut haben den das von vns ein sonderlich befehlich vnd sollen die Bawermeisters in jedem Dorff mit den Ambtleuten aller vnd jeder schaff dauon die schazung geben, wieder Karnstocke halten, einen Karnstock, dene auf aller Schafmeister vnd Knechte vnd den der andern Pauerschafft Abgeschnitten sein, welche Karnstock die Paurmeisters biß auf vnsern weitern bescheit halten sollen.

Her-

Hernachmals wan das zellendt geschehen. so soll der Ambtmanschreiber Voigt Hoffmeister oder wehn ehr zu hülff bekomen kan. ober viertzehen Tage, oder drey wochen hernach in geheim. Vf einen Tagk, doch wie vorgemelt vf vnsern sonderlichen vorgehenden Befehlich die schaff ingericht, wo nicht alle an den ortern da man Argwon hat, wiederumb zellen lassen, Vnd besehen ob eine Partierung, oder Vntrew befunden werde, Die schafe so verpartiert befunden. soll ehr ohne alle mittell nehmen. Vnd den Theter nach gelegenheit der thadt straffen.

Sonderlich soll der Ambtman mit fleiß die Schaffe nachzehlen lassen, in den Verpfandteten Embtern eigen gerichten vnd Dorffern, wo sich aber derselbige Junckern einer oder mehr des schreibens weigern wollten, das soll gleich wie vor bei der Schafschatzung vermeldt worden, der Ambtmann förderlichst an vns gelangen lassen,

Auch soll von den Junckern oder Ihren schreibern beweiß genommen werden, wie viell jedes Jahrs die Schafschazung ertragen.

3. Bierzinse.

Zum dritten, belangent die Bierzinse, wissen sich auch vnser Ambtleut gnuchsam zu berichten, wie das von allen bieren durch aus was im kleinen Stetten vnd Dorffern gebrawet vnd gesellt wirdet, vns ein halber gülden oder zehen Mariengroschen zugeben ist verwilligt worden, weill aber vns vnd gemeiner vnser Landtschafft großer abbruch vntrew vnd vervorteilung beschicht, wollen wir dies hinfuro also gehalten haben, Welche Ambtleute die Stette in Ihrem gerichte haben. Die sollen mit den Stadtschreibern ein gegen Register von quartalen zu quartalen, darinnen soll ordentlich verzeichnet werden, wie viell Bier in jedem quartal gebrawet worden, vnd wehr das brawet, vnd alsso ordentlich alle quartall von den Brawern einbringen, desgleichen was von jedem quartall in des Radts keller vor frembt bier vnd wein eingebracht wirdet, dauon soll von jedem faß zehen groschen vnd vom Stübichen Wein einen groschen, oder vom Ahm zween gulden genommen werden, alles ordentlich eingeschrieben, vnd zu ende des quartals neben dem geldt in die Renterey vberandtwortten.

In wellichen gerichten nun solch eingebrawen bier getrunken wirt. Daruon soll ferner kein bierzinse genommen werden, allein was der Kornschilling. Aber es soll jeder Ambtmann treulich vnd vleißig aufachtung haben, das nicht vnder dem schein des biers so in den kleinen Stetten

gebrawen wirdet, ander frembt bier mit vndergeschenket wirdet, daruon dan vns die bierzinse einzogen würde, da auch in den kleinen Stetten die bürger zu ihren Brautheusern vnd Kindertauffen frembdt bier einziehen vnd gebrauchen werden, das soll durch den Stadtschreiber auch vleißig vfgeschrieben werden, vnd soll derselbe zu ende des quartals vns dauon die bierzinse auch erleggen.

Es sollen auch vnser Ambtleut selbst in dem Quartall drey oder viermahll in die Stedtlein reiten vnd sich bey dem Stadtschreiber erkundigen, ob alle Dinge vleißig vnd trewlich beschreiben vnnd eingesambiet werde, damit allenthalben die gleichheit gehalten werde,

Folgents in den gerichten soll der Ambtmann allen Bauermeistern bey Ihren Aiden vnd pflichten einbinden vnd befehlen, auch selbst mit zusehen, das sie mit den Krügern, Kerbstöcke halten. Deren einen der Pauermeister, und den andern der Krüger haben soll, also das all das bier, so vor den Krügen kumpt ehe es abgeladen, vf die Kerbstocke geschnitten werde, vnd dann dem Ambtmann solches vermelden, der es auch alsobaldt ordentlich verzeichnen soll, Folgents wenn der Monat kumpt soll der Paurmeister vnd Krüger mit Ihren Kerbstöcken zu dem Ambtmann sich verfügen. vnd aldar abrechnen. vnd die Zinse bezahlen, So kan den der Ambtmann aus seiner verzeichnus zusehen, ob sich das mit einander vergleiche, den soll der Ambtmann ein ordentlich verzeichnus machen von allen Dorffern. Wie viell in iedem Dorffe bier ankommen, vnd was vor bier, vnd solche verzeichnus neben dem geldt in die Renterey liebern, Was auch in den Dorffern an vastelabendes, brautheusern, Kindttaufen, Pfingst, ernnbier vnd andern außerhalb den Kruegen getrunken wirdt. Das soll gleichsfalls der Baurmeister sonderlich vf sein Kerbstock schneiten, vnd dem Ambtmann berichten, der es dann jedesmahl Auch wie viell, vnd wer es gehabt, vleißig in das Register schreiben, auch bey dem geldt allezeit in voriger Zettell verzeichnet vberschicken solle.

Es soll auch der Ambtmann vleißig Achtung geben, auch er oder der schreiber vnd vegt, in die dorffer ziehen, vnd nachsehung haben, damit alle Dinge gleich zugehen das der Baurmeister vnd Krüger nicht mit einander durch die finger sehen, oder sonst durch obbemeltte bier außerhalb den Krugen Ichts was verschwiegen werde, wo dergleichen befunden soll solchs vfs hartieste gestraffet werden.

Gleich-

Gleichfalls soll es durch der Junkern schreiber vf den verpfenten Heusern vnd eigen gerichten gehalten werden, welchen Artikul den ein jeder Ambtmann den Jenigen, so ehr in seiner verwaltung hatt, vermelden vnd anzeigen, Es soll auch jeder Junkernschreiber alle Monat vnserm Ambtmann die Kerbstöck der Pauermeister neben der verzeichnus vnd dem geldt, vberschicken. Wo auch vnser Ambtmann mangelt, soll Jhme der schreiber des Junckern Jederzeit guten bericht zugeben schuldig sein, wo aber hierinnen der Jnhaber des Hauses, gerichts oder Dorffs sich weigerlich erzeigen wolten, das soll vnser Ambtmann forderlichst vermelden,

Es soll auch durchaus in allen Dorffern vnd Kruegen so vf vnsers Furstenthumbs grunde vnd boden liegen, vns, den Prälaten oder Eddelleuten zu wendig, sie sein frey lehen, oder Erb. von allem getrenk die Bierzinse treulich vnd vleißig gesamblet vnd aufgebracht werden, Außbescheiden von dem, was die Prälaten vnd Eddelleut zu Jhrer selbst Haußhaltunge gebrauchen vnd brawen lassen.

Auch was die Armen leut an Kouent vnd leichtem getrenk in Jhren heusern machen, soll frey gelaßen sein, vnd sonst nichts, dergestaldt das die Baurmeisters Jedes Dorffes mit den Ambtleuten Auch Kerbstoecke machen, vnd darauf von Monaten zu Monaten schneiden sollen, wie viell bier Jm dorffe gesellt, nemblich einen Kerbstock vf den Krüger, vnd den andern auf die gemeinen Pauren, vnd solche Karnstöcke sollen dieselben Pauermeister bei sich behalten biß vf vnsern weitern bescheidt,

4.

Zum vierdten die Landtschazung belangende die hatt von Alters hero Jhren gesagten tax dabey wirs noch zur Zeit biß zu ferner erkündigunge wenden lassen, allein das vnser Ambtleut treulich auffsehen, das dieselben mit keinen vngeburlichen Abgengen verschwechet, Sonder das dieselbe zu Jederzeit wen die bestimbt, fürderlichst anhero geschickt vnd gebracht werde,

Alle vnd jede vorbeschriebene Artikell wollen wir denselben also zugeleben, vnd vfs treulichste zuhalten. Vnsern Ambtleuten bey Jhren Aid vnd pflichtten eingebunden haben, in Jhrem befehlen Ambt, Auch den versezten heusern, eigen gerichten vnd dorffern so jeder in seinem Befehlich hat, mit der bewilligten Landtsteuer also zu uerfahren. wie wir hirinnen verleibet was aber Jederm mangeln wirdet, das soll ehr an vns vnd den Ausschus fürderlich gelangen lassen, Wo aber solches verschwiegen pleibt. vnd wir

bey

bey einem oder mehr mengell, vntrew vnd vnnachlessigkeit befinden, der oder dieselben sollen von vns nach allen vngnaden, mit ernst gestraffet werden, darnach sich menniglich zurichten, vnd haben derwegen, vf das sich hinfüro niemandt der vnwissenheit zu entschuldigen Jedern vnserm Ambtman dieses Befehlichs ein Abschrifft vnter vnserm Handtzeich vnd fürstlich Secret verfertigt zustellen lassen. Geben zu Wulffenbütteil den 7ten. Septembris 1557.

Nro. 18. *)

Zu wissen vnd kundt sey menniglich, nach dem im negstuerschienen sechs vnd sechtzigsten Jahre, auff dem zu Augspurg gehaltenem Reichstage vier vnd zwantzig Monat, nach einem schlechten Römerzug, zu nohtwendiger Türckenhülff der Röm. Kay. Maytt: vnserm aller gnedigsten Herrn, durch die gemeine Reichs versamlung vnderthenigst verwilligt, deren auch zwölff, als ein schleunige von stundt an erlegt, die vbrigen aber als eine beharrliche Hülff auff drey Jahr die negstfolgende in gewissen Terminen einzubringen bewilligt, welche Ziele hernachmals, durch gemeine Stende des H. Römischen Reichs zu Regenspurg versamlet, aus allerhandt beweglichen Vrsachen enger eingespannen, vnd in vier Zielen, nemblich Johannis Baptistä verschienen, zukünfftigen Michaelis dieses jetzige lauffenden Jahrs, vnd zukommende Ostern, Michaelis des nachfolgenden acht vnd sechtzigsten Jahrs, an bestimpten Leegstetten gentzlich abzutragen, eingeraumbt, vnd versprochen, auff welchen allgemeinen Beschlus hochgedachter Röm: Key: Mayt: abgesandte, auff dem zu Erfurdt angesetzten, vnd nochwehrenden liquidations Tag, nochmals verharren, Daß der Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst vnnd Herr, Herr Heinrich der Jünger, Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburg, ꝛc. vnser gnediger Herr, mit jhrer F. G. gehorsamer Landtschafft aller Stende, solcher gemeiner Bewilligung auch gehorsamet, einem jeden Standt nach dem alten Anschlage, in erlegung solcher schleuniger vñ beharrlicher Türckensteur anschlagen, vnd taxiren lassen, Darinne sich allerhandt Beschwerung vnd Klage der Prälaten, von der Ritterschafft vnd Stedten, welche

*) Aus den Braunschw. Händeln, Th. I. S. 271.

welche sich vbermessig angeschlagen, vnd vber die Gebür, alte Gewonheit, auch ihr Vermügen, belegt zu seyn vermeynt, Schrifftlich eingewandt, darauff zu billiger Ablegung solcher eingewandten Beschwerung, vnd richtiger Taxation aller klagenden Stende, vnd eines jeden insonderheit J. F. G. eine Zusammenkunfft des grossen Außschusses, vnd etlicher vornehmer vom Adel, am verschienen Donnerstag nach Johannis des Teuffers, war der 26. Junij, gen Wolffenbüttel gnedigliehen berahmet, vnd außgeschrieben, vnd aus allerhandt allda fürfallender Vngelegenheit nichts endtlichs, hinder den andern abwesende Stenden, dieses Fürstenthumbs Braunschweig, Wolffenbüttelschen Theils hat gehandelt werden können, vnd J. F. G. domahls vndertheniglich erbeten, der armen Landtschafft zu gnedigem Gut, das erste betagte Ziel Johannis Baptistä der beharrlichen Türckenhülff, an bestimptem Legeort richtig zu machen, vnd in folgenden H. Weynachten dieses jetzigen Jahrs, von gemeinen Landtstenden widerumb bezahlt zu nemen, vnd zu endlicher abhelffung dieser Klage, eine gemeine Zusammenkunfft aller Stende, Geistlicher vnd Weltlicher gen Bokelem auff den 21. Augusti, aus gnedigem getrewen Gemüt, weiters zu verschreiben, Welches beydes J. F. G. mit Gnaden gewilligt, Darumb J. F. G. neben versprochener Bezahlung des vorgestreckten Ziels vnderthenige Dancksagung gebüret, vnd wir jetziger Zeit anher gehorsamlich gekommen, vnd abermahls aus allerhandt Bewegnussen vnd Verhinderungen, welche sich im anfang dieser tractation ereyget, hierinnen nichts endtlichs handlen noch schliessen können, Besonder vns einhelliglich eines gemeinen vnd vollmechtigen Außschusses, darin drey von den Geistlichen, als Herr Johans Abt zu Rittershausen, Herr Casper Abt zu Marienthal, vnd die Capitulares S. Blasij vnd Cyriaci für eins zu rechnen, Drey von der Ritterschafft, als Frantz von Cramme, Curdt von Steinberg, vnd Curdt von Schweicholt, Ludewigs Sohne, drey von den Stedten, als Braunschweig, Helmstedt vnd Bokelem, sollen gezogen, vnd hochgedachter vnser gnediger Landesfürst, vmb drey ihrer F. G. Vernünfftiger, vnd dieses Landes gelegenheit wissender stadtlicher Räthe, vndertheniglich sol ersücht werden, verglichen, Welche geordnete vnd jetzo Namgemachte, alle auff den Abendt Montags nach Burchardi den 13. Octobris zu Braunschweig gewißlich einkommen, Volgendts Tags frue die vberreichte Beschwerung eines jedern Standes, insonderheit besehen, nach den alten Anschlägen vnnd Verzeignussen, so auff dieselbe Zeit gen Braunschweig zu bringen, auch eines jedern Haab vnd

Gütern erwegen, eine billige bestendige Tara künfftiger Türkensteur, mit zeitigem Rathe machen, vnd wo jemandt in diesem Fürstenthumb begütert, in der obergeben Verzeignus vergessen, denselben nochmals darein zu setzen, vnd sich alles nachstandes bey einem solchen zu erholen, vnd sol das beuorstehende ander ziel Michaelis, welches aus angezogener Vnuermügenheit, der erschöpfften Vnderthanen von keinem Stande jetzo füglich kan erlegt, vnd mit gnedigem Vorwissen hochgenandts vnsers gnedigen Herrn, aus dem gemeinen der Landtschafft Kasten genommen, auch in künfftiger Michaelis Meß zu Leiptzig den verordneten Einnehmern richtig zu machen, als denne von allen Stenden, nach dem alten Anschlage ohne alle saumbnus in der Fürstlichen Renterey, bezahlt werden, Dieweil auch nach verrichter Bezahlung solcher zweyer erster Ziel, laut des vorangeregten Regenspurgischen Abschiedts, noch zwey künfftige Ziele, Ostern vñ Michaelis des negstfolgenden 68. Jahres restiren, vnd höchstgemelter Röm. Kay: Mayt: vnserm aller gnedigsten Herrn, zu vergnügen seyn, daß als danne in der Stadt Braunschweig, daraus gemeinem Rath verordneter Außschus, neben den Fürstlichen zugeordneten Räthen, welchermassen solche beyde Ziele nach dem Newen Anschlage, welchen sie mit Räthlichem Vorbedacht machen, noch vor beuorstehenden Heiligen Ostern, des zukünfftigen Jahrs, aus allerhandt erheblichen Vrsachen, vnd wo immer müglich, auff Lätare zu Mitfasten an vorgemeltem Orte zu Wolffenbüttel, ohne allen Auffenthalt richtig gemacht, vnd erlegt werden mügen, verordnen vnd schliessen sollen, alda sich als dann alle, welche in voriger Tax sich beschwert zu seyn erachten, eines endtlichen Bescheidts erholen sollen.

Dieweil nun allhie vor vns den anwesenden Stenden, aus allerley Ehehafften, nichts mehr oder Fruchtbares zu dieser Zeit können ausgericht werden, ist dieser Abschiedt auch zu mehrer wissenschafft, auch vnderthenigem Berichte hochermelts vnsers gnedigen Fürsten vnd Herrn, dieser allhie gepflogener Handtlung vnd mehrer Richtigung, der bestimpten endtlichen Zusammenkunfft, des verordtneten Außschusses, vnd Fürstlicher zugeordneter Räthe, aus einhelliger Beschlus aller Stende, dauon sich keiner abgesondert, auffgerichtet, auch von vns vorgenanten Herrn Johansen, Abten des Closters Rittershausen, vnd Herrn Caspern, Abten des Closters Marienthal, an stadt der Geistlichen, Frantz von Cramme vnd Curdt von Steinberg, der Ritterschafft, vnd Braunschweig vnd Bokenem gemeiner Stette dieses Fürstenthumbs Braunschweig, mit vnserm guten Vorwissen,

angebornen vnd gewönlichen Pittschafften, welche hierunter auffs spatium gedruckt seyn, besiegelt worden, Geschehen vnd geben in der Stadt Bokenem, in Vigilia Bartholomäi Apostoli, war der 23. Tag Augst Monats, nach Christi vnsers lieben HERRN vnd Erlösers Geburt, ein tausent fünffhundert vnd sieben vnd sechtzigsten Jahre.

Nro. 19. *)

Zu wissen sey, vnd kund, Nach dem in angestalter moderation der weniger Zal, An. 66. zu Augspurg gewilligter, vnd zum meisten theile contribuirter Türkensteur, eiliger, vnd beharrlicher Hülffe, nach einem dreyfachen Römerzuge, darin sich etzliche Landtstende, auch ingesessene Adels Personen zu hoch angeschlagen seyn, Schrifftlich vnd Mündtlich beschweret, der Fürstliche Rentmeister Melchior Reichardt auff alle Anschlege vnd Register der Fürstlichen Renterey sich gezogen, daß gemeine Landtstende, Geistliche vnd Weltliche, Adel vnnd Stedte des geordneten Außschusses vermöge des Bocknemischen Abschiedts, sich einer andern Zusammenkunfft gen Wolffenbüttel auff den verschienen Tag, Trium Regum verglichen, allda in gehabtem Rathe, notwendig befunden, alle vnd jede Begüterte an Korn, vnd Gelde dieses Fürstenthumbs Braunschweig, darin Wolffenbüttel gelegen, durch ein gemein ernstlich Außschreiben an einen jeden Ambtman verzeichnen zu lassen, damit man wissen könte, was, vnd wie viel ein jeder in der angeschlagenen Türckenhülff gegeben, oder nicht gegeben hette, Welches auch ins werck gerichtet, vnnd solche eingekomene Verzeichnus eines jeden Ampts, neben vorberürten alten Anschlägen, vnd Registern, in beyseyn Fürstlicher abgesandter Räthe, vnd vorgemelts Rendtmeisters dem geordneten Außschus allhie zu Braunschweig auff den Tag Blasij, war der dritte des vorschienen Monats Februarij vorgelegt, vnnd von etzlichen desselben Außschusses, vnnd dem Rentmeister folgende Tage embsig besehen, an Gelde, vnnd Korn der Begüterten Ein: vnd Außlendischen, welche stadtlich in diesem Fürstenthumb begütert, dennoch von solchen jhren Gütern bis anhero nichts erlegt, gerechent, vberschlagen, vnd von Posten zu Posten verzeichnet seynd geworden,

*) Aus den Braunschw. Händeln, Th. I. S. 277.

den, Dieweil auch alda befunden, daß etzliche Ampte, tunckele, vnklare, vnrichtige Verzeichnusse vbersendet, der Amptman zum Westerhoffe in seinem Ampte, aus einem geferbten Scheine seines Herrn, Hertzogen Philipsen zu Braunschweig vnd Lüneburg, ꝛc. alsse Pfandthabers gethanen Verbots gar nichts beschrieben, ist auff Schrifftlich anmahnen vorgemeltes Außschusses solcher Beambten nochmals weiter richtige vntadtliche Verzeichnus jrer vnd anderer Fürstlicher officialium, Ein: vnd Außlendischē Gutsherrn zu verfertigen, durch ein Fürstlich Schreiben aufferlegt, vnd befohlen, damit man einmahl zu füglicher Belegung aller in diesem Fürstenthume Begüterten, auch gebetener linderunge der Stende, so sich vber ihr Vermögen zu hoch mit vorberegter Türckensteur taxiret seyn, vermeynen, füglich möchten kommen.

Demnach nun solches fast alles wider eingekommen, auch auff Dinstag post Dominica Invocavit, zu Braunschweig, dahin sich alle Stende des zu Bokenem erwelten Ausschusses zu endtlicher Verrichtunge dieses notwendigen Wercks widerumb bescheiden, auch Persönlich erschienen, Fürstlichen Räthen, vnd jhnen von den deputirten vorgelegt, erlesen, vnd mit allen vmbstenden aller Begüterten, Geistlichs vñ Weltliches Standes, Bürger, Bawren, Herrn, Diener, auch anderer erzehlet, vnd referiret, in welcher relation eine ansehenliche Summa vieler tausent Scheffel allerley Korns, Braunschweigische Masse, auch etzlicher hundert Gülden, leichter Müntze, jährlicher Zinse gefunden, Darauff diese allgemeine Bürde geheufftigter Türckenschatzung bis anhero nicht erlegt, vnd dennoch laut des Augspurgischen Abschieds billich geleget wirdet.

Darumb haben wir die obgesatzte Räthe, Zacharias Robel, Otto von Heimb, an stadt des Durchleuchtigen vnd Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Julij Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg, ꝛc. vnsers gnedigen Herrn, vns mit dem angeordenten Außschusse, vnd wir verordnete des Außschusses an stadt vorgesatzter gemeiner Landtstende, Prälaten, Ritterschafft vnd Stedte, welche vns dis heilsam Werck vertrawet, vnd sonderlich befohlen, aus einhelligem Rathe, erheblichen Vrsachen, nachfolgender Artickel hierin vorglichen, vnd vereiniget.

Erstlich sol auff jede Scheffel Korn ein halber Güldē Marien Müntz gelegt, auch von jeden Gülden järlicher Pensign der dritte Pfennig von allen, vñ jeden Gutsherrn, welche vorhin nichts gegeben, auch jetzo mit keinen fugen gefreyet, in einem jedem Ampte hinfurt gereicht werden, ohne

allen

allen vnderscheidt der Ein: vnd Außlendischen, Höfflingen, oder anderer Gutsherrn, doch sol hierin, wie auch im vorschienen sieben vnnd funffzigsten Jahre der weniger Zall auff einem gemeinen Landtage heilsamlich vorsehen, allen Junckern, vñ Adels Personen zu mehrer verrichtunge jres schuldigen Roßdienstes der Haber frey bleiben, auch die Pfarherrn, so selber jhre Pfarre verwalten, Item Mercenarij von jrem Wiedemgütern, so viel sie deroselben gebrauchen, nichts zu contribuiren verbunden seyn.

Zum andern sol solch Geldt der jetzo belegten Gutsherrn, nach vberantwortung des Fürstlichen Schreibens innerhalb dreyer Monate in die Fürst. Renterey des Hauses Wolffenbüttel von einem jedem Ambtman sub poena dupli mit angehengter Bedrawunge, solcher taxirten Güter hinfurt jres Gefallens, für angeforderter Erlegunge solcher Türckensteur, nicht zu gebrauchen, gewis eingebracht, dauon die zu Wolffenbüttel, vnd allhie in vier Versamlungen von vns dem Außschusse angewandte Vnkosten widerumb erstattet, der vbrige meiste Rest zu voller bezahlunge des letzten Ziels, so auff künfftige Festag Michaelis Archangeli dem Keyserlichen Pfennigmeister zu vorgnügen, allen Stenden gemeiner vnuerrugter Landschafft zu gutem vnuerruckt bleiben.

Zum dritten sol hochgemelter vnser gnediger Fürst vnd Herr, von vns den verordenten Stenden vnderthenig werden ersucht, in J. F. G. Namen, vmb gewisse Erkündigung der Posten, so in etzlichen Verzeichnussen, vnclar, vnrichtig, ja vnbestendig erfunden, an die Orter, allda solche Gütere belegen, ernstlich zu schreiben, auch von dem Jnhaber des Ampts Westerhoff die nun zum andernmahl begerte Beschreibunge, aller darin gelegen Güter vnd angehörigen Gutsherrn, zum förderlichsten geschehe, vnd gen Hofe in gewisser Zeit eingebracht werde, zu allem vberflusse gefordert, damit man zu wircklicher Taxa deroselben vnd anderer weniger Empter, so noch zur Zeit, aus allerhandt Verhindrungen, nicht eingekommen, möge schreiten, die Gleicheit in allen Empten gehalten, auch publico commodo gemeiner Landtschafft in entwendunge solches Ampts Westerhofe in jetziger ertragunge dieser schweren Last des außgelegten restirenden Türkenschatzes auch gewilligten Scheffelhüre nicht abgehen.

Zum vierden, nach dem Hoch: vnd vielgemelter Fürst, das negst vorsessen ziel Michaelis des abgelauffen acht vnd sechzigsten Jahrs, nemblich drey tausent sechs vnnd zwantzig Thaler, zwölff Groschen, aus jhrer Fürstlichen Cammer, den erschöpfften Landtstenden, zu gnedigem gutem hat vorlegt,

legt, vnnd solche vorgestreckte Summa widerumb kegen annahende Ostern zu bestimpter Ablegung dringender Schulde anzuwenden, ist von allen verordneten Landtstenden dieses Außschusses einhelliglich gewilliget, solchen nachstandt vnd beuorstehende Osterliche Ziel mit gebürlicher Bezahlung jhres Antheils, pro rata parte des Alten gezeigten Anschlages, auff beuorstehende heilige Ostern, J. F. G. widerumb richtig zu machen, damit deßhalben kein Mangel oder einiger Verzug einfalle, doch mit dem austrücklichem Bescheide, daß eines jedern Standes, Geistlichen vnd Weltlichen angehörige arme Leute vnd Meyer, Koter mit jhrer Türcken Taxa, in Ansehung jhrer kundtbahren Armut, vbersehen, vnd solcher Abgang der beyden erlegtes vnd vnerlegtes Zieles, von J. F. G. aus Christlichem Mitleiden ergentzet, auff nachkommenden Michaelis oder ehe, von der Newbelegten Schatzunge widerumb vorgnüget, genommen werde, darin sich die Fürstl: verordnete zu guter Beförderung dieses vbersehens bey hochgenantem Fürsten, vnserm gnedigen Herren zu thunde mildiglich erbotten. Zum fünfften vnd letzten haben wir mit hülfflichem Zuthun anwesender Fürstl: Rähte der angegebenen beschwerten Stende, Vnderthanen, vberreichte grauamina mit allem Fleisse vbersehen, erwogen, vnd nach Befindunge eines jeden beschwerten Haab vnd Gütern, auch angezogener alten Tar, einem jeden so viel nach gestalten Sachen zu dieser Zeit hat geschehen können, aus ehehafften Vrsachen gelindert, erhöhet, oder bey vorigem Anschlage gelassen, laut begelegter Abschrifft von etzlichen aus vnserm Mittel vntergeschrieben, Die vbrige eingewandte Klage, so jetzo von vns nicht füglich haben erledigt können werden, zu weiterer Außführunge, vnd mehrem bedencken, des grossen Außschusses oder eins gemeinen künfftigen Landtages, auff Fürstlicher Gnaden ratification vnd ferner resolution, eingestellet, Nach welcher von vns geordneter moderation, auch was wir mehr in den vbrigen Gerichten, Westerhofe, Asseburg, Destedt, auch andern künfftiglich befinden, vnd ordnen, ein jeder ein: und außlendischer Güter Gutsherr dieses Hertzogthumbs hinfüro in künfftigen Fellen, solcher Türckenstewer sol belegt werden, auch wollen wir neben andern abwesenden Landstenden allen Abgang, so zur Erlegunge des letzten Ziels Michaelis an dem jetzo taxirten Gelde der vnbelegten mangeln mag, gewißlich erlegen, vnd richtig machen.

Dessen alles, was bißanhero nach angenommener dieser vnser Commission allgemeines Landes von vns den Fürstlichen abgesandten Rähten, auch vns mehrerwenten Außschusse aus einhelligem bedencken gehandelt,

berahtschlaget, vnd nach vnserm einfalte geschlossen, Zu mehrer Wissenschafft vnd heller Vrkunde seynd dieser Recesse eines Inhalts mit aller Theile gutem wissen außtrücklichem Vollborte, vier auffgerichtet, den Fürstlichen Rähten, auch jedem Stande seinen gnedigen Herrn, vnd günstigen deleganten daraus alles Vorlauffs dieser langwiriger, vnd müheseliger Handlung zu berichten, mit vnserm Zachariä Robel Hauptmans zu Hessem, an stat Fürstl. Rähte, des Herrn Abts zu Riddageshausen, der Prälaten, Curten von Schweicholt weiland Ludewigs Sohne, der Ritterschafft, Dieterichen von der Leine Bürgermeisters zu Braunschweig an stat jhrer, vnd beyder andern anwesenden Stedte angebornen, gewöhnlichen Pittschafften, wissentlich befestiget, mitgetheilet worden, Geschehen auff der Müntze der Stadt Braunschweig, am dritten Tage Martij, Anno Christi Neun vnd sechtzig.

Nro. 20. *)

Auff des Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Julij, Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg ꝛc. vnsers gnedigen Fürsten vnd Herrn, am jüngst verschienen sieben vnd zwantzigsten Tage des Monats Aprilis zu Wolffenbüttel vbergeben, schrifftliche vnd gnedige Antwort vnd Erklerung S. F. G. angezogen obligenden Schulden last, vnd gemeiner Landschafft vnd etlicher sonderbaren Personen vnd Vnderthanen des Fürstenthumbs Braunschweig Wolffenbüttelschen Theils, geklagte Grauamina, vnd andere mehr Punct betreffende, haben sich die jetztanwesende Personen des Außschusses sampt jhren zugeordneten hierzu insonderheit Verdagt, mit getrewem Fleiß weiter vnterredet, vnd verabschiedet, jedoch auff hochermelts vnsers gnedigen Fürsten vnd Herrn, vnd jhrer des Außschusses abwesenden Herrn vnd Obern vnd gemeiner Landschafft endliche Ratification vnd Mitbewilligung, dauon Sie hiemit protestiren vnd bedingen.

Vnd seyn demnach einhellig entschlossen worden, mit Fleiß bey den Landstenden zubefördern, daß hochermeltem vnserm gnedigen Fürsten vnd Herrn,

*) Aus den Braunschw. Händeln, Th. I. S. 311.

Herrn, eins vor all, dreymal hundert tausent Goltgülden, zu Ablegung S. F. G. angegebenen Schulden vnd derselbigen Zinse gewöhnlicher Weise, laut des zu Braunschweig im negst verschienen Nouembris Anno 1570. gemachten Abschiedts zu Hülffe gegeben werden sollen, doch nicht ehe mit der Contribution anzufangen, dann nach bezahlung der zuuor bewilligten vnd noch vnbezahlten Schulden, welche biß dahero sich noch vngefehrlich in sechtzig tausent Goltgülden erstrecken, vnd weil solche bewilligte alte Schulde, noch wol zwey Jar zum wenigsten wehren können, Ist nicht vnbillich, daß in mitler zeit auch zu erleichterung der Landschafft, fleiß angewandt werde, derhalben wil nötig seyn (wo hochgedachter Fürst sich der obbeschriebenen Summa von der Landschafft getrösten vnd frewen wil) daß sich S. F. G. hiezwischen, vnd noch vor negstkünfftigem Landtage der gemeinen Beschwerung halben, wie die hieneben angezeigt werden, ferner mit Gnaden erkleren, vnd dann auch der special grauaminum halber, so viel derselben nicht entscheiden oder allbereit zu Rechte verfasset, vor Anfange der newen Schatzung, eine moderation in der Güte gemacht werden, oder wo die Güte entstünde, daß dann der gantzen Landschafft, oder denen so sich vornemblich beschwert achten, zu Erledigung der obligenden Beschwerden, vermüge der alten Außträge, oder nach Ordnung des H. Reichs S. F. G. Rähte oder andere redliche Leute nidersetzen, vnd durch dieselben solche Gebrechen vnd Landesbeschwerden, erörtern vnd mit Rechte scheiden lassen, doch sol vorberürte Bewilligung der Schatzung, nicht ehe krefftig oder verbindlich seyn, das sey dann daß der Landesfürst nach altem Herkomen den Stenden ein gewönlichen Reuerß gebe, daß S. F. G. oder derselben Erben, mit den dreymal hundert tausent Goltgülden, gentzlich zu frieden seyn, vnd ferners auff die Landschafft keine Schülde, oder andere Beschwerung, ausserhalb dringender Landesnoht, vnd mit gemeiner Stende Bewilligung legen oder dringen wolle.

Es sihet auch der Außschuß für bequemer vnd gelegener an, daß der Schatzkaste hinförder in Braunschweig, bey dem Capittel Blasij, oder bey dem Raht in Verwahrung gesetzt, vnd daselbst durch gewisse darzu verordnete Personen die Rechnung gehalten werde.

Was aber die oben angezogene der Landtschafft gemeine grauamina in specie belangen thut, sol hiebey des Außschusses Bedencken, abermals in specie verzeichnet vnd vbergeben werden, daraus hochgedachter Landesfürst, augenscheinlich zu sehen vnd zu befinden haben müge, daß man

anders

anders nicht, dann was Christlich, Ehrlich, Billig vnd Recht ist, von S. F. G. bitte vnd begehr.

So viel dann belanget die gestelte vnd vbergebene Policey Ordnung, seyn gewisse Personen aus allen dreyen Stenden verordnet, als nemlich von der Geistlichen vnd Prälaten wegen, der Herr Dechant D. Bartoldus Reiche, Doct. Autor Schrader, vnd Er Caspar Vde, von der Ritterschafft, Curt von Schwicholt der Elter Erbmarschalck, Melchior von Steinberg, vnd Gert vom Campe, vnd von den Stedte, Braunschweig, Helmst:dt vnd Bocklem, die neben des Landesfürsten darzu mitdeputirten, auff ein ander gewisse Zeit, als auff den vier vnd zwantzigsten Septembris, nechstkünfftig kegen Abend auff gemeiner Landschafft vnkosten, zu Braunschweig ankommen, vnd folgends auff den fünff vnd zwantzigsten Septembris, obberührte Policey Ordnung von Artickeln zu Artickeln fürnemen, vnd ferner beschliessen helffen sollen, welche auch neben des Landesfürsten zugeordneten zu berahtschlagung der streitigen Gewohnheiten mügen gebraucht werden, darumb man auch gantz vnderthenigklich vnd dienstlich bitten thut, vnd was also des Landesfürsten vnd der Landstende deputirte der Policey Ordnung vnd streitiger Gewohnheit halber, berahten vnd erkleren werden, sol darnach der Landschafft auff negstkünfftigen Landtage referiret vnd angezeigt werden.

Durch diß bedencken, daß nicht allein auff des Landesfürsten, sonder auch auff der gantzen Landschafft Wolfahrt vnd Erleichterung gerichtet, kan verhoffentlich vielem Vnfall vnd Mißuerstenden, zwischen dem Landesfürsten vnd der Landschafft gerahten vnd fürgekommen werden, darumb der Außschuß gantz vnderthenigklich verhoffet, Es werde der Landesfürst jhren vnderthenigen willen vnd erbieten in Gnaden bedencken, vnd sich der armen Landstende vbermessiger Drangsal, auch mit Gnaden erbarmen, vnd zu der moderation vñ Billigkeit erweichen lassen, Das wird Gott der Allmechtige für ein angenehmes Opffer vnd sonderlichen angenehmen Dienst erkennen vnd vergelten, so ist es der Außschuß neben der gantzen Landschafft mit vnderthenigem Dienste vnd gehorsamen gutwilligen zu erstatten schüldig vnd geflissen, Des zu Vrkundt mit vnser etzlicher vom Außschuß, gewönlichen vnd angebornen Siegeln vnd Pittschafften versiegelt, Geschehen vnd gegeben, nach Jesu Christi vnsers HERRN vnd Seligmachers Geburt, im funffzehen hundert, ein vnd siebentzigste Jar, am 5. Tag des Monats Julij.

Nro. 21.

Wir von Gotts gnaden Julius Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburg ꝛc. Bekennen offenbar in vnd mit diesem briefe für vns vnnsere Erben vnd alles weme, Das die Wirdige Ernueste Ersame vnnsere liebe Andechtige vnd getrewe, Prelaten, Ritterschafft vnd Stedtte, auff vnnser gnedigs begern vnd Instendig anhalten, vnd zu errettung vnd bezahlung der schulde, so vns von vnnserm geliebten Herrn vnd Vattern, auch freundtlichen lieben brüdern hochloblicher vnd Christmilter gedechtnüs hindergelassen, auch wegen vnnserer geliebten Schwester zu bezahlen auff vns genommen, vnd dan darein wir aus vrsachen, so wir gemeiner Landtschafft fürtragen vnd vermelden lassen, geraten, gewilligt vnd auff sich genommen haben, Dreymahlhundert Tausent gülden für haubtsumma vnd Einend Neuntzig Thausent golt gulden für die Zinse, so darauff mitler Zeit die Haubtsumma nicht gar abbetzahlt, gehen werden, auch für alle weiter darin gehörige nöttige aufgaben, nach betzahlung der fürigen bewilligten schulde vnd derselbigen Zinse vnd ehe nicht zu Contribuieren vnd in vnnsern fürstliche Renterei zu Wolffenbüttel in die gemeine Schatzkasten daselbst Jharlichs vnd auff Jeden Termin wie volgt zu überantworten vnd sollen tzu solcher Contribution keine andern Schatzungen angelegt, auffgebracht oder gemeint sein, dan der Prelaten vnd Stette Tar, wie sie die dienegesten Jhar hero zu den vorigen schuldenlast entrichtet vnd betzahlt, dabeneben die Landtschatzung auff Michaelis vnd Martini der Scheffelschatz, Schaffschatz vnd Biertzeise dergestalt, wie dieselbigen vnderschiedtlich zu betzahlung der furigen bewilligten schuldenlast bis auff diese Zeit in auffnahme gewesen vnd noch sein, die keineswegs verendert, gesteigert, geringert, oder erhehet, auch zu nichts anders dan zu betzahlung fürberürter schulden vnd derselbigen Zinse, vnd dartzu gehorigen nötigen außgaben gebraucht, auch durch auß von dem einen so wol alse dem andern entrichtet vnd keiner vbersehen noch eximiert sein, dartzu auch von vns vnd gemeiner Landtschafft ein Ausschuß von vnsern Räthen vnd der gemelten Landschafft neben dem Rentmeister vnd Gegenschreibern, so aus solcher Schatzungen verordnet vnd besoldet werden sollen, Vnnd wen sölche dreymahl hundert Thausent goldtguldenn haubtsummen vnd die darauff gerechende Ein vnd Neuntzig Thausent gulden Zinse, neben den dartzu gehorigen nothwendigen aufgaben, als nemlich, was auff den Rentmeister vnd Gegenschreiber wie bishero gesche, Järlichs

gehen

gehen wirdet, mit Geitlicher hilff betzahlt, (.wie dan zu gelegter Rechnunge vnd gemachtem anschlage noch verhoffentlich, vedoch vngeferlichen Eilff oder Zwölff Jharen woll geschehen mechte.) wollen wir alle vnd Jede obberürte Steur vnd Schatzung gentzlich abschaffen, vnd die Landtstende mit mehren nicht beschweren. Da aber vns vnd vnserm Fürstenthumb ein offensiuer krieg (.das Gott gnediglich verhüte.) auff stossen solte, vnd also vns noth sein wurde, vns vnd vnser Landt vnd Leuthe für vnrechter gewalth zu defendiren vnd zu schutzen oder aber auch vnnsere Freulein mit Gottlicher hülff aussteuren würden, oder wen Reichshülffe auff gemeinen Reichstagen angelegt vnd bewilligt werden, dartzu wir wegen vnnsers Furstenthumbs zu Contriebuiren schuldig, So sollen vnd wollen sich die Prelaten, die von der Ritterschafft vnd Stette, vnd alle andere vnsere vnderthanen nach Irer auff gemeinen Landtägen furgehender berathschlagung vnd bewilligung, wie von alters vblich vnd gebreuchlich, der gebür ertzeigen vnd verhalten, Aber ausserhalbe dieser furgemelten felle, wollen wir sie mit keinen weitern Steuren noch Schatzungen belegen oder beschweren. Wir wollen auch alle drei Stende dieses vnsers Fürstenthumbs Nemlich, die Prelaten, den Ritterstandt vnd die Stedte yetzo vnd in künfftiger Zeit bei einander vnuerruckt bleiben lassen, Es soll auch dieser vnser lieben andechtigen vnd getrewen bewilligung einen Jedem an seinen Jnhabenden Priuilegien, brieffen, freiheiten vnd rechten, auffgerichten vertregen, andern darauff eruolgten erclerungen, Recessen vnd abscheiden gantz vnschedtlich vnd vnabbrüchig sein, vnd dieselbigen in allen Jhren articulen, Jnhalten vnd meynungen die hierin nicht berürt allzeit, vnd die hierinnen berürt, nach volendigter Contribution der obgemelten dreymahl hundert Thausent vnnd Ein vnnd Neuntzig Thausent goltgulden haubtsumma vnd Zinse vnnd anderer notwendigen aufgaben wie fürstehet, bei voller macht bleiben, vnd mit nichten, auch in keine wege gekrenckt werden, in keinerley weise noch wege, Alles getreulich vnd ohne gefehrde, — Des in vrkunt vnd zu mehrer betzeugnusse sein dieser Reuersbrieffe drey gleichslauts mit vnserm fürstlichen anhangenden Jnsiegel gefertigt, die wir auch mit vnsern eigenhanden vnterschrieben, deren einer dem Capittel S. Blasii in Braunsweig, der ander Anthonio Edlen Herrn zu Warberge, vnd der dritte dem Rathe vnser Erbstadt Braunsweig Jhnen vnd den andern Stenden alle mit zuguthe zuhanden gestalt, Die gegeben sein nach Jhesu Christi vnsers lieben Herrn vnd Seligmachers geburt Thausent fünffhundert vnd im Zwey vnd Siebentzigisten Jhar, auff dem

domahls gehaltenem Landtage zu Salzdalem am Donnerstage nach Michaelis archangeli.

Julius Hzbvl.
mpp

(L.S.)

J. Minsinger v. Frondeck.

Engelbrecht in seinem Specimine de gen. decis. jur. font. in terris Bruns. Luneb. gedenket eines Landtagsabschiedes von 1573. In den Wismannschen Annalen heißt es: ist wegen des freyen Bier commercii verabscheidet, daß Fürstl. Aemter so es hergebracht zum feilen Kaufe was zu verlassen, ihre Ambtskrüge wohl verlegen mögten; auf gemeine Krüge aber hin und wieder solch Bier zu vertreiben hat sich der Landesherr damahlen begeben. Inmittelst denen Untertanen erlaubt worden ihr Bier zu nehmen woher sie wollen bey ernster und abscheulicher Strafe. vid. Recess. und ist in einer Erklährung unter andern vorgestellet, was maaßen die Städte das Brauen nicht Gratis, sondern sie hätten schwere Schuldenlasten dagegen übernommen aus welchen sie schwerlich eludiren dürfften, da sie zu mahlen weder Erb- noch Land-Güther ꝛc. So viel Mühe ich mir auch gegeben habe, so habe ich den Receß doch nicht erhalten können. Fast zweifele ich, daß man damals einen Receß entworfen habe. In den Braunschweigschen Händeln Th. I. S. 316. wird zwar eines Ausschußtages zu Bokenem gedacht, der Abschied ist aber, wie bey andern Gelegenheiten jedesmahl geschehen, nicht abgedruckt.

Nro. 22.

Nachdem die Landstende des Fürstenthumbs Braunschweig darinnen Wulffenbüttel gelegen, Anno der weniger Zahl zwey vnd siebentzig, dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, herrn Julio Hertzogen

zu

zu Braunschweig vnd Lüneburg ꝛc. Ihrem gnedigen fürsten vnd herrn, zu ableggung etzlichen schuldenlast, auch anderer notturfft eine vndertenige steur, als nemblich dreymal hundert tausend goltgulden haubtsummen ein vnd neuntzig tausend goltgulden Zinses, vnd dan neuntausend goltgulden zum pädagogio zu Ganderßheim, aus vnderteniger Zuneigung eingewilliget, dieselben auch nach der hand vollenkomblich haben erleggen vnd bezahlen lassen, So thun S. F. G. sie derselben bestendigster form quitiren, Wie dan auch die landstende den Rentmeister Melchiorn Reichardts vnd Rentschreibern Johann Hochausen Ihrer der negstverflossenen neun Jahr gethanen Rechnung hiemit loß zehlen,

Vnd obwol S. F. G. sich dagegen In gnaden reuersirt, wan solche steuren abgetragen, alsdan alle andere contribution vnd collecten, als schaff, scheffel, landschatz bierzinse, Prälaten vnd Stedte tax abzuschaffen, vnd gemelte Landschafft derhalben hinfuro gnediglich zuentheben, ausserhalb der furbehaltenen Reichshilff vnd freulein aussteur, besage vnd Inhalt darob gegebenen Fürstlichen Reuers des Datum stehet Saltzdalem, Donnerstags nach Michaelis Archangeli, des zwey vnd siebenzigsten Jahrs, Das doch S. F. G. bey gedachter Landschaft vff den Im Junio dieses nachlauffenden ꝛc. sechs vnd achzigsten Jahrs gehaltenem, vnd heut dato zu Saltzdalem beschlossenem Landtage abermals erlangt vnd erhalten, das gedachte Landstende vff S. F. G. begeren, zu geburlicher wiederstatung Dero vor dieser Zeit vorlegter fünff vnd achzigtausend ein hundert vnd funffzehen taler Türckensteur vnd die verschossenen zwey vnd funffzig tausendt fünffhundert taler, als dreyer Ihr F. G. albereit verheirateten Tochter, der Hertzogin zu Pommern ꝛc. herzogin zu Sachsen ꝛc. vnd Gräffin zu Schaumburg ꝛc. mitgegebenen ehesteur, vnd derselben beeder Posten Verzinsung eins vor alles zwey mal hundert tausend goltgulden, vnd dan fürs dritte zu endlicher volnziehung der S. F. G. hiebeuor von den fürnembsten vnd eltesten aus den landstenden vertrösteten dotation der Juliusuniversitet zu helmsted, auch ein mal hundert tausend goltgulden, vnd dan solchen letzten Post gedachter Universitet dotation Jerlichs das hundert mit fimffen zuuerzinsen, vnd solche goltguiden Jeden zu vierzig Mariengroschen gerechnet, an talern vnd guter gangbarer Müntz durch die contribution gemeiner Landschatzung offzubringen vnd zuendrichten, eingewilligt, wie solchs der Fürstliche neben diesem abschiede gegebener Reuers ferner besagt,

So hetten S. F. G. kegen solche gutwillige dotation vnd begabung der Juliusuniversitet gnediglich wiederumb bewilligt vnd zugesagt, das solche zu der Julius Universitet bewilligte haubtsumma, wan Dieselbige abgelegt wirdet, mit bewilligung gemeines aus den Landstenden zum Landschatze Verordneten ausschüsses an gewisse orten vff liggende gründe oder sonsten vf gewisse versicherung belegt, vnd also die fünff tausend goltflorn Jerlicher vfkunfft darzu perpetuirt werden sollen, auch S. F. G. das Fürstliche einsehen haben, vnd daran sein wolten, des Jn obgemelter Universitet zu Helmsted, wie auch sonsten Jn dem ganzen fürstenthumb reine Christliche lehre, die Gotteswort den angenommenen dreyen Symbolis vnd andern Christlichen bekandnussen gemees vnd bey S. F. G. Regierung bis an Jetzo offentlich gelehret vnd gepredigt worden, gefüret werden soll, Wie dan auch S. F. G. des gnedigen erbietens sein, fürderligst eine Christliche Visitation Jn gemelter Universitet anzustellen, vnd alßdan mit zuthun etzlicher von der Landschaft die anordnung zuthun, das denselben gelebt, vnd alle eingerissene mengel richtig gemachtt werden mugen,

Zum andern, des die der gemeinen vnd sonderlichen gravaminum halber gebetene erledigung durch die darzu deputirte Fürstliche Räthe vnd aus den Landstenden Jn gutliche tractation vnd handlung fürderlig genomen, vnd Jn entstehung der gute, einem Jeden beschwerten sein Recht an gebürenden enden vnd orten zusuchen vnd auszufhüren frey stehn soll, allermassen vff dem negst zu Gandersheim gehaltenem Landtage beschlossen,

Zum dritten, Weil hochgedachter Fürst nicht allein zwanzig tausend fürstengulden, sondern auch wegen kleinodien vnd anders zu Jeder freulein ausstewrung vff negstgehaltenem Landtage zu Gandersheim ein mehres gefurdert, welchs aber ausserhalb erwehnter zwanzig tausend fürstengulden, die Landstende vff sich zunemen sich nicht schuldig erachtet, als ist der Punct aus allerhand beweglichen vrsachen diesmal bis vff künfftige felle, Jedoch keinem teil damit an seinem Rechten vnd alten herkomen fürgegriffen, ausgesezt worden,

Zum vierdten, Nachdem die verlegte Türkensteur mit der freulein Ehesteur, sambt derselben beeden Posten Verzinsung vnter ein tach gesperret, dabei sol es vor diesmal Pleiben, vnd solche zu Gandersheim gewilligte summen, durch die contribution gemeiner Landtschatzung vffgebracht vnd entrichtet werden, also das erstlich die fünff tausend goltgulden Zinse vff die haubtsumma der einmal hundert tausendt goltflorn so zu der Universitet

zu

zu helmstedt gewilligt, Jerlichs genommen vnd entrichtet, vnd was dan ann Landschatz vbrig, zu abgebung der Verlegten Türcken vnd Reichshülff, vff gemeinen Reichstagen angelegt vnd bewilligt, gebraucht, vnd wan die Türcken vnd Reichshülff abgetragen, alsdan die verschossene freulein chesteur sambt der Verzinsung, so vff solche beede Posten eins vor alles gewilligt, abgetragen werden, vnd wan dasselbige geschehen, alsdan auch zu ablegung der haubtsummen, so zur dotation der Universitet gewilliget, successive geschritten, vnd was daran an haubtsummen bezahlet vnd wiederumb angelegt, sol auch nicht weiter verzinset werden.

Wan aber künftig andere Türken vnd Reichshülff, wie oben gemeldet, bewilligt, sol dieselbe nach dem alten anschlage dieses fürstenthumbs, daraus sich die gehorsame stende keinswegs ziehen wollen, erlegt werden, Insonderheit aber sol die stadt Braunschweig, welche zu dieser Landsversamblung gefurdert, aber altenn herkommen zuwider nicht erscheinen, von diesen vnd andern durch gemeine Landschafft gewilligten steuren, Jetzo oder künfftig nicht ausgeschlossen, sondern In allen fellen Ihre völlige quotam zuerleggen, durch geburliche mittel angehalten, vnd Ihnen der gemeinen Landschaft zu schaden, nichts eingelassen werden, Gleiche meinung sol es auch mit den Beschlossen vnd Pfandsassen dieses fürstenthumbs, sowol auch den ein vnd außlendischen so In diesem furstenthumb begutert, der Türcken vnd Reichshilff halber, haben vnd behalten, Allermassen vorhin deshalben vnter den Landstenden versehung gemacht ist, Oder do notig sein wurde, nochmals durch die zum außschus verordnete gemacht werden soll,

Wie dan auch, zum fünfften, Ihre F. G. Vermuge der Anno ꝛc. Zwei vnd siebentzig zu Gandersheim gegebenen resolution vnd erlegung In abtragung der alten schulden, aus voriger bewilligter vnd vffkomener Landschatzung gegen die Inlendische gleubiger sich In gnaden bezeigen wollen,

Zum sechsten, Ob wol S. F. G. mit erhöhung des kauffenschillings vnd Bierzieſe, sonderlich vff die Mumme wider die stad Braunschweig befugt zusein erachtet, So haben doch S. F. G. vf derselben freundlichen lieben tochter der Durchleuchtigen hochgebornen fürstin vnd frawen, frawen Dorotheen, gebornen zu Sachsen ꝛc. herzogin zu Braunschweig vnd Lüneburg ꝛc. Des hochwirdigen durchlauchtigen hochgebornen Fürsten vnd herrn, herrn Henrici Julij Bischauen zu Halberstad Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg ꝛc. gemahlin, bittliche Intercession vnd der Landstende vndertenigs Instendigs anhalten Dieselben gnediglich fallen, vnd einem

Jeden,

Jeden, nach seiner gelegenheit, an welchem ort vnd bey wem er will, bier zu holen, frey zulassen gewilligt, Jedoch sol Jhr F. G. verhofftes Recht kegen Bürgermeister vnd Rath der stad Braunschweig hierdurch vnbenommen, Besonders Jeden teil sein Recht offen stehen, vnd Jm fal die von Braunschweig In Jrer stadt neuerung mit Zoll, Bier Ziese, weggeli vnd andern so den stenden In diesen Fürstenthumb zu schaden gereichen mechte vfgesetzt, dessen sie doch bisher nicht gestendig, darinnen wollen die gehorsamen Landstende, wie solche neuerung abzuschaffen vff Jhr F. G. begern mit einrathen vnd thatten helffen,

Zum siebenden, der Landtages angewandten vncosten halben, wollens Jhre F. G. Jetzo vnd Jn künfftigen Zeiten damit nach dem alten gebrauch, Jhr F. G. löblichen vorfahrn der Regierenden fürsten zu Braunschweig Christmilter gedacht verhalten, Vnd seint also solche Puncten nach vielfaltiger gehabter mühe vnd arbeit oberzehlter massen verabschiedet, Vnd zu mehrer nachrichtung vnd vrkund Jn diesen Receß gebracht, auch derselbige vierfachtig verfertigt worden, Welchen wir von gots gnaden Julius Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburg ꝛc. Vnd Jn namen vnd vonwegen der Landstende Gerhardt Abt zu Königslutter das Capittel S. Blasij Jn Braunschweig, Valtin von Marenholz, Ernst von Hohnrodt, Der Rath der stedte Helmsted vnd Scheningen, als sonderlich von der ganzen Landschafft darzu geuolmechtigte besiegelt, vnterschrieben, vnd S. F. G. einen, das Capittel S. Blasij den andern, der Herr zu Warberg den dritten, vnd der Rath der stad Braunschweig den vierdten zu sich genommen haben. Geschehen vnd geben zu Salzdalem, Jm Jahr nach Christi vnsers Herrn vnd Heilands geburt, tausend fünff hundert sechs vnd achtzigsten, Freytags nach Thomä Apostoli, war der drey vnd zwanzigste tag des Monats Decembris.

Julio mpp

(L.S.)

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Gerhardus Abt zu Keningslutter mpp	Valtin von marenholz mayne hand	Ernst von honrod Mein handt
(L. S.)	(L. S.)	(L.S.)

Nro. 23.

Von Gotts gnaden Wir Julius Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburg, bekennen offenbar in vnd mit diesem briefe, vor vns Vnsere Erben vnd als wohme, das die wirdige Ernueste vnd Ersame, Vnsere liebe andechtige vnd getrewen Prälaten, Ritterschafft vnd Stette Vnsers fürstenthumbs Braunschweig Wulffenbüttelischen theils vf Vnser gnediges begeren, Erstlich zu gebürlicher wieder erstattung dero für dieser Zeitt bewilligten Speirischen, Regenburgischen vnd Augsburgischen, von vns verschossenen Türken steuren, Nemblich fünff vnd achtzig tausent, Einhundert vnd funffzehen thaler, auch dreier Vnser albereit verheiraten Töchter der Herzogin zu Pommern, vnd Herzogin zu Sachssen, vnd Greffin zu Shaumburg mitgegebener Ehesteurung, Nemblich zwey vnd funffzig tausent fünff hundert thaler vnd derselben beider Posten VerZinsung Zinß für alles zweymahl hundert tausent goltgulden, vnd dan fürs dritte zu entlicher vollenziehung Dero Vns hiebeuorn von den Vornehmsten vnd eltisten aus den Landtstenden vortrosteheten Dotation Vnserer Julius Vniuersitet zu Helmstedt, auch Einhundert tausent goldt gulden, neben vf diesen lezten Posten von Itzo anlauffenden kunftigen Zinsen Ihrem Vberschlag nach in zehen Jharen, des Itzo lauffenden sechs vnd achtzigste Jhar mit eingeschloßen, vnd also an haubtsummen, dreymahl hundert tausent goltgulden vnd die auf den lezten Post der dotation der Julius Vniuersitet biß vff die genzliche abzalung derselben vflaufenden Zinse, znbezahlen gewilliget vnd vf sich genohmen haben, zu Contribujren, Vnd in Vnsere fürstliche Renterey zu Wulffenbuttel in den gemeinen Schatz Kasten daselbst Jharlich vnd vf die gewonliche Termine Dem verordneten Außschuß, wie hiebeuorn auch beschehen, Jnhalts des neben diesem Receß gemachten abschiedts zu erleggen, vnd zu vberanthwordten, Vnd sollen zu solicher Contribution keine andere Schatzungen angeleget, vfgebracht oder gemeint sein, Den der Prälaten vnd Stette Tax, wie sie die Die negsten Jahrhero zu der vorigen schulden Last, entrichtet vnd bezahlet, Daneben die Landtschatzung vff Michaelis vnd Martini der Scheffelschaz Schafschaz vnd Bier Zieſe Dero gestalt, wie Dieselben vnterschiedlich zu Bezalung der vorigen gewilligten schuldenlast, biß auf diese Zeit vnd vor der erhoheten Bier-Zieſe in auffnahm gewesen vnd noch sein, keineswegs verendert, gesteigert, geringert, oder verhohet, auch zu nicht anders den zu Bezahlung vorberuter vnterschiedtlicher haubtsumme vnd zinse, vnd darzu gehorigen nothigen ausgaben,

gebraucht, Auch durchaus sowol von dem einen als von dem anderen endtrichtet vnd keiner vbersehen noch eximirt sein, dazu auch von Vns vnd gemeiner Landschafft ein außschuß von Vnseren Rähten vnd der gemelten Landtschafft, neben dem Rentmeisterrn vnd beiden Gegenschreiberen, so aus solcher schätzung besoldet, verordnet werden sollen, Wellichem Ausschuß jehrlich auff Jacobi alten herkohmen nach, volle Rechnung aller Einnahme vnd ausgabe geschehen sol, Vnd wan sölliche dreymal hundert tausend Goltgulden heubtsummen, vnd die auf die einmahl hundert tausendt Goldgulden zu Dotation der Julius Universitet bewilligts Haubtgelt biß zu genzlicher abzahlung des heubtstuls anlauffende zehen- weniger oder mehrjehrige Zinse, neben den dazu gehorigen nothwendigen außgaben, als nemblich was auf die Rentmeister vndt Gegenschreiber, wie bißhero geschehen, auch denn Auschuß vnd die zu erledigung dero geclagten altenn vnd neiren gemeinen Beschwerungen von Vns vnd der Landschafft ernanten Canzler, Rethen vnd aus den Landtstenden verordneten Personen, von prälaten, Ritterschafft vnndt auß den Stetten jehrlichs gehen wirdet, mitt Gotlicher Hulffe bezalet (wie den zu geletten Rechnung vnd gemachten Anschlege nach verhoffentlich, Jedoch Vngeferlich in Zehen Jharen etwa wol geschehen möchte), wollen Wir alle vnd Jede abberute Steuren vnd Schatzungen genzlich abschaffenn, vnd die Landtstende mit mehrerm nicht beschweyrenn, do aber Vns vnd Vnseren Fürstenthumben ein offen Sief Krieg (den Gott genediglich verhüte) anstoßenn solte, vnd also Noth sein wurde Vns vnd Vnsere Lande vnndt Leute für Vnrechter Gewaltt zu defendiren Vnd zu schutzen, oder aber Wir auch Vnsere noch übrige Vnbegebene Töchter vnd Fürstliche frenlein mit gottlicher Hulf aussteuren worden, oder wan Reichshulff auf gemeinen Reichstagen angelegt vnd bewilliget werden, darzu Wir wegenn Vnsers fürstenthumbs zu contribuiren schuldig, So sollenn vnd wollen sich die Prälaten, die von der Ritterschafft vnd Stette, vnd alle andere Vnsere Unterthanen dieses Vnsers fürstenthumbs Wulffenbüttellschen theils, nach ihrer vf gemeinen Landtägenn vorgehender Beradthschlagung vnd Bewilligung, wie von Alters vblich vnd gebreuchlich dero Gebuer erzeigen vnndt verhalten, aber außerhalb dieser fürgemelten Felle, wollen Wir sie mit keiner weitern steur vnd Schatzung beleggen oder beschweren. Wir, Vnsere Erben vnnd Nachkohmen sollen vnnd wollen auch daneben alle Drey Stende dieses Vnsers Fürstenthumbs, nemblich die Prälaten, den Ritterstandt vnndt die Stätte, itzo vnndt in künftiger Zeit beyeinander unverrucket bleiben laßenn, Es sol auch diese

Vnse-

Vnserer lieben andechtigen vnndt getrewen bewilligung einem Jeden an seinen Inhabenden Privilegien, Brieffen, freyheiten vnndt Rechten, Vffgerichtenn Verträgen, anderen daruf erfolgeten erklerungen Recessen vnndt abschieden ganz vnscheidtlich vnnd vnabbrüchig sein, Vnnd dieselbe in allen Ihren Articulen, Inhalten vnd meinungen die hierin nicht berurt, allzeit, vndt die hierin berurtt, nach volendigter contribution der obgemelten Dreymahl Hundert tausendt Goltgulden Heubtsumma Vnndt auf die letzten Einmahl Hundert tausent Goldgulden zu behuef der Dotation der Julius Vniuersitet lauffenden Zinsen vnndt anderer notwendigen ausgabe wie vorstehet, bey voller macht bleiben, vnd mit nichten gekrenkett werden in keinerley Weise noch wege, Alles getrewlich vnndt ohne gefehrde,

Des zur Vrkundt vnnd zu mehrer bezeugung sein dieser Reuers Briefe drey gleichlautendt mit Vnseren Fürstlichen anhangendem Insiegel Verfertiget, Die Wir auch mit Vnsern eigenen Händen vnterschrieben, deren einen Wir dem Cappittel Sanct Blasij in Vnserer Erb vnd Landtstadt Braunschweig, den anderen Anthonio Edlen Herrnn zur Warberg, Vnd den Dritten dem Rath ernanter Vnser Erb vndt Landt Stadt Braunschweig, Jhnen vndt den anderen Stenden alle mit zu gutem, zu Handen gestellet. Geschehen vnnd geben Zu Salzdalen Im Jhar nach Christi Vnsers Herrn vnd Heilandts Geburtt Tausent fünff hundert sechs vndt achzig, am Freitage post Thomä Apostoli wahr der Drey Vndt Zwanzigste Tagk des Monats Decembris.

Julius mpp
(L. S.)
append.

Franciscus Mutzellin
Licenciat.

Nro. 24.

Zu wißenn daß auff deme Jzo alhier gehaltenem Landtage nach beschehener Proposition vnndt deswegen erfolgende erklerungen die vorgeweßener

sachenn von dem hochwürdigen, durchleuchtigenn, hochgebornen Fürsten vnndt Herrn, Herrn Heinrichen Julio postilirter Bischoffe zur Halberstadt, vnndt Hertzogen zur Braunschweig vnndt Lüneborgck, mitt Gutachten vnd Beliebunge gemeiner Landschafft S. F. G. Fürstenthumbs Braunschweig Wolffenbüttelschen Teils dahin verabscheidet worden, daß nemblich vors erste gemelte Landschafft von allenn dreyen Stenden der Prälaten, denen von der Ritterschafft vnndt den Städten, niemants aus des einem andern oder dritten mittell ausbescheiden Vber die auf dem zur Regenßburg Jüngsthin gehaltenen Reichstage, eingegangene Türcken vnndt Reichshülffe auß christlichen mittleiden, vnndt gemeinenn Vatterlandt teutscher nation zu gutem, die im Niedersächsischen jungst zur Halberstadt vorgewesenen Creißtage bewilligte sechs hundert wolgerüste Pferde Sechs Monat Im Felde ohne An vnndt Abzugck zu halten, pro rata vnnd so viel es dießem Fürstenthumb Braunschweig Wolffenbüttelschen Theils, vermuge des Alten in diesem Creise hergebrachten Anschlages ertragt zu erlegen; Jedoch dero gestaldt auf sich genommen, das solches von den zur Dotation der Fürstl. Julius Universitet eingewilligten Landtschatzungen verschoßen, vnndt hiernegst durch den modum so in Türken vnd Reichssteuern gebreuchlich, wieder eingebracht werden soll, Immaßen sich dan auch allgemeine Landschafft erbotten, wen die hiebevor in gemelten Niedersechsischen Creiße vermugen des zur Lüneburgck aufgerichteten Kreis Abschiedes zu eilender Türken Hülffe den Rom: Kayſ: Maytt: verschoßene hundert tausend thlr. an oberwehnter Regenßburgscher beharlicher Hulff nicht abgekürtzet werden solten, das alsdann Sie die davon gebührende Quotam so viel hochgedachter Fürst wegen S. F. G. Fürstenthumbs Braunschweigk Wolffenbüttelschen Theils verschoßen mit gepurendem Interesse S. F. G. vnndt derselben Erben danckbarlich in Unterthenigkeitt wieder erstatten vnndt erleggen wollen. Vors anders das es wegen der contribution der Reichs vnndt Türken ordinarj vnndt extraordinarj Hulffe laut des Anno Sechs vnndt Achtzigk alhier gemachten Landtags Abscheidts bei dem alten diesfalß hergeprachtem gebrauch gelaßen, gleichwoll aber weil sich etliche Stende das sie zu hoch: andere aber zu geringe angeschlagen, beschweret, Auch immittels allerhandt Verenderunge ein- und vorgefallen, vnnd vermuthlich viele guter bieshero ungleich, oder auch eines Teils wol gahr Vnbelegt geplieben sein mugen, zu richtigmachunge solcher mängell neben den darzu verordneten Fürstlichen Räthenn vnndt Dienern der größe dieses Fürsten-

thumbs

thumbs Vnten benannter Außschuß gebrauchett, Auch zu desto gründlicher erkundigunge vorher ernstliche Fürstliche bevelche vndt compulsoriales sowol an die Frstl. Beambten als an andere gerichtshern Dennegsten in deß gnedigen Landeßfürsten nhamen abgeschickedt, Vnndt wen derselbige Bericht einkommen, Alsdenn diese Punkt Vngefehr vier Wochen nach bevorstehenden Ostern fürgenohmen, Vnnd zu gebürlicher richtigkeit gebracht werden sollen.

Vors dritte das auf des gewesenen Rennts schreibers Johan Hohaußen, des angesteltenn Landtrentmeisters Ambtshalben einkommende erklerung mitt Jme, oder da ehr nit will, oder man sich mitt Jme nicht wirdet vergleichen können, mitt einer anderen tauglichen annhemblichen Person von den verordneten Fürstlichen Räthenn vnnd gemeltem großen Außschus auf eine gewiße Bestallung gehandelt vnndt dahin gesehen werden soll, das darein des gnedigen Landesfürsten vnd gemeiner Landschafft beste in acht genomen, vndt zu dero behueff der künftige Landtrentmeister so wol gemeiner Landtschafft als dem gnedigen Landesfürsten eydlich verwandt gemacht, Sonsten aber nicht weniger S. F. G. einen eigenen Renthschreiber, Als gemeine Landtschafft einen qualificierten S. F. G. leidtlichen Gegenschreiber, zu Dero Behuef sie dem Andreaßen Molmes des vorigen Sohn vorgeschlagen vnndt beeydiget, Jme auch die Besoldunge so sein Vater bisherd gehabt verordnet haben, anzunhemenn, Vnnd respective vor sich zu beeydigen frey gelaßenn werden soll, Wie es dan auch mit einnhemunge Vnd anlegunge der zur dotation der Fürstl. Julius Vniversitet Ao. Sechs vnndt Achtzig eingewilligten hundert tausendt goltfl. laut des damals verglichenen Abscheidts gehalten, gleichwoll die Gelder, wen sie aufkommen, nicht außer Landes, sondern Jm Fürstenthumb bey die Closter vnnd Stiffte, wie auch wolbegüterte vom Adel vnndt Städte gegen genugsame Verwharunge bies man füglich zu wolgelegenen erbguteren kommen mag. auf Zinse außgethan werden, Vndt zur Dero Behueff wie Auch zur visitation gemelter Julius Vniversitet, so oft deren nöthig neben etlichen Fürstlichen Räthen vnndt Dienern, aus gemeiner Landtschafft der Abt zur Marienthall das Capittel S. Blasij inn Braunschweig der Probst zur S. Lorenz vor Scheiningen, Otto von Hoim, Melchior von Steinbergck, Antonius von der Streithorst der Rath zu Helmstedt vnndt Schonningen zu Auffsehern hiermit verordnet, Auch do hiernegst etliche aus deren mittel abgehen würde, andere an derselben stadt surrogirt vnndt denselbenn ernstlich eingebundenn werdenn soll,

sich dieser dotation vnnd der Julius Universitet erhaltunge vnnd fortsetzunge bestes Fleißes angelegen sein zu laßen, Vnnd darein jedesmals so oft es nötig, des Regierenden Landeß Fürstenn Raths, Bevelichs, Instruction, Execution vnnd was mehr zu diesem Wercke dinlich zu gebrauchen, wie Jnen dan auch von gnedigen Landesfürsten hierin billig die handt gebotten, dadurch dies christlich vnnd hochnutzliche Werk befurdert, vnnd auf die liebe posteritet also continuiret vnnd gebracht werde.

Vors vierte weil sich nuhnmehr die von der Ritterschaft, immaßen vorlengst die Prälaten Vnd Städte gethan, ercleret Vnndt gebeten, das die hiebeuor geclagte vnd tractirte generalia gravamina nicht ersitzen pleiben, sondern vollents zur gebürlichen richtigkeit gebracht werden muchten, Immassen dan Auch der gnedige Landesfürst nach wie vor, nicht allein dazu geneigt, sondern auch des gnedigen erbietens ist, an S. F. G. so viel Immer ohne Verletzunge derselben reputation thunlich vnd S. F. G. gegen derselben nachkommen verantwortlich geschehen magck, an Jhr nichts erwiedern zu lassen, das dennoch die vorige Handelunge von den nieder gesetzten negstkünftigen Montag nach trinitatis auf gemeiner Landschafft Uncosten zu Wolffenbüttell wieder vorgenommen, auch anstadt Matthiaßen von Veltheimb seligen Gunter von Bartenßleben, Vnd vor Hansen von Wenden Heinrich Christoff vonn der Streithorst den übrigen niedergesetzten zugeordnet werden sollen.

Vor fünfte, das nicht allein die hiebevor zum kleinen Außschuß verordnete Personen, Als nemlich der Abt zu Königslutter, Abt zur Rittershausen, das Capittel S. Blasij in Braunschweig, Jobst vonn Veltheimb, Hanß von Gittelde, Thedell von Wallmoden, wie auch die Städte Braunschweig, Helmstedt vnd Alfelde, dabey nochmals pleiben, sonder auch der Abt zur Amelunxborn, der Abt zur Marienthall, das Capittel S. Cyriaci Berges vor Braunschweigck, desgleichen Ludewieg von der Aßeburgck, Thedell von Wallmoden, Gunther von Bartenßleben, Henning von Quitzow, Christoff von Weißberg, Christoff Wolff von Gadenstedt, wie auch die Stedte Braunschweig, Helmstedt, Alfeldt, vnnd Gandersheimb zum großen Ausschuß hiemit verordenet sein, gleichwol aber mit einer gewißen information daruber sie Landt und Leuthen zum nachteill nicht gehen muegen, von algemeiner Landschaft versehen werden sollen.

Vors sechste das auffgethane gnedige erclerunge wohin es mit dem Wehrgelde vom gnedigen Landes fürsten gemeinet, Vnd S. F. G. hohes millteß erbieten, die Städte dasjenige, was sie hiebeuor zu Dero Behueff

auff

auff unterschiedtliche Termine gewilligett, vollents zu rechter Zeitt entrichten, vnnd darentgegen, der dafür eingekauffte Rüstunge gewärtig sein, die andern S. F. G. sowol mittelbahre Alß vnmittelbhare Unterthanen, Abee außer den Städtern auf dem Lande, wie Jmgleichen die Stadt Gandersheimb mitt den letzten zweien Terminen, vndt also der Helffte :|: welche der gnedigen Landesfürste, Landt vnndt Leuthen zu gutenn auf sich nehmen will :|: verschonnt werden, gleichwoll aber schuldig sein sollenn, solche wehren vnnd Rüstungen sauber vnd rein in Jren Heuseren wolverwahrlich zu behaltenn, vnd Jederzeitt so wol In Nothfellen, Als auch wan vnd so offt musterunge oder Haußsuchunge des wegen angestellet wirdet, damit gefaßt zu erscheinen Letzlich so viel die Stadt Braunschweig anlangt, last man es, Zwars Jres anhero gethanen Vndienstlichen einwendens Vngeachtet, bey obgesetzten beschluß vnd deme Anno Sechs vnndt Achtzigk alhier gemachten Landtagesabscheidt nochmahls Allerdings pleiben, wie dan darüber so wol vom gnedigen Landes-Fürsten Als gemeiner Landtschafft steiff vnnd fest gehalten werden soll, deßen zu Urkundt ist dieser Landttags Abschiedt vierfehtig verfertigett, von mehr hochgedachten Fürsten vnd den dazu verordneten Landtstenden unterschrieben vnnd versiegeltt worden. Geschehen zur Salzthalem den Vierten Aprilis ein Tausendt fünfhundertt fünff vnnd Neunzigk.

(L.S.)

Henricus Julius mpp

(L. S.) Gerhardus Abbas zu Königslutter

(L. S.) Johan Brandenstein Senior des Stifts S. Blasii

(L. S.) Christoff von Wießberg, Cannonicus des Fstl. Stiffts S. Cyriaci

(L. S.) Otto von Hoym mein Handt

(L. S.) Heinrich Christoff von der Streithorst mpp.

(L. S.) Conrad Pauel mpp.

(L. S.) Augustus vonn der Aßeburgk Mein Handt

(L. S.) Heinrich Warmken mein handt.

Nro. 25.

Zu wißen, Als sich zwischen weilandt dem Durchleuchtigenn Hochgebornen fursten vnd Hern Hern Julio Hertzogen zu Braunschweig vnd Luneburgk ꝛc. hochloblicher gedechtnus, folgendts auch S. F. G. freundtlichen lieben Sohne, dem Hochwurdigen Durchleuchtigen hochgebornen Fursten vnd Hern Hern Heinrichen Julio Postulirten Bischoffen zu Halberstadt vnndt Herzogen zu Braunschweig, und Luneburgk ꝛc. vnd J. J. ff. G Gl. Landtschafft des Furstenthumbs Braunschweigk Wolfenbüttelschen teils wegen ezlicher von vielen Jaren verclagten Gravaminum Irrunge vnd mißverstende zugetragen, das zu entlicher entscheidung derselben von des gnedigen Landesfursten wegen vf Hochgedachts fursten Herzogen July ꝛc. hievorige gnedige Anordnunge, Wihr Augustj von der Alzeburgk anstadt des Hern alten Cantzlers L. Franciscj Mutzeltin, weil derselbe leibes schwacheit halber, halt anfangs der Handelunge, dies zum ende nit hat beiwohnen können, auch seithero Todts verfahren Johan Jageman zu Hardegßen vnd Gottingen, der Rechte Doctor vnd Cantzler, Arndt von Kniestedt Großvogt vnd Heinrich Hartwieg Secretarius; Von gemeiner Landtschafft wegen aber aus den Praelaten wihr Heinricus Abt zur Ringelheimb, Johann Brandenstein vnd Doctor Valentinus Müller Canonicj S. Blasij zu Braunschweig, vnd Ehr Jobst Brachman Probst zu S. Georgenberge, Aus der Ritterschafft, Hans von Gittelde vnnd Heinrich Christoff von der Streithorst, Dan aus den Städten Doctor Heinrich Rane, Syndicq vnd Georg Brandes Rathsfreundt zu Helmstedt, Johannes Barnstorff Stadtschreiber zu Alfeldt, Herrman Gerleff Burgemeister vnd Valentinq Selig Stadtschreiber zu Gandersheimb, verordnet, und niedergesetzet, auch von vns beide Teile nach notturft gehöret, vnd darauff communicato consilio die furbrachte Puncten mit Hochgedachts fursten Hertzogen Heinrichen July ꝛc. vnsers gnedigen fursten und Hern, vnd vorgemeldter Landtschafft Izo darauff alhie vff gehaltenem Landtage erfolgten gnedige vnndt gunstige ratification, nachfolgendergestalt verglichen vnd verabschiedet worden,

Erstlich, so viele in gemein die Dienste belanget, ist die Sache Craft der zu Gandersheimb den 15. und 16ten Junij Ao. ꝛc. 1572, gethaner vnd eingenommener eroberunge dahin gerichtet, das die, so sonderliche Dienste bedinget, oder sonsten von alters bestendiglich herbracht haben, vermuege

vfge-

vfgerichteter Verträge vnd alten Herkommens dabei bleiben, die andern Vnderthanen aber so Innerhalb dreißig Jaren von Trinitatis Ao. ꝛc. Sechs vnd Achtzig zuruckzurechnen, zwey oder mehr tage wochentlich gedient haben, hinfüro wochentlich Vber Zween Tage zu dienste nit gefodert, oder wan es in Saath vnd erndten Zeiten, oder sonsten aus erheischender dringender noth zubehueff des Landesfursten, (: aber nicht in andere wege:) etwa drey od zum hochsten vier tage geschehen muste (: damit gleichwoll die armen Leute das Jre auch bestellen vnd einbekommen, auch Jedesmall so wol in als außerhalb der Saat vnd erndten Zeit vf einmal derselben nit mehr bescheiden werden muegen, als Zuuerrichtung der arbeit notig, vnd das wegen irer vielheit einer den andern nicht verhindere, vnd Sie Immittelst vergeblich aufwarten, vnd das Jre verseumen:) das alsdan Jnen die vbrigen Tage in den folgenden negsten Wochen, von den Furstlichen Beambten bei vermeidung vnnachleßiger straffe gekurzet, vnd von niemandt zugleich handt vnd ackerdienst, außerhalb was in ezlichen Embtern in der erndte Zeit vber 30 Jar von Trinitatis Ao. ꝛc. 86. zuruckzurechnen, herbracht, gefodert, auch den armen leuten (: die dan zu rechter Zeit zu dienste kommen, vnd wieder abziehen sollen:) des mittags Jre ruhestunde gegönnet, vnd dem Landesfursten billich frei gelassen werden sol, do S. F. G. wen vnd alda es die notturfft nicht erfurderte, der Dienste nicht zu thun haben, vnd also die Armen Leuthe damit verschonet wurden, welches alle vnd Jede Jar in des gnedigen Landesfursten gefallen stehet, alsdan fur solche Dienste ein ziemlich dienstgelt, nemlich Jede wochen von einem Ackermann funfzehn Mariengroschen, von einem Kötter aber zwey mariengroschen, Vnnd von einem Halbspenner Achtehalben Margr. zuforderen und zu nehmen. Dieweil aber hiebey auch geclagt worden, das in ezlichen Embtern als Liechtenberg, Woldenberg, Wintzenburg vnd Steinburgk ezliche Leute dienstgelt geben, vnd nicht destoweniger so viele als andere dienen mußen, Jst dieser Articull dahin verabscheidet, das solch Dienstgelt hinfuro genzlich erlaßen werden: Darentgegen aber die Leuthe, welche das bieshero gegeben, gleich andern vnderthanen, wochentlich zwey tage zu dienen, oder do man des Dienstes nicht vonnötten, ein ziemlich Dienstgelt, wie obstehet, darfur zu entrichten schuldig sein, vnd also mit den armen dienstpflichtigen Leuten eine durchgehende gleicheit gehalten, Auch keiner vor dem andern mit den Diensten beschweret, gleichwol aber den Leuten, wen Jnen der Dienst angekundiget, sich mit oberwentem Dienstgeldt abzu-

kauffen, nicht frej gelaßen werden, Sondern sie den angekundigten Dienst ohne Verweigerung zu thun pflichtig sein sollen, daruber mit Dienstgelt oder Diensten, wie auch mit Landt und andern Fuhren (:jedoch die Kornfuhr zum Hofflager, wie auch die wullenfuhr, also das gleichwol die Leute zu vngelegener Zeit damit nicht beschweret werden, ausbescheiden:) vber vier od. zum hochsten funff meilen, do sie dieselbe In einem tage werden erreichen können, nicht beschweret, vnnd Inen dagegen Zwene Tage an Iren ordinarj Diensten eingelaßen, wie auch die Kornfuhr zum Hofflager vnd wullenfuhren nach weite des weges, Inen daran gekurzet, In alle wege aber die Armen Leute einer vor dem andern nicht, sondern ein jeder nur, nachdem er bespannen, beladen werden soll, Wurden auch ezliche Leute andern mehr, als an die furstliche Heuser dienen, so sol hier ein proportionabiliter die gleicheit gehalten vnnd die Dienste also ausgetheilet werden, Das von den Furstlichen Beambten andere, so zu den Diensten befugt, nicht zurückgesezet werden sonder Irer Dienste zu rechter Zeit auch gebrauchen muegen.

Zum Andern die Burgveste betreffendt, wirdet es billich mit denselben hinfuro dabei gelassen, wie es mit einem Jeden Ambt und Dorff, Auch in specie mit Jeder Person und Hoffe von Alters, und sonderlich vor dreissig Jaren von Trinitatis Ao. ꝛc. 86. zurückzurechnen, ist gehalten und hergebracht, Vnd damit deswegen kein Zweiffell vnd vrsache zu newen mißverstenden vbrigk pleiben muege, haben wir obgenannten an vnser stadt, den Erbarn vnd wolgelarten Christoffeln Strauben, Jedoch, das derselbige, so viel dies werck belanget, seiner Aydt vnd pflicht von dem gnedigl. Landesfursten erlaßen, vnd von S. F. G. Jme zu verrichtunge dieses werks behueffige Fuhr sambt futter und mahl geschaffet, von der Landtschafft aber seine muhe vnd arbeit nach billichen Dingen belhonet werde, deputiret, vnnd demselben die Landtschaft die Ernuesten vnd erbarn Tedell von Walmoden Burgkharten von Campen zu Deensen, vnnd Johanneßen Barnstorff zugeordnet, Auch hochgedachtem vnserm gnedigen Fursten vnd Herrn Herzogen Heinrichen Julio ꝛc. einen aus S. F. G. Räthen neben einem Notario gemeldtem Christoffeln Strauben zuzuordnen, freigelassen, alles zu dem ende, das solche personen vnd sonderlich Christoff Straube neben den Furstlichen deputirten vf des Landesfursten: Der von Walmoden, der von Campen vnd Johannes Barnstorff aber auf gemeiner Landtschafft Vncosten sich furderlichst gewißer Zeit mit einander vergleichen, Alsdan

auch

auch von einem Ambt ins ander, etwa in eine Stadt, Fleck, oder dorff sich begeben, vnd bei alten gewesenen Vögten vnd Dienern, Desgleich andern alten Leuten, so vor 20 od. 30 Jahr in dem Ambte od. gerichte gedienet oder gewhonet, aber Izo in einem andern gesetzen sein, wie auch bey etlichen des Ambts eingesetzenen an Jedem orte zusammen etwa Zehen oder Zwolff Personen, welchen Ire Aydt vnnd pflicht, damit Sie dem Landesfursten verwandt, zuuor zuerlassen, auf vorhergehende newe Aydtsleistunge dieser gelegenheit vnd anderer ausgesetzten poste halben sich erkundigen, Sie auch vnd einen Jeden Insonderheit vnd seorsim nicht allein vf die vbergebende sonderbahre fragestucke fleißig examiniren, sonder Inen auch an jedem Orte die erb Register vorlegen, vnd daraus Extract zustellen, auch manum scribentis von oberwenten Zeugen, oder andern, so deren kundig sein muegen, agnosciren, vnnd solches alles, vnd was darauff erfolget, getreulich aufzeichnen, auch das Jar da die Erb Register gemacht, dem Extract inseriren, vnnd wen solches allenthalben geschehen, vns vnnd denen vns Izo so wol von wegen S. F. G. als der loblichen gemeinen Landtschafft laut des 26 Articuls weiter zugeordenten solche eingenommene Kundtschafft vnter Ire Siegelen verschlossen zustellen zu lassen, Darauff dan zu ehester vnser widder Zusammen Kunfft diesen der Burgvest halben vnd andern nachfolgenden ausgesetzten Puncten, Ire richtige maß, verhoffentlich weiter gegeben werden soll.

Zum Dritten die Wasenfuhr naher Salzliebenhalle belangendt, wenn dieselben an den ordinarj diensten abgerechnet, oder aber nach billichen dingen verlohnet, vnnd die Armen Leute darin nicht gefhäret, wie denn auch, wen an abgelegenen örtern an stadt dreißig Mariengroschen wasengeldts, vier tage Dienst abgerechnet werden, Kan vndt sol gemeine Landtschafft damit wol friedtlich, begnugig vnnd einigk sein,

Zum vierdten ist es wegen d. Kollen, Bergk vnnd Erzfuhren dahin gerichtet, das die Leuthe naher dem Harze vnnd in den benachbarten Embtern gesetzen, wen Sie nach verrichtunge Irer ordinarj Dienste, ohne Verseumbnus des Iren Zeit vbrig haben, die Bergwercke, als bonum publicum mit fahren vor allen dingen befurdern helfen, Darentgegen aber nach Gelegenheit vnd weite der fuhr billigmessigen belhonunge, damit sie ohne schaden pleiben muegen, gewertig sein, Auch denselben, wie Ingleichen den Elbstern das Jenige, was man mit Inen einig worden, gegen volnkomliche vnuerdechtige lieferung Jedoch also das mans gleichwol mit

denen nach gelegenheit der Kollen ohn verursachen der Leute eingegangener Kollen, maßen nicht gar zu genaw, sondern in solchen fellen die Billigkeit in acht nehme, vollig entrichtet, vnd davon nichts abgezogen, von den fuhrleuthen aber gleichwol auch dagegen die Körbe nicht eng vnnd kleiner gemacht, sondern bei der gewöhnlichen alten größe hinfuro gelaßen werden sollen.

Zum Funfftenn, weil die floß vnd Schiffuhr Jmgleichen das floß vnnd Schiffgelt, wie auch der vor wenig Jaren aufs new angesezter Kupenschilling albereit abgeschaft ist, sol es auch hiernegst dabey, Jedoch dem Landesfursten, wie billich jederzeit freigelassen werden, nach S. F. G. gelegenheit ohne beschwerunge der armen Vnderthanen sich der Schiffarth zu gebrauchen, Jnmassen auch nach dem Exempell des Ambtmans zum Woldenberge hin vnd wieder auffm Lande die Anordnung geschehen, daß die erlassung Jzerwentes Kupenschillings nicht den Kruegern oder andern Priuatpersonen, sonder der lieben armut aufm Lande vnd sonsten zum besten vnd gueten gereichen, auch mit richtigen vollen maßen das Bier in dem werth, wie daßelbe nach jedesmalige befindunge des Kornkaufs von den Beambten vnnd gerichtshern (:denen solchs zuuerrichten hiemit vnd Kraft dieses bei Vermeidung furstlicher Vngnade, vnd wilkuhrlicher Straff vferlegt sein soll:) zu Michaelis und Ostern gesezet wirdet, ausgesellet werden muege.

Zum Sechstenn das Jeger geldt, so anstadt der Jeger Zehrunge vnd belhonung, die Dorffschaften in ezlichen Embtern erlegt habe, sol es dabei gelaßen, aber hinfuro nicht gesteigert, noch auff andere mehr Dorffschaften, als bei denen es bieshero in gebrauch gewesen, welches sich obgenanter Christoff Straube, neben seinen adiunctis gleichergestalt erkundigen, vnd dauon ausfuhrlichen bericht einschicken soll, von newen gelegt, wie es dan auch an allen vnd Jeden örtern bei den Jagtfrhonen, alda, vnd wie die vor dreißig Jaren von Ao. 86. zuruckzurechnen, gebreuchlich gewesen, vnd die Leute, welche anstadt solches Jagtfrhonens ein genant gelt geben, dabei kunftiglich gelassen, Vnd daruber mit frhonen od. mehren gelde nicht beschwert werden, Auch do etwas dießem Sechsten Puncte zuwieder laufken wurde, solches vor den Hoff vnd LandRhäten geclagt, vnd dieselben es auch den negsten abschaffen sollen.

Zum Siebendenn, so viel das graben gelt angehet, sol daßelbige hinfuro eingestellet, Jedoch wen, so balt vnd lange der gnedige Landesfurst,

furst, an dießer Capitall Vestunge Wolfenbuttell mit vorwißen der Landtschafft, nothwendig bawen wirdet, Jedes Jars des Sommers Sechs Monat lang, Aber nicht mehr als Monathlich von einem Meiger Zwei grosche, von einem Halbspenner ein grosche, vom einem Köter auch ein grösche, vnnd von einem Haußlinge ein mattier, wiederumb vnweigerlich gegeben, dagegen aber vermuege hochgedachts furstenn Herzogen July ꝛc. Christmilter gedechtnus ausgeschriebenen Steuers hinfuro niemandt vber vnd wird seinen gueten Willen, mit den vier biet Tagen od. graben gehen, bis von gemeiner Landtschaft daßelbige sonderlich eingewilliget wirdet, nicht beschweret werdenn.

Zum Achten, wan Leinewandt machen, schwingen, spinnen, Krauterlesen, Brieffe tragen, bottenweis gehen oder derogleichen operae zu des gnedigen Landesfursten behuef zu gebrauchen sein, und an den ordinarj Diensten abgehen werden, haben sich die vnderthanen deßen nicht zu beschweren, noch hierinnen dem Landesfursten wie vnnd wozu S. F. G. der Dienste gebrauchen wollen, Ziel vnnd maße vorzuschreiben, Wurde sich aber befinden, daß die Beambten dergleichen Dienste nicht zu des gnedigen Landesfursten, sonderen Iren eigenen Priuat nutz, wie geclagt worden, anleggen, So sollen dafur die schuldigen nach befindunge, andern zum abschew, mit verdienter straffe, nach des Landesfursten wilkuhr belegt werden.

Zum Neundtenn so viell May: und Herbst-Bethe, Fettekuhe, Herings, Liechte, Voget vnnd Drescher gelt, auch derogleichen in etlichen Embtern von alters hergebrachte stehende Renthe belanget, sol es an den Oerten, und bei den Leuten, alda und bei welchem es vor dreissig Jaren von anno 86. zurückzurechnen, damit also gehalten worden, auch hinfuro dabei pleiben, gleichwol aber künftiglich nit erhöhet, vielweniger an ande örthere oder auf mehr Leute, alda vnd bei welchen es vor dreißig od. mehr Jaren nicht herbracht, extendiret, oder wen dawider gehandelt werden solte, von den Hoff- und Landt-Räthen vngesaumbt abgeschaffet werden.

Zum Zehendenn, sol es mit den Kuchen-Terminen in allermaßen es bei weilandt des Durchleuchtigen Hochgebornen furstenn und Hern, Hern Heinrichen des Jungern Herzogen zu Braunschweig vnndt Luneburgk Hochloblicher gedechtnus Regierungs Zeiten gewesen, auch hinfuro durchaus gehalten, Dieweil man aber befindet, das auch bei S. F. G. Zeiten in allen vnd Jeden Embtern, so wol wegen d. bezalunge als der Anzal

des Kuchen Termins von einem Jar in das and, keine gleich durchgehende ordnung gewesen, Sollen die Furstliche Anwälde dero behueff aus weilandt Herzogen Heinrichen Registern etwas aus dreien off einander erfolgten Jaren einen vngefehrlichen vberschlag verfertigen, denselben so wol den Hern Niedergesezten als auch dem verordneten ausschus der Landtschafft zustellen, vnd darauff mit aller Teile beliebunge, einer gewißen moderation erwarten, Was aber daruber mehr zum Furstlichen Hoff, oder Ablagern einzuschicken, sol aus des gnedigen Landesfursten eigenem Amts-Vorrath genommen, Do es aber darein nit vorhanden, den vnderthanen, so es selbst zuuerlaßen haben vnd sonst nicht, also vnd in dem werth, wie es sonsten des orts Im Ambt durch frembde Inen bezalet werden möchte, abgekauft: vnnd von den Furstlichen Beambten bezalet, Obgesetzter, bey Hochgedachts Herzogen Heinrichs Zeiten aber herbrachter Kuchen-Termine einzig vnd allein hinfuro zu des gnedigen Landesfursten: In keine wege aber vnter solchem scheine, zu eines privati notturft eingefurdert, sondern do sich solches befindet, die mißbreuchere deswegen mit ernstlicher straffe vnachleßig belegt werden.

Zum Eilfften, so viel die Soldaten vnd Landts-Knechte, welche die Städte einschicken mußen, belangen thuet, sol es in hohen ehren, auch nothfallen, vnd also, wan gueter auff- und Zusicht bedurftig, oder man sich etwas beschwerlichs zubefahren, damit wie bey Hochgedachts Furstens Herzogen Heinrichen des Jüngern Zeiten, kunftiglich gehalten, vnd solche Knechte nicht zu frue verschreiben, noch ohne noth zur Vngebuer alzulange aufgehalten werden.

Zum Zwolfftenn, die tag vnd nachtwacht betreffendt, wirdet die tagewacht, außerhalb einfallenden nothfellen, billig genzlich abgeschaffet, die nachtwacht aber also moderiret, das nach eines jeden orts gelegenheit, auf Jedem Furstlichen Hause, durch zwey oder drej personen, wie auch off Jedem Furstlichen darzu gehörigem abgelegenem Vorwercke durch ein oder zwo personen, Vnd das bei winters Zeiten des nachts einmal abgewechselt werde, die wacht bestellet, vnd gehalten, Auch diejenigen, so wachtgelt geben, mit dem wachen nit vnpillig verschonet, vnd die Leuthe vnterm Schein d. nachtwacht, nirgents anders zu, als zu oberwenter behueff, vielweniger zu priuatsachen gebraucht werden.

Zum Dreitzehenden, so viel das gerichte geldt, welches bei den gemeinen Landtgerichten auffzehnt, betrifft, sol vber mehr hochgedachts fursten

Her-

Herzogen July ꝛc. albereit anbeuholener abschaffunge, fleißig gehalten, dieselben auch furter Ins werck gerichtet, vnd das man deswegen aus vnd von einem ganzen Gerichte oder Dorffe, sonderbahr gelt zusammen pringe, vnd verzehre, gar nicht gestattet, Jedoch Jeden vorm gericht erscheinenden personen vor sich, auch auf vnd aus Iren Beutell, nach seines Leibes notturft zu zehren frei gelaßen, das gerichte gelt aber, welches in ezlichen Aembtern vnd gerichten vor dreißig oder mehr Jaren von Ao. ꝛc. 86. zurückzurechnen, In peinlichen Fellen, dem Ambt zugeschoßen worden, sol nach wie vor, jedoch vnerhöhet, auch von niemandt, als denen, so es bieshero, wie gemelt, entrichtet, zu oberwenter behueff gegeben, aber an andere örter, do es nicht gebreuchlich gewesen, nicht gezogen werden. Es sollen auch die Landtgerichte zeitlich gnugk, etwa drey wochen, od. zum wenigsten vierzehn tage zuuor ausgekundiget, vnd des Morgens zu fruer Tage-Zeit aber nicht vor tage, noch bei liechte in Beisein des Ober: und Ambtmanns angefangen, auch alzuschleunig vnd ehe man Jedermann, so alda zu klagen, sambt seinem gegentheill gepuerlich gehöret, nicht wieder aufgegeben, noch die Jenigen, welche eingewruget worden, mit vbermessigen straffen, dem Herkommen zu widd, vielweniger eines delictj halben mit unterschiedtlichen straffen belegt, sonder do das delictum zu dem einen oder andern nit beschwerlichen qualitatibus vermheret, die straffe nach gelegenheit derselben erhöhet, niemandts auch, welcher der beschuldigten vbertrettung nicht gestendig, noch gebuerlich vberwunden, auf blosses einwrögen (:es sei dan, das die, so es thun und darzu beeidiget seint, de proprio visu vel auditu reden:), oder aber auch seiner gegennotturft vngehöret, in straffellig ertheilet, zu deme, do die Partey Sachen durch vblichen proceß wegen Irer wichtigkeit nach billichen Dingen nicht zuentscheiden, von dem Ober- vnd Ambtmann, wie auch in Städten von Burgemeistern und Räthen, desgleichen aufm Lande von andern gerichtshern, so wol in guete, als gerichtlich, nach der publicirten Vntergerichts-Ordnung verfahren vnd erkannt, auch keinen ohne sonderbahren Furstlichen Beuelch weiter als aus seiner zustehenden Jnhabenden od. anbeuholenen botmeßigkeit verwiesen werden.

Zum Vierzehenden, wan in Gehäge Hölzen oder im Korn, auff den äckern, In wiesen, oder Garten, durch des gnedigen Landesfursten, oder andere Viehe, Schaden geschicht, sol es nachfolgend gestalt gehalten werden, Das, do in gehegehölzen der schade muthwillig, neben einem groschen

Pfande-

Pfandegeldt von Jedem Pferde Zehen groschen, oder do der schade groß, auff vorgehende Besichtigunge, nach gelegenheit deßelben ein mehres, Jedoch in allen vnd jeden fellen, ohne vnterscheidt, nicht gleiche viele, wan aber der schaden vnuersehens geschehen, neben einem groschen pfande geldt vom jedem Pferde nach befindung des zugefugten Schadens, vier od. funf groschen, der schade aber so Im Korn, wiesen, od. garten geschehen, soll vff vorhergehende besichtigung, neben erlegung ziemliches pfande geldts, gebuerlich abgetragen, auch do derselbe furseßlich geschehen, von den Beambten vnd gerichts Hern ernstlich gestrafft, Mit den pfanden aber also gehalten werden, Nemblich, das einem Jeden dem an vnstreitigen örtern In dem seinen schade zugefuget wirdet vor sich zu pfenden vnd das Pfandt bies Jme d. Schade neben dem pfandegelde vermuege obgesezter dispositiõn gegolten, zu sich zu nehmen, es auch bies dahin, Jedoch dem Gerichtshern an seinem Rechten vnschädlich an sich zu behalten frey stehen. Wan aber der schade aus vorsatz geschehen, alsdan es dem gerichts hern, damit sich derselbe auf vorgangene einwröge oder sonsten dem Herkommen nach, der straff bei den gepfendeten zuerholen habe, anzuzeigen schuldig sein soll. Do es aber mit ab vnd Einnehmunge, auch anhaltung der pfanden vermöge getroffenen vergleichunge, erhaltener vrteil oder Abschiede, od. auch sonsten durch einen langwierigen bestendigen gebrauch anders herbracht, In dem fall bleibet es auch nochmals nicht vnbillich dabey.

Zum Funffzehendenn, das wage geldt betreffend, wirdet dasselbige, als welches wieder altherkommen den gewerken zum nachteill aufgesezet, zu Schöningen, Salzdalem vnd in andern dergleichen Salzwerken, vermuege hochgedachts fursten Herzogen July ꝛc. des wegen was bey S. F. G. Zeiten aufkommen, das dieselben solches wieder abschaffen wolten, aufm Landtage zu Gandersheimb, beschehener eroberunge, billich abgeschaffet, Aber zu Salzliebenhalle vnd In den Salzwerken alda den gewerken diesfals weder ab noch zugehet, dem gnedigen Landesfursten auf dieße oder andere billiche maße den Salzverkauff zuerhöhen, wie Jngleichen einem Jeden das Salz alda vnd In solchen werth zu kauffen oder nicht, nicht vnbillich frej vnd zugelassen.

Zum Sechszehendenn, Dero vom Adell, auch anderer LandtStende vnd vnderthanen Holzung belangendt, werden dieselbigen, so viel ein Jeder zu seiner selbst eigenen vnd seiner Leute notturfft nicht bedurftigk, zu behueff vnd fortsezunge der Bergwerke, vnd also dem algemeinen nutzen zum besten

dem

dem gnedigen Landesfursten vor andern, es auch des Kauffs halber, bei dem, wie man sich vor dießer Zeit mit einem Jeden vergliechen, dies zu endunge deßelben geschloßenen Contracts, billich gelaßen. Mit den ubrigen aber damit noch keine Handelunge getroffen, wie auch mit denen damit man sich albereits hiebeuor vergliechen, nach endung derselben Verträge, wan vnd so balt Jre Holzungen hinwieder hawig nach gelegenheit des Holzes wen es besichtiget, Auch ein Vberschlag darauff gemacht in andere billiche wege also gehandelt, das sich so wenig die, welchen die Holzunge zustehet, als der gnediger Landesfurst zu beschweren haben, vnd dabey in acht genommen werden muege, Das wen die Bergwercke am Harz nit vorhanden, der endts durch ersparunge des Landesfursten eigenen vnd anderer Leute vnsäglichen vielen Holzes, daßelbige nit in großem preiß, sondern gar faulfeill sein wurde, Wurde aber das Forst Ambt sich mit den Verkeuffern daruber vnter sich nicht schließlich vereinigen können, Auf den Fall sollen von dem gnedigen Landesfursten vff ansuchen zwene S. F. G. Hoff- vnd LandtRäthe, wie auch zwene des verkeuffers freunde, die sich allerseits vff die Haushaltung zuuorderst aber dergleichen Berg: vnd Forstsachen verstehen, darzu verordnet, vnd durch dieselben allen Teilen zum besten, wie oberwenet, billigmeßige Handelung getroffen werden.

Zum Siebenzehendenn, wirdet einem Jeden Zehenthern in dießem Fürstenthumb seinen Zehenden in eine sonderbahre alda gedingete Scheuren, oder aber auff seinen Sitz, Vorwergk oder gewahrsamb zufuhren oder einem andern des orts in der naheit geseßenen, gegen eines and. Zehendtfuhr zu vberlaßen, oder auch denselbigen Zehenden den marckgenoßen sembtlich oder einem oder etlichen Jres mittels, wen sie nach muglichen billichen Dingen, was derselbige ertragen kan, darumb thun werden, auf ein, viel oder wenig Jahr, vnd nach ausgang derselbigen einem andern außerhalb was vor Zehenten bej etlichen Furstlichen Heusern lange Zeit, vnd vber die 30 Jahr von Trinitatis Ao. ꝛc. 86. zuruckzurechnen, gefuhret sein worden, vnd noch werden, zu seinem gefallen zu verdingen billig frey, aber andern außer der markgenoßen den Zehenden einzuthun nicht zugelaßen, Es sei dan solches vor Jzgemelten 30 vnd mehr Jaren also vormals geschehen, Jn welchem fal solches auch hinfuro vnweigerlich zugestatten, Auch die Bauren, welche sich der Zehendtfuhr halben wieder den Zehendtherrn verbinden, vnd dadurch Jme eintrag zu thun sich vnterstehen wurden, ernstlich zustraffen, das abfuhrgelt aber sol hinfuro weiter vnd mehr nicht genommen wer-

den, als an den örtern alda, vnd so viel es vor 30 Jaren, von Trinitatis Ao. ꝛc. 86. zuruckzurechnen gebrauchlich gewesen, deßen sich dan obberurter Christoff Straube vermittels der diesfals Jme vorgeschriebenen Interrogatorien gleichergestalt erkundigen, vnd davon schriftlichen bericht einschicken soll.

Zum Achtzehendenn wen von den vom Adell die versatzte, oder auf einen wieder Kauff verkaufte gueter wieder eingeloset werden, sollen dieselben, welche vor der Verpfendung oder verkauff beweislich dienstfrey gewesen wiederumb nach beschehener einlose dienstfrey werden, Do aber solche dienstfreyheit nicht zubeweisen, Alsdan werden davon die Dienste nach wie vor, billich geleistet, es sei dan, das solche stucke als freie gueter in Jren alten vnuerdechtigen Lehenbriefen von 50 vnd mehr Jaren hero austrucklich zubefinden, vnd Sie dieselben zu Jren eigen habenden Adelichen Sitzen od. freien Satelhöffen pleiblich gebrauchen wollen, auf welchen einzigen Fall allein vnd sonsten nicht haben die vom Adell nach beschehener wiederlose, ohne fernere beweisung der Dienstfreiheit billich zu genießen.

Zum Neunzehendenn, wan sich die armen Baursleute, wie aufrichtigen frommen Meigern vnd gueten Hausvätern gebueret, in den negst vergangenen Jaren verhalten, werden sie bey der meigerstadt, wen gleich die gueter erlediget, oder heimgefallen, auch bei den vörigen Zinsen billich gelaßen, do sie aber in entrichtunge der Zinse ein, zwey oder mehr Jahre seumig oder kein marckgebe Korn lieffern, oder die gueter Jren Töchtern zur Aussteuer mitgeben oder andern verpfenden, verkauffen, vertauschen, oder sonsten in frembde Hende kommen, oder auch in andere vnziemliche wege beschweren od. aber verwuesten, vnnd ganz ausmergeln wurden, wen deswegen zuuor bej den Beambten od. andern gerichtshern gepuerlich, aber vergeblich geclagt worden, seint die gutshern der abmeigerunge halben nicht allein in oberzelten fellen nicht zuverdencken, sondern sie seint auch solcher abmeigerung sonsten vermuege d. gemeinen beschriebenen Rechte Jn diesem Fall, wen nemlich Sie die gueter zue Jrer eigenen notturft zugebrauchen vorhabens, vnd einhalts nachgesetzter Ordnung dem Meiger nach geendigten Meier Jaren vnnd darauff vorgangener Loose vnd wardierunge seine bawbeßerunge gar, geil vnd dergleichen nothwendige auch nutzliche angewante melioramenta der gebuer bezalen, Jmgleichen den Landesfursten od. andern gerichtshern, wie auch der Landtschaft oder andern Interessenten die daran zustehende vnd hergeprachte vnpflichte an Dienstschazung vnd

der-

dergleichen, wie das nhamen hat, vnweigerlich thun vnd leisten werden bemechtiget vnd berechtiget. Es sol auch von den Beambten vnd Gerichtshern solchen meigern nicht beigepflichtet werden, wen sie nur auff Thomä denselben die lose thun, vnd Inen auff folgenden Petrj die bawkosten vnd beßerunge (:daran sie gleichwol die nachstendige Zinse, auch was sie zum gebaw ausgethan oder gegeben, desgleichen da aus den zu den Höffen gehörigen Holztheilungen die gebaw an vnd aufgerichtet worden, die dritte Span, oder sonsten etwas jedes orts herkommen, nach abzukurzen:) auf vorgehende vnpartheiliche wardierung wirklich erleggen, Auch taugliche newe Meigere zu rechter Zeit wieder verschaffen, dieweil sich auch oftmals zutreget, daß wen unterschiedliche gueter bei einem Hoffe vorhanden, sich die gutshern wegen sezung des meigers zu zweien, vnd dabei große vngelegenheit zu erregen pflegen, demnach ist verabschiedet, das in solchem fal die gutshern sich vnterlangs eines tauglichen guten Meigers vereinigen, oder do solches zwischen Inen nicht zu schlichten, Alsdan der, welcher den meisten Acker beim Hofe hat, einen schaffen und sezen, derselbe Meier aber so wol Ime als den andern gutshern die Zinse, wie auch den Beambten vnd andern Interessenten die alte gewöhnliche vnpflichte zu reichen, und zu leisten, vnd solches dem Ambte od. Gerichte anzugeloben, die beambten vnd gerichtshern auch in befintlicher nachlessigkeit des Meiers vff ansuchen d. gutshern, denen er schuldig plieben ist, ohne einigen verzug od. affection gleichmeßige Hulff vnuerlangt wiederfahren zu laßen, schuldig sein solen, Vnnd weil wegen d. wardierunge bieshero viel streits eingefallen, sol hinfuro außerhalb nothwendigen gebeuden kein meiger ohne des gutsherrn bewilligunge bawen, vnd es mit d. wardierünge wie folget gehalten werden, Nemblich es sollen aus dreien vnterschiedlichen Gerichten, aus Jedem drei unpartheiliche auff ackerwerk vnd gebew verstendige Leute die guetes handels vnd wandels seint, sonderlich dazu beeydiget, vnd Inen in des Ober vnd Ambtmanns auch beidertheile gegenwart der Zustand vnd gelegenheit der gueter neben satsamen Bericht, augenscheinlich gezeiget vnd zuuerstehen gegeben, Furter auch wen solches geschehen, von Jeder schurze insonderheit, also das sie miteinander deswegen nicht communiciren, Semotis partibꝰ die sache nach allen umbstenden notturfriglich erwogen, vnd wen sich ein jede schurtz eines gewißen vergliechen, solches dem Ober vnd Amtmann in beider Parteien Beisein, eingebracht, vnd daraus, die mittelste Summen oder do es gebreuchlich was daraus wenn alle drej Summen

zusammengelegt, vnd mit drej wieder abgetheilet werden, folget, vor die rechte wardierung gehalten vnd bezalet, keinesweges aber als allein, wen desfallsliche parteilichkeit mit unterlaufen wurde, vor den Hoff- und Land-Rhäten gefochten, Auch diese Verordnunge, wen zu einem Hoffe vnd darzu gehöriger guetern mehr als ein guetsherr ist, auff Irer aller, oder auch allein auf eines beschwerten anhalten vnd Clage, Im fall sich die gutshern nicht werden eines andern vergleichen können, nichts destowenig. observirt vnnd gehalten, Damit auch den gutsherrn Ihr utile dominium nicht intervertiret, noch aus Meiger- erbzinsgueter nach langkheit der Zeit gemacht werden, Ist vor nothwendig vnd dienstlich erachtet, das alle vnd jede Meiger vnnd Ire erben (:so lange der vbrigen Jaren zugenieſſen vnd derowegen vor ausgangk derselben von newen zu meigern nicht vonnötten haben:) Jederzeit nach verfließunge Neun Jaren, (:jedoch das es mit verhandelunge der Zinse, oder andern vbrigen gebuernus des gnedigen Landesfursten desfals albereits am 3ten Maij Ao. ꝛc. 93, vnnd 25 Januarij Jungsthin an S. F. G. Ober: vnd Ambtleute gethaner schriftlichen ordnung vnd beuelchs zuuolge vnd weiter nicht gehalten vnd angestellet werden muege:) die gueter von newen Meigersweise annehmen, vnd an den örtern da guet Acker vnd der Zins nicht zu hoch, von Jeder Hueffe einen Taler, der endts aber dar bose Acker, oder die Zinse sehr hoch sein, von Jeder Hueffe nach gelegenheit einen halben oder einen vrths Talers dem Gutsherrn vor die newen meiger Zettell zu weinkauff geben, dagegen aber von den Höffen, was von alters vnd vber 30 Jahr von Trinitatis Ao. ꝛc. 86. zuruckzurechnen, an Lenderey, wiesen, garten vnd dergleichen darbey gewesen nichts hinweg nehmen, noch dauon reißen laßen sollen.

Zum zwantzigsten, Damit wegen d. Auspfändung zwischen dem gnedigen Landesfursten vnd S. F. G. Landt Stenden, keine fernere mißverstende, noch zwischen den gutsherrn und Meigern einige weiterung entstehen mögten, Ist die Sache dahin vergliechen, das ein Jeder Gutsher in den Dörffern alda er die gerichte hat, seine seumige Meyer durch vbliche Zwangmittel zuuerrichtunge d. Zinse vnd anderer von alters herprachten gebuernus wol anhalten mag, Aber in den Dörfern, da die Gerichte zu den Furstlichen Heusern gehören, sich des auspfendens genzlich enthalten, vnd zwischen Michaelis vnd Martinj bei den Meig. selbst ansuchen, wan aber darauf die Bezalunge nicht erfolget, vff od. nach Martinj bei den Beambten Clagen, dieselben auch den meigern die gutshern vom Advent

zu

zu befriedigen, Auch Inmittels von den habenden fruchten an andere örtere nicht zuuerpartieren ernstlich vferleggen, vnnd wan darauf auch nichts erfolget, Ihnen ohne fernern verzugk mit erlaubung des ausdreschens, oder mit einlager, auspfenden oder derogleichen Hulffsmittel die Handt bieten, Dabey gleichwol Heerzugs, Mißwachs, Hagell, vnd mause Jahr, auch deswegen die billigkeit in acht haben vnd die Meiger in solchen fellen Iren Gutshern den Schaden in augenschein zu nehmen zeitlich anmelden, Wie dan auch die in den Furstlichen Embtern gesessene andere dienstpflichtige Leute auf vorhergehendes zeitiges ansagen der gebuer verrichten, oder aber vnnachleßige straffe, als nemlich der Ackermann vor Jeden tag einen fl. Der Halbspenner einen halben fl., vnnd der Kotter einen orts fl. erlegen vnd denen, welchen die Dienste zustehen, dazu durch die Furstliche Beambten vnweigerlich verholffen werden, Auch der Vngehorsamer nichts destowenig den versessenen Dienst zuleisten schuldig sein soll.

Zum Ein vnd zwantzigsten, nachdem mit vbermeßigen pfandungen vor dießem viell vnrichtig vnd weitleuftigkeit erregt, vnd deswegen von mehr hochgedachtem furstenn Herzogen Julio ꝛc. einhalts S. F. G. am 30 7bris Ao. ꝛc. 87. derselben damaligen Ambts Visitatorn gegebenen, vnd der Landtschaft Extractsweise zugestalten Instruction, eine gewiße Anordnung gemacht worden, so sol es auch nochmals dabei bleiben, vnd wen vermuege derselben hinfuro von Jemandts der sei Adell od. vnadell Beambten oder andere wer es wolle, mit Jagen, Hezen, Vogelfahen, fischen, Holzhawen, Huet vnd Triefften, oder anderm an endt vnd örtern da es Ime nicht gebueret, Jemandts zu nahe geschicht, sol man fein bescheidentlich dagegen die rechtmeßige gebuer vnd maß, zu erhalt: vnd verthedigunge des seinen, oder seines anbeuholenen Ambts sich eignet, furnehmen, Vnd nicht ganze Heerden vnd Hauffen viehes oder pferde, sonder nach gelegenheit des Exceß allein zubehueff gebuerenden Abtrages, der vbertrettunge gemaes, ein Haes: oder fischgarn, Rath oder Ketten vom wagen, Zwey oder drey, weniger oder mehr stucke viehes oder sonsten etwas, darauff kein großer schade mit Zehrung vnd futter leuft, pfanden, vnd sich also selbst nit weniger, als den andern, welchen die pfande zukommen vor weitleuftig: vnd vngelegenheit hueten, da sich aber jemandts an pfandtbaren örtern nicht pfenden lassen, sonder muthwillig mit schlagen, hawen, stechen, oder in andere vnziemliche wege, dawieder sezen wurde, derselbige sol deswegen nach befindung mit vnnachleßig straffe angesehen, vnd belegt werden.

Zum zwey vnd zwantzigsten sol hiernegst niemandt wedd. den Beambten noch anderen newen Muhlen, die den in d. naheit gelegenen Muhlen nachteilig oder abbruchig sein muchten, ohne bewilligunge des guedigen Landesfursten vnnd der Interessenten, das ist der Jenigen, so in der naheit wie gemeldet, albereit Ihre Muhlen liegen haben, von newen zu bawen gestattet, noch Jemandes auff einer gewißen mhulen stets vnnd vnauspleiblich zu mhalen gezwungen werden, es sei dan denselben ands wo zu mahlen von alters verbotten, vnd Sie darauf in der muhlen, dahin Sie gezwungen werden, sieder der Zeit da weilandt Herzogk Heinrich der Junger hinwied. zu Landt vnd Leuten kommen als nemblich von Anno ꝛc. 1547. vnd also funfzig Jahr von dato anzurechnen gemhalen habe, oder aber das sonsten deswegen albereits Vrtheil vnd Abschiede geben od. richtige Verträge vfgerichtet worden sein, In welchen fal es dan auch billich dabei pleibet, vnd nachdem also hiedurch den Maelgesten wie oberwenet eine freiheit zumalen eingereumet, So sol Inen auch dieselbe so wenig von denen welche Muhlen haben, Als auch denen, die keine, sondern etwa nur an einem ort eine gerichtbarkeit haben, In keine wege so wenig offentlich als heimlich den benachbarten Mhulenhl., zu nachteill, verdrus od. schimpff bey vermeidung Furstlicher Vngnade vnnd straffe abgeschnitten, noch Sie sonsten durch gute oder bose wort verleitet, vnd anderen abgespannen, sondern Inen so des mhalens bedurftig, Das Muhlen gehen motu proprio ohne einige hindernus wie abgesezet, allerdings frey gelaßen werden.

Zum drey vnd zwantzigsten, die Zufuhr in die Stedte belangendt, sol dieselbige menniglichen frey gelaßen, vnd hiernegst ohn große erhebliche vrsache niemandts versperret, gleichwol aber wen solches also geschehen, andern gehorsamen Landtstenden wolmeintliche Vnterhandelunge auff derselben vndertheniges ansuchen eingereumet werden.

Zum vier und zwantzigsten, Nachdem der guedige Landesfurst vff S. F. G. getrewen Landtschaft vndertheniges ansuchen die Juden numehr in S. F. G. Furstenthumb genzlich abgeschaffet, So sollen sie auch hiernegst durchaus nicht wiederumb hineingenommen, Jedoch Inen gleichwoll von wegen D. Röm: Kay: Mtt ꝛc. bei S. F. G. vor Sie eingewenter vnderschiedtlichen allergnedigsten Intercessionen der durchzug vnnd Paß, Jedoch nicht weiter dan dero Inen von S. F. G. am 17 Decembris des verschienen 94 Jars mitgetheilter vnd d. Landschafft zu mehrer Nachrichtunge Copeilich zugestelter Paß oder geleits brieffs ausweiset, vnd mit sich

pringet,

pringet, gegönnet werden, Es wil sich aber hiebei der gnedige Landesfurst hinwidder genzlich versehen, S. F. G. Landt-Stende vnd vnderthanen als Christen werden sich Gottesworth, den beschriebenen Rechten vndt Reichsabscheiden In Handell vnd wandell zubequemen vnd zugehorsamen wißen.

Zum Funff vnd zwantzigsten wirdet vor Christlich, billich vnd recht geachtet, Das die Pastors vnd Kirchen Dieners dieses Furstenthumbs vorn den pfarguetern, sie gebrauchen sie gleich selbst oder nicht, keinen scheffell vnd Schafftschaz geben, wie dan auch, wen sie die Pfarguter selbst gebrauchen, oder wen Sie bei andern vber Zwanzig Jar die negeste dienstfrey gewesen, davon nicht dienen noch dienen laßen muegen, welche pfargueter aber bei and. vnd vor zwanzig Jaren dienstpflichtig gewesen, dabei wirdet es auch nochmals gelaßen, Jedoch da einem od. mehr Pfarhern wegen Vnuermuegens der Pfarre, dahero große Beschwerung zustehen möchte, sol der od. dieselben solches vnd wie es vmb die Dienstfreiheit geschaffen, den negsten schriftlich einschicken, daraus dan Interrogatoria gemacht, vnd von Christoffeln Strauben auch andern zugeordneten erkundigunge eingenommen, vnd folgendts darauff von den Niedergesetzten guete richtigkeit getroffen werden soll.

Zum Sechs vnd zwantzigstenn, So viel die mißverstende, zwischen den Hern Prälaten, denen vom Adell auch den Steten eins, vnd den Furstlichen Beambten anders theils belangen thuet, Weil denselben vff einmall nach einander abzuhelffen, so wol den Furstlichen Räthen vnd Dienern Als denen so von der Landtschaft darzu verordnet werden, vnmuglich fellen wirdet, Seint vff Jzigem Landtage dero behueff von dem gnedigen Landesfursten zu denen im eingang dieses vertrags albereits benannten Niedergesetzten noch ferner S. F. G. Marschalls vnd Räthe, Frantz von Rheden, D. Johan von Vßler vnd D. Johan Conradt Varenbeuter: Von der Landtschafft aber Ehr Peter Abt zu Riddageshausen, Heinrich von Cram, vnd Anton von der Streithorst, aus welchen Jeder Zeit so viele deren nötig abwechselungsweise genommen werden sollen, namhaft gemacht, vnd sollen denselben von den Stenden Jre specialia grauamina mit denen es einen bestandt, vnd die eines tractats wurdig sein in eine kurze deduction ohne einige unnöttige weitleuftige Vmbstende vbergeben, die deputirte darauff gegentheill Jnschriften hören vnd alsdan alle Monat eine oder do die Sachen nicht sehr wichtig zwey verhör vnd

Hande-

Handelunge vornehmen, Inmittels aber wie auch hinfuro sollen sich die streitige Partheien wie auch sonsten In gemein ein Jeder sich gegen den andern schiedtlich verhalten, einer zu dem andern zur Vngebuer oder newerung nicht nötigen, sondern einer den andern bei dem, was ehr bestendiglich vnnd vnuerruckt von alters hergebracht, bies ein anders von den Niedergesetzten verhandelt, oder do der eine oder andere in den fellen, so vnter die gemeine gravamina nit gehören, sich vor Jnen einzulaßen, oder in solchen Jzbenanten fellen der Niedergesezten abscheidt anzunehmen nicht gemeint, welches dan beiden Theilen diesfals frei gestelt sein soll, zu rechte ausgefuhret, vnd erkandt wirdet, vnbeeindrechtiget pleiben laßen.

Zum Sieben vnd zwantzigstenn Jst vor nutzlich vnnd nothwendig erachtet, das die Landtstrassen, Stege vnd wege, hin vnd wieder Jm ganzen Fürstenthumb durch alle vnd Jede Jedes orts eingesessene freye vnd vnfreie Leute beuorab aber an enden vnd örtheren da Zoll oder weggeldt genommen wirdet, durch die welche den genies deßelben haben, dem Herkommen nach repariret gebeßert, Auch furter Jn gutem stande immer fur vnd fur erhalten, darzu auch die gemeine Schlagbaume, so wol den Reisigen als Gutschen, vor allen dingen aber auch des nachts den Landtsaßen, wen Sie Jre nhamen von sich geben, ohne sonderbahre schazunge oder verdrießliche wort eröfnet, die Schlagbeume aber so nahe bei den Vestungen sein, nach wie vor, beuorab des nachts in guete acht genommen werden.

Zum Acht vnd zwantzigsten, weil wegen langsamer Expedition der Sachen, welche alhier bei Hoffe zuuerrichten vnd das die boten nicht allein aufgehalten, Sondern auch vom pfortner vnd anderen zur Vngebuer geschezet werden, vor diesem auch geclagt worden, vnd derobehueff hiebeuor Jm Martio Ao. ꝛc. 90. von den damaligen Niedergesetzten vor nützlich vnd Rathsamb vnd zu abholung dieser beschwerung der negeste vnd dienstliche weg erachtet worden, das die domals noch vff der Furstlichen Dam-Vestunge gewesene alte Canzley genzlich herunter in die Heinrichsstadt transferiret, vnd alle vnd Jede vnuerdechtige Leute, welche für der Furstlichen Regierung zu thun haben, wan sie vorm Thore Iren nhamen von sich geben Jn Jzgemelte Heinrichsstadt vor die newe stadtliche angerichte Cantzley gelaßen, Auch den Pfortnern vnd Gwarde Knechten bei straffe der gefengknus die Potten vnd Partheien hinfuro vngeschazet zu laßen, ernstlich gebotten werden muchte, Der gnedige Landesfurst auch darauf solches, wofur sich die Lobliche Landtschafft vnderthenigklich bedancket hatt, allbereits

reits vor ezlichen Jaren in gnaden zu werk gerichtet, so soll es auch dabei hinfuro also gelaßen werdenn.

Zum Neun vnd zwantzigsten Die Lehenwhare belangendt, wirdet es denen so sonderlich gedinge, wie auch denen welche die nägsten drej felle gleichformige Lehenwahr gegeben, vnd angenommen haben, dabej so wol zu Hoffe als bei denen vom Adell Jm Furstenthumb, wie dan auch so viel die Lehenwahr bei Hoffe belanget, Außerhalb Jzerwenter beider felle, bei der von mehr hochgemeltem fursten Herzogen Heinrichen den Jungern gemachten, vnd seithero in gemein gebrauchten Lehentax: Den Affter Lehenleuten aber so den vom Adell Lehenwahr zu entrichten schuldig, Außerhalb oberwenter beid. felle es bei nachfolgende Tax billig gelassen, Nemlich von einer Hueffe Landes wen es guet Acker ist funf Taler, wen er aber nicht gar guet ist, drey oder vier Taler, von einem Zehendten d. dritte theil eines Jars auf kunft, von einer Marck geldes einen orts taler, von einem Braunschweigischen Jm Lehenbrieffe verschriebenen Scheffel Korns einen halben taler, von einem Kothoffe da nichts bei ist einen halben taler da aber etwas bei ist, nach vielheit deßelben drej orts taler einen Taler $1\frac{1}{4}$ Taler oder $1\frac{1}{2}$ Taler. Dabey dan auch in acht zu nhemen, das von den guetern, die einer Jm Lehenbrieffe Aber nicht selbst, noch durch Afterlehenleute Jm besitz hat, weder bey Hoffe noch bei den vom Adell einige Lehenwahr zunhemen sich gebueret.

Zum Dreißigstenn, die wegen des brawens geclagte beschwerung, belangendt, werden alle sonderbahre hin vnd wieder außerhalb deßen bey den Fährmhulen billig ein: Auch Jedermann ob vnd wo er wolle, bier zu kauffen freigestellet, derowegen dan niemants von den Fähren, oder aber auch von den Furstlichen Heusern bier zuholen gezwungen, gleichwoll aber einen Jeden, so darumb ansuchen wirdet, daßelbige vor billiche bezalunge vberlassen, keinesweges aber Furstlichen Beambten Vögten oder deroglei-chen oder andern Gerichtshern oder auch Krugern, Mullern, vnd den Bauersleuten vff den dörffern zu feilen Kauff, vnd mehr als Sie zue Jrer eigenen Haushaltung vonnöten, zu brauen gestattet werden soll.

Zum Ein vnd Dreisigsten Sollen vff den Dörffern hinfuro nicht mehr, Als Jzo an einem orte whonen von Handtwerckern geduldet wer-den, Auch daßelbige den Städten, an Jren priuilegien, Recht vnd gerech-tigkeit vnschedtlich sein.

Zum zwey vnd Dreisigstenn, weil man von denen, so die Furstliche Braunschweigische von Kay. Matt 2c. confirmirte Hoffgerichts Ordenung gemacht, Auch denen, so dem Furstlichen Hoffgerichte lange Jar beigewhonet, anders nicht erfahren, Inmaßen es dan auch gemelte Hoffgerichts Ordenung nit an einem, sonder viell örten deutlich bezeiget, Dan des vielhochgedachts fursten Herzogen Heinrichen des Jungern, vnnd der furnembsten Landt-Stende so darzu gezogen worden, Auch zuforderst Kay. Mtt. eigentliche meinung gewesen, das man sich nicht allein in Proceß, sondern auch In entscheidung der Sachen der gemeinen beschriebenen Keiser: aber nicht der Sachsen: Rechten, dan allein wofern in diesem Furstenthumb eine sonderliche ordnung Statutum oder gewonheit dem Sachsenrecht gemeß verhanden vnd zubeweisen am Furstlichem Braunschweigischen Hoffgericht gebrauchen solle, Das demnach die Hern Hofrichter vnd beisitzere, gleich wie bieshero geschehen, Also auch hinfuro sich darnach richten, vnd neben den anderen Furstlichen Räthen mit fleis dahin trachten werden, das man die zweifelhaftige felle, darinne man streitig ob darin vor dießer Zeit Sachsen, oder Keiser recht gehalten worden wie dan auch andere mehr casus, darinn die Communes D. D. opiniones gegen einander lauffen, Auch sonsten derogleichen mehr zusammen bringl. der Juristen Facultet zu Helmstedt, wie auch den Capitulis S. Blasij vnnd S. Cyriacj In vnnd vor Braunschweig Ires rathlichen bedenckens halben zu schicken, sie auch selbst vor sich den sachen mit fleis nachdencken, auch deswegen einmal mit den vorigen zusammen kommen, vnd sich mit einander eines gewißen vergleichen, solches auch weiter dem gnedigen Landesfursten vnd S. F. G. gemeiner Landtschaft furtragen, damit gewiße constitutiones darnach man sich Im diesem Furstenthumb zu richten daraus gemacht, vnnd von Kay. Mtt 2c. allergnedigst confirmirt werden muegen.

Zum Drey vnd Dreisigstenn, wirdet dem gnedigen Landesfursten, wie auch den Landtstenden Schefferej auf dem Iren anzurichten, vnd die sie Izo haben zuvermehren, wofern es ohne eines andern schade vnd beschwerung geschicht, auch damit nicht an vngeburende örter gehuetet wurdet, wie auch Jedem Knechte vblichen gebrauch nach ein hundert Heupter, oder nach gelegenheit der dorffschafften weniger dem Herkommen nach zuhalten, billich frey vnd zugelaßen. Do aber an vngebuerende örter gehuetet, oder aber sonsten Jemandt mit den schaffen schade zugefugt wurdet seint die Jenige, welchen hindurch zu nahe geschicht, deswegen Jedoch

nicht

nicht vbermeßig zu pfenden vnd die pfande bies Jnen neben gewönlichen pfandegelde, der zugefugte Schade wiederumb erstattet, Auch der Hierte, wan solcher schade muthwillig geschehen in ernstliche straffe genommen werden, vf maße vnd weise dauon hiebeuorn beim vierzehenden Articull weiter disponiret, anzuhalten nicht vnbefugt, Was aber bei dießem punct, das die schaffe zue winters zeiten von den Furstlichen Heusern in etliche Dörffer zur futterung gebracht werden, erwhenet worden, betreffen thut, wirdet solches an den örtern, do es vber dreißig Jahr also herbracht |: deßen sich dan vorgenanter Christoff Straube zugleich mit erkundigen soll:| auch hinfuro billich gehalten, Jedoch, daß solcher gebrauch nit vermheret, noch an andere örter extendiret, Auch vnter armen vnd reichen einträglicher vnterscheidt gehalten werde.

Zum vier vnd Dreisigsten So viel belangendt das die Beambten, wen Sie mit einem etwas zu schaffen, alzuschleunig verfahren sollen, wirdet es hinfuro von Jnen nach Hochgedachts fursten Herzogen July ꝛc. Christmilter gedechtnus beschehener gnedigen verordnung nemlich also billich gehalten, Das sie sich so wenig etwas entziehen lassen, Als vnnöttig. weise vnd aus vorsatz sich zu andern nöttigen, Sondern vielmehr da sie in erfahrung pringen, das dem gnedigen Landesfursten alsolche eingrieffe, Zunötigunge, abzwackung vnd schade verschiener weile wiederfahren wehre, mit gueter bescheidenheit sich deroselben gelegenheit vrsprunges vnd anfangs, furnemblich aber wehme die hocheit des orts eigentlich zustehe vnd wehre, Auch was vor exercitia so wohl bei Jrer anteceſſorn als Jren zeiten sich desfals zugetragen, mit fleis vorerst erkundigen vnd dem gnedigen Landesfursten od. S. F. G. Stadthaltern Canzlern vnd Räthen, solches Jedesmals wie sichs Jn warheit erhelt, niemandes zu Lieb od. Leidt, mit allen vmbstenden vnd notturftig Jnschriften verstendigen, vnd sich was in sachen furzunhemen schrifftlichen beuelchs einholen: Auch hinwieder andere so mit den Furstlichen Beambten zu schaffen, nicht mit geringerer Bescheidenheit verfahren, oder do sie sich zur vngebuer zu Jnen nötigen, gewalt vnd eingrieff, od. schaden zufuegen wurden, Alsdann in continentj von den Furstlichen Beambten gebuerlichen wiederstandes vnd denfensief mittell, Auch do hierwied. von dem einen od. andern Teile gehandelt wirdet, nach befindung des Exceß ernstlicher straffe gewertigk sein, Auch beiderseits so wol die Furstlichen Beambten als andere so widder Sie zuclagen haben, ehe beuelche erfolgen (etliche Jn der Cammer: vnd Hoffgerichts ordenunge,

auch gemeinen beschriebenen Rechten gesetzte felle ausbescheiden:) vorher gehöret, vnd also desto bestendiger hierinn verfahren werden soll.

Zum Funff vnd Dreissigsten So viel die Leute naher dem Sollinge vnd Hilß whonende, betreffen thuet, wirdet dafuer geachtet, das es der Holzfuhr halben bei dem freitage vnd Sonnabendt nach wie vor pleibe, Auch das in der Schweinhäz, fettunge vndt brunst, Desgleichen In mastungs Zeiten mit den Viehe von d. graßhuete sonderlich aber in den Hegenbergen so bei weilandt Herzogen Heinrichen des Jungern vnd Herzog. July ꝛc. Zeiten bies an Izo in gehege gewesen vnd mit JF. ff. gg. eigenen viehe nit betrieben worden, wie imgleichen mit den Schweinen In der Zeit wen das wiltpret Kelber setzet als nemlich zwischen Philippj Jacobj vnnd Johannis billich zurucke geblieben, gleichwol Jederman frej gelassen werde, von den seinen vnd zu abwendung seines schadens, das wildt, Jedoch ohne beschedigunge abzuschrecken, auch nit allein d. endts, sondern auch an andern örtern, mit den zuschlägen d. Holzunge, Jedoch in alle wege gemeiner weide vndt Trifft vnschädtlich, vermuege der Furstlichen Holzordenunge gebahret vnnd dieselben bies das Viehe ohne schaden hineingehen kann, nicht wieder eröfnet, auch den Förstern nicht gestattet werden, das Sie in ausweisunge der Holzunge dem gnedigen Landesfursten vnd S. F. G. vnderthanen zu schaden vnd beschwerung Iren eigen nutz suchen sonder sich deßen bey vnnachleßiger straffe vnd entsezunge Ires Dienstes genzlich enthalten mugen, Vnd damit man d. Furstlichen Holzordenunge halber gewiße richtigkeit haben muege, Ist verabschiedet, das aus weilandt Herzogen Heinrichs des Jungern vnd Herzogen July ꝛc. beider Hochloblicher Christmilter gedechtnus, wie auch des Izigen gnedigen Landesfursten publicirten Holzordnungen, desgleichen dem Jenigen, was S. F. G. sich desfals gegen die Calenbergische Landt Stende im Martio des verschienen 94 Jars vff domaligen Landtage zu Gandersheimb albereits ereleret, vnd dobey von den Calenbergischen Niedergesezten zu Iren rathlichen guetachten ferner erwhenet, eine algemeine deutliche Forst vnd Holz-Ordnung mit Zuthun des Forst Ambts vnd anderer so dießer Sachen leuftig vnd erfharenheit haben, zusammengebracht, vnd dieselbe so wol den Furstlichen Anwalden als auch den verordneten ausschuß der Landtschafft Wulffenbuttelschen Teils ad reuidendum zugestellet, vnd wan man d. Notel vf vorgangene fernere verhandelunge mit aller Teile Bewilligunge einig worden, dieselbe publiciret, auch allen dreien Stenden dauon Jedem ein Originall vnter

des

des gnedigen Landesfursten Handtzeichen vnd Secret sich darnach haben zu achten mitg-theilet, Inmittels aber gleichwol es nach oberwenten vorigen Herzogen Heinrichs des Jungern publicirten ordnung gehalten werden soll.

Zum Sechs vnd Dreissigsten Das Furstliche Hoffgericht vnd die Hofgerichts Ordenunge betreffendt, ob wol vor dießer Zeit durch ezliche vnruhige Leute, die sich an gleich vnd Recht nicht begnugen laßen, den an Furstlichen Hofgerichte beschehenen erkandtnus wiedrige beuelche auff vngleichen bericht, aus der Furstlichen Canzley alhier ausgebracht, so seint doch dieselben nicht allein wiederumb cassiret od. liegen blieben, Sondern es hat sich auch vielhochermelter furst Herzog Heinrich Julius ꝛc. bei einfuhrunge des Hoffgerichts am 20ten Octovris des negst abgelaufenen 1589 Jars vber die Hoffgerichtsordenunge Furstlich zu halten, Auch der heilsamen Justiz Iren stracken lauff zu laßen, mit gueten Vorbedacht in offener audienz gnediglich ereleret, dabej man es den billich beruhen lest: Was abꝛ hiebej von dem Sportelgelde angezogen, wirdet es noch hinfuro, vnd so lange dabey, bies von dem gnedigen Landesfursten mit gemeiner Landtschafft Wulffenbuttelschen, Calenbergischen vnd Grubenhagischen Teils rath vnd Zuthun diesen Sachen andere gebuerende maße gegeben werden mag, nach Inhalt der Furstlichen Hoffgerichtsordenunge billich gelaßen, Jedoch das gleichwol die Helffte der zugelaßenen Sportulen bey od. halt nach der Kriegesbeuestigunge: Die andere Helffte aber wan in der Haubtsache von den Parteien geschlossen, od. dieselbe vor beschloßen angenommen worden, vnweigerlich erleget, daruber aber niemandts, noch in causis mandatorum Jemants damit beschweret, Sondern wan in solchen Mandatsachen, darein ohne das die Proces tewerer bezalet werden, große weitleufftigkeit, so gleichwohl nicht leichtlich zugestatten, einfallen wurde, das vrthel geldt nach gelegenheit der arbeit angeschlagen, auch Iniuriensachen, sie sein angestellet, so hoch, oder sonsten wie Sie wollen, bies per sententiam diffinitiuam ein höhers aestimiret wirdet, mehr nicht, Als in d. Ordnung austrucklich gesezet, dazu von den attentaten Clagen, wellich allbereits eingefuhrten Haubt Sachen anhengig an Sportelgelde nichts genommen, der anschlag auch nicht nach des Klegers affection sondern secundum verum rei litigiosae valorem gemacht, vnnd dan in den Sachen, so etzliche Tausendt betreffen nach ziemblichen billichen Dingen obgesezte Sportulae moderiret vnd daruber des Hern Hoffrichters, Vice Hoffrichters vnnd deren Assessorn, so deswegen das Sie dauon nicht zugenießen,

nießen, außerhalb allen verdacht sein Judicium vnd guthachten vernommen werden.

Zum Sieben vnd Dreisigsten die Zehrung belangendt, welche zu Goßlar zubehueff der Bergrechnunge auffgehet, vnd von den Clöstern Woltingeroda, Reiffenbergk, Georgenberg vnd Newewergk vb. Oelhoff ezliche Jahrhero bezalet ist worden, Ist vor rathsamb angesehen, das Izgenante vier Clöstere zu oberwenter behueff eines vor alles Jarliches dreyhundert fl. muntze, Jedoch vff vier vnterschiedliche Quartall zuschießen, vnd daruber nicht beschweret werden muege.

Zum Acht vnd Dreisigsten, die Jagt, vnd fischereien betreffende, Ist in gemein verabschiedet, daß die Jenigen so vor alters bei lebendiger Menschen gedencken (:Jedoch die Zeit, welche weilandt Herzog Heinrich der Junger von Landen vnd Leuten gewesen, ausbescheiden:) die Jagten vnd Fischereyen rechtmeßiger weise hergebracht, Auch hinfuro an den endt vnd örtern, Do, wie vnd vf was art vnd weise ein Jeder solches hergebracht, darbei an denselben örtern vnd vffart maß vnd weise wie berurt, weiter vnd anderergestalt aber gar nicht, hinfuro gelaßen werden, Jedoch gleichwol sich dessen zu rechter Zeit vnd ohne allen im felde zufugenden Schaden gebrauchen sollen, Die andern aber, so Jezberurtergestalt mit Jagten vnd Fischereien, nicht berechtiget, noch es herbracht haben, sollen sich deren in keine wege, weder heimblich noch offentlich vnternehmen, Sondern sich deßen bey vermeidung der Pfandung vnd des gnedigen Landesfursten wilkurlichen straff genzlich enthalten.

Zum Neun vnd Dreisigstenn, Lest mans wegen der geclagten Monopolien bei dem was dauon in den gemeinen beschriebenen Rechten, Reichs Abschieden vnd Constitutionen heilsamlich verordnet, bewenden, Vnd do von Jemandts darwidder gehandelt vnd deswegen bey dem Landtsfursten oder S. F. G. Regierunge geclagt wurde, sol der beschuldigte darauff gehöret, auch alsdann nach befindunge was recht ist, beschaffet werdenn.

Zum Viertzigstenn, wirdet die von dem Ausschuß der Landtschafft gebetene Ordenunge wegen der eingeschlichenen vnd noch ferner vom Tage zu Tage heuffig einschleichender Vntauglichen kleinen strauben Munt-Sorten vor nutz vnd nötig erachtet, Vnd weill man befunden, daß der gnediger Landesfurst krafft habender Regalien, vnnd als ein Ausschreibend. Furst dieses Löblichen Niedersächsischen Kreißes sich allbereits mit dergleichen nuzlichen Ordenungen bemuhet, vnnd damit im werck ist, wirdet für

Rathsam

Rathsam angesehen, Das dieselbige von S. F. G., so balt immer muglich zu gebuerlichen wegen befurdert, publiciret, vnd alsdann darueber hiernegst steiff vnd fest gehalten werden muge.

Zum Ein vnd Viertzigstenn, Weis man das Jenige was wegen der Kirchen-Rechnungen von etlichen Stenden, wieder das Furstliche Consistorium eingefuhret, nach gestalt vnnd beschaffenheit dero dabey vor dies mall angedeutetenn vmbstenden nicht guth zuheißen, Sondern lest es wegen berurter Kirchen-Rechnung bei dem, was dauon in weilandt Herzogen July zu Braunschweig ꝛc. hochloblicher gedechtnus publicirten vnd von allgemeiner Landtschafft angenommenen Christlichen Kirchen Ordenunge disponiret, vnd verabschiedet vnuerendert bleiben vnd bewenden, Solte aber das Furstliche Consistorium limites der Kirchen-Ordnung vberschreiten vnd deßen mit bestande uberzeuget werden, Auf den fal wirdet der gnedige Landesfurst nach befindunge gebuerliches einsehen zu thun vnnd zu beschaffen In vnderthenigkeit erinnert.

Zum zwey vnd viertzigstenn, die Criminall Sachen, zuforderst aber die Rechtfertigunge der armen mißthäter betreffendt, weil sich allbereits deswegen der gnediger Landesfurst hiebeuor Im Martio Ao. ꝛc. 94. gegen S. F. G. Calenbergische Landt-Stende vff domalige beschehene vnterthenige erinnerunge In gnaden dahin ercleret, daß S. F. G. die Mißthäter nach gelegenheit der Tadt, Zeit, vnd ander mehr vmbstende andern zum abschew nicht allein zu Wulffenbuttell, Sondern auch an andern örtern richten zu laßen, nicht vngeneigtt, So lest mans auch dabei bewenden, nicht zweifelnde, S. F. G. werde zu erhaltunge dero hin vnd wieder in S. F. G. Furstenthumben, Graff- vnd Herschafften habenden Gerichten vnd also S. F. G. eigen Interesse wie dan auch zu statuirung gewißer Exempell, andern zum abschew, auch zu vorkomung dero wegen, vbringunge der armen Sunder aufgehenden Kosten vnnd anderer Vngelegenheit in allen gnaden nachzusezen geneigt sein.

Zum Drey vnd Viertzigstenn, Sol zufolge des gnedigen Landesfursten hiebeuor publicirten offenen Edicts, hiernegst kein Brandtwein, so außerhalb Furstenthumbs gebrawet, hinnein gestatet, Sondern wer derselbe angetroffen wirdet, den Verkeuffern vnd Keuffern genommen vnd confisciret, der Reinische Brandtewein aber, neben dem, so innerhalb Furstenthumbs an den endt vnd örtern da die Leute damit von alters vnd vor 30 Jahren von Trinitatis Ao. ꝛc. 86. zuruckzurechnen, nharung getrieben,

gebraw-

gebrawet vnd duchtig befunden wirdet, nicht ohne vnterschiedt, sonderlich aber des Sonn- vnd andere Festtage gar nicht ausgesellet, noch vielweniger vff dieselbe Zeit, oder sonst in Schencken, Krugen vnd and. örthern dabei offentliche gemeine gelage vnd seufferey gehalten, sondern nur einen Jeden, der deßen zu seines Leibes gelegenheit etwas vonnötten vff ein mall für ein oder anderthalben Margr. außerhalb der Schencken vnnd Krugen in seine eigene behausunge gefolget, oder do dem zuwieder gehandelt der verkeuffer vnnd Seuffer nach befindung mit wilkurlicher straffe von den Beambten vnnd Gerichtshern belegt werdenn.

Zum vier vnd viertzigstenn, was wegen des KornKauffs, da solches nemblich außerhalb Landes verfuhret, Innerhalb aber durch die Beambten vnd Furstliche den Städten vnd Iren Burgern, wie auch in gemein den armen Leuten zum nachteill vorkauffweise auffgekauft werden soll, geclaget worden, Ists dahin verabschiedet, das mit der abfuhr des Korns außerhalb Landes die bösen vnd theuren Jahre derogestalt In acht genommen werden sollen, das eines Jeden Meyer, Köther vnd ohne mittell angehörige Leute, wie auch die in den Städten nicht allein keine nott leiden, Sondern auch das Korn vmb ein billigmeßiges bekommen, vndt mit vbermeßigem Kauffgeldt, oder in andere vnziemliche wege der Christlichen Liebe zuwieder nicht beschwerett werden, auch der gnedige Landesfurst in solchen betrangten Zeiten nach befindung nicht allein bei and., Sondern auch bei S. F. G. Beambten vnnd Beuelichabern ein gebuerliches einsehen, daneben auch bei denselben die weitere ernstliche Anordnunge thuen muegen, das sie sich vnd sonderlich die Jenigen von S. F. G. Ober vnd Ambtleuten auch dienern des vorkauffs genzlich enthalten, darzu auch mit den armen Leuthen in seien, ehrnen, pfluegen, fahren, Völlen, Schweine, Kelber oder ander Viehe in die futterung, weide vnnd mast zu nhemen, wie auch in verschickungen vnd allerhandt handtarbeit, oder in einige andere wege kein gemisches haben, noch sonsten Ires vortheils, gewinst, vnd eigen nutzes halben sie worzu, dadurch die Liebe Armuth in Vnuermuegen gerathen könte, bitlich oder bedraulich vermugen mußen, oder Jeder Zeit nach befindung vnnachleßiger straffe, welche der Furstliche Landt-Fiscall nach furgangener Inquisition ohne einig ansehen einzufur deren schuldig, gewertigk sein sollen, Inmassen dan auch in gemein die Burger in den Städten vnd sonsten alle andere Stende sich deßen nichts weniger zuenthaltenn, bei vermeidung willkurlicher straffe, Die Räthe in den Städten,

auch

auch Craft dießes verbunden sein sollen, die vnnachleßige ernstliche anordenung zuthun, damit das Korn vnnd anders so zu feilen Kauff in Ihre Städte gebracht wirdet, nicht dem mißbrauch nach, von ezlichen vor den Thoren od. auch sonsten in der Stadt so balt es hinein kombt, der armenn Burgern zu nachteill auffgekaufft, besondern zuuor auff eine gewiße Zeit auff dem Markt stehen, vnd daruon den bedurftigen, gegen billigmeßige bezalunge die nottursft gefolget werden muege.

Zum Funff vnd viertzigstenn, wirdet fur vnrecht vnd vnbillich erachtet, das man auslendische Kramer vnd Handtwerker zu den Inlendischenn Jahrmärkten vnd Kirchmeßen gestattet, vnd dagegen die Inländischen von den auslendischen außerhalb Furstenthumbs von gleichmeßigen Jahrmärkten, Kirchmeßen, Inmaßen sich etliche vnterstanden, zuruckweisen laßen solte, Vnd ist demnach von dem gnedigen Landesfursten, S. F. G. vnderthanen Craft dießes austrucklich frey gelaßen, vnd Sie damit priuilegyret, daß sie die Jenigen, welche sie außerhalb S. F. G. Furstenthumben zu Iren Jahrmärkten nicht gestatten wollen, Innerhalb Furstenthumbs so wenig In als vor den Städten hiernegst auch nicht gelietten, Sondern auff Ir ankommen von den Beambten vnd gerichtshern hinwiederumb zuruckgewiesen, vnd do sie mit gutem willen abzuziehen, nicht gemeint, als dan Inen die wahren verschlossen, den Inlendischen Vnderthanen auch mit Inen in hin: oder zuruckreisen nicht zu kauffen, bei gewißer straff verbotten werden soll, Damit sich aber diesfals die Auslendischen keiner vnwißenheit zu beclagen, Ist verabscheidet, das die Städte, denen Ire Burgere obgeklagtergestalt von den auslendischen Jahrmärkten abgetrieben werden, dieselbe örter nahmhaft machen, vnnd alsdann darauff an dieselben mit notification dieser rechtmeßigen Verordnunge entweder vom gnedigen Landesfursten od. aber von S. F. G. Canzlern vnd Räthen geschrieben, vnd sie dafur genugksam verwarnet werden sollen.

Zum Sechs vnd viertzigsten, Weil sich die Furstliche Anwälde wegen der geclagten steigerung des Holzes, Delen vnnd Lattenkauffs am Harz erbotten, das es damit in altem Stande gelaßen, zuuoderst aber die Dielen nach der gewönlichen Lenge vnd breite vmb den alten werth verkaufft werden sollen, So haben die von der Landtschafft solches zu sonderbaren gefallen vff- vnd angenommen, vnd das darneben auch andere größere Dielen umb höhern Kauff verfertiget, vnd denen so sie begeren vberlaßen werden, nicht zufechten.

Zum Sieben vnd viertzigsten, Ist vor nöttig vnd nuzlich erachtet, auch vom gnedigen Landesfursten eingewilliget worden, das weilandt S. F. G. Hern Vaters wie auch S. F. G. selbst d. Gardenknechte vnd frembden betler halben publicirte Mandat von newen erwiedert, vnnd darob steiff vnnd fest gehalten, Auch zuuerhuetung des vnziemblichen gardens, allein rechten Landtsknechten so glaubwurdigen schein vorzulegen, nuhr auff die Zeit wen ein ehrlicher Zugk angehet vnd auffhöret, Im hindurch vnd zuruckreisen etwas an eßen, Trincken od. gelde, also das sie mit dem was Jnen die Leuthe nach Jrer gelegenheit mit guetem willen geben werden, friedtlich sein, mit bescheiden wortten zu bitten verstattet, Die Tartern vnd Ziegener auch in dießen Furstenthumb hiernegst nicht gelietten, Sondern genzlich zuruckgewiesen, Die Beambten vnd gerichtshern aber welche mit Jhnen durch die finger sehen, Jedesmals vnnachleßig gestrafft, vnnd solche straffe von Furstlichen Landtfiscaln eingezogen werdenn sollenn.

Zum Acht vnd viertzigstenn Ist wegen der geclagten Rechtsverweiger: vnnd verzögerung denn Rechten nach verabscheidet, Das hinfuro niemandts in befugten vnd richtigen Sachenn so wenig in den furstlichenn, als auch andern gerichtenn vnnd Städten keine rechtliche Hulffe aufgezogen, oder versaget, Sondern so wol an einen als andern ort dieselbe ohne einig ansehen d. Person oder andere affection Jedermenniglich in causis liquidis auff vorgangene grundtliche verhöer vnd erkundigunge vnparteischs vnd vnuerlangt mitgetheilet, Mit den arresten auch gleichwoll so schleunig wie auff der ein oder der ander seiten zu geschehen pflegett, nicht verfahren, Sondern damit so lange bies zum wenigsten in vnlaugbaren Sachen an des beclagten obrigkeit von des Clegers Gerichtshern dreymal geschrieben, vnd darauff die gebuer nicht angeordnet worden, zuruckgehalten, Jn streitigen vnbekentlichen Sachen aber damit vor guthlicher oder Rechtlicher gebuerlicher erörterunge gar nicht verfahren, Auch dabey in acht genommen werden soll, Das kein Brauer außerhalb Hochzeiten einem Bauersman oder Krueger mehr als ein fueder Bier, vnd wen dasselbe bezalet, wiederumb so viell borgen, vnd also dadurch viel vngelegenheiten verhuetet werden muegen.

Letzlich Weil es nicht gnug guete Ordenunge, Verträge vnd Abschiede zu machen, sondern zum höchsten nöttigk, das derselbe allen vnd Jeden Jnteressenten vnd dießes Furstenthumbs eingeseßenen, beuorab aber den vnderthanen vffm Lande notificiret, vnndt kundt gemacht, Sonsten

auch

auch darueber steiff vnd fest gehalten werde, So sol hieuon den Furstlichen Beambten Copey zugesendet, vnnd daraus eines Jeden anbeuholenen Ambts angehörigen Jerliches vff den Landtgerichten der einhalt, so viel Jnen zu wissen nötig, einmal wörtlich vorgelesen, vnd darueber steiff vnd fest gehalten, Auch do in einem oder mehr Puncten hierwied. von dem einem od. andern so wol auf des Landesfursten vnd S. F. G. Beuelich aber als der Landt-Stende vnd der Jrigen seiten in einige wege gehandelt, vnd deswegen auf der Furstlichen Canzley geklagt werden solte, Das alsdann der gegentheill darauf gehörett, Vnnd von denen dazu vff Jtzigen Landtage deputirten Hoff vndt LandtRäthen, als nemblich vff S. F. G. Seiten Franz von Reden Marschalk, Augustus von der Asseburg, D. Johan Jageman Canzler, oder do derselbe anderer angelegenen Sache halben nicht allemal diesem wergk außwarten könte, D. Johan von Vßler, od. D. Johan Conradt Varenbeuler, Arndt von Kniestedt Großvogt, Adam Crauße, Albrecht Euerding Cammerer, Johan Bodo Meyer, Martin Probst, vnd Hermansen Volkmarn Cammer: Grentz vnd Ambt Secretarien: Vff seiten der Landtschafft Ern Petern Abten zu Riddagshausen, Ern Georg Abten zur Clauß, das Capittell S. Blasij zu Braunschweig, Christoff von Wrißberg oder an deßen stadt Heinrichen Albrecht von Gadenstede, Hennig von Quitzaw, Anthon von der Streithorst, den Rath zu Bockenem, vnd Scheiningen, was sich gebueren will, desfals verschaffet werdenn, vnd sollen dieselben derobehueff Jerliches zweymal eins Montags nach Vrbani, das andermal Montags nach Gallj zu Wolffenbuttell zusammen kommen, Auch darumb, die Armen Leute daß sie solchergestaldt wieder die Beambten Clagen von Jhnen nicht angefeindet, vielweniger gestraffet, Wie dan Jmgleichen die Jenigen, welche aus lauterm muthwillen vngehorsam, vnd bößheit Jre vorgesezte Beambten zur vngebuer diffamiren, vnnd sich denselben in erbarn billichen Dingen wiedersezig machen, andern zum abschew nach gelegenheit des verbrechens mit vnnachleßiger straff belegt werden.

Welches alles wie obstehet der gnedige Landesfurst in der Person, so wol die gemeine Landstende heute dato vff gehaltenem gemeinem Landtage ratificiret, approbiret vnnd angenommen.

Vnndt seint also hierdurch alle vnd Jede obgedachter Puncte halben vorgewesene mißverstende Jrrungen, vnnd gebrechen zwischen vielhochermeltem fursten Herzogen Heinrichen Julio zu Braunschweig ꝛc. vnnd

S. F. G. allgemeiner getrewen Landtschafft Wulffenbuttelschen Teils mit beiderseits gueten wißen vnd willen vffgehoben, vergliechen, vnd vertragen, Vnndt dessen zu vrkundt diese vergleichunge eine zu des gnedigen Landesfursten, die ander zu der Hern Praelaten, die dritte zu dero von der Ritterschaft, vnnd die vierte zu der Städte behueff gefertiget vnnd Jedes Original neben obbenanten Deputirten vnd Niedergesezten von S. F. G. Dan wegen der Praelaten von den Abten zu Köningslutter vnnd Rittershausen: Wegen dero von d. Ritterschaft von den Cumptor zu Supplingburg Ern Nicolaußen Colwrat Hern zu Rabenstein vnd Petersberg, Ern Henning von Breitzke, Hauß-Cumptorn zu Lucklem, Tedel von Walmoden den eltern, Ulrichen von Weferling, Christoph von Wrißberg, Guntzeln von Bartensleben, Henning von Quitzaw vnd Heinrichen von Cram, Vnd wegen d. Städte Seesen, Bokenem vnd Schöningen versiegelt vnd vnterschrieben worden. Actum Saltzdalem am dritten Junij Ao. ꝛc. nach Christi vnsers Herrn vnd Heilandts geburt, ein tausendt funfhundert vnd Sieben vnd Neunzigk ꝛc.

Henricus Julio manu smss.

Augustus von der Asseburg mein Handt — J. Jageman z h v G, D. — Arndt von Knistedt mpp.

Henricus Abt zu Ringlem mpp. — Johan Brandstein des Stiffts S. Blasij Senior. — Valentin Möller D. Can. Sti Blasij mpp. — Jodocus Brackmann.

Hanss von Gittelde — hinrich Christof uhon der stridthorst.

Heinrich Rahn, Dmpp.

Johann Bernsdorf S. Valentinus Selig des Rahts zu Alfeldt.

Gerhardus Abt zu Koningslutter, Nicolaus herr von Kolwrath auff giehles Cumptor zue Swppelinburg manu ppria. — Petrus Abt des Closters Riddageshusen mpp.

Thedel von Walmod, mein Handt. — Henningk v. Breitzke Commentor zu Luckl. mhl.

Olrich von Weverling mein Hantt. — Christoff v. Wrisberg mein Hantt.

Henningk von Quitzow Dietrich s. sohn mein Handt. — Guntzel von Bartensleuen, mppr. — Henrich von Kram mppr.

Nro. 26.

Von Gottes gnaden wir Heinrich Julius Postulirter Bischoff zu Halberstadt vnd Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Bekennen offenbahr in vnd mit diesem Brieffe für vns vnsere Erben vnd alß weme, das die Erwirdige Ernueste vnd Ersame vnsere liebe andechtige getrewe Prälaten Ritterschaft vnd Städte vnsers Fürstenthumbs Braunschweig Wolfenbüttelschen theilß, auf vnser gnadig begern vnd instendig anhalten, auß vndertheniger getrewer Zuneigung, Dankbarkeit vnd vrsachen, das wir vns sonderlich in abhelfung der geclagten general gravaminum ganz gnädig erzeigt vnd finden laßen, gewilliget, vnd zu bezalen auf sich genommen haben, Zweimal hundert tausend goltgulden an Haubtsummen vnd dan soviel an Zinsen, so darauf mitler Zeit die haubtsum nicht gar abgezahlet gehen werden, wofür wir Ihnen den negsten so viel Schuldtposten alß die Zweimall hundert tausendt goldt gulden außtragen, anweisen, vnd deßen eine clare richtige verzeichnuß obergeben wollen Ihnen auch freigelaßen haben den Schatzkasten nun hinfüro in vnser Erb- vnd Landtstatt Braunschweig auffm Capittel Hause S. Blasij zusetzen, vnd darin die pro tempore aufkommende Schatzungen einzusamblen, auch mit ableggung der eingewilligten Summen durch den Ausschuß einnehmender Rechnung gebahren laßen, wie Sie sich deßen auf beuorstehendem Landtage zuuergleichen, vnd wan solche zweimal hundert tausendt goltgulden haubtsum neben den zinsen mit Göttlicher Hulf bezahlet sein, wollen wir alle vnd Jede obberurte steur vnd Schatzungen genzlich abschaffen, vnd die Landtstende mit mehrem nicht beschweren, Da aber vns vnd Vnserm Fürstenthumb ein offensief Krieg (: das Gott gnediglich verhute:) aufstoßen solte, vnd also vns noth sein wurde, vnß vnd Vnser Landt vnd Leute für vnrechter gewalt zu defendiren vnd zu schützen, Oder aber auch Vnsere Braunschweigische Frewlein Schwestere vnd Töchtere mit Göttlicher hulff aussteuren wurden, oder wen Reichshülf auf gemeinen Reichstagen angelegt, vnd bewilligt werden, Darzu wir wegen Vnsers Fürstenthumbs zu contribuiren schuldig, So sollen vnd wollen sich die Prälaten, die von der Ritterschaft vnd Städte vnd alle Vnsere Vnderthanen nach Ihrer auf gemeinen Landtagen fürgehender Berathschlagung vnd Bewilligung, wie von alters vblich vnd gebreuchlich, der gepuer erzeigen vnd verhalten, Aber außerhalb dieser fürgemelten felle wollen wir Sie mit keiner weitern Schazung, noch steur belegen oder beschweren, Immaßen sich deßwegen vnser geliebter her vnd Vater hochloblicher vnd

Christmilter gedechtnuß Anno zwei vnd Siebenzig und Sechs vnd Achzig reuersiret, darauß Vnsere getrewe Landstende, durch einwilligung dieser bezalenden zweimall hundert tausendt goldtgulden nicht getreten sein, noch schreiten wollen, wir auch nicht begehret, Sondern dieselben vielmehr bestettigt, Auch crafft dieses confirmiren vnd belieben thun. Wir wollen auch alle Drei Stende dieses Vnsers Fürstenthumbs, Nemblich die Prälaten den Ritterstandt vnd die Städte Jezt vnd in künftiger zeit bei ein ander vnuerrückt, Auch Sie vnd alle vnsere Vnderthanen, bei der wahren reinen Christlichen lehre, wie die in Vnserm Corpore Doctrinae Julio vnd Kirchen Ordnung begriffen, vnbetrübt pleiben, Auch alles deßen was in puncto justitiae, vnd wegen des Fürstlichen Hofgerichts zwischen vns vnd vnsern Calenbergischen Landtstenden verabschiedet, genießen laßen, Inmaßen wir den Jhnen des einen sonderlichen schein und Assecuration vnter vnserer Handt vnd Siegell Jetzo so balt gegeben vnd mitgetheilet. Es sol auch diese vnserer lieben Andechtigen vnd getrewen Bewilligung einem Jeden an seinen Jnhabenden Privilegien, Brieffen, freiheiten vnd Rechten, aufrichtigen Verträgen, andern darauf erfolgten errlerungen, Receßen vnd Abschieden Sonderlich obgedachten Zwey vnd Siebenzig vnd Sechs vnd Achzig jährigen Reverßen ganz unschedtlich vnd unabbruchig sein, vnd dieselben in allen Jhren Articuln Jnhalten vnd meinungen, die hierin nicht berürt, nach vollendeter Contribution der obgemelten zweimal hundert tausendt goltgulden Haubt Sum, auch Zinse vnd anderer nothwendigen Außgabe, wie vorstehet, bei voller macht pleiben, vnd mit nichten auch in keinem wege, gekrenket werden, in keinerlei Weise noch wege, Alles getrewlich ohne gefehrde, des in Vrkundt vnd zu mehrer Bezeugnuß sein dieser Reverß Brieffe drei gleichs lauts mit vnserm Fürstlichem anhangendem Braunschweigischen Jnsiegel gefertiget die wir auch mit vnsern eigen Henden vnterschrieben deren einer dem Capittel S. Blasii in Braunschweig der ander denen von der Ritterschafft, und der dritte, denen auß den Städten vnd den andern Stenden, allen mit zu gute zu Handen gestellet. Die geben sein nach Jesu Christi vnsers lieben Hern vnd Heilandts geburt, Jn Funfzehen Hundersten vnd Sieben und Neunzigsten Jahre Auf dem dahmalß gehaltenem Landtage zu Salzdahlem, den dritten Monatstag Junii.

Heinrich Julius.

(L. S.) append.

J. Jageman.

Nro. 27.

Nro. 27.

Von Gottes gnaden, Wir Heinrich Julius Postulirter Bischof zu Halberstadt vnd Hertzog zu Braunschweig vndt Lüneburg ꝛc. Thun kundt vndt bekennen hiemit offentlich vor vns vnsere erben vnd nachkommende herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg ꝛc. Alß nach absterben weilandt des Hochgebornen Fürsten Herrn Heinrichs des Jüngern, Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg ꝛc. vnsers freundlichen lieben Herrn GrosVater, der auch Hochgeborne Fürst, Herr Julius Herzog zu Braunschweig vnd Lüneburg ꝛc. vnser gnediger vnd vielgeliebter Herr Vatter, beide Hochloblicher Christmilder gedechtnus die Religion In S. G. vnd L. Fürstenthumb Braunschweig Wolffenbüttelschen teilß reformirt vnd darauf auch damalß die würdige ernuheste, erbare, ersame vnd vorsichtige vnsere liebe Andechtige vnd Getrewen die Semptliche Prälaten, die von der Ritterschafft auch die Stette Izt ermeltes vnsers Fürstenthumbs S. G. vnd L. vnd nunmehr vnsere Christliche publicirte Kirchenordnung nicht allein beliebt vnd angenommen, Sondern Auch vff izo alhier von vns ausgeschriebenen Landtage sich deswegen mit vns heute dato vntenbenandt volenkomlich vnd vnwiederrufflich verglichen vnd vertragen haben, Inmaßen der durch die von vns vnd Ihnen heutigs Tags aufgerichteter vertrag vnd abschiedt clerlich ausweißt, Daß demnach wir, so darunter anderst nichts Alß Gotts ehre vnd die Wolfahrt vnser Landt vnd Leute suchen, vnser getrewen Landtschafft Wolfenbuttelschen teilß nit allein den dreien Stenden derselben ingemein sondern auch Jedes Standes sonderbaren gliedern aus guetem vorbedacht bei vnsern Fürstlichen würden vnd ehren versprochen auch sie vnd ihre nachkommen versichert haben, Thun daß, zusagen ihnen vnd assecuriren sie vor vns vnsere erben vnd nachkommende Regirende Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg ꝛc. hiemit vnd in craft dieses brieffes, wen vber kurz oder lang Jenige enderung vnserer Christlichen Religion In vnserm Fürstenthumben vnd Landen geschehen vnd etwas so gottes ir ort vnd vnserm Corpori Doctrinae Julio vnd obberurter Christlichen Kirchen ordenung zu wiedder wehre, furgenommen wurde, das auf den fall (: wellichen Gott der Allmechtige gnedig verhueten vnd abwenden wolle :) vorgedachte vnsere Landtschafft derselben drei vnterschietliche Stende vnd Jedes standes sonderbare glieder an solche widdrige Puncten nicht verbunden, noch Sie dieselben anzunehmen schuldig, sondern bei der wahren reinen Christlichen

Lehre

Lehre wie die In obgedachtem vnserm corpore doctrinae Julio vnd Kirchen ordenung begriffen, zu pleiben vnd bestendiglich gleich zuuerharren, befuegt vnd bemechtigt, Auch mit ihren Pastorn vnd angehörigen Leuthen, Alß dan dero in viel berurten vnser Kirchen ordenung gesezten geistlichen Jurisdiction vnd Juri Episcopalj an vnd zugehörigen rechten, wen vnd so lang ihnen dadurch andere Lehre, Alß in gemeltem vnserm Corpore Doctrinae Julio vnd Kirchen ordenung begrieffen, Aufgedrungen, oder dadurch eingeführet werden wolte, entfreiet vnd dazu In wiedrigen Punkten ferner nicht verbunden, Sondern in freier vbung der Augspurgischen Confession wie sie bey Hochermeltes vnsers Herrn Vaters Christlicher Gedechtnuß gewesen vnd Jtzo noch, ohne einige vnsere oder vnserer nachkommen vngnade oder Beschwerung vnuerhindert sein vnd pleiben sollen, Ganz getrewlich vnd ohne Alle gefahr, Des zu vrkundt haben wir diese Assecuration mit eigenen Handen vnterschrieben vnd vnser Braunschweigisch große Jnsiegel wißentlich daran hengen laßen. Geschehen vnd geben zu Saltzdhalen den dritten Juny, Nach Christi vnsers lieben Herrn vnd einigen Heilandes gebuhrt. Jm Tausent Fünff Hundert vnd Sieben vnd Neunzigsten Jahre ꝛc.

Heinrich Julius

(L.S. append.)

J. Jageman.

Nro. 28.

Zu wissen, daß auf die Jtzo wegen deß Hochwürdigen, Durchlauchtigen, Hochgebornen fürsten vnd hern, Hern heinrichen July Postulirten Bischoffen zu halberstadt vnd Hertzogen Zu Braunschweig vnd Lüneburgk beschehene proposition S. F. G. Abgeordnete Räthe sich mit den anhero auf diesen Landtag Verschriebenen vnd Anwesenden Landt Stende von Prälaten, denen Von der Ritterschaft vnd Stedten, wegen Algemeiner Landschaft des Fürstenthumbs Braunschweig Wolffenbüttelschen theils, Nach-

Nachfolgendes Abschieds, Jedoch auff S. F. G. gnedige Ratification verglichen. Erstlich haben sich gemelte Land Stende jegen hochgedachten ihren gnetigen Landesfürsten wegen des eingelieferten Reverses vnd Assecuration des Religion Wehsens vnderthenige bedancket vnd gebetten S. F. G. die Originall Brandenburgische, Wie auch S. F. G. eigene Verschreibunge sambt der Cession bis auf beuorstehende Land Schatzunges Rechnunge bei sich in Dero Verwahrunge behalten, vnd als dan dem kleinen Ausschuß überantwortten laßen wolle. Furs Ander, weill sich die Stende Vnter sich des modi collectandi, wie es hinfüro in aufbringung der eingewilligten Landschatzunge zuhalten vnd antzustellen, nicht vergleichen können, Alß ist dieser Punct bis zu S. F. G. oder derselben Verordneten Rähte vnderhandlung oder Rechtliche erkendniß ausgesetzet, Wen es für dies mahll dahin gerichtet worden, das es immittelst nach deme diesfals vor alters bishero gehalttenem Anschlage vnd darauff zu Salzdahlem Anno 86. erfolgeten Landtages Abschiede gelassen, dadurch dan es, wofern nicht vntterdeßen in Güete oder zu Rechte von S. F. G. oder derselben Räthe, wie obstehet, ein anders verabscheidet oder erkand wirdet, die den dritten Juny des abgelauffenen 97 Jars eingewilligete Summa abgetragen, vnd wen solches gescheen, S. F. G. vnd derselben Erben die eingelöste Verschreibunge sambt den dartzu gehörigen Rechnungen Quitantzien vnd anderen Urkunden übergeben, Darentjegen die Land Stende von dem gnedigen Landesfürsten auf die eingewilligte vnd betzahlete Summen quitiret werden sollen, Furs dritte, das die Beambten zu Wolffenbüttell, Scheiningen, vnd Jerxheimb nach vorberwehnter Rechnunge die retardata auch richtige Vertzeichnuß, was sie Zu behueff der Reichs: vnd Türcken Stewr bis dahin gelieffert eintzuschicken ernstlich angehalten, Vnd sonsten in gemein solche der Reichs vnd Türcken Stewr halben nachstendige Retardaten dawieder nichts erheblich eingewendet, durch Poenal Befelich eingefurdert, die vbrigen aber damit es aller dinges nicht richtige, biß auff mehr bemelte Rechnung verschoben, Als dan so woll die Stende als der Land Renthmeister so gegen die Zeit gefast erscheinen sollen, ferner gehöret vnd darauf es der Fürstlichen Deputirten wie auch des dartzu Verordneten Außschußes vnd der Schatz Räthe Macht Spruch anheimb gestellet, Inmittelst aber einem Jeden bey dem Tax darein er bishero gewesen gelaßen werden müge. Vors Viertte, soll zwischen dies vnd mehr bemelte Rechnunge auff wege gedacht werden, wie die Statt Braunschweig Zu einbringung der Nachstendigen

ſtendigen Lande Schatzungwn auch Reichs und Türckenſtewr zu bringen damit hirunter die andern Stende vnd beuorab die liebe Armuht nicht so viell mit frembden burden beſchwehret werde, Furs Funfte iſt dem Vorigen Saltzdahliſchen Landtages Abſcheide Zufolge, vor guett angeſehen, das der Legekaſte, gegen beuorſtehende Pfingſten auff, daß Capittell hauß S. Blaſij in Braunſchweig gebracht, Vndt der Abtt Zu Riddageßhauſen vnd Ringelheimb, daß Capittel S. Blaſij, Tedell von Walmode, Ludewig von der Aſſeburgk, Heinrich Albrecht von Gadenſtedt, vnd die Stedte Braunſchweigk Helmſtedt vnd Alfeldt zu Schatz Räthen verordnet, auch von dem Gnedigen Landesfürſten Jhnen iegen ihren Reuers ein ſonderbares Siegell zu der Landſchaft gemeinen geldtſachen, die auffbringunge der gewilligten Landt Schatzung, Wie auch der Türcken Reiches: vnd Kreiß Stewren belangende, anbefohlen, Auch ihren auf erſuchen von dem Gnedigen Landesfürſten vnd S. F. G. Regierunge Jedertzeit in rechtmeßigen billigen Sachen ohn weitleuffigen Proceß die Handt, Zu dero behueff dan, wieder die Seumigen vndt Vngehorſamben der gebuer zu verhelffen den Beambten vnd Gerichts Hern ernſtlich vnd bey einer Nambhaften Straff gebotten werden muge, Vors Sechſte, Leſt man es der dienſte halben bey dem im negſt vorſchiedenen Jahre volzogenen Landtags Abſcheide, nochmahls bleiben, Vnd ſoll ohne Nachtheill deßelben etlich Leutte in der bey den Embtern Lichtenberge vnd Woldenbergk Zum Verſuche der dienſte ein gantz Jahrlang an einander erlaßen, vnd derent iegen das Verordnete dienſtgeldt von Jhnen auffgenommen werden. Vors Siebende Weill wegen der Peſtilentz die ſpecialia Grauamina bis anhero erſitzen blieben, Als ſoll nun hinfuro, ſo balt dieſelbige Seuche nachlaßen wirdet dazu gethan, Vnd alſo auch hierein dem Vorigen Saltzdahliſchem Landtages Abſchiede, nachgeſetzt werden. Furs Achte, Nachdem die deſignation der Creditorum So an die Landſchaft verwieſen auf itzigen Landtage vbergeben vnd angenommen, Alß iſt von den Stenden gebetten worden, das Jhnen auch Copie der darüber ſprechenden Schuld Verſchreibungen zur nachrichtung einbehendiget werden mugen, Furs Neunde iſt vor billich erachtet, das Johannes Hohauſen auf Jungſt gethane Rechnung auch von der Ritterſchaft quietirt, Vnd dan ferner mit ime auf eine Newe Beſtallung gehandelt werde, Letzlich haben ſich die anwehſenden Stende, Wegen der gantzen Landſchaft erbotten, Alles was getrewen vnd gehorſamen Landſaßen vnd Vnderthanen gebüret, Vnd rühmblich iſt, dem

gnedi-

gnedigen Landesfürsten zu leisten Vnd es ires theils also Zu machen, daß zwischen S. F. G. vnd Jhnen ein gnediges vnd Vndertheniges bestendiges Vertrawen sein vnd bleiben muge. Welches dan die Anwehsende Fürstliche Räthe ihrem gnedigen Fürsten vnd Herrn in vndertheinigkeit zu rühmen sich erbotten,

Zur Vrkundt ist dieser Abschiedt Vierfach verferttiget vnd mit Hochgedachtes Fürsten Secret Wie auch von den datzu verordneten Landstenden vnterschrieben vnd versiegelt worden. Gescheen vnd gegeben zu Scheiningen den Zehenden Februarij Anno Ein Tausendt Funffhundert vnd Acht vnd Neuntzigk

(L. S.)

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Gerhardus Abbas zu konings Lutter. Statz von Münchhaußen H. Sommupff. Jürgen Osteroth.

(L. S.)

Johannes Barnstorf nomine Rahts zu Ahlfelde subscripsit.

Nro. 29.

Zu wißen, Alß der Hochwirdiger, Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst vnnd Her, Her Heinrich Julius Postulirter Bischoff zu Halberstadt vnnd Herzog zu Braunschweig vnnd Leuneburg ꝛc. Nachdem jüngsthin zu Regenspurg geendigten Reichstage einen offenen Landtagk anhero außgeschrieben, vnnd auß dem daselbst publicirten Reichs Abschiede die proposition thun laßen, das darauf die drey anwesende Stende der Hern Prälaten, denen von der Ritterschafft vnnd der Stette wegen algemeiner Landschaft des Fürstenthumbs Braunschweig Wolfenbüttelschen theils, nach gehabtem bedacht sich dahin ercleret, auch die Fürstliche abgeordnete Canzler vnnd Räthe, jedoch auf hochgedachts J. G. Fürsten vnnd Hern, gnedige Ratification

fication gewilliget, das gemelte Stende ohne abkürzung deko Anno Neunzig Vier zu Regenspurg versprochenen Hülff, die izo von Neuwen bewilligte Türkensteur, wie auch was von denen vorlengst im Reich verabscheideten des Westphälischen Kreises Hülf vnnd Legation Kosten noch vnbezahlet nachstendig dem Herkommen nach vnnd Reichß Abschiede Zufolge, willig erleggen, aber Vnderthenig gebeten haben wollen, das der gnediger Landesfürst mit Rath vnnd Zuthun, der Vorgeschlagenen Schatzräthen die zum nachzuge bewilligete zehen Monat verschiessen, vnnd dessen hiernegst, so balt eß notig, vnnd seine Fürstliche gnaden widerfordern wirdet, hinwider gewertig sein, vnd also hirunter Lieben armuth bestes wissen, Dan auch sich gnediglich gefallen laßen wolte, das die Stende zu den zwoelff Monaten, de Anno Vier vnnd Neunzig, izo noch zwoelff Monate, vnnd Anno Neun vnnd Neunzigk, wie auch Sechßhundert, iedes gleichfals zwoelff Monate, vnnd also in den drey Jharen auf die izige zu Regenspurg eingewilligete Sechzig Monat, Sechß vnnd dreißig Monate einbringen, Die vbrige vier vnnd zwanzig Monate aber, alse in diesem Jhar dreyzehen, In negstvolgendem Neun vnnd Neunzigstem Jhare Achte, vnnd in dem Sechßhunderstem Jhare drey Monate, Seiner Fürstlichen gnaden von dem Gelde, welches S. F. G. der Landschafft dieses Fürstenthumbs, laut des vorigen Salzdalemischen Landtages Abschiedts schuldig, richtig machen, vnnd dieselben Summen hiernegst nach außgang der dreyer Jharen, auf weise vnnd maße, wie die Türkensteuren erlegt worden, wieder eingebracht, vnnd eß diesfals bey dem modo contribuendi, so bißhero hierin gehalten worden, biß man sich eines andern verglichen, oder vom gnedigen Landes Fürsten vnnd S. F. G. Regierunge zu Recht ein anders erkandt, gelaßen, iedoch die forenses vnnd andere, wie vor diesem geschehen, nit verschonet, sondern die kurzvorschienerweile gemachte Ordnunge, iedoch in simplum, gehalten werden müge, welchs dan vorgedachte Fürstliche Canzler vnnd Räthe ad Ratificandum vnnd bestes fleißes zubefordern vff sich genommen, auch wolgemelte Stende sich erbotten haben, was Sie von den dreyen zu behueff des Westphalischen Kreises, vnnd dem halben zubehueff der Legationkosten zur Regenspurg abermals eingewilligten Monaten noch nicht erlegt, vollendts zu rechter Zeit richtig zu machen,

Do aber die Stadt Braunschweig (: welche Sie durch die beide hern Abte zue Königslutter vnnd Ringelheimb, wie auch durch Tedel von Walmoden, Ludowieg von der Asseburg, vnnd die beede Städte, Helmstedt

vnnd

vnnd Alfeldt noch vor Pfingsten zubeschicken, vnnd zu allem vberfluß, Jn gute ersuchen zu lassen, entschloßen:) sich auch dieser auf jüngstem Reichßtage eingewilligten Poste halben vber alle zuuorsicht, seumig vnnd vngehorsamb bezeigen solte, auf den fal wolten Sie vnderthenig vnnd hochfleißig gebeten haben, der Gnedige Landesfürst nicht vorige, sondern ander im jüngsten vnnd vorigem Reichß Abscheiden, dieffall erlaubte mittel vnnd Wege vnnachlessig vor die handt nemen vnnd inß wergk richten wolle, damit die andere gehorsame Stende vnnd Vnderthanen nicht vbermeßig beschwert, noch dadurch verursachet werden mugen, hinfüro mit entrichtung der Türkenhülff, so lange biß die von Braunschweig dem vnlängbarem herkommen vnnd schuldigkeit nach, das Jhre auch richtig vnndt volkomlich erlegt, einzuhalten,

Was dan nun die zu Scheiningen jungsthin vorgeschlagene Schatzräthe betreffen thut, Ob wol der Gnedige Landesfürst auf versuchen etliche Jharlang damit zufrieden, So haben doch S. F. G. den Stenden zubedencken anheimbgestellet, Ob es nicht mit einer geringern Anzal eben so woll verrichtet werden konte, darauf die Anwesende Stende auf den Hern Abt zu Ringelheim vnnd das Capittel S. Blasij in Braunschweig, wie auch auf Tedel von Walmoden, Ludowiegen von der Asseburg, Heinrich Albrechten von Gadenstedt vnnd die Städte Helmstedt vnnd Alfeldt restringirt, vnnd nochmals Fürstliche Confirmation derselben vnnd vmb ein sonderbar Siegel auf Jhren Reuerß, Auch denselben zu Wolfenbüttel zu concipyren, gebeten, damit dan die Fürstliche Canzler vnnd Räthe auf habenden Befehlig einig gewesen, vnnd sich erbotten, was wegen des neuwen Rentmeisters, wie auch der Julius Vniuersitet, Heinrichs- vnnd Bergkstädte halben, vnnd dan was wegen Küchen termin, graben geldes vnnd im Soldtdalemischen jüngsten Landtages Abscheide gewißen Personen anbefholener erkundigungen gesucht, Jn vnderthenigkeit zu referiren, vnd darauf billig meßigen Bescheidt bey dem gnedigem Landesfürsten, Auch daneben zubeforderen, weil die Landtstende keine Puncte zweiffelhaftigen rechtens vorzubringen gehabt, das dieienigen, welche auf des gnedigen Landesfürsten Befehlig zusamen gebracht, den negsten der juristen Facultet zu Helmstedt, vnd dem Capitulo S. Blasij zu Braunschweig, Jhr bedeneken darauf zueroffenen zugeschickt, vnnd dan ferner zu aufrichtung gewisser Constitutionum vorbereitung gemacht, vnnd vielgemeltem Solddalemischen Sieben vnnd Neunzigjhärigem Landtages Abschiede nachgegangen

werden müge, Dessen zu vrkundt ist dieser Abschiedt vierfach vorfertigt, vnnd mit Hochgedachts Fürsten Secret, wie auch von denen darzu verordneten Landstenden unterschrieben vnd vorsigelt worden; Geschehen vnnd geben zu Alfeldt den Siebenzehenden May Anno Ein Tausent Fünffhundert Neunzig vnnd Acht

(L. S.)

(L. S.) Gerhardus Abbas zu Königslutter.

(L. S.) Stats von Monichusen mpp.

(L. S.) Jürgen Osteroth.

(L. S.) Johannes Barnsdorf nme des Rahts zu Alfeldt subs.

Nro. 30.

Wir Henricus Abt zue Ringelheim, Dechandt, Senior vnnd Capittell des Stifts S. Blasij in Braunschweig, Tedell vonn Walmoden, Ludtwieg vonn der Aßeburgk, Heinrich Albert vonn Gadenstedt, Auch Burgermeister vnd Räthe der Städte Helmbstedt vnd Alfeldt, Als des Fürstenthumbß Braunschweig Wulffenbüttelschen theils verordnete Schatz-Räthe, bekennen hiemit, für vnß sämbtlich, vnnd einer für alle, Alß der Hochwürdiger, Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst vnnd Her, Her Heinrich Juliuß Postulirter Bischoff zue Halberstadtt vnnd Hertzog zue Braunschweig vnd Lüneburgk ꝛc. vnser gnediger Fürst vnnd Her vnß eine schrifftliche Confirmation gegeben, Auch ein besonder Schatz Secret In denn vnß anbeuohlenen Schatzsachen zue gebrauchenn, In gnaden Concediret vnndtt mitgetheilet hatt, Immassen solches vonn worth zu worten hernach folget.

Vonn Gotts gnaden wir Heinrich Juliuß Postulirter Bischoff zue Halberstadt, vnnd Hertzog zue Braunschweig vnd Lüneburgk ꝛc. Thun hiemit kundt vnd bekennen, für vnß, vnsere erbenn Vnnd erbnehmen, gegen menniglichen offenbar, Alß vnß verschienen Sieben vnd Neuntzigsten

Jahrs

Jahrs den dritten Juny die erwurdige, Ernueste Ersame vnnd fürsichtige vnsere Liebe Andechtige vnd getrewe, Ern Praelaten die vonn der Ritterschafft, vnd Städte vnsers Fürstenthumbß Braunschweig Wulffenbuttelschen theilß, zue Saltzdalen eine ansehenliche steur, nemblich zweymal hundert tausent goldtfl., an Haubtsummen, vnnd denn souiell an Zinsen, alß darauf mitler Zeit die Haubtsumme nicht gar abgezalt, gehen werden, zue ablegung etlicher vff bemeltenn vnsern Wulffenbuttelschen Fürstenthumb stehendenn schuldtsummen, gewilliget, vnnd dieselben abzutragen vf sich genom̃en, vnnd denn vber solche, wie Auch vber die Türcken: Reichs: Kreiß: vnnd Andere steurenn, vnd darunter Auch in specie zu erfüllung dero dabeuorn gewilligter einmahl hundert tausent goldtfln, zur dotation vnserer Juliuß Vniuersitet zu Helmstedt die Auch Erwurdigen, Ernueste, Ersame vnd fürsichtige vnsere Liebe Andechtigenn vnnd getrewen, Ern Heinrichen Abt vnsers Closters Ringelheimb, Item Dechandt, Senior vnnd Capittell vnsers Stifts S. Blasij In vnser Erb- vnnd Landtstadt Braunschweig, Tedeln von Walmoden, Ludtwiegen vonn der Aßeburg, Heinrich Albrechten vonn Gadenstedt, Auch Bürgermeister vnd Räthe vnser Stedte Helmstedt, vnd Alfeldt, zue Schatz Räthen vnnd einnehmern vonn gemelten vnsern Landtständen vorgeschlagenn, vnd vmb bestetigung derselben darzu vnß vnderthenig angelanget, vnd gebeten, Welches wir Jnen dan der sachen beschaffenheit vnd notturft nach, fuglich zuuerweigern nicht gewust. Alß haben wir demnach gedachte Personen darzu, Jedoch auf versuchenn, hiemit in gnaden confirmiret, vnnd bestetiget, denselbenn auch zue dero behueff ein besonder Secret oder Siegel eins theils vnsers Braunschweigischen wapenß, nemblich einen quer vber vertheilten schildt, vnnd Jm Oberntheil zwo sicheln, vnnd darzwuschen der Pfawenschwentz, Jm vntern velde Aber ein laufendt Roß, daßelbe Jn vnsern Jnen anbeuolenen Schatzsachenn zu gebrauchen, Jn gnaden concediret vnnd gegebenn, Thun daß Confirmiren, vnnd bestetigen Auch dieselben hiemit vnnd Jn craft dieses brieffs, derogestaldt vnd alsso, Das sie anstat vnd vonn wegenn gemeiner Vnser Wulffenbuttelschen Landtstände, Auch deroselben grossen vnd kleinen Ausschußes, ein besonder gueth auffsehens haben, darmit beidt die obgenante bewilligte Landt: Auch die Reichs- vnd Turkensteuren, Jedes zue gepurlichen Zeiten, vnd terminen richtig ohne Ansehung vnnd verschonen einiger Person, oder gueter auffkom̃en, vnd an gehörende orte hinwieder vnaufheldtlich entrichtet werden mugen, vnnd alsso die gläubigere,

so

so mit obbenanter bewilligten summen zu bezahlen vonn vnser Landtschafft angenohmen sein, zu Irer bezahlung befurdern, Dero behueff Auch die Beuehl schreibenn, so darüber In vnsernn namen an vnsere Landtstände vnd Beampten abzufertigen nötig, zu Jederzeit, wan ein terminus der schetzung, oder steur fällig, oder aufzubringenn sein will, bey vnserer Cantzley zeitig gnug befurdern, auch zu deren desto schleunniger expedition zuuorn durch denn Landt Rentmeister, oder sonsten begreiffen lassen, vnnd vnsern Cantzler vnd Räthen ad revidendum einschickenn, welche folgendts facta revisione et approbatione gestalten sachen nach, gedrücket oder geschrieben werden sollen, worauf sie dan hernach, wo denselben nicht der gepur gehorsambt wurde, In Irem namen, vnnd vnter dem Inen zugesteltenn Schatz Secret, bey den seumigenn Anmanung zu thun, oder Auch nach beschaffenheit Jemandtsen zu denselben vmb gepurliche Zalung, vnnd abrechnung zu schickenn, oder die dero behuef zu sich zu erfordern macht haben, Aber wo vber daß execution oder Hulff vonn nöthenn, dieselbe bey vns oder vnser Braunschweigischen Regirung suchen, Vnnd also dieselbe nach gepur vnuerzuglich angeordent, vnnd Inen mitgetheilet werden soll, zue Contentirung der tringenden Creditorn, Item zue erfullung obberurter Hundert tausent fln zur dotation der Furstlichenn Julius Vniuersitet, wie Auch zu abtragenden Türken: vnnd Kreisssteuren, sollen sie vonn gemeiner Landtschaft wegenn volle macht habenn, erheischender notturft nach vonn Andern geldt zu borgen, vnnd daruber vnter berurten Inen gegebenen schatzsiegell verschreibungen zu geben, versuras zu machenn, vnnd also, oder des gleichen, waß vonn nöthen sein wirdet, zu beschaffenn, Sie sollen aber mit einfurderung der Algemeinen Reichs: vnnd Landtsteurenn, die maße vnd gewonheit, so bey vnsers hern vaters Zeiten gewesen, Also daß hierunter keiner vbersehen werde (:Jedoch außbescheiden, da entweder wir oder vnsere Landtstände sich in gute eines Andern modi collectandj vergleichen:) behaltenn, vnd darin ohne vnsere austruckliche bewilligung vnd anordenung für sich nichts endern, noch Jemandtsen, so bißhero vnsern Amptleuthen die steuren gereichet, vnd durch dieselbe in die Landtrenterey gebracht zue newerung vnnd dem herkommen zuewieder nachgebenn Vnd zulassen, daß er seine quotam selbst dem Rentmeister oder Schatzeinnehmern liefern muge, Im fall Auch bey Inen denn Beambten einiger verdacht oder vermutung, Das durch denn einen oder Andern mit den steuren Vngleich vnd vnrichtig gebaret wurde, einfallen solte, Daßelb denn negsten,

an vnß, oder vnsere Braunschweigische Regirung gelangen Lassen, Woruf Jnen alß dan zu erkundigung vnnd nothwendigenn einsehen Jemandt soll zugeordenet, oder sie sonst mit gepurlichen bescheiden versehen werdenn, Belangende die Rentmeister oder Schatzschreibere, so pro tempore sein werdenn, soll derselbe vnß, vnd vnser Landtschaft zugleich mit Aidts-Pflicht verwandt sein, denn Schatz-Räthen aber für sich oder mit zuthun des grossen vnd kleinen Ausschußes oder aber gemeiner vnser Landtschaft, frey vnnd beuorstehen, nach gelegenheit vnd auff vnsere ratification die Schatzschreiber zusetzen vnd entsetzen, Jnen auch mit vnserer beliebunge, ordenunge vnd maß furzuschreibenn wornach sie sich zu richten, Zue deme soll auch denselben Schatzverordenten nicht zugelassenn sein, für sich ohne vnser furwißen vnd nachgebunge auch beyordenunge, enige Convocation vnd Zusamenkunfft der Landtstände, oder des grossen oder kleinen ausschuß, furzunehmen, Sondern wo vnd wie solches vonn nöthen, wollen wie vonn alters beschehenn vnnd hergebracht, wir allein vff Jhr vndertheniges erJnnern, vnnd suchenn, oder sonst daßelb zu thun vnß hiemit fürbehalten habenn, Jmmaßenn es denn Auch mit einnehmungen der Rechnungenn von Reichs-Turken-Kreiß- vnd Landtsteuren, wie von alters herkomen, vorthann gehaltenn werden soll, Das nemblich alle Järlichs auf Jhr vndertheniges ansuchen wir vnß darzu eines gewissen tages vnd orts mit Jnen wollenn Vergleichen, vnnd den vnserer verordenunge vnd hergebrachter gewonheit nach, beid vnser Räthe vnnd dienere vnnd der Landtschafft darzu deputirte, solchen Rechnungen beywonen, vnd dabey vnser vnd gemeiner vnser getrewen Landtschaft notturft vnd fromben Jn acht nehmen sollen, Vnnd waß nun offtgedachte Schatzverordente solcher gestaldt Jn namen vnnd vonn wegenn gemeiner Vnser Wulfenbüttelschen Landtschaft thun, Vnd sonderlich mit aufnahme vnd außgabe geldts Jn diesem gantzen werk vnnd zue befurderung deßelbenn, vnd ablegung obbenanter bewilligten summen, vnd Zinse handlen verrichtenn vnd mit vorerwentem Jnen dero behuef von vnß gegebenen Schatz Siegell obgesetzter massen versieglen werden, dasselbe alles vnd Jedes wollen nicht allein wir, souiel deßenn vnß betrifft, fur genemb haltenn, Sondern soll auch vonn mehrgemelten vnsern sämptlichen Landtständen, alß die dahin inßgemein geschlossen, ratihabiret werdenn vnd eben den effect vnnd craft habenn, Alß wen es vonn vnser gemeinen Landtschafft in genere vnnd specie selbst verhandlet, versiegelt vnndtt vnterschrieben wehre, Jnen vnsern Schatzverordenten vnd Jren erben vnnd nachkomen, Auch mehr nichts, Als denn Andern gemeinen

Landtstendenn verbindtlich vielweniger schädtlich sein, Worbey wir Als der Landtsfurst sie furst: vnd gnediglich schutzenn vnnd vertretten wollen vnd sollen, Ohne alles geuehrde, Deßenn zue vrkundt haben wir diese vnsere Confirmation, neben etzlichen vonn dem grossen vnndtt kleinen Ausschuß obgesetzter vnser dreyer Wulfenbuttelschen Landtstände mit eigenen Handenn vnterschrieben, vnd vnserm Fürstlichen Braunschweigischen grossen Insiegell beuestiget, Auch vonn Inen hieruber Iren gewönlichen Reuersbrieff empfangn, Geschehen vnd geben zue Scheiningen den letzten Decembris deß Außgehenden 98. Jahrs.

Das wir vnß demnach verpflichtet habenn, Thun das auch vnnd verpflichten vnß hiemit vnnd In craft dieß brieues vor vnß vnnd do nach dem willen Gotts, vnser einer oder mehr durch den Zeitlichen Todt abgehen wurden, vnsere subſtituirende, Daß wir solcher obeinuerleibten fürstlichen Confirmation alles Inhalts geburlich vnd treulich nachkomen, Auch dz vnß mitgetheilts Schatzsiegell solcher gestaldt als dieselbe vermogk, vnd vnß einbindet, alle wege, vnd demselben, sonderlich Aber S. F. G. zuewieder, oder zu enigen, deroselben praeiuditz, vnnd nachtheil keinesweges, Auch nicht in jurisdictionalibus gebrauchen vnd so Paldt die obangeregte steuren sampt vndtt sonders gentzlich aufgekomen, abgetragen Vnd bezalt sein, wieder vonn vnß zue seiner F. G. oder deroselben Braunschweigischen Regirung handenn stellen, vnd dagegenn diesen vnsern Revers zu vnß nehmen wollen vnd sollen, Getreulich vnd ohne einiges geferde, Haben des zu vrkundt diesen brieff mit eigen Handen vnterschrieben vnd vnsern angebornen vnd gewönlichen Pitschafften vnd stadt Secreten besieglet, Geschehen vnd geben wie obenn ꝛc.

(L. S.)
Henricus Abt zu Ringl. mpr.

(L. S.)
Johan Spiegelberg.

(L. S.)
Thedel von Walmoden mein Hand.

(L. S.)
Ludwig von der Assebburg mpr.

(L. S.)
Heinrich Albrecht von Gadenstedt mein Handt.

(L. S.)
Hans Bussen des Radtts zu Helmstedtt mpr.

(L. S.)
Johannes Barensdorf Syndicus des Rahts dero Stadt Alfeldt.

Nro. 31.

Nro. 31. *)

Von Gottes gnaden Wir Heinrich Julius Postulirter Bischoff zu Halberstatt vnd Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburg ꝛc. Bekenne hiemit vor Vnß vnsern Erben vnd gegen männiglich offenbahr; Demnach Vnß verschiehener Zeit vnsere getrewe Wolffenbüttelsche Landtstende zu Schöningen vnd alhier zu vertheidigung deß algemeinen Vatterlandes vnd sonderlich vnser Landt und Leute Einmahl hundert Tausend Thaler vnterthenig zu erlegen gewilliget! Dieselben aber auff die vnterschiedtlich angelegte Collecten in eill nicht aufbracht werden mügen! Dahero sie verursachet, durch etzliche ihres mittelß auß allen Stenden Ihren glauben, handt vnd siegell außzusetzen vnd bey guten Leuten Ein vnd zwanzig tausent Thaler: Dero behueff zu entlehnen, vnd dan Dieselben umb desto mehrer sicherheit willen, vnd daß sie von gemeiner Landschafft solches ihres glaubniß wiederumb der gebüer benohmen werden möchte! vnd alßdan den Landesfürsten umb gnädige Confirmation solcher handelung vnterthenig angelanget vnd gebeten, welches wir Ihr suchen auch vor vnzimlich nicht, sondern in alle wege vor billich angesehn! Alß haben dennoch Wir ihnen daßelbe füglich nicht verweigern können! Confirmiren vnd bestettigen demnach solche Handelung hiemit vnd in crafft dieß vnsers Briewes, wie solches zu rechte vnd nach gewohnheit am besten immer geschehen soll, kann oder mag! Dergestalt vnd also! daß wir in dieß was gemeldete von der Landschafft alß in entleihung solcher Summen gethan vnd fürgenommen, nicht allein gnädiglich haben Consentiret, sondern auch daran helffter sein wollen, daß sie vnd ihre Erben deß künfftig gesichert, und von gemeiner vnser Landschafft wiederumb aller gebüer benommen werden sollen getrewlich vnd vngefehrlich! Wie Wir dan deß zu Vrkundt diesen brieff mit eigenen händen vnterschrieben, vnd mit vnsern Fürstl. Braunschweigischl. Cammer Sicret befestiget haben. Geschehn vnd geben zu Woffenbüttel den 8ten May Anno 1599.

(L.S.)

Henricus Julius.

J. Jageman zhrbl.
D.

*) Von einer alten Abschrift abgedruckt.

Nro. 32.

Zu wissen, als der Hochwürdiger, Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst vnd Herr, Herr Heinrich Julius Postulirter Bischoff der Stiffts Halberstadtt vnd Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburgk ꝛc. auß dringenden Vrsachen, ietzo einen algemeinen Landttagk anhero außgeschrieben, daß auff gethane Proposition deliberation auch hinc inde beschehene auß vnd einrede, die vorgewesene nachbenantte Puncta, volgender gestalten verabschiedett worden,

Erstlichen, soll vnd will seine F. G. löbliche Landtschaft dhero Fürstentümbs Braunschweig Wolffenbüttelschen theils, die zu behueff der fürhabenden Krieges expedition eingewilligtte Einmall hundertt dausentt Thaler waß daran nicht albereitt bezaltt, dhero gestaltten abtragen, daß S. F. G. Montags oder Dingstags in Pfingsten, alles biß auff drey vnd dreißigk dausentt Thaler nach, dieselbe aber in der Wochen, nach dem ersten Sontag Post Trinitatis zu Wulffenbüttell vollkomlich erlegen vnd bezhalen lassen, zu dhero behueff also baltten die außschreiben, gefertigtt vnd abgeschickett werden sollen,

Vors ander, Ob wholl hochgedachter Furst, bei dem modo contribuendj welcher Jungst zu Bockhenem von den Landtstenden bedachtt vnd S. F. G. vorgeschlagen, allerhandt bedengken gehabtt, daß doch S. F. G. weill sie vor dißmall den stenden, wie sie oberwhentte Einmhall Hundertt Dausent Thaler zusammen bringen wollen, baltt anfangs anheim gesteltt, es dabey bewendten laßen, dazu gewilligtt, das S. F. G. eigene Meier, Koetter vnd PachtMüller, fur sich thun, deßfals auch erlegen, sonsten aber S. F. G. Mhuelen vnd guetter, wie von altters herbrachtt auch ietzo vnbelechtt sein vnd bleiben sollen.

Vors dritte, haben S. F. G. sich auff etlicher dhero Landtt Stende anzeig, das die Reutter so albereitt gemustertt sein, vnd den ersten Monadt Soldtt empfangen, etwas ihm durchziehen schuldigk blieben, dahin resoluiret, wen solche Stende, darüber ein Richtigs Verzeichnuß einschicken werden, das die schuldigen zu geburlicher bezhalung angehaltten, oder ihn daßelbige, am andern Monadtt abgekürtzett, die Jenigen auch, so einiges Mudtwillens oder freuels vberwiesen werden konnen, nach befindung ernstlich gestrafft werden sollen, Inmaßen dan auch S. F. G. bei dem hern Marggraffen zu Brandenburgk, alle mugliche befürderung thuen will, auch

darauff

darauff albereitt Zusag bekommen, das S. F. G. Volk, den schaden, so sie den Stenden, vnd ihren angehorigen Leuthen zugefüegtt gleichergestaltt erstatten, darzu nach iedes Verwirkung geburlicher straffe gewertig sein sollen, Da auch Hochgedachts Hertzogen, Hertzogen Heinrichs July Furstliche G. noch vngemustertes Volks in diesem seiner F. G. Furstentümbs Braunschweig, Wolffenbüttelschen theils zu weitt gangen, das sein F. G. darauff gleichfals inquiriren laßen, vnd gestalltten sachen nach, eß also anstellen wollen, das an seiner F. G. kein mangell zu spuren, Weill aber diese Vngelegenheitt fürnemblich dahero rhurett, das S. F. G. die Gelder von den Landtstenden zu rechter Zeitt nicht eingeliefertt, vnd dahero die Musterung also fortt nicht ins werck gerichtett, darauff dan guedt Regimendtt gehaltten, vnd das Krieges Volk fürtter, an gehoerende ortter gefüertt werden konnen, So mußen S. F. G. daßelbe auch sonsten ihre notturfft dieserwegen hiebei gleichwoll in achtt nhemen.

Letzlichen so viell das Vestungsgebew zu Wolffenbuttell anlangtt, weill auff beschehene besichtigung vnd ervolgtte Relation wegen vieler obliegender beschwerung die Landtstende ein mheres, als das graben gelt die vier allgemeine Bittage vnd die Steinwagen oder den verglichenen Werth dafür nicht willigen konnen, so sein S. F. G. damitt auch zufrieden, vnd sich in gnaden erbotten, die gewiße anordnung zuthuen, daß solches auch anders nichtt, als zu dem rechten Vestungsgebew, welcher am nothwendigsten ist, gebrauchtt, vnd eß dieser wegen bei dem am dritten Junii Anno 97. alhier gemachtem Landttags Abschiedt gelaßen werden soll, getrewlich vnd vngefherlich, Deßen zu Vrkunth ist dieser Abschiedt vierfechlich verfertigtt, vnd so woll von den Anwesenden Fürstlichen Cantzlern vnd Rhetten, als auch von etlichen der Landtstende, auf beuhelich der Vbrigen Vnterschrieben vndtt versiegeltt worden.

Geschen zu Soldtdalem den 19. Maii Anno Funffzehundertt Neuntzigk Neun.

(L.S.) J. Jageman,

(L.S.) Johan Conrad Warnbüler,

(L.S) Johan Bodemeyer.

(L.S.) Petrus Abt des Closters Riddageshusen ꝛc.

(L.S.) henningk von Lütza Commenttor mein handt.

Nro. 33.

Von Gottes Gnade, Wir Heinrich Julius, Postulirter Bischof zu Halberstadt vnd Herzog zu Braunschweig vnd Lüneburgk ꝛc. bekennen hiemit für Vns vnsern erben vnd nachkommen, Als die Ehrwürdige, Ernveste, Erbare, Ersame vnd vorsichtige vnsere Landstende andächtige vnd liebe getrewen Prelaten Ritterschaft vnd Stette vnsers Fürstenthumbs Braunsch. Wolfenbüttelschen Teils vns zu Abschaffung des ein zeithero gehabten vbrigen Krieges Volks zu Roß vnd Fuße Kay. Maj. Mandat. vnd rescript zu vnderthenigster Ehren Zwanzig Tausend Reichsthaler |: die helfte demnegsten, vnd so bald dieselben per modum contributionis so bishero bei einlieferung der Reichs- vnd Türkensteuer gehalten, zusammen gebracht werden mugen, die andere helfte aber auf schirkünftigene Michaelis vnd Martini aus dem so vnsere Ambtleute zu Wolfenbüttel vnd anderer Orter vermug clar anlegender abrechnung an Schaff vnd andern Schazungen von verfloßenen terminen bei sich vnd was denn mangeln wird, aus gemeine Current Landschazungen zu bezalen:| aus vnderthaniger trewer affection eingewilliget, daß wir solchs nicht allein zu gnädigen Dank von ihnen auf vnd angenommen, sondern vns auch dabei verpflichtet haben, Immaßen wir dann hiemit vnd Craft dieses vnsers offenen Brifes thun, Das ihnen vnd ihren nachkommen solches an dem von vns hiebevor erlangten Reverse nicht allein unnachteilig, vnd sie dieserwegen außer gefahr vnd schaden, sondern wir auch schuldig sein sollen, do sie hierum wegen dererdurch vnsere rebellische Vnderthanen in vnser Erb vnd Landstadt Braunschwigk am Kaj. Hoff. vnd Cammergerichte in diesem Jahre widder vns sub- et obrepetitie ausgewirketen Mandaten belangt werden solten, daß wir sie bei Kaj. Maj. am loblichen Kaj. Cammergerichte vnd gegen menniglich vertreten vnd schadelos halten wollen, Getrewlich vnd vngefehrlich, deßen zur Vrkundt haben wir diesen Revers dreyfachtig verfertiget mit eigenen Händen vnterschreiben, auch vnser Braunschweischl. Cammer Secrett daran wißentlich hangen vnd jedem der dreien Stende einen zustellen lassen, Geschehen auf vnserm Schloß Gandersheim den 27. Maj Anno 1600.

(L. S.)

Henricus Julius
manu sua ſ.

Nro. 34.

Nro. 34. *)

Zu wissen, Als zwischen dem Hochwürdigen, Durchläuchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Heinrichen Julio, Postulirten Bischoffen Halberstad, und Herzogen zu Brunswyg und Lunäburg, ꝛc. Und S. F. G. Landschaft des Fürstentuums Brunswyg Calenbergischen Teyls, ezlicher geklagter gravaminum halber Misverstände sich erhoben, Daß diselben durch dy von Hochgedachten Fürsten und gemelter Landschaft darzu deputirte S. F. G. Prälaten, Cammer- und Land-Räte, Landsassen, Untertanen und Leenleute, Dy Eerwürdige, Edle, Eerenveste, Hoch- und Wolgelarte, auch Eerbare und Voorsichtige, Eern Petrum, Abten zu Rittershausen, D. Johan Jageman zu Hardegsen und Göttingen, Fürstlichen Brunswygischen Canzlern, Otten von Hoym auf Eßbek, Jürgen Klenkken zuur Hemelschen-Burg, Hansen Ernsten von Ußler zu Wake, Cunrad Bünting, der Rechten Doctorn, Jobsten Meigern, Ridemeistern zu Göttingen, Erichen Reichen, Bürgermeistern zu Hannover, und Johan Bodemeyern, Cammer-Secretarien, zu unterschydlichen malen in gütliche Handlunge fürgenommen, und nach gehabter vylfaltiger Mühe, mit Hochgedachtes Fürsten und der ganzen Landschaft Bewilligunge gänzlich verglichen, vertragen und verabschidet, auf Weise und Maasse, wy folget:

Anfänglich dy Religion, auch Kirchen-Ordnunge und was derselben anhängig, belangt, Damit Gott zu Eeren, und zu bestätigung eines beständigen, gnädigen, und untertänigen Vertrauens, der gnädiger regirender Landes-Fürst, und S. F. Gn. getreue Landschaft jederzeit desto meer auf einem Stükke halten mügen, sol es bey dem von Weyland dem Durchläuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Julio, Herzogen zu Brunswyg und Lunäburg, ꝛc. Christmilter Gedächtnüs, mit gutem reiffen Raat verfasten und publicirten Corpori doctrinae Julio und Kirchen-Ordnunge durchaus gelassen, derowegen dan eine ungleiche oder widrige Lere öffentlich oder heimlich einzufüren, so wenig deñ Untertanen, als Landes-Fürsten verstattet, sondern dy Untertanen, da über kurz oder lang durch Gottes Verhängnüß (welches seine Göttliche Almacht gnädiglich abwenden wolle) der izzige oder künftige regirende Landes-Fürst, etwas Widriges ineñ aufdringen wolten, deßwegen, daß sy darin S. F. Gn. nicht folgen können, nicht beungnadiget, weiniger in einige Weege beswäret,

*) Aus dem Anhange zur Hofgerichtsordnung, S. 726 bis 769.

ret, vylmeer aber bey jeztgemelter Lere, immäassen sy dy bey Weyland des auch Durchläuchtigen, Hochgeboornen Fürsten und Herrn, Herrn Erichen des Jüngern, Herzogen zu Brunsvyg und Lunäburg, ꝛc. Hochlöblicher Gedächtnüß Regirunge, auch seithero biß anjzzo herbracht, nach Inhalt oberwänter Kirchen-Ordnung und Corporis doctrinae Julii unverhindert geschüzzet, und darauf von vyl Hochermeltem Fürsten Herzoge Heinrichen Julio, ꝛc. gnuugsam versichert, Jedoch, weil jeztbenante Kirchen-Ordnung, quoad caeremonialia, mit der vorigen Calenbergischen Kirchen-Ordnunge allerdings nicht übereinstimmet, in deñ Kirchen alle unnötige Veränderunge, daraus der gemeine Man geärgert werden möchte, eingestellet, und deñ Superintendenten, auch Pastoribus sich deren hinfüro gänzlich zu enthalten, und nichts weiters zu ändern, ernstlich befolen. Dan ferner das Jus Patronatus einem jeden, der dessen befuugt, und es geruhiglich bonâ fide hergebracht hat, sich dessen innerhalb sex Monaten von Zeit eingefallener vacantz zu gebrauchen, und eine qualificirte Persoon nach seinem Wolgefallen dem Fürstlichen Consistorio (welches nicht allein mit Geistlichen Personen, sondern auch jedesmaals mit Politischen Räten zu bestellen) zu präsentiren, auch fürters, wan damit nachfolgender Gestalt verfaren, zu beleenen, one Einrede vergönnet, und darauf der präsentirte auf vorgelegte Kundschaft seines Lebens innerhalb zwey Tagen von deñ Furstlichen Consistorialen zu Wolfenbüttel, mit Hindansezzunge aller beförderlichen oder verhinderlichen affecten examinirt, darzu seine Prob-Predigt daselbst, wofern er nicht selber dilationem bitten wird, den nägsten Predig-Tag darnach angehöret, und darauf, wan er düchtig befunden, an den Superintendenten und Gerichtsherrn des Orts, dahin er gesezt werde sol, nicht allein zu erlangung der Vocation (dy dan nach angehörter Predigt dy Pfarkinder ime mitteilen, oder aber, wan sy aus erhäblichen beständigen Uursachen ine an Leer und Leben zu strafen haben, Immassen meer genante Fürstliche Kirchen-Ordnunge außdrüklich vermag, wol abslagen mügen) Sondern auch, wan es damit richtig, und dy vorgeslagene Persoon allbereit ordinirt, zuur Immission zugleich verseriben, diselben auch vom Superintendenten in Beiseyn des Gerichts-Hern oder seines Befälhabers in der Kirchen nach Buchstablichem Inhalt vylberürter Fürstlichen Kirchen-Ordnunge, ausser der Kirchen aber in Gegenwart des Superintendenten vom Gerichts-Hern oder seinem Befälhabern in dy Pfarr- oder Caplaney, wy auch dy darzu gehörige alda gelägene Güter, Zinse, Rente

und

und Gefälle verrichtet, und dy Fürstlichen Beamten an den Ortern, da dy Gerichte dem gnädigen Landes-Fürsten immediate nicht zuständig, darzu nicht gezogen, sonsten aber, wan dy Person, so voor seinen künftigen Pfarkindern dy Prob-Predigt getaan, noch nicht ordinirt, nach erlangter Vocation vom Fürstliche Consistorio zuur Ordination nacher Helmsted an Facultatem Theologicam verwisen, und daselbst über zwey Tage nicht ufgehälten, noch von yr meer als zwey Taler genommen, fürters auch mit dem Immissions-Befäl, so immittels vom Consistorial-Secretario zu verfertigen, fleunig befördert, und deßwegen, oder sonst in Fürstlichen Consistorio über dy von Hochermeltem Fürsten, Herzog. Heinri. Jul., ꝛc. albereit moderirte Tax nicht geschäzzet, wy dan auch, wen der präsentirte in dem examine und der Prob-Predigt, darzu mit seinen testimoniis vitae nicht bestanden, oder ime aus erhäblichen und beständigen Ursachen dy Vocatio verweigert worden, dem Patrono eine andere qualificirte Persöon dem Fürstl. Consistorio obberürter maassen voorzuslagen, auch denen vom Adel und andern, welche neben dem Patronat dy Untergerichte haben, so wol der präsentirten examinibus, als auch, wan diselben in Leer und Leben straafbar befunden, und deßwegen entsezt werden sollen, der Summarischen Verhör und Cognition, deßgleichen den Visitationibus jeder Zeit mit beyzuwonen, nicht allein zu vernämen, wy damit verfaren wird, sondern dabey yr Bedenken und Gutachten one Scheu zueröffnen, und denen vom Adel und andern, so yr eigene Untergerichte und solches daselbst hergebracht haben, Wan sie voorher dem Generali-Superintendenten aller und jeder Pfar-Kirchen, Schulen, Caplaneyen, und anderer der ends verhandener und befindlicher Geistlicher Güter (mit voorbehalt deren, so in künftig weiter ausfündig gemacht, und füglich dabey gebracht werden mügen) ein richtigs Corpus zugefertiget, und dasselbige fürter von jme ins Fürstliche Consistorium gesikt, darauf dy Rechnung Järlich von denn verordneten Voorstehern wy von Alters hergebracht, einzunämen, zugelassen, auch, da der Generalis Superintendens etwa begeret, was Järlichs aufkommen, und wohin es gewendet, demselben zuur Nachrichtunge Abscrift mitgeteilet, sonsten aber dy Kirchen-Rechnunge in Beiseyn des Superintendenten eingenommen, über das auch im Fürstlichen Consistorio mit andern Pastorn und Predigern, wan sy von iren Patronis, Pfarkindern, oder sonsten kündlich beschüldiget, nicht durch dy Finger gesähen, sondern hirin, und sonsten in alle Weege, Inhalts meerbemelter Fürstlichen Kirchen-Ord-

nunge jederzeit gestalten Sachen nach, mit Entsezzunge oder sonsten der Gebür verfaren. Ferner auf voorhergehende präsentation deren, dy es befuugt und hergebracht haben, dy Schuul-Diner vom Generali, dy Custodes aber vom Speciali Superintendenten jedes Orts zu Verhütung grosser Zeerung examinirt, auch ire testimonia vitae angenommen, und darauf nach Befindung, wy auch hernacher uf yr übelhalten mit inen vermüge vylgemelter Fürstl. Kirchen-Ordnunge gebaret, und dy, daran keine Besserung zu hoffen, oder dy von Aergernüß, Gefaar und Nachteil der liben Jugend nicht zu dulden, mit Zutuun der Gerichts-Herren ungesäumet abgeschaffet: Gleichwol aber gemelten Superintendenten sich hirunter mit Geschenken oder in andere unzimliche Weege um Gunst oder Ungunst willen nirgens zu, bewegen zulassen, und sich bey Einnämung der Kirchen-Rechnunge und Verrichtung der Visitation der übermässigen Zeerunge und aller Händel, so inen hyrbey in der Fürstlichen Kirchen-Ordnunge nicht befolen, gänzlich äussern, und dem Fürstlichen sub dato den 6. Januarii des abgelaufenen 93. Jares, deßwegen publicirten Mandato, wy hirunter sub lit. A. davon Copia zubefinden, Jngleichen der Fürstlichen Kirchen-Ordnunge hirin und sonsten, wy auch in allem, was darin ineñ und allen Prädicanten, als nemlich curiren, procuriren, advociren, Parteyen zu verhören, voor sich Ehe zu scheiden, und dy, so sich mit einander versprochen, von einander zu handeln, oder sonsten Abscheid unter den Parteyen aufzurichten, mit Abweisung vom Heil. Abendmaal, oder andern Christlichen Cäremonien, die Leute zu Verträgen gleich zu zwingen, und derogleichen Verboten gemäß zu verhalten, bey Verlust ires Dynstes ernstlich eingebunden, Jedoch den Kirchen- und Schuul-Dinern von deme, was inen gebüret, nichts entzogen, sondern dasselbige ineñ willig und volkömlich zu rechter Zeit gereicht, auch dabey jedes gute Christliche Zuneigunge gegen das Ministerium im Werk erwisen, darzu ineñ zu Erlangung des Jren durch jedes Orts unmittelbaare Obrigkeit jedesmaals dy hülfliche Hand geboten, hinwider aber durch verweigerung ires anbefolenen Amts, unleidliche Diffamation oder sonsten unordentlicher Weise solches von denn Leuten zu erzwingen, oder aus den accidentalien und Vereerungen, deren Summa, Maaß und Zyl voor disem wilkürlich gewäsen, eine sonderbare bedrangliche Sazzunge, oder aus Mitteilung ires Amts eine Krämerey zu machen, ineñ nicht gestattet, sondern mit deme, was von Alters gewiß gewäsen, und dan in wilkürlichen Fällen, was eines jeden guter Wille ist, begnügig, oder

wan

wan sy sich daran nicht keeren, endlicher Entsezung gewärtig zu seyn, unnachlässig uferleget, und denen vom Adel, wy sichs am füglichsten seikken wil, entweder in iren Häusern, jedoch in Gegenwart irer Gevattern, Freunde und anderer meer eerlicher Leute, oder in der Kirchen ire Kinder taufen, wy auch nach Gelägenheit an disem oder jenem Orte ebener maassen sich und ire Kinder, wan sy öffentliche Verlöbnüß voorher gehalten, und sich acht Tage voor den Hochzeitlichen Eeren-Tagen auf der Canzel des Oorts, da das Beylager geschehen sol, daß GOtt inen zu bevoorstehendem Eerenstande seinen gnädigen Segen verleihen wolle, öffentlich voor sich bitten lassen, und also yr Christlich Fürhaben in der Gemeine GOttes voorher offenbaar gemacht haben, durch den Pfarhern ehelich copuliren zulassen frey gegäben.

Und es endlich in specie dy vyr groosse Stäte, Göttingen, Hannover, Northeim uñ Hameln belangend, mit Bestellung der Ministerien, Visitation, Kirchen-Rechnunge, und Ordination, und andern hinfüro also gehalten werden, daß das Jus Patronatus einem jeden, der damit befugt, und vermüge desselben dem Landes-Fürsten in den Fällen, da es S. F. Gn. zukomt, frey bleibe, wenn eine Stelle in oberwänten vyr Stäten vacirt, einen zu nominiren und S. F. Gn. Geistlichem Consistorio zu Erkundigung, examine und Prob-Predigt zu präsentiren, auch, wan dy präsentirte Persoon in Leer und Leben gnuugsam qualificirt befunden, und dy Fürstliche Kirchen-Ordnunge und Corpus doctrinae Julium unterschriben, sol diselbige Persoon dem Raat und Ministerio alda zuur Prob-Predigt, und, da dy Vocatio aus erhäblichen Uursachen nicht abgeslagen wird, zugleich zuur Immission und Subscription irer sonderbaren voor vilen Jaaren aufgerichteten Kirchen-Ordnunge, davon sy ein exemplar in das Fürstliche Consistorium zuur Nachrichtung den negsten einlifern sollen, überschikt, uñ darauf mit der Pfarr von dem gnädigen Landes-Fürsten beleenet.

In andern Fällen aber, da der Landes-Fürst nicht Patronus, dy nominatio dem Raat, auch erstlich examinatio dem Ministerio alda, und Vocatio der Gemeinde in der vacirenden Pfarr und Caplaney gelassen, und folgends dy vocirte Persoon an das Fürstl. Consistorium anderweit zuum examine und Prob-Predigt geschikt, aber, wan sy in Leer und Leben wol qualificirt befunden, und dy Fürstliche Kirchen-Ordnungen uñ Corpus doctrinae Julium unterschriben vom Fürstlichen Consistorio an den Raat und das Ministerium daselbst zuur Immission und Supscription irer

sonderbaren, voor vilen Jaaren aufgerichteten Kirchen-Ordnunge remittirt, auch vom Patrono gleichfals beleenet, und damit dy bißhero in den vyr Stäten nicht gebräuchliche Immission zuum zurükdenken dem gemeinen Manne keine Uursach gäben, noch einigen scrupulum moviren müge, müchte diselbige nach gehaltener Predigt durch eine kurze Anzeige von der Canzel ab, verrichtet werden.

Dan fürter, da ein Pfarherr oder Caplan in ärgerlichen Leben oder seiner Leer aus erhäblichen Uursachen verdächtig oder auch in seinem Amte nicht fleissig erfunden würde, und demselben Mangel vom Raat und Ministerio jeder Stad zuur Besserung nicht voorgebauet werden könte, daß alsdan derselbige auf Erfürdern sich voorn Fürstlichen Consistorio und ezlichen aus des Raats Mittel zu volkommener Cognition einstellen, und da er sich des Verdachts aus gutem beständigem Grunde nicht benämen wird, worin ime dan vom Fürstlichen Consistorio kein unzimlicher Beyfal zugäben, noch auch das ärgerliche Leben und Unfleiß abstellen würde, der Suspension oder Remotion, so der Raat jedes Orts zu erequiren, gewärtig seyn.

Und dan, wan generalis Visitatio geschicht, alle Prediger sich derselbigen unterwerfen, jedoch ezliche aus des Raats Mittel darzu gezogen, und solche Visitatio weiter nicht, als auf dy Prediger und was ires Amts ist, verstanden noch ertendiret.

Ferner auch dy Prediger, so obgesezter Gestalt in den vyr groossen Stäten zuum Predig-Amt kommen, deßgleichen andere, dy ausserhalb des regirenden Landes-Fürsten Landen Pfarr- oder Caplaney-Dynst erlangen, alda, ob sy wollen, vom Ministerio, sonsten aber dy jenigen, so an andern Orten in S. F. Gn. Fürstentumen und Landen zuum Predig-Amt vocirt seyn, zu Helmsted ordiniret.

Und lezlich, dy Ehe-Sachen, wofern der Raat jeder Stad mit Zutuun des Ministerii alda in Güte pro matrimonio nichts wird handeln und bey den streitigen Parteyen erhalten können, zu unparteilicher Entscheidung an das Fürstliche Consistorium verwisen, sonsten aber, quoad ceremonialia es allerdings bey jeder Stad sonderbaren oberwänten Kirchen-Ordnunge und löblichem Herkommen gelassen, und dises ganzen Religion-Puncts halben dy vyr grosse Stäte nicht weniger, als dy andern Land-Stände des Fürstentuums Brunsswyg Calenbergischen Teyls, von jzzigen und künftigen regirenden Landes-Fürsten unter deroselben Hand und Sigel gnuugsam versichert werden sollen.

Zuum

Zuum Andern, so vyl dy Justitz-Sachen und anfänglich dy Mandata sine clausula betrift, weil diselbigen, und daß man à praeceptis anfange, ins gemein den Rechten zu wider. Damit sy aber in zulässigen Fällen unter einem gefärbten Schein hinfüro nicht mißbraucht, und doch jedem fleunig und unparteylig Recht mitgeteilt werden müge, sollen solche Mandata sine clausula in Pfandungs-Arrest: und den Sachen, da summum periculum kündlich in mora, oder wan das geklagte factum also geschaffen, das es nullo omnino jure justificirt, noch in einige wege salvirt werden kan, wy auch in allen andern Fällen, darin sy voor vilen undenklichen Jaaren nach Verordnung der gemeinen beschribenen Rechte zulässig (sonsten aber nicht) wen beide Teile dem gnedigen Landes-Fürsten immediate unterworfen, jedoch, das der Impetrant, wofern er der Cassation und das er in expensas, wy auch zu zeiten nach befindunge in wilkürliche Strafe verteilet werde, nicht gewärtig sein wil, keine unerfindliche narrata, darauf sein intent gegründet, herfürbringe, noch ichts ine darein Nachteiliges verfweige, gleichwol aber in zweifelhaften Fällen entweder periculo partis, oder an derselben stat andere rechtmässige Proces erkant, oder voorher um Bericht geschriben, oder nach Gelägenheit der Narraten wol alsobald abgeslagen.

Und dan in specie dy Pfandungen darauf Mandata sine clausula ausgebracht werden wollen, zu dem Ende, dadurch ein neues zuvoor nicht gehabtes Recht zu erlangen, ex causâ mere civili, non poenali, auch nicht in den Fällen, darin sy nach algemeinem Landsitlichem Gebrauch zugelassen, noch von deme, so in possessione vel q. pignorationis ist, sondern wider den, welcher in öffentlicher kundbaren und ruhesamen possession vel q. dessen, darum solche Pfandunge geschehen, befunden wird, fürgenommen, wy auch dy Arresta in den Fällen, so in der Hof-Gerichts Ordnunge und sonsten in den Rechten befindlich, imgleichen, wen in causa liquida servatis servandis ob denegatam Justitiam pro modo debiti Repressalien verhängt sein, von oberwänten Mandatis sine clausula billig außbescheiden, und in Schuld-Sachen, es sey dan, das der Debitor nicht allein deren geständig, sondern auch darwider nichts erhäbliches einzuwenden hat, ordentlich verfaren, auch den Parteyen auf yr ansuchen in oberzälten und allen andern Sachen nicht weiniger auf Fürstlicher Raat-Stuben in Güte oder zu fleunigem Rechten verholfen, darzu dy Sachen, so auf der Fürstlichen Raat-Stuben erstlich eingefüret (bis sy von Fürst-

lichen Canzlern und Räten, oder auch, wen bey denselben wegen kundlich versagten, oder zuur Ungebür in dy Länge verzogenen Rechtens der Mangel seyn würde, von dem gnädigen Landes-Fürsten von dannen an das Fürstliche Hof-Gerichte verwisen) alda gelassen, und dy Parteyen, wan sy glaubwürdigen Schein der litis pendentz einbringen werden, einer Sachen an zweyen Ortern zugleich zu rechten nicht gedrungen, byl weniger dahero mit widrigen Erkäntnüssen beswäret, noch von den Urteilen und rechtmässigen Bescheiden, so auf Fürstlicher Raatstuben gegäben, wofern es nicht mit beyder streitigen Teyle Bewilligung geschicht, an das Fürstliche Hof-Gericht appelliret, gleichwol aber in den Fällen, darein sonsten von Rechtswegen appellatio, stat hat, wan der Verlirende Teyl an das Käyserliche Cammer-Gerichte wegen des Privilegii nicht appelliren kan oder wil, via supplicationis innerhalb zehen Tagen zugebrauchen, und deme so sich beswäret befindet, seine gravamina zu deduciren, auch sein verhoftes Recht weiter auszufüren, jedoch, jedem Teile one sonderbare voorgehende Erkäntnüß meer nicht, als zweene Säzze auf der Fürstlichen Raat-Stuben in hoc puncto Supplicationis zugelassen; Und daß hirin auf eines oder beyden Teile Begären dy Acten an eine unverdächtige Juristen-Facultät versekt werden mügen, vergönnet, sonsten aber in gütlichen Handlungen nimand wider seinen Willen einigen Vertrag, noch in andern extrajudicalibus tractationibus, wan auf der einen oder andern Seiten fernerer Außfürung vonnöten, einiger Bescheid ufgedrungen, sondern in disem Fal Kläger zu ordentlichen Rechten daselbst auf der Fürstlichen Raat-Stuben oder am Fürstlichen Hof-Gerichte verstattet, auch durch dy Advocaten und Procuratorn ires eigen Nuzzens halber, oder dy Sache dadurch ins weite zu füren, wan eerbare, zimliche und nicht unebene Mittel wolmeintlich fürgeslagen werden, von der Güte, oder auf fürgebrachte und vom Gegenteil nicht gestandene förmliche narration und petition alsofort mit Beweiß und Gegen-Beweiß, dessen allein, was nötig zu der Haupt-Sachen zusereiten, und diselben durch fleunigen Proceß zu erörtern, nicht abgehalten, sondern zu Verhütung groosser Unkosten und anderer Weitläuftigkeiten byl meer darzu ermanet.

Fürter dy Sportulae, biß hochgedachter Fürst Herzog Heinrich Julius ꝛc. mit S. F. G. löblicher Landschaften Wulfenbüttelschen, Calenbergischen und Grubenhägischen Teils, auch der drey unterschydlichen Grafschaften, Hoya, Honstein uñ Reinstein, des Hofs-Gerichts Unterhaltung halben

halben sich eines andern verglichen, nach Inhalt der Hof-Gerichts-Ordnung, jedoch dy Helfte bey oder bald nach der Krigs-Befestigung, dy ander Helfte aber, wan in der Hauptsache von denn Parteyen beslossen, oder diselben voorbeslossen angenommen, und von denn Assessorn darein selbst gesprochen, und dy Versekkung auf eines oder beider Teile Suchen fürgenommen worden, unweigerlich erlägt. Darüber aber nimands, noch in causis mandatorum jemands damit beswäret, sondern, wan in solchenn Mandat-Sachen, darin one das dy Proces teuer bezalet werden, groosse Weitläuftigkeit, so gleichwol nicht leichtlich zu erstatten, einfallen würde, das Urteil-Geld nach Gelägenheit der Arbeit angeslagen, auch in Injurien-Sachen, sy seyn angestellet, so hoch oder sonsten wy sy wollen, biß per sententiam definitivam ein hohers ästimirt wird, meer nicht als in der Ordnung außdrüklich gesezt, darzu von denn Attentaten-Klagen, welche der albereit eingefürten Hauptsache anhängig, an Sportul-Geld nichts genommen, der Auslag nicht nach des Klägers affection, sondern secundum verum rei litigiosae valorem gemacht, und dan in den Sachen, so ezliche Tausend betreffen, nach zimlichen billigen Dingen obgesezte Sportulä moderiret, und darüber des Herrn Hof-Richters, Vice-Hof-Richters, und deren Assessoren, so deßwegen, daß sy davon nichts zu genyssen, ausser allem Verdacht seyn, Judicium und Guutachten vernommen, dennoch der Sportul oder anderer in der Fürstl. Brunsw. Hof-Gerichts-Ordnung specificirter Gebür halber der Proces nicht gehemmet, sondern wider dy Säumigen allein verfaren, und wan yr Procurator auf des Hof-Gerichts Fiscalis inen dargestelte richtige Designation innerhalb zweyen negstfolgenden Hof-Gerichten keinen Willen machet, inenn sub poena dupli ad proximam solutionem zu tuun, oder in Verbleibung dessen der Hülfe gewärtig zu seyn, uferlegt, doch verlegtes Urteil-Geld voor Eröfnung deroselben neben dem Boten-Loon, wy auch ehe dy Attestationes herausser gegäben werden, dy Gebür voor Zeugen-Verhör, desgleichen Copey-Geld jederzeit alsofort richtig gemacht, und wan das geschehen, alsdan damit nimands ufgehalten, noch mit dem Screib-Geld sonderbaar Vorteil gesucht, sondern zu Befürderung der Parteyen, was abzuschreiben, zu mundiren oder zu ingrossiren, nicht nach Gunst oder Eigennuz, sondern ins gemein unter dy Canzeley-Screiber, Copisten, Pedellen, und Jungen, so correct und tauglich screiben, wy voor disem geschehen, ausgeteilet, und jedem, so screibet, wan uf jeder Seiten des Blats 24. versiculi zu befinden,

dy

dy darauf verordnete Gebür gefolget, Dan weiter in punctis dilatoriarum ac responsionum einem Procuratori vom andern nuur bey Uberge-bung seiner Notdurft, sonsten aber wy bißhero geschehen, allein noch eine dilation eingeräumt, und, da weitere Zeit gesuchet würde, diselben, wan erhäbliche Verhinderungen angezogen und bescheinet werden, meer nicht, als einmaal, es sey dan darum beweißlich also geschaffen, daß es denn Parteyen zu endern unmüglich gewäsen vom Hof-Richter und Assessoren angesezt, und das völlige Bescheid-Geld von dem Verursacher oder säu-migen Teile ganz und allein eingefordert, über das auch ezliche nootwen-dige und nüzliche gemeine Bescheide, wy auch andere meer dynstliche Er-klärunge (davon jedoch allerseits zuvoor meer Hochermelter Fürst Herzog Heinrich Julius ꝛc. S. F. Gn. getreuen und gehoorsamen Land-Ständen Abserift zustellen lassen wil) zu Beförderung des Processus und Abwen-dung aller unnötigen Disputation der Hof-Gerichts-Ordnung an gehörigen Ortern mit einverleibt, und diselben darum und daß ein jeder exemplaria überkommen könne, aufs neue gedrukt, hinfüro aber, was Hof-Richter und Assessores, wy auch dy geswoorne Advocaten und Procuratores, oder dy Landstände wegen des Hof-Gerichts in Untertänigkeit zu erinnern und zu bitten haben, jedes Jaars zwischen den Heiligen Christ-Tage und Trium Regum, in dy Fürstliche Raat-Stuben zu Wulfenbüttel seriftlich übergäben, und auf daß dar nägst folgende ordinari Hof-Gerichte nicht allein von denn Assessoren, so referiren, sondern auch vom Hof-Richter, Vice-Hof-Richter, uñ andern aus der Landschaft verordneten Beysizzern, Desgleichen in Beiseyn und mit Zutuun ezlicher ander vom gnedigen Lan-des-Fürsten Deputirten Fürstlichen Räten mit Fleiß beraten, folgends auch S. F. Gn. voorgetragen, und darauf mit derselben außdrüklichen Be-libunge dy gemeine Bescheide in S. F. Gn. Namen publiciret, es aber, so vyl dy subscriptionem Advocatorum angehet, bey der Hof-Gerichts-Ordnung gelassen, und damit dy Advocaten sich dem Fürstl. Hof-Gericht Aydlich verwand zu machen desto weniger Bedenken haben, dem Advoca-ten-Ayde dise clausula (wofern dy Parteyen mit denn Advocaten ires Loons halben nach billigen Dingen sich nicht eines andern insonderheit ver-glichen haben) hinzugesezzet, gleichwol aber dadurch der verlirenden Teyl, welcher ad refusionem expensarum condemniret, nicht höher, als was nach Befindung der übergäbenen Producten dy moderatio und Erkäntnüß des Richters mit sich bringen wird, belästiget, Sonsten auch über dy

Fürst-

Fürstliche Brunſwygiſche Hof-Gerichts-Ordnunge tit. 7. ſo wol in §. 1. mit Beaydigung der Advocaten, als in §. 2. mit Annämung der Handgelöbnüß, deßgleichen in §. 3. mit der Revision, Approbation, und Subscription ſteif und veſte nicht allein gehalten, und in Verbleibung ſolcher Subscription dy verordnete Strafe genommen, ſondern auch wider den geſwornen Advocaten, welcher alſo vermüge der Verordnunge fremde Producta unterſcriben, wan ſich ſmähen, calumniren, tergiverſiren, prävariciren, Holhypperey, Verachtung des Gerichts, oder ander Ungebür darin befindet, durchaus und one Unterſcheid mit Hindanſezzung aller und jeder Proteſtation, nicht anders, als hätte ers ſelber gemacht und getaan, verfaren, darzu der ſubcribens nach erheiſchender Noodurft den Advocaten, der ſolche Producta verfertiget, zubenennen angehalten, und deſſelben Producta als dan fürter von keinem geſwoornen Advocaten meer unterſcriben, auch denn geſwoornen Hof-Gerichts-Procuratorn, wan von inen vermüge ires nach Inhalt der Hof-Gerichts-Ordnung geleiſteten Ayds, und nicht wider S. F. Gn. Reputation, oder Landes-Fürſtliche Hochheit, oder dermaſſen, daß man ſich dadurch quaſi criminis laeſae majeſtatis, rebellionis, oder dergleichen teylhaftig machet, gehandelt wird, wider S. F. Gn. wan ſy alda zu klagen haben, wy auch wider derſelben Beamten und Diner ſich an und voor dem Fürſtl. Hof-Gericht und Raatſtube gebrauchen zu laſſen, uf yr untertäniges Anhalten jederzeit gegönnet, und in Verweigerung deſſen dy Juſtitia nicht geſperret, zu deme auch hinfüro vorigen und des Käyſerlichen Cammer-Gerichts Gebrauch nach, deñ Parteyen ezliche qualificirte Perſonen ſonderlich, wan dy Zeugen ſo weit vom Fürſtl. Hof-Gericht abgeſeſſen, daß ſy alda in loco füglich nicht abgehöret werden können, wo nicht ehe, doch bald Anfangs, wan ſy terminum probatorium bitten, zu Commiſſarien voorzuſlagen zugelaſſen, welche dan, wofern vom Gegenteil nicht alſobald oder zuum längſten ad proximam wider der einen oder andern Perſoon nichts beſtändiges eingewendet, oder dy benanten Perſonen ſonſten von Hof-Richtern uñ Beyſizzern aus erhäblichen Urſachen nicht unzuläſſig befunden werden, ſamt und beſonders alſo, daß deñ Producenten einen oder meer daraus, oder ſy alle zu nämen frey ſtehe, zuum Zeugen-Verhör, auch Einnämung Bryflicher Urkunde, und des Augenſcheins verordnet, und dan dy Verſcikkunge der Acten, wan nicht ſuper competentia und alſo de ipſius judicii jurisdictione, ſondern definitive, oder in den Puncten, ſo vim definitivae ſententiae haben,

zu sprechen ist, uf des einen oder beyder Teile, bey Uberreichung des lezten products judicialiter voorhergehendes mündlichs suchen, deßgleichen Copia des Neben-Screibens, oder da zugleich meer Acten versickket worden, desselben Extract, jedoch one Benennunge des Orts, dahin diselben Acten zu übersenden, keines weges verweigert, über das auch deñ aus der Landschaft verordneten Beysizzern uf geleisteten Beysizzer-Ayd nicht weniger deñ relationibus causarum, als deñ gerichtlichen audientiis und Verfertigungen der Bescheide, vermüge des 65. tit. beyzuwonen, und einem jeden sein Votum, auch, ob er wolle, und darzu gnungsam qualificiret seyn würde, acta zu referiren, und hinwider, wan numerus Referentium nicht völlig, aus dem Hof-Gerichts-Fisco mit zu participiren freygelassen, und eine jede von deñ Byr groossen Stäten hinfüro järlichs nuur einmaal zu deñ Fürstlichen Hof-Gerichten verschriben, darzu der stylus judicii, so vyl sich wegen der Fürstlichen Hof-Gerichts-Ordnung uñ auch hergebrachtem Gebrauch füglich leiden wil, dem Cammer-Gerichts-stylo accommodirt, und nicht leichtlich one erhäbliche groosse sonderbare Ursache geändert, noch ausserhalb obgesezter Fälle deñ Rechten zuwider â praeceptis angefangen, zu dem, wy des Hof-Richters und der Beysizzer Amt und Ayd tit. 3. et 13. mit sich bringt, geurteilet und zu Verhütung groosser Unkosten und Weiterunge der streitigen Fälle halben, darin zweifel, ob voor disem im Fürstentuum Brunswyg Käyser- und Saxen-Recht in sententionando gehalten worden, wy auch in deñ Puncten, darin sonsten der Rechts-Lerer widerwärtige gemeine opiniones sind, von dem gnädigen Landes-Fürsten gewisse Constitutiones gemacht, darauf der Landschaft untertänigs getreues Guutachten vernommen, und alsdan publiciret, auch darüber steif uñ veste, Dy Fürstl. Hof-Gerichte aber, weil weyland Herzog Julius voorhochermelt dieselben von Gandersheim wider hinweg zu nämen nicht unebene Ursach gehabt, zu Brunswyg, Wolfenbüttel, oder sonsten nach jederzeit Gelägenheit vermüge des 1. tit. der Hof-Gerichts-Ordnunge an andern bequemen Ortern S. F. Gn. Fürstentuums gehalten und von deñ Assessoribus, weil dy Zeit sich und ire Sachen darnach haben zu richten, Järlichs einmaal lang genuug voorher in offenen Druck einem jeden kund gemachet wird, one einige Entschüldigung, ausserhalb Gottes-Gewalt und unverzüglicher, insonderheit anbefolener Herrn Geschefte, zu rechter Zeit fleissig besucht, und keines weges, wan einer, zweene, oder meer aus Richtern und Beysizzern voor verdächtig geachtet werden wollen,

wollen, das gantze Judicium, weil es nicht delegatam, sondern vicario Principis nomine ordinariam iurisdictionem hat, als suspect zuur Ungebür ausgerufen, sondern cognitio bey den übrigen, uñ dy jenigen, welche voor verdächtig angegäbē werden, oder sich selbst affectionirt wissen, wan und so oft solche Sachen voorkommen, aus dem Raat: es auch aus allerhand erhäblichen Ursachen bey einer algemeinen Regirung und bey dem ein zeithero gehaltenem Gebrauch gelassen, derowegen dan alle und jede Untertanen und derselben Boten one Aufenthalt und ungeschäzzet auf dy Vestung Wolffenbüttel voor dy Fürstliche Raat-Stuben verstattet, auch dy Brife vom Botten-Meister, deme dan und sonsten nimands ein jeder diselben wird zustellen lassen, auf jedesmaliges Angäben, des Morgens von Sex bis zu Zehen, und des Nachmittags von Zwölfen biß zu Fünf Uren angenommen, in dy Fürstliche Raat-Stuben auf dem Tisch verflossen gebracht, alda des gnädigen Landes-Fürsten Verordnunge nach eröfnet, unter dy Secretarien und Referenten außgeteilet, und von denselben, wan nicht angesezte Handlungen oder unverzügliche Sachen im wege, nach verläfung ungesäumt referirt, auch, was darauf im Raat geflossen, concipiret, nicht allein Canzlärn und Räten, sondern auch, wen es dy Nootdurft erfodert, dem gnädigen Landes-Fürsten voorgeläsen, folgends mundirt, und damit dy Boten gegen Erlägung der Canzley-Gebür fleunig wider abgefertigt, auch wan fürneme Land-Stände seer verbitterte und weit aussehende Sachen unter sich haben, dy Audientz vom gnädigen Landes-Fürsten, im Fal S. F. Gn. durch andere hochwichtige Fürstliche Geschäfte daran nicht merklich verhindert werden, in der Person besucht, Deßgleichen von S. F. Gn. dy Hofhaltung, wo nicht mit der gantzen Regirunge, jedoch mit etlichen ires Mittels, so dises löblichen Fürstenthums und fürfallender Sachen erfaren, zu Zeiten anhero gen Gandersheim, bißweilen aber nacher Münden, uñ zu Zeiten nacher Neustad verlägt, uñ jedem ansuchendem Teyl, zu Vermeidung groosser Unkosten, an Ortern der Gebrechen nahe gesessene unparteyliche Personen zu Commissarien verordnet, und also dy weit abgesessene Untertanen nicht jedesmaals zuur Handelunge nacher Hofe gesprengt. Ferner vom Fürstlichen Land-Fiscaln in allen und jeden seines anbefolenen Amts-Sachen aufrichtig und eerbarlich verfaren, keines weeges auch über seine vermachte Besoldung und Unterhalt one S. F. G. oder derselben Regirung Geheiß, weder mit Willen oder Unwillen, ichts an Strafen, Vereerungen, oder Abfindungen gefördert oder

angenommen, sondern von ym sein Amt unverweißlich, und als einer graduirten Persoon rümlich ist, jederzeit verrichtet, auch dy Untergerichte, wan ausserhalb ordentlichen Rechtens auf angewanten Fleiß dy Sache in Güte nicht zu entscheiden, nicht allein in den Stäten nach der Unter-Gerichts-Ordnunge, welche bey der Fürstl. Hof-Gerichts-Ordnung gedrukt ist, so vyl immer tunlich, reformiret, sondern auch wen S. F. G. Unter-Gerichte auf dem Lande gehalten werden, durch dy von dem gnädigen Landes-Fürsten albereit verordnete Personen den nägsten visitirt, dy an einem jeden Orte befundene Mängel aufgezeichnet, S. F. G. und Deroselben Regirunge hinter- auch darauf dy Unter-Gerichte in gute Ordnung gebracht, Darzu von denen vom Adel und andern, so Unter-Gerichte haben, hirin gleichsfals verfaren, und unter andern one nootdürftigen Beweiß un unerhörter defension nimand an und voor den Unter-Gerichten in Straaf erkant, noch damit übernomen, auch unnötige Zeerungen auf und bey den Unter-Gerichten abgeschaffet, darzu verständige und bescheidene Leute zu Amtleuten gebrauchet, und diselben, wan wider sy und yr anbefolenes Amt, auch desselbigen angehörige Untertanen zuur Neurung nichts, sondern das jenige, was einer befugt, und beständiglich hergebracht hat, fürgenommen wird, und dy Sache also geschaffen, daß kein periculum in mora, dahin gehalten werden, daß sy voor sich de Facto nichts verhängen, sondern mit deneen dy es betrift, zuvoor reden, sy darauf willig hören, und sich jederzeit so vyl inen one Verlezzunge irer Ayd und Pflichte gebüren wil, gegen männiglich, sonderlich des gnädigen Landes-Fürsten Landsassen und Untertanen, aller guten Bescheidenheit befleissigen, sich auch hinwider dy Land-Sassen, ire Befälhabere und alle des Fürstentuums Untertanen deren gegen diselben gebrauchen, und sy voor des gnädigen Landes-Fürsten Beamten und Diner achten, inen zuur Ungebür mit beswärlichen Worten und Werken nicht zusezzen, vyl weniger sich dem gnädigen Landes-Fürsten zu Schimf und Nachteyl zu inen nötigen, noch einige Neurung oder ichts, darunter S. F. Gn. gefärt werden, sich unterfangen, sondern jederzeit irer Verwandnüß sich wol erinnern, und derselben gemäß verhalten mögen.

Zuum Dritten, Damit desto füglicher nach Gelägenheit diser Landes-Art gute und hochnootwendige Leges sumptuariae wy auch sonsten anderer vyl meer Puncten halber einige richtige Policey-Ordnunge von dem gnädigen Landes-Fürsten gemacht werden müge, sollen so wol dy kleinen als groossen Stäte des Fürstentuums Brunswyg Calenbergischen Teyls,

was

was sy dißfals voor nüzliche Statuta, Ordnung und Gebräuche haben, wy andere Land-Stände, was sy hirbey zu erinnern, des nägsten nacher Hofe einseikken, und dabey berichten, ob solches alles und jedes auch in viridi observantia, bey inen von männiglichen gehalten werde, oder was für Unrichtigkeiten hirunter und sonsten voorgelaufen, daraus dan und aus des Heil. Römischen Reichs Policey-Ordnung, auch sonsten nach eerbaren billigen Dingen meer Hochermelter Fürst eine gewisse Ordnunge verfassen lassen, auch darauf nicht allein S. F. Gn. Cammer- Hof- Land- und Amt-Räte, sondern auch ezlicher der Eltisten und Fürnämsten aus der Landschaft Guntachten und raatliches Bedenken vernämen, und alsdan durch publicirung solcher Ordnung nicht allein der Untertanen Bestes suchen, sondern auch darüber ernstlich halten wil.

Zuum Vyrten, so vyl dy Accise angehet, welche hergebrachtem Gebrauch nach von denn Byren, so aus dem Furstentuum Brunswyg Wolfenb. und Grubenhag. Teils, vel vice versa verfüret werden, an dem Orte, da sy getrunken, erlägt werden müssen, weil darunter der Wolfenb. und Grubenhagischen Land-Stände Interesse merklich mit unterläuft, als ist der Punct biß zu deroselben Zusammenkunft verschoben.

Zuum Fünften, sollen dy hibevoor von denn pro tempore gewäsenen regirenden Landes-Fürsten erhaltene und von Weyland Herzogen Julio, ꝛc. und dem izigen gnädigen Landes-Fürsten confirmirte, auch in üblichem Gebrauch wol hergebrachte Privilegia, wy auch Fürstliche Landtages- und andere Abschide, Receß, Revers, Verträge und eerbare billige Contractus, nach Inhalt derselben cum effectu, Jedoch einem Dritten an seinem habenden Rechten unschädlich verstanden, und durch unerhäbliches Einwenden nicht eludiret, hinwider aber weiter als sy lauten, und in dem unzweifelhaftigem Gebrauch von Alters geruhiglich herbracht, nicht extendirt, noch darunter einige Neurung oder Gefaar gesucht, Derowegen dan auch darob fleissig, und dy Fürstliche Beamten dahin ernstlich gehalten werden, daß sy nicht allein, wy im Ende des Andern Puncts vermeldet, sich der Gebür gegen dy benachbarten Landstände und Untertanen bezeigen, sondern auch auf derselben Ansuchen sy willig hören, sich der Gelägenheit fleissig erkundigen, auch, wenn kein periculum in morâ, daraus mit irenn vorgesezten Ober-Amtleuten reden, und zu Zeiten auf getanen satsamen gründlichen Bericht erheischender Notdurft nach sich bey Hofe Bescheids erholen, und in fürfallenden Nachbarlichen Mißverständen, so vyl one des

gnädigen Landes-Fürsten Schimf und Nachteil von inenn mit Eeren und gutem Gewissen geschehen kann, mit S. F. Gn. Land-Sassen und Untertanen, dy sich dan auch ires Teyls aller gebürenden Bescheidenheit verhalten sollen, von Weitläuftigkeit in Güte vergleichen mügen.

Zuum Serten, Ob wol der gnädige Landes-Fürst in deme, daß S. F. Gn. gemeinen Nuzzen und der liben Posterität zu gutem auf dy Holzung, so allenthalben dy Füsse nach sich zihen, ein wachendes Auge, und zu dem Ende eine Holz-Ordnunge fürgenommen haben, billich zu loben, So ist doch voor ragtsam angesehen, daß dy von S. F. Gn. verfaste, und denn anwesenden Land-Ständen jezo zugestelte Holz-Ordnunge, so wol durch dy von jetzgemelter Calenbergischen Landschaft benante, als nemlich dy Abte zu Lokkem und Burßfelda, dy Verwalter zu Wennigsen, Escherde und Garten, deßgleichen Christof Knigge, Franz von Reeden, Heinrich von Stokhausen, Franz von Mandelslo, Hilmar von Münchhausen, Bode von Adelebsen, Ditrichen von Lente, Georg von Alten, Item dy Stäte Göttingen, Hameln, Münden, Münder Moringen, Bodenweder, Hardegsen und Elze, und ernennende Wolfenbüttelsche Stände, auch dy darzu vom gnädigen Landes-Fürsten verordnete Räte fürgenommen, erwogen, und so wol auf Sr. F. Gn. als beyder algemeinen Landschaften ratification zu völliger Richtigkeit, folgends auch zuur publication befürdert werden müge.

Zuum Sibenden, weil der gnädige Landes-Fürst auf S. F. Gn. getreuen Landschaft untertäniges Erinnern in Gnaden sich dahin vernämen lassen, daß S. F. Gn. Jre Wildbanen also anstellen wollen, daß sich deren S. F. Gn. getreue Land-Stände und arme Untertanen mit Fuge nicht zu beswären, Als hat algemeine Landschaft solches zu untertänigem Danke angenommen, dero gänzlichen Zuversicht, S. F. Gn. demselben also Lands-Väterlich nachsezzen und dafür Gottes reichen Seegen je länger je meer gewärtig seyn werde.

Zuum Achten, hat obgemelte Landschaft des gnädigen Landes-Fürsten miltes Erbiten, daß S. F. Gn. dero gehoorsame Landstände und Untertanen bey der Gerechtigkeit des Jagens, Kreizens, Stellens, Kürens, Schyssens, Hüner und Vogelfangs, auch Endten, und ander Feder-Wildprät nachzutrachten, so weit und ferne, auch an Enden und Ortern sy oder ire Voorfaren es von Alters hero herbracht haben, ungehindert bleiben, und sich zu einem Widrigen nicht bewägen, noch nimands in possessione

vel q. obgesezter jurium viâ facti betrüben lassen, sondern vyl meer, do dawider gehandelt, auf untertäniges Ansuchen gnädiglich wider abschaffen, auch nicht gestatten wolle, daß der Land-Stände Meyer oder Köter über oder wider das Herkommen mit Jägern oder Hunden beswäret werden mügen, gleichsfals zu untertänigem Danke angenommen, und sich hinwider darauf erkläret, sich dessen, was von Alters hero gebräuchlich gewäsen, S. F. Gn. nicht weigern zu lassen, vyl weniger sich der obgesezten Gerechtigkeit einer oder meer, dy einer oder seine Voorfaren nicht hergebracht haben, de facto anzumassen, sondern dessen zu enthalten, oder sich gebürende Strafe nicht zuwider seyn zulassen.

Zuum Neunten, so vyl der Land-Stände uñ Untertanen Forst- und Holzungs-Gerechtigkeit belangt, ist es zu Erörterung des 6. Articuls verschoben, dabey auch disem Punct eine richtige Maaß gegäben werden sol.

Zuum Zehenden ist vylgemelte Landschaft mit des gnädigen Landes-Fürsten getanen Resolution, das über und wider alte Herkommen S. F. G. Land-Stände und Untertanen mit Stam- und der Forster Drink-Geld nicht sollen beswäret werden, in Untertänigkeit wol zu friden gewäsen, dero ungezweifelten Zuversicht, S. F. G. darob ernstliche Anordnung tuun, auch steif und feste darüber halten werden.

Zuum Elften, so vyl dy Dynste, Burg-Veste, Meyer-Geld und anders, so dabey von dem einen und andern geklagt worden, anlangen tuut, damit man dißfals an jedem Orte eine Gewißheit, auch rechten Grund haben und one einige Verdacht mit nottwendiger Kundschaft verfaren müge, Als sollen diselben, wofern sy albereit volnkömlich eingenommen, abgefürdert, und den Nidergesezten zugestellet, sonsten aber an der abgestorbenen Commissarien stat, andere, nemlich wegen des gnädigen Landes-Fürsten Daniel Ludewig und Hermannus Volkmar, aber von der Landschaft wegen Erich von Bennigsen und Jobst Knigge verordnet, und disc so wol, als vorige noch lebende von neuen befälicht, und dy begriffene interrogatoria der Landschaft, wy auch den Fürstlichen Beamten zwischen Dyster und Leina zugestellet, ob und was sy dabey zuerinnern, vernämen, und nach Befindung darnach confirmirt, folgends auch darauf dy Zeugen, wen sy voorher in beyder Teyl beiseyn ihrer Alyde und Pflichte, damit sy dem gnädigen Landes-Fürsten verwand, so vyl disc Kundschaft betrift, erlassen, und von neuen widerum beädigt, einer nach dem andern von gemelten Commissarien ab; und alsdan dy jenigen, so durch dy Außsage

beschül-

beschüldigt worden, darauf gehöret, inen schydliche billige Mittel fürgeslagen, und jedes Orts diselben Sachen, wo müglich dadurch, jedoch auf des Landes-Fürsten gnädige ratification in Güte entscheiden, oder obgenanten Nidergesezten alles, wy es dy Commissarii befunden zugeschikt, und von denselben mit Fleiß erwogen, auch darauf und auf das jenige, was albereit aus dem Land Göttingen einkommen, was sich gebüret, ferner fürgenommen werden.

Zuum Zwölften, sollen mit der Abfuur des Korns ausserhalb Landes dy bösen und teuren Jaare dero-Gestalt in acht genommen werden, das eines jeden Meyer, Köter, und one mittel angehörige Leute nicht allein kein Noot leiden, sondern auch das Korn um ein billiges bekommen, und mit übermässigem Kauf-Gelde oder in andere unzimliche Wege der Christlichen Libe zu wider, nicht beswäret werden, auch der gnädige Landes-Fürst in solchen bedrängten zeiten, nach Befindung nicht allein bey andern, sondern auch bey S. F. Gn. Beamten und Dinern ein gebürlichs Einsehen, daneben auch bey denselben dy weitere ernstliche Anordnunge tuun müge, das sy mit den armen Leuten im Seyen, Ernen, Pflügen, Faaren, Bolen, Sweine, Kälber oder ander Vyh in dy Fütterunge, Weide und Mast zunämen, wy auch in Versekkungen und allerhand Hand-Arbeit, oder in einige andere Wege kein Gemisch haben, noch sonsten ires Vorteils, Gewinsts uñ eigen Nuzzens halben sy worzu bitlich oder bedraulich vermügen müssen, dadurch dy libe Armuut in Unvermügen und Beswärunge geraten, oder jederzeit nach Befindunge unnachlässiger Straaf, und das der Fürstliche Land-Fiscal darauf inquirire, und solche Strafe einfürdere, gewärtig, auch dy Land-Stände und in Gemein alle Untertanen schüldig seyn, in Kaufen und Verkaufen, auch in andern Händeln und Wandeln einer den andern zuur Ungebür nicht zu vervorteilen, noch sich verbottener und unzimlicher Contracten zu gebrauchen, sondern hirunter dy Christliche Libe, auch heilsame Verordnunge der Rechten und Reichs-Abschiden, wy imgleichen, daß sy eines Herrn Untertanen, in vernünftige Acht zunämen, oder aber nach Befindung ernstes Einsähens gewärtig zu seyn.

Zuum Dreyzehenden, sol allen und jeden Untertanen (welche nicht auf beschehenes Verbot anders worzu maalen, Dreissig Jaar nach einander auf einer Mülen stets sich des maalens gebraucht haben) an welchem Orte sy wollen, jedoch innerhalb Fürstentuums (deswegen dannoch dy Nootfälle ausbescheiden bleiben) darzu einmaal in diser, das ander maal

in

in einer andern Mülen maalen zulassen frey: Nimands aber one des gnädigen Landes-Fürsten außdrükliche Bewilligunge von neuen Wasser- oder Wind-Mülen zu bauen zu gelassen, gleichwol dasselbige, wan es auf eines unstreitigen Eigentümlichem Grunde uñ Bodem zu Beforderung des Gemeinen Besten one Schaden, Nachteil oder Abgang der Benachbarten Mülen geschicht, und dy deswegen interessirende, so voorher vom gnädigen Landes-Fürsten darauf zuhören, nichts beständigs darwider einzuwenden haben, und also cum causae cognitione vergünstigt werden.

Zuum Vyrzehenden, sol zu Befürderung des gemeinen Nuzzens dy freye abe- und Zufuur zu und von, in und aus deñ Stäten dises Fürstentuums Brunswyg, wy auch dero Benachbarten, wen sy sich hin wider in gleichen Fällen, auch sonsten gegen den gnädigen Landes-Fürsten und S. F. Gn. Untertanen der Gebür bezeigen, so wenig durch dy Fürstliche Beamten und Diner, als andere keines weges gesperret, sondern unverhindert von männiglichen zugelassen werden.

Zuum Funfzehenden, wen einer von deñ Land-Ständen und Untertanen one Verwüstunge guter Nuzbarlicher Holzunge, auch one Nachteil Hude und Weyde, damit andere des Orts berechtigt, aus und in dem seinen Roden läst, sol der Rootzeehend und Zinse dem Grunds-Herrn, sonsten aber, wen mit des gnädigen Landes-Fürsten Bewilligunge (one welche auch, wen Verwüstunge oder scheinbares Interesse tertii mit unterläuft, dasselbige nicht zu verstatten) in S. F. Gn. eigenen oder gemeinen Holzungen, darin S. F. Gn. der höchste Erb-Exe seyn, gerodet wird, beydes S. F. Gn. uñ deren Erben folgen.

Zuum Sexzehenden, Wenn GOtt der Almächtige Mast bescheeret, sollen dy Orter, alda ezliche Untertanen damit neben dem Landes-Fürsten oder andern umsonst, oder um ein genants berechtigt, zeitlich voorher besichtiget, auch dy also darin gehörige Sweine aufgezeichnet, darnach ein ungefärlicher überschlag, wy vyl Sweine darin feist gemacht werden können, sich in Annämung der Fäm-Sweine darnach haben zu richten, verfertiget, und dy Mast nicht übertrieben, noch eigen Nuzzens halben der Seegen Gottes mißbrauchet, deßgleichen jedes Jaars wan Mast verhanden, nach Befindung derselben, wy es der Ends, da es herbracht, mit Eintreibung der Vasel zu halten, zwischen des gnädigen Landes-Fürsten Beamten und deñ Interessenten, wo müglich gewisse Vergleichung getroffen, sonsten aber, wen sy der Sachen nicht einig werden können, es bey jedes

Orts Herkommen und Gebrauch gelassen, keines weges aber dy von Alters hergebrachte Durchzüge mit unnötiger oftmaliger Widerholung oder sonsten gefärlich, sondern nach Ausweisung des Woorts, zuum Durchtreiben, allein gebraucht, und dadurch vylfältiger Unraat verhütet werden.

Zuum Sibenzehenden, Sollen dy vom Adel, welche auf iren freyen Ritter-Höfen dy daselbst begangene Exceß mit Gefängnis oder Gelde zu strafen, oder sonsten andere Gerechtigkeit und Freyheit daselbst herbracht haben, bey dem Herkommen unverhindert gelassen; Deñ andern aber derogleichen sich anzumassen und durch eigentätliches Beginnen an sich zubringen nicht verstattet, sondern vylmeer, daß sy durch untertänige getreue Dinste uñ beständiges Wolhalten über yr Gesinde modicam coercitionem und andere Gnade von dem gnädigen Landes-Fürsten erlangen mügen, vermanet werden.

Zuum Achtzehenden, Sol dy Zol-Freyheit deñ eingesessenen Geistlichen und vom Adel, von alle dem jenigen, was sy zu irer eigen Haußhaltungen und Gebäuden benötiget, auf Vorlägung glaubwürdigen Scheins, so wol vom gnädigen Landes-Fürsten, als auch andern, dy in Sr. F. Gn. Fürstentumen, Graf- und Herschaften Zolle haben, zu Wasser und Lande gelassen, darunter aber bey Verlust solcher Freyheit, zu Abbruch des Zols keine Practiken noch Gefärlichkeiten gebraucht, wy dan auch unter Untertanen an Enden und Ortern, auch in deñ Fällen, wo uñ darin sy es von Alters in üblichen Gebrauche beständiglich herbracht haben, nach wy voor, solche ersessene Freyheit unweigerlich gegönnet, und nimands mit neuen Zollen noch höher, als herbracht, beswäret werden.

Zuum Neunzehenden, Sollen gemeine Land-Strassen, Wege und Stege durch dy Besloste, Beamten, Stäte und andere, dy sy zuhalten, oder darzu zu helfen, schüldig, zwischen dem Herbst, nach beschehener Saat-Zeit und der Fasten alle Jaar, so oft es nötig, gebessert, auch darzu nootdürftiges Holz, Wasen, Steine und anders nach jedes Orts Gelägenheit verschaffet, und nimands zu Schaden keine neue noch Beywege gemacht, vyl weniger dadurch jemands seine Saat und Gras verderben, gleichwol aber dy rechten Wege zuur Ungebür nicht beänget, und darauf allenthalben nicht allein von deñ Ober-Amtleuten und Notariis, wofern sy in disem Fürstentuum yr Amt gebrauchen wollen, sondern auch vom Fürstl. Land-Fiscal, deme sy es auch anzuzeigen haben, mit Fleiß gesehen, Zu dero Behuuf dan vom Gnädigen Landes-Fürsten S. F. Gn. beschehenem Erbiten

zufolge

zufolge ein ernstlich Außschreiben publicirt, und alles, wy obstehet, bey einer naamhaften Poen anbefolen werden.

Zuum Zwanzigsten, Sollen dy Wasser, welche bey Lebzeiten Weyland Herzogen Erichs hochlöblicher Gedächtnis biß auf S. F. Gn. Absterben offen gebliben, denen, welche domals diselben unverhindert mit zu fischen gehabt, und iren Nachkommen, auch hinfüro mit zu fischen unweigerlich gelassen; Deñ jenigen aber, welche solches bey hochermeltes Fürsten Zeiten geruhiglich nicht hergebracht, biß sy eines anders mit ordentlichem Rechte außfüren, oder vom gnädigen Landes-Fürsten aus Gnaden überkommen, nicht verstattet werden.

Zuum Ein und zwanzigsten, Sol in, an und bey deñ Dörfern disen Fürstentuums one des gnädigen Landes-Fürsten außdrükliche Bewilligunge (deßwegen dan jederzeit dy Interessenten darauf zu hören, und ehe S. F. Gn. willigen, gewisse Kundschaft einzunämen) deñ Dorfschaften an Hude und Weide, Mast und Holzung zu schaden, und Nachteil weiter und ferner neue Stete und Plätze zu bebauen, nicht verstattet, sondern vylmeer was disem zuwider, nach Absterben hochgedachtes Fürsten geschähen, wenn es sub et obreptitie erhalten, abgeschaffet, oder nach billigen Dingen restringiret werden.

Zuum Zwey und zwanzigsten, Sollen alle Häußlinge, so im Lande nicht geboren, und sich keiner täglichen Hand-Arbeit, ob sy gleich darzu stark genuug, sondern Müssiggangs, Bettelns, Diberey, und anderer bösen Händel bestleissigen, eben so wenig, als dy fremden Betler, ferner in disem Fürstentuum Brunswyg geduldet, sondern dy Besloste, Beamten, Räte in Stäten, auch andere Gerichts-Herren, wan sy diselben jederzeit nicht abschaffen, deßwegen auf des Fürstlichen Land-Fiscals Ansuchen gestrafet; Deñ Inländischen gebrächlichen Leuten und Hauß-Armen aber, so es wirdig, ein gewiß Zeichen, auch darneben, wen sy binnen Fürstentums in den nägst angelägenen Gerichten oder Stäten Almosen samlen wollen, unter des Besloßtens, Amtmans, Raats, oder anderer Gerichts-Herren, darunter sy wonen, und deneñ sy wol bekant seyn, Hand oder Sigel ein richtiger Schein mitgeteylet, Dy Beswärung aber allerhand bey der Untertanen Hochzeiten und Kindtaufen zusammen gelaufenen Betler gänzlich abgeschaffet, und auch disen Puncti halben auf beschehenes Erbiten vom gnädigen Landes-Fürsten ein ernstliches Mandat publiciret werden.

Zuum Drey und zwanzigsten, Hat auf den bey Wardirunge der Meyer- und Koot-Höfe (deren Gebäude und Besserung, wy auch im Lande Gaar und Geil nicht dem Guuts-Herrn sondern den Leuten zustehet) wolmeintlich getanen Voorslag vylhochgedachter Fürst, Herzog Heinrich Julius, ꝛc. in Gnaden gewilliget und verordnet, daß zu dero Behuuf in einem jeden Gerichte, Neun diser Sachen erfaarne und verständige, auch unberüchtigte Personen aus der ganzen Bauerschaft außerläsen, auch sonderlich darauf beaydigt, und dan aus dreyen unterschidlichen nägst bey einander gelägenen Gerichten von solchen beaydigten Wardyrs-Leuten, so vyl als sich dy Guuts-Herren mit den Meyern oder Kötern vergleichen, und nach Gelägenheit des Werks darzu vonnöten seyn werden, Jedoch aus einem jeden der Dreyen Gerichte, so vyl als aus dem andern, darzu einer von den negst gesessenen Prälaten, Beslosten, Land-Sassen, Kloster-Verwaltern oder benachbarten Beamten, neben dem Amtman des Orts der Wardirung mit beyzuwonen, und dy Wardyrs-Leute, ehe sy yr Guutachten eröffnen, des befundenen Zustands im Augen-Schein mit guter Bescheidenheit zu berichten, genommen, dadurch dan dy Wardirunge verrichtet, auch, da einer oder meer aus den verordneten Wardyrs-Leuten versterben, hinweg zihen, oder durch übelhalten sich undüchtig machen, oder wegen abgehenden Verstandes darzu nicht meer dynstlich sein würde, also fort auf Guutachten der übrigen, Wardyrs-Leute jedes Gerichts, in dessen oder deren Stette andere Verständige und Erfaarne, dabey kein Verdacht, widerum erkoren und beaydigt werden sollen.

Zuum Vyr und zwanzigsten, Sol über das von dem gnädigen Landes-Fürsten wegen der Meyer distraction, Veräusserung und Beswärung der inhabenden Güter publicirtem Mandato, davon hyrunten sub lit. B. Copey zu befinden, steif und feste gehalten, gleichwol aber an den Ortern, da dy Gebäude denn Meyern und Kötern zukommen, diselben, wenn sy sich jeztgemeltem Mandato gemäß und sonsten wol halten, es sey dan, daß jemands, er sey wes Standes er wolle, das Guut gegen weitere Leistung der davon zu jederzeit gegangenen schüldigen Pflicht, zu seiner selbst eigenen Behuuf gebrauchen wil, nach Außgang der Meyer-Zeit, wofern der Meyer-Contract nicht ein Widriges mit sich bringt, nicht leichtlich verstossen, Sonsten aber dem Guuts-Herrn, wan der Meyer oder Köter in Entrichtung seiner Zinse hinterstellig, und in Leistung dero ym gebürenden Dinste säumig wird, oder das Guut verwüstet und herunter, oder andere

Be-

Beswärung von neuen darauf kommen läst, oder dasselbige verkauft, vertauschet, versezzet, zuur Leibzucht oder Mitgift verschreibet, oder sonsten distrahirt, wenn ime zuvoor auf Thomä dy Lose geschehen, ob gleich dy Gebäude ime und nicht dem Guuts-Herrn zuständig, gegen Entrichtunge des wardyrten Geldes (davon gleichwol, was er dem Guuts-Herrn zu tuun schüldig, jedoch mit der moderation, wy bey dem nachfolgenden 28. Articul von Mißwax und sonsten zu befinden, voor allen Dingen abzuzihen) ab- und einen andern aufzusezzen frey- und zugelassen, auch wan dy von der Ritterschaft zwischen Dyster und Leina yr angezogene von Weyland Herzogen Erichen dem Aeltern Anno 1526. und 1528. und folgends von Sr. F. Gn. Gemalin der Durchläuchtigsten, Hochgeboornen Fürstinnen und Frauen, Frauen Elisabeten geboornen Mark-Gräfinnen zu Brandenburg, Herzoginnen zu Brandenburg, Herzoginnen zu Brunswyg und Lunäburg, ꝛc. Christmilter Gedächtniß in Voormündschaft J. F. Gn. unmündigen Soons, Herzogen Erichen des Jüngern gegäbene, wy auch von Sr. Herzogen Erichen F. Gn. hernachher confirmirte Privilegia originaliter voorlägen werden, Deßwegen was sich nach Befindung und dem Herkommen gebüren wil, bestes Fleisses befördert werden.

Zuum Fünf und zwanzigsten, Der unbezaalten Schülde halben, damit ezlichen Land-Ständen und Untertanen meer hochgedachter Fürst, Herzog Erich ꝛc. verhaft gebliben, weil Weyland Herzogen Julio etc. haereditas nicht deferirt, noch S. Fürstl. Gn. vyl weniger der jzzige regirende Landes-Fürst als haereditatis Haeres ichts: Sondern J. J. F. F. G. Gn. dahero bekommen, als bey der ligenden Erbschaft zustehenden eigenen und ex jure cessο daran habenden Schulden sich angemaasset, auch ungleich meer, als dy von gemeiner Landschaft gewilligte Schazzunge tuut, albereit zu Einlösung der Fürstl. Häuser, Klöster und Cammer-Güter außgezalet und auf sich genommen, daß dahero bey dem gnädigen Landes-Fürsten nicht zu erhalten, Als sollen iztbemelte Land-Stände richtige Liquidation und Verzeichnüß eines jeden hinterstelligen Schulden samt nootwendigem Bericht übergäben, und darauf Fleiß angewendet werden, Da bey den Rent-Meistern, Schaz-Einnämern, Schaz-Räten oder bey den Untertanen von deme, was bey voorhergemeltes Fürsten, Herzogen Erichen des Jüngern Leb-Zeiten an gewilligten Schazzungen noch etwas zurük und verhanden, daß dy Inländische Creditores voor andern nach Befindung ires Nachstandes und pro rata debiti davon abgeläget werden mügen.

Zuum Sex und zwanzigsten, Hat der gnädige Landes-Furst sich dahin gnädiglich erkläret, was ein jeder nicht Pfandsweise, oder auf einen Widerkauf, sondern jure proprio an einer oder meeren speciebus Jurisdictionis, oder auch modicae coercitionis und Bürgerlichen Gehoorsams oder Einlagers, deßgleichen mit Angriffen, Gefängnissen und Relaxation, wy auch prima instantia von Alters biß auf Absterben vyl hochgedachtes Fürsten Herzogen Erichen des Jüngern in üblichen Gebrauch geruhiglich hergebracht, das Er dabey auch hinfüro gelassen, Hinwider aber darüber, als ein jeder in dem einen oder andern beständiglich hergebracht, sich eines meeren ausser rechtlichen Erkäntnüß oder Fürstlicher Bewilligung nicht anmaassen sol.

Zuum Siben und zwanzigsten, Hat meer Hochgedachter Fürst, Herzog Heinrich Julius, ꝛc. sich ferner in Gnaden erboten, daß S. F. Gn. ex causa civili vel ob leve aliquod delictum dy Land-Stände oder derselben Diner inauditâ causâ nicht überfallen, noch bestrikken, vyl weniger rechtlicher Ordnunge, wolhergebrachten Privilegiis und Gebrauch zuwider prägraviren lassen.

Darentgegen aber zu ineñ sich versähen wollen, es werde es ein jeder also anstellen, das S. F. Gn. in zulässigen Fällen, wen dy kundbaar, oder S. F. Gn. sich der voorher satsam; erkundiget, zu solchen Mitteln zuschreiten, nicht vonnöten haben mügen.

Fürs Acht und zwanzigste, weil der regirende Landes-Fürst dy gesuchte Auspfandung in S. F. Gn. one Mittel zustendigen Gerichten denn Land-Ständen nicht gestatten, einräumen, oder verhängen wollen, Als haben S. F. Gn. sich demnach Fürstlich resolvirt, dy unnachlässige Versähung zu tuun, das deñ Land-Ständen auf yr gebürliches Anhalten wider ire säumige Meyer, wofern sy wegen Mißwar, Heerzugs, Hagel und Mäuse-Jaar, oder sonsten, welches sy, so oft sich solches zuträgt, zu rechter Zeit anmelden, und den Augenschein einzunämen bitten sollen, nichts erhäbliches und beweißliches dawider einzuwenden haben, von und durch S. F. Gn. Beamten, wenn sy zwischen Michaelis und Martini ire Zinse nicht bezalen, mit Außdröschung, Außpfändung, oder in andere Wege unweigerlich verholfen, und dy Leute wider ire Guuts-Herren nicht gehalstärket, noch inen ichts, ausserhalb was zuur Schazzung und Gesinde-Loons vonnöten, ehe sy den Guuts-Herrn bezalet, hinweg zubringen gestattet werden sol.

Zuum

Zuum Neun und zwanzigsten, damit dy Meyer in desto besserm Stande bleiben, und also Zinse und Dynste so vyl richtiger entrichten mügen, hat der Gnädige Landes-Fürst gnädiglich zugesagt, durch ernstliche Befäle bey derselben Beamten und Diner dy Anordnunge zutuun, daß dy Köter, so gaar keine Länderey haben, auch keine Pferde, Dy aber so wenig Länderey haben, und gleichwol keine Halbspenner seind, allein zwey Pferde auf gemeine Weide treiben, auch dy Karicher, welche sich nicht zu Salz, oder andern Landfuren gebrauchen lassen, gänzlich abgeschaffet werden sollen.

Zuum Dreissigsten, weil in des gnädigen Landes-Fürsten den 3. Januarii Anno 93. publicirten Constitution, davon hirunter sub lit. C. Copia zu befinden, klärlich zuersähen, Daß dy leichtfertigen Gesellen, welche denen vom Adel und andern eerlichen Leuten ire Töchter, Swester und Gefreundinnen ungleichs Standes zu Fal bringen, höher und schärfer, als wen sy solche uneerbare Taat an andern ires gleichen oder nidriges Standes-Personen begangen, gestrafet werden sollen, Als haben S. F. Gn. es dabey gelassen, mit dem Anhange, daß in solchem Falle, wy auch wen gleich res noch integra, und hinter den Eltern, Voormündern, Brüdern oder Freunden hero leichtfertige Zusage geschähen were, vermüge S. F. Gn. Kirchen-Ordnung hirin verfaren werden, und dy Eltern, Brüdere und Agnaten, iren Töchtern, Swestern und Freundinnen, welche inen solche Uneer zugefügt, meer nicht als den vyrten Teyl dessen, was yr sonsten nach Landsitlichem Gebrauch zuur Aussteur gebüret, zu gänzlicher Abfindung zugäben und folgen zulassen, gleichwol aber dy Eltern, Brüdere und Freunde ire Töchter, Swester und Freundinnen mit fürfallenden Verheuratungen und Gelägenheiten in gute acht zunämen, auch diselben nicht zu Müssiggang und leichtfertigem Gesindlein, sondern zu Gottesfurcht, Eer und Tugend zuziehen, und inen mit guten Exempeln voorzugehen schüldig seyn sollen.

Zuum Ein und Dreissigsten, ist der gnädige Landes-Fürst erbötig wegen der Mantel- und per subsequens marrimonium legitimirten Kinder, über oberwänte von S. F. Gn. publicirten Constitution nicht allein zu halten, sondern auch diselben Kinder, oder einige spurios zu neuen, sonderlich Adelichen Leenen keines weges zu verstatten noch kommen zu lassen.

Fürs Zwey und Dreissigste, Haben dy Land-Stände des gnädigen Landes-Fürsten Erklärung zu untertänigem Danke angenommen, daß S. F. Gn. dy Missetäter nach Gelägenheit der Taat, Zeit und anderer

meer

meer Umstände andern zuum Abscheu nicht allein zu Wolfenbüttel, sondern auch an andern Ortern richten zu lassen nicht ungeneigt.

Fürs Drey und Dreissigste, hat der gnädige Landes-Fürst dy Anordnung zu tuun sich in Gnaden erboten, daß zu Screkkung und Straaf der Garten- und Feld-Dibe S. F. Gn. Beamten, Vögte und Diner in den Stäten, dy selbst keine Gerichte haben, wy auch in Flekken und ezlichen groossen Dörfern voor das Toor über das Wasser, da es dy Gelägenheit gibt, Körbe hängen, und darein solche Garten- und Feld-Dibe sezzen lassen, aber mit keinem durch dy Finger sehen sollen.

Zuum Vyr und Dreissigsten, Weil der gnädige Landes-Fürst durch ein offenes Edict das Brantwein-Brauen, in Sr. F. Gn. Fürstentumen und Landen, auch andern Brantwein, als Reinischen hinein zufüren und auszusellen, Darneben auch das Brantwein saufen voor oder unter der Predigt auf dy Son- und Feyertage, bey ernstlicher Strafe zuverbiten, gemeint, Als hat sich dy gehoorsame Landschaft gegen S. F. Gn. voor solche Lands-Väterliche Treue in untertänigkeit bedankt.

Zuum Fünf und Dreissigsten, Hat der Gnädige Landes-Fürst sich in Gnaden vernämen lassen, daß S. F. Gn. so bald sich immer seikken wil, mit Maasse, Elen und Gewichte eine in S. F. Gn. Fürstentumen und Landen durchgehende Gleichheit nach S. F. Gn. und derselben Stad Brunswyg übereinstimmende Himten, Elen, Pfunde, Centner, auch Wein- und Byr-Maasse anrichten, gleichwol aber voorher, damit anfangs nimand dadurch vernachteiligt werden müge, hin und wider dy an jedem Orte izzo gebräuchliche Maasse, Gewichte, und Elen, gegen oberwänte S. F. Gn. Brunswygische abrechen, und wy weit sy jedes Oorts von einander in Druk gäben und öffentlich allenthalben anslagen lassen wil.

Zuum Sex und Dreissigsten, Weil der Gnädige Landes-Fürst sich in Gnaden resolvirt, das S. F. Gn. den Prälaten-Stand dises Fürstentuums nicht in Abgang kommen lassen, sondern vylmeer erhalten, und so vyl an S. F. Gn. in bessern Wolstand bringen, zu dero Behuuf dan auch in Hern- und Jungfrauen Klöstern alles S. F. Gn. Herrn Vaters gemachter Ordnunge nach, also anstellen, daß es S. F. Gn. meer rümlich, und in Noot-Fällen nüzlich, als verweislich seyn müge, Als hat sich dy löbliche Landschaft daran mit untertäniger Danksagunge begnügen lassen.

Fürs Siben und Dreissigste, Weil der gnädige Landes-Fürst, der Landschaft Suchen aus rechtmässigen erhäblichen Uursachen nicht Raum

gäben

gäben können noch wollen, Als haben demnach an dessen Stat S. Fürstl. Gn. sich aus Lands-Väterlichen Zuneigung erkläret, wen dy Landschaft oder Untertanen stille, fromme, eerliche und Gottsfürchtige Töchter und Swester mit irem freyen guten Willen in Jungfrauen Klöster zugäben gemeint, und deswegen bey S. F. Gn. supplicando in untertänigkeit ansuchen werden, daß alsdan, wan dy Anzaal albereit nicht zu groos, S. F. Gn. dy gnädige Anordnung tuun wollen, das ein, zwo oder nach Gelägenheit drey Personen eines Geslechts, Jedoch nicht in ein, sondern zwey oder drey Klöster eingenommen, und der Kloster-Ordnunge nach unterhalten werden mügen.

Zuum Acht und Dreissigsten, Wen dy Land-Kinder in Eeren und Tugenden auf Universitäten, bey Hofe, in rümlichen Krigeszügen, Haushaltungen, und andern eerbarn Händeln wol geübet, und also qualificirt seyn, daß sy mit Ruum und Nuzzen zu gebrauchen, auch S. F. Gn. treulich meinen, daß alsdan der gnädige Landes-Fürst diselben so wol bey Hofe, als auf dem Lande in Regirungs- und Krygs- Hof- und Haushaltungs, Geistlichen und Weltlichen, geheimen und gemeinen Sachen, nach jedes Befindunge voor Fremden und Ausländischen, so vyl sich immer füglich seikken wil, zu hohen und nidrigen Aemtern und Dynsten zu befördern geneigt, dafür hat dy getrene Landschaft billig in aller Untertänigkeit zudanken, und dy Jugend also aufzuerzihen, das sy solches milden Erbitens im Werk genyssen mügen.

Zuum Neun und Dreissigsten, Damit der Misbrauch, so bey den Landsitlichen Pfandungen eingerissen, abgeschaffet, und aller dahero besorglicher Unraat verhütet werden müge, So sol diselbige hinfüro nicht übermässig, sondern so vyl zu erholung des Pfand-Geldes, zugefügten Schadens, und wen der muutwillig geschähen, zu erlangung dero damit verwirkten Strafen, oder in andern Fällen, darin über vorige dy Pfandung üblichem Gebrauch nach zulässig, zu gebürlicher Abfindung nötig, als etwa mit ein, zwey, oder drey, oder nach Gelägenheit meer Häuptern Vihes, oder sonsten in andere begnügliche Wege fürgenommen werden.

Zuum Vyrzigsten, Ob wol dy vom Adel disen Fürstentuums Brunswyg immediate voor dem gnädigen Landes-Fürsten oder S. F. G. Raat-Stuben oder Hof-Gericht und sonst nirgends zu beklagen, So sollen doch bey dem Fürstlichen Groos-Vogt zum Calenberge dy Peinlichen und Straaffälligen Sachen, auch algemeine Aufsicht im Amt

Calenberge gelassen, Deßgleichen in unläugbaren Schuld- und andern richtigen Partey-Sachen, so in mera executione beruhen, desselben Amts Untertanen, auch wider dy eingesessene vom Adel von Amts wegen der Gebür verholfen werden.

Fürs Ein und Vyrzigste, Hat vyl hochgedachter Fürst, Herzog Heinrich Julius zu Brunswyg, ꝛc. der heimgefallenen Adelichen Leen halber sich in Gnaden dahin vernämen lassen, Ob wol S. F. Gn. diselbigen wolverdinten Leuten, dy eines eerbaren, beständigen, aufrichtigen Gemüts seyn, nach wy voor, nach S. F. Gn. gnädigem Wolgefallen von neuen wider zu verleihen sich kein Zyl noch Maaß voorschreiben lassen kan, Daß doch S. F. Gn. dy eingesessene vom Adel, wen sy, wy bey dem 38. Haupt-Punct erwänet, gnuugsam qualificirt seyn, und sich in rümlichen und nüzlichen Sachen mit beharlichen getreuen willigen Dinsten um S. F. Gn. und deroselben Land und Leute wol verdinet machen werden, voor Fremden, so derogleichen nicht getaan, damit zu bedenken nicht ungeneigt, welches den dy gehoorsame Landschaft mit untertäniger Danksagung also angenommen.

Zuum Zwey und Vyrzigsten, Wen sich dy Landschaft und Untertanen wider den gnädigen Landes- und Leens-Fürsten, und das ganze Fürstliche Haus Brunswyg und Lunäburg, ꝛc. und desselbigen an- und zugehörigen, wy auch wider dy Röm. Käys. Maiest. das Heilige Römische Reich und desselben gehoorsame Stände nicht gebrauchen lassen, und deswegen auch nimands im Heil. Römischen Reich im hin- oder zurük zihen womit beleidigen, darzu S. F. Gn. den schüldigen Roßdynst bestellen, und sich in Noot-Fällen auf Sr. F. Gn. abfordern, nach müglichen unerweislichen Dingen bey Deroselben einstellen werden, ob gleich alsdan der Gnädige Landes- und Leens-Fürst einem jeden sich in eerlichen Christlichen Zügen zu versuchen, so vyl an S. F. Gn. gnädiglich gerne gönnen mag und wil, So ist doch voor nötig erachtet, und von S. F. Gn. eingewilliget worden, weil es nuunmeer in Zügen wunderbarlich her und zugehet, das dy gemeine Krygs-Leute wenig sähen noch bekommen, hinwider aber zuum oftermaal jämmerlich auf dy Fleischbank geopfert, und meerenteyls um das ire, auch in groosse Beswärung gebracht werden, das dennoch der Gnädige Landes-Fürst ezliche S. F. Gn. Krygserfaarne Räte und Land-Sassen neben ezlichen Politischen Räten zusammen ordnen, und hirüber wy es S. F. Gn. auch den Untertanen selbst zu Ruum und gutem damit

hinfüro

hinfüro zuhalten, nootdürftiglich deliberiren, auch da S. F. Gn. der Deliberation nicht selbst beywonen würden, sich alles umständlich referiren, und alsdan dy Mittel und Wege an und voor dy Hand nämen wolle, dadurch so wol S. F. Gn. und deroselben Fürstentuum, als auch deñ Land-Sassen und Untertanen, dy sich im Krygswäsen gebrauchen zulassen Lust haben, gedinet seyn müge.

Zuum Drey und Vyrzigsten, Ist dy Sache der Leen-Waar halben dahin gerichtet, wofern sich nicht jemands eines andern mit den Interessenten verglichen hat, oder noch vergleichen würde, daß es alsdan damit bey der Taxa darin dy Leen-Waar bey Weyland Herzogen Erichen des Jüngern Regirung gewäsen, auch hinfüro billig gelassen, und ein jeder der Güter halben, welche er nicht selbst, noch durch seine Afterleen-Leute, des abgestorbenen Witwen oder derogleichen, sondern one sein veruursachen ein ander in Besiz hat, nirgends mit belägt, darzu wen zwey Fälle in einem Jaar geschähen, und auf den ersten, ehe der ander kommet, noch keine Beleenung erfolgt, Der Leenträger mit gedoppelter Leen-Waar verschonet werden sol.

Zuum Vyr und Vyrzigsten, Dy Aufmanung und Folge belangt, Weil dy Landschaft sich dahin erkläret, daß sy dem izzigen Landes-Fürsten nicht weniger, als S. F. G. Voorfaren, zu leisten untertänig gemeint, S. F. Gn. auch über alt Herkommen, so wenig in disem, als in andern dy Land-Stände mit einiger Neurunge zu beswären gesinnet, Als sol es dises Posten halber beyderseits also bleiben, wy es bey Herzogen Erichs des Aeltern und Jüngern, auch Herzogen Julij ꝛc. allen hochseeligen Gedächtnüß, Zeiten gehalten und herbracht ist, und hat der gnädige Landes-Fürst sich in Gnaden erboten, wen S. F. Gn. deroselben Land-Sassen zuum Aufwarten uñ Dynst-Verrichtung verschreiben werden, daß inen alsdan dem Herkommen nach Futter und Maal gereichet: Auf gemeinen Land-Tagen aber, immaassen dabevoor bey Weyland Herzogen Erichen Zeiten geschehen, von einem jeden, was er verzeeret, bezalet, und mit solcher algemeinen Außrichtung der gnädige Landes-Fürst nicht beswäret werden sol.

Zuum Fünf und Vyrzigsten, Ist der gnädige Landes-Fürst Sr. F. Gn. Herrn Vaters, Weyland Herzogen Julij der Ritterschaft zugesagten Revers eben so wenig hinfüro zu hinterhalten gemeint, Als dasselbige von Sr. F. Gn. bißhero befolen worden, Derowegen dy

Ritterschaft denselben aus der Fürstlichen Canzley abzufürdern wissen wird.

Fürs Sex und Vyrzigste, Wen dero vom Adel Rittermässige Güter, welche von Alters, biß sy Bürgern oder Bauren versezzet, oder widerkäuflich außgetaan worden, von Froon-Dynsten frey gewäsen, von inen wider eingelöset werden, sollen diselben ire vorige Freyheit wider erlangen, und so lange sy bey inen unversezt und unverkauft bleiben, behalten.

Fürs Siben und Vyrzigste, Hat der gnädige Landes-Fürst aus angeboorner Fürstlicher Tugend sich ganz gnädiglich erkläret, da dy Herren Prälaten oder dy von der Ritterschaft, wy auch dy Stäte bey S. F. Gn. oder derselben Regirung angetragen werden solten, Daß alsdan dy jenigen, dy also angäben, unerhört ires Gegen-Berichts nicht beungnadiget, noch etwas beswärliches wider sy fürgenommen, sondern einem jeden seine Unschuld, wen er dy beybringen mag, gegönnet, Deßgleichen dy jenigen, so auf gemeinen vom gnädigen Landes-Fürsten außgeschribenen Land-Tagen oder andern der Landschaft oder ires Außschusses von S. F. Gn. zugelassenen Zusammenkunften und angesezten Tageleistungen ire Nootdurft reden (zu dero Behuuf dan billig dy zugebrauchen, so im Fürstentuum besessen, und eines Frydlibenden, eerlichen, aufrichtigen Gemüts seyn) mit keinen verdrißlichen Worten, vyl weniger mit Ungnade belägt werden, Jedoch sy hinwider guter Bescheidenheit sich zu gebrauchen, und S. F. Gn. als den regirenden Landes-Fürsten und derselben Regirung mit glimpfligen An- und Fürbringen zu respectiren schuldig seyn sollen.

Zuum Acht und Vyrzigsten, Ist voor nötig und nüzlich erachtet, auch von dem gnädigen Landes-Fürsten eingewilliget worden, daß Weyland Sr. F. Gn. Herrn Vaters der Garde-Knechte halben publicirtes Mandat erneuret, und darob steif und feste gehalten, und zu Verhütung des unzimlichem Gardens allein rechten Landsknechten, so glaubwürdigen Schein voorzulägen, nuur auf dy Zeit, wan ein eerlicher Zug angehet und aufhöret, im Hindurch- und Zurük-Reisen etwas an Essen, Trinken, oder Gelde, also, daß sy mit deme, was inen dy Leute nach irer Gelegenheit mit gutem Willen gäben werden, fridlich seyn, mit bescheidenen Worten zu bitten verstattet, auch dy Juden so noch heimlich in ezlichen Stäten stekken, vollends abgeschaffet, und den Christen an ire stat übermässige wucherliche Händel zu treiben keines weges verhänget, noch auch dy Tartern und Zigeuner in disem Fürstentuum gelitten, sondern dy Beamten und Gerichts-

Herrn,

Herrn, welche mit inen und deñ Juden durch dy Finger sehen, jedesmaal unachläßig gestraft, und solche Strafe von dem Fürstl. Land-Fiscal eingezogen, darzu auf dy Sweinschneider bessere Aufsicht zu haben, und damit sich nimands in deñ Stäten oder aufm Lande darüber zu beswären, gute Ordnung zu machen, deñ Ober-Amtleuten ernstlich befolen werden sol.

Fürs Neun und Vyrzigste, Hat der gnädige Landes-Fürst in Gnaden sich resolvirt, daß S. F. Gn. zu Eröfnung des Gewölbes zu Hannover, und zu Besichtigung der darin verhandenen Brife uñ Sigel, damit man daraus so wol S. F. Gn. als gemeiner Landschaft Nootdurft und Bestes hyrunter desto meer bedenken müge, Dy hibevoor abgegangene Commission auf Henrichen Graßhofen, Erichen Reichen, Herman Bartolts, und Laurentium Berkelman erneuren, uñ Jasper von Alten neben Sebastian Florichen, deñ obgesezten adjungiren, auch von ineñ sämtlichen schriftlicher Relation gewärtig seyn wil. Jedoch sollen diselben zuförderst, daß sy das jenige, was sy daselbst befinden, und in Erfarung bringen, so wenig dem gnädigen Landes-Fürsten als der gemeinen Landschaft zu Nachteil nicht nachswazen, noch von einigem daselbst befindlichen Urkunden Abscrift, oder Copey behalten wollen, an Aydes stat Angelobnüß tuun.

Fürs Funfzigste, wil dy getreue Landschaft zu irem gnädigen Landes-Fürsten auf S. F. G. gnädigs erbiten sich in Untertänigkeit getrösten, S. F. G. werden mit den benachbarten Chur- und Fürsten nicht allein gute vertrauliche Correspondentz halten, und sich one gegäbene Ursache zu nimands nötigen, sondern auch nach Inhalt des Väterlichen Testaments in anderer Herrn unrichtige Händel sich nicht mischen, wy sich dan auch hinwider S. F. G. zu deroselben gehoorsamen Land-Ständen und Untertanen gänzlich versehen sollen, daß sy sich der Herrn, dy es mit dem gnädigen Landes-Fürsten, S. F. G. Fürstentumen, Landen und Leuten nicht guut meinen, so vyl müglich, entslagen, keines weges aber denselben zu gutem sich wider S. F. Gn. und deroselben Fürstentuum, Lande und Leute gebrauchen lassen wollen.

Fürs Ein und Funfzigste, Sol das Byr-Brauen auf deñ Dörfern, zu gemeinem feilen Kaufe, wy auch daselbst dy Auffellunge fremder außländischen voor disem von vylhochermeltem Fürsten Herzogen Heinrichen Julio, ꝛc. verbotenen Byr eingestellet, und deñ Bürgern in deñ Stäten Saufens halben fremden außländischen Biren in deñ Krügen auf eine halbe oder ganzze Meilweges nachzulaufen inhibiret, auch dy Hamel, wofern

nicht böse, nasse und also Sterbens halben besorgliche Jaare sind, aus dem Lande voor Pfingsten zu verkäufen, nicht gestattet, darzu dy Handwerker auf deñ Dörfern, welche von deñ Stäten nuur eine halbe oder drey Vyrtel von der Meile gelägen, nach Zeiten eingestellet, und hinfüro keine meer, jedoch deñ Klöstern und deneñ von der Ritterschaft an irer hergebrachten Frey- und Gerechtigkeit unverhinderlich eingenommen, gleichwol aber auch sonsten auf jedem Dorfe etwa ein Smid, Rademacher, Schuflikker und Sneider, so allein Bauer-Kleider machet, jederzeit geduldet, hinwider aber von deñ Bauren und Handwerkern in deñ Stäten mit deneñ auf dem Lande also verfaren werden, daß sy von ineñ in Verkäufen zuur Ungebür nicht übernommen, noch das Byr und dy Waren geringer gemacht, vyl weniger von Jaaren zu Jaaren gesteigert, sondern dy auf dem Lande damit wol verwaret, und weder mit Gewichte, Maasse Elen, noch sonsten in einige Wege vervorteilet werden mügen.

Lezlich, Demnach sich meermaals befunden, daß auf gemeinen Land-Tagen dy Land-Stände in groosser Anzaal aussen bleiben, auch dy erscheinende guten Teyls nach geschehener Proposition voor geendigter Beraatslagung und erfolgten Besluß davon gezogen, Als ist diser Punct dahin verabscheidet worden, daß alle und jede Land-Stände von Prälaten, deneñ von der Ritterschaft, auch groossen und kleinen Stäten, jedes maal auf des gnädigen Landes-Fürsten Ausschreiben sich gehoorsamlich einstellen, oder, da sy durch GOttes Gewalt oder erhäbliche befindliche Ehe-Haft verhindert werden, mit unterschribener vnd versigelter Volmacht, Deßgleichen, wen sy voor Erörterung jedes Land-Tages aus wichtigen Uursachen davon zihen müssen, an ire Stät einen andern im Fürstentuum gesessenen substituiren, oder in Verbleibung dessen auf Guutachten der Landschaft eines andern gewärtig seyn sollen.

Und sind also hidurch alle und jede fürgewäsene Mißverstände, Irrungen und Gebrechen zwischen vyl hochermeltem Fürsten, Herzogen Heinrichen Julio zu Brunswyg ꝛc. und J. F. G. getreuen Landschaft Calenbergischen Teyls, mit beyderseits gutem Wissen und Willen aufgehoben, verglichen und vertragen, und dessen zu Uurkunde und steter fester Haltunge dise Vergleichung, eines zu Behuuf des gnädigen Landes-Fürsten, das Ander zu der Hern Prälaten, das Dritte zu dero von der Ritterschaft, das Vyrte zu der groossen, das Fünfte zu der kleinen Stäte Behuuf gefertigt, und jedes Original neben obgemelten Deputirten und Nidergesezten von

Sr.

Sr. F. Gn. Dan wegen der Prälaten, von dem Abt zu Bursfelda, Lokkem, Marienrode, und den Stiften Hameln, Wunstorf, Wennigsen und Weende, wegen dero von der Ritterschaft, Hironimus Haken, Martin von Heimburg, Franz von Reeden, Heinrich von Stokhausen, Statiussen von Münchhausen, Boden von Adelebsen, Wernern von Mandelslo, Jobsten von Weihe, und Erichen von Bardeläben, Curds seeligern Sone, wegen der groossen Stäte Göttingen und Hannover, Und wegen der kleinen Stäte, dy von Münden und Münder unterscriben und versigelt worden, Geschehen zu Gandersheim, den 10. Octobris, Anno 1601.

Dieser Landtagsabschied hat für die hiesigen Fürstl. Lande keine verbindliche Kraft. Es ist desfals nachstehende Verordnung vorhanden:

Von GOttes Gnaden, Carl Wilhelm Ferdinand, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg ꝛc. Da Wir aus einigen, seithero eingegangenen obrigkeitlichen Berichten ersehen, daß der Gandersheimsche Landtagesabschied von 1601, bey Beurtheilung dieses oder jenen Gegenstandes von den Obrigkeiten zum Grunde geleget worden, wornach Wir vermuthen müssen, daß dieselben dafür halten, als obgedachter Landtagesabschied für die hiesigen Lande eine verbindliche Kraft habe, welches jedoch, nach Maaßgabe der Landtageshandlungen von 1768, sich nicht dergestalt verhält; so wird euch solches hiedurch ohnverhalten, damit ihr oberwähnten Landtagesabschied, bey eurem künftigen Verfahren, nicht zum Endscheidungs-Grunde machen möget. Braunschweig, den 15. August 1788.

Carl Wilhelm Ferdinand,
Herz. zu Br. Lüneb. A. E. G. v. Münchhausen.

Man hat aber doch nöthig gefunden, dem Landtagsabschiede hier eine Stelle zu geben.

Nro. 35. *)

Zu wissen, daß die zwischen dem Hochwürdigen, Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Heinrichen Julio Postulirten Bischoffen

*) Von einer Abschrift abgedruckt.

Bischoffen zu Halberstadt, und Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg Unser gnädigen Fürsten und Herrn, und den Ehrwürdigen Ehrenvesten und Ehrbahren Sr. Fürstl. Gnaden Adlichen Landsassen beschlosten und Lehnleuten Wolfenbüttelschen und Calenbergischen Fürstenthums, desgleichen 1) die Graffschafft Hoya wegen des Roßdienstes und anders, diese abgelaufsene Tage übergepflogene Handlunge, durch die von Sr. F. Gnd. darzu Deputirte Räthe darhin gerichtet, daß nehmlich, wie seine Fürstl. Gnd. es einen jeden bey seinen schuldigen Roß-Dienst nochmahls zu lassen bedacht; 2) Also auch hinwieder so wohl die Beschloste als Landsassen und Lehnleuten, damit sie auf S. F. Gnaden erfodern, dem Herkommen nach, und bevorab wenn es den Ernst belanget, nicht mit untauglichen unversuchten, sondern tauglichen versuchten Knechten und Pferden, mit Harnisch, Büchsen und ander guter Gewehr, 3) nach jetziger Krieges-Art und Gelegenheit dermaßen, daß sie damit nicht allein in bevorstehender Musterung, die S. F. G. dero Behueff den negsten anzuordnen und zu halten willens, sondern auch und zuforderst vor ihren Feinde S. F. G. zu guten und zu ihrer selbst sicherung jedesmahl bestehen, und keines schimpflichen ausmusterns oder abweisens gewärtig seyn mögen wohl gewust einzustellen schuldig seyn solle.

4) Und nach dem sich befunden, daß jetzo sie der verschienen Pfingsten, etliche von der Ritterschafft, dem beschehenen Erfürdern zuwider, sich mit ihren Roß-Dienste nicht eingestellet, so werden sich dieselben deswegen mit S. F. G. unterthäniges Gebühr abzufinden wissen.

5) Und weil des begehrten Futter und Mahls halber S. F. G. resolviret, daß da die von der Ritterschafft solches mit allerhand schrifftlichen Uhrkunden und Lewendiger Kundschafft darthun und beweisen würden, S. F. G. sich alsdann darauff gegen Sie gnädiger Gebühr zu verhalten gemeinet, die von der Ritterschafft auch zu Ende sich gestern auff den 44. Art. des Calenbergischen Landtages Abschiedts desgleichen einen Revers, so beym Cumptur zu Lucklum verhanden seyn sollen, dan auch etzliche von ihnen eingeführte Fälle, und 6) dann etliche Zeugen als Ludewig von Veltheim, Johann von Weferling, Heinrichen von Gronde Huntzen, Zeug, Hansen, Resehut, Christoph von Linden zu Dahlemb bey Bockenem, Jürgen Wilden zu Heyne bey Rehden, und Hansen Kuppeldl zu Rheden beruffen. So will S. F. G. sich darauff der Gelegenheit mit den ersten erkundigen, und da es sich, daß bey Sr. Fürstl. Gnd. Hochlöbl. VorEltern, Vettern und Lehn-Graffen respective Zeiten es von Fällen zu Fällen in Kriegessachen

mit

mit Reichung Futter und Mahl ihrer Anzeige nach herbracht befinden würdet; Als wie S. F. G. es bey derselben Erben zu verantwortten die von der Ritterschaft auch über S. F. G. mit keinen Bestande in nichts sich zu beklagen haben mügen, in Gnaden bezeugen, und wofern etwa die von der Ritterschafft zu 7) Beybringung angedeuten ihres intents noch mehr schriftl. oder Lewendige Documenta darzuthun, soll ihnen Dieselbe innerhalb 4 Wochen zu allen Ueberfluß nochmahls Nahmhafft zu machen und einzuschicken hiemit zugelaßen seyn. 8) Als auch die von der Ritterschafft über ihren schuldigen Roß Dienst; zu Bezeigung ihrer gegen S. F. G. tragende unterthänigen guten affection derselben auff jedes Pferd den negsten Zwanzig Thaler unterthäniglich zu erlegen sich anerbothen, so soll ihnen solches 9) hiernechst zu keinen präjuditz gedeutet, sondern diese Zulage nicht anders, dan wie sie an ihm selbst ist vor eine unverpflichtete freye und gutwillige liberalität gehalten keines weges aber hiernegst in keine Consequentz gezogen werden, Sonsten die Grubenhagische Hohnsteinsche und Regensteinsche Ritterschafft, und insonderheit diese von den andern eingewilligte unterthänige Zulage betreffende weil die daselbst gesetzen von Adel eines Theils gar nicht in geringer Anzahl erschienen, und daher zu Einbringung ihrer Erklährung geringe dilation gebeten ist ihnen Dieselbige eingewilliget und zur Nachricht dieser Abschied unter S. F. Gnaden Handzeichen und Fürstl. Braunschweigischen Canzley Secret, sechsfach gefertiget, auch davon Jeder Ritterschafft ein Original heraußer geben.

Actum Wolffenbüttel am 23sten July Ao. 1602.

(L.S.)

Henricus Julius
Hz. Br. und Lüneburg.

Nro. 36.

Zu wißen, daß die von wegen und in Nahe einen, des Hochwürdigen, durchleugtigen hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Heinrichen July, Postulirten Bischoffen des Stiffts halberstadt und hertzogk zu Braunschweig und Lüneburgk ꝛc. Auff itzo anhero aufgeschriebenen offene Lantage propo-

nirte Puncten, die Jüngsthin zu Regensburgk aber mahls bewilligte Türcken vnd Andere Steuren betreffendt zwieschen S. F. G. darzu abgefertigten Räthen, Jdoch vff vor hochgedachtes ihres gnädigen Fürsten und Herrn gnedige ratification und dar zwieschen den dreyen Stenden, der Herrn Prelaten, denen von der Ritterschaft und Städten des Fürstenthumbs Braunschweig Wullfenbüttelschen theils nachfolgender maße verabscheidet worden, Erstlich haben sich gedachte Stende In erinnerung ihres oblieggens dahin vnterthenig ereleret, daß sie itzangeregte Jüngsthin zu Regenspurgk eingewilligte Steuren nach besage des darüber publicirten vnd ihnen der Stenden communicirten Reichs Abscheits, Auff zeit und Termin darin bestimbt, auch ohne abbrugk der vorschiener Jahre bewilligten Kreißhülffen gehorsamblich abrichten und bezahlen wollen, Dieweil sie sich Aber dabey vernehmen lassen, das sie die Statt Braunschweig wie sonsten seider Ano. 94. und also bey wehrender ihrer wiedersetzigkeit mit ihren der Landtstende und der armen vnderthanen vfn Lande große beschwerung geschehen, ferner zu übertragen nicht vermuten, und aber die anwesende Fürstliche Räthe mit Jhnen hierüber sich zu vergeleichen kein befell gehabt, So soll daßelbe S. F. G. vor hochgedacht in unterthenigkeit referiret und derselben gnediger erelerung deßelben eingeholet und dieser Punct dahin verschoben werden. Vors ander Nach den mahn wegen der Egidischen gütter so wol auch Gandersheimb bißhero der Contribution halber keine eigentliche richtigkeit gehabt, ist verabscheidet, das die sachen vff negster Landt Rechnung vorgenohmen und zu guter endschafft als dann verhoffentlich gebracht werden sollen. Was dann zum dritten die Forenses in diesem Fürstenthum gelegene Güter und fallende Zinse anlanget, nachdem dieselben bey diesen und dergleichen Contributionibus billig auch nicht übersehen werden, ist der Punct dahin gerichtet, das es nochmales bey dem bis hero disfals gehaltenen modo contribuendi doch im Simplo zulassen sey. Als dann auch zum 4) wiedermals wegen eines großens Nachstandts von Reuterdaten Clagen fürkommen, und aber in alle Wege pillig, daß disfals die Geleichheit gehalten werde, so hat mahn sich erbotten, wahm derendtwegen eine richtige Designatio übergeben wirdt, die Sachen bey dem gnädigen Landesfürsten dahin in Unterthänigkeit zubefördern, damit dieselbe dem nächsten durch gepührliche Hülfe eingebracht werden möge. Letztlich und so viel die von den Landstenden fürgebrachte vnterschiedliche Beschwerungs Puncte anlanget, ob wol dieselbe gestallten Sachen nach anhero

nicht

nicht gehörich, jedoch und vf der Landstände beschehene Antzeige, wie das ihnen an deren Erleidigung so fern sie sonsten diese und dergleichen Steuren würcklich erleggen sollen, mergklich und viel Gelegen, haben die Fürstl. Räthe ihre der Landstände dieser wegen beschehene Anzeige zu ehester guter Gelegenheit S. F. G. zu referiren, und deren Resolution so viel an ihnen zu befurdern auf sich genohmen. Und ist dieser Abschied vierfacht unter der Fürstl. abgeordneten und etlicher von dem Landständen, Handzeichen und Siegel verfertiget, deren dann einen die Fürstl. Räthe, den andern die Prälaten, den 3ten die von der Ritterschaft und den 4ten die Stäte zur Nachrichtung zu sich genohmen.

Actum Aldefeld den 19ten Julij Ao. 1603.

Arend v. Kniestedt, (L.S.)	Antonius von der Streithorst, (L.S.)	Heinr. v. Gittelde, (L.S.)
J. Götze Decan. (L.S.)	Antonius Abt zu Amelungsborn, (L.S.)	Joh. Spiegelberg D. wegen des Stiffts S. Blasij in Br. (L.S.)
Christp. Wolf v. Gadenstedt, (L.S.)	Christp. v. Wrißberg, (L.S.)	Curt Gärtner B. zu Helmstedt, (L.S.)

Hanß Schumacher B. zu Alfeld.
(L.S.)

Nro. 37.

Zu wissen, Ob wol wegen einbring- vnd erlegung dero auf Jungst verschienen Nativitatis Mariae felliger vnd außgeschriebener Zehen Monat Turkenst. So dan Sechs Monat Westphalischer Kreiß Steuer, wie auch des Legation Kosten, vnd endlich einen Monats am neheren zu Halberstadt

berstadt bewilligter Nieder Sechsischen Kreiß Anlagen diese difficultät ein- vnd fürgefallen, das der Ausschus vnd Schatzverordnete des Fürstenthumbs Braunschweig Wolffenbuttelschen theils, das Jenig was der Stadt Braunschweig als Ihres Mit-Landt Stands zu Ihrem Strang vnd Anschlag an denselben Monaten abzutragen vnd zu erlegen gebüret, auff sich vnd gemeine Landschafft aber eins zu nehmen vnd abzurichten Ihnen für der Landschafft vnverantwordtlich zu sein angezogen haben, So ist doch entlich nach fürgangener vnterred- vnd erinnerung, zwischen den verordneten Fürstlichen Braunschweigischen Marschalk, Canzler vnd Räthen auch Ihnen dem Ausschus vnd Schatzverordneten heut dato abgeredt, das sie solchen Anzug an itzo bey seit stellen, vnd ob specificirte Monaten an Reichs- vnd Kreiß Steuren vollig vnd ohn abgang angeregter der Stadt Braunschweig Quoten aufbringen, vnd den negsten Inn Fürstliche Cammer alhie einliefernn sollenn vnd wollenn, Mit ferner von Ihnen dem Ausschus vnd Schatzverordneten angehengter erklerung, das gleichwol dadurch Ihnen vnd wolgedachter Landtschafft vorgerurter der Stadt Braunschweig bißhero verlegten antheill vnbegeben, vnd was sie sonsten, von Itzigem Ziel anzurechnen, vber Ihren obligenden Anschlag entrichten wurden, daßelbe vor wolermelter Landtschafft, sich darüber mit R. Imo etc. für außzahlung der bei den letzten Ziel dieser bewilligter Regenspurgischen Contribution, ferner haben zuvergleichen oder Ihre nottdurfft deshalben nicht desto wenig vnd nachmals einzuwenden, vorbehalten sein, auch die von den Leg Stedten oder Reichs Pfennigmeister erlangende Quitungen dem Landt Rendmeister zu belegung seiner Rechnung gefolgt, Entlich auch die bey der Frawen vonn Warberg vnnd dem Amptmann zu Schöningen ausstehende Posten hienegst für bezalt angenommen werden muchten, Welche anzeige die Fürstliche Räthe soweitt geschehen vnd passiren lassen, das S. F. G. ob hochgedacht, sie solchs nicht allein vnterthenig vermelden, sondern auch wofern S. F. G. hievorige anerbottene verschiesliche Zulage wegen der Stadt Braunschweig geburnus, nicht angenommen sein solte, alßdann für Ihre Person gantz gern mit Ihnen den Ausschus vnd Schatzverordneten für betagung der letzten Ziel ob iauts, vonn andern Mitteln vnd wegen, ob vnd wie den sachen ferner zu thun Communiciren, bey diesem allen aber S. F. G. recht vnd nottursft hinwieder beßer gestalt vorbehalten haben wollen; Vrkundlich ist dieser Receß Zweifacht vnter der Fürstlichen Räthe vnnd Ihrer des Ausschusses vnnd Schatzverordneten zu end benanten aufgedruckten Pitschafft

ver-

verfertigt, vnd Jedem theil einer zugestellet wordenn, Geben auf der Veste Wolfenbuttel am zwey vnd zwantzigsten Septembris Anno ein tausent Sechshundert vier.

(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Henrich Schenke, mein handt.	W. König Decanus.	Johan BodeMeyer.
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Johan Spiegelberg.	Thedel von Walmoden, Mein handt.	Ludwig von der Asseburg.
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Christoff von Wrisberg mein handt.	Hennig von Quitzow Dieterich s. sohn mein handt.	Wilhelm Böckell, D. Syndic. Helmst.

Nro. 38. *)

Instructio auf dem am 11ten May 1605 nach Salzdahlum ausgeschriebenen Landtag Braunschweig. Wolfenbuttelschen Theils. Was Unser von Gottes Gnaden Heinrich Julii postulirten Bischoff zu Halberstadt und Hertzog zu Braunschweig und Lüneb. abgeordnete, die Ehren Veste und Hochgelahrte Unser Schenk und Groß-Voigt, Räthe, Cammermeister Grentz Substitut; und Liebe getreue, Heinrich Albrecht von Gädenstedt, Johann von Uslar der Rechten Doc. Lorenz Berkelmann, und Johann Deßerwold ufm Landtage zu Salzdahlem aufm 11ten Jun. thun und vorrichten sollen; Sie sollen sich befleißigen, daß sie daselbst zu rechter Zeit ankommen, und wan die Land-Stände Unsers Fürstenthums Wulfenbüttelschen Theils alda erscheinen, Denselben nebst Unser Gnaden Entbietung vermelden, daß Wir sie mit dieser Zusammen-Beruffung, gerne verschonet hätten, so ferne wir deßen geübriget seyn mögen. Es wäre aber an den was gestalt Röm. Kayserl. Majtst. Unsern allergnädigsten Herrn etliche

*) Von einer Abschrift abgedruckt.

Jahre hero auff unterschiedtliche viel Monaten, einfache Römer-Zug wieder den Türken, so wohl auf Reichs als Creyßtage gewilliget, und bis anhero mehrentheils erleget worden, und ob wir wohl verhoffit es solte dabey und anders contribuirten Nebenhülffe verblieben seyn; So hätten dennoch nicht allein der Obersächsischer und andere, sondern auch dieser Unser Niedersächsischer Creyß auff ihre Kayserl. Majst. vielfältiges unabläßiges Anhalten und Anzeige, warum man so schleunig zu einer Reichs Versammlung nicht gelangen möchte, und aber die Gefahr in Ungern, Siebenbürgen und andern Orten so groß für Augen schweben thäten, daß sie überall keinen Verzug zum Wiederstand leiden wollte über nähren Creyßtage zu Halberstadt eine abermahligs ansehnliche Hülffe, so sich auf 14 Monat gestrecket eingewilliget; 1. Inmaßen der darüber auffgerichteter und Kayserl. Majst. abgeordneten Commissarien zugestellter Creyß Abschied in Buchstaben mit sich brächte. Nun hätten Wir Uns in viel wege so wohl auf diesen als andern Creyßtagen, auch bey Kayserl. Majst. Uns bemühet Unsere getreue Landschafft und Unterthanen von solchen Bürden und Beschwerungen, bey diesen ohne des gefährlichen Läufften zu befreyen und Loßzurücken, daßelbe aber nicht erheben können.

Wann dann nun solche 14 Monat in zween Zielen als negstkünfftigen Johannis Babtistä die Helffte und die andere Helffte auff den Tag nächstfolgenden Michaelis unauffhältlich einzubringen und zu erlegen, verabschiedet wäre, und Wir Uns wie gerne Wir auch gewollt, hierin gar nicht länger auffhalten können, als thäten wir an Sie sambt und sonders in Gnaden begehren, 2. sie die Land-Stände wolte auff die Wege bedacht seyn, wie gegen die gesetzte Termine die Gelder auffkommen und Uns gegen Quitance auf jeder Termin so zeitlich eingeliefert werden möchten, damit Wir sie bey Unsern ohne des, dahin abgeschickten Dienern zu Ueberbringen, und gantz |: davon der Landschafft jedesmal Copey zugestellet werden soll :| einzuliefern haben möchten, und hätten Wir ihnen dieses, zur Nachrichtung, unvermeldet nicht laßen wollen denen Wir sambt und sonders mit allen Gnaden gewogen; Woferne nun die Land-Sände darentgegen nicht alleine das Unvermögen Unser Unterthanen, in Städten und auff den Lande, sodan daß sie der Stadt Braunschweig quotam und Anschlag nunmehr nicht länger auff sich nehmen und tragen könnten, oder wollten, anziehen würden, wie denn solches und sonderlich mit Braunschweig wohl zu vermuthen.

Als sollen Unsere abgeordnete hinwieder voriges Unser verstandenes gnädiges Gemüth, und daß Wir Unsers Theils vielmehr darwieder gestrebt, dan solches verursachet hätten, daß auch dergl. beharrliche Beschwehrungen aller andern Creyß-Ständen Unterthanen obliegen, nicht desto minder aber wegen der über aus großen annahende Gefahr per majora alsobewilliget werden, anzeigen, und sie dann wegen der Braunschw. Oyota ihrer damahligen selbst gethaner vernünfftigen Erklährung, daß solche vorhabende Absonderung den Rebellen in Braunschweig zu guten, Uns aber und ihnen den Land-Ständen zu großen Nachtheil und präjudiz gereichen, wie auch daß die Kayserl. Majst. sich mit solcher particular. und mangebahrter Abreisung des Braunschw. Wolffenbüttel Anschlages nicht contentiren noch abfinden laßen würde, umständlich erinnern mit schließlichen Begehren den bisherigen modum hierunter nochmahlen zu behalten, dan wir an embsigen sollicitiren und anhalten am Kayserl. Cammer-Gerichte zu Speyer bis dato nichts erwiedern laßen, verhoffen auch es sollte nunmehr und dermaleinst daselbst ein gewünschter Bescheid in gar kurzen erfolgen.

Wann aber über alle fleissige Ermahnungen bey ihnen den Landständen nichts zu erhalten, haben es Unsere Abgeordnete zwar dabey beruhen zu laßen, doch aber dagegen zu Bedingen, und zu vermelden, daß es Uns der Gebühr referiret werden, gleichwol aber ihres Theils an Unser Stat noch zur Zeit nichts eingeraumet seyn sollen; Sollte aber dieses fürlauffen, daß sie diese abermahlige eingewilligte nicht Reichs- sondern Creyß Steuren, und sie daher dieselbe abzutragen nicht schuldig wären, auff den Fall haben Unsere Abgeordnete die Executions Ordnung, und also des Heil. Römischen Reichs Verfaßung, vermöge deren die bewilligte Creyßsteuern den Unterthanen in alle wege abzutragen gebührte, wie auch das Herkommen, und, daß dieser Punct dabevor seine Richtigkeit erlanget, daneben obangeregten jetzigen CreyßAbschied ihnen vorzuhalten mit der Anzeige, ob es wohl auf dem Creyßtage geschlossen, daß es dennoch Türkensteuer und der Römisch- Kayserl. Majt. wieder den Erbfeind der Türken gewilliget, und dahero ein jeder die Unweigl. zu erlegen schüldig, daßelbe auch den Creyß Abschiede mit Bewilligung der Kayserl. Commissarien ausdrücklich einverleibet und disponiret worden, in Fall auch wegen Unsers nunmehro zu Werk gesetzten Exercitii militaris auff anspinnung etl. Unruhig vermeinete Beschwerung erreget und vorkommen würden, solle Unser abgeordnete dem zuwieder sich kürzl. auff daßjenige, was Wir dabevor nicht allein mit

dem

dem großen Ausschuß allhier auff Unsere Veste Wolfenbüttel mit ihme zur Nachrichtung dieserwegen reden laßen, sondern auch Unser mit selbst eigenen Händen auffgesetzt schrifftliche Antwort auff ihre an Uns, abgegangene unnöthige Schreiben referiren, und weilen Wir bey diesen Werke in Unser Land-Stände, wie auch andere Unser gehorsahmen Unterthanen selbst eigenen Nutzen, keinesweges aber einigen Unsern Vortheil suchen thäten, und diesfalls weiter nicht zeigen, dan Uns als ihnen angebohrnen Landesfürsten, so da erwählter Creyß-Obrister vermöge Unserer Zustehenden hohen Landes-Fürstl. Obrigkeit, worunter die Folge, und was dem anhängig ist, ohne alles Mittel gehörig nicht weniger auch des Heil. Röm. Reichs Ordnung und sonsten bey andern ChurFürsten und Ständen des Heil. Reichs hergebrachten Observantz und Gebrauchs sowohl erlaubt als Schuldigkeit wegen obliegen; sie die Landes-Stände auch bishero selbst erfahren, mit was Nutzen man sich auff alle zutragende Fälle, welche dan jetzo nicht weit zu suchen, sondern fast vor der Thüre und stündlich zu befahren werden mit Frembden auswertigen Krieges-Volck beladen müße; So halten Wir Uns vielmehr ihrer schuldigen unterthänigen Danckbahrkeit und unbeschwerten Handbietung, dan solcher unzeitiger verdrießlicher Auffrückung und vermeinter Klage versehen, hielte es auch dafür daß solches vielmehr nur von etlichen ohne Noth erreget, und andern gehorsamen viel beschwerlicher, dan es an ihm selber fürgebildet würde, Wir zwar müchten liebers nicht wünschen, dan daß solche hochnothwendiges Werk, deßen man ja so wenig als des täglichen Unterhalts zu entrathen hätte ohne einige der Unterthanen Zulage zu verrichten stünde, weil aber daßelbe schlechter Dinges unmüglich unangesehen Wir mehrentheils unsere angebohrne Unterthanen zu den vornehmsten Officiren gebrauchten, dennoch Dieselbe des Werksleute umbsonst, ohne etwas Ergetzung nicht abwarten wolten, wie auch hiebey wie notorie und am Tage Uns selbst merklich angegriffen und nicht alles wie sonsten andern Landen geschehen, auff die Unterthanen, schlagen, und verweisen wollen, Also ließen Wir es bey Unsern heilsamen nothwendigen Verordnung bewenden wollten Uns auch vielmehr alles schuldigen Gehorsames und unterthänigen Handbietung, dann einiger Wiedersetzlichkeit zu ihnen versehen. Da sie aber ersprießliche erhebliche Mittel und Wege fürzuschlagen wißen, wie man angeregtes Exercitium ohne Schimpf und Spott, und dennoch ohne Zuthun der Unterthanen dergestallt effectuiren konnte, daß Wir Uns gleichwohl im Fall der Noth auff den delectum

als

als geübte Leute zu verlaßen, und ihrer mit Nutzen zu gebrauchen hätten solches solten Unser abgeordnete von ihnen ad referendum vernehmen immittelst aber Unsere Anordnung nach wie vor gehalten und wo nötig Unsere weitere Erklährung darauff erwarttet werden. Es ist auch aus allerhand habender Anzeige vermutlich, daß der Justitz und welchermaaßen die Partheyen so bald mit dem Bescheide nicht gefordert würden gedacht werden mögte; Wogegen dann Unsere abgeordnete Unsere männigliche bekandte Liebe und Zuneigung zu der lieben Justitz und daß Wir bis dahero an nothwendiger Verordnung beydes auff Unsere Rathsstuben als Hoff-Gerichte und Consistoria überall nichts ermangeln laßen, daß auch zu Zeiten der Defect bey den Partheyen selbst zu Zeiten auch der Abwesenden, und in andern Sachen werden mögte, und daß Wir endlich, wofern in specie einer Unser Diener mit Bestande beschuldiget, und sich dagegen nicht genugsam zu benehmen hatte, Ihme daßelbe keinesweges gut seyn laßen wollen.

Schließlich auch dieses einwenden sollen, daß solche und dergleichen Händel, auff diesmahl darin weiter nicht dan ob verstandene Anzüge die Bewilligte Türken Steure betreff. zu verrichten wäre unzeitig auff die Bahn gebracht würden, da aber Unserer Land-Stände in einen oder andere etwas zu suchen haben müchten daß solches viel füglicher in Schrifften bey Uns zu beschehen, dahin sie dann auch jedoch mit Erbieten, den Verlauff zu referiren, zu verweisen seyn, was sonsten hiebey ferner zu errinnern nöthig seyn mögte, stellen Wir zu Unser abgeordneten Secretion, denen Wir mit Gnaden gewogen seyn

Admodum
Celss. ipsius proprium
Werner König D.

Nro. 39. *)

Ew. Fürstl. Gnaden geben Wir hiemit in Unterthänigkeit zu erkennen was gestallt E. F. Gnaden Uns gegebenen Befehl und Instruction zu unterthä-

*) Von einer Abschrift abgedruckt.

terthäniger gehorsamer Folge wie Uns gestriges Tages gen Saltzdahlemb auff den daselbst ausgeschriebenen Landtag verfüget, den Löblichen Ständen dieses Fürstenthumbs Braunschweig Wolffenbüttelschen Theils |:welche dan mehrentheils, allein daß sich etliche aus der Ritterschafft ihres außenbleibens entschuldiget:| erschienen E. F. G. Begehren wegen Einbringung der auff jüngsten Creyßtage zu Halberstadt der Röm. Kayserl. Majt. Unsern allergnädigsten Herren abermahl zu einer eiligen particular Hülffe zu Ungern gewilligten 14 Monaten einfachen Römer Zugs Inhalt Unser Instruction gebührlich proponiret, und von ihnen nachfolgende Resolution bekommen haben, daß sie nehmlich gar nicht zweifelten, wann Sr. Fürstl. Gnd. solche eingewilligte Hülffe, den ohne des Hochbeschwerten Armen Unterthanen zu gute abwenden, und sie also mit dieser Convocation verschonen können daß sie es alsdenn gerne gethan, auch desfalls an ihren müglichsten Fleiß nichts erwinden laßen hatten, weil E. F. G. sich den Majoribus diesfalls accommodiren müßen, hätten sie zu erachten, daß sie als Unterthanen, nunmehr sich dieser Bürden schwerlich würden entbrechen können, gleichwohl Nachrichtung, daß der Frankische und Bayersche Creyß neben der Chur-Brandenburg sich noch bishero dawieder aufgehalten wären darnach der Meynung daß man auff E. F. G. seiten etwa dergleichen gethan, oder aber da ja solches füglich nicht geschehen könnte sich alsdan zum wenigsten gegen Kayserl. Majst. an künfftig bewilligten Reichssteuren auff den oberwehnten Creyß Abschiede beschehenen Fürbehalt der Abkürzung gebrauchet hätte; 1) Inmaaßen sie sich dan solche Abkürzung, wenn andere Creyße dergleichen leicht thun werden hiermit nochmahls vorbehalten haben wollen, 2) weil aber Burgermeister und Rath E. F. Gnd. Erb und Land-Stadt Braunschweig sieder Ao. 1592. von diesen und dergleichen Steuern sich vermeintlich eximiret, hätten sie wol verhoffet es sollen dieselbige sieder den durch gebührl. Mittel einsmahls zu gleichmäßiger Mit-Steuer gebracht seyn, weil aber daßelbige bishero den auffgerichteten Landtages-Abschieden zuwieder nichts erfolgt, 3) wäre ihnen bedenkl. ihre Quotam ferner über sich zu nehmen sondern stellen zu E. F. Gnd. obs nicht ein Weg, daß dieselbe dieses Quotum aus Fürstl. Cammer abgetragen, und sich an derselben an den restirenden Braunschw. Steuern weils derselben ja nicht entstehen könnte, hiernegst wieder bezahlet gemacht, oder Ihro Kayserl. Majst. solch dero von Braunschweig Antheil ganzlich für und in behalten hätten, hierbey aber 4) förderte ihre der Stände Noth-

durfft

durfft dem Herkommen nach ihre Beschwerunge nicht zu vergeßen, und weils nun an dem, daß sie Ao. 603 zu Allefeldt 13 Puncte *) dießfalls übergeben und vertröstet worden, darauff gebührende Erklährung bey E. F. Gnd. Dero Erledigung halber unterthänig zu befördern, und 5) aber dieselbige biß annoch nicht bekommen, so bathe sie dahmalige Landtages Protocolla und Handlung wieder auffzusuchen und nochmahls Erklährung bey E. F. Gnd. darauff unterthänig zu befördern, dazu kame auch 6) das jetzige alhie in E. F. Gnd. Fürstenthumb angestellte Exercitium militare wiewohl nun dieselbige nicht allerdings unnützlich, so wäre es gleichwohl ohne Vorwißen der Löbl. Landschafft angerichtet, wollte demnach von den Ao. 86. und sonsten auffgerichteten Landtages Abscheiden, und dabey herausgegebenen Reversalien, diesfalls nicht abgetreten seyn, davon sie dann und daß 7) es künfftig in keiner Consequentz zu ziehen bedinget haben wolten, wie den albereit allerhand Klage erfolgete, daß die Capitaine und andere Officire 8) über die arme Leute sich allerhand Schatzungen gebrauchten, ihnen Zehrungen machten, die Städte vor Rebellen schülten, auch sonsten zum unnordlichen Wesen, Gesöff, und Versäumniß ihrer Arbeit und Nahrung Uhrsach geben sollten, wie dann 9) in specie die Flecken Holtzmünden, und Stadt Oldendorff geklagt, daß man Wehrgeld von ihnen gefordert, da sie doch keine Wehren empfangen hätten, bathen demnach es hierunter also allenthalben anzustellen, damit es die Armuth ertragen, und sie die Ständte von ihnen das ihrige an Pacht und Zinsen auch erlangen könnten auch inmittels die Leuthe sich von ihren Obrigkeiten des einen oder andern Orts zu eximiren keine Ursache bekommen möchten, Inmaaßen dan die Bürger in den Städten sich allbereit vernehmen ließen, sie wären Kriegesleute, und wolten den zu Hause bleibenden nunmehro keinen Gehorsam leisten; 10) Weilen auch das Justitz Wesen sehr gehemmet, gehindert und auffgehalten die Bothen auch vor den Thoren in Pfort- und Wacht-Häusern sehr geschröpfet werden, so bäten sie daßelbe zu formiren, sie allemahl zu hören, gewiße Stunden zur Audientz zu verordnen die Referenden zu gebührlichen Fleiß zu vernehmen und die Vorsehung zu thun, damit die Bothen vor den Thoren ungeschätzet bleiben, ingleichen weilen den einen und andern Standt täglich 11) an seinen Gerichten allerhand Eingriff von den Beambten dießfalls gebührlich untersagt, und laut der Landtage Abschiede die jährliche Conventus angestellt und

*) S. Nro. 40.

gehalten werden möchten; 12) Ob auch wohl vor diesen in der löbl. Julius Universität zu Helmstedt eine Reformatio und Visitatio angestellt, so wäre es doch bishero schlimmer worden, unnöthige Disputationes erreget den Bestallungen auch in Lehren und sonsten nicht nachgegangen, dahero die Jugend versäumet und die Universität in Abnahme kähme, bitten diesfalls ebenmäßig Reformation, damit dieselbe in Flohr bleiben und der löbl. Landschafft Gelder nützlich angewandt werden möchten.

Und endlich wäre es an dem, daß 13) die von Braunschweig an alle Drey Ständte geschrieben, und in ihren beschwerlichen Sachen gegen E. F. Gnaden eine unterthänige Intercession einzuwenden gesuchet und gebeten, von welchen Schreiben sie Uns Copey E. F. G. zu hinterbringen zustellen wollen.

Ob sie nun wol dieselbe anzunehmen und ihren Suchen stat zu thun allerhand Bedenkens gehabt, damit sie aber nicht angesehen werden mögten, also wolten sie solche beschwerl. Händel verbittert machen; So hätten sie ihnen daßelbe nicht abschlagen können, sondern wollten selbe Intercession mit gäntzlichen Fürbehalt Ew. Fürstl. Gnaden und gemeiner Landschafft Rechtens hiermit vor Dieselbige eingewendet und deren bey S. F. G. Unterthanen zu gedenken gebethen haben, worauf Wir ihnen replicando zu Gemüthe geführet, welcher gestalt E. F. G. zu dieser Convocation durch Kayserl. Maj. inständiges Anhalten beursaget, weilen nun allbereit andere Creyse praejudicia vorhanden, könten E. F. G. nunmehro hiervon nicht absondern, vernehmen dahero gerne, daß sie aller Beschwerung ungeacht, die 14 Monat einzubringen gemeinet, allein daß sie sich wenn andere Creyse sich ausziehen sollten, als die Abkürzung künfftig fürbehalten haben wollten, weil aber solches Puncts in den jüngsten Halberstädtischen Creyß-Abschied |:welchen wir ihm zu dem Ende verlaßen:| allbereit erlediget, so ließen Wir es dabey bewenden; Was aber der von Braunschweig quota betreff. wollten Wir Uns auf E. F. G. hierbey von dießfalls geschehener Erfahrung referiret haben, und nicht zweifeln, weilen E. F. G. bißhero dießfallß in der Rechts-Sache am Cammer-Gerichte das ihre gethan, und ferner zu thun Urtheil gewärtig wären, die Kayserl. Maj. sich aber nichts abziehen wollten, sie würden sich auch vor dießmal gemelten von Braunschweig Quoten halber, der Gebühr zu erzeigen, und dießfalls vorigen modum zu halten wißen.

Die

Die zu Aulfeldt übergebene 13 Puncte betr. darauff wären Wir vor Dießmal nicht Befehliget, uns auch nicht darum bewußt, jedoch erbietig, wenn sie dießfalß ihre Nothdurfft schrifftl. suchen werden, es alsdenn E. F. G. über das mündliche in Unterthänigkeit zu referiren;

Anlangend das Exercitium militare, wäre ja kein Ding so gut, es lieffe zu Zeiten Mißbrauch mit unter weilen nun S. F. G. diesfalß die Reichs- und Creyß-Verfaßung und dazu andere Chur- und Fürsten Exempel vor sich hätten, hoffte man nicht daß E. F. G. diesfalß zu viel gethan künte aber in specie beygebracht werden, 14) daß der eine oder ander Officier sich E. F. G. Anordnung und Befehls mißbrauchet hätte, würden sie deßfalls andern zum Exempel ernstlich einsehen thun, auch des angebohrnen Schatzes und Scheltens halber ferner der Gebühr inquiriren zu laßen ist, das Justiz Werk betr. höreten Wir die Klage ungerne, und trugen sich leider sowohl bey Kayserl. Hoffe als Cammer Gerichte zu Zeiten dergleichen zu, Es wäre aber nicht bey E. F. G. nachdem Sie vorigen Abschied de Anno 97 machen helffen sondern den Partheyen selbst, sindemahl seithero keiner in specie seine Beschwerung fürbracht, so wäre auch nunmehro gottlob E. F. G. Land und Leute etwas weitläufftig zu Zeiten die Referenten in andern E. F. G. Sachen verschicket und sonsten E. F. G. Hoff Gerichts Diensten bestellet, und die Justiz administriret, daß sich keiner mit Fug zu beklagen, wie dan bishero wenige Urtheil in Camera reformiret. Sonsten hörten wir die Beschatzung der Bothen ungerne, man wolte es aber den Pfortenschreibern, und denen in der Wachte ernstl. fürhalten, und die Gebühr darin beschaffen, wer sonsten der jährlichen Conventuum halber nicht befehliget, und wann sie diese Nothdurfft in diesen und andern schrifftl. suchten, hätten wir desto mehr Uhrsache es E. F. G. zu referiren, der Professoren Unfleiß, und was dem anhängig, hörten wir gleichfalls nicht gerne, wolten demnach befördern, daß darauff inquiriret werde, und ferner ernstliches Einsehen geschehen sollte.

Was den endlich der von Braunschweig gesuchte Intercession berührte, stelleten Wir ihnen den Ständen anheim, ob sie nicht derselben Suchen mit einem geringen Nebenschreiben E. F. G. selbst unterthänigst und treulichst zu referiren, bleiben auch sonderlich der von Braunschweig halber aus Verdacht, als ob Wir ihre Sache verbitterter machen wolten, duplicando zeigten sie darauff an, daß sie die 14 Monat pro rata auffzubringen aber der von Braunschweig Quotum 15) nicht über zu tragen

gemeynet, sindemahl sich etliche zu exercitio militari ausgelesene Bürger in Städten albereit vernehmen laßen, daß sie als Kriegesleute frey seyn wolten bathen sie deshalben nicht zu verdenken, auch die in Creyß-Abschiede gesetzte Termine etwas zu erstrecken.

16) Das erbieten der Hiebevor zu Alfeldt überreichten 13 Puncten halben dächten sie zu acceptiren, daß sie aber ihre Beschwerunge schrifftl. suchen sollten, wäre wieder das Herkommen, Sie aber sonsten erböthig, der von Braunschweig Suchen, weiln Wir daßelbe anzunehmen Bedenken trügen bey E. F. G. neben missio zuzufertigen und werde sonst der alte modus bey Haupt Punct der jetzigen 14 Monath gehalten, daß ein jeder Standt, und darunter die Stadt Braunschw. das ihrige mit geben müße, dabey liesen sie es schlüßl. bewenden, mit dieser angehängten fernern Beschwerungen, daß 17) eine Zeithero den Ständten und Unterthanen zu merkl. Nachtheil das Korn, auch Wolle und Hamel-Kauff, wann sie Dieselbe mit großer Gefahr und Unkosten, den Winter über ausgefuttert, verbothen würde, bathen solches abzuhelffen, damit sie einen L. daraus lösen, sich retten, und E. F. G. desto baß das Ihre geben konnten.

Darauff ihr ihnen zum Beschluß angezeiget, daß Wir es neben vorigen Unterthänig referiren, sondern aber der von Braunschw. Quoten halber es bey Unser Instruction bewenden laßen müßen, ihnen noch zu S. F. G. Präjuditz diesfalß nichts eingeräumet haben wolten, und letzt haben sie noch bitten laßen einen Landtages-Abschied über vorgesetzten Puncten zu verfertigen;

Weilen es aber gar spät auff den Abend gelauffen Wir auch deßen in der Instruction noch sonsten befehliget, haben Wir solch Suchen ad referendum angenommen, und zweiffeln nun nicht E. F. G. werden diesen Verlauff Dero beywohnden Fürstl. Verstande nach weiter nachzudenken, und was bey einen und andern Puncten ferner zu thun, auch sonsten derselben und ihrer getreuen Landschafft und Unterthanen Nothdurfft erfodern will sich hinwieder in Gnaden zu erklären wißen; Dero wir zu allen unterthänigen treuen Diensten gefließen.

A. Kniestedt.

Nro. 40. *)

Puncta

so die Löbl. Landschafft bey vorangesetzten Landtages-Abschiede erinnert, mit dem Vorbehalt sie endl. Zwey Jahr lang das Exercitium-Geld eingehen könnten.

1. Daß wieder die so den Leuten Geld abgezwungen ernstlich verfahren werde.

2. Daß dieselbe denen Leuten, wo nicht das ganze doch das halbe wiederum erstatten.

3. Daß die Anzahl geringert und etwa auff die Hälffte gerichtet die Fähnlein gestrecket, und weniger Officier gehalten.

4. Daß die Dörffer und Leute Vermögen in acht genommen.

5. Daß man hiernegst die Gogreffschafften, Voigte und Krüge mit solchen Leuten besetze, doch aus der Landschafft die man zu Officiren brauchen könne.

6. Daß denen so in Ausschuß an Dienste oder sonsten etwas erlaßen würde zu ihrer Ergetzlichkeit.

7. Daß sie auch offt und vielmahls zu exerciren nicht auffgefordert,

8. In Besetzung der Wachen den Auffgang und Zehrung abzuschaffen.

9. Der = = = = = = = von Adel. Gerichte und Dienstbothen zu verschonen.

10. Von Meyern 16 gr. Halbspeñer 12 gr. und Kohtsaßen 9 gr. zu fordern.

11. Daß es fort zur Defension und auff den Nothfall gemeynet.

12. Revers dagegen herauszugeben, daß nach 2 Jahren Abseyn, und ihnen an ihren Privilegiis unschädlich seyn sollen.

13. Die Städte wollten ihre Bürger selbst bewähren und durch ihre eigene Officier also abrichten laßen, daß S. F. G. mit geübten Leuten soll versehen seyn, und S. F. G. nicht desto weniger zu vor frey stehen soll zur Musterung zu schicken, und die Wehr und Bereitschafft besichtigen zu laßen, nur allein daß sie in großer Noth in großer Menge, und nicht gar zulange auffgehalten werden möchten, laut des Saltzdahlmschen Abschieds.

*) Von einer Abschrift abgedruckt.

Nro. 41.

Zuewißen, Alß der Hochwirdiger, Durchleuchtiger, Hochgeborner Furst vnnd Herr, Herr Heinrich Julius, postulirter Bischoff zue Halberstadt, vnnd Hertzog zue Braunschweigh vnnd Luneburgk ꝛc. Vnser gnediger Furst vnnd Herr, Den heutt dato zue Saldtzdahlem Versambleten, S. F. G. gehorsamen vnnd getrewen Landtstenden, Alß den Ehr- vnd Wirdigen, Ehrnuesten, Ehrbarn, Ehrsamen vnd vorsichtigen, Herrn Prälaten, denen von der Ritterschafft vnnd Stette, S. F. G. Furstenthumbs Braunschweig Wolffenbütteliſchen Theilß, durch S. F. G. dahin abgeordtnete Rhäte, vnnd Dienere, Jnhalts denselben gegebener Schrifftlicher Jnstruction, S. F. G. Itzig anliegen, Wegen Deroselben, wieder S. F. G. Rebelliſche Statt Braunschweigh Dero beharlichen Rebellion, vnnd dahero S. F. G. vnnd Dero Landt- vnnd Leütten, besorgeter vnnd ereugeter Weiterer großer gefahr, vnnd nachtheilß halber, vnlangst zuewergk gerichteten ernstlichen fürnehmens, vnnd waß dabey allenthalben pillig vnd nohtwendig bedacht, vnd erwogen werden müße, Vnnd dan zum andern, daß durch gnedige Versehung Gottes des Almechtigen S. F. G. vielgeliebte Eltiste Tochter die Durchleuchtige, Hochgeborne Furstin, Frewlein Dorothea Hedewieg, Geborne Hertzogin zue Braunschweigh vnnd Luneburgk ꝛc. Dem auch Durchleuchtigen Hochgebornen Fursten vnnd Herrn, Herrn Rudolphen, Fursten zue Anhaldt, Grauen zue Ascanien, Herrn zue Zerbst vnnd Berneburgk ꝛc. Vnserm auch gnedigen Herrn Verschiener Weill versprochen sei, vnnd nur solche Christ: vnnd Furstliche Heyrahtt, vermittelst weiterer Göttlicher Verleihung, durch daß Eheliche beylager, Jn Kurtzem vollnzogen werden solle ꝛc. gnedig vnnd auß fhürlich proponiren, auch dabey dieselbe S. F. G. Löbliche Wolffenbüttelische Landtstende, vnnse Dero Vnderthenige, Wolmeintliche Handtbietung vnnd Zuestewer, etwa Ein mahl hundert vnd Zwantzig Tausend Thaler, Zuuolnführung angeregts, Wieder bemelte Deroselben Rebellische Stadt Braunschweigh, Hochnothwendig furgenommenen ernstlichen mittelst, Vnnd dan zur Furstlichen Außstewer Hochgedachter S. F. G. geliebten Tochter dem herkommen nach Zwantzig Tausend Reichs Gulden, S. F. G. zuerleggen, in Gnaden ersuchen lassen, Daß daruff zwar gemelte S. F. G. Löbliche Landtstende in sampt vnnd jeder vor sich, Allerhandt große vnd erhebliche Beschwerden vnnd endtschuldigunge, furnemblich

aber

aber die dem Lande albereits, wegen hiebeuor S. F. G. zue vnderthenigen Ehren vnnd gehorsamb, gethaner mehrfeltigen ansehenlichen bewilligungen, obliegende beschwerden, vnd anders ꝛc. Dagegen eingewandt, aber dannoch in Vernunfftiger erwegung der sachen wichtigkeitt, furnemblich aber zuerweisung Ihrer gegen S. F. G. tragenden vnderthenigen trewhertzigen vnd Wolmeinenden affection, S. F. G. zuebehueff dieses, wieder die von Braunschweigh furgenommenen hochnotwendigen Zwangk mittelß, vnnd damit dieselbe, wiederumb zum schuldigen gehorsamb, welchen S. F. G. alß Ihrem angebornen Landtsfursten, Sie von Natur vnnd Rechtswegen pflichtig sein, wie auch zue gepührlicher Zahlung, Dero bißhero S. F. G. Thätlich vnnd mit lauterm Vnfuege fur endthalttenen, vnnd durch Sie die andere Löbliche vnd gehorsame Stende, außgezahlten, Reichs: Creiß: vnnd Landtstewern, vnnd waß deßgleichen kunfftig mehr Ihnen den von Braunschweigh, gleich den andern S. F. G. Wolffenbüttelischen Landtstenden vnnd Vnterdahnen zue zahlen, vnnd zueleisten, dem kundtbahren Vhr alten herkommen nach, gepüren thuet, mitt Göttlicher hülffe gepracht werden müegen, Ein mahll hundert Tausend Thaler, vnderthenig vnnd Wollmeinlich bewilligt haben, jedoch den S. F. G. selbst, solche Summen bey dero Herrn, freunde vnd verwanten, oder sonsten auffbringen vnnd erborgen laßen muchten, welche Summen Sie alß dan, auß den itzlauffenden gemeinen Landtstewern, mit Muntz nach jedesmahl verlauffender Jhars: vnnd zue gepürlicher Zeitt, Verzinsen, vnd hirnegst zue beßerer gelegenheitt, hinwieder abtragen vnnd bezahlen wollen vnnd sollen, Vnd ebenmeßig haben sie sich zue den zur Außstewer hochermelts Fürstlichen Frewleins, begerten Zwantzig Tausendt Reichs Gulden, dem herkommen nach, Schuldig vnd willig erkleret, Aber wegen itzigen des Landes beschwerden vnd Vngelegenheitt, dar zue tregliche frist, Alß zum wenigsten von dato an, Ein Jharlang Jhnen gnediglich ein zuereumen Vnderthenigklich gepetten, Hiebey aber, so viell die von Braunschweig belangett, eine vnderthenige guethertzige ermahnung, zue dem geliebten Heilsamen friede, Wofern der güetige Almechtiger Godt, S. F. G. dar zue, bey den von Braunschweig solche mittell, welche ohne S. F. G. Verweiß vnnd präiuditz anzuenehmen, verfuegen vnnd zur handt geben würde, Wolmeintlich angehengett, Auch daneben Vnderthenig angezeigt vnd gepeten, daß sie zue dieser behueff itziger des Landes gelegenheit nach, ein mehrers nicht Thuen kunten, vnnd sie derowegen mit derogleichen fernern ersuchen,

suchen, den Ihnen hiebefor gegebenen Furstlichen Steuerßen gemeeß, vnnd so lange biß die vor diesem, vnnd itzo bewilligte stewern, abgedragen vnd bezahlt wehren, verschonet, Wie auch in nachfolgenden Ihren itzo nochmahls in specie furgebrachten beschwerungs puncten, gnedig vnd ernstlich einsehens vnnd nohtwendige Verordtnung, ohne lengern Verzugk, wirecklich beschafft werden möchte. Nemblich daß zue abhelff: vnnd richtigmachung, dero in den Schatzungen viell Jhar hero befundene großen Vngleichheitt vnd Vnrichtigkeitt, den negsten, vnnd so paldt müeglich solche mängell, vnnd auch dabey die Alltte Schatz Ordtnung, vor die handt genommen, dieselbe mit gepürlicher ersetzung, der itzo befindtlichen defecten vff den gegenwertigen Statum redigiret vnd gerichtet, vnnd also darin eine pillichе durchgehende gleich: vnd richtigkeitt verschaffett, Auch darzue alßpaldt von S. F. G. gewiße personen, Inmaßen die Löbliche Landtstende auß Ihrem mittell auch etzliche benant haben, zuuerhüetung weitern schettlichen Verzugs deputiret, Item nach dem S. F. G. bestaldte Kriegs-officirer in beschehener Außlesung des Volcks zum Kriegs exercitio keine ration oder proportion der Anzahll jedes Ampts, Stadt vnnd Dorffs geprauchtt, Sondern an jeglichem orte schlechts nach Ihrem gefallen, wen vnd wie viell sie gewoldt, herauß genommen, welches dan eine große Vngleicheitt vnnd beschwer der vnderthanen verursacht, Zue deme auch darunter den vnderthanen, in deme sie von den jennigen, so also außgelesen, den einen vnnd andern vmb geldt, Wiederumb erlaßen, vnnd andere in die stette genommen, Insonderheitt aber die Stette von Ihrer Burger: vnnd Manschafft ghar zue sehr endtblößett, nicht geringe beschwerde zuegezogen worden, daruber von S. F. G. gepürliche Inquisitio angestellet, vnnd auff befindung nottwendig einsehens, vnnd andere gleich: vnd pillgmeßige Verordtnung gethaen; Insonderheitt auch so viel vmmer müeglich, die Stette mit solcher langwirigen außfürderung vieler Ihrer Burgerschafft, vmb Fewersnott, vnnd besorgender ein: vnnd anderer vnuerhoffenden schedtlichen Zuefelle Willen, mit gnaden verschonett,

Deßgleichen, damit hinfuhro mehr vnnd schleuniger, Alß ein Zeitthero beschehen, die Liebe heilsame Justitz einem jeglichen in seinen Klagen vnd anliegen, vnauffheltlich administrirt vnnd mitgetheilett werden müege, die hiebeuorn Vertröstete enderunge vnnd beßerung, sonderlich bey der Furstlichen Rhattstuben, Sintemahl der Löblichen Landtschafft daran, daß Sie daselbst in klaren Vndisputirlichen Sachen, schleunig bescheidt

vnnd

vnnd hülff erlangen können, hoch: daiegen aber darin am Furstlichen Hoffgerichte jedesmahl, sich weitleufftiger vnd kostbahrer Gerichtlicher Proceß, zuegebrauchen, nicht gelegen, Im wergk endtsindtlich verrichtet, Item daß nochmahls S. F. G. Amptleuten sich thetlichen eintrags vnd Zuenötigung mit Pfandungen, auch angemasten gebott in Lager vnnd anderm wieder sie die Löbliche Landtstende vnnd Ihre Gerichtsleute, in hergebrachten Jagten, Holtzen, Hüeden, vnnd derogleichen Gerechtigkeiten, vnd andern S. F. G. Amptleutten, nicht zuestehenden Dingen, vermüege S. F. G. Furstlichen Ordtnungen, auch hiebenor auffgerichteter Landtags Abschiede, Ihrer zuuorderst vngehöret, vnd ohne vorgehende S. F. G. selbst, oder Dero Furstlichen Regierung, befelh zuendthaltten, Ernstlich Inhibiret, auch kunfftig darüber also steiff gehaltten werden müchte,

Solche obgemeltter Wolffenbüttelischen Löblichen Landtstende zugesetzter hochangelegenen vnumbgenglichen behueff, gethane vnderthenige trewhertzige erklerung vnnd bewilligung, der obbenanten vnderschiedtlichen Summen, hatt hochermeltter vnser gnediger Furst vnnd Herr, mitt gnedigem gefallen, vnnd Dangk acceptiret, Jedoch dabey weiter an sie in gnaden begherett, sie möchten sich gleichwoll der auff: vnnd zuewege bring: Wie auch notturftiger Versicherung der bewilligten Ein hundert Tausendt Tahler, Sintemahl deroselben zue Gegenwertigem wichtigem Wergk, eilendt: vnd vnuerzüglich vonnöten, so ghar nicht endtziehen, sondern vff S. F. G. derowegen kunfftig ferner Thuendes gnedig ersuchen, Deroselben darinnen vnderthenige trewhertzige handtbietung erweisen, Auch die Frewleinsteur vmb Ostern oder zum Lengstenn, Johannis Baptistä negstkunfftig, zuendtrichten fleiß anwenden,

Worgegen dan S. F. G. sich vff Ihre der Löblichen Landtstende wie obgemeltt, gethane vnderthenige Wolgemeinte ermahnung auch furgebrachte beschwerden vnnd pitte sich dahin gnedig: vnd miltiglich resolviret vnnd erpottenn, den Ihnen durch diese Zuestewrung an Ihren von S. F. G. vorhin inhabenden Furstlichen Steuerßen nichts präiudiciret sein solle, S. F. G. auch sie die Landtstende außerhalb vnnd wieder angeregte Steuerße, so lange, biß die hieuorige vnnd itzo bewilligte Steuren abgetragen vnnd bezahlett, mit weiterer Contribution, keines weges beschweren, sondern damit gnedig verschonen, sich auch in allem waß obgemelt, dermaßen erzeige, auch solch einsehens vnd Verordtnung wircklich vnnd vnauffhelttlich furnehmen vnnd schaffen wolle, den Sie die Löbliche Landtstende,

ob dem Wergk selbst, den S. F. G. bey allen vnnd jeden ob erwehnten Puncten, Ihr vnderthenig erinnern, vnnd suchen, bey sich habe gelten, vnnd frucht schaffen laßen, vnnd darob in kunfftig sich keiner mit fuegen vnnd bestande zuebeclagen haben müegen, Ob Godt will empfinden sollen, Inmaßen dan S. F. G. in specie zue der gesuchten reformation vnd richtigmachung der schatzungs mengell, |: doch daß dieselbe zue Wolffenbüttell, bey S. F. G. Hofflager furgenommen werden müegen :| S. F. G. Rhäte, Cammermeister vnd Secretarien, D. Johan von Vßler, D. Hildebrandt Gieseler Ruhman, Lorentz Bergklman, vnd Heinrich Hartwieg, sampt vnnd sonders, neben den von den Landtstenden auß Ihrem mittell darzue benanten Personhnen, hiemit deputiret vnnd verordtnet haben wollen, welches die Löbliche Landtstende, auch also dießmahll vnderthenig angenommen haben,

Deßen zue Vrkundt ist dieser Receß mit hochermelts vnsers gnedigen Fursten vnnd Herrn, Furstlichem Secret, vnnd etzlicher auß den dreyen Stenden der Landtschafft darzue deputirten handtzeichen vnnd Pitschafften bekrefftigett, Geben zue Saltzdahlem am Drey vnnd Zwantzigsten Nouembris Ao. ꝛc. Ein Tausendt sechs hundert funffe.

(L.S.)

(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Johan Spiegelbergk D.	Coßmus Steinberg mpp.	Christoffel Wulff von Gadenstedt.
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Guntzel von Bartenschleuen mpp.	Heinrich von Gittelde.	Wilhelm Bökelld Syndic. Helmst.

Nro. 42.

Zuwissen, als der Hochwirdiger Durchleuchtiger Hochgeborner Furst vnnd Her, Her Heinrich Julius Postulirter Bischoff zu Halberstadt vnnd Herzog

Herzog zu Braunschweig vnnd Luneburgk ꝛc. Vnser gnediger Furst vnnd Her, durch S. F. G. darzu verordente Canzler vnnd Rethe, Deroselben getrewenn gehorsahmen Landtschafft des Furstenthumbs Braunschweig Wolffenbüttelschen Teils, vff itzigem alhier gehaltenem Landtage nachgesezte Puncten proponiren vnd furtragen laßen, daß dieselbe zwischen Jtzterdachten S. F. G. Abgeordenten so dan dero getrewen Landtstenden bis an S. F. G. vnnd dero gnedigen ratification volgendermaßen verabschiedet worden,

Anfenglich, das, die jungst zu Goßlar der Röm: Kay: Mayst: vnserm Allergnedigsten Hern, von dieses Nieder Sechsischen Kreißstenden aber eins bewilligte Vierzehen Monat einfachen Römer Zugs betreffendt, bey jtzt Höchstgedachter Kay: Mayst: vmb gnedigste erlaßung solcher beschwerden, mit einfuhrung aller darzu dienlichen motiven vnnd vrsachen von S. F. G. mehr Hochgedacht nochmals aller vnderthenigst angesucht, immittelst aber mit deren Auffschreib: vnnd einfurderungen bis auff Jhrer Kay: Mayst: erclerung zuruck gehalten, Gleichwoll vnnd do man vber angewandten Fleis nichts zuerhalten hette, dieselbe alßdan auff: vnnd zuwege gebracht,

Weill aber sie die Landtstende vber Beschehenes erinneren sich zu S. F. G. Erb: vnnd Landtstadt Braunschweig gebuerender Quoten abermals nicht verstehen, sondern dieserwegen, so woll zu S. F. G. alß auch Jhrer selbst eigen entschuldigung an Kay: Mayst: auch dero vnd des Reichs Cammergericht zu Speyr die nothurfft schrifftlich gelangen wollen, So haben es Furstliche Abgeordende, Jdoch mitt eingewandter Protestation ꝛc. dabey vnnd voriger dieserwegen getroffener Verabschiedung beruhen laßen.

Zum anderen vnnd die, wegen S. F. G. freundtlichen lieben Tochter Freulein Sophien Hedewig Hertzogin zu Braunschweig vnnd Luneburgk ꝛc. begerte Ehesteur alß Zwanzig Tausendt Reichs gulden, jden zu ein vnd Zwanzig Silber groschen gerechnet, belangendt, ist es gleichsfals bei Jhrem der Landtschafft gehorsahmen erpieten das nemblich dieselbe etwa ein halb Jahr nach dem Ehelichen Beilager in S. F. G. Cammer geliefert werden sollen, verplieben.

So soll auch zum dritthen der Königlichen Mayst: zu Dennemarck verschriebene Neunzig Tausendt Taler betreffendt, des Landt Rentmeisters Rechnung vnd Bericht allerhandt befundener mengell restanten vnnd angemasser

masser ausziehung halber furderlichst eingenommen, vnnd so fern befunden, das durch dern nothwendige ender: vnnd Anstellung einer gemeiner durchgehender geleicheit solche Summe gegen bestimpten Zahls Termin nicht abzulangen, Alßden vom Andern darzu nohtwendigen dienlichen mitteln vnd wegen auff abermahligen anstellenden Landtagk zeitigk deliberirt vnnd rathgeschafft werde, damitt Ihre Mayst: von gemeiner Landtschafft der gebuer eingehaltten, vnnd jsie deswegen ferners schadens vnd vnkostens gevbriget werden müge.

So ist auch ferner vnnd zum vierdten wegen des Korn: vnnd Bierkauffs auch Handtwercken in Stetten abgeredt des vormahligen S. F. G. deßwegen abgangenem Beuelch schreiben vnnd Commission zuuolge, jdes orts solche Anordenung geschehen, damitt die Handtwercker vnnd Brauwer ihren wahren vnd Arbeit nach itzigem wolfeilen Werth des getreides, keines weges aber zu genzlicher Ausmergelung der Armen vnderthanen vff dem Lande, vffs theurste verkaufft, auch des demselben also gehorsamblich gelebt, innerhalb Vierwochen glaubliche Anzeig vnd schein benebenst Abschrifften solcher gemachten Anordenung in Furstliche Canzley zu Wolffenbuttell eingeschickt, vnnd da vber S. F. G. fernern Bescheidts erwartet werden soll. Ob welchem dan nach Befindung bis zu anderer gemeiner Policey Ordnung der gepuer vnd billig zuhalten, darneben auch der Landtstende eingewandtes suchen vnd erinnerung den Abdeckern vnnd Vorkeuffern die entführung der Heute vnnd felle aus dem Lande gen Goßlar vnd ander örter, lenger nicht zuuerstattenn, So dan den Kauff an Eisen, Dielen vnnd Latten nicht zu steigern, vnnd die von newen darauff geschlagene erhöhung vnd Zoll abzuschaffen, Item dem zu Woldenberg, Forst vnnd andern mehr Ortern Jnhalts der Stette vbergebener Verzeichnus angefangenem Brauwen vff feilen Kauff dem Landtags Abschiedt zu widder weiter nicht nachzusehen, vnnd was sonsten der Justiz gesinde, an knecht vnnd megten vnnd etlicher privat sachen halber itzo furkahmen, S. F. G. fleißig furzubringen, vnnd so viell Jhnen den Furstlichen Rethen thunlich die sach im Besten zubefurderen, vnd was zu Handthabung hiebeuor aufgerichter Abschieden dienlich, nichts erwüden zulaßen, erpietens beschehen ist.

Schließlich vnnd ob woll die Landtstende gebethen, die Abforderung des Exercitii- vnnd Officier gelts genzlich einzustellen, So haben doch die Furstliche Rethe die Hochnohtwendigkeiten solches von Jhnen den Landtstenden

stenden selbst dabeuor vor nutzlich erkandten vnnd also erfundenen Wergks, wie auch das daßelbe ohne Zuthun S. F. G. Vnderthanen nicht bestehen noch vnterhalten werdenn muchte, vnnd das gleichwoll daran dem ganzen Furstenthumb vnnd also allen vnd Jden deßen Landtstenden vnnd insonderheit bey diesen beschwerlichen leufften vnnd Zeiten zum Hogsten gelegen, endtlich auch das solche Zulage der ohne des S. F. G. gebuerender vndisputirlicher Landtvolge anhengig wehre, eingewendett,

Endtlich aber vnnd weill die Landtstende nicht destominder Jhre vorige Bitt, vnd das sie den abwesenden hierunter nicht vorgreiffen, könten noch woltten, wiederholet, sich mit vorbehalt S. F. G. Befuegnus dahin ereleret angeregte Jhre der Landtstende Bitte S. F. G. vmbstendtlich zu referiren,

Letzlich vnnd damitt die Landtage zu ersparung Zeit vnd Kostens in mehrer Anzahl der Stende besucht werdenn, ist vor nötig angesehen vnd beschlossen die Ausschreiben gegen die ohne gnugsahme Vrsache vnd Ehehafft auspleibende zuscherffen, Des zur Vrkundt ist dieser Receß von S. F. G. Canzler vnnd Rethe obgedacht, vnnd etlichen aus den dreyen Stenden der Laudtschafft darzu deputirten Handtzeichen vnd Pitschafft bekrefftiget, Geben zu Alfeldt am Acht vnd Zwanzigsten Octobris Anno ein Tausendt sechs hundert vnd sechs.

(L.S.) D. v. Konig D. mpp.	(L.S.) Arend von Knisted mpp.	(L.S.) Anton von der Streithorst mpp.
(L.S.) J. Götze D. mpp.	(L.S.) Lucas Langenmantell mpp.	(L.S.) Antonius Abt zu Amelunxborn mpp.
(L.S.) Petrus Abt des Closters Marienthal mpp.	(L.S.) Heinrich von Grone m. H.	(L.S.) Christoff Wulff von Gadenstedt mpp.
(L.S.) X Hennij Wolter wegen Helmst.		(L.S.) Conrats Witscheibe Secretaris der Stadt Alfeldt.

Nro. 43.

Protocollum *).

So zu Seesen den 4ten Martij Ao. 1607 auff dem Rath-Hauße gehalten.

D. Götze.

Wann Röm. Kayserl. Majt. sich etwas verweilen solte, so hätte man erachtet ihn inmitteles die Proposition zu thun, Nur wären Ausschuß und Räthe auf Mittel bedacht, die dan zu Papier gesetzet, ihme vorgelesen, oder auch wohl zugestellet worden, wegen des Exercitii militaris wären S. F. G. berichtet, und könnten S. F. G. daß mit ihnen nicht einig seyn, sondern müste daß auch wohl in acht genommen werden. S. F. G. wolten Mißbrauch abschaffen, und in die Deliquenten animadvertiren und könnten S. F. G. leiden, daß etliche von der Landschafft bey der Verhör derselben sey. S. F. Gnd. sind nicht gemeynet das Werk zu continuiren, sondern begehren allein auf 6 oder zum wenigsten 3 Jahre da S. F. G. Ankunft verweilen sollte, wären sie befehliget ihnen S. F. G. gnädigen Willen zu eröffnen.

Licent. Garßen wegen der Landschafft.

Die Land-Stände hätten sich gerne eingestellet, nun erforderte die Nothdurfft sich darauf zu bereden, und zu erklähren, bitten Derowegen Abtritt, den 5ten Martii bitten sie sich entschuldiget zu halten des Verzugs, bedanken sich des gnädigen zu entbiethen, möchten gern, S. F. G. hätten den Landtag selbsten besuchet, damit die Gravamina abgeschaffet, wüsten zu was Ende der Landtag zu Alfeldt angesetzet nehmlich wegen Auffbringung 100000 Rthl. hätten vernommen wohin geschloßen, ob wohl ihnen sehr beschwerlich, die Mittel der Gelder auffzubringen, so sollen sie doch mit dem Punct einig seyn, wann Friede und die so sonderlich Braunschweig nachgesetzen, unbetrübet blieben S. F. G. zu versuchen nach Recht zu trachten, hätten bey etlichen Puncten etwas zu erinnern.

Die Prälaten in duplo.

Die Städte auch.

Die Ritterschafft wolte 3000 Rthl. auffbringen, der Unterthanen auff dem Lande Quota müße auch dazu kommen.

Huffe-

*) Von einer Abschrift abgedruckt.

Huffe-Schatz bleibe ein Jahr als von jeder Hueffe 3 Mfl. davon gebe 2 fl. der Guts-Herr, und 1 fl. der Meyer; Accise bleibe bis die Posten alle abgetragen. Die nicht taxirte werden billig zum Anschlag gebracht.

Bey der Wolffsburg müste ex aequo et bono den Unterthanen zur Huffen-Schatzungen ein Anschlag gemacht werden, weilen alle die Ländereyen schlim, wegen Bartorff bitten sie die Erklährung der 20000 Thl.

Bier Brauen auf den feilen Kauff, seyn sieder den Landtage stärker getrieben worden absonder zu Jerxheim, Ambt und Förster zu Wickensen brauen noch stark, verbieten Bier aus Städten zu bringen.

Bier aus Städten zu bringen bitten es in den Abschied zu bringen, der Universität-Schenke müße auch gleich des Raths Schenke contribuiren, den Professoren müße ein gewiße Zahl frey gelaßen werden.

Exercitium militare Betreff. würde unterschiedl. Bitte, um Abschaffung deßelben angeleget, Es würde wohl geglaubet daß S. F. G. den Ständen und Unterthanen Beschwerung auffzubringen nicht gemeinet, daß es aber unerträglich bezeuget das Werk daß S. F. G. . . . vernehmen sie gerne wolten nicht zweifeln, daß S. F. G. den Rest den sie noch neulr. Zeit den Leuten Drangsahl gethan, wie im Ambte, Woldenberge, in jeden Dorffe werde fast mit Weib und Kind auch wohl mit Pferden ein Capitain gehalten. Die Unterthanen geben sich auf Müßigang, besorgen, wenn es bey dem Exercitio bliebe daß es große Unordnung geben möchte. Türken Steuer auff 12 Jahr über 100000 Rthl. ergeht, wäre auf Braunschweig Krieges Unkosten gegangen Julius Universität wäre unterhalten auf Vestungs Bau gehe ein großes, Item auf ietzigen 100000 Rthl. Türken Steuer sey noch nichts abgetragen. Einlagerung der Krieges Leute drücket die Leute, daß Jhrige aufgefreßen würde. Jetzo lauffen noch Gesindlein aufm Lande betrüge die Armuth,

Wohlfeiligkeit des Korns.

Untreu des Gesindes sey groß Lohn.

Mayers bezahlen nicht.

Der Kauff vom Holze und Eisen würde gesteigert.

Salzdahlmsche Abschiede würden nicht gehalten Und geschehe keine Zusammenkunft der Gravaminum halber.

Die Landschaft sey vier Tonnen Goldes schuldig Die Schatzung werde verneuert und stark eingefordert.

Die Stände hätten es gedultig ertragen, solte das Exercitium bleiben so würden viele im Lande nicht bleiben können, welches verweißlich seyn würde. Bitten derowegen die Beschwerungen zu erwegen, und es dahin zu dirigiren, daß S. F. G. das bleiben und abschaffen laßen, und die Officire aus den Dörffern schaffen, sonsten werden sie willig als gehorsame Unterthanen gegen die alte Gebühr sich zu erzeigen, verhalten, wann S. F. G. das berichtet, so würden sie gnädigst erhören.

D. Götze.

Wohin sie sich resolvirten, darauf wolten sie sich bedanken.

Postea.

Gratiar. actio et Gratulatio solte S. F. G. referiret werden, möchten nichts liebers sehen, den da S. F. G. zugegen gewesen und die Gravamina angehöret hätten was ihnen von S. F. G. auf jetzigen Abtritt vor ein Schreiben zukäme, daß wolten sie ihn überantworten.

Wegen der Dänischen Gelder acceptirten Sie daß, und wolten S. F. G. referiren, dan das duplum von Prälaten und Ständen item Ritterschafft 3000 Rthl. von der Hueffe der Zehend Herr 2 Mfl. der Meyer 1 fl. wegen des Brauen auf den Dörfern, item wegen der Universität wolten sie S. F. G. referiren.

Exercitium militare betreff.

eben solche Ungelegenheit finde man in andern Landen auch, S. F. G. seynd nicht gemeynet das Werk zu perpetuiren, begehren, daß sie die Sache tiefstens erwegen, ohne Schimpf können S. F. G. sobald davon nicht abtreten, dann S. F. G. nicht gemeynet alles für sich allein zu thun, sondern seine fürstl. Gnd. könnten geschehen laßen, daß jemand vom Land dazu gezogen, und die Ordnung helfen machen mit ungeübtey Leuten S. F. G. nicht gedienet. S. F. Gd. wolte man dadurch nicht vorgegrieffen haben, daß S. F. G. Authorität verkleinern möchte, erwarten demnach eine beßere Erklärung S. F. G. würden die Deliquenten wohl finden, wolten die Land Stände jemand dazu ordnen, stehet Ihnen frey S. F. Gd. werden von den Vorhaben nicht abstehen sie gehen alleine auf

3 Jahre;

3 Jahre; Wolten derowegen die Sache beßer erwegen, und werden S. F. Gd. sich in andern Sachen um so viel besser gewinnen laßen.

C. Garße.

Der erste Punct hätte seine Erledigung von S. F. G. sich der Universität Keller, und der Professoren halber erkläret, versehen sich S. F. G. werden es die Kellers bey ihren suchen laßen. Item stelleten S. F. G. anheimb, wie viel das einen Professoren frey gelaßen werden soll.

Stifft St. Blasii und Cyriacy bitten Moderation weilen sie keine Länderey bestellen wie andere.

Exercitium militare betreff. seyn sie bestürtzet aus dem Revers zu schreiben und hätten zu bitten daß S. F. G. das gar abschaffen, damit die Unterthanen sich erholen könnten, solte das nicht zu erhalten seyn, wolten sie ohne verletzung S. F. G. Authorität das willigen, wenn die animadversio in diejenige geschehe, item daß den Leuten auf die Hälffte eingezogen Officirer ringer gemacht aequitas der Leute gehalten; fähnlein gestrecket, tüchtige Personen auf Voigteyen, Krügen und Gogreven gesetzet, auswertige abgeschaffet, electis Ersetzung an Diensten geschehe, damit ihre Nahrung dadurch nicht beschwehret Exercitium nicht zu ofte geschehe, die andern nicht zum Trunk gereizet die Währen besichtiget und daß alles zur Defension parat, und andergestalt nicht gemeinet, so wolten sie doch den Reversalien unabbrüchlich mit S. F. G. einig seyn, daß 2 Jahr eingefodert würde, vom Ackermann 18 gr. von einem Halbspänner 12 gr. und Köhter 9 gr. achten wan die Electen eingezogen, die Officire theils abgeschaffet, man könne mit den halben Gelde zukommen, bitten, daß weil etliche es albereit widersprochen in sonderbahren Reversen nicht unschädl. item daß nach Ablauf 2 Jahre die Schatzung fallen solle, in der Zeit könnten sie des Exercire s geübt werden.

Weil die von Adel mit ihren Ros Dienst gefast seyn müsten, als bitten sie daß hero wir auch der Prälaten Gericht und Dienstbahre Unterthanen damit verschonet bleiben mögen.

Exactores haben mehr als einen Thaler von den Meyern eingefodert, stellen in Bedencken, ob das nicht solte den Rentmeister geliefert werden, und daß ers fürder an andere Oerter zu S. F. G. Behuef erleget hätte.

Die Städte betreff. da wolte sich ein jeder nicht auslesen laßen, oder dagegen aller Onerum frey seyn, bitten ihnen daß exerciren frey zu laßen so wollen sie ihre Bürger bey gewährten Wapen halten, und vor sich in gemein exerciren laßen, sie wolten die Officire von den ihrigen selbst erwehlen, sich müsten visitiren und auff den Nothfall gebrauchen laßen, doch daß Sie ohne Noth nicht aufgebothen Item nicht zu lange wenn sie aufgebothen aufgehalten werden, und die dießfalß den saltzdahlenschen Abschiede art. 11. in acht haben, hielten davor daß S. F. G. erlangeten dadurch was sie sonst begehret, bitten S. F. G. es also fürzubringen nicht zweifelnde S. F. G. werden es sich also mit gefallen laßen.

Cantzler in Conf.

Universität Keller müße frey seyn.

Stifft St. Blasii und Cyriacy, daß stehe bey den Landt Ständen, Exercitium militare ihr erbieten sey nicht anzunehmen oder auch nichts abzuschlagen, ob nun ein Ausschuß oder Landtag anzuordnen, und dann davon ferner zu tractiren. Alle die Dienste und Gerichtsbahre zu verschonen sey nicht möglich, dan bleiben des Herrn Leute allein.

Item die Jahre wären zu kurz

D. Götze zu dem Land Ständen

Wären mit ihnen der Contribution halber einig, wegen des Collegii Keller, item die Professor. und der bey den Stift suchen solte es S. F. G. referiret werden, des Exercitii militaris halber hätte man sich versehen, sie würden sich anders resolvirt haben erachten S. F. G. werden in die Deliquenten animadvertiren.

Das übrige wäre so vorgebracht daß S. F. G. das müste verrichtet werden. Was angezogen da wären viel Puncta, die S. F. G. albereit zu Papier gebracht, und würden etlichen Puncten, wenn S. F. G. zur Städte gewesen wohl ihre richtige Maße gegeben worden seyn, Der Anschlag wegen der Menge sey geringe, es möchte bey vorigen Tara bleiben, sonst würde S. F. G. damit schwerl. einig seyn, damit man nun den Sachen näher kommen möchte, stellete man zum Bedenken, ob sie Dero Behuef ein Ausschuß verordnen, oder auf einen Landtag mit schließen wollen. Wißen nicht ob S. F. G. gelegen, daß die Prälaten und von

Adel

Adel Dienst und Gerichtbahre Leute solten ausgezogen werden, dan so wolten S. F. G. Leute bleiben, daß würde S. F. G. seltzahm fürkommen.

Stände.

Die Anwesende hätten vernommen, daß in den beyden Haupt Puncten festgeschloßen. Des Exercitii militaris halber befinden sie sich beschwehret, das dritte Jahr einzuräumen, nun wäre das dritte so fast verlaufen, vorbey bitten daß es bey 2 Jahr von Ostern verbleibe.

Erhörung der Ackerleute auff 1 Rthl. befunden, daß es wolle hochlaufen sonderl. wan die Contribution von S. F. G. ander Fürstenthum und Grafschaften derogestallt auch verwilliget würde, bitten daß es den Ackermann 27 Mg. Halbspänner 20 Mg. und Kothsäßen 10 gr. zu laßen.

Exception der Leute betreff. da wollen die Prälaten alsehen allein daß sie Geld geben mögen. Ritterschafft müßen in Bereitschafft seyn, derowegen sie Ergötzlichkeit gebethen, und daß die mögen so 2 Tage Dienst und Gerichtbar seyn, mit dem Exercitio und Zulage verschonet werden. Wenn die Ordnung des Exercitii wieder bey der Hand kommen, daß etliche aus allen Dreyen Ständen beschrieben, mit denen deliberiret und deren Cobey mit einander zu communiciren mitgetheilet werden.

Bitten die Gravamina müchten in Handlung genommen werden, Salzdahlumschen Abscheide sonderlich wegen der Mühlen Führe in Ambt Woldenberge werde nicht gehalten, bitten die Zusammenkunft deswegen zu befordern.

Punctum Justitiae bitten sie auch zu befördern wollen wohlmeynentlich erinneren, daß S. F. G. sich mehr bey dero Höfe . . . erzeigen oder die Land Stände auf ihr Anhalten, in ihren Sachen gehört werden möge item mehr Räthe zu verordnen Policey-Ordnung zu fordern.

Cantzler in Conf.

Es bleibe bey 3 Jahre

item mit der Anlage.

Der von Adel Gerichts Leute mit dem Exercitio zu verschonen, aber die Zulage müßen sie thun.

S. F. Gnd. hätten sich fast auf allen Puncten erkläret.

Der Mühlen Fohrt bey Woldenberg müste man sich erkundigen.

Reliqui

seyn mit einig

D. Götze.

Befinde der Land Stände Meynung wegen des Exercitii mit S. F. G. nicht gar untauglich zu seyn den könnte wohl gerathen werden.

Sie weren nicht weiter befehliget, dann auf 6 Jahr hetten aber 3 Jahr gemächtiget. Die Anlage betreffend versehe man sich sie würden mit 1 Rthl. auf den Ackermann, den Halbspänner 27 gr. den Köther 12 gr. mit einig seyn.

Haben gerne vernommen, daß die Prälaten sich der Zulage halber nicht erkläret.

Die Ritterschafft versehe man werden dergl. mit der Contribution thun, mit dem Exercitio sollen sie verschonet werden, doch der Landfolge halber ohne Abbruch.

Wegen der Ordnung könne man sich mit dem Ausschuße berathen, halten dafür man werde sich das ohne einen Landtag vergleichen können.

Gravamina der Policey Ordnung betreffend, wan der Bericht von den Land-Ständen vollenkömlich einkommen, wollen S. F. G. die Gebühr verschaffen.

Wegen der Dienstbothen soll Befehlig abgehen.

Mühlenfuhr betr. darauff soll auch nach eingeholten Bericht die Gebühr verschaffet werden.

Item der Salzdahlemscher Abschied müße in acht genommen werden.

Justitia betreff. wiße man nicht ob etwas vernachläßiget wäre.

Daß bißweilen mora fürfället sey nicht ohne, daß der Räthe wenig solte erinnert werden.

Und das S. F. G. bey Dero Hoff-Lager sich möchte mehr aufhalten, was S. F. G. davon vor Beschwerlichkeiten abgehalten wüsten sie

nicht

nicht wäre noch in neulichkeit von Canzler, davon erinnert, hätten sie selbst versehen.

S. F. G. hätten sich hier eingestellet.

S. F. G. solte noch ferner zugeschrieben werden, was hier erinnert und fürgelauffen.

Versehen sich S. F. G. werden die Land-Stände doch gerne hören laßen.

Sie wiederhohlten nochmals die 3 Jahr.

Item daß die Ritterschafft wegen der Anlage — — — — —

Der Städte erbieten, werde S. F. G. nicht müßfallen.

C. Garßen.

Sey mit einig, daß die zwey Jahre vom Ackermann 1 Rthl. Halbspännern 27 Mg. Köther 12 gr. gefordert werden.

Erinnern daß den Rentmeister die Einlieferung befohlen werden möchte.

Der von Adel Leute halber haben sie per majora geschloßen, daß sie contribuiren oder mit Exercitio verschonet werden, sollen, doch dem Nothfalle und der Landfolge ohnschädlich.

Wan der Ordnung halber man sich vergleichen, und S. F. G. der Jahre halber etwas weiter suchen würden hätten sie sich weiter vernehmen zu laßen. Bitten ihnn den Revers zu geben.

D. Götze.

Was sie der Anlage der Unterthanen item der von Adel Leute, item der Jahre halber sich erkläret, wolle man rechtlich referiren.

Nro. 44.

Zuwißen, demnach der Hochwürdiger, Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst vnndt Herr, Her Heinrich Julius, postulirter Bischoff zur Halberstadt

stadt und Herzog zur Braunschweig vnndt Lüneburg ꝛc. Vnser gnediger Fürst vnd Her, durch S. F. G. dartzu verordnete Canzler und Räthe, Deroselben getrewen gehorsamen Landschaft des Fürstenthumbs Braunschweig Wolfenbüttelschen Teils vff jtzigen allhier gehaltenen Landtage nachgesetzte puncten proponiren vndt fürtragen laßen, das dieselben derowegen zwischen iz gedachten S. F. G. abgeordneten, und dero getrewen Landstenden nachfolgender maßen seyn verabschiedet worden.

Erstlich das zu abtragung und Bezahlung der Königl. May. zu Dennemarck ꝛc. Verschriebenen Neuntzig Tausend Thalern dem Landt Rentmeister zu den Restanten schleunig verholfen.

Zum andern das so wohl zu dero Behuf, alß auch so lange die algemeine Bewilligte Schatzung wehret, die Krüger, Wirts und Schencken inkünftig von jeden Vaß eingebrawen Biers, wie auch waß vf S. F. G. Amt oder auch Prälaten vnd von Adellheusern, da es von alters hergebracht, auf feilen Kauff gebrawet wirdt Sechs Marien Groschen, und von jeder Tonne Breihan drei Marien Groschen, vom Fremden Bieren aber, von jedem Vaß ein gulden Müntz, und von einer Tonne Breihan Neun marien groschen, waß aber zu Behuff Hochzeit und Kindtaufen eingezogen wird, den halben Theil nach jetzt gesetzten tax und ordnung zu Accise in Künftig entrichten und geben, solches auch den quartall Accisen der Städte, so nicht desto weniger aufkommen müßen, und nachtheilig seyn soll, den Keller bey der Universität, wie auch die Professorn zur Helmstedt betrefendt, soll S. F. G. der Land Stende suchen zum besten referiret und zu entlicher schleuniger richtigkeit befurdert werden, daß sich dieser wegen die Landschaft mit fuegen nicht zu beklagen.

Zum dritten soll auch wegen obberurter Neuntzig Tausent Thaler eine hueffe Schatzung, so wohl vf entzeln Morgen, als hueffen Zahl an Landt in die hueffen Zahl gehörigen Wiesen, angeleget werden, und der Guether von der Hueffen zwey Gulden Müntz, der Meyer aber eine Gulden Müntz erlegen, doch, weill die Lenderei vmb die Wulffesburg und dergleichen Oerter also nicht beschaffen, das sie anderer Guter Länderey zu vergleichen, soll desselben von nachbenanten zu Beschreibung solcher Hueffen Schatzung verordneten (so fern demselben durch ein Ausschreiben zu Verhütung Unkosten nicht zu erachten) ex aequo et bono ein Anschlag, wie auch den beyden Stifften St. Blasij vnd Cyriaci eine Moderation aus fürbrachten und von der Landschaft zugelaßenen vrsachen gemacht werden.

Zum

Zum Vierdten soll und will ein jeder Stand von Prälaten und Stedten, sowohl auch die Vnderthanen vber die ordinari Schatzung noch einmahl souiel als sonst, vnd also in duplum contribuiren, die Ritterschaft aber Ihres Teils drey Tausent Thaler auf maße die Türckensteuer, Ihrer albereits getroffenen Vergleichung nach auf bringen vndt erlegen,

So sollen auch vors fünffte die Dörffer zehenden, Meyerhöffe, Schefereien Kruege vndt Gueter so bishero bey den Contributionen vbersehen und fürbei gangen, richtig beschrieben und in Anschlag gebracht, vndt diß-fals kein Land Standt, und deßen angehörigen frei sein, sondern eine gemeine, durchgehende geleicheit gehalten, auch dawidder niemant mit Angemaßen klagen vndt Processen gehöret, oder zugelaßen werden, zu welcher Richtigmachung vermöge des Salzdahlenschen Ao. 1605 den 23 Novembris ufgerichteten Abschiedts hochgedachts Vnsers Gnedigen Fursten vnd Hern verordenten, und darin specificirten Rähten und Dienern, als nemlich Johan von Vßler, Hildebrant Gieseler Rühmann, beide der Rechte Doctorn, Lohrentz Berckelmann Cammer Meister, vnd Heinrich Hardtwieg Cammer Secretarius, oder wehm S. F. G. sonst mehr darzu verordnen würde. Von der Landschaft jzo der Abt zur Clauß, Burgkard von Campen, vndt die Stadt Helmstedt neben den Rent-Meister adjungiret, auch anstadt Ludewig von der Aßeburg, und Christoph von Wrisberg der Ausschuß mit Schwan von Cramme zu Olber, vndt anstadts des Abts zu Ringelheimb, wegen seines Alters der Abt zu Riddageshausen zum Schatz verordneten wiederum gesetzet worden, Dero Gestalt, daß sich auch künftig wann eine stelle im Ausschuß oder von der Schatz verordneten vaciret, und die Landstende Jemand darzu vorschlagen, S. F. G. auch denselben approbiren, keine ohne erhebliche genugsame Vhrsachen, deßen verweigern sondern darzu gebrauchen laßen soll,

So ist zum Sechsten bewilliget, den Abdeckern und Vorkäufern die Entführung der Häute und felle auff dem lande, durchauß länger nicht zu verstatten.

Dann auch zum Siebenden den Brawern auf den Amt Häußern, Clostern, Adelichen Sitzen und Dörffern, vf feilen Kauff, dem Landtages Abschiede zu wieder, wo es nicht bestendig hergebracht, lenger nicht

nachzusehen, sondern damit die Burgerliche nahrung in Städten nicht gäntzlich danieder liege, daßelbe allerdings zu unterlaßen, vnd die dawieder handeln auf ansuchen der interessirten vnnachläßig anzusehen, Vndt nach dem nun zu Betzahlung obberürter Neuntzig Tausent Thaler hin und wieder Gelder geborget werden müßen, und dero Behuff, der Schatz verordneten subscriptio vndt siegelung vonnöten sein will, Alß sollen vnd wollen Jndeme die andern Stende der Prälaten, Ritterschaft, vnd Städte gemelte Schatzverordnete Dero Erben vndt Nachkommen gentzlich schadeloß halten vndt benehmen, Die Jenige Auch so dieser Behuff von den Creditorn zu Bürgen begeret werden, sich deßen nicht verweigern, vnd eben mäßiger Benehm- vndt schadeloßhaltung von den andern Landtstenden gewertig sein,

Was dann ferner die Contribution von dem Exercitio militari herrurendt, belanget, obwohl die Land Stende nochmahls zum inständigsten gebeten, die Vnderthanen vf dem Lande Jhrer vielfaltigen obligenden Beschwerung halben, damit in Gnaden zuuerschonen, So haben Sie dennoch auf beschehene gebuhrliche zu Gemüthführung waß gleichwohl an solchen Werck nicht allein den gnedigen Landeßfürsten, sondern auch den gantzen Fürstenthumb, bei diesen sorgfältigen beschwerlichen Läuften, auch hin vndt wieder sich eräugenden gefährlichkeiten gelegen, wie auch vf S. F. G. gnädiges erbieten die Enibter erster müglichkeit mit S. F. G. angebornen vnderthanen vndt dergestalt zu bestellen, damit S. F. G. Vnderthanen angerechter Contribution zum ehesten erlaßen werden muchten, aus vnderthäniger getrewer vndt gehorsamer affection bewilliget, daß S. F. G. den gemachten Anschlag, als nemblich von jeden Ackermann jährlich ein Thaler, jeden Halbspänner Sieben vnd zwantzig Marien Groschen, vndt Jeden Kohtsaßen zwölf Mariengroschen, die noch negst folgende 2 Jahr vber von schierst künftigen Ostern dieses Eintausend sechshundert siebenden Jahres, anzufahen, zu Landt vnd Leute defension vndt protection einfurdern laßen, selbiges auch von der Prälaten vnd vom Adell Gerichtsleuten, welche doch dajegen, des auffurderens zum Außschuß ohne Abbruch Dero S. F. G. gebuhrender Landtfolge vndt Nothfalß geübriget bleiben, erlegt, vndt vnrichtigkeit oder mißbrauch in aufbringung solcher Gelder zuuerhüten, zuerst den Landt-Rent Meister, folgents aber von demselben S. F. G. Cammer eingeliefert werden soll, Doch auch das dagegen die von Jhnen

uen den Landtstenden dabei beschehene erinnerungen, das nemblich die wegen der officirer hiebeuor mehrmahls beklagte mißbräuche nach Befindung ongestrafft nicht hingehen, der allgemeiner Außschuß eingetzogen, die Flekken vndt dorffer an Leuten nicht entbloßet, sondern dißfalß die gebührliche proportio gehalten, den Außgetzogenen in diensten oder sonsten eine Erstattung begegnen, die Embter mit S. F. G. Vnderthanen so zugleich S. F. G. Voigteyen, Gogrefffschafften, Krügen vndt dergleichen versehen konten, bestellet, die Aufforderung außer noht zu offt nicht wiederholet, zehrung vndt Vnkosten bei Besichtigung der wehrenden Vnderthanen nicht vfgetrungen auch die Contributiones nach außgang Vorberürter bewilligter zwei Jahr außer vndt ohne der Landstende gemeiner weiterer Bewilligung fürter nicht continuiret, der Stätte suchen vndt erbieten ihre Bürgerschafft selbst abrichten zu laßen, vndt S. F. G. jedesmahl gevbte Leute zu zu schicken ꝛc. vndt entlich sie die Landtstende durch revers oder gewonlichen gemeinen Abschiedte vnter S. F. G. Hant versichert, daß diese einwilligung Jhnen an inhabenden Fürstl. reversen, ja so wenig dann S. F. G. an Dero Gebürlicher Landtsfolge vnschedtlich sein solle, in Acht genommen, darvber eine richtige ordnung mit zuziehung etlicher auß allen dreien Landtstenden darzu zu verschreiben, aufgerichtet, oder auch vndt im Fall dabei jn wichtigen puncten Streit für fallen würde, selbige auf gemeinen Landtage proponiret, vndt daselbsten mit der Landt Stende bewilligung vollentzogen werden muege. Welches dann, vndt so viell Jnsonderheit die Antzahl der Jahren betrifft, die Fürstl. hiertzu deputirte, so außer befelch in solche zwei Jahr für sich pure nicht willigen können, zu sampt der Landtstende angehefften anhange, was S. F. G. nach getroffener ordnung oblauts ein mehrers bei Jhnen erhalten könnte, daß solches die jtzo anwesende S. F. G. vnderthänig gantz gerne gonnen wolten, ad referendum an sich genommen, vnd sich dagegen aller vnd jeder anbrachter gravaminum halber die justiz, Policei, Dienstbotten, Mühlenzwanck Verfolgung, voriger Abschiede vndt Jnsondheit, das doch S. F. G. in künftig geruhen wolte, in Dero Fürstenthumben bei der Fürstl. Regierung S. F. G. Vnderthanen zu Troste vnd guete sich hinfuro etwaß mehr auf zu halten, damit also S. F. G. Landstende vndt Vnderthanen in Dero anliegen vndt Beschwerung desto mehrer vnd freiern zutritt haben mogten, in besten vndt vnderthänig zu gedencken, anerbotten haben, Des zur vrkunt sein dieser

receß vier vnter Fürstl. Abgeordneten, vnd etlicher aus den dreien Stenden der Landschaft dartzu deputirten Handzeichen vnd Pitschaft vfgerichtet.

Geben zu Seesen den 6ten Martij Ao. 1607.

(L.S.) D. v. König D. C.

(L.S.) Ahrend von Kniestedt.

(L.S.) Anton von der Streithorst.

(L.S.) J. Götze D.

(L.S.) Lucas Langemmantel.

(L.S.) Lorentz Bergkman mpp.

(L.S.) Johann Bodemeyer.

(L.S.) Wilhelmus Abt zu Königslutter.

(L.S.) Antonius Abt zu Amelunxborn.

Thedell von Walmoden im Mangel meines Pitschiers Meine Hand.

(L.S.) Conradus Witscheibe, Secretarius der Stadt Alfeldt.

(L.S.) Thomaß Rump wegen der stad Bocklenn.

(L.S.) Conrad Isendrut wegen der Stat Seesen.

Nro. 45.

Zuwissen, das dem auf negst gehaltenem Wolfenbüttelschen Landtage den Sechsten Martij des Itzlauffenden Jahrs zu Seesen, des exercitij militaris halber aufgerichtetem Abschiede zufolge, die darein reservirte handlung mit den Stedten vnd dero Abgeordneten, heut dato fürgenommen, vnd derogestalt (Jedoch vf gnedige ratification vnd beliebung des Hochwürdigen, Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten vnd hern, hern Heinrichen July Postulirtenn Bischoffen zu halberstadt vnd hertzogen zu Braunschweig

vnd

vnd Luneburgk ꝛc. vnsers gnedigen Fürsten vnd hern) verabschiedt worden, Nemblich das die Stedte sambt vnd sonders nicht allein In gemein In guter bereitschafft sitzen, sondern auch alle vnd Jede Ihre bürgere Monatlich einmal exerciren laßenn, damit sowol der eine als der ander gevbt werde, vnd S. F. G. vf den nothfal sie sambt vnd sonders wie billig, zur folge zu gebrauchenn habenn muge, Insonderheit aber vnd zu behuesf des von S. F. G. angevrdneten Exercitij, Sol vnd weil die Stadt Helmstedt Ein Fahnlein vonn Neuntzig Man starck richten, vnd einen Leutenambt vnd Fahnrich dabey die bewilligten Zwey Jahr so lang sie nicht vfgefodert werden, vnterhalten, vnd eins vor alles solche zwey Jahr vber zur Contribution wegen S. F. G. Officirer vnd anders zwey hundert thaler, halb vf negstkünfftige Michaelis, vnd die andere vf Michaelis Ao. 1608. dem Landt-Rendtmeister Johan Barnstorff die fürter In die Fürstliche Cammer habe zu liefernn, erleggen, Wan aber S. F. G. daßelb Fahnlein zum ernst vffodern wurde, Sol vnd wil S. F. G. alßdan den Leutenambt vnd Fähnrich, wie auch die Soldaten vnuerweißlich, vnd auf maß wie S. F. G. deswegen, eine sonderbare Ordnung S. F. G. Landt-Stenden fürbringen laßenn wirdet, so lang sie zum ernst gebraucht werdenn, Monatlich vnterhaltenn,

Die Stadt Alfeldt hat sich ebenmeßig vf ein Fähnlein vf Achtzig Man, mit Leutenambt vnd Fähnrich, sambt anderthalb hundert thaler Zuschuß vf vorgesetzte Termin zu erleggen, erclaret, Stadt Gandersheimb vf funfzig Man vnd einhundert thaler, Bokenem vf Achtzig Man und Einhundert vnd funfzig thaler, Stadt Seesen vf funfzig Man vnd ein hundert thaler, zu Scheppenstedt, Königslutter vnd Scheningen zusamen vf Neuntzig Man vnd zwey hundert thaler, Oldendorff vnd Holtzminden, Jede vf fünf vnd dreißig thut Siebentzig Man vnd zusamen ein hundert thaler, Eß sollen aber dieselben Leutenambten vnnd Fähnriche sambt vnd sonders hochermeltem vnserm gnedigen Fürsten vnd hern, auff das Fähnlein sich Insonderheit aydtlich verwandt machen vnd schuldig sein, nach Ihrem vorgesetztem Obristenn Leutenambten, dem sie dan der gepuer anzuweisen, zu richten, vnd demselben zu folgen, Zu Vrkundt und nachrichtung ist dieser Abschiedt Eilffach vnter Fürstlichem Braunschweigischen Secret vnnd. der Abgeordneten Siegeln vnnd Subscription vfgericht, vnd Jeder Stadt einer zugestelt, auch einer bey Fürstlicher Cantzley behaltenn wordenn, Geschehen

schehen vnd gebenn zu Wolffenbüttell am Zwolfftenn Augusti Anno ꝛc. Ein tausent Sechshundert Siebenn.

(L.S.) W. König D. C.

(L.S.) Jochim9 Bißdorff wegen Helmstedt.

(L.S.) Conrad9 Wittscheibe wegen der Stadt Alfeldt.

(L.S.) Herman gerloff wegen der Stadt Gandersheim.

(L.S.) Thomas Rump wegen der Stadt Boklen.

(L.S.) Justus Bornemann wegen der Stadt Seesen.

(L.S.) Heinricus Kelterborn wegen der Stadt Schöningen.

(L.S.) Hans Luedemann wegen der stadt Scheppenstedtt.

Bartoldus Sethorst in mangelung deß Siegels wegen der Stadt Oldendorff subscripsit.

Barwerdt Eiershausen in mangel des Siegels wegen der Stadt Holtzminden.

Nro. 46.

Zu wissen als der Hochwirdiger Durchleuchtiger Hochgeborner Furst vnd Her, Herr Heinrich Julius Postulirter Bischoff zu Halberstadt vnnd Hertzog zu Braunschweig vnnd Luneburgk ꝛc. vnser gnediger Furst vnd Herr, gestrigestages S. F. G. anhero zusamen beschriebenen vnd gehorsamblich erschienen Landtstenden als Prälaten, Rittetschafft vnd Stetten Wulffenbuttelschen Teils durch S. F. G. abgeordente Rethe vnd Dienere alhier offm Rathause praemissis praemittendis, was gestalt S. F. G. der Röm: Kay: Mayst: vnsern aller gnedigsten Hern, vff Deroselben an S. F. G. gethanes instendig vnd vnableßig begern vnd anhaltẽ, in ansehung Dero durch die Lenge beharliche schwere Turcken Kriege vnd mehre vngelegenheiten Irer Kay: Mayst: vnd dem heiligen Reich zugezogener mercklicher schulden Last Viertzig Monathe Reichssteuren vnd darzu noch einen Monatt Legation Kosten nach dem einfachen Römerzug gleich andere Churꝛ vnd Fursten des Reichs gethan, anticipations weise bewilliget, gnediglich

propoui-

proponiren laßen, vnd demnach an sie die Landtstende begeren, das sie dieselbe S. F. G. nemblich izo den negstem, vff beuorstehende Franckfurter Herbst Misse Zwanzig Monathe, sampt dem einen Monathe Legation Kosten abtragen, die vbrige Zwanzig Monath aber darnach in Zweien Terminen, von halben zu halben Jahren erlegen muchten,

Vnd darauf gemelte Stende nicht allein das solche steur vff einem gewonlichen gemeinen Reichs Tage noch von andern dieser endts benachbarten Fursten vnd Stenden des Reichs nicht bewilliget, sondern auch die vf dem negst gehaltenen Landtage zu Seesen von Jhnen furgebrachte gravamina weill denselben seithero noch Jhre abhelffung vnd gebuerliche maß eingefallener Behinderung halben, nicht gegeben, repetirt vnd von newen mehr angezogen, vnd daneben ihre habende Furstliche revers privilegia vnd Landtags Abschiede, wie auch die albereits der Landtschafft vnd vnderthanen obliegende vielfaltige vnd hohe Langwirige Beschwerden alles nach der Lenge vnd ausfuhrlich eingewandt, und sie aus solchen vrsachen vnnd gleich andere Chur: Fursten vnd Stende des Reichs so dießfals nichts bewilliget ihre vnderthanen hiemit vnbeschweret ließen, gnediglich zuuerschonen, auch den gravaminibus Jre billiche erledung dermal eins zugeben, instendig gebeten, Das dennoch vf der abgeordenten Furstlichen Räthe fernere erinnerung vieler vmbstende vnd fleißige wollmeinliche ermahnung vrgiren vnd anhalten, Sie die Landtstende endlich sich dahin ercleret vnd bewilliget, auch also verabschieden worden, das S. F. G. zu vnderthenigen ehren, vnnd gehorsamb, Sie im nahmen gottes die ein vnd vierzig Monathe einfachen Romerzugs in S. F. G. Furstliche Cammer zu Wulffenbuttell durch den Landtrentmeister Johanß Barnstorff erlegenn vnd zahlenn wollen vnd sollenn, Nemblich den einen Monath Legation Kosten, den negsten darnach Zwanzig Monatt vf schierstkunfftig Newe Jahr, vnd die vbrige Zwanzig Monatt vff Johannis Babtistä vnnd Weihnachten des negstkunfftigen Sechszehenhundert vnd eilfften Jahrs, jedoch von ihnen dabei diese austrückliche protestatio vnd Bedingung mit angehengt, das dieß Jren habenden Furstlichen Reversen privilegien vnd Landtags Abschieden vnabbruchich, sie auch Kunfftig zue mehrer Zahlung einige Reichssteuern so vff gemeinem Reichstage nicht bewilliget, vnverbunden, Item diese ein vnd vierzig Monatt an der Kunfftigen Reichs contribution so Jre Kay: Mayst: von den gemeinen Reichsstenden vffm Reichstage bewilliget wirdt, wiedervmb diesen Furstenthumb, als eine freiwillige anticipatio

cipatio guthgethan vnd inne behalten, vnd darzu der beharlich Rebellischen Stadt Braunschweig (weill vbergehabte Vermuthung vnd Hoffnung der entlicher rechtmeßig Bescheidt wieder dieselbe vor Jrer Kay: Mayst: Hoffrathen noch zuruck gehalten wurde) Quota vnd antritt dieser steuren ausgesezt, vnd Sie die gehorsame Landtstende damit vber eines jeden selbst zustehende Quoten nicht belestiget, auch diese steuren der ein vnnd vierzig Monatt von den izigen gemeinen Curentschazungen biß Kunfftig zu beßerer der Landtstende vnd vnderthanen gelegenheitt dieselbe per modum der Turckensteuren eingebracht werden kennen, genommen, vnd dan zu Abhelffung der obangezogenen gravaminum fur erlegung des lezten Termins eine Zusamenordenung ezlicher aus mittell der Furstlichen Räthe vnd Landtstende bequemer Personen vnd durch dieselbe tractat vnd wircklich erledigung solcher beschwerden, befurdert werden solle, Vnd thutt sich die summe der ein vnd vierzig Monathen, nach Abzuge der Stadt Braunschweig herbrachter Quoten belauffen vff Drei vnd Zwanzig Tausent ein hundert Sieben vnd Vierzig Thaler Zwei vnd Zwanzig ggr., darvon, wie obsteht, vff negstkunfftig Newe Jar die helffte vnd das vbrige vf darnegstfolgenden Johannis Baptistä vnnd Weihnachten soll zahlet werden, Welches alles vnd Jedes wie obgesezt verabschiedett vnd bedinget, Die Furstliche Abgeordente hochermelten vnsern gnedigen Fursten vnd Hern Herzog, Heinrich Julio zu Braunschweig vnderthenig vnd trewlich zu referiren, auch der löblichen Landtstende Begern vnud suchen wie obgemelt zu ersprießlichem vort: vnd ausgang zubefurdern an sich genohmen haben, Dessen zu vrkundt, Bezeug: vnd Haltung dieser receß vnter der Furstlichen Abgeordenten auch wegen der Landtstende den Prälaten Teils von den Hern Aebten zue Amelunxborn vnd Clauß auch Probsten oder Verwaltern zum Lambspring, wegen der Ritterschafft Tedell von Walmoden vnd Adrian von Wrißbergen, vnd der Stedte teils vnter der Abgeschickten von Helmstedt vnd Alfeldt alß von den Anwesenden dreien Stenden hierzu gevolmechtigten eigenen Handen vnd Pittschafften vierfach zu aller teill Behueff aufgerichtet ist, Geschehen zu Alfeldt am 5ten Septembris Anno Ein Tausent Sechshundert Zehen.

(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Arend von Knisted mpp.	Johan von Ußler.	Lorentz Bergklmann mpp.

(L.S.)

(L.S.) Johan Bodemeyer ltpt. (L.S.) Heinrich Hartwieg ltpt. (L.S.) Antonius Abt zu Amelunxborn mpp.

(L.S.) Georg Abbt zu Clauß mpp. (L.S.) Jonas Burchtorff mpp. (L.S.) Thedel von Walmoden mpp.

(L.S.) Adrian von Wrisberg meine handt. (L.S.) Jordan Jordens. (L.S.) Joachimus Bißdorff Secretarius der Stadt Helmstedt.

(L.S.) Hinrich Dorring. (L.S.) Andreß Kyne Secretarius der Stadt Alfeldt.

Nro. 47.

Zu wißen, das auff heutte dato in nahmen vndt von wegen des Hochwirdigen Durchleuchtigen Hochgebornen Fursten vndt Herrn, Hern Heinrichen Julii, postuliertten Bischoffen zu Halberstadt, vndt Hertzogen zu Braunschweigk vndt Lunenburgk, vnsers gnedigen Fürsten vndt Herrn ein gemeiner Landtag Wolffenbuttelschen theils, außgeschrieben, vndt alhier gehalten, vff welchem in Beiwesen S. F. G. freundtlichen lieben Herrn Sohns, vndt Aidans, des auch Durchleuchtigen Hochgebornen Fursten vndt Herrn, Herrn Friderichen Virichen, Hertzogen zu Braunschweigk vndt Lunenburgk, den auch deß Wolgebornen Graffen vndt Herrn, Herrn Ernsten Casimiren, Graffen zu Naßaw, Catzenellenbogen, Vianden vndt Dietz, Herrn zu Beilstein u. vnserer auch gnedigen Fürsten, vndt Herrn, durch S. Hertzogen Heinrichen Julii F. G. dartzu Deputirte Cantzler vndt Räthe den löblichen Landtstenden die notturfft wegen derer erklertten Echter der Statt Braunschweigk, vndt waß maßen man sich gegen derselben außgesprengte Bedrawung, daß sie der Kayß. Acht vnerwogen S. F. G. den rotten Hanen ins Landt bringen woltten, auch vorhabende vndt albereidt zum werk gesetzte werbung, Reutter vndt Knechte, vndt daher beuorstehende

vndt vormahls von ihnen zum offtern verübte feindtliche außfälle, plündern vndt rauben, zuuerhaltten, die vnterthanen auff dem Lande, vndt sonsten fur gewaldtsamer vberziehunge vndt schaden so negst Gottes gnedigen beistandt auffs beste zuuersichern, proponiret, daruber nohtwendig berahtschlagt, vndt in ansehung fur augen schwebender gefahr, vndt das man albereidt etliche von den Echtern vnndt ihren angehörigen erkaufftet Mordtbrenner, so ihrer aller bekandtnuß nach, das Viehe im Lande auß zu kundtschaffen, vndt fewer hin vndt wieder im Fürstenthumb anzulegen, außgeschickt, in hafften hette, endtlich verabschiedett worden, wie folgett

Daß nemblich vff gnedige ratification vndt verwilligung Sermi vorhochgedachtt, vndt anderer gestalt nicht, zum anfang vndt behüfftiger defension Dreihundert vnndt funffzig pferde, dauon eine Compagney funff vndt achtzig, oder acht vndt achtzig pferde vngefehrlich starck, ihrer G. zu Naßaw zur Leib guardi, vndt auffwartten deputirt: vndt dan zu den albereidt habenden Zweihundert, noch andere Vierhundert Soldatten zu fuß bevorben, vnndt neben darzu gehörigen Officirern zuforderst Drey Monett lang, vnterhaltten, vndt besoldet, die gelder aber so zu Dero behuff von nöhten, zum halben theill von den löblichen Landtstenden dieses Fürstenthumbs, auff: vndt zu wege gebracht, der vbriger halber theill aber auff den Landtstenden deß Fürstenthumbs Calenberg, vndt deren verhoffentlicher ebenmeßiger bewilligung, beruhen, vndt erfolgen, doch gleichwoll was dießfals von der Grubenhagischen, auch der dreier Grafschafft, Hoya, Honstein, vndt Reinstein Landtstenden verconsentirt, vndt eingangen wirdt, vor wolermelten beiden Landtschafften, Wolffenbuttell vndt Calenberg an ihren Quoten der halben theilen zu stewer, vndt guttem kommen solle;

Weill aber der Officirer halber so die vbrige pferde, außerhalb ihrer des Herrn Graffen gnaden Compagney, zu werben, vndt zufuhren haben möchten, streitt furgefallen; Alß ist solcher post zuuor Hochgedacht vnsers gnedigen Fürsten vnd Herrn resolution vndt ausschlag, welchem dan hierunter der schuldigkeit nach ohn wiederrede, folge zuthun, außgesetzt, auch biß dahin mitt Bewerbung solcher vbriger pferde, ohne daß etwan ihre gn: Dreißig oder Viertzig Reutter mehr, die dan den künfftigen von S. F. G. benennenden Officirer anzuweisen sein, bestellen möchte, in ruhe zustehen, die Soldatten aber zu Fuße, nach den geendigten Landtagen, vndt gemachten conclusis anzunehmen, vor nöhtig erachtet, vndt beschloßen worden, so baldt nun solches seine wircklichkeitt erlangen thut, werden die Städte

der

der absonderlichen vnterhalttung ihrer angeschlagenen Knechte billig endthoben, vndt deren besoldung auß obbestimbten ietzo bewilligten gemeinen steuren genommen; Die gelder aber so zu dieser behuff auffzubringen, sollen dem Landtrendtmeister eingeandtworttet, vndt mitt vorwißen des Abten zu Marienthall, Heinrich Christoff von der Streitthorst, vndt Dauidt Saxen Commissarien, auch Heinrich Pennigsack, Burgemeister zu Helmstadt, an nohtwendige ortter außgezehlt, vndt S. F. G. auch der Landtschafft davon richtige rechnung von Denselben abgelegt werden. Damitt auch den vnterthanen ihre gebürniß hierunter auffzubringen nicht zu schwer fallen möchte, alß soll daß Wolffenbuttelsche Vestungs gebew: nach verfertigung der ietzigen eiligsten notturfft, biß auff negstkünfftiges Jahr, alß dan es wieder anzufahen, eingestellett werden; Neben diesem aber, vndt wofern die Echter nicht ruhen, noch gehorsamen woltten, vndt es Derowegen mehres ernsts, wiederstandes, vndt rettung von nöhten haben wurde, wollen die Landtstende auff solchen Event noch alhie vndt vor ihrem abzuge sich einer ansehenlichen vnndt ersprießlichen, auch zu solchem werck gehöriger Summen von geldt, deren man iederzeitt habhafft, vndt S. F. G. damitt vnterthenig beizuspringen, Landt vndt Leuhten zum besten, auch erhalttung schuldigen gehorsambs, sonsten aber zu keinem andern ende zugebrauchen, vndt Dero wegen solche gelder in ihrer der Landtstenden Henden vndt verwahrung biß dahin verbleiben, mechtig sein können vndt sollen, mitt einander endtschließen, vndt bey S. F. G. alß getrewen vnterthanen vndt Landtsaßen gebühret, auch bißhero anderß nicht vermerckt, stehen, haltten, vndt vmbtretten, sich in gutter bereidtschafft zu gebührlichen Ritter-Diensten vndt Landtwolge verhaltten, vndt an ihrem obligen nichts erwieden laßen; Doch daß sie durch diese bewilligung sich ihrer Privilegien, Rechten, Landtags Abschieden, vndt Reverssen, Wogegen auch S. F. G. hinwider das iehnige was Deroselben alß dem gnedigen Landeß Fürsten zustehett vndt gebührett, in alle wege vnuerringert vorbehaltten wirdt, nicht begeben haben wollen;

Alß auch fürtters bey iüngstem zu Halberstadt gehaltenem Creißtag, vier Monatt einfachen Römer Zugs, zu des Hochlöblichen Nieder Sächsischen Kreises, deßen vorgesetzter Obrister, S. F. G. sein, vnuermeidtlicher Notturfft vndt behuff, insgemein bewilligt worden, so wollen die Löbliche Landtstende der executions ordtnung, vndt herkommen nach, in den beiden verabschiedeten Zielen vndt Terminen, alß den ersten Martini,

den andern Estomihi erst künfftig solchs auffzubringen, vndt gegen gebührliche quitung in Fürstliche Cammer zu lieffern wißen, dabey doch die Landtstende sich erklerett, der bannirter Stadt Braunschweigk Quotam auff sich nicht zu nehmen, welches dan die Fürstliche anwesende Cantzler vndt Rähte zu referiren sich erbotten, doch S. F. G. rechten vnbegeben.

Schließlich die vorbrachte gravamina belangendt, hatt man es bey vorigen abschieden darauff man nohtwendiger Specification gewerttig, bewenden laßen, vndt soll in vbrigen gravaminibus mehr Hochgedachtem vnserm gnedigen Fürsten vnndt Herrn, vnterthänige getrewe Relation beschehen, auch alßdan mitt S. F. G. vorwißen gegen der Landtstende zu ergentzung der deputirten ietzo ernante personen, alß Christoff von Wrißbergk, vndt Wilhelm Stöpeler, zu ebenmeßiger Nomination etlicher S. F. G. Rähte gebürliche erklerung erfolgen; Deß zu vrkundt haben neben den Fürstlichen Braunschweigischen anwesenden Cantzler vndt Rähten die darzu von allen dreien Landtstenden vnten benante deputirte, diesen abschiedt mitt ihren eigen Handen vnterschrieben, vndt gewöhnlichen siegeln befestiget; Geschehen vndt geben zu Seesen den 28. Julii Ao. 1611.

(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
W. König mpp.	Georg Abbe zur Clauß mpp.	Heinrich Albrecht von Gadenstedt mpp.
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
W. Bokell D. mpp.	L. Bergklman mpp.	Johan Bodemeyer mpp.
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Johanes Abbt zu Marienthall	D. Sachß mpp.	Heinrich Pennisack wegen Helmstadt

(L.S.)

Andreaß Kyne der Stadt Alfeldt Secretarius.

Nro. 48.

Von Gottes gnaden wir Friederich Vlrich, Hertzog zue Braunschweig vnd Luneburgk ꝛc. Thuen kund vnd bekennen hiemitt offendlich, vor vnß Vnsere Erben vnd Nachkommende Hertzogen zue Braunschweig vnd Lüneburgk ꝛc. Alß nach Absterben Weilandt des Hochgebornen Fürsten, Herrn Heinrichs des Jüngern, Hertzogen zue Braunschweig vnd Lüneburgk ꝛc. Vnsers freundtlichen lieben Herrn Elter Vattern, der auch Hochgeborne Fürst, Herr Julius, Hertzog zue Braunschweig vnd Lüneburgk ꝛc. vnser gnediger vnd vielgeliebter Herr Groß Vatter, beide Hochlöblicher vnd Christmilter gedechtnuß, die Religion In S. Gd. vnd Ld. Fürstenthumb Braunschweig Wolffenbüttelschen Theilß, reformirt, vnd darauff auch dohmahls die Wirdige, Ehrnueste, Ehrbare, Ehrsame vnd Vorsichtige, vnsere Liebe Andechtige vnd getrewen, die sämptliche Prälaten, die von der Ritterschafft, auch die Stette itzt ermeltes vnsers Fürstenthumbs, S. Gd. vnd Ld. vnd nunmehr vnsere Christliche publicirte Kirchen Ordtnung, nicht allein beliebett vnd angenommen, Sondern auch Weilandt der Hochwürdiger vnd Hochgeborner Furst, Herr Heinrich Julius, Postulirter Bischoff zu Halberstadt, vnd Hertzog zue Braunschweig vnd Luneburgk ꝛc. Vnser gnediger vnd vielgeliebter Herr Vatter, Hochseliger, sich auff deme in Ao ꝛc. Ein Tausend Funff Hundert Neuntzig Sieben, den dritten Junij zue Saltzdahlen gehaltenen Landtage, sich deßwegen mitt S. Gd. vnd Ld. Landtschafft vollenkomblich vnd vnwiederruefflich vergliechen vnd vertragen, Immaeßen solcher daselbst auffgerichteter Vertragk vnd Abschiedt Clerlich außweißett, vnd dan vnß vnsere getrewe Landtschafft itzo bey vnserer angetrettener Fürstlichen Regierung, vmb gnedige confirmation dero dazuemahll außgegebenen assecuration, vnderthenig angelangett, Daß demnach Wihr, so darunter anders nichts alß Gottes ehre vnd die Wolfartt vnser Landt vnd Leute suchen vnser getrewen Landtschafft Wolfenbüttelischen Theilß, nicht allein den dreyen Stenden derselben in gemein, sondern auch Jedes standes sonderbahren Gliedern, auß gueten vorbedacht, bey vnsern Fürstlichen Wirden vnd Ehren versprochen, auch sie vnd Ihre nachkommen versichert haben, Thuen daß, zuesagen Ihnen vnd assecuriren sie vor vnß, vnsere Erben vnd Nachkommende Regierende Hertzoge zue Braunschweig vnd Luneburg ꝛc. hiemit vnd in Crafft dieses Briefs, Wen über kurtz oder lang iennige enderung vnserer Christlichen Religion in vnsern Fürstenthum-

ben vnd Landen geschehen, vnd etwaß, so Gottes Wortt vnd vnserm Corpori doctrinae Julio vnd obberürter Christlichen Kirchen Ordtnung zue wieder wehre, fürgenommen wurde, daß auff den fall [:welchen Godt der Almechtige gnedig verhueten vnd abwenden wolle:] vorgedachte vnsere Landtschafft, derselben drey vnterschiedtliche Stende, vnd iedes Standes sonderbahre glieder, an solche wiedriege Puncten nicht verbunden, noch sie dieselben anzuenehmen schuldig, sondern bey der wahren reinen Christlichen Lehre, wie die in obgedachten vnserm corpore doctrinae Julio vnd Kirchen Ordtnung begriffen, zue bleiben, vnd bestendiglich zuuerharren, befuegtt, vnd mechtigt, auch mitt Jhren Pastorn vnd angehörigen Leuten, alß dan dero in vielberurten vnser Kirchen Ordtnung gesetzten Geistlichen Jurisdiction vnd Juri Episcopali an: vnd zuegehörigen rechten, wen vnd so lang ihnen dadurch andere lehre, Alß in gemeltem vnserm corpore doctrinae Julio vnd Kirchen Ordtnung begriffen, auffgedrungen, oder dardurch eingefürett werden wollte, entfreyett, vnd darzue in wiedrigen Puncten ferner nicht verbunden, Sondern in freyer Vbung der Augspurgischen Confession, wie sie bey hochermelts Vnsers Herrn Groß vnd Vatters Christmilter gedechtnus, gewesen vnd itzo noch, ohne einige vnsere oder vnserer nachkommen Vngnade vnd Beschwerung, vnuerhindert sein vnd pleiben sollen, Gantz getrewlich, vnd ohne alle gefehrde, Deß zue vrkundt haben wir diese assecuration mitt eigen Handen vnderschrieben, Vnd vnser Braunschweigisch Groß Jnsiegell wißentlich daran hengen laßen, Geschehen vnd geben auff vnser Vestung Wolffenbüttell am zwantzigsten Decembris des Ein Tausent sechs Hundertt dreyzehenden Jhars.

Friederich Vlrich H. mpp.

Wernehr König D. C. mpp.

Nro. 49.

Zu wissen Als der Durchleuchtiger vnd Hochgeborner Fürst vnd Her Herr Friderich Vlrich Hertzog Zu Braunschwigk vnd Lüneburgk ꝛc. Bei S. F. G. angetrettener Fürstlichen Regierung Jhr nicht liebers vnd mehrers dann dero löblichen Landtschafften vnd in gemeine Landt vnd Leut auffnahm vnd Wolfahrt angelegen sein laßen vnd dahero zu Berahtschlagung

allerhandt

allerhandt furgefallene sachen Auch erleichterung Dero S. F. G. auffgeweltzeten beschwer heut dato Wolgemelte Landtschafft aller dreier Stende S. F. G. Fürstenthumbs Braunschwiegk Wulffenbüttelschen Theils anhero uff offenen Landtagk in genaden convocirt vnd beschrieben, dieselben sich auch gehorsamblich eingestellett, vnd S. F. G. Dero notturfft vnd obliegen denselben in gnaden entdecken lassen, Das demnach gemelte S. F. G. Löbliche Landt Stande Zubetzeigung Ihrer zu S. F. G. tragenden vndertheinigen getrewen affection sich dahin in Unterthenigkeit resolvirt vnd erklerett, das dieselbe Zu erleichterung S. F. G. obliegender Beschwerden, mit funff Thonnen Goldes oder funffmahll hundert Tausendt Thaler Muntze, vnterthenig beispringen, vnd zu hülff kommen, Auch die daruff gehorende Kunfftige Zinse, von Dato antzurechnen, Jedoch mit ausdrucklichem Vorbehaldt Ihrer Inhabenden Fürstlichen Reversalen, Privilegien, Recht, vnd gerechtigkeiten vnd das Inmittelst alle Newe exationes vermitten pleiben, vnd zu dem Wulffenbuttelschen Kirchengebwr niemandt von Landt Ständen, wieder seinen gutten Willen, selbs eigene Andacht und devotion gezwungen, auch Friede vnd Ruhe so viell Immer muglich, im Lande erhalten werden soll und müge, Abstatten Wolten, Welch untertheniges erpieten, S. F. G. also mit gnediger Danksagung, nicht allein auff vnd angenommen, Sondern Wollen Auch Dero Behueff ehestes Tages Dero Landtschafft eine designation der ereditorn, Wie dieselbe Zu betzahlen, in gnaden vberreichen laßen, mit gnedigem erpieten, einen Jeden bei wolherbrachten privilegien, Recht vnd gerechtigkeiten zu laßen, Zuschützen vnd Zuvertheligen, Gestaldt den S. F. G. noch ferner in genaden sich dahin erpieten thun, die von der Löblichen Landtschafft eingegebene, vnd volgende generalia vnd specialia gravamina, ehestes Tages zu erleddigen vnd Dero Behueff ihre respective Cantzlär, Räthe, vnd Secretarien, Werner König der Rechten Doctorn, Anthon von der Streithorst Zu Schües Städt, Wilhelm Backell auch der Rechten Doctorn vnd Bartoldum Rittern, Ihres Theils: An der Löblichen Landschafft Seiten aber, den Hern Abt zu Ringelheimb, eine qualificirte personn aus Dero Stifft S. Blasij, in S. F. G. Erb: vnd Landt Stadt Braunschwieg, Statz von Munnichhausen, hans von Oldershausen, Adrian von Wriesbergk, Thedel Burchardt von Walmoden, vnd die Stätte Helmstädt, vnd Alfeldt, Dero gestaldt vnd mit diesem bevehlich, Zu verordenen, das in negstkommendem Februario, in S. F. G. Vestung Wolffenbüttel oder

Wo es sonsten Deroselben am bequemsten bedüncken Wirdt, den anfangk machen, vnd so viell Immer müglich, deren erleddigung noch fur darnegst folgenden Johannis Baptistä, befurdern sollen, Inmaßen dan S. F. G. geneigt, so fern solche Handelung in S. F. G. hofflager angestellett wirdt, die verordnete Zeit, Werenden Tractats, mit futter vnd mahl, auff S. F. G. Hoffstuben Zu versehen, Solte aber auff dem Lande etwa der augenschein einZunehmen, oder Zeugen abtzuhören sein, Wollen seine F. G. die Jhrige; vnd im gleichen die Landt Stände Jhre datzu deputirte nach notturfft Vertzehren, Vnd ob woll die Löbliche Landtschafft Inmittels, vnd Zeit Wehrender contribution, die Vestungsgebew eintzustellen, unterthenig gesucht,

So haben dennoch S. F. G. dieselben, als Zu des gemeinen Vatterlandes, Versicherung Wolgemeindt vnd angesehen, Derogestaldt gentzlich lieggen Zu laßen, nicht Rathsam erachtett, Derowegen dan solch Vestungsgebew, Daruff gehende unKosten, vnd dabei angetzogene beschwerden, bis Zu obgemelter deputirten ersten ZusamenKunfft, (Alsdan demselben seine maße mit S. F. G. vnd dero Löblichen Landtschafft deputirten einhelligem schlus gegeben werden soll) verschoben ist.

Sonsten thut es nicht weniger bei gemeinen Reichs-Creis- vnd Frewleinsteuren, Wan die respective auff Reichs- vnd Creis Tagen gewilligt, oder auch Fürstliche Frewlein ausgestewrett Werden, nach Wie Vor, bei der Landschafft abdragung, verpleiben. Wie den S. F. G. als dem gnedigen Landes Fürsten, in furfallenden Kriegesnöthen, Zu Verthetigung des Vaterlandes, die hülffliche Handt nicht entzogen, sonder Zu deßen defension, Dieselbe Von ihnen, Wie herKommen, vnd das es der Landtschafft Vorgebracht, vnd beschloßen Werde, gebottenn werden soll.

Vnd damit mann umb so viell ehe Zu abhelffung der gravaminum Zu gelangenn, So seindt S. F. G. des gnedigen erpietens, dem Anno 1597 publicirten Landt Tages Abschiede, ein Wirkliches beignügen Zuthun, Auch darüber steiff vnd vest Zuhalten, durch ein offenn patent Vnd Anschlag Zu befehlenn.

Wie den auch S. F. G. die Bettler, Ziegener, Tattern, garde Brüder vnd ander hernLoß gesinde, ausZubieten, vnd dero behueff die Hiebeuor publicirte Edicta zuernewern, auch dieselbe ernstlich erequiren Zu Laßen, in gnaden geneigt; vnd entschloßen sein.

Weill

Weill auch S. F. G. von Dero getrewen Landtschafft umb ausschaff- vnd ausbietung Dero Jüden, aus allerhandt beweglichen Vrsachen, in vnterthenigkeit billich angefallen, so seindt S. F. G., als Welche dieselbe niemals, andergestaldt, dann nur durch dero Fürstenthumben vnd Herschafften Zuvergleiten gesinnett gewesen, Vnd noch, des erpietens, demselben also wirgklich, Jedoch derogestaldt nachzusetzen, das sie denselben, damit sie sich nicht Zu beschweren haben, Zwischen hie vnd negstkommende Ostern, Zuweichen, gebieten laßen Wollen, wie den ebener maßen S. F. G. sich Ein, Zwei, oder Drei Judenn in diesem Fürstenthumb, Dero gnedigen gefallen Vnd gelegenheit nach, Zu dulden vnd Zu behalten, Ihro hiemit reserviren thuen, So wollen auch S. F. G. Dero Hoff Städt, Verehrung ihrer wolverdienten Dienere, derogestaldt anzustellen Vnd zu moderiren Wißen, Das der Löblichen Landtschafft dannen hero keine Beschwärung zugetzogen werden soll.

Wie den auch S. F. G. Dero herrn groß- vnd Vaters ausgegebene Fürstliche verschreibungen, wann die aufrichtig erlangt, Fürstlich Zuhalten, geneigt sein. Denen Von adelichen außerhalb Landes, angefallenen Erbschafften angetzogenen dritten Pfennig, betreffendt, erkleren S. F. G. sich dahin in gnaden, das wenn an den ortern, wohin solche Erbschafften gehen vnd fallen, die defalcatio vnd Abzugk des dritten Pfenniges nicht gebreuchlich, Vnd es also mit S. F. G. Adelichen Landtsaßen nicht gehalten wirdt, S. F. G. alsdann solche Adeliche Erbschafften ohne Abtzugk folgen Vnd paßieren laßen wollenn, sonsten aber, vnd auff den widriegen fall, thutt es billich bei ebenmeßigen Rechten verpleiben. Vnd wie S. F. G. vnd Dero hochgeehrte Hern Gros- vnd Vater, es an ertheilung notigen Consensus in Verpfendung der Lehngütter auff gewiße Summen Vnd Zeit, bis hieher nicht ermangeln laßen, So seindt auch dieselben nun hinfurter Dero Adelichen, vnd Andern Lehn Leutten, darin Jedoch off maße, vnd gestalten sachen nach, außer S. F. G. nachtheil, gnedig Zu wilfahren, nicht abgeneigett, Vnd sollen sie in entrichtung der Consens gelder vber die gebüer vnd alt herkommen nicht beschwert werden.

Vnd damit obangeregte Summen der eingewilligten Funffinahl Hundert Tausendt Thaler, vmb so viel beßer, vnd ohne sonderbahre beschwer der Armuht auffgebracht, sonder eine durchgehende gleicheitt gehalten werden müge, So haben S. F. G. sich mit dero getrewer Landtschafft dahin in gnaden verglichen, das Keiner vberall, wer der auch sein muchte,

dero dieser wegen anleggenden Collecten, exempt, vnd befreyett sein, sonder der eine nicht weniger den der ander, daZu ohne Vnterschiedt nach gestaldt des modi collectandi das seinige vnweigerlich thun soll Vnd will. Gestaldt dan S. F. G. zu deßen mehrer vnd schleuniger befürderung, denen albereites zu dem ausschus verordenten (WorZu dan an stadt S. F. G. Jagermeisters Jocheimbs Von Veldtheimb, als Welcher sich seines Ambts halber entschuldigt, Henning Von Steinbergk Von newen ernandt Vndt bestetigt ist) etliche Ihrer Rähte adjungirn, Vnd durch dieselbe allerseitz einen gewißen dienlichen modum collectandi aufffsetzen, auch ferner die gnedige Verordnung thun laßen wollen, daß die anleggende stewren, Zwar mit Zuthun vnd durch Schleunige hülffe S. F. G. Drosten vndt beambten, eingebracht, die ausschreiben nach wie vor aus S. F. G. Cantzley abgehen, doch Aber die gelder der Jtzigen vnd vorigen bewilligunge, nicht Jhnen den beambten sondern alsobaldt dem verordenten Landt Rentemeister eingelieffertt, Jm gleichen Zu abtragunge der Zinse vnd Haubt Summen auff S. F. G. Bergkewerke, harte Reichs Thaler, So viell Jmmer müglich, vnd vber S. F. G. eigene notturft Zuentratten, gevolget werden sollen.

Es wollen auch S. F. G. Dero Landt Stende, vnterthenigen suchen, die künfftige Landttage zu Salßdahlem anZustellen, so weit müglich in gnaden statt thun; Laßen ihr auch nicht zuentzogen sein, das die Landt Stände bei diesen eingewilligten stewren, Jhr interesse vnd hinterpliebene Restanten wegen S. F. G. Erb- vnd Landt Stadt Braunschwieg reservirt vnd vorbehalten haben.

Vnd nachdem S. F. G. Zu Verthetigung des gemeinen Vaterlandes, auff S. F. G. Land Stände aller dreier Fürstenthümber, Vntertheniges Vnd wolmeintliches gutachten, auch beschehene anmanung des Creis Obristen, eine antzal Krieges Volk zu Ros Vnd Fus, nothwendig annehmen vnd bestellen mußen, nuhmmehr aber Gotlob, die ereugende gefahr sich in etwas gestillett, So haben S. F. G. Stände Wolffenbüttelschen Theils sich dahin Vnterthenig erpotten, Zu deren Abdankunge, die den 26ten Septembris Jüngsthin albereits auff revers eingewilligte Zehen Tausendt Thaler, so baldt auszuzählen, auch S. F. G. die vorschoßene Lauff- vnd anrittgelder, Zu dero quoten Zu erstatten.

Wie dann Schließlichen S. F. G. dero löblichen Landtschafft Vnd einem Jeden insonderheit, in befugten Sachen Vnparteilich Recht wiederfahren

fahren Zu laßen, auch Deroselben mit beharlicher gnade gewogen zu pleiben, geneigt, die Löbliche Landt Stände Auch S. F. G. Unterthenige getrewe Dienste zuleisten, so willig als schuldig.

Endtlich auch wie obstehet Ihnen ihre erlangte privilegien, assecurationen, reversalen Vnd fürstliche Verschreibung, de Anno 72 und 97 das nemblich, dieselbe nach abtragunge dieser Vnd voriger bewilligter Stewren hierdurch eben so wenig, als S. F. G. Zustehende Landesfürstliche hoheit, geschwecht, noch auffgehoben sein, sondern dieselbe unverbruchlich gehalten werden sollen, reservirt vndt vorbehaltten haben. Deßen Zu Vrkundt vnd Steter Vester haltung, ist Von S. F. G. dieser recess, mit eigen henden Unterschrieben, Vndt Dero Fürstlich Secret: Vnd theils aus der Landschafft mit Ihren Handtzeichen vnd Pitschafften bevestigt. Geschehen vnd geben In S. F. G. Stadt Alfeldt am zwolfften Tagk Octobris des ein Tausendt Sechshundert vndt Viertzehen Jahrs ꝛc.

(L.S.)

Friderich Ulrich hbul. mpp.

(L.S.) Jodocus Abt des Stiffts Konigs Lutter.

(L.S.) Valentin Möller. D. Decanus S. Blasii.

(L.S.) Hanß von Oldershausen.

(L.S.) Henni von Steinberg.

(L.S.) Ernst von Honrodt.

(L.S.) Conradt Pauli B. Der Stadt Helmstedt.

(L.S.) Andreaß Kyne Secretarius Alfeldensis.

Nro. 50.

Zuewißen, Alß dem Durchleuchtigen vnd Hochgebornen Fürsten vnd herrn Herrn Friederich Vlrichen, Hertzogen zu Braunschweig. vnd Lüneburgk ꝛc. Vnsern gnedigen Fürsten vnd Herrn, auff deme verschienen Jhar

in S. F. Gd. Stadt Alfeldt gehaltenem Landtage, von Dero getrewen Landtschafft dieses S. F. Gd. Fürstenthumbß Wolffenbüttelisch Theilß, Fünffmahll Hundert Tausent Thaler, in Vnderthenigkeitt gewilligtt Vnd dero behueff, den modum collectandi zu deliberiren, der Außschuß vor wolgemelter Landtschafft anhero beschrieben, Daß demnach solche deliberatio, nicht allein jüngsthin den 22 Novembris abgewichenen Jars, sonder auch heut dato zue wercke gerichtett, vnd in anwesenheit S. F. Gd. vor hochgedacht, vnd mit Dero gnedigen beliebnuß, auch guetachten des anhero beschriebenen außschußes S. F. Gd. Löblichen Landschafft dahin einhelliglich geschloßen, daß der Alte modus collectandi, nicht gentzlich auffgehoben, Sonder dieser Itziger angestelleter modus, weiter nichtt, dannurt auff ein: oder zwey Jahr zuuersuchen angeordtnet, Nach ablauff aber solcher zwey Jhar, wofern dieser modus der Löblichen Landschafft nicht gefellig oder bestendig, Alß dan auff einen andern modum, wie die bewilligte Sum, auff den einen wegk wie den andern, eingebracht werden müege, gedacht vnd derselbe zue wercke gerichtet werden soll,

Schaffschatz.

Vnd solchemnach verpleibt es, so viell den ersten, Andern, Dritten vnd vierten punct betrifft, billig dabey, daß die Schaeffmeister, Schaeffhirten, Knechte vnd Jungen Vberall vnd durchauß in dem gantzen Lande sollen gleich, vnd von iedem Haubt Jung oder Altt, zwene Mariengroschen geben, auch dauon keiner der Schäffereyen hatt, außer denen vom Adell vnd andern so Adeliche Sitze vnd freyheitt haben |: alß welche dagegen vnd andere Posten mehr, eine gewiße nachgesetzte Summen auff ein Jhar zuuersuchen, zuerleggen, sich vnderthenig anerpotten:| vnterm schein hergebrachten, oder von dem gnedigen Landeß Fürsten verschriebenen vnd verlangten freyheitt, sich dauon außZiehen, Noch Schaeffe oder Hämell, zue abbruch vnd schmelerung dero dauon gepürenden Schatzung, für Walpurgis verkauffen soll, Sonder da der eine oder ander darüber betretten, oder es sonst in erfahrung brachtt wurde, sollen die verkauffte Hämell vnd Schaeffe, Jedoch, daß gleichwoll dauon die gepürende Schatzung der Löblich. Landtschafft zu gueten komme, der hohen Obrigkeit verfallen sein, vnd der verkeuffer noch darüber mit wilkürlicher straeffe belegt werden, Dieweill aber die Prälaten vnd Stätte sonsten noch mit schweren schazungen vnd andern oneribus belegtt, So ist dahin geschloßen, daß deren

Schaffe,

Schaffe, so viell den Clöstern oder respective den Burgern in den Stetten zustendig, höher nicht, dan daß Haupt Jung vnd altt durch die Banck, mit einem Mariengroschen belegt, darunter aber deren Schaeff Meistern, Knechte vnd Jungen, nicht mit gezogen, Sonder von denselben nicht weniger, von jeder Haubtt zwen Mariengroschen gegeben werden sollen, Wie es dan auch ebene beschaffenheitt vnd dero vom Adell Ihre Schaff Meistere vnd Knechte hatt, Alß vnd dergestaldt, daß dieselben wegen Ihrer Jungkern oder sonsten keine freyheit anzuziehen, noch Ihre Schaeffe darunter zue verpartiren haben, Sondern sollen den andern gleich vnd von iedem Hauptt zwen Mariengroschen, wie vorgemeltt zue geben, schuldig sein.

Fürß fünffte vnd sechste den Landtschatz vnd in specie die Armen Leute auff dem Lande vnd Beschreibung derer Heuser vnd Viehes betreffendt, Ob woll anfangs im vorschlage gewesen, daß das Viehe auff dem Lande beschrieben, vnd von iedem Haubt an Pferden, Kühen, Rindern, Schweinen vnd Ziegen, wo die ohne schaden gehaltten werden können, ein genantes gegeben werde, So hatt man es doch für dießmahli dabey gelaßen, daß es auff dem Lande bey vorigen anschlegen der Dörffer auff ein Jhar zu uerfuchen, dergestaldt verpleiben soll, daß der Tax nach gelegenheitt iedes Dorffs vnd darzu gehöriger Leuderey, Wiesen, Drifften vnd Holtzungen, erhöhett, vnd die bißhero gespürte große iniquitet vnd inäqualitet zur gleicheitt reduciret, vnd die Dörffer, so biß dahero nichts geben, mit vorbehaltt der retardaten, ex aequo et bono angeschlagen, vnd also dieß Jhar über vnd biß auff weitere S. F. Gd. vnd dero löblicher Landtschafft verordtnung mit der Viehe beschreibung verschonet werden.

Zum siebenden, kan vnd soll die hiebeuor bey den Stifften vnd Clostern gehaltene gewöhnliche vnd ordinari Tara, iedoch citra praejudicium, für dießmahll vnd bis auff weitere verordtnung eingestellet, hergegen aber von denselben folgender maaßen, Alß von einem Pferde, so ziehen kan, sechs Mariengrosch., von einem Jhärigen Volen drey Mgr. von einer Kuhe oder Rinde vbers Jhar drey Mgr., vnd von einem Schweine so vor den Hirten zue Velde gehett einen Mgr., Vnd dan von einer Huefe Landes so sie die Clöster selbst bestellen, vnd vnterm Pflueg haben, einen M. Gulden, zwischen Michäelis vnd Martini geben vnd endtrichten, Da aber gemelte Clöstere Ihres Viehes halber, Jnmaßen die vom Adell gethaan, auch auff ein gewißes Handeln könten, soll daßelbe Jhnen vnbenommen sein.

Fürß Achte, ist einhelliglich dahin geschloßen, vnd von allen dreyen Stenden der Löblichen Landtschafft bewilligt, daß von aller vnd ieder verpächten oder vermeyerten Lenderey, die Huefenschatzung, vnd von einer ieden Huefen, wan die drey Scheffell fruchte, oder darüber Zinset, der Gutsherr drey Mfl. Wan aber dieselbe weniger Zinß giebett, alß etwa von einer Huefen zwey Scheffell, soll der guetsherr zwey gulden, vnd der pachtman daß vbrige geben, Vnd also consequenter von einem Scheffell einen gulden, da aber geringer dan ein Scheffell geben Wurde, soll es der Pachtmann allein geben, Wobey in acht zuenehmen, daß die vom Adell vnd andere so Adeliche freyheitt haben, vnd S. F. Gd. Rotzdienste leisten, wegen des halbern vnd leistender Rotzdienste, mit dem Vierten Theill verschonet pleiben, vnd alsp von einer Huefen mehr nicht dan fünff vnd Viertzig Mariengr. endtrichten, Alldieweill aber die Stiffter S. Blasy vnd S. Cyriaci keine Lenderey haben, so sie selbst bestellen, vnd also, gleich den Clöstern, von einer Huefe nurt einen Mfl. geben können, So soll dieß Jhar vnd biß auff weitern Bescheidt, an deßen statt dem Stifft S. Blasy zwey hundert vnd dem Stiffe S. Cyriaci Ein hundert gulden paßieret vnd eingelaßen werden, Wie dan auch nicht vnpillig erachtet wirdet, daß gemelten Stifftern Jhre abwesende Vicarien an Jhrer Quoten pro rata Jhrer Hebungen zu hulff kommen müßen,

Vnd nachdem fürß Neunde der Aygenthumbß Herr von Emphyteuticis oder Censiticis bonis, mehr nicht, dan eine geringe recognition zuerwarten, hergegen aber davon die Emphyteutae und censuales die Nutzung haben, So müßen dieselben auch billich die onera vnd angelegte Hueffenschatzung abtragen,

Zum Zehenden, soll es mit verschatzung der Zehenten alsp gehalten werden, daß von ieden Morgen, davon Zehent gezogen wirdet, Jnn Winter: oder Sommer, felde der guetes: oder Zehentherrn vier g. geben, die Braekfelder aber frey vnd vnuerschatzet pleiben soll,

Vnd damitt zum Eilfften die vom Adell, Ritterschafft vnd die Jenigen, so Adeliche Sitze vnd freyheitt haben, mit der Viehe beschreibung nach Huefen, : Schueff: vnd Scheffellschatz verschonet pleiben müegen, So wollen vnd sollen dieselben, iedoch absq. praejudicio vnd ein Jhar zuuersuchen, für solchen Viehe:, Schaeff: Scheffell vnd Huefen Schatz, von der Lenderey so sie die vom Adell selbst vnterm pfluge haben vnd beartigen, dieß Jhar drey Tausent Thaler vnwegerlich endtrichten,

Alß

Alß auch fürs Zwölffte die Stette Ihrer alten ordinari Tax, biß auff weitere vergleichung erlaßen, So ist es dahin verabschiedet, daß ebenermaaßen zum versuch dieselben vnd ein ieder von dem Viehe den Clöstern gleich: vnd von Erb: Lehen: oder Pfandt Eckern, so sie selber gebrauchen, von dem Morgen Einen Mgrsch., Vnd von einem Brawhandelß: oder Cramerhause einen Reichsthaler, von einem geringen Hause oder Boden einen halben Reichsthaler, vnd die Heußlinge einen Orts Thaler geben wollen vnd sollen, Es wehre dan, daß sie dasselbe gleichergestaldt bey den andern Stenden mit S. F. Gd. gnedigen vorwißen, auff ein genantes erhandeln könte, welches dan Ihnen zu thun vnbenommen sein soll,

Mit der Mühlenfuhr verpleibt es zum Dreizehenden bey publicirten Landtags Abschiede billig, vnd soll deme zue endtgegen oder Wieder keiner gezwungen oder genötigt, Sondern dieselbe nach deßen Buchstabichen einhaldt, einen ieden frey gelaßen, Hergegen aber von einen ieden so Mühlen hatt, von einem Vnterschlechtigen Gliede drey Thaler, einem Oberschlechtigen Bach: oder Teichmühlen zwey, vnd einer Windt Mühlen einen Thaler, Jngleichen von einer Papier: Oell, Sage: oder Walckemühlen, von einem Rade einen Mfl. endtrichtet, hierunter aber die Roß Mühlen nicht gezogen werden,

Weill auch zum Vierzehenden vnd fünffzehenden der Löblichen Landtschafft beschehenen vnterthenigen suchen, der eingezogenen Braunschweigischen, wie auch Looßgefallene vnd nicht wieder Verliehener Adelicher güeter halben, auß wichtigen Vrsachen nicht deferirt werden können, So leßet man es auch, Jedoch mit außtrucklichem vorbehaldt aller der Loblichen Landtschafft, wieder die von Braunschweig habender Ansprech vnd förderung, dahin gestelt sein, Es kan aber bei Illmae ꝛc. Vnser gnedigster Fürstin vnd Frawen der Fürstl. Wittwen, von der Landtschafft, wegen der Samplebischen vnd Weferlingeschen gueter in Vnderthenigkeit die notturfft gesucht werden,

Vnd nachdem zum Sechtzehenden die hiebeuor von Weilandt R. Illmo ꝛc. hochloblichen angedenckens S. F. Gd. Heinrich Stadt gegebene Fürstl. privilegia, noch nicht ab: vnd zue endt gelauffen, So verpleibt es bey denen deroselben ertheilten immunitet vnd Fürstl. Brieff vnd Siegell, Jedoch daß sie dagegen Ihren erpieten zuefollge, zu dem Newen Kirchen gebew ein ansehnlichs geben, Derogestaldt billig, daß die so auff feilen Kauff Brawen, von ieden Scheffell Maltz vber den gewöhnlichen, vnd

der

der Fürstl. Cammer gepürenden Mühlenzinß, ebenermaßen vnd gleich in andern Stetten, Zehen Mgrosch. in die Fürstl. Renterey geben vnd endrichten, Sonsten aber die noch Vorige Zeitt habenden immunitet, anderer Schatzung befreyet, Vnter abgesetztes aber ein oder zwey gebrawe, so etwa der ein oder ander zu seiner Haußhaltung, vnd nicht zu feilem Kauff zue brawen benötigt nicht gerechnet, sondern dieselben frey paßieret, Sonsten aber gegen endtrichtung angeregtes halben gulden von iedem scheffell, mitt weiter Accise nicht belegt werden sollen,

Vnd nachdem fürs siebenzehende, in den Bergk Stetten Ihrer viel mit Korn Kauff, Factoreien, Sage: vnd Mahl Mühle, Jngleichen Brawwergken vnd andere Handtierungen in Kauffen vnd verkauffen, wie auch sonsten inßgemein Ihre stadtliche Nahrung treiben, So ist auch nicht vnpillig, daß dieselben |: außer den Bergknaben, so pillich bey Ihrer immunitet bleiben :| die andern auff dem Lande mit vbertragen helffen, vnd zue dem ende ex aequo et bono nach gestaldt Ihrer treibenden privat Commercien vnd nahrung, angeschlagen werden,

Weil sonsten zum Achtzehenden die Clöster nicht allein von Ihren für den Clöstern unterm Pflueg habenden Acker, Sonder auch Viehe: vnd dan von verpachteten Aeckern die Huefenschazung endtrichten, So werden sie, wie auch alle andere so innerhalb Landes gesetzen vnd Huefen Schazung geben, mit dem Scheffelschaz billich verschonet.

Damit aber zum Neunzehenden die Forenses mit vnd neben der Huefen Schazung alten Herkommen nach, nicht unpillich belegett, Sonder sollen vom Scheffell Zehen groschen scheffellschatz vnd dan Achte g von geldt Zinsen zu geben schuldig sein,

Zum zwantzigsten daß Bierbrawen vnd deßen Kauff vnd verkauff betreffendt soll es damit nach anweisung des Landtags abschiedts gehalten, vnd daßelbe einhalts deßen abgeschafft, auch darüber der gepür gehalten werden,

Vnd nachdem Zum Ein vnd zwantzigsten die Stette von iedem Scheffel Maltzes zuuerbrawen, zehen Mgsch. zu geben sich anerbotten, so pleiben sie dagegen mitt ferner Accise in den Stetten pillich verschonet. Wie dan auch, waß auff den Dörffern zue Erndte Bier nottürfftig eingezogen wirdet, wie ingleichen einer Kinderbetterin, eine Tonne oder halb Faß Bier frey paßiert werden kan, Von den vbrigen aber, so sonsten von Knechten vnd Megden in Pfingst: vnd andern gelagen vnd sonsten zur

vnnott

vnnot gesoffen vnd von Krügern geschenkt wirdett sollen von einem Vaß frembden Biers oder Breyhanen dreyßig Mgrschen, von einheimischen Zehen Mgsch., vnd von einer Tonne fünff Mgrsch. zur Accise endtrichtet, Darunter aber Clöstere, vom Adell, Fürstliche Rhäte, Secretarien vnd fürnehme Dienere vnd Leute auff dem Lande, waß sie zue Ihrer oder der Ihrigen Hochzeitt, Kindtauff vnd notturfft, an Wein vnd frembden oder Inlendischen Bier oder Breyhanen benötigt, nicht mitgemeinet, Sondern denselben solche Bier frey vnd ohne Accise paßiret werden.

So sollen auch fürs zwey vnd drey vnd zwantzigste von einer Ame Wein, die Werde außgeschenckt oder gantz verkaufft, einen Thaler, vnd von einer Ame Brantewein drey Marienfl. Accise endtrichtet werden.

Nach dem aber zum Vier vnd Zwantzigsten hiebeuor in publicirten Landtags Abschiede der Wernigerödische vnd andere von früchten gebrawene außländische Brandtweine gentzlich abgeschafft vnd verbotten, So verpleibt es dabey pillich, vnd kan demenach darauff keine Accise geschlagen oder gesetzt, sonder wo der angetroffen wirdet confisciret, vom inlendischen Brante vein vnd aquaviten aber vom Stübichen 4. g. L. Accise entrichtet werden,

Zum fünff vnd zwantzigsten, wirdt es auch dabey gelaßen, daß von einem vaß frembden bierß vnd breyhan inßgemein, Jedoch wie obstehett die Prälaten, vom Adell, Fürstl. Rhäte, Secretarien vnd fürnehme Dienere außgenommen, Dreißig Mgrsch. vnd von einer Tonne Hannouerischen vnd andern außländischen Breyhanen zehen Mgroschen Accise gegeben werden, Vnd obwoll S. F. G. wegen der Schencken in: vnd für der Vestung alhie, zur verhüetung ersteigerung des Bierß vnd Zehrung bey hoffe gnedige erinnerung thun laßen, So hatt doch der Außschuß der Löblichen Landtschafft darauff fast instendig gedrungen, derowegen es S. F. G. auch dahin gestaldt haben,

So leßet man auch zum Sechs vnd Zwantzigsten, der Fürstlichen Julius Vniversitet Keller, bey herbrachter jmmunitet derogestaldt bewenden, daß dauon keine Accise endtrichtett, gleichwoll aber daß Bier wie in des Rhattskeller in Kauff gleich geschenckt, vnd der Vberschuß nicht dem Kellerwirtt: Sondern der Vniversitet zum besten vnd guetem kommen soll,

Vnd nachdem zum Sieben vnd Zwantzigsten hiebevor in der Vniversitet Visitation: vnd Landtags Abschieden, außtrueklich versehen, daß die Professorn keine frembde Bier einleggen vnd für Ihre tischgesellen

speisen sollen, nachgehendts aber daßelbe dahin moderirt, daß einem ieden Professorn Acht vaß frembden Bierß einzuziehen ohne Acciſe paßiert worden, So verpleibt es nochmahls dabey pillig, vnd sollen gemelte professorn, veber gesetzte Zahll, da sie es gleich auch verAcciſen wolten, ein mehres einzuziehen vnd außzueschencken nicht bemechtigt, Sonder waß sie darüber vonnötten, von der Vniversitet: oder Rhatskeller zu hohlen schuldig sein, Inmaßen dan dieſem punct bey künfftiger Visitation ferner seine richtige maeße gegeben werden soll,

Womit alſo für dießmahll der modus collectandi, Jedoch absq. praejuditio, vnd nur auff ein Jhar Zuuerſuchen seine richtigkeit hatt, Vnd seindt schließlich S. F. G. nochmahls vnd nach wie vor alle drey Stende für vnd für vnuerruckt vnd vngetrennet beyſamen, vnd Veber einen ieden Fürſtlich vnd in gnaden zu haltten geneigt, Damit nun darüber vnd einen ieglichen Punct Inſonderheitt vmb ſo viel mehr, vnd mit gnedigem ernſt gehalten werden müege, Haben S. F. G. dieſen Abschiedt mit eigen handen Vnterschrieben, vnd dero Fürſtl. secret beueſtigt, Vnd denſelben gleichergeſtaldt der Außſchuß der löblichen Landtſchafft mit vnterzeichnett vnd verſiegeldt, Geſchehen vnd geben auff der Veſte Wolffenbüttell, am vierzehend. Januarij, Ao. ꝛc. Ein Tauſent ſechs hundert vnd funffzehen.

(L.S.)
Friedrich Ulrich. m. p.

(L.S.) Henricus Abt zu Riddagshuſen.

(L.S.) Johannes Abt des Cloſters Marienthal.

(L.S.) Valentin Möller D. Decanus S. Blaſii.

(L.S.) Philip Friedrich von Weidenſee Commentator.

(L.S.) Ernſt von Honrod.

(L.S.) Heineken v. Steinberg

(L.S.) Conrad Paull B. zu Helmſtedt

(L.S.) Andreß Kyne Secretarius zu Alfeld m. p.

Nro. 51. *)

An den Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn, Herrn Friederich Vlrich, Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburgk ꝛc. Vnsern Gnädigen Fürsten vnd Herrn ꝛc.

Seiner Fürstl. Gnaden Fürstenthumbs Braunschw. Wolfenbüttelschen theils zum Ausschuß Verordneter

Unterthäniges Memoriale

Demnach von dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Vlrichen Hertzogen zu Braunschw. vnd Lüneburgk ꝛc. V. S. F. vnd Herrn der Große Außschus der Landschaft S. F. G. Fürstenthumbs Braunschw. Wolfenbüttelschen theils, in gnaden anhero den 7ten hujus einzukommen convociret auch gehorsambst angelangt, derselbe aber ohne Proposition biß jetzo in den sechsten Tage vnd noch mit Schaden, Versewmniß vnd vff Kosten der ohne das es zu vor höchst beschwerten Landschafft vffgehalten, so hat man gleichwol Immittelst den gegenwärtigen betrübten Zustand vnd fernere besorgende Gefahr dieses vralten Hochlöblichen Hauses und Fürstenthumbs Braunschw. auch aller Dreyer Stände, vnd der Armuht vff dem Lande, auß schuldiger vnd gebührlicher Sorgfeltigkeit in Consideration vnd treuhertzigen berathschlagung gezogen, vnd vor hochgedachten V. S. F. vnd Herrn so wol data occasione mündtlich alß durch dieß schriftliche Memorial vnterthänig zu gemüte zu führen eine notdurft zu sein erachtet.

1) Daß nemblich der Ausschuß vnterthäniglich gehofft, Es solte auff der Landschafft bey gemeiner Landtstände versamblung im October verschienen Jahrs fürgebrachte vnterthänige sorgfältige vnd treuherzige Erinnerung vnd Obtestation vnd vermöge erfolgeten Landtages Abschiedtes gnediglich dahin gesehen sein, daß Friede vnd Ruhe im Lande erhalten, Vnd da je etwes fürzunehmen nötig gewesen, Solches der Landtschafft vorgebracht vnd berathschlaget werde, wie solches gemelter Landtages Abschiedt ad literam vermoge vnd dem vorigen Reversen gemeß, So wehre doch leider dieß hochschedtliche Krieges wesen ohne einigen vorbewust vnd Rath der Landtstände plötzlich ins wergk gerichtet, vnd wie der Clare Reverß auch alles herkommen zu kundtlicher newerung allerhandt sonderbahre Collecten anfangs auf jeden haußwirth einen Silbergr baldt ein anderes, vnd mehreres

*) Von einer alten Abschrift abgedruckt.

reres auff die liebe Armuth gelegt, vnd zu deren Auspreßung scharffe mittel gebraucht, welches alles künfftig von der Landtschafft wurde angezogen werden, wie dan der Außschuß Ihren Dissensum dabeuor schon declariret vndt hiemit nochmahls bezeuget haben wollte, Dieweil es aber so sein müßen, vnd leider Gott der Allmechtige dieß Landt mit so thanem Kriege heimbgesucht, da landt vnd leuthe mehr von eigenem Volck, als vom feinde [:wie man jetzo reden muß:] beschediget, Vm es dennoch wiederumb zum Friedenstractat gerathen, Wollte der Außschuß vnterthänig erinnert haben daß man das wergk nach aller möglichkeit, so viel mit Fürstl. Reputation vnd erhaltung derselben geschehen könnte, wie schon im Juni jüngsthin treuhertzig vnd vnterthäniglich erinnert, muchte fortsetzen, Aus Vrsach, Ob wol Imi ꝛc. Krieges Volck von der Statt abgeführet, daß, da noch an andern ortt in Stätten vnd vff dem Lande bey der Armuth sich solches thete vffhaltten, zu vnwiderbringlichen schäden der Stände vndt Vnterthanen, Wie wol auch der Friedenstandt gemacht zu diesem ende, daß ein jeder durantibus inducijs muchte gesichert sein, so würde solches an der Gegenseitte weder gehallten noch angesehen, sondern geraubt, geplündert, die Vnterthanen gefangen wegkgeführet, vbel tractiret, wieder Krieges Recht gepeiniget, geschetzet, abgeleibt, auch die Kirchen nicht verschonet, gestalt in dieser wochen im Dorf hohnlahe gespüret, vnd in Braunschw. befindtlich, daß aus hohnlahe der Seyer, von Herbst aber die Glocken hineingeführet, verkaufft, gtwogen vnd distrahiret worden, Auch eigentliche Zeittung einkumpt, daß freytages erschienen, auß dem Dorf Wiertte ꝛc. vnd auß Alueßen item Bönstedt ꝛc. etzliche Wagen mit Hausraht vnd andern guettern belahden in Braunschw. geführet worden, item daß von etzlichen Dörffern schwehre Geld Summen in specie von Bröstedt vnd Leuenstedt 1600 Rthl., von Vallstedt etzliche 1000 Rthl. exigiret wurden. Nun wehren zwar alle praecipitantia bey solcher wichtigen handtlung billig zu vermeiden, Aber gleichwol auß eingeführten vrsachen das wergk nach aller thunlichen muglichkeit zu maturiren, Dann wiewol man albereit nicht absehen könnte, durch was mittell obliegende Bürden deß Landes, vnd sonderlich die vnterthänig bewilligten 5 Tonnen Goldts vnd deren verzinsung, sampt andern, so bereit darauff gestanden, abzutragen, vnd ob auch ein ander Mittell, denen angewiesenen Posten in Fürstl. Cammer wiederumb zurück zu weisen, zu mahll bey vnterthäniger einbewilligung der Friedenstand, der sich ohne daß auch verstehet, außdrücklich praesupponiret,

auch

auch dem Abscheide einverleibet vnd außbedingt, wann Friede würde bleiben, So würde doch fürnemblich alle hoffnung verlohren, vnd kein Rath mehr sein, wenns bey Jegen wertigen Stande vnd beschwerlicher erschöpfung lenger verbleiben sollte, dann die Clöster hätten zuvor vnd bey itzigem Wesen, was Sie im vermuegen vnd vorrath gehabt, oder erborgen können, neben Korn vnd andern dargeschoßen, die Städte gleichfals haben was sie vermugt eingeliehn vnd vorgesetzt, stecken zuuor fast alle in schulden In Summa ein jeder Geistlich vnd Weltlich Adell vnd Vnadell hatt sich angegriffen, vnd was Clöstere, Städte, vnd die Leuthe in Flecken vnd dörffern noch vbrig vnd was die tegliche Nahrung in Städten vnd vff dem Lande bringen könntte, daß verzehren die Kriegesleuthe, Vnd obgleich die Leutte zum Großvoigt alhie vnd sonsten vffm Lande zu dem Beampten lauffen vnd klagen, So sey doch keine rettung noch hülffe, Dahero dann endtlich dem Gnedigen Landes Fürsten die Dienste vnd andere praestationes vnd den Gutsherren ihre Zinse in specie denen von der Ritterschafft auch etzlichen Stifften vnd Clöstern Dienste vnd Zinse zugleich, vnd der Landtschafft die Schatzung vberal zurück bleiben würden, wie bey den meisten albereit ereuget, was solches vor ein ende vnd Außschlagk würde nehmen sey wol zu beklagen,

Dieß wehren theilß die vrsachen, welche vnter andern vnd vber betrachtung deß vngewißen Eventus belli, da gleich mittel genugsamb pro ejus Continuatione in handen, zu dem frieden zu rathen vnd deßen Schluß nicht zu verschieben, den Außschuß permoniren, Vnd werden Ilmi ꝛc. V. S. F. vnd Herren ansehenliche Deputirte ohne deß Außschußes Erinnerung sonsten bey der Handtlung vnd Verträge Sr. F. S. Jura vnd Reputation, so viell im itzigem Statu mueglich in sorgfeltige Acht zu nehmen, vnvergeßen sein, Der Landtschafft Interesse wollte der Außschuß für dießmahl nicht anrechnen, sondern vorbeheltlich außgesetzt haben, Des versehens, da etwa, wie vermerckt wirdt, der Außschuß beim Schluß des Vertrages alß Gezeugen oder sonsten solten adhibiret werden, daß gemeiner Landtschafft an Ihrem Interesse tam ratione praeteriti et pendentis, quam in futurum nichts muege präjudicirt sein, zu mahl zu dem Kriegßwesen vnd des jetzigen Event die Landtschafft weder Rath gegeben, noch sich deßen außerhalb was singuli alß Lehnleutte, Landtsaßen vnd Vnterthanen zu thun schuldig gewesen vnd vber sich nehmen müßen, theilhafftig gemacht, dauon der Außschuß hiemit bedinget.

2) Wofern dan endtlich durch einen leidtlichen Vertragk, der liebe Friede wieder anblicken sollte, wehre fernern guten raths nötigk, damit das Krieges Volck abgedancket vnd ohne schaden auß dem Lande geferttiget werden muegte, damit nicht die liebe Armuht ferner in gefahr vnd ungelegenheit geriethe.

3) Darnach, vnd in erlangtem Friedenstande, welchen Gott gnediglich wiederbringen, vnd verleihen wolle, wehre verstendiger friedtliebender Leutte woll vonnöthen, Damit alles künfftig im Regiment vnd bey der Hofstatt alhie in gueter Ordnung hernach gehen muchte, woran beforglich, bißhero großer Mangell vorgefallen sein magk, wie jetzo bey diesem geringen allein vermercket wirdt, daß der Außschuß vom verschienen Dienstages biß heut Sontages inclusive alhie ohne alle Anzeige offgehaltten vnd etwa zu ferne bescheiden, oder woran sonst der mangell sein magk, Worüber der Rest, so noch bey der Landtschafft durch den Außschuß auch verzehret wirdt, da dazuuor Futter vnd mahl bey Hoff der Landtschafft Außschuß gegeben vnd gereicht worden, Immaßen dergleichen woll privatis aus der Landtschafft annoch wiederfahren soll;

4) So viel aber dieß das Regiment wegen der Justiz vnd Hoffbestallung anreicht, erfodderte die noht, deßwegen noch sonderbahre Erinnerung deß nechsten zu thun.

5) Die Räume gehen weitleufftig vor hochgedachten V. S. F. vnd Herrn wolle vorgebildet werden, Alß könne Sie durch die Clöster mechtig vbertragen vnd auß den beschwerungen gerettet werden, wann man dieselben würde einziehn, Aber der Außschuß will in vnterthenigkeit getrewlich dafür gewarnet vnd gebetten haben, S. F. S. wolle sich dazu nicht bewegen laßen, Dann vber, da es viele Inconvenientia bey Röm: Kayser Maj: ꝛc. vnd den Jenigen darunter stattliche Gütern, so zu den Clöstern gehörig, situiret, dahero emergiren könnten, Vm es keiner Fürstl. Reversal Brieffe vnd Verpflichtung, wieder Abscheide vnd Fürstl. Zusage, vnd noch dem letzten, so im Octobre verschienen 1614ten Jahres gegeben, So würde doch weder Gottessegen noch gedeyen dabey sein, Das vermugen auch der Clöster sey nicht so groß, als etzliche Leutte sich vbel persuactiren, Vnd es würde Sr. F. S. sonsten viell abgehen, oder Je dieselben Onera vff den Clöstergüttern vnd Illmo ꝛc. ersitzen pleiben, zugeschweigen daß auch andere privati In vnd außerhalb Fürstenthumbs gesetzene, deren Voreltern Zehendten vnd Meyerhöffe bey die Clöster gegeben vnd Sie

damit

damit bewiedemet sich einlaßen muchten, Wen auch der Standt der Prälatur solt abgehen [:wie doch absque ruina totius Status vnmüglich:] so können die übrigen zwey Stände; die Reichs, Chreiß, Frewlein-Steuer vnd andere Landtbürden nicht ertragen, sondern würden im praesenti wie auch künfftig tertiam partem auf Illmum rc. verweisen, Was dan daraus weiteres wolt erfolgen, demselben ist hoch vernünfftig woll nachzudencken; Dieß also vnterthenig zu erinnern dazu triebe den Außschuß Ihre Pflicht vnd verwandnuß zwar allein genugsamb, aber das weheklagen der Armuht, so durch die wolcken dringet, kumpt dazue, Indem die Stände von der Armuht so heuffig angelauffen werden vnd darüber geklagt wirdt daß keine gutte Ordtnung, auch kein schutz vnd schirm im Lande vorhanden, Worüber viel threnen vergößen worden, Vnd zu besorgen, der grimmige gerechte Zorn Gottes werde bey solchen wesen vnd Stande nicht vffhören, Derohalben diese Vnterthenige Erinnerung zuthuende Pflicht vnd Verwandnuß halber nicht vnterlaßen werden sollen, Mit vnterthenigster pitte, selbiges In gnaden also vffzunehmen vnd statt finden zu laßen, Das gereicht nicht allein Sr. Fürstl. in Gnaden, welche bey diesem gantzen leidigen vnwesen gantz woll höchlich zu betrawren vnd an den Außschuß in allen muglichen gewirige affection vnd Vnterthenige Frewe erfolgen werden soll zuförderst zu guthem, Sondern Landt vnd Leutten zum besten, auch zu erhaltung derselben, Worzu die Stände Gottes gnedigen Segen wünschen, Vndt Sie wollen in vnterthenigen gehorsamb stets befünden werden, datum Wolfenbüttel d. 10ten xbr. 1615.

Jodocus, Abt zu Königslutter
Reinerus, Abtt zu Ringelheimb
Valentin Moller D. Decanus St. Blasij
Johannes Cleue Canon. St. Cyriaci
Pfilipp Friederich von Wiedensehe Cumptor zu Süplingenburgk
Heinr. Christoff von Weverlingke
Adrian von Wrißbergk
Henning von Steinbergk
Heinrich von Kram
Henricus Ernst
Joachimus Bißdorff
Andreas Kyne
Johan Stechman.

Nro. 52.

Nro. 52.

Von Gottes gnaden Wir Friedrich Ulrich Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburgk ꝛc. vor vns vnsern Erben vnd Nachkommen, am Haus Braunschweig thun kundt vnd bekennenn hiemit, Demnach auf vnterhandtlung Kayß. Maytt: vnsers allergnedigsten Hern verordenter Commissarien, Auch anderer Chur vnd Fürsten Abgesandten, Wir mit vnser Stadt Braunschweig, auf gewiße maße, Laudt daruber aufgerichteten vertrags heut am Thage Thomä den 21. Decembris dieses 1615. Jahrs, datiret, verglichen, Auch vnter andern dahin gerichtet, daß vnsere getrewe Landtschafften Wulffenbüttelschen vnd Calenbergischen theilß, nachgehende Caution geleistet vnndt vollentzogen. Von Gottes gnaden, Wir Friederich Ulrich, Hertzog zu Braunschweig vnd Luneburgk ꝛc. ꝛc. hiemit vnd in Crafft dieses für vns vnd vnßere Erben vnd Nachkommen, thun kundt vnd bekennen, Nachdem nun eine geraume zeithero zwischen Weylandt vnsern gnedigen vnd vielgeliebten Hern Vater Hochseheligen vnd endtlich nach S. G. vnd Ldl. tödlichen hintrit, vns, alß dem eintzigen Regierenden Landeß Fürsten, vnd vnser Stadt Braunschweig, sich schwere Peen vnd Irsahlen erhalten, alsso das dieselben zu gefehrlicher weiterung vnd Kriegsempörung außgeschlagen, dieselben aber durch Gottes deß Allmechtigen gnedige verleihung vnd vleißige vnterhandlung Röm: Kayß. Mayztt: vnsers allergnedigsten Herrn, Auch Chur Fürsten vnd Stende ansehenlicher Gesandten vnd Bottschafften, in auffgerichtetem vertrage in specie benandt, So dan auch getrewe erinner: vnd beyrathung der Herrn Statten General der vereinigten Niederlanden deputirter die sache zu guedtlichen accort vnd vergleichung gerathen, Vnndt solcher vertrag in allen seinen puncten, clausuln vnd einhalttungen desto beßer, bestendiger, steiff vnd Vehester gehalten werde, Alß obligiren vnd verpflichten Wir vns hiemit, vor vns, vnsere Erben vnd nachkommen bei vnsern Fürstlichen ehrn vnd wurden, vorberuheten vertragk, in allen seinen puncten vnd clausulen vehestiglich zu vollen ziehen vnd zuhaltten, Gestaldt Wir dan nicht allein diese assecuration mit eigen Handen, vnterschrieben, Sondern auch vnsere getrewe Landtschafften Wulffenbüttelschen vnd Calenbergischen theilß, durch ertheilung Furstlichen decrets, vnd erlaßung ihrer pflicht vnd eyde, so viell diesen actum betrifft, dahin gnediglich vermocht, daß dieselben diese assecuration dergestaldt mit vollentzogen, das wofern von vns vnd vnsern Erben vnd Nachkommen,

gegen

gegen vnd wieder diesen auffgerichteten vertragk in einigem wegk gehandelt werden solte, Alßdan vns vnd vnsere Erben, gemelte vnsere Landtschafft keine aßistentz leisten, Sondern zu abstellung deßen allen, sich nach äußerstem vermugen bearbeiten sollen vnd wollen, Gestaldt wir sie dan zu dem endt, vnd so viell diesen actum betrifft, ihrer pflicht vnd eyde hiemit in Crafft dieses erlaßen haben wollen. Wie dan auch vns vnd vnsern Erben vnd Nachkommen der Rath vnd Bürgere gemeldeter vnser Stadt Braunschwig, die Huldigung zu leisten nicht schuldig sein sollen, Eß sey ihnen dan vorberührter Vertragk vorher confirmiret vnd bestettigt, Auch vorberührter beider Landschaften erneuerte obligation herauß gegeben worden. Vnd wir Prälaten, Ritterschafft vnd Stette der Fürstenthumbe Braunschweig Wulffenbüttelschen vnd Calenbergischen theilß obligiren vnndt verpflichten vns, mit vnd neben hochgedachten vnsern gnedigen Fürsten vnd Herrn Hertzogen Friedrichen Vlrichen zu Braunschwig an Eydeßstadt, das solchen vertrage obgesatzter gestaldt, ein wirkliches begnuegen geschehen, Dagegen vnd wieder nicht gehandelt, Sondern in allen seinen worten, puncten, clausuln vnd articuln vehestiglich gehalten werden soll, Vnd da in einem oder andern punct dagegen vnd wieder gehandeltt wurde, Alßdann hochgedachten, vnsern gnedigen Fürsten vnd Hern, keine wirkliche aßistentz leisten, Sondern vns zu deßen abstellung, nach hochstem vnserm vermügen bearbeiten wollen vnd sollen, Getreulich vnd ohn gefehrde, deßen zu Uhrkundt, vnd stetter Vehester haltung, haben wir Hertzog Friederich Vlrich zu Braunschweig diese assecuration, mit eigen Händen vnterschrieben, vnd daran vnser Furstlich groß Jnsiegell wißendlich hangen laßen, Vnd wir Prälaten, Ritterschafft vnd Stette, deß Fürstenthumbs Braunschwig Wolffenbüttelschen vnd Calenbergischen theilß, haben dieselben ebenermaßen durch theilß vnsers mittelß aller dreyer Stende vnterschrieben, vnd denselben mit der Loblichen Landschafft Secret befestet, Geschehen vnd geben auff vnser Hertzog Friedrichs Vlrichs Veheste Wulffenbüttell, am 21. Decembris Anno 1615. Daß solches auf vnser gnediges begehren vnd befehll geschehen, wir daruber Furstl. decretum interponiret, Sie auch ihrer pflicht vnd eyde, damit sie vns sonsten verwandt, zu demselben actu erlaßen, Thun solches hiemit abermahlß vns, vor vnsere Erben vnd Nachkommen, daneben Fürstlich verpflichtende, das sie vnsre Landtschafften aller dreyer Stende, der Prälatur, Ritterschafft vnd Stette, die ihrigen zu vnd angehörige, derentwegen, vnd da sie hiernegst vber kurtz

oder lang prästiren vnd leisten wurden, wotzu sie vorgehende Cautio vnd assecuratio obligiret, nicht beungnadet, Sondern allerdings in gnaden woll endtschuldiget gehalten, darüber in keinerley weise oder wege nicht beschweret werden sollenn, Alleß bey vnsern Fürstlichen wurden, getreulich vnd woll zu erfüllen, Deßen in Vhrkundt vnd Vehester Haltung haben wir hieran, vnser Fürstliches Groß Insiegell wißendtlich hangen laßen, vnd vns mit eigener Handt vnterschrieben, Datum auff vnnser Vehestung Wolffenbüttell, am thage Thomä den 21. Decembris, Anno 1615.

(L.S.)

Friedrich Ulrich

Anthon von der Streithorst.

Nro. 53.

Des Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten vnd Hern, Hern Friderich Vlrichs, Hertzogen zu Brl. vnd Luneburgk ꝛc. Vnsers gnedigen Fürsten vnd Hern, Wir S. F. G. verordnete Ober-Hoffmeister, Cantzler vnd Räthe, Thun Abwesens S. F. G. hiemit vhrkunden vnd bekennen, Nachthem vff S. F. G. gnediges begehren, die Ehrwurdige, Ehreueste, Erbare vnd vorsichtige Er Henrich zu Riddageshausen vnd Er Johan zu Marrienthall Abte, Wie auch das Stifft Bonifacij in Hameln, neben Henrichen Christoff von Weferling, Obristen Leutenanden zue Watzum, Erichen von Bennigsen, zue Bennigsen Ritmeistern, Ernst von Honrohd zu Veltheimb an der Ohe, vnd Leuin Hacken zu Ohr, desgleichen den Städten Helmsted, Alfeld, Munden, vnd Munden als mitverordnete zum Ausschus des Wolffenbüttelschen vnd Calenbergischen Fürstenthumbs die zwischen S. F. G. vnd einen WolEhrwurdigen Thumb Capittel, der hohen Bischofflichen Kirchen des Stiffts Halberstad, wegen negst vorgangener Postulation S. F. G. Hern Bruders, des Hochwürdigen Durchleuchtigen vnd Hochgebornen Fürsten vnd Hern, Hern Christians Hertzogen zu Brl. vnd Luneburgk nunmehr Bischoffs zu Halberstad, getroffene, vnd

vnd den 12. Augusti jüngsthin datirte Assecuration, Jedoch mit dem ausdrücklichem beding vnd reservat, das Sie dadurch dem vbrigen nicht anhero verschriebenen Ausschus zuvorderst aber der gantzen Landtschafft, sowoll des einen, Als Andern halben, in nichts präiudiciret haben wolten, Sondern zu befurderung der sachen, ob morae periculum, vnd vff derselben ratification, zu bezeigung Ihrer vnterthenigen Affection, Angemuteter maßen mit vollenzogen, Hieruber vnd Wegen dieses Ihres vorbehalds, von vns einen schein vnd Reuerß gebeten.

Derowegen So verpflichten Wir Vns, an stad S. F. G. hiemit vnd Krafft dieses, das obbemelte Wie auch die Semptliche Landstende diesfals ausserhalb aller gefahr sein vnd bleiben, von S. F. G. hochermeld, auch gegen Menniglich, zuvorderst aber die Sempliche Landschafft, Wulffenbuttelschen vnd Calenbergischen theils auff alle vnd Jede zutragende felle, Furstlich vertreten, benommen vnd allerdings schadeloß gehalten werden, Sie der Landschafft aber Dreier Stende, Wie auch die vnderthanen vff dem Lande, zu demselben zu contribuiren, nicht verbunden sein sollen, was zum Vnterhald S. F. G. des Hern Postulati, vermuge Achten Puncts des Assecuration Receß zuuermachen, einbewilliget, Gestald Wir Ihnen vff Ihr vndertheniges Ansuchen, Abwesend vnd an stad S. F. G. diesen absonderbahren Reuers vnter S. F. G. Secret herausgegeben, Actum Wulffenbuttel Am 4ten Septembris 1616.

(L.S.)

Athon von der Streithorst.

Nro. 54.

Zu wißen, Demnach itzo die Landtrechnung des Fürstenthumbs Braunschweig Wulffenbüttelschen Theiles im Beywesen der darzu verordenten Fürstlichen Stadthalter, Cantzler vndt Räthen, auch der Löbl. Landschafft außschus vndt Schatzuerordenten von Anno 1615. Trinitatis biß wieder Trinitatis Anno 1616. von dem verordenten Landtrendtmeister Johan

Barnstorffen, eingenommen, Dieselbe auch quoad Calculum vnd sonsten dergestalt richtig Befunden worden, Daß Vnser gnediger Fürst vnd Herr, Hertzog Friederich Vlrich zu Braunschweig vnd Lüneburgk ꝛc. vnd Wolgedachte Landtstende Daran ein gnediges vnd guettes respective genuegen gehabtt. Gleichwoll aber weil etzliche vnterschiedtliche Puncten dabey erinnert, vnd von Jhnen in einer schrifft vberreicht, auch gebeten denselben Jhre erleidigung vnd gewiße maße Zu geben, Als sein Dieselben dahin volgenderweise verabschiedet, weill erstlich befunden, Daß de Anno 1615 vnd 1616 an Hueffe: Zehend: Scheffel: vnd Mühlen Schatz, Item der Ritterschafft absonderliche Tara vnd an Freulein Sterier ein Ansehnliches nachstehet, Ist den beyden Land Drosten Joachimb von der Streidthorst, vndt Henning von Rehden Crafft dieses vfferlegt, wofern zwischen dato vnd Schierst Künfftigen Michaeliß keine richtigkeit getroffen, die Execution wieder die Seumigen ohne einige Zurückstehung mit Ernste Zuuerhengen,

Wie sie dan auch mit allem ernst Dahin zu sehen, Daß die Drosten, Beschloßen, vnd gerichtsherren, so die Beschreibung Der Hueffen: Zehend: Schaff: Scheffel: vnd Mühlen Schatz dem Landrendtmeister selbst Zuuerstatten bishero geweigert mit ernste Angehalten werden, daß Sie solche Beschreibung ihme oder den dazu verordenten Vier Schatzeinnehmern in eines Jeden Districut ohn einige wiedersetzunge nochmalen gestatten müßen.

So soll auch keinem derJennigen so vnter die Wulffenbüttelschen Landeß Fürstliche Jurisdiction gehören vnd sich wieder daß Stifft Hildeßheimb damit zu schützen, gleichwoll vom Hueffe: Zehend: Scheffel: Schaff: vnd Mühlen Schatz, Bieraccise vnd Freulein Steüer sich Abzuziehen vnterstehen wollen, solches gleicher gestaldt verstattet, vnd guet geheißen, sondern wieder dieselben in ferner verweigerung mit der Execution verfaren werden, Jn erwegung daß die gepüer von Eckqurt auch endtrichtet werden.

Ebenmeßig gelegenheit hat es auch mit denen die Sich auß diesen grunde, daß Sie Jhre Ansitz oder Dörffere von Andern Herrn zue Lehen Recognoseiren, vnd dahero wieder Bekante Jm Reich hergebrachte gewonheit exempt zu sein vermeinen wollen, Sintemahll man deß mit Jhnen keinesweges einig sein kan, weill sonst von viel dergleichen frömbden in diesem Fürstenthumb situireten Lehenen, die Gutsherren, wie Pillig willig vnd vnweigerlich Contribuiren, Jn verweigerung aber deßen mit der Execution wieder die Seumige verfaren werde.

Wegen

Wegen der Stadt Braunschweig restirenden Reichs- vnd Creiß-Steüren, vnd wie Sie ins künfftige sampt Ihren Gerichten vnd Dörfferen vnter gemeine Contribution wieder zu bringen, Darauff werden S. F. G. Sich zu bedengken vnd in weniger Zeit gegen Die Löbliche Landtstände zu erclaren wißen, vnd zu mehrer nachrichtung hatt der Außschuß sich erpotten eine Designation zu vbergeben Darauß man Zu ersehen hette, wie weit Sich der Stadt Braunschweig parten erstrecken.

Sonsten Pleibet es pillig bey dem bißhero einmahl beliebten Modo Collectandi so lange biß ein treglicher vnd von allen dreyen stenden gefelliger modus gefunden werde.

Die AngeZogene mängell bey dem Hueffe: vnd Zehent: Schatz Betreffendt, Auch wegen des einßtheils vntauchlichen Ackers, Leßet man es auch Billig nochmahlen Bey getroffener vergleichung der Morgen Zahll gemachten Ordenunge, dan ob woll der Acker an allen orten nicht gleich, so haben Jedoch DieJenigen Dagegen Andere Commoditet mit Mast, Huede, Weyde, auch Holtzungen vnd derogleichen, Man ist aber mit einig, Daß die Pfarherren ein Jahr Zwey, oder dergleichen, biß etwa große Landeßnoht, welches Gott gnediglich verhüete, einfallen solte, mit der Hueffen Schatzung verschonet Pleiben.

So Pleibet es auch wegen deß Schaafschatz billig bey gemachter ordnunge, Doch daß von den Landt Drosten, Drosten vnd Beambten mit allem vleiß vnd Ernste dahin gesehen werde, daß dieJenige Außerhalb Landeßgesetzene Fleischere vnd Vorkeüffere, so Hämel vnd Schaffe in großer Anzahll bey den Schaaffmeistern in etlichen gerichten vnterstecken, vnd nur einen Mariengrosch. zu Schaffschatz dauon geben sollen, Daß dieselben von einem Jeden Heubtt Zween Marriengroschen endtrichten müßen, Wie dan auch der von Bartenschleben zur Wullffsburgk Scheffereyen nicht frey sein Können, Sonderen wirdt darin in fall der verweigerung deß Schaffschatzs von den Land-Drosten Pillig auch die wirgkliche Hülffe verhenget.

So soll vndt muß auch daß Flecken Lamspring von der Zeit an, da Sie sich deß Brauens vnternommen, vnd auch künfftig die Monataccise, Laudt der ordnunge, einbringen, vnd Kein Bier auß dem Flecken, Andern Stedten vnd Flecken, die es hergebracht, zu nachtheil nicht verkaufen oder verfüheren, wie auch Derentwegen Befehl an den Drosten zur Wintzenburgk, Curdten von Schwicholdt den negsten Abgehen soll.

Der von Bartenschleben, Zwo Krüge, Alß einen vor der Wullffsburgk, vnd den Andern zu Tittisch Betreffendt Können S. F. G. wegen deß vermeinten vorgeben, Alß daß daselbst die Landes Fürstliche Hochheit streitig seyn solle |: welches man Ihnen aber durchauß nicht gestendig ist :| keineswegeß außZiehen laßen, sondern soll dem von Bartenschleben ernster Beuehll geschehen, Die Beyden Krügere zu einbringung der accise anzuhalten, oder in verweigerung deßen Durch die Landt Drosten wieder Sie der execution gewertig Zu seyn, Vnd weil zwischen den professoren vnd Rath der Stadt Helmstedt vor diesem ein gewißer abschiedt deß Frembden Bier einZiehens halber auffgerichtett, So Pleibet es nochmahlß billig Dabey, vnd sollen DieJenigen so Dawieder handlen ernstlich gestraffett werden.

Wegen deß Landtschatzes, soll es auch Bey der vor Zweyen Jahren gewißen gemachten Tax gelaßen, vnd Keiner Laudt der Desiignation Retardatorum Damit vbersehen werden, vnd solches auch Bey vermeidung ernstes einsehens.

Antreffendt den vngleichen Anschlag etzlicher Dörffer, soll es auch bey der vor guet angesehenen Commißion gelaßen vnd dem Decano deß Stifftes Blasii vnd Andern seinen mitdeputirten Die Beyden Land Drosten obgemeldt, wegen S. F. G. zugeordnet werden.

Der Angezogenen Beschwerlichen obligationen halber, Dazu die Schatzverordente von etzlichen Creditorn angetrungen werden wollen, Ist verabschiedet, Daß Dieselben gen Hoeffe gefodert vnd mit Ihnen derentwegen abhandlung geschehen solle.

So ist auch der Punct wegen der Bergkstedte, weil Ellaußthall abgangen, Dahin gerichtett, Daß die Andern auff Zehen Jahr, Jährlich Funff hundert Reichstaler Contribuiren, Auch die Visitatio Academiae Julii gar in einen Kurtzen vnd so Paldt Immer mueglich, vor vnd an die Handt genommen werden solle,

Letzlich die Reichsthaler Betreffendt, weill man Sich der vbrigen zweyen guetten Groschen Albereit vor diesem mit dem Ausschuß der Landschafft vnd Schatzverordenten, verglichen, So Pleibt es Dabey nochmahls Pillig, vnd werden S. F. G. Sie Darüber zue versicheren gantz vnd gar kein Beschwer haben.

Vrkundlich sein dieser Abschiede Vier eines Laudts vnter S. F. G. Hand vnd Secret vffgerichtett, vnd drey dem Außschuße vnd Schatzverordenten

ordenten zur nachrichtung mitgetheilet, dem vierten aber wegen S. F. G. apud acta behalten, Geschehen zu Ganderßheimb den 26ten Augusti Anno 1617.

(L.S.)

Friedrich Ulrich HzBuLüneb.

Anthon von der Streithorst.

Nro. 55. *).

Von Gottes Gnaden Wir Friederich Ulrich, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg thun für uns, Unsere Erben, und Erbnehmen gegen männlichen offenbahr kund und bekennen, als Uns in verschienen 1614 Jahr am 14ten October die Ehrwürdige, Ehren Veste, Ehrsame und Fürsichtige, Unsere liebe andächtige und getreue, Ehren Prälaten, die von der Ritterschafft, und Städte Unsers Fürstenthums Braunschweig Wolfenbüttelschen Theils in Unserer Stadt Alefeldt bey gehaltener gemeiner Landtages Versammelunge eine ansehnliche Steuer nehml. Fünffmahl hundert tausend Rthl. an Hauptsummen und darzu die Verzinsungen bis solche Fünffmahl Hundert tausend Rthl. gäntzl. abbezahlet zu Erleichterung der hohen Schulden, und Beschwerung, so nach Absterben des Hochwürdigen, Durchlauchtigsten und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Weiland Heinrich Juliußen postulirten Bischoff zu Halberstadt und Hertzogen zu Braunschw. und Lüneb. Unsers gnädigen vielgeliebten Hrn. Vaters Hochseel. Gedächtniß und in Ansehung Unserer Regierung Wir für Uns gesonnen und ferners über uns nehmen müßen, aus unterthäniger Getreuer Affection laut und besage deßen darüber verfaßeten Abschieds gewilliget, und darauf so viel Schuld als die Fünff mahl Hundert tausend Rthl. an Capital austragen, besage einer sonderbahren Designation aus Unserer Fürstl. Zahlkammer, an gemeldte Landschafft gewiesen, mit den Creditoren anderweit Assecuration oder Bezahlunge und künfftiger Verzinsung halber zu accordiren, ohne das

*) Von einer Copie abgedruckt.

das auch sehr hohe Schulden, von Weiland Hochgedächtes Unsers gnädigen und vielgeliebten Herrn Vaters Zeiten herrührend, annoch unabgeführet, und neben Besoldung der Professoren auff unserer Julius Universität in Unser Stadt Helmstedt verzinset werden müßen, dahero solcher großen Schulden-Last durch den Land-Rentmeister und der angesetzten Collecten Einnahme und Ausgabe allein nicht zu rathen, sondern zu zeiten, wenn etwan große Summen von den Creditoren aufgekündiget, etl. Gelder umb und zuzuborgen und versura unvermeidlich zu mahnen, warum bey denen hiebevor ernandten und bestättigten Schatz-Räthen, daß mahl und noch ferners zu verbleiben, 1) daß demnach Wir jetzo die Ehrwürdige, Ehren Veste und Fürsichtige, Unsere Liebe andächtige und getreue Ehren Johann Abten unsers Closters Marienthal, Dechant, Seniorn und Cappittul Unsers Stiffts St. Blasii in Unser Stadt Braunschweig Adrian von Wrißberg, Ernsten von Homert und Juliussen von Mahren-Holtz den Burgemeistern und Räthe der Stadt Helmstedt und Alfeldt zu Schatz-Räthen, auch das ihnen einmahl vertrautes Siegel ad debita hiemit und in Krafft dieses Brieffes von neuen confirmiret und bestätiget haben wolten, dieser Gestalt und also, daß sie den jederzeit verordneten Rentmeister einräthig seyn, und dahin sehen sollten, daß alle Schätzungen unübersehen 2) Männigliches mit getreuen Fleiß von dem besagten Rent-Schreiber, eingebracht, und das Geld zu Abzahlunge der Zinse und Capitals angewand, und hierunter Unser und Unserer getreuen Landschafft Bestes geschaffet werden möge, darzu Wir wollen und Unsere Stadthaltere, Canzler, Vice Canzler und Räthe sollen auff ihr oder des Rentmeisters Ansuchen, ihnen Handbietung, Fürderung, Hülffe und Execution allemahl begegenen laßen, sie mögen und sollen auch Dero Behueff alle Viertel Jahrs oder so offt es Noth thut zusammen kommen, 3) von Rentmeister Relation und Bericht einnehmen, und diejenige Versura zu machen, oder die Gelder zu Bezahlung auffgekündigter Summen zu erborgen dafür Ambts halber und im Nahmen gemeiner Landschafft unterm Schatz-Siegel oder wie sie mit den Creditoren einig werden können Versicherung auszugeben, welches von gemeiner Landschafft genehm gehalten werden soll.

4) Und weil sie die Schatzräthe unterthänig berühret, daß ihnen von etlichen Creditoren gar starke Obligationes nicht allein mit dem Schatz-Siegul sondern auch ihren eigenen respective Closter Stiffts angebohrnen Ad-

Adlichen und Stadt-Sieguln zu vollenziehen angedrungen, darin sie sich selbst schuldig bey Verpfändung ihrer Haab und Güter constituiren müßen, auch solches künftig mehr geschehen mögten, dahero und sonsten wegen allerley Zufällen nicht wenig sorgfältig gewesen, mit unterthäniger Bitte, daß 5) von gemeinen Land-Ständen sie und Dero Nachkommen überall schadloß gehalten, und deßen von Uns und ihnen in einen 6) sonderbahren Revers versichert werden möchten, welche Wir für billig in Gnaden angesehen, als thun für Uns und Unsere Erben und Erbnehmen auch wegen gemeiner Land-Stände, und Dero Nachkommen Wir hiemit zusagen und versprechen, was sie die jetzige obgenandte Schatz-Räthe oder Dero Antecessoren der Weyland Hochgedächten Unsern gnädigen und vielgeliebten Herrn Vatern, Hochseel. Andenkens und Uns gewilligter Steuern halber zu und umb geborget, oder hiernegst zu derselben Schulden und angewiesener Creditoren Bezahlung zu und umborgen, und unter dem Schatz-Siegul, oder ihren eigenen Insiegeln und Händen versichert haben, oder nochmahls versiegeln, und verschrieben worden, daß Wir und gemeine Wolffenbuttelsche Landschafft solches nicht alleine ratificiret haben, und ratificiren wollen, gleichermaaßen als wenn von Unserer sämbtlichen Landständen Wolfenbüttelschen Theils selbst verhandelt, versiegelt und verschrieben, sondern daß sie sambt und ein jeder insonderheit deswegen gegen jedermänni. von allen dreyen Unsern Land-Ständten mit bahrer Zahlunge oder sonsten anderweit Contentation, ohne ihren der Schatz-Räthe oder derselben Nachkommen und Erben privat Schaden benommen werden, und sie weiters nicht als andere Unsere Land-Ständte darzu verbunden seyn sollen, bey welchen allen Wir und Unsere Erben und Nachkommen Fürstl. und gnädigl. schützen und verthädigen wollen, und sollen ohne alles Gefährde.

Deßen zu Uhrkunde und Festerhaltung haben Wir diese Confirmation und unterthänigl. gesuchten schadloß Revers neben dem andern zum großen Außschuß Unser Dreyer Wolffenbüttelschen Land-Stände verordneten mit eigen Händen unterschrieben, Unsern Fürstl. großen Insiegul und der andern respective Closterer Stifft angebohrnen Adlichen und Stadt-Sieguln befestiget. Geschehen und geben zu Gandersheimb, am 26ten August Anno 1617.

NB.

NB. Neben Illmo Meinem gnädigen Fürsten und Herrn haben unterschrieben und gesiegelt.

Abt zu Konigslutter, Riddagshausen, Amelunxborn Ringelheim, Stifft St. Blasij.

Cumptor zu Süplingburg, Hr. Philipp Friedrich von Wiedensee.
Hanß von Oldershausen.
Heinrich Christoph von Weberling.
Thedel Burchhard von Walmoden.
Henig von Steinberg.
Städte | Gandersheimb.
Städte | Bockenem.

Nro. 56. *)

Zu wißen Demnach der Hochwürdiger Durchlauchtiger und Hochgebohrner Fürst und Herr, Herr Christian, Erwehlter Bischoff zu Minden, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg als Creyß-Obrister dieses niedersächsischen Creyßes sich mit dem auch Durchlauchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Ulrichen Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, 1) als zugeordneten unlängst zu Hannover freundlich verglichen, daß ihr S. F. G. vermöge der Heilsamen Executionis Ordnung Creys Verfaßung und Abscheides sich beyderseits mit Reutern und Knechten gefast machen, so sie auff allen Fall 2) zu Verthayung ihrer Land und Leute zu gebrauchen und den Sein Hertzog Friedrich Ulrichs F. G. Weil das ohne der schuldigen Unterthanen Zulage nicht wohl zu erheben, 3) den Außschuß S. F. G. Wolfenbüttelschen Land Stände sambt den Schatz-Verordneten anher Bescheide und ihnen etl. Mittel proponiren laßen; daß demnach Sie zu angezogenen Behueff nach eingeführten erheblichen motiven und darauff gehabten Deliberation sich endl. dahin schließl. erkläret, daß 4) zu der vermöge des Creyß Abschiedes tripul Hülfe ein jeder Unterthan von einem Knechte 3 mgr., 2 mgr. von einer Magd, jedoch ohne Ersteigerung des Lohns und den die Gastgeber und Krügere von einem Hbten

*) Von einer Copie abgedruckt.

Hbten Rocken 1 ggr. daß außer deßen, waß auff sein Gesinde und Haushaltung gehet, und dan von einen Hbten Habern 1 Mgr. von einem Pferde 5 Mgr. von einer Kuh 4 Mgr. und dan von einem Schweine 1 Mgr. über andere S. F. G. bewilligte Schatzung contribuiren sollen, zu welcher Einbringung solcher Gelter nicht der Landrentmeister sondern Joachim TeichMeyer, Gegenschreiber von Dören, gebrauchet, darüber vermöge seines dißfalß S. F. G. und der Landschafft gegebenen Reverses, und geleisteten Eides jährliches richtige Rechnung halten, Einnahme und Ausgabe der Gelder in Beywesen des Herrn Abts zu Ringelheim, Thedel Burchhardt von Walmoden, und eines Rathverordneten der Stadt Bockenem jedesmal verrichten auch in Beywesen etliche von den Landtständten, so Sie dazu stellen soll, dergestallt, daß die Uebermaaße der Gelder bey der Landschafft seyn und bleiben und zu anderer Deroselben nöthigen Ausgabe gebrauchet werden soll, mit welchen Geldern solche Kriegesleute, so angelegene Oerter geleget, und was daselbst verzehret von ihrem Sold richtig bezahlet, auch ihnen ohne sonderbahre Erlaubniß auszulauffen nicht erstattet werden soll, und S. F. G. nicht gemeynet, aus dieser nothwendigen Contribution ein perpetuum zu machen, sondern solches alleine so lange zu contribuiren, als es Hochgedachten Herrn Creyß-Obristen dem Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, vor gut angesehen, und S. F. G. selbst thun wird, woferne auch nach Verfließung Jahres, 5) ein bequemlicher und erträglicher modus gefunden, und zu Werke gerichtet werden kann, soll das der Landschafft unbenommen, sondern vorbehalten seyn und bleiben: Sollten darüber die Kriegesleute sich wieder den auffgerichteten Articuls Briefen einige Wege an den Unterthanen oder sonsten vorgreiffen oder nicht bezahlen wollen, 6) sollen sie darumb mit Ernst und vermüge des Malesitz Rechts an Leib und Leben gestrafft werden, und weil dies Hochnothwendige Werk zu keinem andern Ende dan zu Effectirung des Creyß-Abschiedes, und Executions Ordnung gemeynet, als will man sich versehen, es werde denselben sich keiner wiedersetzen, sondern da das in einige Wege geschehen, und der ein oder andere die von Ausschuß und Schatzverordneten dieser Wegen anfeinden oder sich an ihnen vergehen würden, haben S. Hertzog Friedrich Ulrich F. G. sich krafft dieses verpflichtet, sie sambt und sonders gegen die Verbrechere Fürstl. zu schützen und zu vertreten, gebräuchlich sonder Gefehrde.

Uhrkundlich seyn dieser Receß Vier eines Inhalts unter S. F. G. Handzeichen und Furstl. Secret auch etzlicher von den Landtständten und Siegeln auffgerichtet. Geschehen zu Schladen, am 14ten Nov. 1617.

(L.S.)
Friedrich Ulrich HzB. und Lüneb.

(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Anthon von der Streithorst.	Jodocus, Abt zu Königslutter.	Antonius, Abt zu Amelunxborn.
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Reinerus, Abt zu Ringelheim.	Philipp Friedrich von Wiedensee.	Hans von Oldershusen.
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Adam von Wrißberg.	H. C. von Weferling.	Henricus Ernst von Helmstedt.

(L.S.)
Andreas Kriege von Alfeldt.

Nro. 57.

Zu wißen, Demnach dem Durchleuchtigen, Hochgebornen Fursten vnd Herrn, Herrn Friederichen Vlrichen Hertzogen zu Braunschweig vnd Luneburgk ꝛc. S. F. G. Löbliche und getrewe Landtschafft Wulffenbuttelschen theils, durch deroselben Ausschuß vnd zu den Schatz Sachen verordnete vnderthenig vndt beweglich furbringen laßen, Wie gantz beschwerlich vndt vnertreglich die zu behuef vndt Vnterhaltung der zu dem gemeinen defensionwerck beworbenen Soldaten zu Roeß vndt Fueß vnlangst bewilligte Tripelhulff vndt desfals zu Schladen am 14. Novembris entwichenen 1617 Jahrs von S. F. G. vorgeschlagener vndt angeregter modus collectandi S. F. G. armen Vnterthanen fallen, derselb auch nicht weiniger

die

die andern gemeiner Landtschafft current-schatzungen hindern thete, vnterthenig bittende, S. F. G. gnedig geruhen, vnd solche beschwerden von dero getrewen Landtschafft vndt vnderthanen abwenden wolten, Alß haben S. F. G. aus gnediger affection gegen deroselben getrewe vnderthanen in gnaden gewilligt, das obangeregter newer modus collectandi ietzo so baldt gentzlich abgeschafft die Vieheschatzung aber (:weil S. F. G. Kriegs Commissarien ein ansehnliches verschoßen:) an denen örtern, da die noch nicht zum andern mahl exigirt, fürters continuirt vndt gedachten S. F. G. Kriegs Commissarien vndt Landt Drosten in abschlag des verlags gefolgt werden solte, da aber durch solche noch vbrige Vieheschatzung angeregter verlag vndt verschoß nach zugelegter Rechnung nicht völlig abgestattet vnd bezahlt werden kan, hatt S. F. G. Löblichen Landtschafft anhero abgeordneter ausschus den nachstandt laut Ihrer der Landt Drosten bestallung abzutragen an sich genommen vnd verpflicht gemacht, Vndt ob wol S. F. G. nicht Liebers wolten, dan das das zu diesem defensionwerck beworbenes Kriegs Volck zu Roeß vnd Fueß gentzlich beurlauben muchten, So lest sichs doch In: vndt Außerhalb Reichs dermaßen gefehrlich ann, das S. F. G. in crafft hiebeuor auffgerichteter Cräiß Abschieden auch mit benachbarten Fürstlichen Heusern getroffener nähern zusahmensetzung in gueter bereitschafft sein, vnd solch beworbenes Volck noch ein Zeitlang vnd biß man siehet, wo dies Kriegswesen hinausschlagen wil, in Soldt vnd bestallung behalten müßen, Derowegen dan S. F. G. getrewe Landtschafft vnterthenig gewilligt, das S. F. G. sie zu beßer deroselben vnterhalt: vndt besoldung auff ein Jahr von dato anzurechnen Sechszehen Tausent Thaler Müntz entrichten, vnd zu deroselben füeglicher eindringung den alten modum collectandi auf die Tripelhülff anleggen wollen,

Da aber die gefahr so groß geachtet werden solte, das solch beworbenes Volck lenger im Dienst pleiben müste, Auch Hertzogen Christians zu Lüneburgk F. G. alß Cräiß-Obrister deroselben beworbene Soldaten zu Ros vnd fues lenger inn Soldt behalten wurde, Auff solchen Fall haben S. F. G. sich dahin in gnaden erkleret, das dieselbe alsdan etliche deroselben Landtstende vndt etwa aus jeden Adelichen geschlecht vnd Stätten einen sambt dem Ausschus convociren vndt verschreiben, vndt wie fueglicher dies defensionwerck zu continuiren berathen lassen wollen, Sonsten aber vnd da es nicht vonnöthen, auch hochermelts Hertzogen Christians zu Lüneburgk F. G. deroselben Volck noch Innerhalb Jahrs abschaffen werden,

Seint S. F. G. vorhochgedacht dero Löblichen Landtschafft vnnöthige Vnkosten zuzuziehen gar nicht: Sondern vielmehr deroselben Auffnahmb vndt gedey zu befurdern vnd dero beworbenes Volck auch zu bevrlauben, Jmgleichen die angezogene gravamina gnedig resolvirter maßen abzuschaffen, vndt insgemein wolgemelter deroselben Löblichen Landtschaft zu beharlicher gnade geneigtt, Vrkundtlich sein dieser Receß zwen gleichs Lauts vnter S. F. G. Handtzeichen vnd aufgetrucktem secret, wie auch theils der Löblichen Landtschafft zum Ausschus vndt Schatzsachen verordneten Handtschrifften vnd aufgetrückten petschafften verfertigk vndt Jedem theil einer zugestellet, Geschehen vnd geben auf S. F. G. Hause. Woldenbergk am 27sten Augusti Ao. ꝛc. 1618 Jahrs.

(L.S.)

Friederich Ulrich Htzg.

(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Henricꝰ Abt zu Riddagshusen.	Reinerus Abt zu Ringelheimb ꝛc.	Philip Friedrich von Weidensehe.
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Henni von Steinberg.	Henricꝰ Ernst wegen Helmstedt.	David Rudolphi D. wegen Alfeldt.

Nro. 58. *).

Zu wißen als bey jetzo vorgewesener und gepflogener Abhandelung der zu Behueff des allgemeinen defension Wesens neu angelegter Tripel Hülffe bey den Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Ulrichen, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg S. F. G. getreue Landschafft Wolffenbüttelschen Theils, unter andern auch etliche Gravamina vorbracht, und umb deren Abschaffung unterthänig angehalten, daß S. F. G. resolviret. So viel den ersten Punct und den Prälaten Stand betrifft,

*) Von einer Copie abgedruckt.

betrifft, sein S. F. G. nach wie vor geneigt, Dero in Gott ruhenden vielgeliebten Herrn Vaters Hochseel. und S. F. G. selbst eigenen ausgegebenen Reversalien der Gebühr wirklich zugeleben, und die Prälaten in ihren Würden und Dignitäten bey den andern S. F. G. Land-Stände ungetrennet zu laßen.

Daß aber S. F. G. im Haußhalt andere und beßere Verordnung machen müßen, hat die Nothdurfft also erfordert, und seyn S. F. G. dahero solchen Prälaten Ständte als einen der Löbl. Landschafft Mitgliede ichtwas an derselben Ehren und Würden zu entziehen gar nicht gemeinet.

Das auch fürs andere wegen Mißbrauchs des Exercitii militaris unter andern auch Klage fürkommen, so haben S. F. G. daßelbige mit ungnädigen Mißfallen vernommen, seynd auch des gnädigen Erbietens auf diejenigen so hierunter S. F. G. wohl gemeinet gnädige Verordnung mißbräuchen zu inquiriren, dieselbe zu gebührende Straffe ziehen auch solch Exercitium inkünfftig also zu moderiren und anzustellen, daß es S. F. G. Armen Unterthanen erträgl. seyn solle, Ebenermaaßen resolviren S. F. G. sich auch auff den dritten Punct mit Eberhard Gorgenbergen, daß S. F. G. auff solche ganze übermäßige exactiones inquiriren, dieselben nicht allein abschaffen sondern auch nach Befindung gegen ihm gebührenden Ernst fürzunehmen und gebrauchen, und solche ganz übermäßige Bestraffung der Armen Unterthanen keinesweges gehabt haben wollen.

Der Vierdte Punct hat damit seine Richtigkeit daß der abgefasseter Abschied über die Gravamina eheftes Tages publiciret und fortdann zum Druck ausgegeben werden soll.

Nichtweniger S. F. G. (5) auch geneigt über die Landtages Abschiede zu halten und Dero Dienstpflichtige Unterthanen über die schuldige Gebühr mit mehren Diensten nicht zu beschwehren.

Wie sie denn auch (6) des gnädigen Erbietens so ehestmüglich, von dero beschriebene über die Vestungs Gebäude gehaltene Rechnung einzunehmen, und solche Arbeit, auch also anzustellen und zu moderiren, daß S. F. G. Unterthanen deswegen sich mit Fuge nicht zu beschweren haben sollen. Ob auch wohl zum (7) S. F. G. geneigt und Vorhabens gewesen, der Königl. Majest. zu Dännemark ihrer ausgeliehenen Gelder zu contentiren, und der Löbl. Landschafft ihre ausgestellte Obligation wieder einzu-

zuhändigen; So haben doch S. F. G. wegen der für und wieder sich eräugenden Gefahr solche Gelder in etwas, an sich zu halten, wollen aber dieselben so eheſt sich in etwas zu beßern, und ruhigern Stunden, im heil. Reiche anläſt, angehörenden Ort überliefern, und vorgedachter Landschafft Dero ausgegebenen Obligation wieder einzuhändigen.

Auch (8) wegen dero noch bey Fürstl. Cammer etwa ausstehenden Forderungen Abrechnung zulegen wollen, und nach Befindung der Zahlung halber sich darauff resolviren.

Als auch (9) S. F. G. offt Hochgedacht Ihr nicht weniger dan Deroſelben Hochgeehrte Herren Groß- und Herrn Vater Beyde Hochseel. Dero löbl. Julius Universität Auffnahm gedey und Wohlfahrt hochstes Fleiſß angelegen seyn laßen, So wollen S. F. G. die Gelatene Visitation Derselben eheſtes Tages und so bald Sie Dero gewöhnlich Hoff-Lager wieder nacher Wolffenbüttel transferiret, anordnen, auch wo müglich solcher Visitation in der Person beywohnen.

Zum (10) wollen S. F. G. sich des Bier Brauens halber auff den Häußern, und gedachten Zwanges über die Krüger, wegen Ausſellung solcher Bier, aller unerweißlichen Gebühr den Landtages Abschieden gemäß und also zu bezeigen wißen, daß S. F. G. Löbl. Landschafft dahero kein Abgang verursachet werden soll. Inmaaßen auch S. F. G. sich die Revisionem modorum collectandi nicht zuwieder seyn laßen, sondern haben dazu ihres Theils dero Rath, Cammer Secretarien und Cämmerern D. Julium Reichardt Theodorum Fleck und Georgen Reichen mit diesen gnädigen Befehlig deputiret und verordnet, daß sie sich eheſtes Tages mit der Löbl. Landschafft verordneten Zusammenthun, angeregte Modus nachsehen, und dieselbige in richtige Ordnung bringen sollen. Wie den auch schließl. S. F. G. des gnädigen Erbietens seyn dahin zu sehen, auch wo nötig, ernste Mandat zu ertheilen, daß in angeregten Schatzungen Gleichheit gehalten, und keiner übersehen und verschonet, sondern die Retardaten auff übergebene Designationes so viel müglich eingebracht werden mögten, Welches S. F. G. Dero Löbl. Landschafft zu gnädiger Resolution auff fürbrachte Gravamina in Gnaden ertheilen wollten, und bleiben Deroſelben und einen jeglichen der Mit-Glieder mit allen Gnaden wohl zugethan und gewogen. Deßen zu Uhrkund haben S. F. G. diese Resolution mit eigenen Händen unterschrieben und mit dero Fürstl. Secret

be-

befestiget; geschehen und geben auff S. F. G. Hause Woldenberg am 27sten Augusti Anno 1618.

(L.S.)

Friedrich Ulrich

Anthon von der Streithorst.

Nro. 59.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich Vlrich Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Bekennen hiemit öffentlich, Daß zufolge des zwischen Vns vnd Vnser gehorsamb Vnd getrewen Landtschafft Vnsers Furstenthumbs Braunschweig Wolffenbuttelschen theilß in Anno Eintausendt Sechshundert vnd Viertzehen den zwolfften Octobris In Vnser Stadt Alfeldt Vffgerichtet: Vnd publicirten Landtags Abschiedts gethaner gnedigen Versprechnus, wir Inn gnaden angeordnet, daß die Von Vnserer getrewen Landtschafft Wolffenbuttelschen theilß dazumahl Vbergebene Gravamina durch nachbenannte deputirte, Alß nemblich Vnsern Stathalter, Cantzler, Vice-Cantzler, LandtDrost, Kriegs Commissarien general, geheimbte Cammer: Auch Hoff: Vnd Consistorial Räthe, Ambt vnd Bergk-Secretarien Anthon vonn der Streithorst Vff Schließstedt, Eberhardten von Weihe, Joachim von der Streithorst, Henning von Rehden, Friedrichen von Vder Ericum Clacium dero Rechten Doctorn vnd Bartolden Rittern: Vnd dan vff der Landtschafft seiten Vnsern Abten Vnsers Closters Ringelheimb Ern Reinerum, Item Ern Valentin Mollern Decanum Vnsers Stiffts S. Blasij Inn Vnser Stadt Braunschweig, Statz von Munchausen, Hanß von Olderßhausen, Adrian von Wrißbergk vnnd Tedell Burkharten von Walmoden, Heinrich Ernsten, Rathsfreundt der Stadt Helmstedt vnd Andreaßen Kyhnen, Syndicum der Stadt Alfeldt Wie Jmgleichen Ludolff Garßen Alß vorerwehnter Wolffenbuttelscher Landtschafft bestalten Syndicum, Jm verhör vnd Tractat ziehen, vnd entlich nach befundener Beschaffenheit, Jedoch vor-

beheltlich voriger Landtags Abschiede, Welche nach wie vor Inn Ihrem vollen Wurden vnd Krefften verbleiben sollen, heut dato verabscheiden Laßen, wie volget.

Alß nemblich vnd vors erste, Sollen Alle drey Stende vnd gemeine Vnderthane dieses vnsers Furstenthumbs, Bey rechter Wahrer erkanter vnd bekanter Religion der Augspurgischen Confession in Anno der Weinigen Zahll Dreissig auffm Reichstage zu Augspurg vbergebenen Item Corpore Doctrinae Julio vnd Kirchen Ordnung dieses Furstenthumbs gemeß Inhalts dero dieserwegen Außgegebenen Furstlichen Reversen vnd Assecurationen manutenirt, geschutzet, vnd daruber In keinerley Wege beschwerdt.

Wie dan auch vors ander keine frembde Lehre, Wie die Nahmen haben mag, als dieselbe in Corpore Doctrinae Julio vnd der Furstlichen Kircheinn Ordnung specificirt vnd Außgesetzet sein, Vielweiniger aber die vnglaubige Gotslesterliche Juden vermüge des Salzdalemschen Abschiedts Art. 24, nach Jemandts anders so verdechtige Lehre spargiren, defendiren, oder propagiren, wolte, gelittenn, Vnnd damit man sich deßfals destoweniger Vnheilß vnd Verwirrung Inn Religionssachen zubevarn haben muge, nicht allein die special Visitationes der Pastorn vnd Kirchen fleißig gehalten, die befundene mengell Ins Furstliche Consistorium eingeschickt, daselbst Abgeschafft vnd da notig die Algemeine Visitatio angestelt: Sondern auch Bey annehmung der Geist vnd Weltlichen Räthe, Secretarien, vnd Anderer vornehmer Officirer, Allhie Im Consistorio Bey Hoff vnnd vff dem Lande, Wie auch vornemblich der Professorn zu Helmstedt, welche Albereits Inn der Julius Vniversitet Inn Bestallung sein sich darzue habilitirt machen sollen, Inn acht genohmen, vnd darauff die Eidts-Pflicht abgelegt werdenn das Sie vnd ein Jeder sich zu der vnuerenderten Augspurgischen Confession vnd Corpore Doctrinae Julio Bekennen darvber steiff vnnd vest halten vnd dagegen nichts einreißen laßen wollen, Do aber All vorigen zuwieder etwaß einreißen vnd gespüret wurde, das darauff die Pastorn vnd Superintendenten guete Achtung geben vnd die Befindung Vnserm Consistorio berichten sollen.

Als auch vors dritte die Furstliche Julius Vniversitet zu Helmstedt zu dieser Lande ewigen rhumb mit schweren Vnkosten gestifftet vnnd vnterhalten vnd aber bey derselben Allerhandt großer mangell befunden wirdet,

So

So soll dieselbe mit Zuziehung etlicher Auß denn Landtstenden zu deren Behueff dan die Landtschafft Albereits gewiße Personen benent, mit ernsten fleiß so balt Immer muglich, vnd man darzu wegen anderer heuffig ein vnd vorfallender sachen, gerathen kan, Visitirt, die mengell Im profitiren vnd Lesen, Auch vbermeßiger Libertät der Studirenden Jugent, Sonderlich aber vnd beuorab der Stipendiaten so Auß den Clostern allererst dahin promovirt, Welches dan, wie auch daß denselben sonderbare Inspectores gesetzet, vnd die Examina semestria mit denselben wieder Angeordnet, bey kunftig Anderweitt anstellender Visitation Inn sonderbahre Vffacht genohmen, corrigirt, vnd Abgeschaffet, dieselbe Inn Beßern standt gebracht, vnd vber denenn hiebeuor gegebenen Visitations Abschieden, der gebüer vnd Beßer Alß bißhero Beschehen, gehalten, Auch dero behueff nach Befindung noch fernere nutzliche Ordnung Bey kunfftiger Visitation vnd sonstenn gemacht werdenn.

Es sollen auch zum Viertenn die Clostere Inn gueten stande erhalten, Dieselbe mit newen oneribus nicht belegt, Inn den Herrn Clostern die Schulen mit gueter ordnung verbeßert vnd die Knaben nicht nach gunst vnd ohne Vnterschied, Sondern nach Anweisung der Furstlichen Kirchen Ordnung vberall vnd die Jenige eingenohmen, zu welchen man guete Hoffnung hat, Auch die Jungfrawen Clostern mitt durftigen Adelichen vnd Andern Zuchtigen Jungfrawen besetzet guete disciplin darin gehalten, vnd Junge Megdlein Adelichen vnd Burgerlichen Standts vmb ein Liederliches Kostgelt vff gnedige Verordnung vnterhaltenn, Inn Gottesfurcht erzogen, vnd In Nehen, Lesen, vnd schreiben vnterwiesen werden.

Das Geistliche Consistorium soll sich furs funffte vermuge vnnd Inhalts der Kirchen Ordnung dieses Furstenthumbs vnnd gemeiner Rechte Inn den Schrancken Ecclesiasticae Jurisdictionis verhalten, vnd dieselben nicht vberschreiten, Auch In vorfallenden sachen den Geistlichen zur Vngebuer vor den Weltlichen nicht favorisiret, vielweniger denselbigen vbergeholffen, Sondern nach Befindung mit gehorigen ernst Angesehenn, Auch Inn Claren Vndisputirlichen Schultsachen von den Superintendenten Jedes orts wieder Sie procedirt vnd nach Befindung der Gerichtsherr daselbsten von den Superintendenten vmb erlangung der Execution requirirt, vnd Angeruffen, Wie Imgleichen bey den Pastorn der mißbrauch mit holhippen, Boldern, schnarchen verbannen vff vnd außer der Cantzell

|: Jedoch vorbeheltlich des hochnothwendigen straff Ambts :| abgeschaffet, Zu deme Consistoria generalia AllJahrlich vnd so offt es die notturfft erfurdert, Angestellet, vnd gehalten, Die vbermeßige Zehrung vnd Vffgang bey den Kirchen-Visitationen vnd Rechnungen eingezogen vnd Jedes orts die Gerichtsherrn neben den Superintendenten allein darzu gezogen, vnd da die von Adell vnd Andere die Gerichte haben, oder coercition bestendiger vnd rechtmeßiger Weise hergebracht, die Beambte darzu nicht verstattet, noch auch den Kirchen Vatern zugelaßen werden, Denn Pastoribus vnd Superintendenten, von den Kirchengeldern ohne Vorwißen des Consistorij, Wie auch deren der Augspurgischen Confession Verwanten vnd Allhie Inn diesem Furstenthumb Braunschweig gesessenen Patronen etwas furzustrecken, Viellweniger aber Sie die Kirchen-Vätere etwas daruon zu Ihrem eigenen gebrauch zunehmen, vnd da dergleichen beschehen Ihnen hiemit aufferlegt sein, solches zwischen dato vnd beuorstehende Ostern ein vnd wieder herbeyzubringen, vnd An Andere sichere Oertter umb Zinß vff gnugsame vnterpfendliche versicherung Außzuthun.

Damit auch zum Sechsten die Liebe Justitz schleunig Befurdert werde, Alß sollen die Gerichte Jedes orts mit gelartenn vnd der Rechte Wollerfarnen Personen besetzet, die sachenn durch die Referenten vnnachleßig befurdert die vnnötige vnd Außflüchtige Dilationes Wie auch vnnötige Handelungen nicht verstattet, Wie Imgleichen Inn Claren, richtigen vnd vndisputirlichen Schultsachen Clagenden theile vnauffheltlich verholffen vnd darwieder vnd vor beschehener Betzahlung keine Supplicationes, Appellationes, Inhibitiones, noch auch andere Exceptiones, es wehre dan, das Beklagter solutionem in continenti Beweisen könte, oder Liquidationem prätendirte, attendirt, die Relationes Inn wichtigen sachen, Sonderlich da definitive zuerkennen, durch die Räthe trewlich verrichtet, vnd also vnpartheiliche Justitz menniglichen administrirt, Zu welcher Behueff die Furstliche Cantzley vnd Hoffgerichts Ordnungen mit Zuziehung etlicher auß der Landtschafft, Worzue der gnedige Landeßfurst sich dann vor dießmahll auß Furstlicher mildigkeit erbotten hat, revidirt vnd publicirt, Auch die Zweiffelhafftige felle In gewiße Constitutiones verfaßet die Extra-Judicial decreta nicht attendirt, Wie dan an Magistratum Jedes orts so schleunig keine Inhibitiones In Extrajudicial sachen erkant, Sondern zuuorderst vmb Bericht geschrieb. vnd dz darInnen so wenig An Furstliche

Rath-

Rathstuben Alß Hoffgericht Inskunfftig keine Proceß erkandt noch darin verfahren werden solte, vonn R. IIImo IIImo Henrico Julio ꝛc. Hochloblicher gedechtnus erkantes Rescriptum nochmals, Gestalt ohne das Albereits geschehen, vffgehobenn, vnd cassiret sein vnd Pleib. Die Räthe, Assessores vnd Secretarien Inn der Rathstuben vnd Hoffgericht sich des Advocirens, consulirens, vnd sollicitirens bej ernstem einsehenn Ann dem orthe da Sie vnd ein Jeder in specie In Judicio mitsitzen, gentzlich enthaltenn sollenn.

Ob auch woll furs Siebende Wegen der sportul geldere guete vnd nützliche Ordnungen In dem Salzdalemischen Abschiede gemacht, So wurdt doch Inn deme ein großer mangell gespüret, Deroweg. diesem Vnrath wegen des Sportul Hulff vnd consens geldes Bey revidirung der Cantzley vnd Hoffgerichts Ordnung so dennegst publicirt werden soll, fernere gewiße maß gegeben, Inmittelß aber es dießfalß Bey angeregten Landtags Abschiede art. 36. vnd deme darauff vnter dato des dritten Junij Anno EinTausendt Funfhundert Sieben vnd Neuntzig erfolgtenn Furstlichen Reuerß gelaßen, vnd daruber beßer, als Bißhero beschehen gehalten, vnd die Parteien darwieder nicht beschwert werdenn sollenn.

Vnnd nachdeme zum Achten eine Zeithero hin vnd wieder auffm Lande beuorab aber vnter denen vom Adell Klagens furgefallen, Das die Kinder Ihrer Eltern Erbschafft zu dem ende sich dardurch deren Schulde zu entbrechen, repudijren, vnd die altVaterlichen Lehne allein behalten wollen, So hat man doch fur Christlich, erbar, vnd billich erachtet, daß ein Jetweders Kindt, welches seinem Vatern Inn denn Lehnen die ruhren her wo sie wollen, succediren will, solche Lehen vnd Erbe sambt denen darauff hafftenden schulden entweder zugleich Annehmen oder sich der gentzlichen enthalten muße.

So ist auch furs Neundte die Liebe Justitz dadurch nicht weinig Auffgehaltenn, daß die erkante vnd ergangene Mandata vnd Commissiones anbefohlenermaßen schleunig nicht expedirt, Sondern zue Zeiten Liegen geplieben, Derowegenn sollen die Jennigen An welche dergleichen Mandata vnd Commissiones erkant vnd abgangen sein, Dieselben auff Anhalten der Partheien vnd derselben Vnkosten, vngeseumbt expediren vnd die Referenten, die Pottenn vnaufhaltlich befurdern, Es auch der Concurrentz vnd prävention halben Inn dem Furstlichen Consistorio,

Rathstuben vnd Hoffgericht bey der Anno Eintausendt, Funffhundert Sechs vnd Neuntzig den Achtzehenden Septembris publicirten Constitutionen vnd darauff Anno Ein Tausendt, Sechshundert vnd Funff, Am Funff vnd Zwantzigsten Februarij erfolgtem Rescripto verbleiben, vnd so balt die Partheien Ihre Supplication vbergebenn die Sache vor eingefuhret die Litispendentz für fundirt zuhalten sein, vnd derowegen die praeventio stat finden vnd ein Gericht dem andern kein Inhalt oder Verhinderung thun, Gestalt dan Auch Vnser Cantzler, Vice-Cantzler vnd Secretarien mit Commissionibus so viell muglich verschonet, vnd Andere darzu deputirt vnd gebraucht werden sollen.

Zum Zehenten, Alß auch die Löbliche Landtschafft sich Allerhandt eingriffe halben Inn Ihre Jurisdiction vber die Beambten beklaget, So soll solches hiemit vnd Inn Crafft dieses ernstlich verbotten vnd den Beambten vfferlegt sein, sich derogleichen eingreiffens hinfuro gentzlich zuenthalten, vnd die von der Ritterschafft vnd Andere, so die Gerichte vnd vermuge derselben die Coerciton vnd Zwang haben bey solcher gerichtbarkeit vnbeeindrechtiget zulaßen vnd sich derer fur die gerichtsherrn gehörigen Clagenn nicht Anzunehmen vnnd vielweiniger die vnter denselben gesessene bey gelt oder Leibs straff noch Auch durch Widerrechtliche Pfandung, Arresta, gefengknuß, einlager oder Außbott vor sich zuziehen vnnd mit straff vnbefuegter Weise zu belegen, Eß sollen auch der Jennigen vom Adell Leuthe so Ihre eigene Gerichte habenn zu der Musterung Exercitij militaris, Huldigung, nicht durch die Ambts Vogdte Sondern entweder von der Regierung, oder sonderbahren Verordneten Commissarien auffgefordert, Auch das Exercitium militare Alßo angestellet werden damit es die Vnderthanen ertragen, vnd man sich füeglich nicht zu beschweren haben muege, Wie es dann Jngleichen der Erben Zinß gueter halben dahin gerichtet, Daß dieselben ohne Vorwißen vnd Consens der Erbenn Zinßherrn nicht vereußert, verpfendet oder zur Aussteur verschrieben. Jedoch aber auch die Guets Herrn Ihren Consens ohne erhebliche Vrsachen nicht verweigern, vnd sonsten wegen der Meiger gueter dahin gesehenn werden soll, Daß die Vbermessigen vnd zu verderb der Meigeren gereichende Aussteuren eingezogenn vnd die Ehestifftungen mit Wißen der Guetsherrn vor denn Gerichtsherrn Jedes orts auffgerichtet werden sollen. Wo auch vber Rechtsverwehrte Zeit bey etlichen Stifftern bestendig herbracht wehre, das die

Dominj

Dominj directj an Ihre Meier: Vogt: oder Probstey gedingen oder Capituln die Cognition Inn Erben Zinß gueter sachen hetten, So wirdts darbey vnuerruckt nicht vnbillich gelaßen.

Zum eilfften Sollen die Beambten den Vnderthanen In vnbefuegten sachen keinen Beifall geben, Auch die Jennigen welche fur den Embtern etwaß zu suchen vnd zu klagen Inn selbst eigner Person guetwillig vnd vngeseumbt hören, vnd einen Jeden vnpartheisch schleunig recht bey ernsten einsehen widerfahren laßen.

Zum Zwolfften sollen die Schatzungen Inn gueter grober Muntze dem Landt-Rentmeister vnd seinen Zugeordneten eingeliefert werden, vnd dieselben dagegen schuldig sein, Bey entrichtung derselben den Leuthen eine geringe Quitung mit weinig Worten ohne einige erstattung zu geben, vnd Außtruecklich zuesetzen, waß fur Schatzung entrichtet seie, Wie man sich dann auch Angelegen sein laßen will, Daß eine Algemeine durchgehende hochnotwendige Muntz Ordnung gemacht vnd der Reichsthaler vff ein gewißes gesetzet werden muge.

Es sollen auch zum Dreitzehenden die Garden Bruder, Ziegeiner, frembde Betler nicht gelitten noch denselben etwas gegebenn Wie Jmgleichen denen so auff den Brandt bitten, ehe nichts contribuiret werden, Sie haben dan des Landeßfursten oder S. F. G. Regierung Concession vnd daruber notturfftigen Schein furzuleggen, Sonsten aber werden Jeder Gemeine An Jhren ortte Jhre Armen Vnderhalten vnd die starcken gesunden Betler zur Arbeit verweisen Dieses alles auch nochmals vber voriges durch ein Furstlich Rescriptum publicirt Angeordnet vnd daruber vonn dem Landtdrosten vnd Beambten Auch Jedes ortts Obrigkeit besser Alß bißhero beschehenn, gehalten werden.

Furs Viertzehende werden die Vnderthanen zu den Bergk Material. Alß bey Kupffer Eisenn vnd deren Kauffe vor Andern wofern Sie waß frembde darfur entrichtenn geben wollen, billich verstattet, vnd da gleich mit frembden Außlendischen gewißer Contract getroffen wirdet, So will man doch darann sein, das gleichwoll die Vnderthanen die notturfft vmb das Jennige waß die frembden darfur versprochen vnd geben habhafft werden mugen.

So

So ist man auch furs Funffzehende erpietens, zubefurdernn daß die Vnderthanen das Bawholtz Dielen vnd Lattenn vmb ein billichmeßiges fur den frembden bemechtiget sein sollen, vnnd weiln dießfalls vber groß Mißbrauch geklagt wirdet, die Vorsehung zu thun, daß mit Zuziehung etlicher, vnd zwarten deren Landtstende so dem Hartze am nähesten gesessen, eine Inquisitio Angeordnet, Sonsten auch die Salz Wasen zu rechter Zeit gehawen vnd vor Philippi vnd Jacobj Ab- vnd Außgefuhret, vnd die gehege gereumet werdenn.

Zum Sechtzehenden Ist beschwerlich Angezogen Wan Closter derenn vom Adell vnd Andere Holzung so zum Bergk: vnnd Salzwerkhe von vnndenklichen Jahren gebraucht worden Am Hartz vnd sonsten hawig, Daß dannoch offtmals auß mißgunst die Haye zue rechter Zeit nicht geöffnet, Sondern zum schaden der Eigenthumbs Herrn verschobenn werdenn, Wie Auch dz die Förstere nicht Allem Inn gemeinen, Sondern auch denen Holzungen so gewißen eigenthumbs Herrn zustendig zu Ihren eigen nutz, ohne Vorwißen der eigenthumbs Herrn Ihres gefallens hawen, Auch andern vnd frembden zu nicht geringen Abbruch der Holzung das Holz vnter allerhandt gesuchtem schein außweisenn, Sich auch vnternehmen, Masthtungs gelder zuheben vnd die Mast zubetreiben Auch zu Ihrer eigenem behueff zu kuhren, zu Jagen vnd Zu schießen, Alß aber ein solches an Ihme vnrecht vnd straffbar, So soll daßelbige Inn kunftig nicht gelitten, Sondern mit gebürenden ernst gestraffet, vnd dieserwegenn erkundigung von denn Landtdrostenn zugelegt werden.

Zum Siebentzehenden ist auch Inn den Salzdalemischen Abschiede art. 1°. in fine verabschiedet, Wie es mit denn Leuten zue andern mehr alsso An die Furstliche Heusere zudienen schuldig, zuhalten sey, darbey es dan Auch sein verpleiben hat vnd sollen deme zuwieder die Dienstherrn An habenden Diensten vonn den Beambten nicht verhindert, vnd diese Leuthe zur Vnzeit vnd wan Sie albereit vonn Andern zu Dienste Aufgefordert zu ämulation vnd vnnotiger Weise vnd do es geendert werden kann, von denn Beambten vnd Vogten nicht Auffgebotten, auch wieder das Herkomen mit newen vnzeitigenn oder hohern vnd schwerern Diensten fur andern Ambts Vnderthanen nicht belegt vnd beschwerdt werdenn.

Mit der Burgkveste soll es furs Achtzehende gehalten vnd dieselbe geleistet werden, Wie es Ann Jedem orth hergebracht, Aber zue anderer

Arbeit

Arbeit vnd vielweiniger Inn Privatsachen nicht mißbrauchet Auch es damit alſo angeſtellet werden, Daß es den Leüthenn nicht zuſchwer falle.

Alß auch die Lobliche Landtſtende ſich zum Neuntzehenden wegen des Veſtungs gebewdes beſchweret mit Anziehung daß die bewilligten Jahre vorlengſt Abgelauffen Alß ſoll dieſer Punct hiernegſt Inn fernern Tractat gezogen vnd es damit alſo gemacht werden, daß man ſich dieſes fals nicht zubeſchweren haben muge.

Zum Zwantzigſten Soll es wegen des freien Muhlenngangs bey dem Salzdahlemſchen Abſchiede art. 22, vngeendert gelaßen, vnd daruber der gebuer gehalten, Auch dieſerwegen vff einkohmende Klage die notturfft vngeſeumbt beſchaffet vnd Angeordnet werden.

Die Wege vnd Stege ſollen zum ein vnd zwantzigſten Jnhalts des Salzdahlemſchen Abſchiedts Art. 27. mehr Alß bißhero geſchehen, gebeſſert, vnd deßwegen von den Beambten vnd Gerichtsherrn vnnachleßige Beſtellung geſchehen, Auch die Landt Droſtenn die Aufſicht haben vnd beſchaffen, daß die ſeumige mit ernſt geſtraffet werden.

Furs zwey vnd zwantzigſte hat es gleichergeſtalt wegen des Bierbrawens auff dem Lande bey dem Anno Ein Tauſendt Funffhundert Sieben vnd Neuntzig zue Salzdahlem beim 30 art. vnd zue Seeſen Anno Ein Tauſendt Sechshundert vnd Sieben F. Dann Auch zum Siebenden Jm Siebenden Articull auffgerichteten Landtags-Abſchieden ſeine gewiße maße Darbey es dan auch billich verbleibet vnd ſoll daruber gehalten Auch denn Furſtlichen Beambten, Schreibern, Hogrefen, Förſtern Vogten, Krugern Mullern vnd Bawers Leuthen zu feilen Kauffe zu brawen nicht verſtattet, vnd dafern darwieder gehandelt vnd daruber geklagt die gebuer mit Abſchaffung deßelben vngeſeumbt Angeordnet werden, Daneben Auch aller Zwangk von einem oder andern orth Bier zu holen gentzlich abgeſchaffet vnd vffgehoben ſein vnd bleiben, Es ſollen aber auch die Burgere Jnn Stedten dahin bedacht ſein, vnd bleiben, daß Sie guet Bier brawen, vnd daßelbe umb billichmeßigen Werth nach dem Korn vnd Hopffen Kauff geben Auch die Fäßer Jhren rechten Halt habenn.

Zum Drey vnnd Zwantzigſten Ob auch woll die freien Krüge zue der Acciſe ſich nicht bekennen wollen, So ſoll doch Jnn deme kein Vnterſcheidt Sondern eine durchgehende gleicheit gehalten, vnd die Acciſe ſo woll

vonn denn freien alß Vnfreien entrichtet, Auch des Kopenschillings halbenn bey denn Embtern da derselbe noch gegeben wirdet, erkundigung eingezogen, vnd nach Befindung, auch diesem Punct seine maß gegeben werden.

Dieweill auch zum Vier vnd Zwantzigsten Daß außroden eine Zeithero zu Abbruch der Holzung vnd schmelerung gemeiner Weide fast gemein worden, Alß soll solches An orten, Da Andere des Holzes vnd Weide halbenn Interessirt keinesweges zugegebenn Auch wegen des verübten vbermeßigen Auffrodens erkundigung eingezogen vnd gehorige maß gegeben werdenn, Gleichwoll aber den Furstlichl. Embtern zu derselben sonderbahren Verbeßerung da Andere nicht Interessirt, Zuschlege zumachen, vnd außzuroden vnbenohmen sein.

Der Wasenfuhr halbenn zu Befurderung des Salzwercks zue Salzlieben Halle soll es furs Funff vnd Zwantzigste gleich wie mit den Kohlen zue denn Bergkwerkenn, besage des Vierten Articus Salzdalemschen Abschiedts gehalten, vnd nach gelegenheit vnd Weite des Weges die Belohnung beschehenn vnd gereichet werdenn.

Die Kuchen Termine sollen zum Sechs vnd Zwantzigstenn zu erleichterung der Vnderthanen so viell muglich eingezogen von andern zue privat nutzen nicht mißbrauchet, Auch nach dem gewönlichen Anschlage richtig betzahlet vnd der befundener mißbrauch ernstlich gestraffet, Auch dieserwegenn nachfrage angestellet werden.

Zum Sieben vnd Zwantzigsten sollen auch die Beambten sich des Seihens mit den Armen Vnderthanen Wie auch des Kornkauffs Inn den Embtern auß erheblichen Vrsachen enthalten, Auch Ihr Vihe, Alß Fohlen, Schwein, Kelber vnd Anders der Vnderthanen Inn die Futterung nicht offtringen oder ernstlichen einsehens vnd Bestraffung gewertig sein.

Fürs Acht vnd Zwantzigste hat es auch wegen vnzimblichen Pfandungen Inn dem Salzdahlemischen Abschiede seine gewiße Decision, Alß aber Clage einkhomen, daß deme zuwieder gehandelt vnd zu Zeiten gantze Hauffen Schaffe vnd Ander Vihe geschlachtet vnnd verpartiret werden, So soll solcher mißbrauch hinfuro nicht gelitten, Sondern Wo Pfandungen mit zugelaßener maße furgenohmen vnd die Vbertrettung nach gelegenheit

heit der Vbermaß vnuerbleiblich gestraffet werden, Gleichwoll aber Inn erlaubten vnd zugelaßenen fellen sich keiner Resistentz oder Wiedersetzlichkeit gebrauchen, Sondern dz Pfandt willig bey ernster Straff folgen laßen, Wie dan Auch wan eine rechtmeßige billiche Pfandung beschehen die Beambten sich nicht vntermaßen sollen, die Pfande durch gegen Pfandungh oder gebott Loß zumachen es seie dan der schade vorher besichtiget vnd betzahlet, Auch die Schäffere sich des Huetens auff der Wischen Inn zugeschlagenen Zeiten enthalten, vnd die Zuschlege keinesweges auffreißen, oder ernster Bestraffung gewertig sein.

Nachdeme sich Auch zum Neun vnd zwantzigsten bey Wardierung der Meier: vnd Kothhofe allerhandt Vnrichtigkeit befunden, Derowegen dieselbe billich Abzuschaffenn, vnd sollen zwarten die Wardierungen Jedoch ohne großen Vffgang durch vnterschiedliche auß dreien Gerichten genohmene schürtzen wie hergebracht, auch vermittelß Aides furgenohmen, Do sich Aber bey vorgangener Wardirung wegen vberflussigen Anschlags kein Meier zu den Wardirtenn Hofe finden wurde, Alß soll denn Eigenthumbs: oder Gutshern beuor vnd freigelaßen sein, eine gewiße Summen geldes, Jedoch nach billichen Werth fur die melioraciones zubieten, Im fall dan der Meier damit nicht einig oder friedtlich sein wolte oder konte, Alßdan der Hoff ein Jahrlang wegen solcher melioration einem Jeden zue feilem Kauff Vnterhandlung außstehen vnd zue guth gehalten, Nicht destoweiniger aber vnd Immittelß solcher Jahrsfrist der Hoff von dem Meier Inn gueten stande vnd Besserung behalten, auch alle Pflicht An diensten Zinsen, Schatzungen vnd andern geleistet vnd zu dem ende gnugsame Cautio bestellet, Wofern sich aber Innerhalb solcher Jahrsfrist kein Keuffer angebenn vnd zutretten wurde, vff solchenn Event die Angeschlagene Besserung dem Guetsherrn vmb Angebottene billichmeßige Summen abgetretten vnd eingereumet werden, Sonsten Auch die Vbermaße Im Hopffenn legenn nicht verstattet, vnd bey der Wardierung sonderlich da die vielenn Hopffen Kuhlenn zu affectirtem gewin vnd dem Guetsherrn zu Nachteill Inn newligkeit gelegt etwaß geringer Angeschlagenn, Auch die Wardirte vnd Auffkohmene gelder nicht In den Embtern behaltenn noch nach gunst Außgetheilet, Sondern den etwa befundenen Creditorn oder Wehme dieselben sonsten gebüeren nach eines Jeden prioritet In der Muntz vnd sorten, Wie dieselben erlegt zugeeignet, darbey auch die Guets-

herrn Inn guete acht genohmen vnd wegen etwa nachstehenden Zinsen Andern furgezogen werden.

Es habenn sich auch furs dreißigste die Lobliche Landt Stende vnd sonderlich die von der Ritterschafft In dem beschwerdt befunden, daß von Adelichen Erbschafften, da dieselbe Außerhalb Landes verfellet, der dritte Pfenning Inne behalten vnd gezogen werden wollen, Solche Beschwerung Aber abzuschaffenn, soll von dergleichen Adelichen Erbschafften, der Dritte Pfenning An den ortern dars nicht gebreuchlich vnd hergebracht ist nicht genohmen werden. Jedoch Aber vnd doferne An dem orth wohin die Erbschafft Außgefolget wirdt, der Dritte Pfenning Inbehalten wurde, Alß hat man sich solches Rechtens auch Inn diesem Fall per retorsionem zugebrauchen.

Wie dann auch furs ein vnd Dreißigste noch fernere Beschwerung In deme eingekohmen, Daß der Salzdalemsche Landtags Abschiedt mit haltung der nothwendigen Landtgerichtenn Auch nicht Inn Acht genohmen werde, Derowegen bey denn Landt Drosten vnd Beambten die vnnachleßige Vorsehung geschehen soll, Damit solcher Abschiedt Inn gehorigen Respect vnd Aufacht, Auch die Landgerichte zue rechter Zeit gehalten Auch zeitig gnug vnd zum weinigsten viertzehen Tage vorher Außgekündet, vnd die Vnderthanen nicht vbereilet auch auff die Exceß nach Beschaffenheit derselben vonn dem Landtman erkandt vnd es bey deme, waß der Landtman Alsso nach billichen Dingen erkandt gelaßen werden muge.

So habenn Auch vors Zwey vnd Dreißigste die Landt Stende angehaltenn, daß eine gewißheit gemacht werden muge, waß eigentlich fur Criminal: vnd waß fur Civil: vnnd Inn die Vntergerichte gehorige sachen vnd felle zuhalten, vnd Weill dieses eine nothwendige erInnerung ist, vnd zu verhuetung Allerhandt Confusion vnd Anderer Inconvenientien dienet Alß soll daßelbe bey revidirung der Cantzley vnd Vntergerichts Ordnung Inn guete acht genohmen vnd Vnterschiedt darinnen gemacht werden.

Es soll auch vors Drey vnd Dreißigste Inhalts des Salzdalemschen Abschiedts niemandt An den Jagenn so weit vnd ferne Er befuegt, Inn einigerley wege, es seie durch die gesetzte Hege Pfäle oder sonsten beeindrechtiget werden, Darentgegen Aber keiner sich des Jagens Hetzens Kuhrens, Kreitzens stellens schießens vnbefuegter Weise vnd zu vnrechter Zeit

wieder

wieder die Furstliche Jagdt vnd Forst Ordnung bey wilkuhrlicher ernster straff vnternehmen vnd Anmaßen.

Ferner vnd furs Vier vnd Dreißigste Ist es denn Vnderthanen vnd sonderlich den Clostern vnd Bawers Leüthen nicht weinig beschwerlich, Daß man dem Gesinde An stat des Lohns, etliche Morgen Korns geben muß, Worbey allerhandt Vntrew vnd Ander Vnrath gespüret wirdt, Derowegen solches nicht verstattet, Sondern dem Gesinde ein gewiß gelt Lohn vermacht vnnd diesen Post, wegen des Gesindes hernegst mit Zuziehung der benachbarten Chur vnnd Fursten fernere maß gegeben Auch sonstenn dießfals wie Jngleichen wegen der vbermeßigen Vnkosten so vff Kleidung, schmuckh Hochzeiten Kindtauffen vnd Andernn Gestereien verwendet wirdet, die Notturfft bey der beuorstehenden Policey Ordnung Jnn Achte genohmen werden soll.

Zum Funff vnd Dreißigsten sollen Wegenn der Elln, gewichte, Auch so viell Wein, Bier, Oehll vnd Anders betrifft, Maß, eine durchgehende gleicheit gehalten, vnd dieserwegen Anordnung gemacht, Die Korn Maß aber auß Allerhandt Vrsachen noch zur Zeit auß, vnd der Landtstende fernern Bedencken gesetzet sein, Jnmittelß aber die Obrigkeit Jedes orths guete Auffacht haben das keine falsche Maß gelitten vnd dieJennige so Jnn deme betretten, nach der scherffe bestraffet Gestalt dan auch dero behueff wegen der Maß, Gewichte vnd Eln Jährlichs eine Visitatio angestellet vnd die vngeeychte Maß nicht gelitten werden soll.

Es ist auch zum Sechs vnd Dreißigsten zumahll billich das die Landtkindere nach Jhren Qualiteten fur frembden zue hohenn vnd Niedrigen Embtern befurdert, Derowegen solches Jnn guete Auffacht genohmen vnd dieselben Jhrer geschicklichkeit nach frembden furgezogen, Gleichwoll aber dahin gesehen werden soll, Damit nicht nahe Verwandte im Regiment vnd einer Rathstubenn concurriren vnd einen Anhang machen.

Dem Salpeter Sieder soll zwart furs Sieben vnd Dreißigste zugraben Jnn Ställen vnd Scheüren, Auch Heusern verstattet vnnd Jn deme nicht behindert, Gleichwoll aber daruber der Eigenthumbs Herr von demselben vorher begrußet werdenn, Welcher Jhme auch das graben ohne erhebliche Vrsachen nicht Abschlagenn, Doch Aber der Salpetergreber schuldig sein, Waß Er gegraben, wieder gleich zumachen.

Da Auch zum Acht vnd Dreißigstenn der Loblichen Landtschafft notturfft hinfuro erfurdern thete, Das Sie die darunter gesessene Stände Inn zugelaßenen fellen Inn Berathschlagung des Landes notturfft vermuge hergebrachter Alter Freiheit zusamen bescheiden mußen, So soll solches zugelaßen vnd fur keine verbottene Conventicula vnd Conspirationes gehalten werden.

Vnnd weill nun zum Neun vnd Dreißigsten nicht gnug ist, guete Ordnung zumachen, Sondern auch die Notturfft erfordert, daß daruber steiff vnd fest gehalten werden muß, Alß soll dem Furstlichen Consistorio, Rathstuben vnd Hoffgericht Auch denn Landt-Drosten Beambten vnd Gerichtsherrn Wie Jmgleichen Burgemeistern vnd Räthen Inn Städten Auch Ins gemein Allen Vnderthanen mit ernst vnd bey Jhrer Verwandtnuß eingebunden vnd offerlegt sein sich nach dieser Verordnung zuachtenn vnd daruber steif vnd vest zuhalten, Auch nicht zuuerstattenn, daß darwieder gehandlet werde.

Wordurch dan also alle vnd Jede Punete vnd gebrechen zwischenn Vns Hertzogenn Friedrichen Vlrichen vnd getrewen Wolffenbuttelschenn Landtschafft mit beiderseits gueten Wissen vnd willen nach furgangener gepflogener guetlicher Vnterhandlung vonn beiderseits deputirten niedergesetzenn veraccordirt, auffgehoben vnd verabschiedet, Getrewlich sonder gefehrde, Deßenn zu Vrkundt seindt dieser Abschiede vier gleichlauts alß einer zu vnserer: Der Ander zu der Prälaten: Der dritte zu Dero vonn der Ritterschafft vnd der vierte zu der Städte Behueff gefertiget vnd Jedes Original vonn S. F. G. Dann wegen der Prälaten: vonn denn Abtenn Rittagshausenn, Marienthall vnd Ringelheimb: Wegen Dero vonn der Ritterschafft dem Compthur zu Suplingenburg Ern Philip Friederichen vonn Wiedensehe Hansenn vonn Oldertzhausen, Adrian vonn Wrißbergen, Tedell Burckhardten von Walmoden, vnd Ernsten von Honrodt vnd wegen der Städte Helmstedt vnd Alfeldt versiegelt vnd vnterschrieben worden, Geschehen vnnd publicirt Wolffenbuttell am Sieben vnnd Zwantzigsten Januarij des Eintausendt Sechshundert vnnd Neuntzehenden Jahrs.

Fridrich Vlrich mpp.

A. v. d. Streithorst mpp.
E von Weihe.

Henric9

Henrich abt des Closters Riddagshusen	Johannes Abtt deß Closters Marienthal mppria.	Reinerus Abt zu Ringelheimb mppria.
philip friderich von wiedensehe, Cumptor zu supplingburgk mpp.	Hanß von Oldershusen mein Handt	Adrian von Wrißbergk mein Handt
Thedel Burchardt von Walmoden mppria.	Ernst von Honrodt mppria.	B. Hennig Wolter Helmestide

Andreaß Kyne der Stadt Alfeldt Secretarius mpp.

Nro. 60. *).

Demnach der Löbl. Landschafft zu Erhaltung aller dreyer Ständte, vnd Auffnehmen der gedeyl. Wohlfarth, von Fürsten zu Fürsten Privilegia, Reverse vnd Abschiede, sonderlich Anno 1614 zu Alfeldt gegeben, endl. der Gravaminum Abschied Anno 1619 zu Wolffenbüttel vollenzogen; So beschweret sich 1) die Landschafft daß darüber der Gebühr vnd Nothdurfft nicht gehalten, sondern dieselben in viel Wege überschritten vnd wohl gemißbraucht worden, daran Illustrissimus vnd abgeordnete als vornehmste Räthe wohl vnschuldig, der Mangel aber mehrentheils bey den Ambtleuten, geringen Officiren, Voigten vnd dergl., so wird erinnert, vnd vnterthenig befodern, gebethen in allen Orten gnädig und günstig Verord- vnd Beförderung zu beschaffen, daß die in viridi observantia vnd darüber in gemein vnd sonderheit steif gehalten werden müge, wie zum Woldenberg auch 1618 gnädig versprochen.

2) In specie, daß jedem Stande vnd jeglichen insonderheit bey erlanget vnd hergebrachten Frey vnd Gerechtigkeit vnverrückt gelaßen als auch vor Abschiede Brief vnd Siegel gehalten müßen werden.

3) Deren vntereinander mit einverleibet wenn in eines Defension Krieges vnd also zu werben vnd etwas fürzunehmen von nöthen, daß solches zuforderst

*) Von einer Abschrift abgedruckt.

zuforderst mit getreuer Landtschafft zu rathen vnd proponiret möchte werden, gar aber nicht zu hinterlaßen, noch vor Ausschuß oder andere privatos zubringen, als hätte man desto williger Unterthanen könnte den Ausschuß vnd privatis nichts imputiret vnd auffgerücket werden.

Als auch durch das Müntzwesen der geringen Sorten große Theurung eingeführet würde, zumahlen die Kauffleute ihren Wahren zu Rthl. taxiret, dahero vor 3 oder 4 jetziger Silbergr. mehr nicht gekaufft würde, als man davor mit einen silbergr. thun können, Es auch ausserhalb Fürstenthum gar nicht gültig oder gering etwa vor einen Dreyer oder Mathier aufs höchste umb 2 Dreyer auffgenommen, so würde deswegen vnterthäniges Einsehen, vnd Enderung gebethen den sich nicht allein die Land Ständte sondern die benachbarten geist- vnd weltlichen zu bequemen, oder ihre Müntze zu verbiethen. 5) So wäre die Fürstl. Constitutio wegen der Müntze in den Tempus Contracty angesehen werden sollte, fast männiglich vnd hätte kein Fundament, es müßten dann die Fürsten Groschen den Halt haben, wie sie tempore contractus zu mahl vor Jahren ein Rthl. vm 24 Silbergr. aequi pollentia gewesen, bey diesen Stande gebe es Zurüttung vnd böse Nachrede würde in Mindern Fürstenthümern retorquendo gebrauchen, derohalben auff Mittel zu gedenken, wie denn nun wol fürzubauen, ob die Fürstl. Constitutio glimpfl. auffzuheben.

6) Die Anzahl der Juden, würde hin vnd wieder häuffig, sie machten die Christen fast arm, dem Alfeldischen Landtags-Abschied zuwieder.

7) In selben wie auch in Gravaminum Abschiede sey veranlaßet vnd geschloßen, daß von Ritterlichen Erbschafften kein dritter Pfennig genommen werden sollte, an den Orten da es nicht herbracht, demselben wolte wiederlauffen werden.

8) Dem Land-Rentmeister würden vielmaligen Versprechungen gemäß, von Berg Werken kein Rthl. gefolget, ebenmäßig den Alfeldischen Abschiede zuwieder.

Das Exercitium militare könne zwar bey den schwierigen Lauffen nicht abgeschaffet werden, gleichwohl aber wird modification gebethen.

1. Etwa nachgehender Gestalt, weil die Leut in Städten vnd auff dem Lande nunmehr geübt, daß das Exercitium etwa alle Viertheljahre möchte

möchte gebrauchet werden, den Kosten so darauff gehen auch Versäumniß deren so in Exercitio seyn zu erspahren.

2. Wie der Ausschuß aus den Städten aus höchster Nothwendigkeit zur Defension abgefodert wird, daß solches dem Rathe in Städten nichts weiniger als den Officiren schrifftlich möchte notificiret werden, zu Erhaltung Bürgerlichen Gehorsams, vnd da ein oder anderer nicht mit fort könnte, dem oder denselben vergönnet möchte werden, qualificirte Persohn darzustellen.

3. Wann Bürgerlicher Ausschuß aus Städten abgefordert vnd an andere Oerter verleget, daß der Unterhalt nicht von Städten abgetragen sondern behafft werden möchte, zumahlen die Stadt ganz keine Ergötzlichkeit gegen Erlaßung der Dienste so den Leuten auf dem Lande wiederfähret sonsten die Tripul-Hülffe abzutragen vnmüglich, an Oerter damit von dem Gewehr vnd Abwechselung der Leuthe gleiche Krämerey getrieben wird, daß solches nach Erfodern vnd Befinden abgestrafft möchte werden.

10. Der Städten Thor Nahrung vermöge voriger Abschied zu gönnen vnd zu laßen. Dero Behueff das Brauwerk, auff dem Lande bey Clöstern Aembtern vnd Häußern vnd privatis sonderlich allen Zwang abzuschaffen, wird erinnert vnd gebethen, damit sie ihr verbleiben können haben, welches auff bürgerlicher Nahrung vnd Handel stehet, vnd in Specie hiebey zugelegte der Stadt Gandersheim Supplication nicht allein wegen des Brauers sondern Bürgerlichen Gehorsambs halber in Acht zu nehmen, so hiebey übergeben wird.

11. Endlichen daß Sicherheit auff denen Strassen geschaffet, an den Unterthanen Exempla vermittelst gebührlicher ernstlicher Straffe statuiret möchte werden; so rühmlich vnd höchst von Noth.

12. Auff gute Policey Ordnung zu gedenken, darzu von der Landschafft Anlaß gegeben werden mögte.

Nro. 61. *)

Appendix

voriger Gravaminum das publicirte Müntz-Edict belangend.

Es ist bey jetziger Landtages Versamlunge fürkommen, daß Sontages Trinitatis vnterschiedes Edicta wegen der Müntze sollen zu Wulffenbüttel von der Cantzley abgelesen seyn, Eins daß bey jetziger Enderung der Müntze vnd ersteigerten Valor der großen Sorten in specie der Rthl. vnd Goldfl. in allen Verschreibungen das Tempus Contractus observiret vnd das incrementum der großen ausgeliehenen Sorten dem Debitori zu gute kommen solte, anders daß die Ducaten künfftig höher nicht als zu 2 Rthl. ausgegeben vnd auffgenommen werden solten.

Nun hätte zwar die Löbl. Wolffenbüttelsche Land Stände sämbtl. vnd ein jeder insonderheit die große Ungelegenheit welche durch ersteigerung der groben Sorten Rthl. vnd Goldfl. nun etzliche Jahrhero eingeführet vnd von Tagen zu Tagen zunehmen thäten vnd gemeiner Landschafft vnd eines jeden sonderbahren höchsten äußersten vnd vnwiederbringlichen Schaden erfahren, vnd wohl beherziget gleichwohl befunden, daß durch die erste Constitution solchen großen Unrath nicht zu remediren, in Ansehung, daß erstlich die bonitas intrinseca der kleinen Müntze, deren leider ietzo sich im gantzen Fürstenthum keinerley Sorten als Groschen mit befinden gantz deteriorirt, vnd weilen in den Fällen da die großen Species in Valore gestiegen oder sich gar verlohren, bey großen vnd geringen Sorten proportio et paritas intrinseca bonitas zu attendiren, die Groschen welche innerhalb den negsten sonderlich 2 vnd 3 Jahren geschlagen gar keine äquivalentz oder Proportion gegen die Thaler halten, noch dazu reduciret werden können vnd wollte gleichwohl contra Jus naturae, gentium et civile lauffen, daß der Creditor nicht tandundem in bonitate intrinseca wieder bekommen sollte, als er ausgeliehen. So kann auch 2) das Tempus contractus dahero nicht wohl attendiret werden, weil in valore der Rthl. täglich variiret, der eine den Rthl. zu 30 der andere zu 32 Silber Groschen ausgegeben vnd angenommen. Zum 3) würde es viel lites causiren vnd die Creditoren durch Auffhalt, daß sie ihres Geldes etzliche Jahre her caviren, so wohl die Debitoren welche Summen vnd Zinsen auffsammlen laßen, daß

*) Von einer Abschrift abgedruckt.

daß man sich der Constitution ejusdem rescripti nicht zu erfreuen. Im 5ten) würden etliche die Gelder benöthiget hülffloß bleiben, bey der andern Ordinantz daß man die Rthl. nicht höher als zu 2 Rthl. Müntze auffnehmen solle, vnd auch ausgeben, seyn eben die inconvenientia, vnd wird man in diesem Lande mehr dadurch damnificiret, als erleuchtet werden, den andere gerne die Rthl. zu 2 Rthl. gemeinen Groschen hoben, dafür aber keinen abstehen oder verlaßen werden, vnd ist hiebei zu bedenken, ob wohl an andern Orten die Ducaten noch geringer vnd vnter 2 Rthl. gesetzet, daß doch dagegen die Gr. gar abgeschaffet, vnd andere beßere Müntze in Lauff gebracht werden, dem allen nach sambt vnd sonders bitten die Land-Stände, daß diese beyden Edicta oder Ordinantzen zum weinigsten remediret vnd mit der Landschafft Ausschuß zuforderst in Rath genommen werden müge, wie dem großen Unheil zu helffen, vnd solches vmb so viel mehr, weil von dieserglechen die allgemeine Wohlfarth dieses Fürstenthums angehenden Constitutionibus ie vnd alle Wege mit den Land Ständen communiciret, vnd daß es künftig auch damit in controversiis justitia particularibus zu halten verabschiedet, sonderlich weil alles Unwesen von den vielen Müntzern vnd dabey versirender großen Unrichtigkeit herrühret, bitten die Landt Stände durch Gott die Fürstl. deputirte Stadt vnd andere wollen günstig befördern, daß darüber auch Communitate geflogen, vnd ein Schluß gemacht werden möge.

Nro. 62.

Zu Wißen, Alß im verschienen Tausent Sechshundert vndt Neun Zehenden Jahre am 7. Octobris, dieses Loblichen Nieder Sächsischen Creyßes, Fursten vndt Stende, Ihre Rhäte, Gesanten vndt potschaffter, naher Braunschweig abgeordnet, vndt daselbst insgemein, vber vorig: verglichene Sieben Monat, noch Sechs Monat Creyßsteuren, nach dem einfachen Römer Zugk, Wie auch nohtwendige defension vndt manutention des religion vnd Prophan Friedens, inhalts des Reichs Execution ordnung, keines Wegs aber zu einiges Menschen offension, nohtwendige Tripulhülffe geschloßen, Vnd doruff der Durchleuchtig- vndt Hochgeborner Furst

vndt Her, Her Fridrich Vlrich, Hertzogk zue Braunschweig vndt Luneburgk Vnser gnediger Furst vnd Her zu einbringung solcher Creyßsteuren, Wie auch Tripulhulff, S. F. G. Loblicher Landschafft aller dreyer Stende anhero naher Saltzdahlem auff einen offenen Landtagk beschrieben, vndt denselben sampt vnd sonders, ob verstandene beschaffenheit, der verwilligten Creyßsteuren, auch Tripulhulffe in gnaden zu erkennen geben, mit begehren, vff mittel vndt Wege zu gedencken, das solche verwilligte Creyßstewren vndt Tripulhulffe, so dan auch der Durchleuchtig vndt Hochgebornen Fursten vndt Frawen, Frawen Hedewich, geborn zu Braunschweig vndt Luneburgk, Hertzogin zu Stetin Pommern ꝛc. gepuhrenden vndt vor Lengst felligen Frewleinstewren auff- vndt zu Wege gepracht Werden,

Das solchen ausschreiben zu gehorsamer Volge, vor volgemelte Loblicher Stende, darauff sich vnderthenig eingestellet, vndt nach angehörter proposition, auch vorgangener reiffer berahtschlagung, einhellichlich dahin verwilliget vndt geschloßen, Das nemblich die Loblicher Landstende in betracht der Schwirigen Zeitten vndt Leufften, auch hiebeuor gemachten Cräyßschlußes, dreyzehen Monat Creyßsteuren, nach dem einfachen Römer zugk zum Creyß voraht, so eheſt muglich, einpringen, auch zu nohtwendiger defension vndt manutention, des religion vnd Prophan Friedens, eine Tripulhulff vff vier Monat in Triplo eingehen vndt verwilligen, dieselben zur Helffte, etwa in vier Wochen, vndt die vbrige Helffte, zwisschen Bartholomäi vndt Michaelis, vnfeilbahr einlieffern, dero behueff auch, damit sich kein standt einig inägualitet zu beschweren den alten modum collectandi mit zuthun S. F. G. dazu sonderlich verordneter Rhäte vndt Diener, revitiren Wollen, dero behueff dan von der Loblichen Landschafft, von Prälaten, die Aebtte zu Marienthall vndt Ringelheimb, auch das Stifft S. Blasij in Braunschweigk, der Ritterschafft halber, Jochimb von der Streithorst, Her Henning von Steinbergk, Hanß von Oldershausen, Tedell Burchardt von Walmoden, Heinrich Julius von Knieſtedt, vndt Julius von Marenholtz, vndt im Nahmen der Stäte Braunschweig, Helmstedt, vndt Alfeldt sampt vnd sonders deputiret, vndt zu verrichtung solcher sachen, der 10. Julij vorigen Abents Alß den 9. Eiusdem einzukommen, angesetzt worden, Welchs der Loblichen Landstende miltes vndt vndertheniges erpieten, die Frl: abgeordnete zu besondern Danck acceptirt, vndt angenommen, mit erpieten, daßelb S. F. G. vnderthenig zu hinterpringen, Nicht Zweiffelende Dieselbe es in allen gnaden vermercken, vnd damit vnb

die

die Lobliche Landschafft, vndt einen Jeden insonderheit zu erkennen gemeindt, Im fall aber die Angesponnene Vnruhe, vndt Kriegsempörung im Heyligen Romischen Reich sich ferner continuiren, vndt also bey der Tripulhulff zuuerharren nötigk sein Wurde, haben die Lobliche Stende sich dahin vnderthenig erpotten, vff erfolgende Convocation derselben, sich also zu erweißen, das S. F. G. Ihre vnderthenige getrewe affection in der Thatt Zu erspuren,

Inmaßen sich dan die Lobliche Stende, auch zu Dero in diesem Furstenthumb vblich herprachte Frewleinstewr, Zu behueff der Hertzogin zu Stetin, Pommern ꝛc. vnderthenig anerpotten vndt dieselben ehestes tages einzupringen, sich gutwillig anheischich gemacht, Welches dan ebenmeßig die Frl: abgeordnete Auf- vndt Angenommen, erpietens, ein solches S. F. G. vnderthenig zu ruhmen, auch ferner mit besonderm fleiß zu befurdern das denen bey dieser Landtags versamblung, anfenglich mundlich vorprachten, vndt hernacher in schrifften Punctsweiße, vbergebenen gravaminibus, ihre Abhelfliche Maeße gegeben Werden vndt daruff fuederlichst gnedige resolution erfolgen muge.

Vndt obwoll die Abgeordnete der Stadt Braunschweig dieses Weiter nicht dan ad referendum Annemmen Wollen, So hatt man es doch ihres einwendens vngeachtet, in betracht es ein gemeiner Creyß- vndt Landtagsschluß, vndt Sie dazu nicht Weiniger, alß andere Landstende, vndt die vornembsten vnter den Stätten verbunden, bey obgesetzten der semptlichen Landstende erpieten vndt verwilligung durchaus bewenden laßen, vnd ihr erscheinen, pure acceptiret.

Vrkundlich, ist dieser Landtagsschluß, vndt abschiedt, vnter den Furstl: deputirten, vndt aus der Loblichen Landtschafft aller dreyer Stende Henden vndt Pitschäfften gefertigt, vndt Jedem Stande eins zur Nachrichtung zugestelt worden, Geben Saltzdahlem Am Neun Zehenden Junij Anno Ein Tausent Sechshundert Zwantzigk ꝛc.

L. S. Anthon von der Streithorst.

L. S. Friedrich von Vder.

L. S. Eric. Clacius.

(L. S.) Hermann Meyer.

L.S. Theod. Block.	L.S. Jodocus Abt des Stiffs Kon. L.	L.S. Reinerus Abt zu Ringelheimb.
L.S. Valentin Moller Dechant S. Blasij.	L.S. hans von Oldershu Sen mein handt.	L.S. Ernst von Honrodt m. pr.
L.S. Hennich von Steinberg.	L.S. Heinrich Julius von Kniestedt.	L.S. Joachimus Bißdorff der Stadt helmstedt Secretarius.

L.S.

Andreeß Kyne der Stadt Alfelde Secretarius. m. p.

Nro. 63.

Zu wißen, alß auff Jungst zu Saltzdahlem gehaltenen Landttage, wegen dero von dem löbl. Nieder Sächsischen Cräisse zum Vorrath verwilligten Craißsteuren auch tripelhulff unter andern dahin geschlossen, das der Durchleuchtig hochgeborner Fürst vnd Herr, Herr Friederich Vlrich Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburgk vnser gnediger Fürst vnd Herr mit zuthuen Dero von der löblichen Landtschafft darzu sonderlich Deputirten vndt im berurten Landttags Abschiede specificirten Landtstende Alhie auf den zehen dieses zusammen kommen vnd denn in Ao. ꝛc. 1532 auffgerichteten modum collectandi revidirn vnd Zu beßer richtigkeit bringen solten. Das demselben zufolge S. F. G. vorhochgedacht hierzu sonderlich verordnete Landtdrost, Vice Cantzler, Hoff vndt Consistorial Räthe auch Cammer Secretarius, mit vor wolgemelter der löblichen Landtschafft deputirten sich zusamengesezt, vorangeregten alten modum für die Handt genommen, denselben, so viel anitzo die Zeit leiden wollen, mit Vleiß revidirt, was in

ansehung

ansehung der gueter vnd vermuegens zu hoch angeschlagen moderirt was Aber zu gering nach gestalten Sachen erhohet, Auch was gar Ausgelassen vndt hiebeuor nicht mit angeschlagen, herbeigebracht, vnd Alles so viel mensch: vnd mueglich gewesen ad aequalitatem reducirt, Wie daßelb der von newen mundirten vnd von den Fürstlichen: Auch der löblichen Landtschafft deputirten vnterschriebener vnd versiegelter anschlag mit mehrem Ausführet,

Als auch bei dieser consultation vndt berahtschlagung der bewilligten tripelhulff vnd wie die auffzubringen, vnter andern auch dero zu nötiger defension gehörigen munition, Kraut vndt Lotts gedacht vnd von den Fürstlichen verordneten Landt Drosten Vice Canzler vnd Räthen an dem Ausschus der löblichen Landtschafft wo die herzunehmen, sich zu resoluirn begehrt worden, gemelter Ausschus aber anfengklich sich dazu dahero nicht verstehen wollen, das dergleichen für diesen nicht geschehen, So das auch das solche munition vndt was dazu gehörig auff gehaltenen Landttage in specie nicht proponirt dieselbe aber von den Fürstlichen deputirten mit vnter die tripelhulff (:als welche in mangel deßen nach anweisung des Craiß Abschiedts nicht recht angeordnet werden kan:) mit gerechnet worden, Das demnach der Ausschuß der Löblichen Landtschafft in obiger betracht vnd das solche munition vnter die tripelhulff mit gehörig, sich deßen (:jedoch das sie daraus mit den Abwesenden Stenden communiciren vnd diese beschaffenheit berichten wollen:) so weit bemechtigt, vnd zu obverstandener behueff dreißig tausent thaler folgendergestalt verwilliget, das sie zwuschen dato vndt beuorstehenden Michaelis von den Ausstehenden restanten (:dazu Ihnen die hulffliche Handt gebotten werden soll:) Achtzehentausent von der förenser Zins vndt guetern, Als von jedem Schfl. korn monatlich in simplo nach dem einfachen Römerzug vier gute pfenning thuet, in triplo einen gueten groschen vndt Also dahero Sechstausent Thaler müntz auff: vndt zu wege bringen, vndt die vbrige Sechstausent Thaler (:weil dazu fueglich kein modus collectandi gleich itzo angelegt werden konte:) aus den Currentschatzungen nehmen wollen, Da aber in dem einen oder Andern über verhoffen einiger mangel fürfallen würde, wil die löbliche Landtschafft auf solche mittel bedacht sein, das dadurch solch hochnotwendig defensionwergk nicht gehindert noch aufgehalten werden sol, welches die Fürstl. verordnete Land = Drost Vice Cantzler vnd Räthe mit besonderm Danck acceptirt vndt angenommen, erbietens ein solches S. F. G. vnterthenich

zu

zu ruhmen, vndt damit solche verwilligte dreißig tausent thalr nirgent anders als zu oberwehnten defensionswercke vndt Insonderheit zu einkauffung munition, Kraut vndt Lott angewendet werde, So sein in nahmen vndt von wegen S. F. G. Ich der Landt Drost Henning von Rehden, vndt anstatt der löblichen Landtschafft Ich Ehr henning von Steinberg darauff guete auffsicht Zu haben, sonderlich deputiret vndt verordnet.

Wie aber dieß Ihr der anwesenden Löblichen Landtstende unterthenigs erpieten, Aus rechtschaffner untertheniger Vndt getrewer affection gegen S. F. G. vnd dem geliebten Vaterlande herruhret, Auch bei diesen gefehrlichen Zeiten vndt Leufften keinen verzugk so lang erleiden konnen, das daraus zuuor mit allen Landtstenden communiciret, also wollen auch S. F. Gn. ein solches in allen gnaden erkennen, vnd den Ausschus der löblichen Landtschafft bei den Andern Abwesenden Ständen gnedig benehmen vnd schadtlos halten, Soll auch sonsten der löblichen Landtschafft an Ihren frei; vndt gerechtigkeiten keinsweges nachtheilig oder schädtlich sein,

Mit dem fernern Fürstl. Erbieten, das S. F. Gn. der löblichen Landtschafft überreichte gravamina ehestes mueglich in eigener persohn anhören vnd denselben auch Ihre abhelffliche maße derogestalt geben wollen, Was die löbliche Landtstende darob S. F. G. gnedige affection in der that verspueren, vnd sich Keiner mit fuegen Zu beschweren haben solle, Alles getreulich vndt ohn gefehrde.

Vrkundtlich sein dieser receß vier gleiches Lauts verfertiget, vnd von den Fürstlichen Auch der löblichen Landtschafft deputirten unterschrieben Vnd versiegelt, Geschehen vndt geben Wolffenbuttel am dreitzehenden July Ao. ꝛc. ein Tausendt Sechshundert Zwantzigk.

(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Henning v. Rheden.	Friedrich v. Uder mpp.	Ericus Clacius.
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Julius Reichhardt mpp.	Theodorus Block.	Johan von Uslar D. mpp.
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Reinerus Abt zu Ringelheimb.	Joachim v. d. Streithorst.	Valentin Möller D. mpp.

(L.S.)

(L.S.) Hanß von Oldershußen mein handt.

(L.S.) Hennig von Steinberg.

(L.S.) heinrich Julius von Kniestedt.

(L.S.) Joachimus Bißdorff der Stadt Helmstedt Secretarius.

(L.S.) Andreaß Kyne der Stadt Alfeldt Secretarius mpp.

Nro. 64. *).

Zu wißen als auff jüngst zu Saltzdahlumb gehaltenen Landtage, wegen Dero von dem Löbl. Niedersächsischen Creyß Steuern auch Tripul-Hülffe vnter andern dahin geschloßen, daß der Durchlauchtig Hochgebohrne Fürst vnd Herr, Hr. Friedrich Vlrich Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburg Vnser gnädiger Fürst vnd Herr mit zuthun Dero von der Löbl. Landschafft dazu sonderl. deputirten vnd in berührten Landtages Abschied specificirten Landstände allhie auff den Zehenden dieses zusammen kommen, vnd den in Anno 1532 auffgerichteten Modum collectandi revidiren vnd zu beßer Richtigkeit bringen solten.

Daß demselben zu Folge S. F. G. vor hochgedacht hierzu sonderl. verordnete Land-Drost Vice-Canzler Hoff-Consistorial-Räthe, auch Cammer-Secretarius mit vor wohlgemeldter der Löbl. Landschafft deputirten sich zusammen gesetzet, vor angeregten alten Modum für die Hand genommen denselben soviel jetzo die Zeit leiden wollen mit Fleiß revidiret, was in Ansehung der Güther vnd Vermögens zu hoch angeschlagen, moderiret, was aber zu geringe nach gestallten Sachen erhöret, auch was gar ausgelaßen, vnd hiebevor nicht mit angeschlagen, herbeygebracht vnd alles so viel mensch- vnd müglich gewesen, ad aequalitatem reduciren, wie daßelbe von der neuen mundirter deputirten vnterschriebener vnd versigelter Anschlag mit mehren ausgeführet; Als auch bey dieser Consolation vnd Berath-

*) Von einer Abschrift abgedruckt.

Berathschlagung der bewilligten Tripul Hülffe, vnd wie die aufzubringen, vnter andern auch die zu nöthiger Defension gehörige Munition Krauts vnd Loths, gedacht vnd von dem Fürstl. verordneten Land-Drosten, Vice-Canzler vnd Räthen, an den Ausschuß der löbl. Landschafft vor die Hand zu nehmen sich zu resolviren begehret worden, gemeldter Ausschuß aber anfänglich dazu sich dahero nicht verstehen wollten, daß dergleichen vor diesen nicht geschehen, so dann auch, daß solche Munition, vnd was dazu gehörig auff gehaltenem Landtage in specie nicht proponiret, dieselbige aber den Fürstl. deputirten mit vnter die Tripul Hülffe |:als welche in Mangel deßen nach Anweisung des Creyß-Abschiedes nicht recht angeordnet werden kann:| gerechnet werden, daß demnach der Ausschuß der Löbl. Landschafft in obiger Betracht vnd daß solche Munition vnter die Tripul Hülffe nicht gehörig sich deßen |:jedoch daß sie daraus mit den abwesenden Ständen communiciren vnd diese Beschaffenheit berichten wollen:| so weit benöthiget vnd zu obverständener Behueff 30000 Rthl. folgender Gestalt bewilliget: daß sie zwischen dato vnd bevorstehenden Michaelis von den ausstehenden Restanten |:dazu ihnen die hulfliche Hand geboten werden soll:| Achtzehntausend von der Forenser Zinß vnd Güthern, als von jedem Scheffel Korn Monathlich in simplo, nach dem Einfahren Römer Zuge vier gute Pfennig thut in triplo einen guten Groschen, vnd also daher 16 tausend Rthl. Müntz auff vnd zu wege bringen, vnd die übrigen Sechzehntausend Rthl. |:weilen dazu fügl. kein modus collectandi itzo angeleget werden könnte:| so aus den Current Schatzungen nehmen wollen.

Da aber in dem einen oder andern über verhoffen einiger Mangel fürfallen würde, will die Löbl. Landschafft auf solche Mittel bedacht seyn, daß dadurch solche hochnothwendige Defension Werk nicht gehindert noch auffgehalten werden soll welcher die Fürstl. verordnete Land-Droste, Vice-Cantzler vnd Räthe mit besondern Danck acceptiret vnd angenommen, erbiethend ein solches Ew. Fürstl. Gn. vnterthänig zu vernehmen, vnd damit solche verwilligte Dreißigtausend Rthl. nirgens anders als zu oberwehnten Defension Werks vnd insonderheit zu Einkauffung munition Kraut vnd Loths angewendet worden, so seynd im Nahmen, vnd von wegen S. F. G. Ich der Landdrost Hennig von Rheden, vnd anstat der Löbl. Landschafft Ich, Er Hennig von Steinberg darauff gute Auffsicht zu haben sonderl. deputiret vnd verordnet.

Wie

Wie aber dies ihr der abwesenden Löbl. Land-Stände vnterthäniges Erbiethen aus rechtschaffener, vnterthäniger vnd getrewer Affection gegen S. F. G. vnd dem geliebten Vaterlande herrühret, auch bey diesen gefährlichen Zeiten vnd Laufften keinen Vorzug so lange erleiden können, daß daraus zuvor mit allen Land-Ständen communiciret, also wollen auch S. F. G. ein solches in allen Gnaden erkennen, vnd den Ausschuß der Löbl. Landschafft bey den andern anwesenden Ständen gnädig vernehmen vnd schadloß halten, soll auch sonsten der Löbl. Landschafft an ihren frey- vnd Gerechtigkeiten keinesweges nachtheilig oder schuldig seyn.

Mit dem fernern Fürstl. Erbiethen, daß S. F. G. der Löbl. Landschafft überreichte Gravamina ehest mügl. in eigener Persohn anhören vnd denselben auch Ihre Abhelfl. Maße dergestallt geben wollen, daß die Löbl. Land-Stände darob S. F. G. gnädige Affection in der That verspühren, vnd sich keiner mit Fuge zu beschweren haben solle, Alles treulich vnd ohne Gefährde.

Vhrkundlich seynd dieser Receß Vier gleich Lauts verfertiget, vnd von den Fürstl auch Löbl. Landschaffts deputirten vnterschrieben vnd versiegelt, Geschehen vnd geben Wulffenbüttel den 13ten Augusti Anno Tausent Sechshundert vnd zwantzig.

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Hennig von Rheden.	Friedrich von Uder.	Ericus Clacius.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Julius Reinhardt.	Johann von Ußlar.	Reinerus Abt zu Ringelheimb.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Theodorus Block.	Hennig von Steinberg.	Valentinus Möller D. Decanus S. Blasii Stiffts.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Hanß von Oldershusen.	Joachimus Bißdorff der Stadt Helmstedt Secretarius.	Heinrich Julius von Knieſtedt.

(L. S.)

Andreß Kyne der Stadt Alfeldt Secretarius.

Nro. 65.

Zu wißen, demnach der Durchlauchtig Hochgebohrner Fürst vnd Herr, Herr Friedrich Vlrich, Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburgk ꝛc. Zu berathschlagung etlicher fürfallender wichtiger puncten den Ausschuß S. F. Gd. löblichen Landschafft des Furstenthumbs Braunschweig Wulfenbuttelschen Theils, anhero erfurdert, dieselbe sich auch gehorsamblich eingestellet; Als ist fürgegangene proposition, vnd daruff angestellte reiffe deliberation vnd sonderbahre betrachtung, Dero noch hin vnd wieder sich ereugenden gefehrlichen Zeitten vnd Laufften vor guth vnd rathsamb angesehen, auch beliebet, abgeredet, vnd geschloßen; Das zu hochnothwendiger defension, des geliebten Vaterlandes, die von dem Loblichen Niedersächsischen Creys Angeordnete Tripelhülffe fürters, vnd bis die androhende gefahr fürüber, oder dieselbe sich in etwas gestillet, nach der Alten Anlage vnd des Reichs matricul continuirt, auch vff mittel gedacht werden soll, Wie die Stadt Braunschweig, wegen Ihrer restirenden vnd ins künfftig fallender quoten herbeyzubringen, Wie dann auch die Lobliche Landschafft den nachstandt bis auff itzo anstehenden ersten Januarij abzutragen, vnd die Reuter zu contentiren, vnd ins kunfftige dieselben, nach anweisung des Vltzischen Abschiedts, mit guter vnd schwerer Müntze Zu betzahlen auff sich genommen, auch dartzu anheischig vnd verpflichtet gemacht, Jedoch aber das gute disciplin gehalten werde, vnd die Soldaten vnd Reüter dasjenige, was Sie bey Sr. Fstl. Gd. Vnterthanen in Städten vnd Dörffern vertzehren, auch hergegen bahr betzahlen, Da auch der Löblichen Landschafft gefellig die beworbene Compagnien durch sonderbahre Vff Ihre Vnkosten Verordende Commissarien, Doch mit Zuziehung S. Frl. Gd. deputirenden munstern, vnd die Rollen nachsehen Zu laßen, auch der Betzahl- vnd gegenbetzahlung beyzuwohnen; ist Sr. Frl. Gd. daßelbe nicht zuwieder; Damit aber solche Zahlung an guter vnd schwerer Müntz desto beßer erfolgenn müge, So haben S. Frl. Gn. Vorhochgedacht sich dahin in gnaden resolvirt vnd erklärt, Daß dieselbe sich nun hinführo dem Kayserlichen Muntz Edict de Ao. 1559 auch daruff erfolgten Reichs-Abschieden de Ais 1566. 1570 vnd 1571 auch deme alhier Zu Wulffenbuttel gedrückten Muntzedict de Ao. 1568. Derogestalt bequemen wollen, Das ein Reichs-Taler nun forthin Vier vnd Zwantzig gute Silber-Groschen, nach des Heiligen Reichs ordnung gelten, vnd ein Schreckenberger, wie die bishero gepräget,

gepräget, Höher nicht, als Zween Dreyer oder Sechspfennig, vnd ein Fürstengröschе, wie die auch die negste Jahre geschlagen, vmb anderthalben pfennig begeben, Sonsten aber gute Reichs Müntze, so vorberürten Müntzedict, vnd angetzogenen Reichs Abschieden gemees, gepräget; vnd hergegen alle andere Müntzen gelegt werden sollen. Vnd damit man zu solchen löblichen intent desto besser gelangen, vnd dies Fürstenthumb mit guter Müntze, an geringern Sorten, als Mattier, Dreyer, vnd guten pfennigen Versehen mügen, So will die löbliche Landschafft datzu einen ansehnlichen Verlag derogestalt herschießen, Das in S. Frl. Gd. Namen, vnd auff Dero Müntz nach der Reichsordnung, Jedoch ohne Sr. Frl. Gd. schaden derselbe Vermüntzt werde, vnd die Landschafft solche geprägte Müntze, Jedoch Zu guter rechnung, vnd auff ein halb Jar Zuversuchen, wieder Zu sich nehmen soll, nur eintzig vnd allein Zu dem end, Das, wie vorgesetzt diese Sr. Frl. Gd. Lande herwieder zu guter Müntze gelangen, keinesweges aber Sr. Frl. Gd. an dero hohen regalstücke präjudicirt werden müge.

Vnd weil hiebey zum höchsten nötig, Das die pretia rerum nach solcher guten schweren Vnd Reichs Muntze reducirt vnd gesetzt werden; Als sollen die Dero behueff so wohl von S. Frl. Gn. als dem Außschus der Löblichen Landschafft Deputirte volgenden Tages nach Trium Regum ist der 7te Januarij, allhie Zusammen kommen vnd sich einer gewißen policej: vnd Tarordnung Vergleichen, vnd wan die fertig, soll alßdan dieselbe, mit vnd neben solchen Müntzedict pari passu publiciret, auch darüber steiff vnd Veste gehalten werden: Ob auch woll Sr. Frl. Gd. aus Landes Väterlicher Vorsorge durch ein offen Patent vnd Mandat gepieten lassen, Das kein getreydig vnnd Hopffe aus dem Lande Verführt, Sondern damit zuuorders die Vnterthanen Versehen vnd Versorget werden sollen, So haben Doch Sr. Frl. Gd. auff bescheenes vnterthäniges ansuchen, vnnd dabey eingeführten beweglichen motiven in gnaden gewilliget, Das die commercia frey, alle monopolia, Crafft den gemeinen Rechten, abgeschaffet vnd einen Jeden Zu seinen vnd der seinigen Vnterhalt: auch entrichtung angelegter Steüern sein getraidig vnd Hopffen (:zumahl sich nunmehr Jeglicher damit nach notturfft Versehen haben wird:) in Vnd ausserhalb Landes ohne einige Sperr: vnd Hinderung zuuerfuhren vnd zuverkauffen, vnd damit sein gewerb vnd Nahrung zu treiben concedirt vnnd zugelassen sein soll, Alles getrewlich vnd ohne gefehrde,

Vhrkundlich haben S. Frl. Gd. Vorhochgemelt, wie auch wegen der Löblichen Landschafft, Theils aus allen Dreyen Stenden diesen Abschied vnterschrieben, Vnd mit Sr. Frl. Gd. Secret, wie auch Ihren pitschafften denselben befestet, Geschehen vnd geben Wulffenbuttel den 29sten Decembris Ao. Tausent Sechshundert ein vnd Zwantzigk.

(L.S.)
Friedrich Vlrich.

Anthon von der Streithorst.

(L.S.) Reinerus Abt zu Ringelen.	(L.S.) Valentin Möller D. Decan9: S. Blasii Stiffts mpp.	(L.S.) Hans von Oldershusen.
(L.S.) Heinrich Christoph von Weberling.	(L.S.) Joachimus Bißdorff der Stadt Helmstedt Secretarius.	(L.S.) Andreß Kyne der Stadt Alfeldt secretarius mpp.

Nro. 66.

Von Gottes gnaden Wir Friedrich Vlrich Hertzogk zue Braunschweig Vnndt Lüneburgk ꝛc. Thun hiemit bekennen, Alß Wir die auff die Tripulhülff geworbene Reutter Vnndt Knechte, zue erleichterung Vnserer getrewen Vnndt gehorsamen Wolffenbüttelschen Landtschafft, Abgedancket, Gleichwoll die Lauffte annoch gar schwürig, Vnndt wegen beschwerlicher Durchzüge frembden Volcks, Allerhandt Apparentiren Vndt gefahr, Zuuorab Wir Außerhalb Landes, Zum Herrn Churfürsten zue Sachsen gen Dreßden, Auch vnlengst darnegst Auff den Von Keyserlicher Mayestet Außgeschriebenen Chur: Vndt Fürstentagk zue Regensburgk Verweisen müßen, Vndt Vnserer obgemelter Wolffenbüttelschen Landtschafft Ausschuß,

Auff

Auff vnser gnediges begehren vnterthenigklich gewilliget, Inn Vnserm Abwesen, Auff vnseren Vestungen Sechzig Soldaten drey Monathe, Alß Vom Letzten dieses Monats Julij biß auff den Letzten Octobris dieses 1622 Jahrß Zue Vnterhalten, Vnndt auff Jedes Heubt Sechs Fürsten Gülden Jdes zue 20 Silbergroschenn, Thuet Monatlich auff die Sechzig Soldaten, Drey hundert Vnndt Sechzig gute gülden, oder Drey hundert Thaler, Vnserm Obristen, geheimen Cammer-Rath Vnndt Landtdrosten Vnndt Lieben getrewen Joachim Vonn der Streithorst diese Drey Monate Vber, stets auff den Letzten Tag Jedes Monats AußZuzahlen, Alß thun wir solche Vnterthenige Bewilligung zue gnedigem Wolgefallen acceptiren, Vnndt Weill bißhero zu den besatzungen auff Vnsern Vestungen Von Vnserer getrewen Landtschafft nie etwas Zue geschoßen, So soll diese Vnterthenige freywillige erweisung in Keine präjudicirliche Nachfolge gezogen, Auch Zue Ablauff der Dreyer Monate ein mehres oder Weiters Dero behueff nicht gefoddert werdenn, Ohne gefehrde, Jn Vhrkundt haben Wir Diesen Revers mit Vnserm Daumen Secret betrücken laßen Vnndt eigner Handt Vnterschrieben, Actum Auff Vnser Vestung Wolffenbüttel, Am 20sten Julij Anno ꝛc. 1622,

(L.S.)

Friedrich Vlrich

Anthon von der Streithorst mpp.

Nro. 67. *).

Von Gottes Gnaden Friedrich Vlrich Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburg ꝛc. ꝛc. vnsere Gunst zuvor Ehrbare, liebe, getreue, welchergestallt bey gehaltenen vnterschiedlichen Versammlungen des Niedersächsischen Creyses Dero für Augen schwebenden gefährlichen Lauffen große Krieges Werbungen vnd besorgter Durchzüge für Hochnothwendig angesehen, das ein jeder Stadt pro communi defensione auff alle begebende Fälle ein vnd dem andern eilende Hülffe vnd Rettunge zu thun, sich mit einer gewißen Anzahl Reu-

*) Von einer Abschrift abgedruckt.

Reuterey vnd Knechte nach dem Römer Zuge in triplo gefast halten sollen, daßelbe ist vnseren getreuen gehorsamen Land-Ständen vnd darunter euch auff angesetzten Landtagen genugsam Kundschafft gemacht, gestalt auch dero Behueff eine Tripul Hülffe, vnd erträgliche Collecta vnterthäniglich bewilliget, vnd angelanget, vnd hätten Wir zwar nichts liebers sehen mögen, als das die entstandene Unruhe componiret vnd Friede im ganzen Heil. römischen Reich wieder eingeführet wäre, damit also nicht länger nöthig gewesen, die geworbene Reuter vnd Knechte zu vnterhalten vnd Vnsere getreue vnd gehorsame Unterthanen, mit der Steuer vnd einlogirung länger zu beläſtigen, zu dem Ende Wir Vns Vnsers Theils höchstes Fleißes eines vnd andern Orts bemühet; So hat gleichwol seithero vnd bis auff jetzige Stunde die vnheilige Commotio im Reich nicht nachlaßen wollen, sondern immer sich continuiret, vnd läßet sich anjetzo noch weitläuffiger auch wegen der in der Nähe nicht nur einer Parthey Armee diesen Creyß bevorab Vnsern Fürstenthümern Graff- vnd Herrschaffien viel gefährlicher an Dero Wir vmbgänglich getreue Reuter vnd Knechte zu behalten vnd seyn mit Hülffe Göttliches Beystandes eine Zutretung der andern Stände des löbl. Niedersächsischen Creyßes vnd vnsere gehorsame getreue Landstände vnd Vnterthanen umgespannet alles Vnsers Vermögens auch mit Darstreckung Vnsers eigenen Leibes vnd Lebens zu schützen, Ruhe vnd Friede zu halten, Landes Väterlich gemeinet, Ob wir nun wohl dagegen das gnädige Vertrauen zu Vnsern Land Ständten vnd Vnterthanen gesetzet, sie sollten vnd ein jeder seines Theils die bewilligte vnd gestallte Sachen ietzigem Zustande nach erträgl. Hochnothwendig tripul Steuer vnd Hülffe Monatl. zu rechter Zeit abgetragen haben, so befindet sich doch Höchsten Vnsern Mißfallen, das viele vnd zwar die meisten fürgegangene Bewilligunge, Vnsere Ausschreiben vnd die allgemeine Noth zurückgesetzet vnd bald anfanges mit ihrer quota hinterstellig worden, wie auch dieselbe bis dato schuldig blieben, man dan dahero verursachet, das Reutere vnd Knechte nicht allemal richtig bezahlet, vnd Vnsere armen Vaterthanen bey denen sie logiret nicht wenig beschwerl. gewesen, vnd Wir Vns mit Vnser getreuen Wolfenbüttelschen Landschafft Ausschuß verglichen, das dieselbe Reuter vnd Knechte an gewiße Oerter da sie um Geld zehren, vnd in guter Disciplin gehalten werden mögen, einlogiret, dagegen denselben aller Nachstand bezahlet vnd nun hinführo allemal zu rechter Zeit ihr Soldt an guten Gelde als einen Reichs Thaler zu 24 silbergr. oder 36 Mariengr. gleich in Vnserer jüngst

publicir-

publicirten Müntz Edict alle Müntzen zu ihren alten guten vnd rechten Werth der Reichs- vnd Creyß-Ordnung gemäß wiederum reduciret, auch zugleich eine Tax-Ordnung, damit alles in rechtem Kauff- vnd Verkauff auch allerley Lehen in seine alte Richtigkeit wieder zu stellen, abfaßen vnd publiciren laßen, präcise ausgerichtet werden sollte.

Demnach begehren Wir hiermit gnädig, vnd wollen, das ihr euren Nachstandt zu dieser Tripul Hülffe auch was ihr etwa in andern Schatzungen retardiret, innerhalb 14 Tagen nach Ueberantwortung dieses an Eiteln lautern Rthl. denn die Schreckenberger in dieser Tripul Hülffe nicht angenommen werden können, zusammen bringet, vnd in der Wochen Reminiscere, negst künftig, als den 18. 19. 20. 21. 22. vnd 23. angehenden Monats Martii alhier in Vnserer Heinrichs Stadt, Vnserm Land-Rentmeister, vnd lieben getreuen, Johannßen Barenstorffen, der dieselbe Woche durch, vnd specificiret 6 Tage über hieselbst gewiß auffwartten, die Gelder heben, vnd darauff quitiren, vnd mit einem jeden da es nöthig liquidiren soll, einlieffert vnd richtig machet, Ebener Gestallt auch hiernegst allemahl 8 Tage vor Ablauff demselben Monaths Martii vnd folgender Monathe, so lange die Reutere vnd Knechte in Bestallung bleiben vnd die quota licentiret worden von einem Monat besage vorigen Ausschreiben vnseren Land-Rentmeister vnverzügl. vnd vnfeilbar in deßen Gewahrsam gegen Quittung dieser Tripul Steuer befodert, so lieb euch ist poenam dupli vnd anderes Einsehen zu vermeiden, vnd ist vor diesem öffters erfahren, das Vnser Ausschreiben vnd Befehle in Schatzungs Sachen bey vielen keinen Respect, etliche, wann vnd wie es ihnen gelegen, sich mit den Schatzungen einstellen, die andern vnd meisten gar damit verziehen vnd semper frey seyn wollen, welches ob angeregte Vngelegenheit vnd andere Beschwerung importiret, auch diejenigen so das ihrige in schuldigen Gehorsam abtragen vnwillig vnd verdroßen macht. Als wollen Wir solches hiernechst keinesweges mehr übersehen, sondern darin vorgemeldter Woche Reminiscere den 18. 19. 20. 21. 22. vnd 23. dieses Monats Martii die Auszahlung an guten Rthl. oder je zum wenigsten andern guten Gelde laut Vnsers Müntz-Edicts sub dato den 25sten Januarii jüngsthin nicht erfolgende sondern vorzogen würde, auff solchen Event so gestracks per lapsum temporis vnd zu Ausgang des lauffenden Monats Martii eine richtige Designation aller deren, welche dies Vnsere Ausschreiben vnd ernstliche Mandatum mit würklich vnnachläßiger Zahlung nicht respectiret vnverschonet Männigliches beyde Pflichten vnd

Eyden damit Er Vns verwandt Vns Zu selbst eigen Händen unterthänig-lich übergeben wollen, Wir eines jeden Retardaten vnd vngehorsamen Nachstand, nicht allein, sondern zugleich poenam dupli via executiva erhaben vnd sonsten Vnsere Vngnade nach so langer Sanfftmuth verspühren laßen, sollte auch beyde execution damit oder andern etwas beschwerliches zustehen, daßelbe wird ein jeder, der Vnsern Befehl aus den Augen gesetzet, ihme selbst zu imputiren vnd beyzumeßen haben, Wir versehen Vns aber ein jeder Vnser getreuen vnd gehorsamen Landsaßen vnd Unterthanen werden vnd ihr forderl. leisten was die Schuldigkeit erfordert, vnd solche gehorsame willige Folge seyn Wir mit Gnaden zu erkennen gemeynet, vnd seyn auch sonsten mit Gnaden wohlgewogen, datum auff Vnser Vestung Wulffenbüttel am 1. Martij Ano. Ein tausend sechshundert zwey vnd zwantzick.

Ad mandatum Illustrissimi
proprium.

Nro. 68. *)

Zu wißen demnach die Königl. Wittwe in Dennemark Illustrissimo Friedrichen Ulrichen zu Braunschweig vnd Lüneburg Vnsern gnädigen Fürsten vnd Herren, dreymal hundert tausend in specie Rthl. fürsetzen wird, vnd Dieserhalben die Land Stände Wolffenbüttelschen vnd Calenbergischen Theils zu fidejubiren sich unterthänig erkläret vnd Hochgedachter Vnser gnädiger Fürst vnd Herr dagegen bey beyden Landschafften die Häußer Moringen, Hassenberg, Wittenburg vnd Langenrehden zu Schadenloß Versicherung nicht allein verschrieben, sondern auch einzuräumen gewilliget, so haben sich Anwesende zum Ausschuß vnd Schatz-Sachen deputirte bey der Landschafft sich mit einander vergleichen, wann die Schadloß-Verschreibung vollenzogen, auch die traditio verzogert, daß die Wolffenbüttelsche Landschafft Moringen vnd Langenrehden, die Calenbergische aber Haßenberg, Steinberg vnd Wittenburg, jedoch ein Jahr zum Versuch annehmen, eine Landschafft gegen die andere sich derogestalt rever-

*) Von einer Abschrift abgedruckt.

reversiren solte, vnd wolte, wann nach zu gelegten Vergleich vnd Rechnung ein Häuß mehr als das andere übertragen, oder das solche Uebermaaße den mangelnden Theil nicht zum besten komme, vnd also vnter beyden Landschafften eine Gleichheit gehalten werden, wie dann auch ein Theil dem andern zu verschreiben hat angelobet, wan hiernegst eine Lose erfolgen vnd die Bezahlung erfolgen solte, das sich keiner des beneficii ordinis et divisionis solte gebrauchen, sondern beyde Landschafften für einen Mann stehen, vnd die Bürden der Fidejussion halber so wohl an Zinsen als Capital zu gesambter Hand wegen auch jegl. Landschafft von ihren bestallten Dienern vnd Administratoren der Häußer Rechenschafft zu thun vnd dafür zu hafften schuldig seyn soll.

Demnach auch Illmo Hertzogen Christian Vnsern gnädigen Fürsten vnd Herrn Zwanzigtausend Rthl. auf gewiße Maaße vnterthänig verwilliget, vnd zum Anfang 5000 Rthl. zum vnterthänigen Präsent zu übermachen, jedoch zu dem Ende, das S. F. G. des Krieges-Wesens sich abthun, vnd zu ihren Stifft auch Land vnd Leuten begeben mögte vnd die Löbl. Wolfenbüttelschen Land-Stände zu solchen 5000 Rthl. den Verlag gethan, so wollen die Calenbergischen Löbl. Land-Stände ihren Antheil benahmentlich die Helffte solcher 5000 Rthl. auf bevorstehende Weynachten Wolffenbüttelscher Löbl. Landschafft hinwieder Dankbahrlich ohne allen Deroselben Schaden, mit gebührl. Interesse erstatten, auch Erichen von Walthausen, welcher diese Gelder vnd Schreiben präsentiren soll mit Nothdürfftiger Instruction Zehrungskosten auch der Mühe halber mit einer Beliebniß pro rata versehen, auch gegen Abfertigung Jobst Andreas von Walthausen zu ihrem Antheil der übrigen 15000 Rthl. eine auch dazu behufiger Zahlunge vnd Beliebniß gleichmäßig Rath schaffen wollen, als auch Jobst Heinrich von Heimburg gebethen worden, bey Illmo Hertzogen Christian Erwehlten Bischoffen zu Minden Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg Vnsern auch gnädigen Fürsten vnd Herrn des Consensus vnterthänig anzuhalten, hat er sich gutwillig dazu erbothen, vnd solten hiezu die angewandten Vnkosten von Beyden Theilen zugleich abgetragen werden.

Vhrkundlich ist dies von theils Land-Ständten bis zu weiterer Extenstion subscribiret vnd jeden Theile eins zur Nachrichtunge ertheilet worden, Geschehen Wulffenbüttel den 2ten December Anno Ein Tausend sechs hundert zwey vnd zwantzick.

(L. S.)

(L.S.) Reinerus Abt zu Riddagshausen.

(L.S.) Valentin Möller Decanus zu St. Blasij.

(L.S.) Heinrich Clodius Cyriaci Stiffts Canonicus.

(L.S.) Jobst Heinrich von Heimburg jedoch soviel der Fidejussion betrifft nicht weiter, als auff Ratification der gänzl. Calenberg. Landschafft.

(L.S.) Thedel Burchard von Walmoden.

Joachim Bißdorff der Stadt Helmstedt Secretarius.

Nro. 69.

Zu Wissen, als vff deme in Vnser Stadtt Braunschweig vff den Sechs vnd Zwantzigsten Januarii außgeschriebenen vnd Am Achten Februarii geendigten Kreißtage von des Löblichen Nieder Sächsischen Creißes Fürsten vnd Stende, Räthen Pottschafften vnd Gesandten, zu abwendung dero für augen schwebenden grossen gefahr vnd Versicherung desselben, vnd eines Jeden Standes Angehörigen Vnterthanen ein Allgemein Defension-Werk verfast, vnd dahin geschloßen, das Zu deßen Vortsezung des Heil. Reichs Constitutiones pro norma vnd regula Zuhalten, vnd in Terminis Deroselben Zu pleiben vnd beuorab in Anno 1542 in auffpringung des gemeinen pfennigs vff eine besondere masse geschlossen, Dabey aber einen Jeden Fürsten vnd Stande frey gelaßen, mit seinen Landt Ständen vnd Vnterthanen zu tractiren, vnd dieselben dahin zu disponiren, das Sie sich des Heiligen Reichs Ordnungen vor dießmahl vnterworffen, vnd dem, was Kayserl. Mayt. Churfürsten vnd Stende, vor Zeiten des gemeinen pfennigs halber durchs gantze Reich statuirt nicht wiederstreben wolten, Das demnach solchen allgemeinen Cräiß-Schluß zu würklicher folge, Der Durchl. vnd Hochgebohrne Fürst vnd Herr Friedrich Vlrich Herzog zu Braunschweig vnd Lüneburgk ꝛc. auf den 7ten Jtlauffenden Monats Martii S. F. G. getrewen Landschafft Aller dreyer Stände, An Prälaten, Ritterschafft, vnd Städten Anhero in S. F. G. Stadtt Alfeldt beschreiben vnd

vnd nach vorgangener Proposition vnd darauf angestelleten reiffen vnd müsehligen deliberation für guett vnd rahtsamb angesehen vnd befunden, das solcher in angeregten Creiß-Abschiede vorgeschlagene modus centillimae allein nicht zulangen wolte, sondern zu Vorsetz vnd continuirung solches Hochwichtigen Werks, auch dabey Zugleich, der Census capitis angeordnet werden müsse, Zumahll vnd in betracht, die centesima bloß, vnd allein auf die Gütter, vnd nach gestaldtt eines Jeden wohlfarth, vnd also aequissimus modus, nicht weniger aber die Armen auch so nichts in Vermügen hätten, auch schutz vnd Schirms bedürfftig wahren, vnd demnach die Capitatio auf die Corpora vnd individua angesehen, vnd solches auch auß dieser betrachtung das die Centesima nicht so schleünig in cursum gebracht werden könnte, gleichwoll alsopald ein geltt Vorraht in parato sein müsse, Das demnach mit gnedigen vorwissen, Zuthun vnd beliebung S. F. G. vorhochgedachtt auch einhelligen muth S. F. G. getrewen Landschafft aller dreyer Stende, dahin auf diesen gehaltenen Landtage, woll erwogener Sachen, reiflich geschlossen, Das alle Geistl. vnd weltl. Prälaten Graffen, Frey-Herren die von Adell, große vnd kleine Stedte, auch Vnterthanen insgemein weß Standes würdens vnd wesens die seyn niemand weder Geist oder Weltl. ausgenommen, Auch vnangesehen, aller Verträge, Freyheiten, Indulten, vnd das es etwa Anders bey Ihnen gehalten vnd herkommen, in diesen excepto casu summae necessitatis, Zuvorderst der Haußwirhet vnd Fraw ein Jeder einen halben Thaler, ein Ander Geist oder weltliche Ledige vnd entzelen, als Closter vnd andere Personhen, auch Kindere, Knechte, Jungen, Megdte vnd Ander Gesinde, wie das nahmen haben mag, vnd Ihre Vierzehen Jahr erreichett niemandt ausbescheiden, Jede einen Ortßthaler an guter gangbahrer Wohlgeltender Müntze innerhalb Vierzehn Tagen nach publicirung dieses, den Wolffenbüttelschen Land Rentmeister Johansen Barnstorff vermittelst einer Richtigen designation der Personhen auf eines Jeden Standts vnd der Beambten pflicht, vnfehlbahr einliefern, oder mit ernster straffe vnd sub poena dupli dazu angehalten, auch dero behueff von den Verordneten Einnehmern durch Jedes orts Obrigkeit, alles einwendens vngeachtet ernste Executifmittel vorgenommen werden sollen.

Vnd weill dieser modus wie vorerwehnet, Zu abtragung dieses Hochwichtigen werks nicht gnug Sondern zu deßelben Vollnführung auch die centesima angelegtt werden muß,

So haben S. F. G. vnd Dero Löbl. Landt Stende nach besag angeregter Reichs: vnd Kreiß Abschiedtt einhellich dahin geschloßen, das solche centesima folgender gestalt von allen Geistl. vnd weltlichen freien vnd vnfreien, wie die auch Nahmen haben mügen, niemandsen von Officiren, Räthen, Secretarien, vnd Andern, bey Hoffe, in den Stedten vnd auff dem Lande, auch Professoren in der Universität vnd Bergk Officiren, Sie sein auch welche Sie wollen, von Höchsten Bis Zum Niedrigsten ausgeschloßen, jedoch mit Vorbehalt, Jedem Stande fest zustehender Privilegien vnd gerechtigkeiten, den Hunderten pfennig Zur Anlage, Zusteuer vnd Vnterhaltung des Defension werks in dreyen Zielen und Terminen, Zahlen vnd entrichten, wie solches angeregter offgerichteter Kreiß-Abschiedtt vnd diesfals ferner publicirende ordnung so woll wegen der Anlage, als was dauon zu eximiren mit mehren außführen. Inmaßen dan Zu Collectorn vnd Einnehmern solcher Steuern von der Löbl. Landschafft, die Ehrwürdige Edle Gestrenge Erbahre vnd Vorsichtige, Ehr Reinerus Abtt zu Riddagshausen, Ehr Valentin Müller Dechand des Stiffts St. Blasii, Franz Jacob von Cramme, Ernst von Wrißberg vnd Zween Bürgermeister auß den Stedten Helmstedt vnd Alfeldt, mit vnd neben den substituirten Rentmeister Conrad Caspar Reichen, sambt S. F. G. verordneten (: welche von deroselben vngesäumt specificiret, vnd darauf nach Anweisung angeregten Reichs Abschieds de Anno 1542 mit besondern Ayden beleget werden sollen:) Anfangs zu Wolffenbüttel Zusammenkommen, Daselbst ohn Ansehn einiges Menschen von den Höchsten bis zu den Niedrigsten, den Anfang machen, dahin Benachbahrte Clöster, vom Adel vnd Stendte quoad bona cujusque statvs et universitatum Beschrieben, Dieselbe Ihrer geleisteten pflichte, vnd das Sie vermüge Deroselben, vnd wie Sie es Ihrem gewissen, für dem höchsten Richter vnd Hertzens Kundiger zu verandtworten gedenken die Centesima ohne einigen Hinderlist vnd Betrugk, recht einzubringen, mit besondern Vleiß erinnern, darauf vnter guten glauben solche centesima vngezählet annehmen, vnd in eine verwahrliche Kasten oder Trühen gemischt schütten laßen sollen. Da aber bey dem ein oder Andern, wie nicht zu vermuthen einige suspicio oder Argwohn, das man nemblich etwas Verschwiegen, oder die Güter vnd Bahrschaften nicht in rechten Anschlag Bringen sollte, verspürt würde, sollen die dieser Behueff fürstlich auch der Löblichen Landschafft Deputirte solche offerirte centesimam nachzuzehlen vnd die Gueter von denen es gegeben werden soll deductis deducendis

in

im gewissen Anschlag zu pringen oder aber die Offerenten vermittels Aids zu constringiren, von dannen, auch weiters vfs Land Zu verweisen vnd solches alles quoad singulorum bona Ihre diseretion vnd Vnsere dießfalß sonderlich machenden, Verordnungen vnd ertheilenden Commission noch ins werk Zu richten vnd Dero behuef alle dienliche mittell, wieder die morosos, mit der Ampts hülfe für die hand Zu nehmen, genugsamb bemechtigt, vnd auch befehlicht seyn sollen. Als auch die Löbl. Land Stende vnderthenig angehalten die Fürstl. witwen bei diesen defension werk nach anweisung obberührter Reichs vnd Kreiß Abschiede, das Ihrige Zu thun Zuuersuchen; So haben S. F. G. ein solches an sich genommen, wie dan auch die Löbl. Stende theils Ihres mittels an Ihr F. Gnd. vnterthänigst abfertigen wollen, wie dan auch S. F. G. solchen Abschiede, nach aller, müglichkeit Zu geloben geneigtt, Ob auch woll Bürgemeister vnd Rahtt der Stadt Braunschweigk Zu diesen Land-Tage beruffen vnd Ihrer Stadt Bürgermeistern Caspern Solgen, Amptmann der Gerichte Eich Wecheld, Wenthausen vnd Andern Dörffern, Johansen Detten vnd Stadt Secretarium Melchiorn Wagener Anhero geschikttt die bey vnd neben den Andern Stedten S. F. G. proposition, Aus dem Kreiß Abschiede, vnd denselben allerseits einstimmenden angehöret, auf vnterthäniglich gesuchten vnd gnädig Zugelaßenen Abtritt ad consultandum gleich Andern Land Stenden, mit abgetretten, auch habita deliberatione ex concepta resolutione aller Dreyer Stendte Zugleich mit einbringung der Vnterthanen schuldigen resolution, wieder für Kommen, vnd also bey dem gantzen Actu dieses Landtages der Proposition, darauf gebetenen vnd erhaltenen spatio consultandi, vnd eingebrachter Aller Dreyer Stende Vnterthanen erclerung, sich befunden; So haben doch dieselben zulezt an: vnd für bringen lassen, das auf Beschehen Citation vnd erfürderung Sie Zwart von Burgermeister vnd Rahtt der Stadtt Braunschweig abgeordnet. Doch allein ad audiendum et referendum omnia mit erpieten, alles fleißig et fideliter Zu referiren, vnd eine solche vnterthänige Resolution Zu befördern, Damit S. F. G. vnd die Andern Land-Stende, woll content vnd friedlich sein sollen vnd vngeachtet ganz Vmbstendiger Zu gemüthführung, des Creiß Abschieds, vnd dero Stadt Braunschweig, für sich, vnd wegen Dero von S. F. G. zu Lehn tragenden Gericht vnd Dörffere schuldigkeit Zu deren ableistung vom Creiß, durch ein sonderbahres schreiben, Hochbewegl. erinner- vnd Anmahnung geschehen, dabey verpleiben, Das Sie nicht zu weitern

tern instruiret oder bevollmächtigtt. Als ist in Ihrer gegenwahrt angeZeiget, Das Bürgermeister Rahtt vnd Gemeine der Stadtt Braunschweigk auch Dero Gerichte, Dörffer, Habe vnd Gütere, von des Kreißes vnd dieses Landtages Schlüße, nicht könten noch solten erlaßen sein, oder werden, vnd wird hiemit ferner verabschiedet, das dieser Landtages Beschluß Bürgermeistern vnd Rahtt der Stadtt Braunschweigk, auch in den Gerichten vnd Dörffern angekündiget, vnd Zum fall Sie Bürgermeister, Rahtt, Gemeine Bürgerschafft vnd Andere Eingesetzene auch die Leute in den Gerichten, vnd Dörffern, Sich zu den Creiß- vnd dieses Land Tages-Schluß nicht accommodiren, noch Ihre gebuernuß In dem Dero Behueff präfigirenden Termino einpringen vnd abstatten, sondern damit seumig oder außfällig erscheinen wolten, Das auf sothan fall parata executione durch verfängliche mittel, als anhaltung vnd distraction Bürgermeister, Rahtts vnd Gemeine auch Eingesessenen, Item der Einwohnere in dem Gerichte Eich, Wenthausen, Vecheld vnd Andern Dörffern haabe vnd gütern auspfandung oder Vf den nothfall occupirung der Gerichte vnd Dörffere Zu erwirkung Bürgermeister Raths Gemeiner Bürgerschafft Eingesetzener, auch der Einwöhnern in den Gerichten vnd Dörffern gebürniß vnd schuldigkeit ohne einigen Verschub schleünig verfahren werden solle vnd müsse. Schließlich haben Prälaten Ritterschafft vnd Stedte Ihre habende gravamina vnd dienliche erinnerungen Vbergeben, vnd deren erledigung gebeten, Weil aber die Zeit in etwas Zu kurz gefallen, Als soll Zu deren abhelffung dem negsten, vnd so bald S. F. G. bey dero Hoflager wieder anlangen ein besonder Tagk berahmet, vnd darzu der Ausschuß der Löbl. Landschafft erfürdert werden, Endlich bedingen die Löbl. Land-Stände öffentl. Das Sie Zwar dießmahl vnd in Jegenwärtigen eilfertigen summae necessitatis casu die Vngewöhnliche vnd auß vielen considerationibus beschwerliche modos collationum capitationis et centesimae vber sich genehmen, gleichwoll in Künfftig zutragenden fellen, welche Gott gnedig abzuwenden geruhe, daran nicht verbunden sein, sondern zu der Alten, in Reichs vnd Creiß Steuern bißhero observirten vnd hergebrachten Anlagen wiederschreiten, oder sonst Anderer erträglicher Contributiones mittel sich vergleichen wollen, Dabey in specie die von der Ritterschafft in Ander Schatzungen vnd Stewern von Ihrer Adlichen freyheit, da Sie niemahls Andern Land Stenden in Schatzungen gleich censiriret, sondern wenn gemeine Schatzungen gewilligt, vnd angelegtt, nur scheffel- vnd etzliche

Jahr

Jahr hero an deßen stadt huefen-schatz, mit Befreyung des habern, gegeben, nicht abzutretten.

Vhrkundlich ist dieser Abschiedt Vierfach verfertiget, vnd von S. F. G. auch Theils der Löblichen Landschafft aller dreyer Stende vnterschrieben vnd versiegelt. Geschehen vnd geben in der Stadtt Alfeldtt den 9ten Martij 1623.

(L.S.)
Friedrich Vlrich.

(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Reinerus Abt zu Riddagshausen.	Georgius Abt zu Ringelheim.	Valentin Möller D. Dechant S. Blasii Stiffts in Brschw.
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
Hanß von Oldershußen.	Henrich Clodius des Stifts St. Cyriaci in Braunschweig Canonicus.	Joachimus Bißdorff der Stadt Helmstedt Secret.

(L.S.)
Andreaß Kyne der Stadt Alfelde Secretarius.

Nro. 70. *)

Von Gottes Gnaden, Wir Friederich Vlrich, Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburg ꝛc. Fügen vnserm Stadthalter, Hoff Marschalcken, geheimen Cammer: Cantzler, Hoff: vnnd Consistorial Rähten, Großvoigten vnd andern vnsern Hoff: Land: vnd Berg Officirern, Niemandsen außgeschlossen, Dann allen vnd jeden vnsern Prälaten, Abten, Abtissin, Dechantin, Canonissin, Präpositis, Decanis vnd Capitularibus gemein, Thumb: oder Stiffts Pröbsten, Domina Schäfferin, Conventualen vnd Verwaltern, Vnsern Graffen, Herrn, Land: vnd Hauß Cumptern, Beschlosten, Drosten, andern von der Ritterschafft vnd Landsassen, auch Schuldheissen, Bürger-

*) Von einem gedruckten Exemplar genommen.

Bürgermeistern vnd Rähten vnserer Städte Braunschweig, Heinrichstadt, Helmstedt vnd anderer vnsers Fürstenthumbs Braunschweig, Wolffenbüttelschen Theils, ꝛc. So wol vnsern Amptleuten, vnd allen andern vnsern Dienern, Vnterthanen vnd zugehörigen Geist: vnd Weltliches standes, ohn einigen vnterschied, negst vnserm Gruß, Gunst vnnd Gnaden, gnedig zuwissen, vnd ist mehrentheils zuvor bekand, Welcher gestalt, auß betrachtung höhest gleich für Augen schwebender Gefahr, des Löblichen Niedersächsischen Cräysses Fürsten vnnd Stände, zu abwehrung feindlichen vber: vnd einfals, auch occupirung der Päss, folgender Durchbrüche, Einquartirung, dabey anhengiger vorherung Städe, Schlösser vnd Dörffere, niederlegung der Commercien, vnd gleich gäntzlichen vntergangs dieser guten Lande, vnsers allgemeinen lieben Vatterlandes, nach langer auff verschiedenen Dietis gehaltenen reiffen vnd sorgfeltigen Berathschlagungen, sich in eine Defensionsverfassung zustellen, allerhand Difficulteten die heuffig eingeführet vnd vbergeschlagen, hindan gesetzet, einmühtig entschlossen, gestalt dero behueff vnd zu allsolchem ende etzliche Tausend zu Roß vnd Fuß, nach dero in Anno 1521. auffm Reichstage zu Wormbs, mit Rath vnd bewilligung gemeiner deß Reichs Stände auffgerichteter vnd seithero adprobirter, auch bey dem Nieder Sächsischen Creisse eingeführeter Reichs Matricul deß Römerzugs, doch in Triplo triplicato geworben, auff die Beine vnd in anzug gebracht, vber welche allein zur Defension der Fürsten, Stände, vnd deroselben Vnterthanen dirigirte Armee negst deß Creysses Obristen vnd zugeordneten, gewisse Kriegs Häuptere, als Felt Obrister, General Leutenampten vnd andere hohe Officirer, vom höhesten biß zum niedrigsten, vnd was zu vnd bey einer solchen Armee sonsten vnumbgänglich vonnöthen, vnd erfordert werden müchte, wol vorbetrachtlich verordnet vnd gesetzet, mit fernerer vergleichung zum fall diß geworbene vnd fortgeschickte Volck zu deß Creyßes versicherung für vnnd für vnnd so lange die Noth vnnd Gefahr wehret nicht gnugsam sein würde, das gestracks zu beharlicher stärckung, noch vber voriges die halbe Tripulhülff in Triplo zur hand, vnnd nachzuge angeführet, vnd vnter die gantze Hülff Tripli triplicati vertheilet werden, auch auff weitern zutragenden nothfall, da mit dem gantzen Triplo triplicato, auch zum nachzuge dem halben Triplo tripli nicht vorzukommen, Sondern noch mehr Volck nötig, das ein jeder Fürst vnd Stand im gantzen Reich, den zehenden vnnd wol fünfften Mann zur Defension auffbieten, vnnd vngesaumbt zu Feldt schicken solte.

Wann

Wann dann zu solcher behueff ein groß Gelt, dessen gewißheit nicht begreifflich, auch das ende dieser verfassung annoch in GOttes Handen, der allein den wehrten heilsamen Frieden wieder anrichten kan, beruhet, vnd an solchen Geltmitteln, damit Kriegs Disciplin erhalten werden müge, kein mangel erscheinen muß, So haben wir mit vnsern getrewen vnnd gehorsamen Landständen, Prälaten, Ritterschafft vnd Städten vnsers Fürstenthumbs Braunschweig, Wolffenbüttelschen Theils auff offenem gehaltenem Landtage, in vnser Stad Allfelt darvber zeitigen Rath in eigner Fürstlichen Persohn gepflogen, vnd vnverhindert aller wiedrigen Coesiderationen vnnd Beschwerungen, die dabey erregt vnd angezogen, Ist von Prälaten, Ritterschafft vnnd Städten, bey denen auch die abgeschickte vnser Stadt Braunschweig sich befunden, fürgeschlagen vnnd gewilliget, das zuforderst vnd damit etwas zum verlage im Voraht sein müchte, Tributum Capitis angelegt, danegst aber ein gemeiner Pfenning von allen vnd jeden Gütern ohn vnterschied, nach anleitung vnd weisung der Reichs Constitutionen, auch letzten in vnser Stadt Braunschweig am 8. abgelauffenen Monats Februarii dieses Jahr auffgerichteten Creyß Abschieds, vnnachlessig eingefodert vnd abgestattet werden solte. Ob nun wol die Reichs Abschiede, sonderlich angeregter Creyß-Receß richtig disponiren vnd fürstellen, von wem? wovon? vnd wie viel? auch auff was Maeß dieser gemeiner Pfenning solle abgeführet vnd eingebracht werden, Dannoch vnd auff das menniglich, auch gering verständige sich darein besser zuschicken, vnd zuberichten haben mügen, ist dienlich vnd von der Noth angesehen, gegenwertige offene verfassung darüber zubegreiffen, vnd zu publiciren.

Nemblich es sollen zu diesem gemeinem Pfenning contribuiren vnd stewren alle vnd jede in vnserm Fürstenthumb Wolffenbüttelschen Theils gesessene Prälaten, Abte, Präpositi, Abbatissin, Dechantin, Canonissin, Dominä, Verwalter, Schreibere, So wol das Gesinde auff vnsern Klöstern, die sein exempt oder nicht exempt, deren Vorwercken vnnd Außhöffen, Decani, Thumb: oder Stiffts Pröbste, Canonici, Vicarii, der Stifft vnd Kirchen Fabricen, andere Officianten vnd Beywohnere in vnsern Stifften, alle vnnd jede Ordensleute, Item Provisores, Vorstehere vnd alter Leute der Kirchen vnd Schulen, Geistlicher Lehn der Calande, Geist: oder Weltlicher Brüderschafften, Hospitalien, Spittal, Armen Heuser vnd Clausen, von Mannern vnd Frawen, Vicerector, Professores, Quästor, Pedell, Famulus communis vnd andere Officianten, die Facul-

teten vnd Collegia bey vnser Fürstlichen Julius Universitet in vnser Stadt Helmstedt, Generales vnd Speciales Superattendentes, Pfarrherrn, Diaconi oder Cappellanen, Schulmeister, Organisten, Küstere, ꝛc. Imgleichen vnsere Graffen, Freyherrn, Land: vnd Hauß Commendatorn, die von der Ritterschafft, Adeliche Witben, auch etwa Adeliche Jungfern, deren Eltern Tods verfahren, vnd die jhre eigene Gütere vnnd Barschafften haben, vnd andere vnsere Landsassen, deren angehörige Leute, Dienere vnd Gesinde, ꝛc. Schuldheissen, Bürgermeistere vnd Räthe der Städte, die Gilden, Zunfften, Emptere, Corpora vnnd Gesellschafften in Städten vnnd Flecken, Bürger vnnd Bawren, Mann vnd Weibliches Geschlechts, deren Beywohnere oder Heußlinge, Tagelöhnere, Gesinde, Knechte vnd Mägde, vnmündiger vnd Minderjähriger Kindere oder blöder Leute Tutorn vnd Curatorn, auch executores Testamentorum et aliarum quarumcunque; ad pias vel alias causas dispositionum, niemandsen, was Würden oder standes der gleich sey, außgenommen. Dann vnsere Stadthalter, Hoff-Marschalck, Cantzler, Geist: vnd Weltliche geheimbte Cammer: Hoff: vnd Cantzley Räthe, Hoffgerichts Assessores, Secretarii, Referendarii, Cantzley Fiscal, Bottenmeister, Substituten, Schreibere, Copiisten, Pedell, Cantzley Knecht, Advocati vnnd Procuratores, vnser Hoff Marschalck, Hoffschenck, Stallmeister, Vestungs Hauptman, vnd andere Hoff Officirer vnd Dienere, In vnserm Fürstlichen Zeughause, Marstall, Silber, Cammer, Braw: vnd Backhause, Mühlen, Küchen, Wein: vnd Bierkellern, ꝛc. Capellmeister vnd Musicanten, Großvoigt, Ober: Haupt: vnd Amptleute, Ampt vnd Küchenschreibere vnd andere Amptsdienere, Vnsere Bergheuptman, Ober Verwalter, Zehendner, Bergmeistere, Zehendjegenschreibere, Geschworne, Schichtmeistere, Bergleute, Factorn vnd alle diejenigen die auff vnsern Bergstädten, oder bey andern vnsern Messings: oder Eysenhütten vnnd Saltzwercken wohnen oder sich auffhalten, Jäger: vnd Wildmeister, Ober: vnd vnter Förstere, Vnsere Ober: vnd Cammerere, Cammerschreibere vnd Dienere, Land Rentmeister vnnd Rentschreibere, keinen vom höchsten biß zum niedrigsten außbescheiden, sintemahl dißfals vnnd für dißmahl kein vnterschied vnter den Personen zuhalten.

Vnd sol dieser gemeiner Pfenning gegeben vnd verreicht werden, von einem jeden vnserer Stände Vnterthanen vnd angehörigen, wie obstehet, beweg: vnd vnbeweglichen Haab vnd Gütern, Heusern vnd Höffen, in Städten vnd auffm Lande, Garten, Länderey, Zehenden, Wiesen Gehöltzungen,

tzungen, Deichen, Fischereyen, Mühlen, Tabernen, Wein: vnd Bierschencken oder Krügen, Vieh, vnd allem andern wie es namen haben mag, vnd nicht sonderlich, wie negst folget, befreyet, ob die Gütere gleich zum theil in vnserm Fürstenthumb Calenbergischen Theils, auch andern vnsern Graff: vnnd Herrschafften, So wol vberall in dem Löblichen Nieder Sächsischen Creyß gelegen, je von Hundert Gülden rechts werths Gütern, einen Gülden, vnd von Tausend Gülden werths Gütern, zehen Gülden, vnd also auff vnd ab zurechnen, einen jeden Gülden in Taxa der Gütere vnd abrichtung dieses gemeinen Pfennings auff zwantzig Marriengröschen, in diesem Creyß vblicher wehrung, gerechnet.

Welcher aber vnter Hundert Gülden werth an Gütern hat, der sol je von zwantzig Gülden vier Marriengröschen geben, vnd welcher vnter zwantzig Gülden an Gütern hat, der sol drey Marriengröschen geben.

Diejenigen so vber jhre vnbewegliche Gütere vnd deren Taxam wie obvermeld oder aber allein Jährliche Gülden Zinß vnd Einkommen an Geld haben, sollen funffzig Gülden deroselben Zinß vnd Einkommen, für Tausent Gülden Heuptgut rechnen, vnd je von funffzig Gülden Zinß vnnd Einkommen zehen Gülden in diesem anschlage entrichten.

Die Kornzinse von Zehenden, Meyerhöffen, Mühlen, sollen nach jeden Orts gemeinem jetziger zeit lauffendem kauff zu Geld angeschlagen, vnd je funffzig Gülden deroselben Korn vnd Mühlenzinß für Tausend Gülden Heuptgut gerechnet, vnd verstewert werden, Vnd eben dieselbe Maß sol es mit den Saltzgütern vnnd davon felligen Saltzzinsen, do die nicht auff gewiß Geld gesetzet vnnd verdinget, haben.

Wer vnter funffzig Gülden an dergleichen Zinsen Jährlichen einzukommen, sol proportionabiliter vnd je von einem Gülden Jährlicher Gülden vnnd Zinse, vier Marriengröschen, gemeiner Sächsischer wehrung abstatten.

Diejenige so Barschafften viel oder wenig beyliggen, oder im Gewerb haben, sollen auch jeden Hundersten Pfenning et sic proportionabiliter davon geben vnd abstatten.

Diejenigen so Jährlich Dienst oder Amptgelt haben, wie auch die Knechte vnd Mägde, von jhrem respective Dienstgelt vnd Lohn sollen auch den Hundertsten Pfenning von der Summa jhres Dienst: Amptgelts oder Lohns, vor dißmal zugeben schuldig seyn.

Vnd dergestalt sol es auch mit den Faculteten auff vnser Julius Universitet in vnser Stadt Helmstedt gehalten, vnd von jeden Hundert Gülden, so darein gefellet ein Gülde, et sic proportionabiliter gegeben werden.

Es ist auch außtrücklich bewilliget, daß ein jeder, der außgeliehene Barschafften vnd davon oder sonsten Gelt einzunemen hat, den Hundersten Pfenning an dem Gelde oder Müntzsorten, wie die Gülden oder Zinse an Goldgülden, Reichsthalern oder Müntz verschrieben vnnd erhoben werden, abzustatten schuldig sein solle.

Vnd nachdem vnsere Stiffte, Clöstere etzliche von der Ritterschafft, Städte, Communen, auch etwa sonderbahre Personen jhre liegende Güter, Gehöltzungen, Deiche, Fischereyen, Heussere vnd Gebewde, in Städten vnd Dörffern, vnd dergleichen nicht leichtsam zuschätzen, vnd nach jhrem rechten werth anzuschlagen, So sollen sie solche stücke die keine gewisse Aestimationem recipiren, nach deren jährlichen Intraden vnd Einkommen an nützungen Gülden vnd Zinsen, neben jhren andern Gütern, Bahrschafften vnd Vorrath rechnen, vnd davon diese anlage wie obstehet entrichten.

Sonsten sollen in diesem anschlage eines jeglichen Kleider, Kleinodien, Silbergeschir, Haußgerath, Liberey vnd anders, dessen ein jeder seinem Stande vnd Wesen nach gebraucht, vnd nicht wol entrathen kan, Item vnsern Graffen, Freyherrn, Land: vnd Hauß-Commendatorn, denen vom Adell vnd reisigen Knechten jhre Pferd, Gewehr, Harnisch, Geschütz, Pulver vnnd dazu gehörige Munition nicht angeschlagen werden, Es werden auch billich an dieser Centesima abgezogen die Schulden, damit vnsere Prälaten, Klöstere, Stiffte, die von der Ritterschafft, Städte, auch alle die, diese Centesimam geben, andern verhafftet, Solcher abzug aber bey den Creditorn, dofern die in vnserem Fürstenthumb Wolffenbüttelschen Theils gesessen, vnnachlessig wieder gesucht vnd eingefodert.

Es soll auch dieser Extraordinarius Modus contributionis den Prälaten, Klöstern, denen von der Ritterschafft, vnsern grossen vnd kleinen Städten, vnd vnser getrewen Wolffenbüttelschen Landschafft an jhren Privilegien, Freyheiten, Compactaten, Reversalen, Landtags Abschieden, Verträgen, Vbungen vnd allen andern ersessenen Gerechtigkeiten künfftiglich je vnd allwege vnnachtheilig seyn, vnd in keine consequentz gezogen werden.

Vnd was dieser gestalt von vnsern Prälaten, Stifften, Klöstern, Herrn, Commendatorn, denen von der Ritterschafft, Städten vnnd

Vnter-

Unterthanen verstewret, ob gleich die Gütere theils in unserm Fürstenthumb Calenbergischen Theils, andern unsern Graff: und Herrschafften, oder auch in den Ertz: und Stifften Magdeburg, Bremen, Halberstadt und Hildesheimb, den Fürstenthumben Lüneburg und Grubenhagen, oder anderßwo im Löblichen Nieder Sächsischen Creyß belegen, oder dannenhero die Gülden und Zinse erhoben würden, wollen wir dafür seyn, daß anderer Orten dasselbe nicht weiter belegt werde, allermassen dasselbe der Creyß Abschied hell nachführet und besagen thut.

Das nun dieser gemeiner Pfenning umb so viel richtiger ein gebracht und verwahret werde, so sein zu Collectorn, Einnehmern und getrewen Hinterlegern dieses gemeinen Pfennings verordnet, von uns, als dem Landesfürsten, unsere Hofffschenke, Räthe und Referendarius, Ernst von Wrißberg, D. Henricus Julius Schade, oder in dessen verhinderung D. Jacobus Lampadius und Henricus Julius Lauditz, unnd von unser Landschafft, Ehr Reinerus Abbt zu Riddagshausen, Ehr Valentin Müller, der Rechte Doctor, Decanus Stiffts S. Blasii in unser Stadt Braunschweig, Frantz Jacob von Cram, Wilhelm Stöpler und zweene Bürgermeistere oder Rathsverwandten aus unsern Städten Helmstedt und Heinrichstadt, neben unserm Substituirtem Land Rentmeister Cunrad Casper Reichen, und wo nötig andern Rentschreibern.

Diese verordnete Collectorn und Einnehmere haben nach anweisung deß in Anno 1542. zu Speyer auffgerichtetem Reichs Abschieds Pflichte unnd Eyde gethan, daß sie uns dem Landesfürsten, und gemeiner unser Wolffenbüttelschen Landschafft in diesem jhrem anbefohlenen Einnehmer Ampt getrew seyn, Die anlage deß hundersten Pfennings wie obstehet, von allen und jeden vor specificirten mit getrewem fleiß einfoddern, einen jeden trewlich vermahnen, und darauff die Anlage empfahen, unnd in jhre dazu gefertigte Kasten einwerffen unnd verwahren helffen, die Schlüssel dazu trewlich in acht nehmen, unnd von dem eingenommenem Gelde nichts, den was zu unterhaltung des zur Defension pro quota unsers Fürstenthumbs Wolffenbüttelschen Theils sich gebühret, gegen Quitung abfolgen lassen, und das übrige unser Löblichen Wolffenbüttelschen Landschafft zum besten hinterlegen, über alle Einnahme unnd Außgabe richtige Rechnung durch obbemelten Substituirten Land Rentmeister halten, und gegen die ungehorsame die Hülff bey uns suchen, und von allem richtige Rechnung thun lassen wollen, alles nach jhrem besten Verstandnuß, Sinnen und

Vermügen

Vermügen, daran sie kein Neid, Haß, Gabe, Gunst, Zusage, Freundschafft oder andere Sachen einiger weiß hindern sollen, ohn alles gefehrde.

Vnd sollen darauff gemelte Collectores Montags post Misericordias Domini, wird seyn der 28. dieses Monats Aprilis, allhie in vnser Heinrichstadt gegen Abend zusammen kommen, vnnd mit beschreibung vnd Einnahme dieses gemeinen Pfennings einen anfang machen.

Begehren darauff an alle vnd menniglich so vor benand, das sie vnnd ein jeder Standt, auch jede Persohn insonderheit, gestracks nach publicirung dieses, einen richtigen vber: vnd anschlag aller vnd jeder ihrer beweg: vnd vnbeweglichen Gütere, deren werths, gefalle, Gülden vnd Zinsen mache, auch sich mit Gelde gefast halte.

Vnd sollen vnsere Prälaten, Abte, Präpositi, Abbatissin, Dechantin, Canonissin, Verwaltere vnd Schreibere, vnsere Jungfern, Klöstere, Decani, Thumb: vnd Stiffts Pröbste, Canonici, Vicarii vnd andere Officianten in vnsern Stifften obgesatztes Montags post Misericordias Domini, den 28. hujus gegen Abend sich auch allhie in vnser Heinrichstadt einstellen, vnd folgenden Dienstages, biß auff den Mitwochen inclusive jhren anvnnd vberschlag richtig einbringen, vnd den dritten Theil dessen, was solches außtragen wird, den verordneten Collectorn erlegen.

Deß folgenden Mitwochens, wird sein der 30. hujus, sollen vnsere Vicerector, Professores vnd deren obmitbenante auff vnser Julius Vniversitet in vnser Stadt Helmstädt, allhie anlangen, vnd folgenden Donnerstages ist der Tag Philippi vnd Jacobi den dritten theil dieser Anlage bahr abstatten.

An demselben Donnerß: oder Philipi Jacobi Tage jegen Abend sollen vnsere Freyherrn Landt: vnd Hauß Commendatorn, die von der Ritterschafft Adeliche Wittiben, vnnd Jungfern, vnnd andere vnsere Landtsassen erscheinen, vnd folgenden Freytags vnnd Sonnabends den dritten theil jhrer Anlage bahr abführen.

Sontags post Jubilate ist der 4. Maij gegen Abend sollen Schultheissen, Bürgermeistere vnd Rähte vnserer Städte Braunschweig, Heinrichstadt, Helmstädt vnd andere, auch deren Mitbeschriebene allhie einkommen, vnd folgenden Montags ist der 5. Maij von jhren Anlagen Bonorum redituum et pensionum der Städte, den dritten theil bahr vberlieffern.

Montags

Montags Post Jubilate ist der 5. Maij gegen Abend sollen alle vnd jede vnsere Rähte vnd Dienere bey Hoeffe jhre Anlage zum dritten theil richtig machen.

Vnd sol ein jeder Standt vnnd Persohn diese centesimam bey denen vns geleisteten Pflichten, vnd wie sie vnd ein jeder in jhrem vnd seinem Gewissen vor GOtt dem Höhesten Richter vnd Hertzenkündiger es zuverandworten gedencken, ohn einige hinder List vnd Betrug einbringen, vnd dazu durch die verordnete collectorn mit besonderm fleiß erinnert werden.

Dieweil aber ein oder ander Standt oder auch Persohn beschwer tragen müchte, jhre oder seine Facultates zu detigirn vnd sich jhres oder seines Vermügens oder Vnvermügens offenbahr zumachen, So sollen die verordnete collectores vnter gutem Glauben solche centesimam einnehmen, vnnd in eine verwarliche Kasten oder Thräen gemischet, schütten lassen, Gleichwol do bey einem oder anderm, wie doch nicht verhoffet wird, einige suspicio oder Argwohn, das man nemblich etwas verschweigen, oder die Gütere vnnd Barschafften nicht in rechten Anschlag bringen wolte, verspüret würde, Sollen vnsere vnd der Landschafft Deputirte solche offerirte centesimam nachzehlen, vnd eines jeden Facultates deductis deducendis in gewissen Anschlag zubringen, oder aber die offerenten vermittelst Eyds zu constringiren befügt vnd verbunden seyn.

Wann vnnd so bald es nun mit vnsern Landständen Rähten Dienern vnd andern allhie verrichtet, sollen vnsere vnd vnser Landschafft verordnete fürters auffs Land von Städten zu Städten, vnd von Emptern zu Emptern sich begeben, auch do es jhnen zuweitleufftig fürfallen solte, jhnen andere zugeordnet werden, mit denen sie sich in vnterschiedliche Schürtzen zu vertheilen, vnd Krafft dieses, oder da nötig, sonderbarer ertheilenden commission diß hochnothwendige Werck in aller fürderlichster Mügligkeit auff ein ende zubringen.

Nachgehends Montags Post Exaudi wird sein der 26. Maij Zum Andern, vnd Montags Post Johannis Baptistae wird sein der 30. Junij, Sollen vnsere vnd vnser Landschafft verordnete Collectorn allhie bey vnserm Hofflager ankommen, vnnd bis auff den Freytag inclusive beysammen bleiben, Alßdann alle vnd jede die obstehen, vnd im ersten Termino die centesimam nicht völlig abgestattet, welches jedem Standt vnd jeder Persohn bevor vnd frey stehen sol, im andern dritten vnd letzten Termino die jhnen

vnd einem jeden hiemit ohne fernere Notification angesetzet wird, sich vnaußbleiblich sistiren, vnnd was sie noch restiren, vollig abführen sollen.

Würde nun ein oder der ander in erlegung dieses gemeinen Pfennings vnd Anschlags seumig sein, der sol die Anlage gedoppelt sampt allem Schaden vnd Vnkosten zuerlegen durch schleunige Executions-Mittel angehalten, vnd dawieder keine Appellation noch ander remedium suspensivum zugelassen werden.

Dieses alles ist der gemeinen Creyß: auch Landtagsbewilligung gemes, ein jeder erstattet daran vber die Schuldigkeit vnsern gnedigen willen, vnd wir sein die Gehorsame vnterthenige Bezeigung mit allen Gnaden zuerkennen geneigt, Gegen die wiedersetzige seumige vnd vngehorsame hinwieder, einen sonderlichen ernst zuerweisen, endlich endschlossen. Darnach sich ein jeder zuachten, Geben auff vnser Heuptvestung Wölffenbüttel Am 5. Aprilis Im Jahr nach Christi JEsu Gebuhrt, Tausend Sechshundert zwantzig vnd drey.

Nro. 71.

Zu wißen, Nachdeme Vonn Gottes gnaden, Wir Friderich Vlrich, Hertzogk zu Braunschweig vnnd Lüneburgk ꝛc. vnser Zue behueff des Löblichenn Nieder Sächsischenn Craißes, Vermuge deß Inn vnßer Stadt Braunschweig am Neundten Februarij dieses noch lauffendenn Jares, getroffenenn Abschiedts beworbenes vnnd in vnßern Fürstenthumben vnd landen etzliche Monat vnterhaltendes Kriegsvolgk zue Roß vnd Fueß, auff Jnstendiges vnd mit Vielenn Motiven beschehenes bewegliches Anhaltenn vnßer beydenn Getrewen Landtschafft wolffenbüttel: vnnd Calenbergischenn Fürstenthumbs, Jedoch mit dero Condition, das deren stelle mit Anderem Kriegs Volgke, damit Wir beydenn vbrigenn Crais Ständenn deßwegenn keinen Verweyß, noch, ob woltenn wir von angeregtem Crayß Abschied zuerst abtrettenn, Das ansehenn habenn mugts, so bald ynglich hinwieder erseret werdenn solte, licentyret vnnd abgedancket, Jzt gemelte vnsere Landschafft auch sich zue söllicher ersezunge, vehst vnnd Crefftiglich obligiret, vnd Verpflicht gemacht, vnnd wir derowegenn zu Anderweyd

Ver-

verfaßung deß heylsamenn defensionwercks vnserer Landt vnnd leute, auch remedyrung deß, leyder, auffs Newe eingerissenen vnrichtigen Münzwesens, vnd dardurch eingeschlichenen heuffigenn vnduchtigen Dreyer vnnd anderer Sortenn, vnnd anderer hernach folgenden puncten halber, mehr berurte vnsere Getrewe Landt Stände, Alß Prälatenn, die vonn der Ritterschafft vnnd Städte vnserer beydenn Furstenthumb, Wulffenbuttel: vnnd Calenbergischenn theylß, anhero erfordert vnnd solliche punct etzliche Tagehero mit denselbenn in reyffen Raht gezogen, Alß ist vermittelst einhelliger bewilligung, aller jzt gedachter Stände geschloßenn, dieselbe auch, das Sie bey Ihrer Obligation wegen obangeregter ersetzunge, wie dann ein Anders Ihnen nicht gepueren wollenn, nochmals zu beharrenn sich erclereten vnnd darauff die Landschafft Wolffenbüttelschen teylß, Zwo Compagneyenn zu Roeß vnndt Vier Compagnien zu Fueß auff drey Monat förderlichst anzunehmen vnnd zu vnterhaltenn, sich verpflicht gemacht, auch zu Dero behueff auf Ihren gethanen vorschlag vonn vnß inn gnaden gewilliget worden, daß die Tripelhulffe in triplo von den vnderthanenn Vermittelst vnser Ausschreybenn eingefordert werden muge, Weill aber die Calenbergische Landschafft mit anziehunge der erlittenen durchzüge, Einlagerungen vnd Vielfältigen Kriegespressuren, auch dahero eingewandter Unmöglichkeit, sich endlich ercleret, Hundert Acht vnd Zwantzig Pferde, vnd Fünff Hundert vnd Acht vnd Achzig Soldaten zu Fueß, gleichfalls auff drey Monat anzunehmen, vnd zu vnterhaltenn, auch wan vnd wie solliche Annehm: vnd Verfaßunge anzustellen, vnd wsher deren Sold zu nehmen, Mit vnseren deputireten, Alß den Vehsten vnd Mannhafften, vnserm Kriegs Commissario, Generali vnd Kriegs Raht Hansen Christoff von Hardenberg, vnnd Berndten vom hagen, Geist genandt, Obristenn leutenandt zuvorderst inn rath ziehenn zue laßenn Auch zu dero behueff aus Ihren Mittelen Levin Hakenn, Jobst Heinen vonn Hoymborg, Johann Wilhelm Tedener Inhaberen der Clöster St. Blasii inn: vnnd Wubbringshausen, fur Northeimb, die Stadt Hannouer Munden vnd Munder, oder weill Munder etwas abgelegenn, die Stadt Elze zu niedergesetzenn,: Zum Rittmeister aber Jobstenn Aschenn vonn Wetbergen, auch ezliche Personen zu Capitaynen ernennet vnd fürgeschlagen, So haben wir vns, In ansehung vnndt betracht der Allegireten vnnd erlittenen Kriegs Schaedens, vnd weill auch Je zue Zeytenn auf Reychstägenn inter non valentes, et non volentes ein vnterscheid gemacht, endlich inn gnadenn resolviret, Mit obberurter

rurter Anzaell Kriegs Volgks, Jedoch das wir vnß dardurch von Jrer vnß gethanen Obligation diesfals nicht abweychenn wollenn, Jm anfang friedlich zu sein, auch do sie vnß mit dem vbrigen halben Theyll hinfuro zu verschonenn, Jn vnderthenigkeit suppliciren werdenn, Jhnen zu dem Ends ann des Crayß Obristenn Ldl. vnd anderer deßen Stände, einen vorbittlichenn vmschlaeg zu ertheylenn, vnnd seind mit denen zu niedergesezтenn Ritmeister fürgeschlagenen Personn Jn gnadenn einig, wegen der Officirer zue Fueß aber sollenn gemelte Deputirte vnter einander nicht Alleine, sonderen auch wie die Werbung anzustellenn, vnd woher der Vnterhalt zu nehmen, Negstkünfftigen Dinstagk vber Acht Tage zu Wulffenbuttell deliberation anstellen, vnd deßhalb biß auf vnsere gnedige ratification einen Schluß machen, Darbey aber Jnn Acht nehmen, daß so woll die Soldaten, alß die Officirer aus vnsern vnderthanen, Dofern sie sich tuchtig vnd freywillig darzu annehmen laßen wollenn, für frömbden bestellet werdenn, Jnmaßenn dan auch die Landtschafft wulffenbuttelschen Teyls, zuvorderst auff Jrer Sayt zu Dero behuef vnseren Hoffschencken Ernsten von Wrisbergk, Franz Jacoben vonn Cram, Andreaßen Kyhnen, zu Allfeldt Syndicum vnd Johanneßen Barnstorff Landt Rentmeisteren, neben mehrgedachten vnseren deputireten zu niedergesezтenn benant habenn, welliches wir ebenmeßig vnß in gnaden gefallen laßen, Wofern aber das Kriegswesen in Obberurten dreyen Monaten nicht gestillet werden solte, auf sollichen fall müßenn wir deßwegen bey dem Crayß Abschiede verpleybenn,

Daß Münzwesen betreffend, weill Sie vnß was Wir deßwegen vor Anordnung thun wurdenn in vnderthenigkeit beyderseits anheimbgestellet; Alß habenn wir vns Jn gnadenn Ercleret, deßwegenn sollichen modum fürzunehmen vnd Ordnung zu publiciren, daß wir es nicht Alleine gegen Gott, Kayserl. Majest. vnd diesen löblichen Nieder Sächsischen Crayß zu verandtwortten habenn, sonderen dieselbe auch vnseren Land vnndt Läutenn zum gedeyen vnd ersprieslichkeit gereichenn muge, Worbey dan ferner geschloßen, wofern die Städte sich Jrer Prätendirten munz Gerechtigkeit, ferner gebrauchen wollen, daß Sie alsdann vnß gleich Münzen, Oder daß Sie zue gehoeriger Straffe gezogen, vnd Jhnen der Hamer gelegt werde, gewertig sein sollenn,

Nachdeme auch hierbey der Punct wegenn verführung des Korns auß dem Lande, eingefallen, so ist derselbe dahin vermittelt daß ein Jeglicher

Stand

Stand sich zu seiner vnd der seynigenn Außkunft vnnd ausbringung zuforderst mitt notdürfftigen Korne, Allemael auf Ein Jahr versehenn, vnnd dann dasJenige so Er vbrig behalten wird, vnseren vnderthanen, Oder, wann die es nicht, noch zu behuef des einquartirten oder noch einlogirenden Kriegsvolgks, bedurffig, frembden vmb denn Pillichenn wehrtt Verkauffenn mugenn, Jdoch daß der Ritterschafft an Jhren Privilegio vnd Mennigliche, inskünfftig, nach vollendeter vnruhe sölches ohne schaeden sein solle.

Vnsern vielgeliebten Herrn Bruderen Herzogen Christian zu Braunschweig vnd Lüneburg, postulirten Bischoffen deß Stiffts Halberstadt belangend, Jst vor guet angesehen, vnd verabredet worden, das beyde Landschafften Jhres Teyls, deßenn Liebd. durch ein bewegliches Schreyben vonn dem Schädlichen Kriegswehsenn abe; vnndt Kayserl. Majest. Clemenz zuergreyffen, Auch zu empfangnus vnserer absonderlichen Lehen durch gnugsame volmacht, Jn gehorsamb Gegenn Kayserl. Majest. sich zu bequemen, vnderthenig mit vleyß ermahnet, Auch zu Dero behueff Graff Ernsten Casimir vonn Naßaw, Als vnseren Lehen-Man Sr. Lbd. dazu zu disponiren, fürderlichst ersuchenn wollenn, Damit auch bey ezlichen Zangk: vnd hadersuchtigen leuten, welche offtmals auß fürsaz die sache vergeblich aufhalten, am Kay: Cammergericht Proces außwircken, vnnötiger Costbarer Streyth verhuetet werden muge, So haben beyderseits Landschafften vnß in vnderthenigkeit anheimbgestellet, ob wir an Kayserl. Mayest. vmb extension vnd erhöhung vnsers albereyt habendenn privilegii de non Appellando suppliciren wolten, Worauff wir vnß auch in gnaden ereleret, solliches erstes Tages zu wercke zu richten, auch do es zu erheben, mitt Ernst darueber zu halten, Damit es vnsern vnderthanen ersprießlich sein muge,

Ob auch woll denn Großen Städtenn Hannouer vnnd Hamelen zu gemuet gefueret, Nachdem nunmehr wie oberwehnet, Ander Krigsvolgk angenommen werdenn soll, daß Sie dahero, damit einer dem andern die Last tragen helffen muge, Konn: Wurdl. in Dennemargk, Norwegen ꝛc. volgk gegen bare bezahlung deßen, so sie vber die Gewöhnliche Servitien verzehren wurden, einnehmen muchtenn, So haben doch sollichs deren Abgeordnete nicht willigenn, sonderen ad referendum annehmen können, Weil Jhnen aber söllich volgk so vberaus beschwerlich nicht seyn, sondern Alles bezahlen soll, vnd sie dahero mehr vorteyl alß schaden zu gewartenn, solliche einquartirung auch, auff dem Communication Tage zu Lüneburg jüngsthin

geschloßen, vnd wir ohne daß wegenn vnserer Landes Fürstlichenn Obrigkeit vnd superioritet darbey zu beharrenn befuegt, So ist Ihnen end: vnd schließlich angezeyget, daß das Volgk anmargiren vnd sie sich derowegenn Inn die bahne schickenn vnd daßelbe vnweygerlich einnehmen, Oder daß Ihnen die Commertia in vnseren landen versperret, vnd daß Jhrige Inn Zueschlagk gelegt werde, gewertig seinn sollenn.

Dieweil auch vnsere Armen Vnderthanen, für Anderen Crayßständen vnd deren angehörigenn mit sollichen beschwerungen belegt, daß es Ihnen lenger zu ertragen, vnmuglich So habenn wir gnedige versprechunge gethann, deßwegenn des Crayß Obristen Lbd. anzulangen, vnd das einquartirte Volgk abe: vnd an andere örter zu führenn, vleißige erinnerung zu thun, vnd desfals an vnß nichts ermangelen zu laßen; Worauf sich auch die Calenbergische Landschafft anheysig gemacht, die hinterstellige vierzehenn Monat so bald muglich In den Crays Kastenn Jhres teyls einzuliefferen; Weill sie aber darbey erwehnet, daß die Städte Göttingen vnd Northeimb darzu noch viertausend Fünffhundert Reichstaler hinterstellig weren, vnd gebetten dheren schleunige bezahl: vnd einbringunge Jhnen auffzuleggen, So ist sollichem Pillignießigen suchenn so bald in gnadenn stadt gethann, vnnd denn Städtenn gebotten worden, sich deßhalb ferner nicht seumig zu bezeygen, sondern sollichen Rest erstes Tages an gutenn Reychstahleren, bey Vermeydunge der Hülffe einzuschaffen, Daneben auch der Wolffenbüttelschen Landschafft in gnaden Versprochenn, Nachdeme sie sich wegen sölcher Vierzehen Monat vber ezliche Restanten, beclagt, gegenn dieselbe, sobald sie specificiret werden würden, die Hulffe vnd Execution zu verhengenn,

Demnach dann negst diesem die Landtschaffte auch ezliche Gravamina vorbringenn, vnd in schrifften vberreychen laßen, Alß seind dieselbe gleycher gestalt wie folget, vor dießmael zum Theyll erlediget, zum theyll aber auf bequemere Zeyt verschobenn.

Vnd so viell Erstlich den Salzdalembschen Landttags Abschiedt belanget, vnnd das demselben bis dahero nicht Allerdings nachgesezet, Sie auch deßwegenn ezliche Beschwerungen einzuwenden, So soll denselben auf deren vorgehende specification inkünfftig abgeholffen werden,

Dieweil auch hiebeuornn beyde vnsere Getrewe Landschafften vnderthenig gesuchet, daß die Soehne wan gleich kein Erbe vorhanden, die Väterliche Schulde wegen Kindlichen gehorsambs, auß den Lehen Guetern

abtragen

abtragen sollen, vnd sich disfals auß den gemeinen beschriebenen Lehen Rechten nicht behelffen wollen, Wir auch solches albereyt gnedig beliebet vnd in einen Abschied gebracht,

Alß wollenn wir zu noch mehrer Nachrichtunge darüber eine Constitution verfaßen, publiciren, vnd durch die Römische Kayserl. Mayest. bestättigen laßen. Vnnd demenegst zum Anderen die gnedige verfügung thun, damit die Canzley vnd Hofgerichts Alte Tax zu Jdermennigliches nachrichtunge vndt deßfals keiner vbersezt werden muge erstes Tages in öffentlichen Druck zu geben vnd für vnserer Fürstl. Rahtstuben zu Wulffenbüttell anhengen zu laßen,

Wie es dann Jmgleichen wegen der Sportul Gelder in Causis Mandatorum bey dem zu Gandersheimb Ao. 1601 aufgerichteten Landtages Abschiede vnd deßen Jnhalt verpleyben solle.

Alß auch zum drittenn die Visitatio vnserer Julius Vniversitet zu Helmstied vrgiret, wie aber zu Dero Behueff allbereytt duchtige Personenn Jnn gnadenn verordenet, welliche aber bißhero durch Andere Geschefte darab verhindertt, So soll dieselbe erster muglichkeit vorgenommen vnndt zu Wergke gerichtet werdenn.

Wie dann ebenergestalt zum Vierdten zu einnehmung vnsers Land Renttmeisters Johann Barnstorffes Rechnunge der zwölffte Künftiges Monats Januarij hiermit präfigiret vnd angesezet sein soll,

Den Holz: diehlenn vnd Lattenkauff aber zum Fünfftenn betreffend vnd daß derselbe gemiltert werden muchte, Deßwegen soll vonn vnsern Berg Officirern Bericht eingezogenn, vndt daruff was deßfalls ertreglich beschafft werden.

Dieweil vnß auch zum sechsten von keiner Holzverwuestung am Hilß vnd dero ends, Ohene welliche Henning vonn Rehdenn verubt, bewust, So wollen wir daß albereyt gefelletes holz, wie es am fuglichsten geschehen kan, zum besten anwenden, vnd sonsten Alle verwustung der Gehölzungen mit Ernste verpietenn vnd verhueten,

Ob auch woll zum Siebenden bey diesem Kriegswesen, anderer herrn Soldaten, vnd herrnloeß Gesinde des Raubens vnd abnehmens sich gebrauchen, Wir aber deßwegen vnterschiedliche befehl albereyt ausgehen laßen; So wollen wir Jdoch Abermalen daruff ernste Verfugung thun, vndt die ertapfet werdenn, ohene ansehen der Person vnd einige begnadigung zu Gepurender Straffe ziehen,

Vnd

Vnd wie woll zum Achten von den Prälaten vnd Städten angehalten worden, daß vnserer Ritterschafft angehörige leute neben vnseren vnderthanen zum exercitio militari gebrauchet vnd auffgenommen werden muchten, Dieweill aber dieselbe Jdoch, dauon Jederzeit bevorab aber bey vnsers Frl. vielgeliebten Hern vatters hochsel. andenckens lebezeyten gleich in Anderen Fürstenthumben befreyet gewesen, So hat es auch dabey, es sey dan das in gemeiner Noht, das ganze Land auffgebotten werden muste, nochmals sein Verpleyben.

Jmgleichen were es auch zum 9ten bei deme von der Ritterschafft wegen befreyeter centesimation Jhrer Heuser erlangten Reuers, aus denen darin angezogenen vnd jzo erwiederten vrsachen bewenden zu laßen.

Vnd weill zum Zehendten, die Prälaten wegen der Clöstere, so woll Generalia, als specialia Gravamina vorbringen laßen, Alß ist vnßere gnedige Erclerung darauf, daß nicht alleine solchen Gravaminib9, so baldt muglich abgeholffenn, sondern auch die Rechnungen ein: vnd die Visitatio vorgenommen werden solle.

Alß wir auch Lezlich vor diesem eine Tax Ordnung publiciren laßen, Aber nachgehends Jnn Vnderthenigkeit berichtet worden, daß dieselbe an allen orten in vnsern landen nicht practiciret werden können, Demnach seind wir gemeinet, die gnedige Verfügung zu thun, damit nicht alleine erstes Tages Eine andere Neben Policey vnd Kleyder Ordnung Verfaßet vnd publicirt, sonderen auch daruber mit allen Ernste vnseren Land vnd leuten zum bestenn gehalten werden soll.

Vnd ob woll lezlich der Stadt Braunschweig Abgeordneter sich für dem Schluß von hinnen wegbegeben, So soll solche Stadt Jdoch gleichwoll vnd nicht weiniger alß Andere Stände darzu verbunden sein. Vrkundlich wir wie auch obgedachte Landtstände diesen Abscheid vnterschrieben, vnd mit vnsern respective Fürstlichem Secret vnd angebornen auch gewönlichen Pizschafftenn betrugkenn laßen. Geschehenn vnd geben Ganderßheimb am Siebenzehenden Novembris Ao. 1623.

(L.S.)

Friedrich Vlrich mpp.

(L.S.)

(L.S.)
Georgius Abt zu Ringelen.

(L.S.)
Hanß von Oldershußen.

(L.S.)
Joachimus Bißdorff der Stadt Helmstedt Secret. Jdoch mit Vorbehalt zustehender Noturfft wegen des Achten vndt Neundten Puncts.

Jdoch wegen der Prälaten die Nottdurfft gegen den neunten Punct jederzeit vorbehalten.

(L.S.)
Valentin Moller Dj.

(L.S.)
Heinrich Christoff von Weberling.

(L.S.)
Andreaß Kyne wegen Alfeldt, doch bey dem Achten vnd Neundten Post die Notturfft fürbehalten.

Kg 5817

ULB Halle
004 840 380
3

f

Sammlung
der
Landtagsabschiede,
Fürstlichen
Reversalen
und
anderer Urkunden,
die
landschaftliche Verfassung
des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttelschen Theils
betreffend,

herausgegeben
von
Philip Christian Ribbentrop.

Erster Band.

07 2204

Helmstedt
bey C. G. Fleckeisen. 1793.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-646773-p0331-3